



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

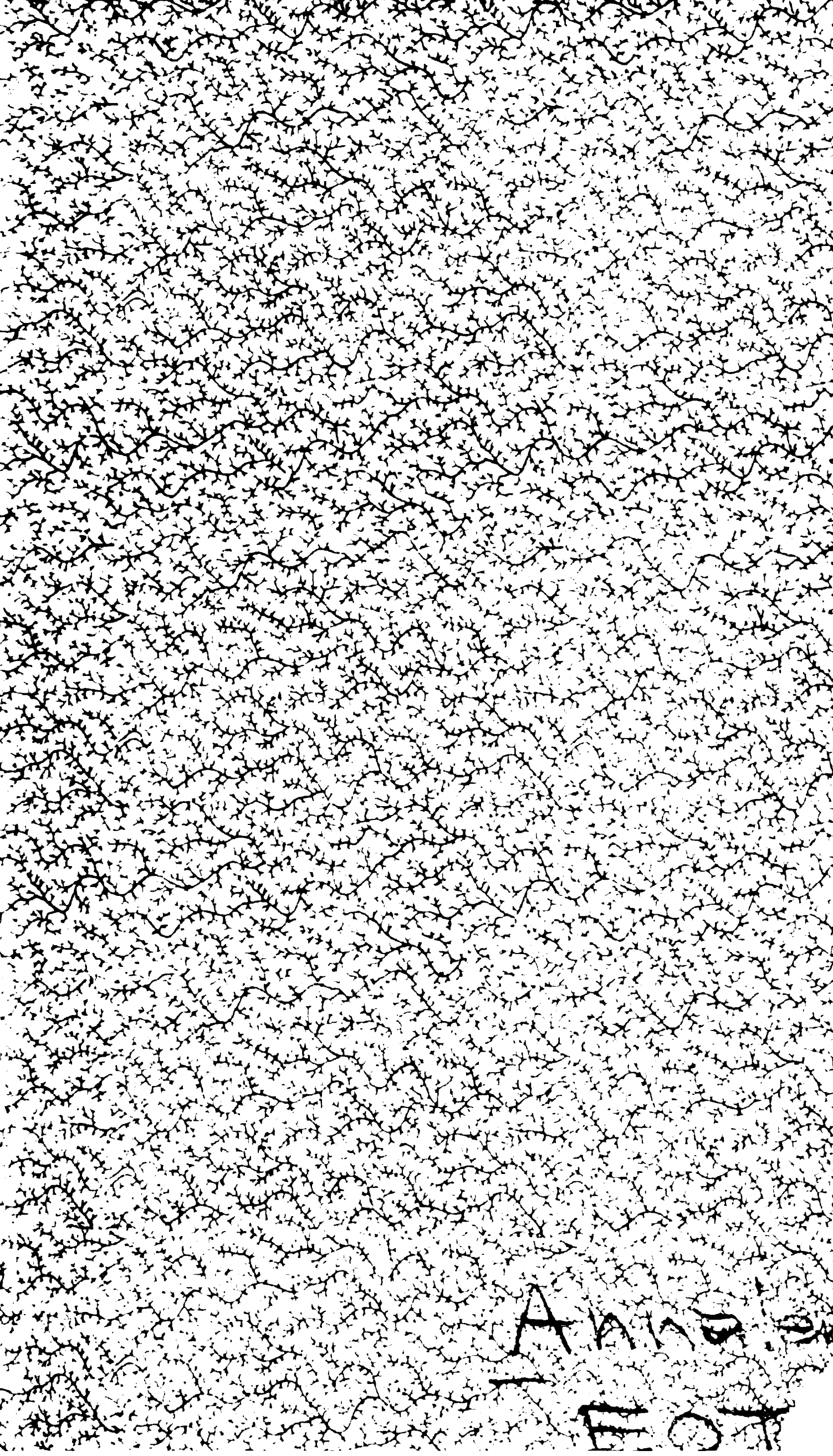
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

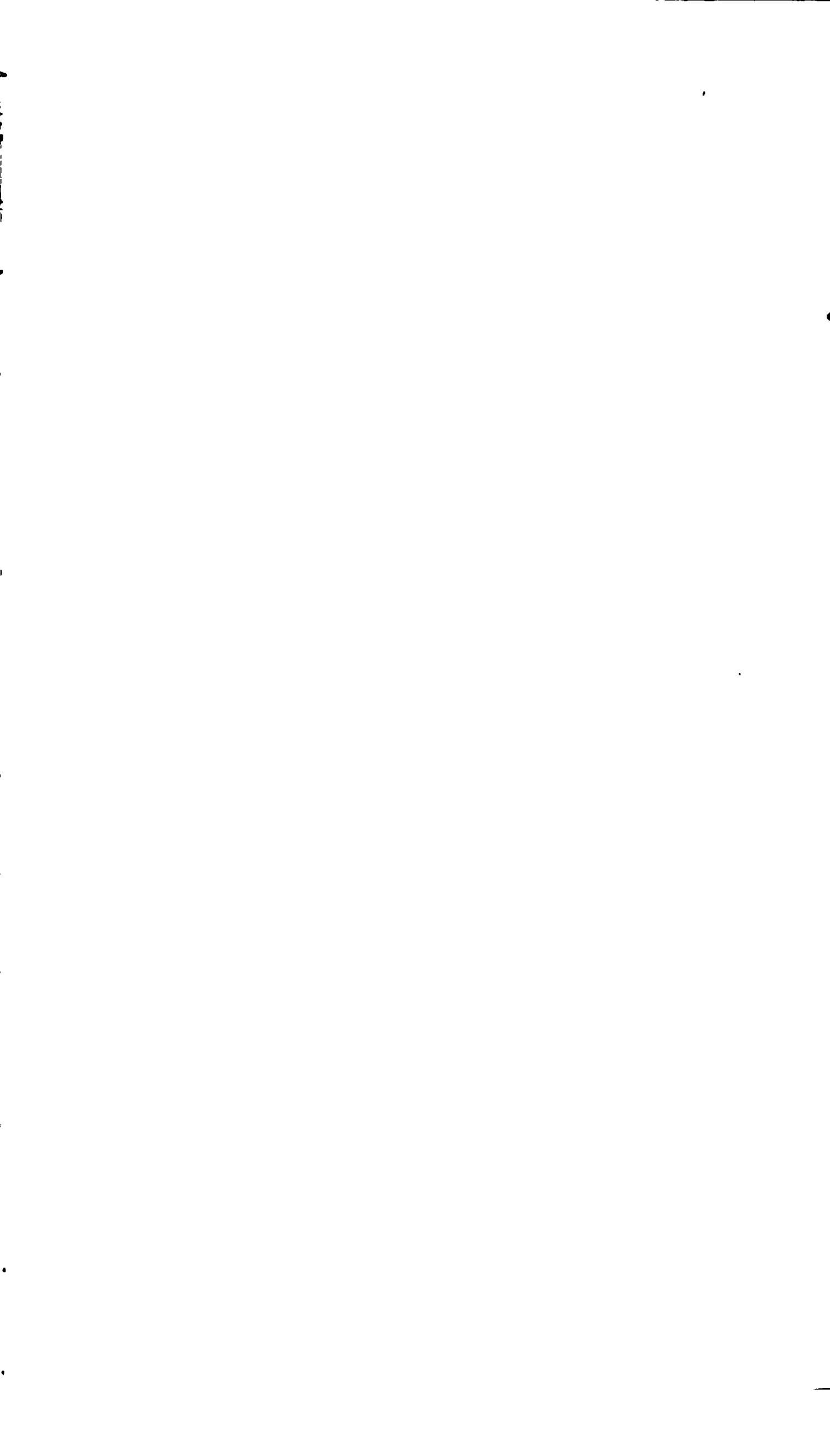
Über Google Buchsuche

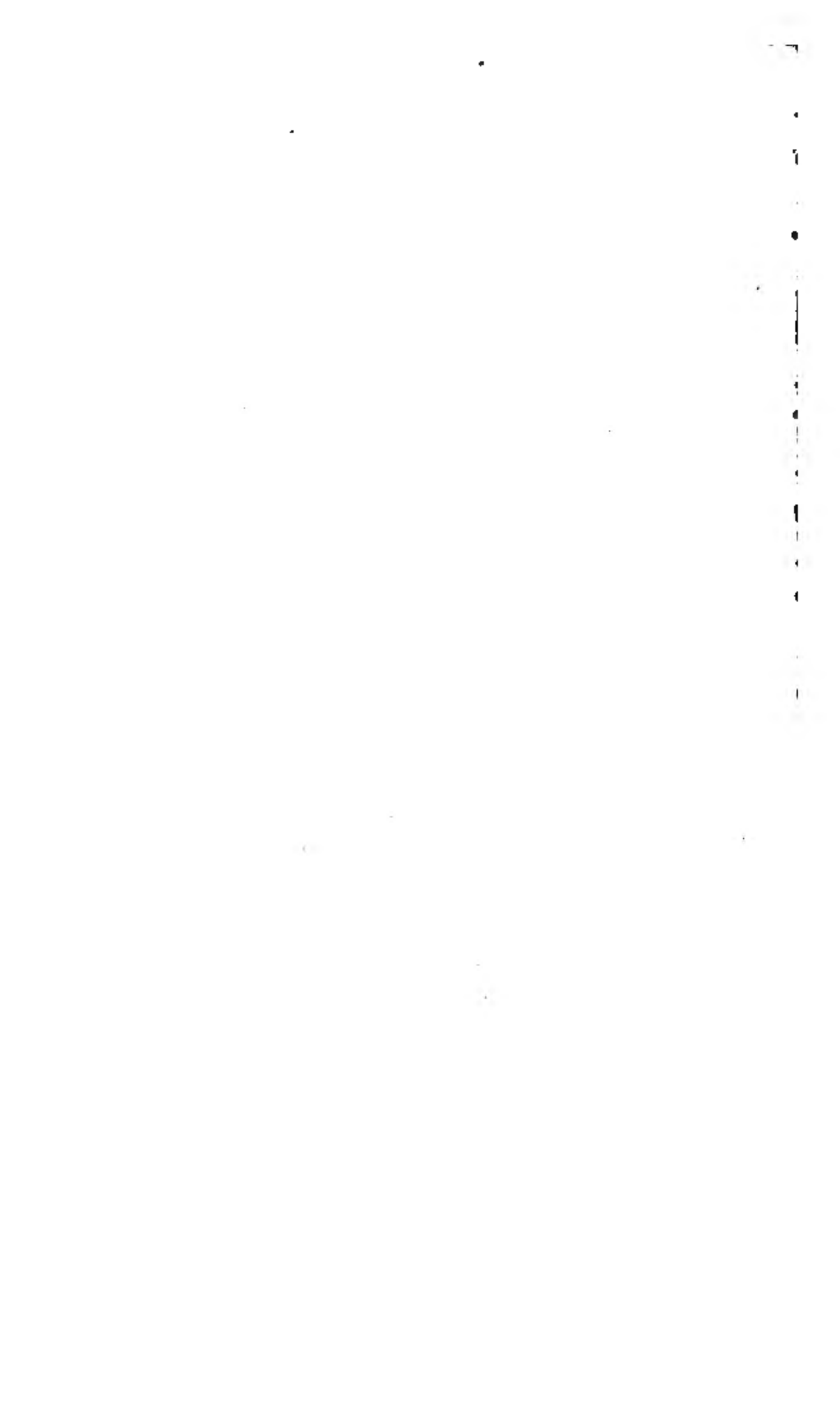
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

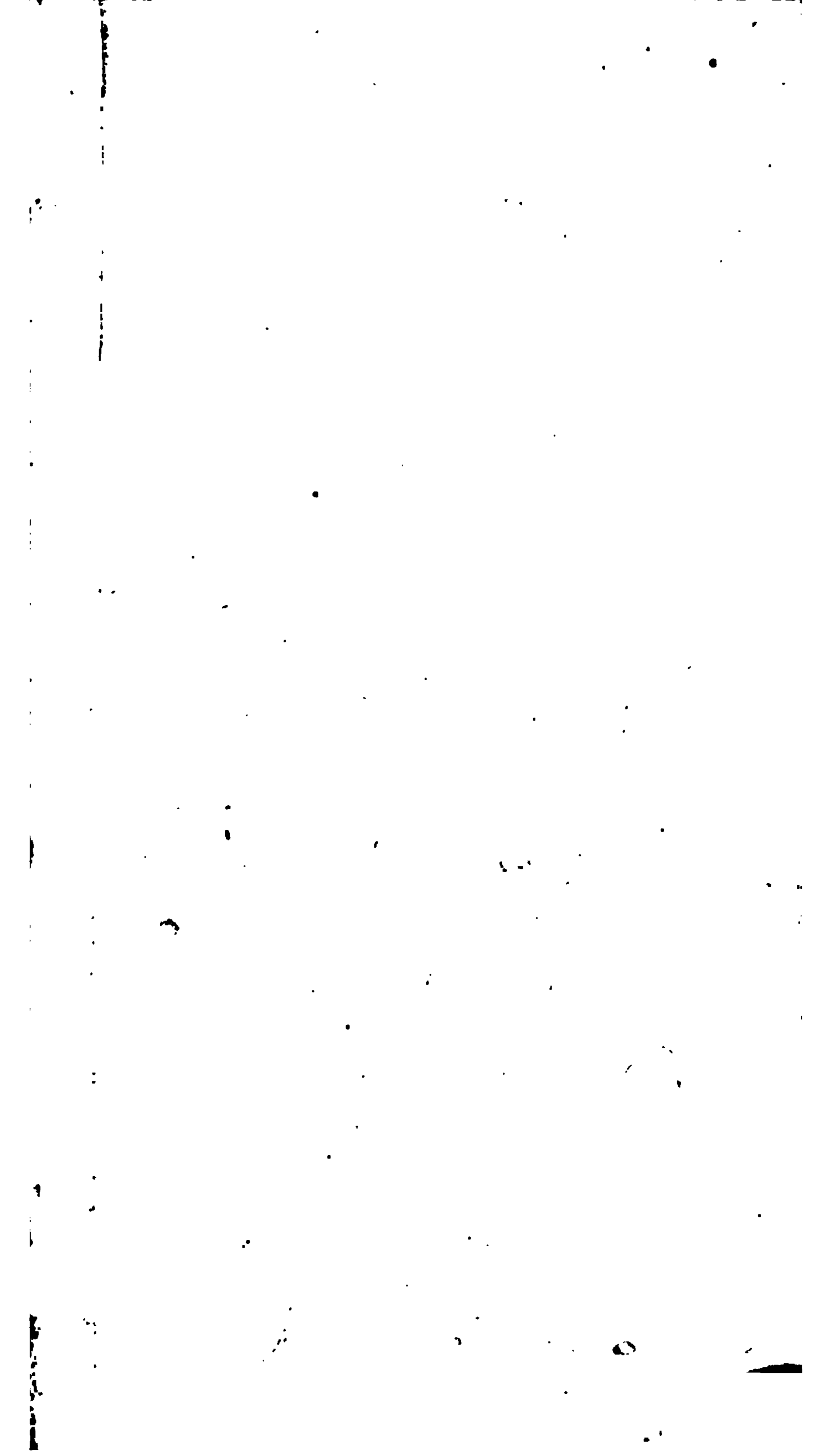


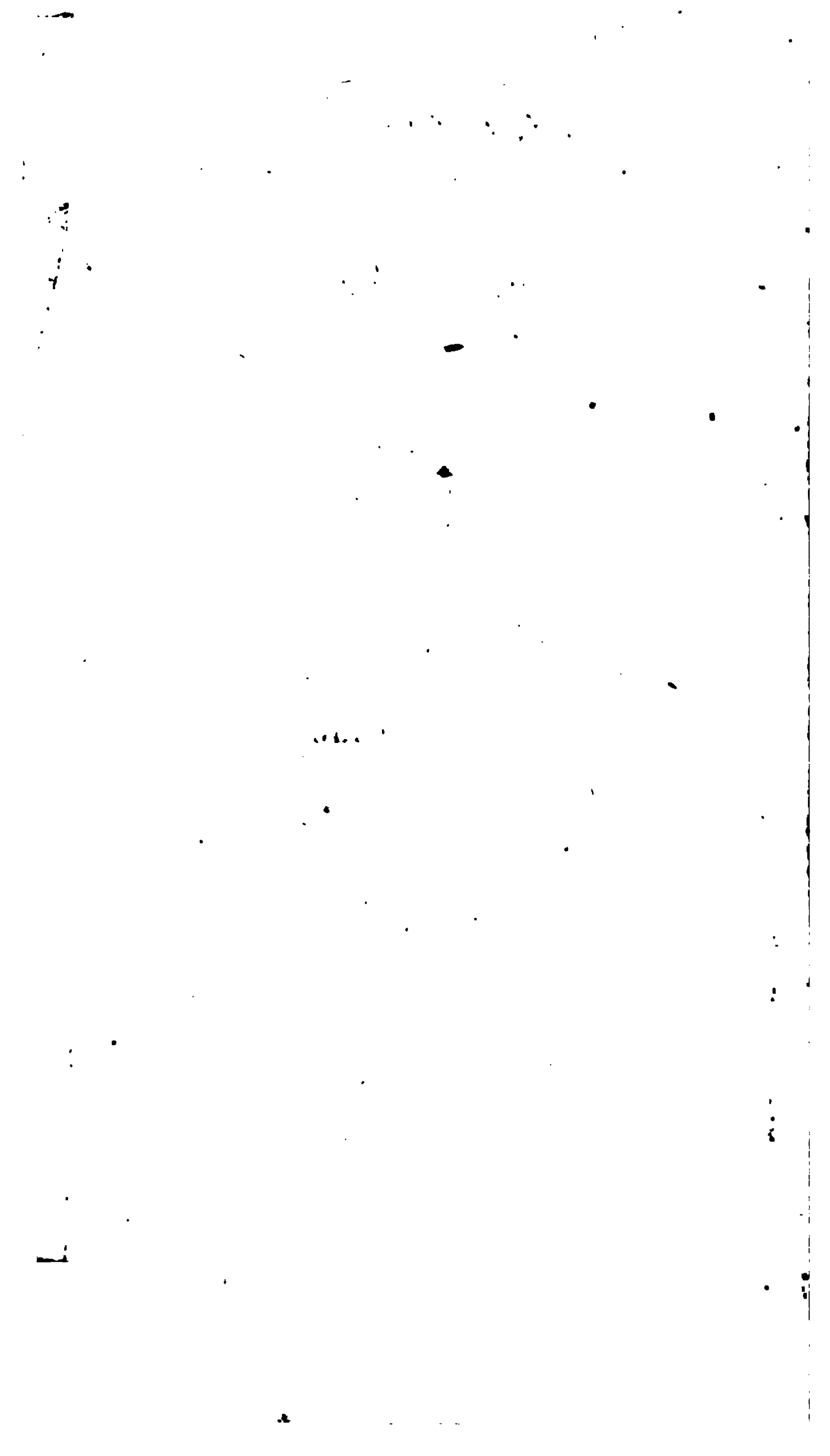
ANNO
FOT











Annalen

des

Braunschweig - Lüneburgischen

Churlande.

Fünfter Jahrgang.

Erstes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Poetwig jun.

1791.

1941

NOV 1941
1941
1941



NEW YORK
L. B. RAY
Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg.

Vom Herrn Licentcommissair von Zugo.

Fortsetzung.


Heutiges Tages sind die zum großen Ausschuss erwählten ritterschaftlichen und bevollmächtigten Deputaten der Prälatur und Städte eben auch verpflichtet, denen jedesmaligen Landtags Handlungen vom Anfange bis zu Ende beyzuwohnen. Weil dieses als ein wesentliches Stück der jetzigen landschaftlichen Verfassung anzusehen ist, so wird besonders davon zu handeln seyn. Es ist aber derjenigen Streitigkeiten, die über die Competenz der landschaftlichen Deputationen und des Schatzcollegii neuerlichst entstanden sind, zuvor zu erwehnen, weil die Verfassung der Calenbergischen Landschaft hiedurch in ihr



volles Licht gesetzt und für allen fernern Irrungen gesichert ist.

Die Veranlassung zu diesen Streitigkeiten erhellte das im Jahr 1771. geschehene Verboth des Brantweinbrennens, und die dadurch der Licentcasse entzogene beträchtliche Einnahme des Glasenzinses. Dieses bewog den engern Ausschuß, bey königlicher Regierung auf die Vergünstigung anzutragen, das zum Brantweinbrennen benötigte Getreide durch einheimische Kaufleute auswärts auf landwirthschaftlichen Credit aufkaufen zu lassen; und es fiel nicht schwer, die hierzu erforderliche Einwilligung königlicher Regierung zu erlangen, weil es erfahrung den Anschein hätte, daß bey diesem Negotio für die landwirthschaftlichen Cassen nichts zu besorgen seyn würde.

Es ward also mit 4 Kaufleuten auf den Ankauf von 20000 Malter Namens der calenbergischen Landschaft von dem engern Ausschuß contrahirt, und als dieselben den 2ten Novemb. anzeigten, daß sie 13500 Malter bereits angekauft hätten, so ward der weitere Ankauf von dem Schatzcollegio zwar sistirt, jedoch 3 Tage nachher, von eben demselben Collegio mit dem Kaufmann e vorher gesuchte Genehmigung der Regierung weitiger Contract geschlossen, in dessen Gefolg 10 Last Weizen in die landschaftlichen Magazins wurden, und wofür baare Bezahlung zu 25 Schatzcollegium Namens der Landschaft



Es hätte sich gebühret, auf dem nächsten Landtage denen versammelten Ständen von diesen angeblich ob periculum in mora geschehenen Anlauf, Anzeige zu thun, und deren Rathhabitio zu suchen. Allein diese wurden gänzlich dabey übergangen, denn zu geschweigen, daß auf selbigem gar keine Erwähnung davon geschahe; so ward auf dem ein Jahr nachher eröffneten Landtage, in der Versammlung des großen Ausschusses dieses Geschäftes zur Anfrage gebracht, ohne daß es auf dem gemeinen Landtage zur Proposition vorgebracht worden. Und obwohl die Majorität der ritterschafftlichen Deputirten behauptete, daß dieses Verfahren Verfassungswidrig wäre, so wurden sie doch von den übrigen beyden Curien überstimmet, indem diese das Copynegotium nicht nur in seinem ganzen Umfange genehmigten, sondern auch zu Bestreitung des daraus denen landschaftlichen Cassen erwachsenen Schadens, eine Erhöhung des auf das Brantweinabrennen gesetzten Blasenzinses von 6 pf. auf jeden Eimer Blasengehalts verwilligten.

Und weil der große Ausschuss erst 2 Jahr vorher in einem an königl. Regierung am ersten May 1770. erlassenen Schreiben zu erkennen gegeben hatte:

daß nach der hiesigen Landesverfassung von dem großen Ausschuss keine Auftragen bewilliget werden könnten, wenn nicht deshalb auf öffentlichem Landtage Vortrag geschehen und denen Membris des großen Ausschusses von ihren Missständen Mandatum, oder von ihren Committenten Instruction gegeben wäre;




Es konnte Königl. Regierung also nicht anders vermuthen, als daß dieses Conclufum, auf eine, der Verfassung gemäße Art, zum Stande gebracht feyn würde. Es ift also nicht zu verwundern, daß dieselbe die Genehmigung dazu ertheilet habe.

Diefes in feinem Anfange und Folgen wichtige Gefchäfte, hat zu vielen Streitigkeiten zwifchen denen landfchaftlichen Collegis und der Ritterschaft, Anlaß ertheilet, deren allhier umftändlich zu erwehnen, überflüffig feyn würde. Es ift alle nur für die davon anzuführen, was von dem einen und andern Theile Verfassungsmäßig zu feyn behauptet, und hiernächft von Königl. Regierung, als der von Alters her beftandenen Verfassung gemäß zu feyn, erklärt und beftätiget ift.

Der engere Ausfchuß behauptete: es wäre zufolge der landfchaftlichen Verfassung feine Obliegenheit, zwifchen den Landtagen, in Abwefenheit des großen Ausfchuffes, in Landesangelegenheiten, wobey wie bey dem unternommenen Kornanfauf periculum in mora fürhanden zu feyn, ermäßiget würde, an Königl. Regierung Vorfchläge feiner beften Einficht nach gelangen zu laffen, auch mit derfelben Genehmigung, zu fchließen und zur Ausführung zu bringen, und hiernächft die Ratihabition der Stände, mittelst gefchehener Anzeige des ausgeführten Entfchluffes zu fordern.

Dagegen gründete die Ritterschaft ihren Widerspruch, auf den bekannten allgemeinen Grundfaß der calenbergifchen landfchaftlichen Verfassung, daß alle und jede, das ganze Fürftenthum betreffende Verwilligungen,

Verans



7

Veränderungen und Verfügungen, um eine gesetzliche Kraft zu erlangen, auf dem allgemeinen Landtage zur Anzeige gebracht werden müßten, auf daß die versammelten Stände ihre Deputirten entweder mit Vollmacht versehen, oder selbst in den Curien darüber berathschlagen und beschliessen könnten.

Es folge hieraus, daß der große Ausschuss wegen solcher Angelegenheiten, wenn sie nicht zuvor auf dem gemeinen Landtage zur Anzeige gebracht worden, anders keinen für das Land verbindlichen Entschluß fassen könnte, als allein in unerwarteten, zwischen zweyen Landtagen vorkommenden, eiligen Fällen. : Obann wäre er zwar befugt sub spe rati der gemeinen Landschaft zu beschliessen; es müßte aber auf dem nächsten Landtage um die Ratification der Stände nachgesucht werden, und zu dem Ende umständlicher Vortrag und zwar solcher Gestalt davon geschehen, damit man das ganze Negotium übersehen und beurtheilen könnte, ob pflichtmäßig verfahren sey.

Dem engern Ausschuss, und wenn das Interesse der vier großen Städte ausfiel, auch dem Schatzcollegio, wäre aber ein ähnliches Recht, nach Anleitung des Landtagsabschiedes von 1686. alsdann nur verstattet, wenn entweder Fälle sich hervorthäten, wodurch keine hauptsächlichliche Veränderungen in denen von gemeiner Landschaft gefassten oder genehmigten Conclussen veranlassen würden, oder dieselben von so geringem Belang wären, daß es der Zusammenberufung des großen Ausschusses nicht verlohne, oder auch die Handhabung der von den

1940

WYOMING
JAN
WASU



NEW YORK

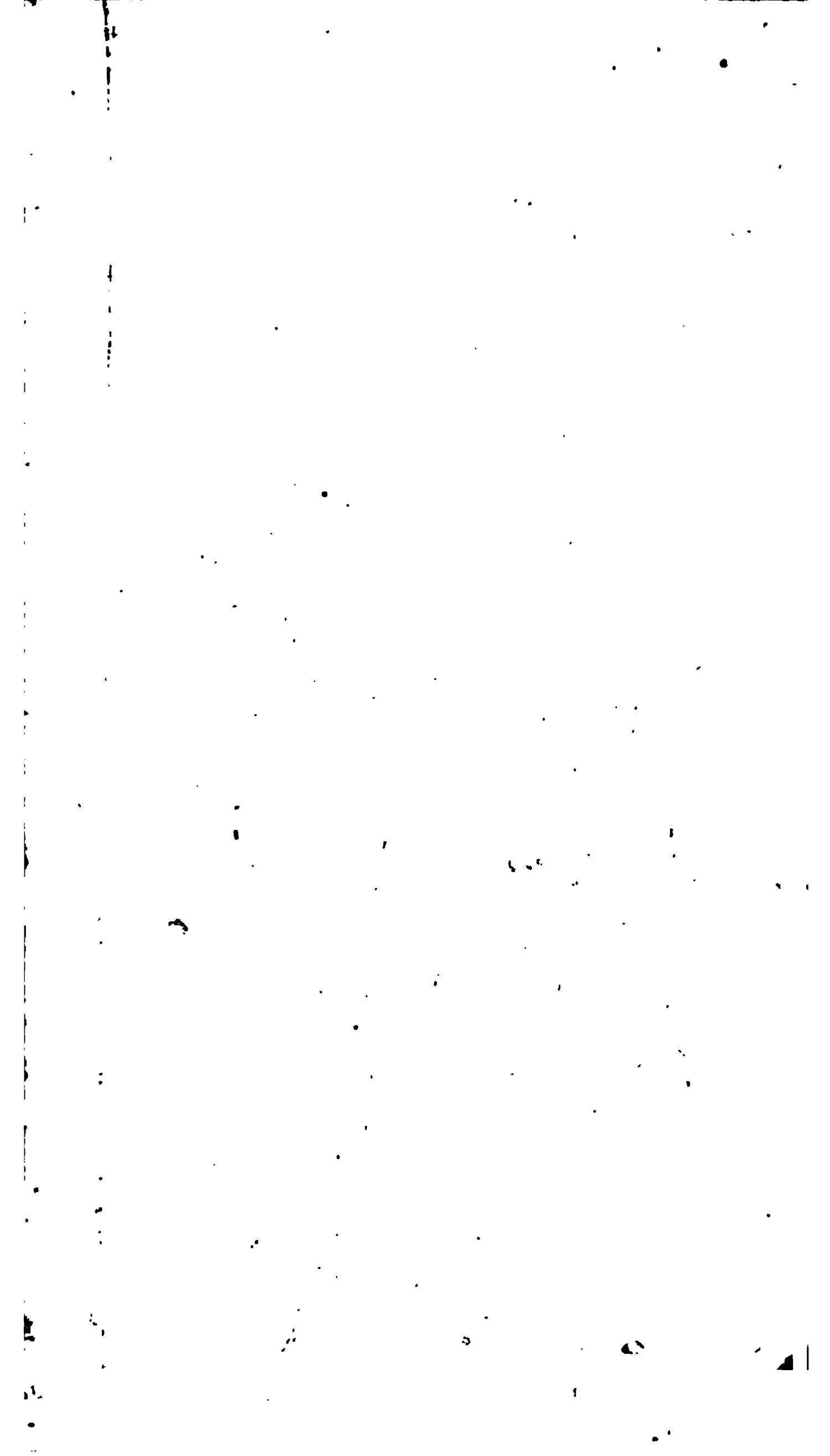
LEIPZIG

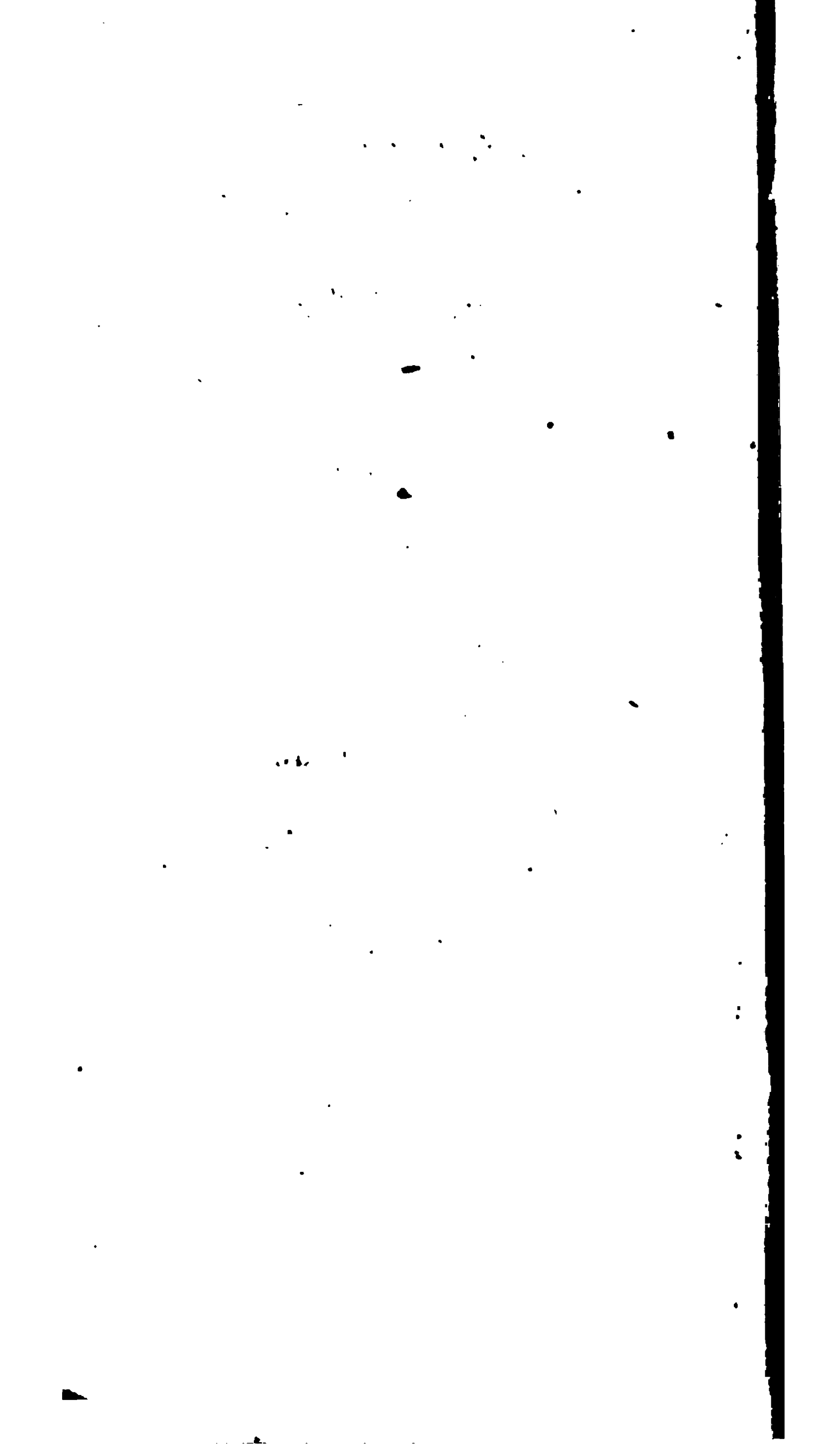
Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg.

Vom Herrn Licentcommissair von Zugo.

Fortsetzung.

Heutiges Tages sind die zum großen Ausschuss erwählten ritterschaftlichen und bevollmächtigten Deputaten der Prälatur und Städte eben auch verpflichtet, denen jedesmaligen Landtags Handlungen vom Anfange bis zu Ende beizuwohnen. Weil dieses als ein wesentliches Stück der jetzigen landschaftlichen Verfassung anzusehen ist, so wird besonders davon zu handeln seyn. Es ist aber derjenigen Streitigkeiten, die über die Competenz der landschaftlichen Deputationen und des Schatzcollegii neuerlichst entstanden sind, zuvor zu erwehnen, weil die Verfassung der Calenbergischen Landschaft hiedurch in ihr





Annalen

des

Braunschweig - Lüneburgischen

Churlande.

NEW YORK

PUBLIC

~~LIBRARY~~

Fünfter Jahrgang.

Erstes Stück.

Hannover,

gedruckt bey W. Poetowis jun.

1791.

1907
JULY
1907



NEU VON
L. R. V. V.
Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg.

Vom Herrn Licentcommissair von Zugo.

Fortsetzung.

Heutiges Tages sind die zum großen Ausschuss erwählten ritterschaftlichen und bevollmächtigten Deputaten der Prälatur und Städte eben auch verpflichtet, denen jedesmaligen Landtags Handlungen vom Anfange bis zu Ende beyzuwohnen. Weil dieses als ein wesentliches Stück der jetzigen landschaftlichen Verfassung anzusehen ist, so wird besonders davon zu handeln seyn. Es ist aber derjenigen Streitigkeiten, die über die Competenz der landschaftlichen Deputationen und des Schatzcollegii neuerlichst entstanden sind, zuvor zu erwehnen, weil die Verfassung der Calenbergischen Landschaft hiedurch in ihr



volles Licht gesetzt und für allen fernern Irrungen gewisshert ist.

Die Veranlassung zu diesen Streitigkeiten ertheilte das im Jahr 1771. geschehene Verboth des Branteweins brennens, und die dadurch der Licentcasse entzogene beträchtliche Einnahme des Blasenzinses. Dieses bewog den engern Ausschuß, bey königlicher Regierung auf die Vergünstigung anzutragen, das zum Brantweinbrennen benötigte Getreide durch einheimische Kaufleute auswärts auf landschaftlichen Credit aufkaufen zu lassen; und es fiel nicht schwer, die hierzu erforderliche Einwilligung königlicher Regierung zu erlangen, weil es erfahrung den Anschein hatte; daß bey diesem Negotio für die landschaftlichen Cassen nichts zu besorgen seyn würde.

Es ward also mit 4 Kaufleuten auf den Ankauf von 20000 Malter Namens der calenbergischen Landschaft von dem engern Ausschuß contrahirt, und als dieselben den 2ten Novemb. anzeigten, daß sie 13500 Malter bereits angekauft hätten, so ward der weitere Ankauf von dem Schatzcollegio zwar fixirt, jedoch 8 Tage nachher, von eben demselben Collegio mit dem Kaufmann Nitz, ohne vorher gesuchte Genehmigung der Regierung ein anderweitiger Contract geschlossen, in dessen Befolg annoch 600 Last Weizen in die landschaftlichen Magazine geliefert wurden, und wofür baare Bezahlung zu leisten, das Schatzcollegium Namens der Landschaft versprach.



Es hätte sich gebühret, auf dem nächsten Landtage denen versammelten Ständen von diesen angeblich ob periculum in mora geschehenen Anlauf, Anzeige zu thun, und deren Rathhabition zu suchen. Allein diese wurden gänzlich dabey übergangen, denn zu geschweigen, daß auf selbigem gar keine Erwähnung davon geschah; so ward auf dem ein Jahr nachher eröffneten Landtage, in der Versammlung des großen Ausschusses dieses Geschehens zur Anfrage gebracht, ohne daß es auf dem gemeinen Landtage zur Proposition vorgebracht worden. Und obwohl die Majorität der ritterschaftlichen Deputirten behauptete, daß dieses Verfahren Verfassungswidrig wäre, so wurden sie doch von den übrigen beyden Curien überstimmet, indem diese das Könnegotium nicht nur in seinem ganzen Umfange genehmigten, sondern auch zu Bestreitung des daraus denen landschaftlichen Cassen erwachsenen Schadens, eine Erhöhung des auf das Brantweinbrennen gesetzten Blasenzinses von 6 pf. auf jeden Eimer Blasengehalts verwilligten.

Und weil der große Ausschuss erst 2 Jahr vorher in einem an königl. Regierung am ersten May 1770. erlassenen Schreiben zu erkennen gegeben hatte:

daß nach der hiesigen Landesverfassung von dem großen Ausschuss keine Auflagen bewilliget werden könnten, wenn nicht deshalb auf öffentlichem Landtage Vortrag geschehen und denen Membris des großen Ausschusses von ihren Mitgliänden Mandatum, oder von ihren Committenten Instruction gegeben wäre;



Es konnte. könipl. Regierung also nicht anders vermuthen, als daß dieses Conclusum, auf eine, der Verfassung gemäße Art, zum Stande gebracht seyn würde. Es ist also nicht zu verwundern, daß dieselbe die Genehmigung dazu ertheilet habe.

Dieses in seinem Anfange und Folgen wichtige Geschäft, hat zu vielen Streitigkeiten zwischen denen landschaftlichen Collegis und der Ritterschaft, Anlaß ertheilet, deren allehier umständlich zu erwehnen, überflüssig seyn würde. Es ist also nur für die davon anzuführen, was von dem einen und andern Theile Verfassungsmäßig zu seyn behauptet, und hierdurch von königlicher Regierung, als der von Alters her bestandenen Verfassung gemäß zu seyn, erklärt und bestätigt ist.

Der engere Ausschuß behauptete: es wäre zufolge der landschaftlichen Verfassung seine Obliegenheit, zwischen den Landtügen, in Abwesenheit des großen Ausschusses, in Landesangelegenheiten, wobey wie bey dem unternommenen Kornankauf periculum in mora fürhanden zu seyn, ermäßigt würde, an königliche Regierung Vorschläge seiner besten Einsicht nach gelangen zu lassen, auch mit derselben Genehmigung, zu schließen und zur Ausführung zu bringen, und hierdurch die Rathhaltung der Stände, mittelst geschehender Anzeige des ausgeführten Entschlusses zu fordern.

Demgegenüber gründete die Ritterschaft ihren Widerspruch auf den bekannten allgemeinen Grundsatz der landschaftlichen Verfassung, daß alle und jedes Fürstenthum betreffende Bewilligungen, Verordnungen

Veränderungen und Verfügungen, um eine gesetzliche Kraft zu erlangen, auf dem allgemeinen Landtage zur Anzeige gebracht werden müßten, auf daß die versammelten Stände ihre Deputirten entweder mit Vollmacht versehen, oder selbst in den Curien darüber berathschlagen und beschließen könnten.

Es folge hieraus, daß der große Ausschuss wegen solcher Angelegenheiten, wenn sie nicht zuvor auf dem gemeinen Landtage zur Anzeige gebracht worden, anders keinen für das Land verbindlichen Entschluß fassen könnte, als allein in unerwarteten, zwischen zweien Landtagen vorkommenden, eiligen Fällen. Sedann wäre er zwar befugt sub spe rati der gemeinen Landschaft zu beschließen; es müßte aber auf dem nächsten Landtage um die Ratification der Stände nachgesucht werden, und zu dem Ende umständlicher Vortrag und zwar solcher Gestalt davon geschehen, damit man das ganze Negotium übersehen und beurtheilen könnte, ob pflichtmäßig verfahren sey.


Dem engern Ausschuss, und wenn das Interesse der vier großen Städte ausfiel, auch dem Schatzcollegio, wäre aber ein ähnliches Recht, nach Anleitung des Landtagesabschiedes von 1686. alsdann nur verstattet, wenn entweder Fälle sich hervorthäten, wodurch keine hauptsächlichliche Veränderungen in denen von gemeiner Landschaft gefassten oder genehmigten Conclussen veranlassen würden, oder dieselben von so geringem Belang wären, daß es der Zusammenberufung des großen Ausschusses nicht verlohne, oder auch die Handhabung der von den

Ständen gefaßten Entschlüssen, und gemachten Verordnungen einen schleunigen Entschluß erforderten.

Von Königl. Regierung ward denen richterschaftlichen Bevollmächtigten unterm 28ten Jan. 1775. hiet auf zur Resolution ertheilet:

In derjenigen Vorstellung, welche an Uns im Januar des vorigen Jahrs von verschiedenen Mitgliedern der Ritterschaft gebracht worden, was zum Grunde genommen: es sey das erste Grundgesetz der sachsenweyßischen Landschaft, daß alle, das ganze Fürstenthum betreffende Bewilligungen, Verfügungen und Verbindungen (in so weit nemlich solche, wie es ohne Zweifel die dabey gegebte Meynung ist, vor d. d. Landschaft gehören) auf dem allgemeinen Landtage, um eine gesetzliche Kraft zu erhalten, zur Anzeige gebracht werden müssen, auf daß die versammelten Stände ihre Deputirte entweder darüber mit Vollmacht versehen, oder in den Curien votiren können. Und weil solches bey demjenigen, was wegen Ankaffung einer Quantität Schiffskorns geschehen, unterblieben, so ward die Gültigkeit dieser Handlung angefochten.

Die Vorstellung haben Wir bezweyten den Schatzcollegii erfordert. Er ist erkattet. Obgleich zwar verschiedene Fälle angehen nicht nur der größere Ausschuß, der engere Ausschuß und das Schatzcollegium in landschaftlichen Angelegenheiten und Bewilligungen gethan hätten, ohne



ohne die Sache auf den gemeinen Landtag zu bringen. Wir haben jedoch, nach Erwägung der Umstände davor gehalten, daß durch dergleichen Beispiele, wenn sie auch zur Entschuldigung angeführt werden könnten, dennoch die in der Natur der Sache, in der Verfassung und in denen Landtages Abschieden gegründete, von euch als das Grundgesetz der calenbergischen landschaftlichen Verfassung angeführte Regel, keinesweges umgestoßen werden möge, und am wenigsten dem größeren Ausschuß oder gar dem engern Ausschuß und Schatzcollegio, die Gewalt zustehen könne, nach Belieben und Willkühr zu bestimmen, was vor Geschäfte sie vor sich behalten, und welche sie an die gemeine Landschaft gelangen lassen wollen.

Wir sehen es daher als einen ausgemachten Satz an, daß alle landschaftliche Angelegenheiten der Regel nach, vor den Landtag und die gemeine Landschaft gehören. Und theilen euch nicht nur hiedurch in Abschrift mit, was Wir unterm 4ten Nov. v. Jahrs zufolge der euch gegebenen Versicherung an den großen Ausschuß, den engern Ausschuß, an das Schatzcollegium abgelassen haben; sondern damit Wir auch gewiß seyn können, daß diesem Folge geleistet werde, als welches sonst von Uns, da die landschaftlichen, auch auf gemeinen Landtagen beschlossene Ausfertigungen von dem größeren Ausschuß geschehen, nicht ersehen werden kann; so geben Wir sowohl solchem, als dem en-

X 5

geru



Wiewohl ihr nun in der Beantwortung detselben angeführet, daß dadurch in Essentialibus bey dem Geschäfte nichts verändert worden, mithin ihr vermöge der euch anvertrauten Administration der Rechnungsfachen gar wohl also weiter verfahren können; so fällt doch deutlich in die Augen, daß durch den, in dem Nijßischen Contracte einem einzigen Kaufmanne ertheilte Auftrag, durch die Festsetzung eines gewissen Lieferungspreises statt der Einkaufspreise, und durch Ueberstelzung des bestimmten Kornquansi, dasjenige eine wesentliche Veränderung erlitten, was dieserhalben nach den ersten Verathschlagungen festgesetzt worden. Es ist demnach nicht abzusehen, wie ihr, da euch als Membris des Schatzcollegii oblieget den euch ertheilten Instructionen lediglich nachzugehen, euch ermächtigt halten können, hievon ohne eine neue Verathschlagung im engern Ausschusse mit Zuziehung des Deputati der Stadt Hannover anzustellen, und ohne zuvor Unsere Genehmigung und anderweite Instruction einzuholen, abzuweichen.

Es sind nun zwar diese Veränderungen unter der Genehmigung mit begriffen, welche durch das im großen Ausschusse gefaßte, von Uns, laut Rescripts von heutigem Dato bestätigte Conclusum erfolgt ist, und hat es dabey sein Verbleiben.

Da aber die Art und Weise, wie gedachte Veränderungen bewerkstelliget worden, nicht zu billigen ist, mithin die desfalls angebrachte Beschwerden
 aller

allerdings gegründet sind; so haben Wir euch solches hiemit nicht verhalten mögen, und werdet ihr in künftigen Fällen durch genauere Befolgung eurer Instructionen dergleichen Vorwürfe und Beschwerden zu vermeiden wissen.

Weil anfänglich die Ritterschaft dem engern Ausschuss die Befugniß in eiligen Fällen zu beschließen, gänzlich absprach; so äufferte die Regierung im angeführten Rescripte vom 28ten Januar 1775. gegen die Bevollmächtigte der Ritterschaft sich hierüber, wie folget:

Also sehen Wir billig blos auf das, was die Verfassung und das Herkommen bey eiligen Fällen erfordert. Dieses zeigt nicht nur, wie bey Eile erfordernden Vorkommnissen mit dem großen, und wenn solcher nicht versammelt gewesen, mit dem engern Ausschuss gehandelt sey, wie ihr solches selbst in eurer Vorstellung nicht ableugnen möget, und der von euch angezogene Fall von 1700. es ergiebet; sondern dieser engere Ausschuss ist an und vor sich, ein redender Beweis von der Richtigkeit jenes Satzes.

Denn eben deswegen, weil die großen Städte im Schatzcollegio Sitz und Stimme nicht haben, folglich niemand vorhanden seyn würde, der sie bey eilfertigen Fällen verträte, ertheilen selbige einem Deputirten zum engern Ausschuss eine besondere Vollmacht, welche zu gewissen Zeiten erneuert wird.

Dieses



Dieses geschieht nicht, wie ihr vermetet, um besondere, ihnen bey denen Landtagen aufgetragene Geschäfte zu Ende zu bringen, als wozu sodann weder eine weitere Vollmacht, noch ein fortbauens des Collegium erforderlich wäre, sondern um von denen Verfügungen in eilfertigen Fällen nicht ausgeschlossen zu werden, zu welchem Zweck die Vollmacht auf Jahre gerichtet ist.

Man müßte also eine Aenderung in der Verfassung vornehmen, wenn man hievon abweichen wollte. Um den Mißbrauch abzuwenden, welcher daraus erwachsen könnte, wenn unter dem Vorwand der Eile der große oder der engere Ausschuß Geschäfte, wobey eine Gefahr auf dem Verzuge nicht haftet, an sich ziehen wollte, ist es allerdings nöthig, daß das, was solchergestalt beschlossen worden, auf dem nächsten Landtage der gemeinen Landschaft zur Anzeige gebracht werde. Hierdurch erhält selbige die Gelegenheit zu ermessen, ob wirklich ein eilfertiger Fall vorhanden gewesen, und dabey pflichtmäßig verfahren sey? wenn solches nicht geschehen seyn sollte, darüber Beschwerde zu führen, und dadurch den größern Ausschuß, den engern Ausschuß und das Schatzcollegium in gesetzmäßigen Schranken zu erhalten, ohne daß man eine der Landschaft selbst heilsame Einrichtung abänderte.

Es läßt sich diesemnach keinesweges behaupten, daß, wenn der engere Ausschuß sich der Sache in eilfertigen Fällen unterziehen und aus diesem Grunde bey

bey den im Jahr 1771. eingetretenen Umständen, bey Uns Anträge gerhan hat, solches an und vor sich ein Verfassungswidriges Unternehmen sey. Wir billigen es nicht, wenn man unterlassen hat, davon auf den folgenden Landtagen Anzeige zu thun, und machen vielmehr, um ähnliche Fälle zu verhüten, die nöthige Verfügung.

Die ritterschaftlichen Mandatarii würden es gegen ihre Constituenten zu verantworten gehabt haben, wenn sie sich hiebey beruhiget hätten. Sie suchten demnach in einer am 14ten März 1775. übergebenen anderweitigen Vorstellung, Königliche Regierung zu überzeugen, daß, obwohl sie dem großen Ausschuss die Befugniß wegen eiliger Fälle sub spe rati zu beschließen nicht streitig machten; so könnten sie doch dem engern Ausschuss dieselbe nicht weiter, als nur in so fern, wie Anfangs erwehnet ist, einräumen. Dieses hatte auch die gewünschte Wirkung, daß von Königl. Regierung unterm 8ten May 1775. an dieselben folgende Erklärung ertheilet ward.

In dem Rescripte vom 28sten Jan. dieses Jahres sind in Ansehung der Behandlung eiliger Fälle, der große und engere Ausschuss deswegen mit einander verbunden, weil ihre Befugniß, sich derselben anzunehmen, auf gleichen Gründen beruhet, und daß es von den Umständen und der mehrern Wichtigkeit oder Eile der Sache abhänget, wer von ihnen zuzuziehen ist. Wenn der große Ausschuss versammelt ist, sind allerdings mit selbigem, und nicht mit dem engern Ausschuss, eilfertige Angelegen-

gens



genheiten zu behandeln, und ein gleiches muß geschehen, wenn die Sache von der Beschaffenheit und Erheblichkeit ist, daß die Zeit verstattet und es der dazu erforderlichen Kosten verlohnet, den großen Ausschuss zusammen zu berufen. Da aber Umstände eintreten können, wo die Sachen entweder von dieser Wichtigkeit nicht, oder von einer so dringenden Eile sind, daß der Aufschub, welcher durch die Zusammenberufung des großen Ausschusses veranlaßt werden würde, von nachtheiligen Folgen seyn könnte; so mögen Wir der Landesherrschaft weder die Befugniß benehmen, an den engeren Ausschuss, dessen Versammlung weniger Kosten macht, und der näher bey der Hand ist, bey Gelegenheit, wo eine Gefahr auf dem Verzuge hafter, sich zu wenden, und von selbigem Anträge anzunehmen, noch diese landesherrliche Befugniß, der Entscheidung eines Justizcollegii unterwerfen. So viel versichern Wir euch aber, daß Wir sorgfältig dahin sehen wollen, daß hiervon kein Mißbrauch gemacht, folglich künftig, Fälle wobey keine Eile ist, als solche nicht behandelt, noch der große Ausschuss, ohne hinlängliche und dringende Ursachen vorbegegangen, am wenigsten aber unter dem Vorwand der Eile, ohne Bewilligung gesammter Stände, landschaftliche Geider zu Angelegenheiten, welche die Landschaft nicht angehen, verwandt werden; und Wir meinen, daß dieses alles sey, was ihr erwarten könnet und dem gemeinen Besten gemäß ist.

Weil

Weil der engere Ausschuss gleich Anfangs bemühet war, wahrscheinlich zu machen, daß keine eigentliche Vorschrift, wornach die gemeinen Landesangelegenheiten zu behandeln, vorhanden wäre, so gab königl. Regierung der Ritterschaft zu wiederholtenmalen zu erkennen, daß sie entschlossen sey, desfalls ein Regulativ entwerfen zu lassen, und selbigem durch die Zuziehung gesammter Stände, die Gesetzmäßigkeit zu ertheilen. Als aber bey dem weitem Fortgange sich entwickelte, daß die landschaftliche Verfassung nicht so wankend wäre, als von dem engern Ausschusse selbige beschrieben ward, und daß es nichts weiter, als nur einer Weisung an die landschaftlichen Collegia bedürfe, derselben künftig gebührend nachzukommen; so fand königliche Regierung, weil die übrigen Curien sich ganz passive dabey verhielten und sie im voraus sich versichert halten konnte, daß die Ritterschaft bey der ihr zuletzt ertheilten Erklärung gewiß sich beruhigen würde, kein Bedenken, an den großen und engern Ausschuss unterm 8ten May rescribiren zu lassen, daß sie den Inhalt vorbereiteter, an die Bevollmächtigte der Ritterschaft abgegebenen, Erklärung, sich zur Discretion reichen lassen sollten.

Es haben also die unter denen landschaftlichen Deputationen und der Ritterschaft entstandenen Streitigkeiten den wichtigen Vortheil hervorgebracht, daß die fast völlig in Vergessenheit gerathene, und durch die neuerlichst eingeriffene willkührliche Behandlung landschaftlicher Angelegenheiten äußerst wankend gemachte, wiewohl gesetzmäßig angeordnete, landschaftliche Verfassung wieder hervorgesucht, und in ihr völliges Licht



gesezet, mithin nicht leicht zu besorgen ist, daß die landschaftlichen Deputations fernweitig eine ausgedehntere Befugniß sich anmaßen werden, als von ihren Mitständen und Constituenten ihnen eingeräumet ist, und dieses um so mehr, weil von königl. Regierung höchstrühmlich der Ritterschaft versichert worden, sorgfältig dahin sehen zu wollen, daß von obtbenannten Collegiis kein Mißbrauch, von der ihnen verstatteten Befugniß künftig weiter gemacht werde.

Weil der unternommene Kornanlauf, in der Versammlung des großen Ausschusses, von denen Deputatis der Prälatur und Städte genehmiget, und zur Ersetzung des für die landschaftlichen Cassen daraus erwachsenen Schadens, die Erhöhung des Blasenzinses verwilliget ward, ohne daß zuvor auf dem gemeinen Landtage Anzeige davon geschehen und Deputati dazu von ihren Mitständen mit Vollmachten waren versehen worden; so wollte die Ritterschaft die Verbindlichkeit dieses Conclust nicht anerkennen, wie sie denn auch bey königlicher Regierung um die Aufhebung des erhöhten Blasenzinses nachsuchte.

Wiewohl nun königl. Regierung es äußerst mißbilligte, daß über diese Sache in der Versammlung des großen Ausschusses ein Conclustum war errichtet worden, ohne dieselbe auf dem gemeinen Landtage zuvor zur Proposition gebracht zu haben: so erklärte sie jedoch das Gesuch wegen Aufhebung des erhöhten Blasenzinses nicht nur für unstatthaft, sondern auch das erwähnte Conclustum, nachdem selbiges durch ihre hinzugekommene

Geneh:

Genehmigung eine gesetzliche Kraft erlanget hätte, für allgemein verbindlich.

Obgleich dieses widersprechend zu seyn scheint, so verschwindet jedoch diese Vermuthung bey einer genauern Erwägung der, in dem an die Ritterschaft unterm 28sten Jan. 1775. erlassenen Rescript, enthaltenen Gründe; denn es wird von königl. Regierung zwar nicht in Abrede gestellt, daß der große Ausschuß bey Genehmigung desjenigen, was von dem engern Ausschuß und Schatzcollegio geschehen, in modo peccaret hätte; sie äußert aber zugleich, daß dieses Versehen in dem Betracht dem Concluse die Gültigkeit nicht benehmen konnte, weil die Ritterschaft selbst eingestünde, daß die zwey Curien der Prälatur und Städte erwehntes Verfahren nicht nur genehmiget hätten, sondern dabey auch beharrten: Und weil ihre Constituenten gegen dieses Conclufum nimmer etwas eingewandt hätten, so viel Aufsehen auch solches gemacht, und so wenig ihnen die Beschaffenheit des Kornnegotii verborgen geblieben wäre; so würde also die Ritterschaft, wenn gleich sie bey ihrem Widerspruch ohn verändert beharrte, nichts dadurch gewinnen, und es auf ein bloßes Formale hinauslaufen, wenn diese Sache nochmals zur Ueberlegung kommen, und zu dem Ende auf dem gemeinen Landtage zur Proposition gebracht werden sollte, anemogen doch keine andere Umstände zur Berathschlagung kommen könnten, als die bereits bey Abfassung des Conclufi wären erörtert worden. Und weil die Ritterschaft den Einwurf gemacht hatte, daß Deputati ohne Vollmacht und Instruction verfahren wären: so ward hierauf geantwortet:



Es stehet dabey der Zweifel nicht zu erregen, ob die Deputat dieser Curien mit oder ohne Vollmacht ihrer Constituenten verfahren sind? Wenn es auch mit besagten Curien nicht eine andere Bewandniß als mit der Ritterschaft hätte, so wäre dennoch dieses allemal ein Punct, der nicht von der Ritterschaft, sondern von besagten Constituenten zu untersuchen ist, welche aber Gegen das Geſchehene nimmer etwas eingewandt haben.

Weil die Prälatur und Städte nicht in Corpore zu Landtagen erscheinen können, so sind sie zufolge der Verordnung vom 12ten Dec. 1719. verbunden, jemand der Ihrigen zur Abwartung der Landtageshandlungen zu ernennen, und wenn dieser, die von seinem Constituenten ihm ertheilte Vollmacht, vor Eröffnung des Landtages, dem Landsyndico behändiget, so wird er zu allen und jeden Landtageshandlungen zugelassen, und die von ihnen abgegebenen Vota sind für seine Constituenten verbindlich. Weit anders verhält es sich mit denen ritterschaftlichen Deputatis, denn weil jedes einzelnes Mitglied derselben berechtiget ist, zu Landtagen zu erscheinen, und ihnen die Wahl gelassen ist, entweder selbst in der Curie ein vollgültiges Botum abzugeben, oder Vollmacht zu ertheilen; so ist es in Ansehung eines jeden Mitgliedes der ritterschaftlichen Curie ein wesentlicher Umstand, daß alle und jede Angelegenheiten, die in den Curien zur Ueberlegung und Entschließung von dem Landsyndico gebracht werden sollen, auf dem gemeinen Landtage zur Anzeige kommen müssen: weil aber für die Majorität der Prälatur und Städte kein solcher

Nach:



Nachtheil daraus entsethet, wenn die Anzeige auf dem gemeinen Landtage nicht, sondern demnächst erst im Deputationscollegio, allwo ihre Deputati größtentheils gegenwärtig sind, geschieht; so wird von königl. Regierung hieraus der Schluß gezogen, daß also in Ansehung der Prälatur und Städte das Conclufum nicht für fehlerhaft zu erkennen sey. Denn weil nach der calenbergischen landschaftlichen Verfassung, wenn über gemeine Landesangelegenheiten ein Entschluß zu fassen, durch die einstimmigen Vota zweyer Curien, die dritte verbindlich gemacht würde: die Majorität der Prälatur und Städte aber, das Conclufum, wegen des vom engerm Ausschuß und Schatzcollegio unternommenen Kornankaufs und Uebernehmung des daraus erwachsenen Schadens, zum Stände gebracht hätten; so wäre bey diesem Concluso auf das ritterschaftliche Botum kein Betracht zu nehmen, mithin auch, aus vorangeführten Gründen, es nicht als ein das Conclufum vernichtender Fehler anzusehen, daß die Anzeige auf gemeinem Landtage nicht geschehen sey: daher dieses Conclufum, nach hinzugekommener Genehmigung königl. Regierung, noch um so mehr als allgemein verbindlich anerkannt werden müßte, weil nicht die Ritterschaft, sondern die Prälaten und Städte zu untersuchen die Befugniß gehabt hätten, ob von ihren Deputatis, mit oder ohne Vollmacht verfahren wäre.

Wenn man dasjenige, was so eben wegen des im großen Ausschuß, ohne vorher auf dem gemeinen Landtage geschehene Anzeige, in Ansehung des Kornnegotii genommenen Entschlusses angeführet ist, nicht in genaue Er-
wegung



wegung ziehet, so könnte gar leicht der Schluß daraus gezogen werden: daß diese vorläufige Anzeige, nur in Rücksicht auf die Ritterschaft, als eine Nothwendigkeit anzusehen sey, und daß die Proposition gar süglich erst im Deputationscollegio geschehen könnte, wenn mit völliger Zuverlässigkeit vorauszusehen, daß die Prälatur und Städte durch ihre Bots das Conclusum zum Stande bringen würden. Daß dieses aber höchst fehlerhaft seyn würde, ist aus dem folgenden zu ersehen.

Wiewohl nicht allen und jeden Klöstern und Städten der Zutritt im Deputationscollegio verstattet ist, so pflegen jedoch diejenigen, die davon ausgeschlossen sind, ihre Deputirten vielmals zum gemeinen Landtage abzusenden, und diese sind befugt, nach angehörten Propositionen, jemand von ihren zurückbleibenden Mitständen mit Mandatis et Instructionibus zu versehen. Weil dieses Mandatum aber nicht weiter als auf die verlesenen Propositionen ausgedehnet werden mag; so ist also jedes im großen Ausschuss über solche Gegenstände, die nicht auf dem gemeinen Landtage zur Anzeige gebracht sind, gefasstes Conclusum, in Ansehung dieser Prälaten und Städte, eben so vitios, als für die Ritterschaft. Es ist demnach ein ganz allgemeiner und für Alle Eursien höchst-wichtiger Grundsatz, daß alle und jede gemeine Landesangelegenheiten, worüber ein landschaftlicher Entschluß zu fassen ist, auf dem gemeinen Landtage zuvor zur Anzeige gebracht werden müssen.

Königliche Landesregierung hatte dieses gar wohl in Ueberlegung gezogen, daher sie denn auch denen landschaftlichen Deputationen ohne alle Ausnahme die

Anwei:

Anweisung ertheilte, hierinn künftig stricte der Regel nachzukommen.

Man würde also gar sehr irren, wenn man dasjenige, was vorhin nach Anleitung der von königl. Regierung ertheilten Resolutionen hierüber angeführt ist, weiter als auf den vorliegenden Fall ausdehnen wollte.

Hätten die Prälaten oder Städte das, ohne ihr Vorwissen im Deputationscollegio, wegen des Kornes gotii, gefasste Conclufum nicht ratihabiren wollen, und mit der Ritterschaft gemeinsamen Widerspruch erregt, so hätte dasselbe abermals legali modo zur Proposition gebracht und das Verfahren der Mandatariorum geprüft werden müssen. Weil diese aber ganz paffive verfahren und durch ihr Stillfchweigen das Verfahren ihrer Curien ratihabirten, so hatte die Regierung völlig Recht, das, wiewohl auf eine illegale Art gefasste Conclufum, bewandten Umständen nach als gültig und in Anfehung der Ritterschaft für verbindlich zu erklären. Daß aber über die Gültigkeit und Verbindlichkeit der landschaftlichen Entschliefungen, von denen Landescollegiis nicht erkannt werden könne, wird von königl. Regierung in der Resolution vom 28ten Jan. 1775. durch folgenden triftigen Grund bestätigt:

Landesgerichte haben das, was nach den Befehlen Rechts ist, nimmer aber zu entscheiden, was das gemeine Beste erfordert. Sie können also, wofern man die Landes- und landschaftliche Verfassung nicht völlig umstoßen will, darüber nicht erkennen, ob von dieser oder jener Curie solchem gemeinen



Besten gemäß gestimmt worden, und welcher Meynung gültig seyn solle?

Und als die ritterschaftlichen Mandatarii hierauf zu erkennen gaben, daß sie diesen Satz niemals in Zweifel gezogen hätten: wie es denn auch bey der, von der Ritterschaft gesuchten gerichtlichen Entscheidung, allein nur auf wohlervorbene, das Eigenthum der Ritterschaft ausmachende, Vorrechte ankäme, welche die applicationem iuris ad factum nothwendig machten, welchen Fall denn auch königliche Regierung in der Resolution vom 28ten Jan. selbst, als der Entscheidung der Justizcollegiorum unterworfen, angesehen hätte; so erfolgte hierauf unterm 8ten May 1775. folgende Erklärung:

Wenn mit dem großen oder engern Ausschuß etwas behandelt, und in dessen Gefolg, von der Landesregierung Verfügungen gemacht worden: so sind die letztere, landesherrliche Anordnungen, welche einer Untersuchung bey denen Landesgerichten nicht zu unterziehen stehen, als die nach denen Gesetzen, und nicht über die Verbindlichkeit und Gültigkeit der Gesetze und landesherrlichen Ordnungen zu urtheilen haben. Das landschaftliche Collegium, welches zu der Sache zugezogen worden, muß aber das Geschehene, bey dem zunächstfolgenden Landtage, zu der Kenntniß der gesammten Stände bringen und alsdenn in denen Curien darüber delibertret werden. Genehmiget die Mehrheit dieser Curien, mithin zwey derselben das, was behandelt worden, so ist ein völliges gültiges landschaftliches Conclusum vorhanden, wogegen, wie überhaupt bey landschaft:



schafftlichen Berathschlagungen und Entschlüssen, die dissentirende Curie den Weg Rechts nicht anders ergreifen kann, als wenn ihre besondere, der Mehrheit der Stimmen nicht unterworfenen Vorrechte und Freyheiten dabey verletzet werden. Will bemeldete Genehmigung nicht ertheilet werden; so soll nach der Absicht der Landschaft, entweder das Geschehene verbessert und abgeändert werden; oder dieselbe gläubet, daß die Glieder des landschaftlichen Collegii, von welchen die Sache behandelt worden, sich so sehr gegen ihre Pflicht und ihr Gewissen dabey betragen hätten, daß wider deren Person, und auf eine aus ihrem Vermögen zu beschaffende Ersetzung des Schadens, geklaget werden könne. In dem ersten Falle ist die Frage von Abänderung eines Schlusses, welcher durch die hinzugekommene landesherrliche Genehmigung, zu einer landesherrlichen Ordnung gediehen ist. Es kann daher nach den vorhin angeführten Gründen die Sache an die Landesgerichte nicht gebracht, sondern es müssen die Wege eingeschlagen werden, welche bey desideriiis und gravaminibus statuum der Natur der Sache und der kundbaren Observanz gemäß sind.

Sollte hingegen der Fall eintreten, daß die Landschaft, oder in so fern es auf die Gerechtfame einzelner Curien ankommt, diese Curien sich persönlich an die Mitglieder eines landschaftlichen Collegii halten, und selbige auf eine, aus ihrem Vermögen zu beschaffende, Schadenserstattung belangen zu können.



glauben, so wird die Landesherrschaft weder dergleichen Glieder ohne gerichtliche Erörterung zu verurtheilen, noch gegen begründete gerichtliche Klagen zu schützen gemeinet seyn. Und es ist also auch auf diesen Fall alle Sicherheit vorhanden, welche die Natur der Sache verstatet.

Wenn in vormaligen Zeiten keine solche dringende Eile vorhanden war, die nur die Convocation des landschaftlichen Ausschusses verstaten wollte, ward es als eine Nothwendigkeit angesehen, daß jedwedem Landstande eine besondere Citation aus der Regierung zugefertigt ward, wenn mit den Ständen tractiret werden sollte. Und ob man zwar in neuern Zeiten in so fern hievon abgewichen ist, daß die landesherrlichen Anträge jetzt nicht mehr von königlicher Regierung denen versammelten Ständen, sondern dem auf die Regierung convocirten großen Ausschusse eröffnet werden; so werden jedoch all und jede Mitglieder desselben mittelst der an sie erlassenen Convocatorien angewiesen, die ihnen eröffneten Propositions mit ihren Mitständen in Ueberlegung zu ziehen, und nach genommenem Entschlusse, die landschaftliche Erklärung bey königlicher Regierung einzubringen.

Gleichwie nun sich hieraus ergibt, daß es nicht willkürlich, sondern die Pflicht des Ausschusses es erfordert, alle diejenigen Landes-Angelegenheiten, worüber ein landschaftlicher Entschluß zu fassen ist, denen versammelten Ständen zur Proposition zu bringen, damit diese bey sich erwegen können, ob sie selbst in ihren Curien darüber zu beschließen gerathen finden; Also ist es der Regel nach
gewiß.

gewiß, daß der Ausschuß, ohne vorherige Proposition oder Communication mit der gemeinen Landschaft, keine Anträge oder Entschliessungen, weder vor sich noch im Namen der Landschaft, an königliche Regierung abzulassen befugt sey. Daher denn auch diejenigen Conclufa des landschaftlichen Ausschusses, denen diese Erforderniß abgeht, eigentlich für keine gültige Conclufa zu erkennen sind.

Woll aber dasjenige, was die Regierung in gemeinen Landes-Angelegenheiten entweder mit der gemeinen Landschaft, oder dem Ausschuß als landschaftlichen Mandatario beschließet, als eine Landesherrliche gesetzliche Anordnung anzusehen ist, die Landes-Gerichte aber über die Gültigkeit der Gesetze zu erkennen nicht befugt sind; So will also königliche Regierung diesen Collegiis die Befugniß nicht einräumen, darüber zu erkennen, ob die Landschaft verbunden sey, ein, ohne vorherige Proposition oder Communication mit der gemeinen Landschaft, vor dem Ausschuß gefaßtes Conclufum, nach hinzugekommener Landesherrlicher Bestätigung, für verbindlich zu erkennen, und dem zufolge dasjenige zu leisten, wozu der Ausschuß an ihrer Statt sich verbindlich gemacht hat, daher denn in solchem Falle den Ständen nichts übrig bleiben würde, als zuerst an den Landesherrn sich zu wenden. Wenn dieser aber in die Aufhebung des Conclufi zu willigen verweigern, und das Land dadurch in Schaden versetzt, oder die Rechte der Stände gekränkt seyn würden, alsdann bey den Reichsgerichten Hülfe zu suchen.



Damit, aber die Landschaft um so mehr gesichert, und der landschaftliche Ausschuss in denen ihm vorgeschriebenen Schranken, erhalten werden möge, so ist jener vorbehalten, die Mitglieder des Ausschusses ad interesse zu belangen, die durch ihre Vota ein Verfassungswidriges und nachtheiliges Conclufum zum Stande gebracht haben: der Ausschuss ist also verpflichtet, auf dem nächsten Landtage sein Verfahren zu rechtfertigen. Wenn sodann zwey Curien die Ratihabition ihm versagen werden, so findet die actio ad interesse statt. Würden aber zwey Curien die Genehmigung ertheilen, alsdann ist der Widerspruch der dritten Curie ohne Wirkung, es sey denn daß ihre besondern Rechte oder Freyheiten verletzt seyn würden.

Man würde aber gar sehr irren, wenn man das jetzt erwähnte, auf die, in dringend eiligen Fällen von dem Ausschuss genommene, und von der Regierung bestätigte, Entschleffungen, in allen Stücken ausdehnen wollte. Denn weil die bey dergleichen Fällen vorhandene Eile, die Proposition oder Communication mit der gemeinen Landschaft behindert; so ist es demnach auffallend, daß diese Fälle als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel angesehen werden müssen. Es muß demnach der Ausschuss bey nächster Convocation der Stände beweisen, daß dergleichen Eile vorhanden gewesen ist. Damit aber die allgemeine Regel, so weit es nur immer möglich, ohnunterbrochen befolget werden möge; so ist dem Ausschuss nur eine interimsische Befugniß, sub spe rati, in eiligen Fällen zu beschließen, verstattet worden; Denn es ist aus dem zuvor angeführten Wolfenbüttelschen Landtages, Abschiede vom 5ten



5ten Febr. 1624. Klärlich zu ersehen, daß die in dergleichen Fällen von dem Ausschuss genommene Entschliessungen nur auf so lange, bis Zeit und Umstände die Convocation der Stände verstaten wollen, verbindlich sind. Sobald diese aber zu bewirken ist, alsdann ist die weitere Behandlung und Fortsetzung ein ohnstrettiges Objectum Comitiale, worinn der Ausschuss, ohne zuvor erhaltene Vollmacht von denen Ständen, nicht weiter verfahren und zu beschließen sich ermächtigen mag. Bey so bewandten Umständen ist es als eine nie genug zu rühmende Vorsorge könlgl. Landes; Regierung dankbar zu erkennen, daß von Ihr denen landschaftlichen Collegiis aufgegeben ist, hinführo bey allen und jeden Fällen, da sie gemeine Landes; Angelegenheiten an die Regierung bringen, welche auf dem Landtage nicht vorgekommen sind, solches und die Ursache davon ausdrücklich anzuzeigen.

Allen diesem zufolge, wird niemand mit einigem Anscheine der Wahrheit behaupten können, daß Könlgl. Landes; Regierung durch die angezogene ad instantiam der Ritterschaft abgegebenen Resolutionen, eine Abänderung in der von Alterher beliebten landschaftlichen Verfassung habe bewirken wollen; indem es klar am Tage, daß ihre Absicht allein nur dahin gerichtet war, dieselbe für fernere Eingriffe der landschaftlichen Collegiorum in völlige Sicherheit zu stellen.

Würden die von der Ritterschaft wegen der landschaftlichen Verfassung behaupteten Grundsätze von könlgl. Regierung als unrichtig erklärt; Oder selbigen von
den



den übrigen beyden Curien, als Verfassungswidrig widerprochen seyn; so hätte diese Streitigkeit auf dem gemeinen Landtage unter Herrn und Ständen entschieden werden müssen. Weil königl. Regierung aber die von der Ritterschaft behauptete Sache für richtig und der ursprünglichen Verfassung gemäß zu seyn erklärte: Die übrigen beyden Curien in diesen Streit sich nicht mischten, sondern ganz passive dabey verfahren, mithin durch ihr beharrliches Stillschweigen überzeugend zu erkennen gaben, daß sie die Ritterschaftlichen, von königl. Regierung bestätigten, Sache für Verfassungsmäßig, ohne einigen Widerspruch, anerkannten; So war wegen Aufrechterhaltung der landschaftlichen Verfassung weiter nichts zu thun übrig, als die landschaftlichen Collegia, oder vielmehr diejenigen Mitglieder derselben, von denen zuerst der Widerspruch erregt war, und die die Majorität in diesen Collegiis ausmachten, zu deren Befolgung anzudeuten das für. Dieses geschah mittelst der oft angeführten von königl. Regierung an den großen und engern Ausschuss, desgleichen an das Schatz-Collegium zugesandten, Rescripte und hiemit hatten diese Streitigkeiten ihre Endschafft völlig erreicht.

Damit aber keine, diese Streitigkeiten betreffende Frage, unerörtert bleiben möge; So ist schließlich noch in Erwägung zu ziehen: Ob die von königl. Regierung denen landschaftlichen Collegiis ohne Zuziehung der Landstände zugesandten Befehle, ohne daß einiger Widerspruch dagegen statt finden werde, als gesetzlich anzuerkennen und zu befolgen sind.

Well vorher bewiesen ist, daß die landschaftliche
 Verfassung, als eine unter Herrn und Ständen vollzo-
 gene gesetzliche Anordnung zu betrachten sey; so leidet
 es keinen Zweifel, daß wenn über den wahren Sinn ders-
 selben, es sey unter Herrn und Ständen, oder unter den
 Curien, Zweifel entstehet, derselbe in Comitibus auf eben
 die Weise, als andere gemeine Landes-Angelegenheiten, er-
 wogen und entschieden werden müsse. Dieses war aber
 der Fall nicht weiter, nachdem königliche Regierung die
 von der Ritterschaft behaupteten Grundsätze, als Verfas-
 sungsmäßig, anerkannt hatte. Denn die übrigen beyden
 Curien hatten sich niemahls in diesen Streit gemischt,
 und die Ritterschaft fand anders keinen Widerspruch, als
 von der Majorität der landschaftlichen Deputirten; Dies
 ser war aber in dem Betracht für ganz unerheblich zu ach-
 ten, weil diese Deputati absque mandato ihrer Consti-
 tuenten keine gültige Handlungen vornehmen können. Es
 war ihnen von diesen aber der Auftrag nicht geschehen,
 denen ritterschaftlichen Behauptungen zu widersprechen
 und ihr beharrliches Stillschweigen gab satzsam zu erken-
 nen, daß sie wegen der ursprünglichen Grundsätze, in An-
 sehung der landschaftlichen Verfassung, mit der Ritters-
 chaft einstimmig gedächten. Es war demnach kein zwey-
 felhaftes Gesetz vorhanden, und es beruhete nur darauf,
 die landschaftlichen Collegia zu deren Vollstreckung anzu-
 weisen. Die erforderliche Anweisung der Landes-Collegios-
 rum zur Vollstreckung gesetzlicher Anordnungen, ist ein
 ohnstreitiges landesherrliches Vorrecht. Und da die lands-
 chaftliche Verfassung, ohne allen Widerspruch, für eine ge-
 setzliche Anordnung zu erkennen ist; So war also könig-
 liche



liche Regierung völlig berechtigt, ohne Zuthun der Landräthe, die landschaftlichen Collegia zu deren Befolgung anzuweisen.

II.

Fortsetzung der Beschreibung des zum Amte Nordholz gehörigen neuen Landes Wursten.

Vom Hrn. Oberdeichgrafen Martens zu Osterholz.

Sämmtliche Deiche des Neuenfeldes sind Sobendeiche, wozu der überaus große Auffendeich das Materiale hinlänglich liefert, nur bloß von der Soltenhörne, wo der alte und neue Deich sich scheiden, bis an die Misselwarder Schleuse sind wegen Mangels des Vorlandes und gefährlicher Lage, Strickdeiche. — Die beyden auspringenden Deichecken, welche die Rosenhörne und Vieljückshörne benannt werden, sind die gefährlichsten Deichstellen und kosten dem Lande am mehresten. Schon seit mehreren Jahren sucht man durch Anlegung von Schlickdeichen das Vorland zu erhöhen, und durch Hänig *) zur Begründung zu bringen, und ist dieser Bemühung ein guter, obwohl langsamer, Erfolg nicht abzuspreehen. Die Schlickdeiche sind kleine, von Schlick aufgeworfene

*) Ueber Hänig und dessen Anbau werde ich mich bey Beschreibung des alten Landes Wursten näher erklären.

werfene Dämme, etwa 2 bis 3 Fuß hoch, 2 Fuß in der
 Cappe breit, und von gehöriger Anlage. Man legt
 sie, sobald das Watt so weit gediehen ist, daß es einen
 solchen Deich tragen kann, gewöhnlich dem Hauptdeiche
 parallel, mit verschiedenen Abschnitten. Die erstere
 Sorte nennt man Twas; oder Querdeiche, die andere
 sind kleine Obdeiche, welche man denn sämtlich, sobald
 sie gehörig ausgetrocknet sind, mit einem Strohpanzer
 überzieht. Im Twasdeiche wird in jedem Abschnitte
 eine kleine Oefnung gelassen, damit das Wasser darauß
 ablaufen könne; da nun diese kleinen Schlickdeiche
 bey jeder Fluth untergehen, zur Ebbezeit aber wieder
 wasserfrey werden, so ist es natürlich, daß selbige in
 dem von ihnen eingeschlossenen Raume, durch die be-
 währte mehrere Ruhe im Wasser, einen größern Schlickfall
 verursachen, und folglich das Terrain stärker aufhöhen
 müssen. Ein Hauptforderniß ist aber, daß der also be-
 schlossene Raum nicht zu groß sey, damit keine Wellen ent-
 stehen können, und daß die Oefnung auch nicht zu weit ge-
 macht werde, weil sonst der ausfallende Strom einen
 Driel bildet, und den sich eben senkenden Schlick mit-
 fortreißet. Die laufende Ruthe kostet im Durchschnitt
 1 Rthlr. und darüber, und man sieht also, daß eine
 solche Vorrichtung, die noch überdem eine jährliche starke
 Reparation erfordert, und öfters von den Fluthen be-
 mollet wird, nur dann anzurathen sey, wenn Noth
 dazu treibt, und keine andere Hülfsmittel von großem
 Nutzen sind. Eine andere schwere Auflage, welche dem
 Neufelde auf dem Halse liegt, ist die Unterhaltung so
 vieler hölzernen Schlessen, deren jeder District eine, der
 (Annal. 5r Jahrg. 16 St.) E Epicker



Spicker District aber gar zween hat, weil der aus dem Amte Rhebüttel u. s. w. kommende Ochtfeder Bach die Vorrichtung eines besondern Klappseles noch überher nothwendig gemacht hat. Rechnet man die vorhandenen 6 Schleusen daher nur zu dem mittlern Preise von 4000 Rthlr. das Stück, mithin zu 24000 Rthlr., und erwägt dann, daß nicht allein das Capital selbst samt jährlichen Zinsen, jedesmal in einem Zeitraume von 36 bis 40 Jahren ganz verloren gehet, sondern daß auch noch an jährlichen Reparationen ansehnliche Summen aufgewendet werden müssen; so fällt es leicht in die Augen, daß eine solche schwere, dem Neuenfelde allein zu fallende, Last, indem dem alten Lande Wursten blos die Grabung der Sieltiefen im Aussendeiche obliegt, für dieses sehr drückend, und sowohl mein, als der Wunsch jedes Patrioten nicht ungereimt sey, daß bey den täglich mehr und mehr steigenden Holzpreisen, alle hölzerne Schleusen nachgerade abgeschafft, und statt deren massive eingeführt werden mögen. Ein Wunsch, der indes so lange zu den piis desiderii gehören muß, als man höhern Orts nicht Veranlassung nehmen wird, den Untertanen die Mittel eines solchen Baues entweder durch Vorschüsse gegen leidliche Zinsen, oder auf andere Art zu erleichtern. So fruchtbar übrigens der ganze Neufelder District ist; so ist es doch sonderbar, daß hochstämmige Bäume, besonders Obst in diesen Gegenden, vorzüglich nach Norden hin nicht recht gedeihen wollen, und folglich fast gar nicht vorhanden sind. Vermuthlich rühret dies von der salzichten Luft, und den in dieser Gegend heftiger Winden her, vor welchen sie nicht

nicht den mindesten Schutz gediessen, and wömt sich an anderen wärmern Otten gezogene und hieher verpflanzte Bäume nicht vertragen können. Doch dies dürfte sich vielleicht ändern, wenn nach mehreren Jahrhunderten dieser jetzt an der See belegene District von derselben weiter entfernt, und die sich immer mehr zurückziehende Nordsee demselben nicht mehr so nahe seyn sollte.

Es bleibt mir nun noch übrig, ein Paar Worte über den vor dem Neuenfelde liegenden großen Auffsendeich zu sagen, und dieß soll so kurz wie möglich geschehen. Nach der Anno 1636. geschehenen Eindeichung, blieb theils ein nicht unbeträchtlicher District Auffsendeichs noch unbedeicht liegen, weil man denselben vielleicht noch nicht reif genug, oder auch die sonst erforderlichen Deichlinien für zu unbequem hielt, theils hat sich dieser Auffsendeich seit dieser Zeit durch Anwachs und Begränzung so beträchtlich vermehrt, daß man seine jetzige Größe, welche nach der Vieltischen Vermessung de 1725. im Ganzen schon zu 1216 Juch 145 Quadratruthen berechnet wurde, sitglich wohl gegen 1400 Juch anschlagen kann. Er nimmt seinen Anfang vor dem Cappeler Neuenfelde, etwa 500 Ruthen oberhalb des Cappeler Steles, und erstreckt sich in einer immer mehr zunehmenden Breite, ganz bis an das hamburgische Amt Rixebüttel, in der Maasse, daß seine untere Breite, so weit es nemlich Grünland ist, denn die noch immer im Anwachs befindlichen Watten sind unabsehbar, noch nach dem Augenmaas wohl über 200 Ruthen Spickermaasse, die Ruthe zu 20 Fuß gerechnet, betragen möchte. Als



Carl der Fülfte der großen Commission zur Wiederherbeyschaffung der Krongüter den Auftrag gab, auch die Sände und Inseln der Elbe und Weser zu vindiciren, und diese Commission solches in Ansehung der mehresten für unausführbar hielt, wurde dieser Neufelder Aussenbeich davon ausdrücklich ausgenommen, weil der erste Anwachs laut des 1618. geschlossenen Vergleiches vor der Eindeichung dem Landesherrn eine Recognition bezahlet habe, und dieser jetztge Anwachs, als mit solchem zusammenhängend angesehen werden, und daher dem Fisco zugeeignet werden müsse, wie solches aus dem derzeitigen Commissionsrecess, noch mehr aber aus dem von mir hiebey gelegten Extracte eines commissarischen Berichtes weyland Hrn. Regierungsraths von der Kubla (vide Beylage C.) mit mehrerem herfürgeheth. Nach dem Vergleichsrecess vom 14ten Novemb. 1704. ist darauf zwischen der königl. schwedischen Regierung und den Interessenten des Neuenfeldes ein Vergleich auf 20 Jahre geschlossen, und darin eine jährliche Recognition von 100 Rthlr. welche letztere der erstern jährlich zahlen müssen, stipulirt worden. Ob dieser Anno 1724. erloschene Contract aber, nachgehends tacite oder als Zeitpacht continuirt sey, ist mir unbekannt; so viel ist gewiß, daß jene 100 Rthlr. noch bis diese Stunde jährlich in die Nordholzer Amtsregister bezahlt, und von den Interessenten nach Verhältniß ihrer Ländereyen aufgebracht werden. Diese 100 Rthlr. genießet aber königl. Cammer ganz allein, und haben die Stände des Herzogthums Bremen allen Ansprüchen darauf entsaget, (vide die Beylage D.) inzwischen hat diese sehr geringfügige Einnahme

nahme schon öfters das Project einer neuen Eindeichung aufs Tapet gebracht.

Bereits Anno 1692. verordnete die schwedische große Commission die Eindeichung dieses Auffendeichs zum Besten der Krone, und im Jahre 1718. nach den erlittenen hohen Fluthen vom 25ten Dec. 1717. und 25ten Febr. 1718. als die Neufelder Deiche so sehr ruiniert waren, daß in diesem Districte 143 Menschen, so wie fast alles Vieh, ihr Leben verloren hatten, auch der Schade, nach dem Bericht des Oberamtmann Voigt zu Nordholz, über 80000 Rthlr. geschätzt, die Reparationskosten des Neufelder Deiches aber auf 24000 Rthlr. angeschlagen wurden, setzten die Hauptinteressenten des Neuenfeldes, nemlich 1) das Kloster Neuenwalde per mandatarium Landrath von der Lieth, 2) der Oberamtmann Voigt, 3) die Drostin von Langen, 4) der Voigt Koch und mehrere andere der angesehensten Einwohner des Neuenfeldes alles in Bewegung, daß statt der kostbaren Reparation eine neue weit vorthellhaftere Eindeichung vorgenommen werden möge, deren mehrere Kosten sie nur zu 8000 Rthlr. berechneten, was für circa 500 Saef mehr im Deichband gezogen werden sollten. Die Projecte dazu waren auch schon höhern Orts genehmiget, des Königes Majestät hatten dazu einen zinsfreyen Vorschuß von 10000 Rthlr. bewilliget, und es sollte zur Ausführung geschritten werden, als durch Widerspruch einiger geringen Interessenten, und gewisse andere Incidentpuncte die ganze Sache wieder ins Stecken gerieth.



In den Jahren 1741 bis 1749. war diese Emdelung wiederum in Bewegung. Anno 1747. erhielt der weyl. Oberdeichgräfe Pflaumbaum den Auftrag zur Untersuchung und Verfertigung der nöthigen Kosten Vorschläge, auch hatte man bereits Anno 1745. mit der Stadt Hamburg wegen des Anschlusses des Deiches, Behandlung zuzulegen angefangen. Nach der im Jahr 1749. durch den Feldmesser Heidmann geschehenen Aufnahme des ganzen Grodens, und aufgestellter Berechnung entwarf darauf weyl. Pflaumbaum die Vor- und Anschläge, nach welchen die ganze Länge der Deichs auf dieseitigem Territorio 1177½ Ruthen, und auf hamburgischem 454½ Rthlr. betragen, und dadurch die- seits nach Abzug der Fleethe, Siel, Wege u. 738 Juch, auf hamburgischen Gebiete nach jenem Abzuge 320 Juch mit einem Deiche beschloffen werden sollten. Die Kosten dieser Arbeiten berechnete er folgendergestalt:

Auf hantberischem Territoria.	Für 1177½ Ruthen Deichs zu ma- chen a 40 Rthlr. —	47100 Rthlr.
	Für 2 Schleusen a 3500 Rthlr.	7000 —
	Für Durchdammungen u.	3000 —
	Diäten, Reisen, unvorhergesehene Fälle, Rustdielen u.	3000 —
	Summa	60100 Rthlr.

Auf Hamburgischem Territoria.	Für 454½ Ruthen Deichs zu machen a 40 Rthlr. —	18170 Rthlr.
	Für eine neue Schleuse	3500 —
	Durchdammungen u.	2000 —
	Extraordinaire Kosten	2000 —
	Summa	25670 Rthlr.

Da:

Dagegen berechnete er den mittlern jährlichen Ertrag jedes Stück zu 6 Rthlr. folglich den Ertrag

a) der diesseitigen 738 Stück zu 4428 Rthlr.

und b) der hamburgischen 320 — — 1920 —

Summa 6348 Rthlr.

welches für den diesseitigen District den Capitalwerth zu 4 Procent von 110700 Rthlr., und für den hamburgischen von 48000 Rthlr. haben, und folglich für erstern einen reinen Ueberschuß von 50600 Rthlr. und für letztern von 22330 Rthlr. gewähren würde. Nimt man nun auch an, daß die Anschläge um 20000 Rthlr. zu geringe gemacht wären, so bleibt doch noch immer ein sehr ansehnlicher Ueberschuß vorhanden, welcher alle Rücksicht verdienet. Das Project wurde inzwischen von 1750 bis 1754. sehr langsam verfolgt, und obgleich das königl. Ministerium unterm 22ten Julii 1754. auf Anregen königl. Cammer dasselbe in Erinnerung brachte, auch von der Stadischen Regierung dem weyland Oberreichgräfen Pflaumenbaum neuer Auftrag geschah; so bewog doch wahrscheinlich die letztern beywohnende natürliche Furchtsamkeit, denselben zu dem Vorschlage, den Erfolg eines angeblichen, am Dorumer Stiele sich hervorgehenden, Abbruchs, vor Fassung eines bestimmten Entschlusses noch erst abzuwarten. Der Anno 1756. eingefallene siebenjährige Krieg, brachte darauf alle solche Projecte zum Stillstande, und so ist denn auch dieses derozeit mit zur Ruhe befördert, und nachgehends noch nicht wieder aus seinem Schlafe erwecket worden. Ob es noch einmal geschehen



dürfte, vermag ich nicht zu bestimmen, auf alle Fälle aber dürfte alsdenn eine Vereinbarung zwischen der Statthalterischen Regierung und der Stadt Hamburg wegen des Anschlusses und der Concurrenz, das erste und nothwendigste Geschäft seyn.

Anlage A.

Zu wissen, nach dem hiebevorig zwischen dem Erzbischoff Stifte Bremen, und gemeinen Ständen desselben, an einem, und einen Ehrbaren Rath der Stadt Hamburgk andern Theils, anl. der wenigen Zahl 86. den 25ten Oct. untern andern streitigen Puncten, vermöge eines sonderbaren Recesss, gründlich sind verglichen, verabschiedet und vertragen, daß auf den nächstkünftigen Frühling des 87ten Jahrs ein Schiff zu Ende des Robben Sandes geleyet, und durch beyderseits verordnete, das Compaß gesezet, und also endlich ein Strich, sowohl zu Wasser, als zu Lande designiret und verordnet werden soll, das mit beyde Theile sich in Strandung der Schiffe, und Varg-Geldes darnach zu richten haben könnten, daß den sothanen Abscheid zu Folge, von wegen Höchstermeldten Erzbischoff Stifte und C. C. Raths, ihre Deputirte und verordnete, sich des 7ten Tages Augusti Anno 1587. verglichen, ein Schiff zu Ende des Robbe-Sandes geleyet, auch auf die Gest an einen gewissen Orthe, auf der Nord-der-Seite an der Osterbecke, darnach ein großer Stein darauf daß Compaß gehauen aufgerichtet werden soll, das Compaß gesezet, und gleich dafelbe auff ermeldtes Schiff



gerichtet, befunden, daß die Scheide von der Dähne und in künfftig dem aufgerichtem Stein ab, gestracks nach dem Robbesand zu, der Strich Nordwest zum Westen gehalten, welcher Strich dann zu Ewigen Zeiten die rechte Scheidung zu wasser, zwischen den Erz, Stiff. Bremen und dem Amt und hause Ritgebüttel seyn und bleiben, und ein Jeder Theil sich darnach in Strandung der Schiffe und auf Hebung des Berg: Geldes richten solle und wolle. Dabey dan auf Feners verabscheidet, und von denen Abgeordneten wegen eines Ehrbaren Raths eingangen und bewilliget worden, daß darnacher und gleich von Stund an, so bald Wetterhalber möglich, E. E. Rath, auf seinen Kosten einen großen gehauen Stein, darauf zum Zeichen dieser verglichenen See: und wasser Scheidung das Compaß, und sonderlich der Strich Nordwest zum westen gehauen an gemeldten Ohrte auf die Seeite in Beyseyn der Bremischen aufrichten, und fest in die Erde mauren lassen solle, damit man zu jederzeit, wen es die Nothdurft Erfordert, bey auf dem Stein gehauenen Strichen, oder sonst, da der stein verglitten, die Striche auß gehauen oder vergehen würden, auf dem selbigen das Compaß setzen, und dahero wissen mügen, an welcher Seite die gestrandete Schiffe oder Güther angeschlagen, des zu Uhrkund der warheit und Festerhaltung obgedachter Puncten, sein dieser Reccesso zween eines Lautes aufgerichtet, und mit Eines Ehrwürdigen Bremischen Thum Capitels und E. E. Raths zu Hamburg insiegelten befestiget, und ein Jedern Theil, sich darnach zu richten, einer davon mit getheilet worden, verhandelt



beym Arter Becke, zu Berensch, am 7. und 8. tag Augusti. N. der wenigen Zahl 87.

Anlage B.

Demnach über die, in vorigem seculo in Annis 1586. und 1587, zwischen den damahligen Erzbischoff, nunmehr Herzogthumb Bremen, und der Stadt Hamburg, zu Buxtehude und Berensch errichtete Vergleich, in Ein Und anderen darin enthaltenen Puncten, unter anderen auch wegen der grenze, Und in specie wegen der Strandgerechtigkeit, Und Erhebung des Berges Geldes von gestrandeten Schiffen, zwischen dem Lande Wursten Und dem Ampte Ritzbüttel, allerhand Zerungen Und Turbationes, sowohl der Strandung, als Eines streitigen Anwachs, und dessen Beweydung halber entstanden, worüber in vorigen Zeiten beyderseits verschiedene Tagesfahrten Und Handlungen vorgewesen: Nach selbigen allen aber, und zuletzt Anno 1674. von Ihrer Königl. Majestät, deßfalls denen, damahls zu derselben abgefertiget gewesenen Abgesanten bemeldter Stadt Hamburg, eine gewisse allergnädigste Resolution sub dato de 26ten Nov. dahin ertheilet worden, daß Es bey denen in Annis 1586, Und 1587. aufgerichteten Verträgen, sein Verbleyben haben, Und Dero Bremische Regierung, in damahls künfftigen Vorjahre, auff Erstes Erinneren Und anfordern Burgermeister Und Raths der Stadt Hamburg, Einige auß Ihrem Mittel; und andere dazu geschickte Leute deputiren, Und im Monathe Mayo einen Tag zeitig benennen solte, auff welchem Selbige



Stge mit der Stadt gevollmächtigten in Rem Præsentem
gehen, Und nach den Vertrage das Compas einrichten,
Und zu Folge dem, nach solcher Norme, billig Und recht
befundenen Striche, der Streitige Anwachs getheilet,
Und durch einen Graben Steine, oder Pähle die Limits
gesetzt werden, damit in Strandung Und Entrichtung
des Berge Selbes, Ein Jedes theil sich wiße darnach zu
richten, Und zu Ewigen tagen die Scheide Und Grenze
zu Wasser Und Lande seyn, Und unvermerck bleyben möge:
Beregte Königl. Resolution aber, wegen halbe dar
auf erfolgten Kriegesunruhe, auch (obgleich nach Befestigung
derselben, Und bey wieder erhaltenen Frieden, höchst Er
melte Ihre Königl. Majestät der Königl. Regierung in
der, extraordinaire derselben Ertheilten Instruction
vom 10ten Septembr. Anno 1683, wegen solcher Irrung
auff Einige Expedientien, unter anderen mit Bedacht
zu seyn gnädigst committiret) wegen anderer vielfältigen
Verhinderung Und Incidentiren dennoch bis jeto zu Ih
ren Effect nicht gelanget: So hat die Jegige anher
Deputirte Königl. Commission, auff erhaltenen gnädig
sten Befehl die, in bemelter Instruction enthaltenen
Puncten, so weit solche noch nicht abgethan, aller mög
lichkeit nach zugleich mit abzurichten, sich deßfalls mit
denen unter anderen auch zu solcher angelegenheit anher
abgefertigten Und bedolmächtigten Herren Abgesandten
wollgemelter Stadt, zusammen gethan, Und die anstals
verfügget, daß durch Einige sowohl Ihres Mittels, als auß
der Königl. Regierung dazu verordnete Deputirte,
Und wolgemelte Herren Abgesante, nach anleitung obbes
mel,



melter Königl. Resolution, am 18ten nächstverwichenen May, der Obrt de novo in Augenschein gekommen, nach denen hinc inde dazu gebrauchten, Und unter sich überein kommenden Compassen, der zu Determinirende Strich von dem, auff der so genannten Dähne, laut Ausgangs gemelter Verträge, aufgerichteten Steine an, gerade nach Nordwest zu Westen, auff den so genannten Robbesand zu, durch den Alten und Neuen Anwachß, mittelst Adhibirung Eines wohl: Erfahrenen, im Herzogthumb Bremen alhier gefesenen, Und in Königl. Beskallung stehenden Landmehers gezogen, Und zu Einer hiernächstigen Grenze, wegen etwaniger künftigen Strandung gesetzt: Solche Grenze Und scheidung auch durch drey große Marck: steine von jenseits des Orsterbaches an, über den Questionirten Und allein streitigen Neuen Anwachß bis an den Strand zu künftiger Nachricht, auf sich begebende Fälle vor der Hand: gezeichnet, dabey aber Stadtseiten vorbehalten worden, daß, wan die Königl. Ratification erfolgt, der pro Termino gezogene strich, ferner durch einen Graben, Pähle, oder, wie es sonst dienlich befunden werden möge, völlig zu perfectioniren Und zu bewerkstelligen.

Nachdem aber bey vollendeter Besichtigung, Und determinirter scheidung, sich Einige an beregten streitigen Neuen Anwachße Und dessen Betreibung Interessirte auß dem Lande Wursten angegeben, Und beregter Bezeichnung Und Theilung daher hauptsächlich contradiciret, weil angeregter Vertrag de AO. 1586. disponiret; daß der Orsterbach die Scheide zu Lande bis in die See, seyn

seyn Und gehalten werden solle, gleichwie der zu machens
 de Strich nach dem Kobbbe Sande, zur Scheidung zu
 wasser, wegen der Strandung bezeichnet oder geordnet
 worden also, daß, was auff der Süder Seite belegen,
 denen Wursteren, auff der Norderseite aber dem Ampte
 Nizbittel gehören sollte, sich auch dabey auf eine ans
 denckliche Possession der Verreibung besagten Neuen Ans
 wachses mit ihren Viehe beziehen wollen: Man aber
 bey näherer untersuchung solches Erreare Zweifels befuns
 den, daß Hamburgscher Seiten sehr wahrscheinlich so wohl
 durch den undunkelen Einhalt vorbereiteten Vergleichs,
 und Eine producirte alte AO. 1594. lange vor beregten
 Streits bereits verfertigte Land:Carte, Sondern, auch
 durch Ein, AO. 1662. von beyder-seits veranlaßetes
 Zeugen Verhör beygebracht, daß der Orsterbach zur
 Zeit des verrichteten Vertrages, Einen andern Ausfluß
 in die See, nach Nordwest zu westen müsse gehabt, Und
 nachgehends seinen jezigen Cours, auff dem Süden ins
 Norden verendert haben, die Allegirte Immemoriale
 Possession der Wurster Interessenten auch nach außwey
 sung vorhandener Acten, sich nicht geruhig befunden, son
 dern Hamburgscher Seiten per Actus contrarios, Und
 durch Protestationes, auch Negotiationes bey der Res
 gierung, Und sonst, man sich jeder Zeit da wieder vers
 waret: So hat man Commissions:Seiten mit Zul
 ziehung des Canklers von Ehrenbergs, als welcher bes
 reater Besichtigung mit beygewohnet, der Stadt Ham
 burg intention für mehr begründet ansehen müssen,
 Und solchen nach kein Bedencken gehabt, das von dem



gezogenem Striche im Norden belegene, Und Ihrem an-
 streitigen Lande, jure Alluvionis accrescirte Stücke des
 Questionirten neuen Anwachsens für Ein, dem Ampte
 Rißbüttel zustehendes Eigenthum zu halten, Und Et
 demnach darunter bey mehr gemelter Königl. Resolution,
 und deren Inhalt allerdings zu laßen, auch zu dessen
 Urtundt diesen gegenwertigen Recess mit vorbereiteter
 Herren Abgesandten (Jedoch auf vorherige allergnädigste
 Approbation) Und genehmhaltung so woll Ihrer Königl.
 Majestet, als auch nachmahliger Ratification Ihrer Herr
 ren Committenten zu vollen ziehen.

Stade den 6ten Juny Anno 1692.

Anlage C.

*Extract auß des Herrn Regierungs Rathes von
 der Kubla wegen seiner nach dem Lande Wur-
 sten gehabten Commission abgestatteten relation.
 Sub dato den 18ten Sept. 1686.*

Sonst noch etwas wenigens von dem Neuemlande hier
 anzuhängen, so ist selbiges nach beschehener Einteilung
 ohngefehr in 3000 Jucken bestanden, wobey nebst des
 Sehl. Herrn Präsidenten Kleihen Erben, 5 Kirchspiele
 des Alten Landes interessiren, als nemlich: Nißelwar-
 den, Padingbüttel, Dorumb, Cappeln und Spiecka
 zu Kombr, selbiges gehöret zu demjenigen, welches ehes
 mahls der Sehl. Buller gehabt, und nachgehends uff
 den Sehl. Herrn Präsidenten gekommen, und in dem
 desfalls Ao. 1661. errichteten Recess davon außgeschlossen
 ist, und interessiret Cappel mit gedachten Kleihischen Ers
 ben

ben, bis an die Cappelier; Schleuse und hernach Spiecker
bis an die Spiecker; Schleuse zum Sechsten theil;
An diesem Orte sind bey der Einteilung die Teiche nicht
gar zu nahe an die See Rante gelegen, dahero haben
Sie nicht allein statliches Borland und sehr gute Teiche,
sondern findet sich hier auch ein herrlicher Anwachs, so
daß es wohl für die Mühe lohnet zu überlegen, wem dies
ser Anwachs zu statten kommen solle, dem Publico, oder
denjenigen, deren Länderey und Teiche daran schießen,
und wie derselbe am besten zu nutzen seyn möchte? Was
von dem ersten Membro der Frage die Gemeine Rechte
statuiren, will ich hier nicht anführen, zumahlen nicht
unbillig gezweifelt werden könnte, ob selbiges in diesem
casu, und da man cum Principe zu thun hat, allerdings
applicabel wäre, sondern nur allein dieses sagen, daß
die Landes-Obrigkeit von dem Neuen-Lande, ehe und bes
vor es eingeteicht worden, einigen Genuß gehabt, wie
deutlich aus dem Allegirten Recess de Ao. 1619. zu er
sehen, hat nun damahls die Landes-Obrigkeit von dem
Anwachs Genuß gehabt, so sehe ich keine relevante Uhrs
ache, warumb es nicht anizo auch geschehen, und wenig
stens von denen, so derselben mit guten Profit gebrans
chen, etwas, es sey an Gelde oder an Korn, dafür an
die Cammer entrichtet werden sollte, denn da eadem ra
tio ist, da muß auch idem Jus seyn, wie denn auch hins
gegen allerdings billig, daß denen, deren Landt außge
teicht wird, die Onera so auf solchem Lande gehaffet,
remittiret und erlaßen werden, sothanen Anwachs aber
im Teichbande zu fassen, selbiges will wohl für der Hand
nicht



nicht Rathfamb seyn, denn so könnte es leicht geschehen, daß es ginge, wie an den Ohren, da der Teich so nahe an die See gelegen, und dadurch nicht allein der Anwachs verhindert, sondern auch, daß es nunmehr continülich abbricht, veruhrfachtet worden, wie denn einige wünschen, daß der neue Teich nie geschlagen wäre, und vermeynen, wie auch glaublich, daß der Anwachs sodann immer mehr und mehr zugenommen haben würde, und von den Einwohnern des Alten Landes ohne schwere Teichkosten füglich hätte genüget werden können &c.

Anlage D.

Extractus protocolli conferentias mit den Bremischen Herrn Ständen de 28. Oct. 1690.

Herr Vice Präsens Owstien; Dieser Punct der Anwächse wäre mit dem Punct der Zehenden von gleicher Natur, weil Stände dafür halten, daß er auch nur Privatos angehe, deswegen Stände dabey auch sich jezo nicht aufzuhalten haben, sondern die Privati würden nur wie bey dem Punct der Zehenden, zu citiren, und auf die von der Cammer eingebrachte designation zu vernehmen seyn.

Extractus protocolli

bey Vermehrung der Marschländer

de 14. Nov. 1690.

Herr Vice Präs. der Punct der Anwächse wäre mit Ständen so weit verabredet, daß die possessores solcher etwanigen Anwächse mit ihrer Befugnis

vernommen werden sollen, weil Stände solches als ein particulier Werck ansehen, so das Publicum oder ganze Land eigentlich nicht touchiret, wie nun förderfamst geregte Possessores citiret und vorgefordert werden sollen, als wird Deroselben Befugnis alsdenn zu untersuchen, und die Gebühr darunter zu verordnen seyn, wobey die guten Marschländer die Zuversicht wohl haben können, daß einem jedem wiederfahren wird, was das Recht und die Billigkeit darunter erfordert.

Herr Doctor von Bremen nom. der Marschländer: Weil die hohe Königl. Commission diesen Punct des Anwachses bis dahin aufgesetzt, daß die Eigenthümer citiret werden sollen, so stellet man die Handlung bis dahin aus.

III.

Kurze Geschichte der ehemahligen Grafen von Diepholz *).

Vom Kandidaten Müller in Ehem.

Die älteste Spur dieser Geschichte verlieret sich tief ins Dunkel der Zeiten des großen Carls. — Nach D. Schaevii Sceleton Geograph. hießen die Wölker

*) Ich habe diese Geschichte aus alten Handschriften zusammengezogen, geordnet und eingekleidet; auch, (Annal. 5r Jahrg. 18 St.) D so



ter Ansibarii, welche das Land Diepholz an dem stehenden See Dommel *), in den ältesten Zeiten bewohnet haben. So nannten sie die Römer. Ihre Nachbarn aber wurden Angrivarii, Chamavi, Chasuarii oder Chattuarii genannt. Es waren insgesamt Heiden; „die — nach dem Ausdruck des eifrigen Geschichtschreibers — „den wahren Gott nicht erkannt, sondern in „schrecklicher Blindheit, in teuflischer Bosheit, in Finsterniß und Abgötterey gelebet, und den Saturn unter dem Namen Erobus oder Erobo angebetet haben — “

Arminius, der berühmte Held und Obrister der alten Deutschen, schlug bekanntlich den römischen General Varus zwischen den Flüssen Ems und Lippe, unweit Paderborn. Zum Andenken des Sieges wurden in Sachsen und Westphalen — unter andern bey der Alt- u. Jburg im Hochstift Osnabrück — Säulen und Bildnisse zur Ehre dem Armin errichtet. Diese Denkmähler sind bekannt unter dem Namen der Irmensul **),

(Ir

so weit ich konnte, mit Urkunden belegt. — Jetzt geb' ich meine Arbeit Kennern als Material —

*) Jetzt Dümmer-See genannt. Er ist $\frac{3}{4}$ Stunden lang und $\frac{1}{2}$ Stunde breit und scheidet die Münstersche und Diepholzer Gränze, gehört jedoch ausschließlich zum Amt Lemförde. S. d. Ann. 3r Jg. S. 802.

***) In Hildesheim findet man noch eine metallne Irmensäule, welche Carl der Große A. 772. zerstört haben soll. Es ist ein Götzenbild in Gestalt eines Helden. In der Rechten eine Fahne, worin eine Rose stand, in der Linken eine Wage, Sinn:



(Irmensäulen), welche von den Heyden abgöttisch verehret worden. Ein Wink für Carls Heldengeist! Er faßete den tapferen Entschluß, die Heyden in Westphalen und um den Dümmersee mit Gewalt — wie die Sachsen an der Elbe — zum christlichen Glauben zu bringen, welchen auch in Worms auf dem Reichstage im Jahr 772. gebilliget und bestätigt ward. So marschirte demnach der erste deutsche Kayser in neun Zügen gegen die Sachsen, welche elf mal sich wider ihn aufgelehnet hatten, und überwand sie endlich in funfzehn merkwürdigen Schlachten. Dieser blutige Krieg dauerte über 30 Jahre, bevor Carl seine Absicht die Heiden zur Taufe zu bringen, erreichen konnte. Nun kam der Sieger auch von Bremen über die Weser, drang in Westphalen ein, griff den berühmtesten Witttekind, König der Sachsen und Engern an, und lieferte demselben auf der Dreber Höhe *) eine blutige Schlacht. „Hier, — sagt der Geschichtschreiber hinzu — „zeichnete sich einer vom Gefolge des Kayfers, aus Franken gebürtig, dessen Name jedoch unbekannt ist, als ein kühner Held sehr trefflich aus. Gerührt durch die Treue und das

„tapfere

Sinnbild der Gerechtigkeit. Auf der Brust ein Bär, im Schild ein Löwe. Das Postement hat folgende Inschrift:

Sic fructus vestri vestro sint gloria Patri,
Ne damnent tenebræ, quod fecerit actio vitæ,
Juncta fides operi fit, lux superaddita luci.

S. Hübners Geogr. III. Th. S. 643.

*) Bunting nennet sie die St. Hülfer Berge. Dreber und St. Hülfe sind Dörfer in der Grafschaft Diepholz.



„tapfere Betragen seines Dieners, tunkte der Kayser drey
 „Finger in das Blut der erlegten Feinde, drückte sie dem
 „Ritter auf die Brust, und erlaubte ihm neben einem
 „freudigen Löwen, die drey eingedruckten Blutstropfen
 „im Schilde, als Wappen zu führen. Zugleich erhob er
 „den Sieger zum Grafen, und schenkte ihm diese Strecke
 „Landes zum erblichen Eigenthum, welches der Held
 „dann auch mit Dankbarkeit annahm; dessen Nachkoms
 „men hiernach Grafen und edle Herren von Diepholz
 „hießen *).

Der erste Sitz dieser Grafen war in Cornau **),
 dem ältesten Flecken der Grafschaft; bis sie hernach da
 ein Schloß erbaueten, wo jetzt das Flecken Diepholz
 liegt, und dorthin ihren Sitz veränderten. Nach Jo.
 Schiphoverus hingegen, stammten die Grafen von Dieps
 holz von den Friesen ab — welches wegen der Lage des
 Landes und der Verwandtschaft der Herzöge von Olden
 burg mit den Grafen von Hoya und Diepholz nicht
 ganz unwahrscheinlich ist. Jener sagt nemlich in seinem
 Chronic. Archicomitum Oldenburgensium, „er habe
 „in authentischen Schriften gefunden, daß die Barones
 „de Depholde nebst den Grafen von Holstein Olden
 „burg, Hoya und Brokhusen von den edlen Friesen
 „abstammen, welche aus alten vornehmen Römervgeschlech
 „ten entsprossen, ungefehr um die Zeit des bekanteten
 „Attila,

*) Den historischen Werth dieser Erzählung lasse ich
 da hingestellt seyn; welche schwerlich strengt Kriti
 tik verträgt, und gebe sie nur der Vollständigkeit
 wegen.

***) S. Annal. 4r Jahrg. 28 St. S. 250. 253.



„Attila, Königs der Hunnen, in die Friesischen Quar-
„tiere gedrungen, oder auch vielleicht schon zur Zeit des
„Julius Cäsar's hieher gesandt worden seyen, die Frie-
„sen im Zaum zu halten. Nachher hätten sie den Kay-
„ser Carl M. auf seinen Zügen nach Rom begleitet.
„Von dort habe sie Carl zurück in ihr Vaterland gesandt
„und sie zu Edlen Herren gemacht. In diesem Range
„wählten die Friesen sie hernach zu Grafen und Rich-
„tern, welche nach einem Gesetzbuch *Asige-book* *) ge-
„nannt, richteten.“ — Hiernach wären die Grafen von
Diepholz aus alten Friesischen Familien von Carl dem
Großen zu Herren de Depholde erhoben worden, wel-
ches damals wenigstens eine freyherrliche Würde war **);
hätten Friesland verlassen, und in diesen Gegenden am
Fluß Hunte ihren Sitz genommen. Weil sie als Gra-
fen und Richter kamen, so nannten sie ihr Gebiet Grafs-
chaft, und verlegten ihren Sitz von Cornau ins tiefere
Holz dahin, wo jetzt das Flecken Diepholz liegt. Sie
fühlten sich nemlich bey dem damals noch geltenden Faust-
recht, den Kriegszügen zu sehr ausgesetzt. Darum zog
gen

*) Der Verfasser dieses Gesetzbuches soll Also, ein ge-
lehrter Jurist gewesen seyn, nach welchem es ge-
nannt ward. Sein Inhalt war: 1) Niemanden
zu beleidigen. 2) Jedem das Seinige zu geben.
3) Witwen und Waisen nicht zu betrüben. 4) Die
Kirche Gottes zu schützen. V. Meibom. R. G. T.
II. p. 142. — Der sel. D. Delrichs in Bremen ist
an der Uebersetzung dieses Buches durch den Tod
gehindert worden. S. Hamb. Corresp. N. 77. J.
1789.

**) Selchow elem. jur. Cerm. vom Adel.



gen sie sich tiefer in das Holz, wovon ihr Gebiet **Deip-**holt genannt seyn soll. — Doch ist dies eine unsichere Ruchmaßung, die der Erhebung der ersten Besitzer des Diepholzer Gebietes zu Herren de Depholde widerspricht; auch ist gegenwärtig keine Spur mehr zu finden, daß das Flecken Diepholz ehemals im tiefen Holze gelegen habe; sondern alles ist eine flache Ebene von einigen Metten — obwohl die gemeine Weide zwischen Diepholz und Lemförde noch jetzt den Namen des großen Bruches trägt, worin ehemals vieles Holz gestanden haben soll. Auch führet der Name des Fleckens Diepholz, **Deipholt** *) auf jene Angabe. Die Zeit der Verlegung des ersten Grafensitzes dürfte schwer zu bestimmen seyn. Doch geschah sie vermuthlich sehr früh; vielleicht schon vor den Zeiten des Kaisers Otto I. Denn im Jahr 939. ist bereits ein Graf von Diepholz, Wilhelm der älteste, bey dem Turnier in Magdeburg gewesen **). Das

Schloß

*) Von dem Ursprung dieses Namens hat man noch folgende Sage: „Als die Grafen ihren Sitz verändern wollten, waren sie unschlüssig, wo das Schloß stehen sollte. Endlich ward beschlossen, eine Taube fliegen zu lassen; wo diese sich setzen würde, da sollte das neue Schloß stehen. Die Taube flog deip int Holt, wornach entschieden und der Ort Deipholt genannt ward, wie man ihn in Urkunden findet. Plattdeutsch heißt er noch Deefholt. So sollte man auch Diefholz sprechen nach dem Sprachgebrauch, und Tiefholz nach allen Ableitungen des Wortes.“

***) Wenigstens geschah diese Sitzverlegung gewiß schon vor 1356. Denn, von diesem Jahre findet sich eine geschriebene Urkunde, daß Graf Conrad in

der

Schloß in Diepholz ward im Jahr 1637. durch den schwedischen Obristen Kragenstein in die Asche gelegt, doch aber seit 1651. etwas wiederhergestellt.

Der Erste nun, welcher unter dem Namen eines Grafen und Edlen Herrn von Diepholz vorkommt, ist

I. Wilhelm oder Guillelmus, Graf und Edler Herr von Diepholz, ums Jahr Christi 930. 935. Er war mit bey der Schlacht gegenwärtig, welche die Deutschen gegen die Hunnen erfochten, zur Zeit Heinrichs des Voglers. Auch war er mit auf dem Turnier in Goslar im Jahr 930. und ward bey dem Ritterspiel eingeschrieben, welches Heinrich der Vogler in Magdeburg hielt. Von seinen Kindern schweigt die Geschichte.

Sein Enkel und Nachfolger war

II. Ludolphus oder Rudolphus. Dieser diente in seiner Jugend als Küchenjunge am Hofe des Königes Woldemar in Schweden, und gab sich anfangs nicht zu erkennen. Aber seine Tugend und Geschicklichkeit zeichneten ihn bald so sehr aus, daß der Monarch ihn sofort zum Kammerdiener machte. — Einstmals war er mit seinem Herrn auf der Jagd und verirrte sich, als er allein einem Hirsch nachspürte. Hier traf er eine schöne jung Frau an, welche dem Irrenden nicht nur den richtigen Weg wieder zeigte, sondern ihm auch einen Ring mit Karfunkelstein schenkte. Der Jüngling nimmt das Geschenk und bewahret es zum Andenken der Schönen.

D 4

nen.

der Schloßkapelle in Diepholz zur Ehre des heil. Kreuzes einen Altar gestiftet habe. S. Hannov. gel. Anz. 1751. St. 16.



nen. Als hierauf der Kammerdiener bey dem Könige die Aufwartung hatte, bemerket sein Herr gar bald den Ring, dessen Glanz ihm in die Augen stralte, und fragt seinen Diener: „woher der Ring und Wer er sey?“, — Der Jüngling, bestürzt über die Frage, gestand nur Alles. Er erzählt die Begebenheit, und zeigt seine gräfliche Abstammung an. Der König forschet hierauf der Sache weiter nach, und, als er sie wahr findet, schenket er dem Jüngling seine ganze Liebe, und wählet ihn zu seinem Eidam, indem er dem Grafen seine Prinzessin Tochter Marie zur Gemahlin giebt *). — Das fürstliche Beplage ist zu Nieholm im Jahr 1017. gehalten worden; wovon auf dem Schlosse in Lemförde ein Gemählde gefunden ward, mit folgenden deutschen Reimen:

Rudolph von Diepholz, ein geborner Grafe
 dienet in Schweden an Königes Hofe
 für einen Küchenjungen unbekannt,
 ward des Königes Kammerling zur Hand.
 Und, damit künfftig solche Ding nicht vergessen,
 gab sie ihm einen Ring bey dem Essen,
 versehen mit Karfunkelstein,
 so gab von sich gar hellen Schein.
 Einmals der König in der Nacht
 des Steines Glanz sah, auch Rundschaft bracht,

woher

*) Man sieht, daß zur Erreichung dieser Absicht jenes Zusammentreffen der Liebenden im Walde veranstaltet war. — Auch war es für jene Zeiten nicht unerhört, daß eine Königstochter einem Grafen zu Theil ward.

woher der King und der Jüngling geboren?
 Darauf er ihm Fräulein Mariam erkohren:
 als, daß er einem Hirsch nachspürte
 und dadurch in dem Wald verirrete,
 trift an eine Jungfrau Lobesan,
 die zeigtet ihm die rechte Bahn,
 welche vom König Boldemar
 und seiner Liebsten gezeuget war,
 und ihre Schwester eben der Zeit
 Primislas, Herzog in Pommern frett.
 Der beyden Beylager auf Einen Tag
 zu Nikodem hernach geschach
 ans Königs Hof mit Ritterspiel,
 Panquet, Turnier und Freuden viel *).

Der junge Graf führet nun seine Gemahlinn heim.
 Mit Jubel empfangen ihn seine Unterthanen bey dem
 Dorfe Goldenstädt an der Gränze seiner Grafschaft.
 Hier wirft die neue Gräfin Geld unter das Volk aus,
 welches diesem Ort seinen charakteristischen Namen und
 der Brücke, welche bey demselben über den Huntefluß
 gehet, die Benennung der goldenen Brücke soll gegeben
 haben.

D 5.

III.

*) Das Gemählde und diese Reime sind neu, wie
 man sieht, weil die letzteren Hochdeutsch sind. Viel-
 leicht, daß die Grafen nach der Reformation jene
 Familienerzählung so erhalten und auf die Nach-
 welt bringen wollten.



III. Otto, des vorigen Sohn, war als Graf von Diepholz mit auf dem Turnier in Halle in Sachsen, im Jahr 1042. *)

IV. Georgius folgte seinem Vater in der Grafschaft. Im Jahr 1119. war er in Göttingen mit bey dem Turnier gegenwärtig. — Sein Bruder Gottschalk ward im Jahr 1109. zum 22sten Bischof von Osnabrück erwählt, und nach seinem erfolgten Tode 1119. in dem Kloster Iburg beigesetzt. Seine Grabschrift lautet so:

Nobilium natus jacet hic Diepholt: tumultus.
Annis octo suae praefuit ecclesiae;

Cui fines vitae fuerint cum mense Decembri,
Hic Godeschalcus erat. Christus ei faveat!

V. Johannes, Georgs Sohn, folget seinem Vater in der Regierung. Er war bey dem Eöllnischen Turnier gegenwärtig im Jahr 1179. **) Sein Bruder Godeschalkus ward Canonikus und Domberr in Bremen und Eölln.

VI. Conradus, des vorigen Sohn, folgte hierauf als regierender Graf. — Zur Gemahlin hat er eine Gräfin

*) „1085. — so schreibt mir der Herr G. J. R. Mörser — „lag Drebber in comitatu Adelgari Julii Wikiggi, welcher wohl der älteste bekannte „Graf von Diepholz war. — Doch scheint diese „von einer andern Branche zu seyn, welche den „Ort Drebber als eine Herrschaft in der Grafschaft „Diepholz besaß.“ — So hebt sich denn der anz scheinende Widerspruch am leichtesten.

**) Sein zweyter Sohn Johann ist als Canonikus in Osnabrück gestorben.

Gräfin von Horstmar gehabt, mit welcher er zwey Söhne, Rudolph und Conrad, gezeuget hat. Der Letztere ward 29ster Bischof in Minden; stiftete ein Kloster Eisterzienser Ordens bey dem Städtchen Grauenshagen, woraus Graf Adolph von Schaumburg nachher die Stadt Minteln bauete. Er hat auch Reineberg, welches er dem Grafen von Tefflenburg abgenommen hatte, von neuem aufgeführt; und ist Anno 1236. im Julius verstorben.

VII. Rudolphus, Conrads Sohn. Er vermählte sich mit einer Gräfin von Hoya.

Seine Kinder sind gewesen:

- 1) Rudolphus II. sein Nachfolger.
- 2) Kunigunde, zwote Gemahlin des Grafen Conrad von Oldenburg.
- 3) Conradus, Probst in Minden.
- 4) Johann, Bischof in Minden. Er folgte dem Bruder seines Vaters unmittelbar. Den Thurm zu Reineberg soll er aufgeführt haben und Anno 1250. in den westphälischen Bund getreten seyn, welcher zu Neuhaus geschlossen ward. Er starb im Jahr dieser Handlung 1250.

VIII. Rudolphus II. vermählte sich mit der Gräfin Jutta von Oldenburg und starb vermuthlich ohne Leibeserben; weswegen die Regierung auf seinen Bruder Conrad II. kam.

IX. Conradus II. trat demnach die Regierung an, welche ihm durch Collateralerbtschaft zufiel. Seine Gemahlin war Jemgart, eine Gräfin von Waldeck, mit welcher



welcher er diese 4 Kinder gezeuget hat: 1) Rudolph, starb noch in der Kindheit. 2) Gottschalk, Domherr in Eßln. 3) Helmold, Domkantor in Bremen. 4) Hedwig, Gemahlin des letzten Grafen Heinrich zu Strienberg. Aus der zwoten Ehe entsprossen 5 Kinder. 1) Conrad III. der zur Regierung gelangte *). 2) Otto und 3) Johann, beyde Domherren in Eßln. 4) 5) Zwey Schwestern, welche beyde ins Kloster gingen, die eine nach Rheda, die andere nach Bronkhorst,

X. Conradus III. folgte seinem Vater demnach in der Regierung. Er hatte drey Gemahlinnen nacheinander: 1) Gertrud, eine Gräfin von Rittberg, 2) eine Gräfin von Kenneberg, 3) unbekant. Im Jahr 1327. ist er nebst vielen andern deutschen Fürsten in Sriesland geblieben. Franz und Hoppenrodus melden aus einer alten sächsischen Chronik, daß 2 von dieser gräflichen Familie im Jahr 1371. in der Schlacht zwischen Herzog Magnus und Herzog Albert von Meßlenburg geblieben seyen, welche Conrads Söhne gewesen **): 1) Johannes II. sein Nachfolger und 2) Rudolphus; zuerst Landbischof von Osnabrück, dann Bischof von Utrecht, über dessen Wahl viel Streit entstand. Er führte im Osnabrückischen das Schloß Lage auf, starb Anno 1455. und ward begraben in Utrecht.

XI.

*) Vermuthlich thaten seine beyden Halbbrüder Gottschalk und Helmold aus der ersten Ehe, Verzicht auf ihre Ansprüche zur Regierungsfolge, aus Rücksicht und Liebe zum beschaulichen und friedlichen Klosterleben.

***) S. Bünting Chron. Brunsvig. p: 107.

XI. Johannes II. des Vorigen Sohn, war vermählt mit der Tochter des Grafen Otto von Hoya, als er zur Regierung kam. Ihre Mutter war eine Braunschweig; Lüneburgische Prinzessin. Nach deren Ableben verband er sich mit Margaretha, Tochter des Grafen Conrad von Oldenburg. Aus der ersten Ehe entsproß nur ein Kind, nemlich: Johannes, der vier und vierzigste Bischof von Osnabrück. Aus der zweiten hingegen drey Kinder. 1. Otto II. Nachfolger in der Regierung *). 2. Conrad, Bischof von Osnabrück A. 1440., von dessen christlicher Tapferkeit vieles gerühmet wird. 3. Anna, Gemahlin des Grafen Julius in Bunsdorf.

XII. Otto II. Sohn aus der zweyten Ehe seines Vaters Johannes II. Er vermählte sich mit Hedwig, Tochter des Grafen Gieselbert von Bronkhorst **). Seine Kinder sind gewesen: 1. Conradus IV. 2. Rudolphus III. 3. Elisabeth, Gemahlin des Grafen von der Lippe. 4. Die Gemahlin des Grafen Johann von Spiegelberg.

XIII.

*) Wahrscheinlich machte sein Bruder ihm Platz, aus eben den Gründen, wie Gottschalk und Helmold ihrem Bruder Conrad die Regierung abtraten, welches Johannes ohne große Verläugnung konnte, da er Bischof von Osnabrück war. S. n. IX. S. 17. Anm.

***) Durch diese Vermählung kam auch die Herrschaft Bronkhorst nebst Borkelo in den vereinigten Niederlanden an das Haus Diepholz.



XIII. **Conradus IV.** starb noch während der Vormundschaft der **Leoroda** in **Lemförde**, welches seinem Bruder

XIV. **Rudolphus III.** zur Regierung half. Dieser war zugleich Graf von **Bronkhorst** durch mütterliche Erbschaft. S. bey n. XII. — Seine Gemahlin war **Elisabeth**, Tochter des Grafen **Bernhard** von der **Lippe**, aus welcher Ehe sieben Kinder entsprossen sind.

1. **Friderttus**, Nachfolger in der Grafschaft.
2. **Conrad**,
3. **Rudolphus**, beyde Domherrn in **Cöln**.
4. **Adelheid**, Gemahlin des **Oberschenken**, **Barons** von **Lautenburg**.
5. **Irmgart**, Priorin, zuletzt Abtissin in **Essen**.
6. **Anna**, Abtissin in **Treckenhorst**.
7. Die Gemahlin des **Johann** **Stassfeldt**, Herrn von **Moistendorf**.

XV. **Friederikus** *). Er ward an dem Hofe des Herzogs **Heinrich** von **Braunschweig-Lüneburg** erzogen, und trat dann in die Reihe der Grafen von **Diepholz** und **Bronkhorst**: inzwischen theilte er mit seinen beyden Brüdern die Regierung, laut der angezogenen Urkunde von 1509; vermuthlich nur so lange, bis jene zu Domherrn von **Cöln** gewählt wurden. Dehn in der andern Urkunde von 1525. nennet er sich nur allein — Zur Gemahlin hatte **Friederich** **Eva**, die demüthige gott:

*) In einer Urkunde von 1509. heißt es: „By **Conradt**, **Johann** und **Friederich**, Gebrüdere, Edle „Heren tho **Diepholt**.“ In einer andern von 1525. finde ich: „By **Friederich**, Eddeler tho **Deipholt**.“ Von obigem **Johann** sagt die Geschichte nichts, ausser der gedachten Urkunde; vielleicht daß **Rudolph** auch diesen Namen trug.

gottselige Pfäber genannt; Tochter des Grafen Ulrich von Regenstein. Unter Friedrichs Regierung ist die Evangelisch-Lutherische Religion in der Grafschaft Diepholz, im Jahr 1528. eingeführt worden. Und dies auf Veranlassung seiner frommen Gemahlin. Petrus Fulus Römeling, ein Franziskaner Mönch, mußte die Religionsverbesserung auch in der Grafschaft Diepholz in Aufnahme bringen, auf Begehren des Grafen; welches denn auch trotz dem heftigen Widerstande der damaligen Domherren in Drebber *) glücklich durchgesetzt ward. Er starb an dem sogenannten Englischen Schweiß, im Jahr 1529. zu Essen, wo er auch begraben liegt. Ihm folgte

XVI. Rudolphus IV. **), welcher im Jahr 1530. zur Regierung gelangte, als einziger Sohn und Erbe Friedrichs I. Weil er aber damahls noch minderjährig war, so mußte er eine Zeitlang unter der Vormundschaft seines Oheims Johann stehen. Er war vermählt mit Margaretha ***), Tochter des Grafen Jodokus von Hoya, mit welcher er einen Sohn und eine Tochter zeugete; wovon aber die letztere unverheyrathet gestorben ist.

*) S. Ch. V. L. N. 4r Jahrg. 28 St. S. 253.

**) Aus einer Urkunde von 1550. „By Rudolph, Grave vnnnd Edelher tho Diephollt.“ — Aus einer andern von 1558. „By Rudolph, Grave tho „Diephollt vnnnd Brunthorst, Her tho Vorkeltho“ u. s. f.

***) In einer Urkunde von 1567. lese ich: „Wir „Margaretha, geborne zur Hoya vnnnd Brockhausen, Gravinne zu Diephollt und Brunthorst, „Frouw zu Vorkelo vnnnd Wittwe.“



ist. Er hat im Jahr 1555. den berühmten Augsburger Frieden auf dem Reichstage in Augsburg mit unterschrieben. Ihm folgte endlich

XVII. Friederikus II. *), Rudolphi's einziger Sohn und Erbe, welcher sich mit der Gräfin Anna Sophia zu Waldeck, vermählet hat. Das Beylager ward im Jahr 1579. in Cassel gehalten. Er zeugte auch mit ihr A. 1580. eine Tochter, Namens Anna Margaretha, und 1583. einen Sohn, der aber gleich nach der Taufe nebst seiner gräflichen Mutter gestorben ist. Im Jahr 1581. hob Friederich durch ein Edict vom 18. Sept. den Unterschied des Heergewettes und der Frauengerade **) wegen der freyen Verlassenschaft, auf. Endlich starb am 21. Sept., nach Andern am 22. Oct. 1585. der letzte Graf von Diepholz ohne männliche Leibeserben. Seine Leiche ward zu Mariendreeber in der gräflichen Grafschaft beigesetzt, welche noch jetzt auf dem Chor der ehemaligen Hofkirche zu sehen ist. Das schöne Denkmahl hatte Friederich noch bey seinem Leben im Jahr 1582. fertig lassen. Die hinterbliebene Witwe, Gräfin Anna Margaretha ward hierauf von ihrer Großmutter mütterlicher Seite, Frau Anna Gräfin von Waldeck, genannt wegen ihrer Frömmigkeit, Krone des Landes — aufgenommen, und in Arolsen sorgfältig erzogen bis ins zwölfte Lebensjahr. Dann kam sie zurück nach Diepholz zu ihrer andern Großmutter, bey welcher sie jedoch

nur

*) In einer handschriftlichen Nachricht finde ich: „Bei
„Regierung Friederichs, Grafen zu Diepholts. 1581.

**) Eine Abhandlung über diesen Gegenstand findet man im Hannov. Magazin. 1784. St. 52.

nte bis A. 1595. Ueb *). Denn, in diesem Jahre begab sie sich nach Heringen, im Thüringischen, zur Fürstin Clara, Wittwe von Schwarzburg, wo sie bis 1610. verweilte. Noch in diesem Jahre verlobte sie sich mit dem Landgrafen Philip von Hessen. Das Beylager ward in Darmstadt gehalten, und die Heimführung geschah zu Bugbach, wo damals der fürstliche Sitz war. Von ihrem A. 1630. erfolgten Ableben ist noch die Leichenpredigt vorhanden **). — Der entseelte Leichnam ward am 6. Jan. 1630. in Bugbach fürstlich und christlich beerdigt, welchem viele Thränen sind nachgeweinert worden. Weil die Fürstin ohne Erben verstorben war; so ist der Leiche das gräflich diepholzische Wappen umgekehrt nachgetragen und mit begraben worden.

Die ausgestorbene Grafschaft hat hierauf Wilhelm der Aeltere, Herzog zu Braunschweig: Lüneburg, als Lehngut hingenommen. Denn, als im Jahr 1529 Bischof Johann von Hildesheim, gebornes Herzog von Sachsen: Lauenburg, nebst den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg. die Stifter Minden und Verden gänzlich verheerete, hat unter andern Graf Friederich von Diepholz, dem Bischof von Hildesheim Hilfe geleistet. Ob nun gleich nach der Schlacht auf der Soltaner Heide, dieser Krieg durch Vermittelung

lung

*) Zur Vormünderin bekam sie die verwittwete Gräfin Margaretha zu Hoya, geborne Gräfin von Diepholz.

***) Orat. funebr. in obitum Annae Margarethae, ultimae comitis Diepholtanae, habita Marpurgi. 1630.



lung der drey Churfürsten, des Erzbischofs Albrecht von Maynz, des Herzogs Friedrich von Sachsen und des Marggrafen Joachim von Brandenburg, auf einem Fürstentage in Zerbst geendiget ward: so fand dennoch Franz Erich, des älteren Wilhelms Bruder, geborner Fürst von Braunschweig und erwählter Bischof von Minden, leicht Ursach, die Grafschaft Diepholz anzufechten. Und Friederich, der damals regierende Graf, sah sich genöthiget, den Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg zur Hülfe zu rufen; wofür aber dieser zum Lohn verlangte, daß sein Schutzensgenoss ihm die Grafschaft Diepholz auf den Fall vorschreiben sollte, sobald sie an männlichen Erben ausstürbe; welches denn auch geschehen ist.

Uebrigens erhellet aus der Geschichte, daß die Grafschaft Diepholz vom Jahr 900 ungesehr bis 1585. ihre eigenen Grafen gehabt habe; von 1585 aber bis 1666. zellisch gewesen sey. Denn, in gedachten Jahre starb sie aus, wodurch die Grafschaft an das Haus Braunschweig zellischer Linie, und zwar an den damals regierenden Herzog Wilhelm den Älteren, als Lehnsherrn fiel. Als aber, bey dem Tode des Herzogs Christian Ludewig, Johann Friederich das Zellische übernahm und Besiß davon ergrif, 1665. im Sept., ward die Grafschaft dem Herzog Georg Wilhelm bey dessen Berzichteistung auf die übrigen Lüneburgischen Länder, wieder übergeben, den 28. Sept. 1665. Die Grafschaft ward damals durch den Bevollmächtigten des Herzogs Johann Friederich, Geheimen Rath von Elz, an den Drosten von Gerstenberg, Namens des Herzogs
Georg

Georg Wilhelm feyerlichst übergeben, welcher sie sofort wieder an den, von Herzog Ernst August, Bischof von Osnabrück abgeschickten Baron von Wolf ablieferte, statt einer Auszahlung von $\frac{20}{m}$ Reichsthaler.

Diese feyerliche Verhandlung geschah in Diepholz auf dem Schloß, wo die Grafschaft auch durch den Drossen zu Siefe in der Grafschaft Hoya, von Gerstenberg, als Commissar von Diepholz in Besitz genommen worden ist. Sonach ward die Grafschaft von dem Herzog in Zelle seinem Bruder, dem Bischof Ernst August von Osnabrück fürerst auf Lebenszeit, dann erblich überlassen.

Bis 1684. war demnach die Grafschaft Osnabrück Reich. Als aber gedachter Ernst August in demselben Jahre die Regierung der hannoverischen Länder übernahm, ist zugleich die Grafschaft Diepholz denselben mit einverleibet worden. Nach dessen Tode ward von dem Churfürsten von Hannover und nachherigen König von England Georg I. am 24. Jan. 1698. diese Grafschaft jure cessionis in Eid und Pflicht genommen, bey welcher Verfassung es bis jetzt geblieben ist *).

*) Scharf's politischer Staat des Churfürstenthums Braunschweig, Lüneburg. S. 91 — 93.



IV.

Ueber die Verkoppelung und deren Erfolg, besonders in der Marsch.

Sortsezung.

Gewöhnlich läßt die Elbe beym Durchbruch einen Niederschlag vom unfruchtbarsten Trieblande zurück; dieser Nachtheil, wodurch das fruchtbarste Erdreich in ein steriles verwandelt wird, war auch hier vor vielen Jahren bewirkt. Man hatte lange auf Mittel gedacht, den Schaden zu bessern; allein das Resultat des Nachdenkens lief immer auf Zeit und Geldaufwand hinaus. Beides konnte bey dem vormaligen Birthschaftsbetriebe nicht erübriget werden; jetzt, da man dazu gelanget war, ward der, 3 Fuß unterm Sande versteckte Marschboden, wieder zu Tage gebracht, und man forderte von ihm, nach einer langen Ruhe, dieselben Früchte wieder, die er im vorigen Jahrhunderte producirt hätte. Der Versuch fiel gut aus, entsprach den darauf verwandten Kosten, und so wird mit dem Herausgraben fortgefahen.

Einem der industriösesten Hauswirthe ward eine geräumige — und so sumpfige Wiese zu Theil, daß sie bey der Vermessung kaum zugänglich war; von ihren Bewohnern, den Rohrdommeln, hatte man den Namen Rohrdommelwiese hergeleitet, der eben kein günstiges Vorurtheil erweckt. Hier war vieler Raum, aber weniger Ertrag. Dieser Mangel konnte dem Eigenthümer nicht gleichgültig seyn; er dachte auf Mittel, der Wiese Fruchtbarkeit

barkeit einzuverleiben, und der Gedanke daran ließ ihm
 über keine Ruhe, bis daß er, nach langem Herumwaten,
 unter dem Sumpfe, einen thonartigen Boden entdeckte.
 Sollte die Oberfläche Fruchtbarkeit erhalten, so mußte
 diese untere Schicht heraufgebracht werden. Zu dem
 Ende durchschnitt er die ganze Wiese der Länge nach, mit
 16füßigen Gräben dergestalt, daß ein Zwischenraum von
 40 Fuß blieb, worauf die aufgegrabene Erde geworfen
 ward. Im Winter wurden diese Gräben mit dem nahe
 belegenen Sand ausgefüllt — die fruchtbare Aeyrde
 herunter gebracht — und so sah man schon im folgenden
 Sommer den vormaligen Sumpf, in fruchttrogendes
 Ackerland umgeschaffen, dessen ergiebige Erndten den
 Aufwand reichlich ersetzen. Gleich nach Vollendung
 dieser Arbeit, schritt der rastlose Bauer zu einer andern,
 nicht minder beschwerlichen, Kulturverweiterung seines
 Gartens. Sein Name verdient hier einen Platz, er
 heißt Fabel, und er wird gewiß keinen der letzten ein-
 nehmen, wenn es jemanden gefallen sollte, eine Gallerie
 von industriösen Landleuten aus den hannöverschen Lan-
 den, mit zweckmäßigen Biographien, andern zum Ex-
 empel, aufzustellen, ihrem Fleiße ein Ehrendenkmal dar-
 durch zu errichten; und fremden Ländern das Vorurtheil
 der Dummheit, die besonders im Lüneburgischen herrs-
 chen soll, zu benehmen.

Ich selbst mache mich zu mehreren Beyspielen ver-
 bindlich, und getraue mir, Parallelen zu dem Kunstfleiße
 Kleinjoggs finden zu können, die mit wenigen Zügen
 entworfen zu werden verdienen, wenn gleich nicht Jahre
 lang davon geschrieben zu werden braucht.



Doch wieder zum Zweck. Ein fast grundloser Sumpf, durch die Gewalt der Elbe bey einem Deichbruch veranlaßt, war hinter dem Garten des vorbenannten Hauswirths gelegen, und würde als unbrauchbares Terrain nicht zur Theilung gekommen seyn, wäre der Eigenthümer des Gartens nicht bittend eingekommen, solchen seinen Besitzungen einzuverleiben, und als nützlichen Boden anzurechnen. Der Garten lag an einer Anhöhe; und bestand aus leichtem Sandboden; Bäume und Früchte hatten desfalls keinen Wachsthum. Unter der Sandschichte, die etwa 3 Fuß dick war, befand sich aber ein fruchtbares Erdreich. Es kam also darauf an, den sterilen Sand ab, und das fruchtbare Erdreich herauszubringen, so war dem Nachtheil abgeholfen. Aber wohin mit dem Sande? dieß war die Frage. 92160 Cubicfuß, welche aus dem Flächenhalte von 120 Quadratruthen erwachsen, wenn solche 3 Fuß abgetragen werden, wollen Platz haben. Der Sumpf war das einzige Verlöb, man warf also die abgetragene Erde dahinein; und nun ist weder Berg noch Sumpf, alles ist eine Ebene und ein fruchtbarer Garten.

Dieses Beispiel des ämftigsten Fleißes, entgieng der Aufmerksamkeit des Amtes nicht, und königl. Kammer verwilligte eine, der Sache angemessene, Belohnung an baarem Gelde, weil die Remission der Abgaben, der Verschonung wegen, ohnedieß statt hatte. Belohnungen auf irgend eine Art, sind das einzige Mittel Be triebsamkeit allgemeiner zu machen, den Eifer der Nachahmung zu spornen, und Gutes überall zu verbreiten; denn, wenn

nur

nur Vergehen gegen die Gesetz bestraft; Eifer fürs Gute,
 über die Vorschriften der Legalität hergegen, nie belohnt,
 nie verdient bemerkt wird; so entsteht eine Indifferenz
 und Erkalten. Der gemeine alltägliche Mann scheuet
 sich vor der Strafe, und hält sich höchstens innerhalb der
 Schranken der Gesetze, äusserst selten wird er was Edles
 — Gemeinnütziges aus Principien, unternehmen können,
 und wenn er gar sicher ist, daß es unbemerkt bleibt, so
 unterdrückt er auch den Gedanken, der ihm instinktmässi-
 g kommt; alles wird ihm hergegen, der Beyfall seiner
 Amts- und Landesobrigkeit — selbst Principium. Noch
 ruhet der fleißige Hauswirth nicht, wenn ihm gleich rast-
 los verlebte 60 Jahre den Rücken beugen; er durchwält
 jetzt abermals einen Sandberg, dessen Untergang ein
 nahe belegener See nächstens gewiß befördern wird.

Es fehlet nicht an mehreren Beyspielen der Kultur-
 erweiterung, in den Besitzungen verkoppelter Bauergüter.
 Ich habe nur ein paar der auffallendsten gewählt, und
 übergehe andere, nicht wegen der mindern Nützlichkeit,
 sondern weil ihre Beschreibung mich zu weit von dem
 Wege ableiten würde, den ich mir in dieser Abhandlung
 vorgeschrieben habe. Ueberdem ist es nicht leicht, alle
 Verbesserungen in jedem Zweige des ökonomischen Ver-
 triebes, genau anzugeben, und noch schwerer ist es, ih-
 ren Werth zu bestimmen; da die ganze Feldmark bey ei-
 ner Verkoppelung gleichsam umgeschaffen wird. Das
 Auge hat zu viele Beschäftigung am Ganzen, als daß es
 auf einzelnen Gegenständen ruhen könnte. Bey mir ist
 dies wenigstens der Fall, und die alltägliche Beschäftigung



mit der Sache; macht, daß man der Gegenstände gewohnt wird, und manche industriöse Vorkehrung übersteht, die der Beobachtung eines scharfsichtigen Oekonomen, der die verkoppelten Fluren nur zu Zeiten besichtigt, nicht entgehen würden. Soviel ist indeß in der Erfahrung begründet, daß der Geist der Betriebsamkeit und Aemulation, durch die Verkoppelung belebet wird; selbst in schläfrigen Wirthschaften erwacht. Es kann auch fast nicht anders seyn. Der faule Bauer, der seine Wirthschaft vormals nicht nach Grundsätzen trieb; wird jetzt gleichsam zur Ordnung gezwungen. Er muß nach dreyjähriger Ruhe, eine gewisse Koppel aufbrechen; einer andern Ruhe gönnen; eine dritte gewiß dängen; er muß eine bestimmte Kornart aussäen, wenn er die Ordnung des Ganzen nicht stören will. Vormals verdeckte er seine Faulheit, hinter dem Vorwande der mindern und schlechten Besitzungen, mehreren Abgaben und Lasten, in Verhältniß mit seinem Nachbar; jetzt kommt er mit dergleichen Ausflüchten nicht durch. Seine Besitzungen sind denjenigen seines Nachbarn in allen Theilen, im Raume, in der Quantität, Entfernung vom Hofe — kurz in Allem, auch in Abgaben gleich. Wenn ihn nicht besondere Unglücksfälle treffen; so ist es seine Schuld, wenn's ihm andere zuvorthun. Auch sind die Besitzungen leicht zu übersehen, er hat 8 bis 10 Portionen, in der man bald entdecken kann, wo der Fehler steckt. Ueberdem ist Verkoppelung der allgemeine Gegenstand der Unterredung, bey Festen und Gelagen; wer wider die neue Wirthschaft verstoßt, macht sich dort lächerlich; man setzt ihm eine Koppel von gleicher Beschaffenheit,

helt, und besänderter Bestellung entgegen, ermässigt den Ertrag, und so ist er gefangen.

Ob indeß die Verkoppelung auch einen Einfluß auf Moralität und Seelenkräfte habe, wie einige Schriftsteller dafür halten, vermag ich nicht zu bestimmen; indess scheint mir soviel gewiß, daß Raffinement und Anwendung der Geisteskräfte, eher in einem kleinern, nicht gemeinen Besitz von Grundstücken befördert wird, als in der größern Gemeinheit, weil hier die alte Weise mehr befolgt wird, und auch einzelne kleine Versuche von Verbesserungen, die Beystimmung und Beyhülfe aller Interessenten haben müssen, die so schwer zu erlangen ist. Will man aber Rücksicht auf die Gründe der Geistesproducte nehmen; so hat wohl die Verkoppelung es mit allen Künsten und Wissenschaften gemein, daß ihre Principien nach mehreren Jahren, von Übung in die Feder fließen, und die Resultate der Erfahrung, als Matetialien zu einem künftigen System, der Welt vorgelegt werden. Nur sollte man eigentlich hier so wenig auf System, als Speculation denken, da Klima, Localität und Landesverfassung beyderley Art vergeblich machen. Sehnsucht nach Genuß; diese Haupttriebfeder aller menschlichen Handlungen, wird auch bey Verkoppelungen wirksam, indem diese ein erleichtertes Mittel ist, in physischer Hinsicht dazu zu gelangen; und so ist der auflebende Fleiß wohl mehr eine Wirkung der Sinnlichkeit, als des Pflichtgefühls und der Moralität.

Wer wollte aber desfalls unterlassen, die neue Selbteinrichtungsdart zu empfehlen? Ich glaube vielmehr dem Verfasser des Bedenkens über die Frage: wie



den Bauern Freyheit und Eigenthum verschaffet werden könne? beypflichten zu müssen, wenn er behauptet: daß sich der Feldbau des nur in großen Massen zertheilten Landes verhalte, wie die Civilisation der ackertreibenden Nationen, zu der Civilisation der dem Hirtenleben ergebenden Horden. Je mehr eine Nation auf ein mäßiges, keiner Erweiterung fähiges, Terrain eingeschränkt ist; destomehr muß sie mit Grund und Aeden gehen. Und dies geschieht gewiß bey Verkoppungen; keine Quadratruthe bleibt übrig, ohne daß ihr Zweck bestimmt wäre. Der Erfolg allein muß sie empfehlen. Ueberhaupt ist Erfahrung das beste und sicherste Mittel, über oconomische Gegenstände zu urtheilen. Mit der Theorie der Wirthschaft ist es eine eben so mißliche Sache, als mit der Theorie der Kochkunst; der Practiker findet immer Lücken, Abfälle, Unpassendes und Unthunliches. Ein Fruchtkorn, im Gartenbeet erzüchtet und verpflanzt, giebt 2000 Körner; der Ertrag von einem Himten also, so und soviel. Nun verpflanze mir einer mal die Summe von einem Himten Ausfaat? (gesetzt es belohnte Zeit und Mühe) was ist aber mit den übrigen 10, 20 Himten des Bauern; oder, auf holsteinschen und meklenburgschen Gütern, mit eben so vielen Lasten Ausfaat anzufangen? Zu solchen Versuchen und Berechnungen würden nur die Hände der Myemidonier hinreichen, deren Geschlecht und Vielheit nicht zu kennen, der Oeconom für die erste Regel und größte Ehre hält. Wenn aber Erfahrung aus der Verkoppung das Wort reden kann, der komme ins Lauenburgsche, oder gehe über die Gränze ins Holsteinsche —
weiter

wetter aber nicht — denn nur dies ist der unseigen, in
 Absicht des oekonomischen Betriebes, ähnlich; kalendaris-
 tisch betrachtet weicht sie ab, weil dort Erhöhung der
 Gefälle, bey vorgefundener mehrerer Länderey, statt hat;
 hier aber nur, wenn den Untertanen wirkliche Doma-
 nialgrundstücke zu Theil werden. Was man in andern
 Ländern *) Zusammenlegung — Vereinbarung der
 Grundstücke — oder wie es im Oesterreichischen heißt —
 Vereinbndung nennt, da jeder Bauer seine sämmtlichen
 Besitzungen auf einer Stelle erhält, in deren Mitte die
 Wohnung liegt, hat mit unsrer Verkoppelung gar keine
 Aehnlichkeit, und mag dort anwendbar seyn; hier ist die
 Sache wegen der mannigfaltigen Abwechselung des Bo-
 dens, ohne Kränkung der Gerechtfame des einen und
 andern Theilnehmers unausführbar, mithin unstatthast,
 weil sie dem Gesetzen unsrer milden Regierung ganz ent-
 gegen steht. Vielen gefällt das Beispiel im Holsteins-
 chen nicht. Der dortige Boden, sagen sie, sey dem un-
 seigen zu unähnlich, und von solcher Fruchtbarkeit, daß
 der neue Wirtschaftsbetrieb, den wir Verkoppelung
 nennen, nur dort von so glücklichen Folgen begleitet seyn
 könne, nicht aber in den minder ergiebigen Haid; Sand-
 und Bruchgegenden ausführbar sey. Sind denn im
 Holsteinschen und Lauenburgschen, neben dem Marsch
 und Lehmboden, nicht Haiden; Sand; Moor; und
 Bruchfelder, so gut wie in England, wo der Kultur-
 messer

*) Man sehe J. Ch. O. Leo, churfürstlich Trierschen
 wirklichen Hofkammeraths, landwirthschaftl. Briefe 26.
 Leipzig bey Müller 1787.



messer auf dem höchsten Grad steht? und doch sind Befriedigung der Länderey und Aufhebung der Gemeinheiten, durch Parlamentsschlüsse, Schiedsrichter und Commissionen, seit 50 Jahren erst besonders gemein worden *). Und um ein Beyspiel aus der Ferne zu holen, welche Mannigfaltigkeit des Bodens hat nicht in dem nördlichen Amerika statt? und doch ist die Koppelung dort mehr zu Hause wie in Europa **). Was in jenem Freystaate möglich ist, wird doch unter gleichen Umständen, auch bey uns ausführbar seyn. Der dortige Wirthschaftsbetrieb hat mit dem hiesigen, besonders in der Marsch, auffallende Aehnlichkeit. Dort zieht man die todte Befriedigung (defenies) der Rospeln, bey edlem Boden, der lebendigen vor. Dort, weil der Ertrag des edlen Terrains, das durch Graben und Hecken verloren geht, den Aufwand der todtten Befriedigung von Holz und Pfahlwerk übertrifft, und weil ein gewisses Insect den Dorn nicht aufkommen läßt; hier, aus gleichen Gründen, nur mit dem Unterschiede, daß wir keine dergleichen Insecten, wohl aber eine Elbe haben, die bey dem Durchbruch den Wachsthum der Hecken stört und erstickt. Würde man vorgedachte Haiden und Gemeinheiten, mit der Lüneburgschen auf die Waagschale legen; so müßte sich der Ausschlag, nach dem was

ich

*) The rural Oeconomy of Yorkshire etc. by Mr. Marschall. London 1788.

***) Neue Beobachtungen über fremde Länder und Thien. Basel 1785.

ich von jenen gelesen, und von diesen gesehen habe, auf lüneburgische Seite neigen.

Man hat auswärts ganz irrige Begriffe von dieser Haide, und thut ihr, durch Beymessung eines ingraten Bodens, gewiß zu nahe. Es ist nicht Schuld der Natur, wenn der Boden nur Haide und Holz hervorbringt, sondern Schuld des Eigenthümers, daß er ihn nicht cultivirt und mit den Sämereyen befruchtet, die er zu erzeugen vermögend ist. Gewöhnlich sind die Reflectionen im Reisewagen gemacht, und da können sie dann freylich nicht gar günstig ausfallen, weil die Poststraßen gerade denjenigen Strich durchlaufen, wo das Auge die wenigste Beschäftigung hat. Würde der Reisende die Nebenwege einlenken, so führten ihn diese gewiß zu einem der sporadischen Haidebewohner, der bey der patriarchalischen Häuslichkeit, noch immer sein Kapitulchen irgendwo auf sichere Zinsen ausstehen hat; wenn man gleich die Eleganz des Marschbewohners an ihm selbst und an seinen Gebäuden vermißt. Andere, die nach Hörensagen schließen, setzen diese Haidegegend wohl gar in die Klasse der lybischen Wüsten und kaucaßischen Steppen, deren Flächeninhalt der Geograph so weit ausdehnt, als erforderlich ist folgende Prädicate: „Diese Nationen sind unbekannt; treiben sich in Horden umher; fressen Gras, Wurzeln, Menschen und dergl., hinzusetzen; auf ein paar hundert Quadratmeilen kömmt hier nicht an. Ja ein französischer Geograph des vorigen Jahrhunderts, soll es gar so weit getrieben haben, das Wittlere des Fürstenthums Zelle und Lüneburg in blanco zu lassen,



lassen, und diese Leere dann durch dans cettes vastes bruyeres il-y-a une nation noire, pas encore convertée, appelée Haidchnucci auszufüllen. Nach 1758. soll darüber anders geurtheilet worden seyn. Die Herren Franzmänner, die damals in der lüneburgischen Haide hauseten, fanden die Schnucken sehr wohlschmeckend, und würden die schwarze Nation in Braten völlig aufgerieben haben, wäre ihr Bleiben von längerer Dauer gewesen.

Freylieh ist die Verkoppelung in denjenigen Gegenden, wo die Länderey zehntpflichtig ist, und wo die Interessenten einen Feldmarkt unter vielen Gutsherrschaften stehen, auch selbst die adeliche Gutsländerey in der ganzen Feldflur zerstreut liegt, mit mehreren Schwierigkeiten auszuführen, als wo diese Hindernisse, wie im Lauenburgischen nicht so oft im Wege stehen. Allein alle diese Verhältnisse lassen sich dennoch zum Vortheil einsichtsvoller und billig handelnder Theilnehmer entwickeln, und veranlassen beym kurzsichtigen Bauren nicht so vielen Widerstand, als die Eintheilung der ausgemittelten Portion, in bestimmte Koppeln, um den Ackerbau nach gewissen Principien zu betreiben. Verworrenere Gemeinheiten als im venetianischen Gebiete von Belluno statt haben, giebt es vielleicht nirgendwo. Familientheilungen, Wittgisten, Fideicommissse und fromme Stiftungen durchkreuzen sich dergestalt, daß auf einer halben italienischen Quadratmeile oft 40 Eigenthümer einander im Wege sind, und dennoch lassen sich diese Verhältnisse

nisse

nisse nach den Vorschlägen des Oberpfarrers Ant. Carrera entwickeln *).

Im Lauenburgschen ward die Ackerwirthschaft, vor der Verkoppelung, in sogenannten Schlägen betrieben. Die sämtliche unter dem Pfluge stehende Länderey, war nemlich in 7, 8 und mehrere Portionen; (Schläge) getheilt, die im Flächengehalte unter sich gleich waren, und worin jeder Einwohner des Dorfs seine gewissen Stücke besaß. Einige dieser Schläge wurden mit Früchten bestellt; und die übrigen dienten dem Viehstande zur Weide; so daß jährlich ein oder 2 Schläge aus dem Acker aufgebroschen, oder aber gebraacht, und eben so viele wieder in Ruhe gesetzt wurden. Hier war es also leichter, den Bauern zu überzeugen, daß es vortheilhaft für ihn seyn müsse, wenn er statt der in 7 Schlägen zerstreueten Länderey, 7 private Koppeln erhielt, die an Flächengehalt und Güte der Summe seines zerstreueten Ackers gleich wären; als den Bauern im Lüneburgschen und andern Provinzen zu gleicher Entschliessung zu bewegen; da dieser von der Ackerwirthschaft, nach bestimmten Regeln theils keinen Begriff hat, theils nur die sehr unvollständige Feldeintheilung in Sommer- und Winterfeld, und bey Stellen nur im Braachfelde kennt. Man sieht hieraus, daß bey dem Uebergang von der Schlagwirthschaft zur Koppelwirthschaft im Lauenburgschen nicht so viele Stufen zu ersteigen sind, als da,

wo

*) Giornale d'Italia spettante alla Scienza naturale, e principalmente all' Agricoltura etc. V. 6. S. 65.



wo der Ackerbau nach unbestimmten wirthschaftlichen Principien betrieben wird, die von der Kenntniß eines jeden Individui der Gemeinde abhängig sind. Soll der Lüneburgsche Bauer z. B. von seiner bislang unter dem Pflug gehaltenen Länderey einigen Portionen Ruhe gönnen, und das Vieh darauf weiden; so sieht er gleich auf den Verlust der Ausfaat, nicht aber auf den vermehrten Ertrag der aus der verminderten fruchttragenden Länderey erwachsen muß, da er nun Dünge, Fleiß, Kräfte und Zeit auf einen kleinern Raum concentrirt, statt daß er solche auf eine, diese Bedürfnisse weit übersteigende Fläche verschwendete, ohne dafür durch ergiebige Erndten belohnt zu werden. Denn gewöhnlich nehmen die Haldbewohner mehr Land unter den Pflug, als wie sie nach Verhältniß des Viehstandes zweckmäßig zu düngen und zu bearbeiten im Stande sind. Gesetzt aber der Ausfall des Ackerlandes wäre beträchtlich, als daß der Ertrag aus der verminderten Saatländerey erfolgen könnte; so fehlet es im Lüneburgschen fast nirgends an Gelegenheit, die Länderey auszudehnen, und den Abgang durch Aufbruch aus der Halde zu ersetzen. Diese Culturerweiterung, sie betreffe die Halde, oder Brücher und Moor, scheint mir der Hauptvorthell der Verkoppelung im Lüneburgschen, und in diesem ähnlichen Provinzen zu seyn. Besonders würde die Viehzucht dabey gewinnen, indem solche sodann auf den ruhenden Koppeln durch die Dreeschweide reichlich genährt würde, statt daß sie sich jetzt in den nahrlosen Haldweiden kümmerlich unterhalten muß. Aus dem vermehrten und besser genährten Viehstande aber, erwachsen alle an-

dere

bere ökonomischen Vortheile. Man wird mir kaum glauben, daß es in den lüneburgischen Westgegenden Halben giebt, die gebraucht und gedünge, Weizen zu tragen vermögend sind; und doch ist nicht anders; denn wo wird der beste Flachserzlelet? Ist nicht in dieser vermeinten Wüsteney, und bedarf die Leinfaat zum Gerben nicht des fruchtbarsten Bodens? Und dann die Ackerweiden und Brüche im Wendlande und in den Kemtern Sallerleben und Gifhorn, in welchem letztern Amte Sr. Excellenz der Herr Landschaftsdirector von Bülow, ein so uneigenthümliches, als nachahmungswürdiges Beyspiel der Gemeinheitsheilung gegeben hat, dessen die Annalen im ersten Jahrgang ersten Stücke erwähnen, und welches verschiedene benachbarte Dörfer zur Theilung einer Fläche von 2355 Morgen bewogen hat, wie solches die Annalen im 3ten Jahrg. 2ten St. anzeigen.

Die Gemeinheiten des Herzogthums Bremen kann man nur unbillig vergessen, wo die Vegetationskräfte, aus mir unbekanntem Ursachen, ohnehin lebhafter wirken, als in den höher belegenen lüneburgischen Districten. Welch ein unabsehbares Feld der Kulturübung liegt hier vor Augen. Und wenn die Gemeinheitsaufhebung, der Vorbote ökonomischer Wirksamkeit, mit gleichen Schritten vorrückt, wie er in dieser Provinz begonnen hat; so treibt ein Grad des Fleißes den andern, und erreicht am Ende den höchsten Standpunkt der verbesserten Oeconomie, den der Verkopplung. Freylich dürfte der Erfolg in diesen Westgegenden

(Annal. 5r Jahrg. 18 St.) den



den nicht so auffallend seyn, als das Beyspiel ist, welches ich von hiesiger Marsch gegeben habe; aber verhältnißmäßig hat er dennoch statt.

Die zur Untersuchung des oconomischen Zustandes irgend einer Gemetine angeordnete Commission, hat Gelegenheit die Mängel der Wirthschaft aufzudecken, und diejenigen Mittel zu deren Abstellung vorzuschlagen, welche zur Culturerweiterung nach der Localität der Gegend, zum Aufkommen der Unterthanen die anwendbarsten sind, und die ohne sie der Landesobrigkeit verborgen geblieben wären. Denn gesetzt, der Bauer kenne die Mängel, und wüßte die Mittel anzugeben, wie solche abzustellen wären, so reichen seine Kräfte nicht zu, sie werththätig zu machen, er bedarf immer solcher Unterstützungen, die nur von der Landesherrschaft erfolgen können. Die angeordnete Commission, es sey nun, daß solche durch das Amt einseitig, oder mit Einwirkung eines besondern Geschäftsträgers abgehalten werde, ist also bisweilen nur das Organ, wodurch der Bauer seinen Wirthschaftszustand den höhern Collegiis vorträgt. Die neue Feldbeinrichtung deswegen allenthalben übereinen und denselben Leisten zwingen zu wollen, ist eben so wenig nützlich, als nothwendig. Verkoppelungen in den Lauenburg- und Bremischen Provinzen erfordern eine, von der Lauenburgischen abweichende Behandlung. Landesverfassung, Pflichten, Abgaben und andere Verhältnisse der Theilnehmer, besonders aber die Beschaffenheit des Grund und Bodens haben hiebey zu vielen Einfluß, als daß gleichförmiges Verfahren nicht nachtheilige Folgen bewirken könnte. Selbst im Lauenburgischen finden

Abweis

Abweichungen von der Regel statt, ohne daß das Wirthschaftssystem dadurch alterirt wird; und man kann behaupten, daß fast jede Feldmark, eine besondere Einrichtung erhält und erfordert. In dem einen Dorfe werden dem Bauerhose 7, in dem andern 8, 9 und mehrere Binnentoppeln beygelegt; hier erhält er Auffschläge, anderswo nicht, je nachdem die Beschaffenheit des Bodens solches erheischt. Auf diese Bemerkung werde ich durch die Zweifel geleitet, welche diejenigen gegen den Nutzen der Verkoppelung hegen, denen das Detail der Sache nicht hinlänglich bekannt ist, und dieserwegen wird hier noch zu erinnern nöthig seyn: daß es bey dem Wirthschaftsbetrieb in Koppeln nicht unumgänglich, nothwendig sey, einer mechanischen Bestellung zu folgen, wie etwa aus der Wirthschaft jener 7 Koppeln in vorhergehender Tabelle erhellen mögte, sondern daß dabey allerdings Abweichungen statt finden können. So giebt es Fälle, wo eine Koppel länger Früchte zu tragen vermag, als ihr die Ordnung des Umlaufs anweist; einer andern ist es nützlich, wenn sie mindere oder mehrere Jahre im Anger ruht. Solche Localitäten muß der aufmerksame Deconom zu benutzen verstehen, und der Vortheil der Verkoppelung wird dadurch gar nicht geschwächt, denn der Vorzug der Wirthschaft in Koppeln, wovon hier die Rede ist, beruht auf der unbeschränkten Freyheit, sein Eigenthum nach Gefallen zu nutzen, und dadurch der Gartenkultur nahe zu kommen. Dabey ist die Bestimmung der Anzahl Koppeln, worin ein Feld belegt werden soll, für den künftigen Ertrag äußerst wichtig.

Man kann sich über diesen Punkt aus den **Barthes** Belehren, welche von der Koppelwirthschaft derjenigen Länder handeln, in denen dieser Wirthschaftsbetrieb zur hohen Vollkommenheit gebracht ist *). Was die Schriftsteller von der Feldeinrichtung dortiger Güter anmerken, ist auch auf unsere Bauergüter anwendbar; weil diese gleichsam als Güter nach verjüngtem Maßstabe anzusehen sind. Der ungenannte Verfasser der Abhandlung über die holsteinsche Landwirthschaft, stellt die Verschiedenheit des Ertrages in der Bewirthschaftung der an Zahl verschiedenen Koppeln gründlich dar, und wählet zu dieser Berechnung das Gut Allensbagen; wovon die Aufkünfte in der oeconomia forensi nach der Behandlung in dreyen Feldern angeschlagen sind; legt solches idealtisch in 11, 13 und 15 Koppeln, und berechnet den Ertrag einer Tonne Aussaat: 1) nach der Wirthschaft in dreyen Feldern zu 4 Rthlr. 32 fl. 2) nach der Wirthschaft in 11 Koppeln zu 5 Rthlr. 30 fl. 3) nach der Wirthschaft in 13 Koppeln zu 6 Rthlr. 15 fl. 4) nach der Wirthschaft in 15 Koppeln zu 7 Rthlr. 2 fl. Diese Producte scheinen nach des Verfassers detaillirter Berechnung eher Resultate der practischen, als der speculativen Oeconomia zu seyn; und so wenige Seltenheit als ich habe, hierüber aus der Erfahrung etwas abstrah

*) Die holsteinsche Landwirthschaft, verglichen mit der Wirthschaft in dreyen Feldern, mit der mecklenburgischen und englischen Wirthschaft. Hamburg bey Hoffmann 1783. — Ortswechsel die Landwirthschaft insbesondere die mecklenburgische betreffend. Schwerin bey Bärensprung 1786.

abstrahiren zu können; so sind mir dennoch verschiedene Fälle bekannt, daß der Ertrag der Länderey, durch die richtige Bestimmung der Anzahl der Koppeln, sehr gewonnen hat. Das auffallendste Beyspiel dieser Art giebt ein Gut, welches vormals in 3 Schlägen bewirtschaftet, jetzt aber in 8 Binnenkoppeln, und 8 Außenschlägen eingetheilt ist, und lediglich wegen dieser neuen Felds einrichtung, nahe an das Doppelte des vormaligen Pachtgeldes abwirft. Daß es oftmals nur der Veranlassung bedürfe um Verbesserungen anzubringen, hat sich bey Niederlegung und Behauung landesherrlicher Vorwerke im Lauenburgschen gezeigt. Nur ein Beyspiel davon: Bey einem dieser Vorwerke war der Wiesengrund im Verhältniß der Ackerländerey zu unbedeutend, als daß 3 Wollhufen und 1 Rothstalle, womit dies Domonial-Pertinenz absetzlich bebauet werden sollte, hätten damit versehen werden können. Es war kein Ausweg Ackerbau und Viehzucht in richtiges Verhältniß zu setzen, als den Wiesengrund zu erweitern. Auf Anziehung von Futterkräutern war wegen des sandigten und bergigten Terrains, nicht soviel zu rechnen, um weder das ganze Bedürfniß zu befriedigen, noch den Canon auf ein so künstliches Experiment zu gründen. Glücklich für die Kolonisten war es, daß ein kleiner Bach die Feldmark durchfloß. Von diesem forderte man Rechenschaft der Kräfte; sein Gefälle ward abgewogen, und man zwang ihn durch Schleusen und Stauwerke seine steilen Ufer zu verlassen, und der umliegenden Sandgegend Fruchtbarkeit zu verschaffen. Er ward zu



der Höhe getrieben; die erforderlich war, das inklinirte ungleiche Terrain durch seine Stoßkraft abzuschnemmen, und in ein planum inclinatum zu verwandeln. Bey zugesetzten Schlessen stand die ganze Fläche unter lebendigem Wasser; geöffnet war sie trocken, und was die Natur versaget hatte, bewirkte hier die Kunst; die eingestreuten Grassämereyen gediehen, und so entstand im Mittelpunct der Lüneburgschen Halbe an der Quelle der Lopau 40 Morgen Wiesen, die schon im 3ten Jahre zweyschürig waren, und wovon der Morgen 30 Centner des nahrhaften Heues lieferte.

Diese künstlichen Wiesen haben auffer der Ergiebigkeit, auch den Vorzug, daß der aufmerksame Oeconom fast alle nachtheiligen Einwirkungen der Natur davon abzuwenden im Stande ist. Im Winter setzt er sie unter Wasser, wodurch die ganze Fläche mit einer Eiskecke belegt, und der Frost abgehalten wird, den Acker zu schaden. Sind im Frühling kalte Nächte zu befürchten; so dürfen die Wiesen nur unter lebendigen Wasser erhalten werden, um die Frostmaterie von den zarten Keimen abzuhalten. Regen kann dem Grasswuchse nie schaden, da der Boden das überflüssige Wasser durch seine Inklination ablaufen läßt; wohl aber könnte die Vegetation durch anhaltende Dürre gehemmet werden, allein es bedarf nur einen Zug, und die Bewässerungsschleuse tränkt den dürstenden Acker, und der Eigenthümer kann sein Tagewerk mit Virgils 3ter Ecloge schließen *Claudite iam rivos, pueri, sat prata biberunt.* Welchen wohlthätigen Einfluß diese Acquisi-

tion

ktion auf Ackerbau und Viehzucht hat, ist leicht zu ersichten, wenn man bedenkt, daß Heu in dieser Gegend nicht für Geld zu erhalten steht. Gleichwohl beträgt der Aufwand um 1 Morgen Halde in Wiesengrund umzuschaffen, im Durchschnitt nur 40 Reichsthaler. Das Oeconomische der Behandlung verdient der Nachahmung halber eine eigene Abhandlung, und wird vielleicht von einem Kunsterfahrenen nächstens bearbeitet, und öffentlich bekannt gemacht.

Im kleinen sind mehrere Beyspiele dieser Art an den Bächen der Lüneburgschen Halbgegend zu sehen, und wiewohl mir keins bekannt ist, wo die Sache so ins Große, wie hier an der Lopau, behandelt worden, weil es vielleicht an der Anleitung des Kunstkenners fehlt, die hier der Herr Commissair Meyer gab, so soll man doch anders wo das Gefälle der Bäche, mit solchem Erfolge nähern, wodurch die Lopaubewässerung den obersten Platz verlieren wird.

Hier war ein Berg von 24 Fuß Höhe nicht zureichend, der Kunst Gränzen zu setzen, er ward abgeschwemmt, und verlor sich in den serpentinehenden Uf des Baches, dessen Bette verlegt, und in gerader Richtung geleitet war. Das Practische der Sache ist eine eigene Handthierung geworden, so daß Biermann aus dem Amte Kostenburg, der Kunst hier als Meister vorsteht, und seinen Gesellen Anleitung giebt. Dieser Erfolg der Gemeinheitsaufhebung, und andere, die in den Annalen bereits aufgezeichnet sind, beweisen sattsam, welcher Kulturerweiterung die Geist fähig sey. Einige verkoppelte



Dorfs : Geldmarken in der lüneburgischen Provinz, von denen man glauben sollte, sie würden wegen ihrer Lohas-
 irät eben nicht zur Nachahmung reizen, haben dennoch
 die benachbarten Bauerschaften bewogen, um ähnliche
 Einrichtungen anzuhalten.

Sollte mein Verhältniß es zulassen, den Erfolg der
 Verkoppelungen auch in diesen Gegenden aufzeichnen zu
 können, so werde ich das Resultat meiner Beobachtun-
 gen mittheilen. Jetzt nur noch einige Bemerkungen
 über die Erndtetabelle jener 221 Morgen Marschweide.

1. Weizen im frischen Ausbruch gesät, hat kein
 Gedeyen, wenn anders etne so langjährige Ruhe des
 Bodens worauf gegangen ist wie hier. Dies ist ein Lehr-
 satz in der hiesigen Oekonomie. Jener Versuch mit 20
 Himten Aussaat ward nur gemacht, um denselben zu be-
 stätigen. Der Erfolg zeigt, daß nur $2\frac{7}{5}$ Körner gewons-
 nen sind. Die Ursache davon ist wahrscheinlich diese,
 daß man den Ager nur durch einmaliges Pflügen um-
 wendet. Dadurch bleiben zwischen der nach unten ge-
 kehrten Narbe, und dem festen Boden, Zwischenräume,
 in die Frost und Hitze zu vielen Einfluß hat, als daß es
 dem Wachstume der Saat nicht sollte hinderlich seyn.
 Die Agerweide zweymal zu pflügen, hilft dem Nachtheil
 nicht ab, indem die Narbe sonst wieder nach oben kömmt.
 Zum 3maligen Pflügen fehlt es an Zeit, und weil man
 den Ager bis in den späten Herbst beweidet. Man
 kann der Porosität, nach der Versicherung eines gelehr-
 ten und erfahrenen Oekonomen, dadurch abhelfen: daß
 die Narbe durch einen flachgestellten Pflug nur abgeschle-

let wird, dem ein tiefgestellter Pflug auf dem Schritt folgt, um lockeres Erdreich überher zu werfen. Hierdurch bringt man den Ertrag zwar weit höher, allein der Weizen bleibt in hiesiger Marsch doch kleinkörnig.

2. In der zweyten Saat geräth der Weizen besser, und hat hier $10\frac{1}{2}$ Körner eingetragen. 3. In der dritten Saat ist der Ertrag zwar geringer, indem nur $7\frac{1}{2}$ Körner gewonnen sind. Diese Verminderung des Ertrages ist aber eine zufällige Folge, der für diese Gegend vorzüglich nachtheiligen, anhaltenden Dürre; und man kann sicher annehmen, daß die Erndte ohne diese zufällige Einwirkung der Bitterung das 12te Korn gegeben haben würde, wofür die Erfahrung bey ähnlichen Fällen redet. Dagegen geräth 4. der Hafer im frischen Aufbruch vorzüglich. Im ersten Jahre sind $10\frac{1}{2}$, im 2ten 11, und im dritten 12 Körner erfolgt. Hier steht also die durch Ruhe erlangte natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, mit der künstlichen im verkehrten Verhältniß. Beym gedüngten Lande nimmt die Erndte jährlich stufenweise ab, und man fordert vom Dünger gewöhnlich nur 3, höchstens 4 Saaten; hier steigt der Ertrag vom ungedüngten Lande noch im dritten Jahre. 5. Der Flachsbau ist hier nicht zu Hause. Im Durchschnitt sind von 10 Himten Leinsamen nur 325 Pfund Flachse erfolgt, folglich von 1 Himten $32\frac{1}{2}$ Pfund, wogegen in den Lüneburgschen Geestgegenden, wo der meiste Flachse gewonnen wird, von 1 Himten zwischen 70 und 90 Pfund erfolgt wären. 6. Von der Gerste und den Hülsenfrüchten ist eine mäßige Erndte erfolgt. 7. Kartoffeln sind schlecht gerathen, und haben weit weniger eingetragen, als im leichtesten Sand-



Boden. 8. Die Braache gehört nicht in die Ordnung der Koppelwirthschaft in der Marsch. Es ist des Ackerlandes zu wenig, und der Boden ist zu edel, als daß der Bauer nicht auf alljährigen Ertrag Rechnung machte. Dagegen gönnt man ihm 3jährige Ruhe, und er muß in diesen Jahren den Viehstand ernähren. Ich will nicht behaupten, daß die Braache desfalls ohne Nutzen sey, die Erfahrung widerspricht; aber wie gesagt, man kann das Land kein ganzes Jahr aus der Wirthschaft entbehren. Wo dies aber möglich ist, wie hier bey dem doppel Hufener der Fall war, hat sich gezeigt, daß der Ertrag dadurch aufs höchste getrieben werde. Die Koppel Tab. II. Nro. 4. Lit. a. besteht aus zähem Klai Boden. Die Kräfte waren erschöpft, gleichwohl traf sie die Reihe des Fruchttragen; der doppel Hufener konnte sie entbehren. Sie ward gebraucht, und die folgende Erndte übertraf die des frischen Ausbruchs der Weide, und der Erwartung, wenn sie nicht gebraucht worden wäre aufs dreyfache. 9. Die größte Fruchtbarkeit hat sich in der Koppel des Schullehrers, Tab. II. Nro. 26. Lit. C. gezeigt, wovon der Boden in der Bonitätsklasse gleichwohl nur auf mittelmäßig geschätzt ist. Es muß also wohl dem Fleiße des Kultivators beygemessen werden, wenn er von 4 Morgen, als dem Flächengehalt der Koppel, nach Abzug des Gartenlandes, so viele Früchte ohne Dünger erzelet, wie hier die 3jährige Erndte, Tabelle ausweist.

-bet
ite
lbt.
pf.

9
7
102



Man sieht was hier die Gartenkultur vermag.
Von jenem Ertrag der 4 Morgen

welcher zu — 57 Rthlr. 7 ggr. 7 pf.
berechnet worden, sind — 4 Rthlr.

Beidegeld abzusetzen, die der Schulmeister, während daß die ganze Dienstkoppel, die absichtlich nur zur Weide dienen soll — unter den Pfluge genommen ist, auszugeben hat, und sodann bleibt noch immer ein Ueberschuß von 53 Rthlr., wodurch der verwandte Fleiß reichlich bezahlt ist. Ich führe dieses nur zum Beweis an, daß die Schulmeister bey der Vertkoppelung nicht leer ausgehen, vielmehr eben so reichlich ausgestattet werden, wie die andern Theilnehmer. 10. Die natürliche Fruchtbarkeit in der aufgebrauchten Weide, hält, wie gesagt, noch an, und es werden ihr noch einige Erndten abzugewinnen seyn, ehe sie des Düngers bedarf *). Denn dergleichen Ertrag läßt sich in hiesiger Gegend von gedüngtem Lande, nach Abzug der Bestellungskosten gar nicht erwarten, da der Morgen im

ersten Jahre	—	8 Rthlr. 7 ggr. 10 pf.
im 2ten Jahre	—	12 — 21 — 2 —
im 3ten Jahre	—	12 — 1 — 3 —
mithin im Durchschnitt	—	11 — 2 — 1 —

eins

*) Nach der eben eingegangenen Nachricht übertrifft die vorigjährige Erndte von den gedachten 221 Morgen alte Weide, die vorhergegangen um Vieles, und der Werth der Früchte gränzt beynahe an das zweyfache desjenigen vom Jahre 1786, wezu die außerordentlich hohen Kornpreise freylich das meiste beitragen.

eingetragen hat. Bleibt man nun die Bestellungskosten davon ab, die in 1maligen Pflügen und Eggen im 1sten Jahre; und in 2maligen des 2ten und 3ten Jahres bestehen; so bleibt der Ueberschuß dennoch Verhältnißmäßig größer, wie bey dem gedüngten Lande.

Ich habe die Bestellungskosten in der tabellarischen Berechnung nicht abgezogen, weil ich dafür halte, daß sie den Vortheil eher vergrößern als schwächen. Denn wenn die Weide nicht aufgebrochen wäre, so hätte das dafür ruhende Ackerland bestellt werden müssen. Dieses hätte nun dreymaliges Pflügen und Eggen, und außerdem Dünger erfordert; statt daß jener neue Anbruch gar nicht gedüngt, und nur bezugsweise 1 und 2mal gepflügt und gegget ist.

Hier ist also dreyfacher Gewinn, an Dünger, Arbeit und Zeit. Auch ist für die Keinsaat nichts zur Ausgabe und Einnahme gekommen, weil die Erndte gewöhnlich die Ausfaat an Saamen übertrifft, und weil es bey dieser Frucht vorzüglich auf den gewonnenen Flachs ankommt. Eins und Aumländer, die mit der Lauenburgischen Landesökonomie nicht genau bekannt sind, werden bey Erwägung der Kulturerweiterung, besonders der beträchtlichen Holzplazitationen, deren die öffentlichen Anzeigen oftmals erwähnen, für die Nachkommenschaft, in Ansehung des Bau- und Brennholzes, besorgt seyn. Um diese Besorgniß zu schwächen, und zugleich den Vortheil zu zeigen, der aus der Verdoppelung auch für die Forsten erwächst, sey es mir erlaubt, über diesen Gegenstand schließlich etwas zu sagen.

Das



Das Herzogthum Lauenburg ist im Ganzen genommen, mit Forsten, und vom besten Bestande reichlich versehen; so daß daraus ein ansehnliches jährlich bedittet wird, wogegen sich manche nordliche Provinz schon jetzt, so wohl wegen des Bau-, als Brennholzes in sichtlicher Verlegenheit befindet. Hier ist also, Dank sey der Sorgfalt der Vorfahren! noch Holz zu fällen. Wenn bey der Verkoppelung daher Forsten abgetrieben werden, wovon sich der Boden der bequemlichern Bestellung, oder Ergiebigkeit halber, besser zur Ackerwirthschaft als zum Holzanzug qualificirt; so geht desfalls nur der Holzbestand, nicht aber der Forstgrund verloren, weil dieser an dienlichen Orten ersetzt wird.

So wird auch nur ein Theil der Forst, etwa derjenige abgehölzt, der den Unterthanen wegen ihrer Ansprüche in Ansehung der Weidholz- oder Weidendüngung abgetreten wird; und der reservirte Theil wird ein völlig privatives Gehäge. Wo der Weidengang in den Forsten ohne Bedrückung der Weideinteressenten nicht völlig aufgehoben werden kann; da wird dennoch ein gewisser nach Forstprinzipien festgesetzter Theil, etwa die Hälfte oder $\frac{1}{2}$ des Ganzen ins Gehäge gelegt, und nicht eher aufgegeben, bis die Forstkultur in diesem Theile so weit gediehen ist, daß Besaamung und Aufschlag dem Viehe entwachsen ist, und ein anderer Theil wieder eingehäget und cultivirt werden kann. Vormals war der Weidengang nicht nach so bestimmten Gesetzen beschränkt, und veranlaßte oftmals Prozesse. Jetzt kann die Forstkultur ohne Hindernisse fortschreiten, und die Viehzucht wird dadurch



dadurch nicht beeinträchtigt. Beyde, Wirthschaftszweige stehen daher im besten Flor, und die Lauenburgischen Forsten verdienen gewiß einen der ersten Plätze in der Rangordnung der Niedersächsischen Waldungen. Es enthält das Amt Schwarzenbeck einen zusammenhängenden Wald von 27,000 Morgen Laubholz, worunter Distrikte begriffen sind, deren Holzbestand unübertrefflich ist.

Das Amt Neuhaus hat 25,400 Morgen Waldungen, wovon wenn sämtliche Feldmarken durch die Versoppelung regulirt seyn, werden 8000 Morgen den Untertanen einseitig gehören. 17400 Morgen aber der Landesherrschaft dergestalt zustehen werden, daß 6500 Morgen im völlig privaten Gehäge eingeschlossen sind, 10900 Morgen aber nach obigem Prinzip abwechselnd eingehäget und beweidet werden, so daß 3600 Morgen beständig im Zuschlage liegen. Dieser Forstgrund würde mit dem ganzen Flächengehalt des Amtes, welches etwa 2 Quadratmeilen oder 66666 $\frac{2}{3}$ Morgen enthält, in keinem Verhältnisse stehen, und in die Summe der kultivirten Ländereyen so beträchtlichen Anfall veranlassen, daß ein Mißverhältniß im Ackerbau und der Viehzucht, und der daraus fließenden Bevölkerung zu vermuthen stände, wäre der Boden nicht von der Beschaffenheit, daß er sich nur allein zur Forstwirthschaft, nicht aber zu andern ökonomischen Betriebs qualifizierte. Und um einen Beweis zu geben, daß Bevölkerung und Oekonomie neben so beträchtlichen Waldungen, dennoch in Aufnahme stehen, sey es hier beplänzig gesagt, daß die Bevölkerung des Amtes



Amts, die Summe von 5000 Menschen übertreffe; daß der Viehstand 2560 Pferde, 3480 Stück Hornvieh, und nach Verhältniß andere Arten Viehes enthalten. In andern Theilen dieses Herzogthums sind die Forsten entweder zum Bedürfniß zureichend, oder sie liefern beträchtliche Reventen, vom auswärtigen Debit, wozu die schiffbaren Flüsse und die angränzenden Seestädte Hamburg und Lübeck nicht wenig beitragen. Dagegen werden auf die Forstkultur auch jährlich Tausende verwandt, wodurch ein Zuwachs veranlaßt wird, der den Abgang auf die Folge reichlich ersetzt.

Neuhans

im Lauenburgschen.

J. G. Ziegler:
Commissair.

V.

Ueber den einheimischen Privatcredit,
nebst Vorschlägen zu dessen Verbesse-
rung.

(Schluß. S. Annalen 4r Jahrg. 26 St. S. 471.)

Der Adel

besitzt nächst dem, was dem Fürsten statt der Einkünfte zugewandt worden, den größten Theil des Grundeigentums. Dieses, nebst dem Vorzuge zu den ersten Stel-
len



ken des Staats, erhebt ihn unter den übrigen Ständen, in Rücksicht auf Credit. Das Gefühl des Einflusses, eine glänzende Wohlhabenheit, der Besitz von Gütern, wobey man selten auf den innern Gehalt sieht, dieses und noch mehrere Umstände, verschaffen ihm ein Zutrauen, daß oft blind ist. So richtig und gut dieses Zutrauen auch bey dem größten Theile ist und seyn mag; so gefährlich wurde es vor Zeiten, wenn man jeden Edelmann als einen wahren Eigenthümer und reichen Mann betrachtete. So lange dieses dauerte, ging alles erwünscht. Manche Revolution kann aber nur nach einer Reihe von Jahren, nach tausendmal gemachten Erfahrungen sich entwickeln. Der Mißbrauch, den Einzelne vom Credit machten, das öftere Ereignen dieses Mißbrauchs zum Nachtheil des größern Haufens, wobey alle logischen Regeln ihre Wirkungen verlieren, und dann auch wohl die richtigere Kenntniß des Lehnrechts selbst, und deren mehrere Verbreitung, gaben dem Credite mancher Häuser einen Stoß, den Generationen nicht abwenden können. Wo man sonst blind und ohne Rücksprache verfuhr, — und dieses hatte seinen großen Nutzen! — verfährt man jetzt so behutsam, wie es die größte Klugheit nur erforschern kann. Glaubte man ehemals wahre Eigenthümer, denn, das Wort Lehn war von keinem Gewichte, da die Güter ohnehin bey der Familie blieben, und jeder Hausvater ein halb Duzend mannhafte Lehnträger zeugte, glaubte man sonst also wahre Eigenthümer; so sieht man jetzt die Fesseln, worin der Adel liegt und wird argwöhnisch. In seiner jetzigen Lage leidet der Adel zum Theil mehr, wie Bürger und Bauer. Des Gewerbes und Fort-



helfens entsteht doch immer mehr, und wo man sonst kaum wußte, in welchem Welttheile England läge, da raisonnirt man über englische Stocks, und hält es rathamer sich dort anzukaufen, als das Geld im Lande zu lassen. Worhin blieben die Capitalien im Lande, weil man nirgend damit hinwußte. Jetzt hat man aber Auswege, so viel man will. In sofern haben dann die neuere Staatswirthschaft und ihre häufigen wohlthätigen Anlagen, viel nachtheiliges für den vorigen Credit des Adels. Was unter andern Umständen und in andern Zeiten Wohlthat war *), wird jetzt Last und der Ruin von Familien, dienet zur Schwächung des Glanzes, der, was auch das französische Publicum darüber raisonnirt, seine guten und zu vertheidigenden Seiten hat. Der Sohn soll seines Vaters Schulden bezahlen. Gut! Aber dieses hat keine Gränzen. Drey Generationen können in einer Familie brav und gut handeln, und ihr Geschlecht lieben. Nun kommt aber einer an die Reihe, der von der guten Meinung, welche seine Vorfahren ihrer Familie zu verschaffen wußten, einen unbegrenzten Mißbrauch macht, welcher Schulden zu hundert tausenden auf die Güter lädet, die sein Vermögen, wäre auch das Lehn als Allodium anzusehen, weit übersteigen, und der nun vier Generationen, ja oft seine ganze Nachkommenschaft, in unabsehbares Elend stürzt. Es ist dieses freylich kein Elend eigentlich zu nennen, denn der Sohn aus einem bürgerlichem Hause, muß durch seiner Hände Arbeit, durch Verdienste sich forthelfen, wie es in England die jüngern Söhne eines Großen thun müssen,

*) II. F. 45.

müssen, und bei uns auch könnten. Aber für die Verhältnisse eines Edelmannes ist es doch traurig und kränkend, wenn er nicht wie andere Menschen nur bloß seine Bedürfnisse befriedigen soll, sondern ohne die Mittel dazu zu haben, noch mehr thun muß, wenn er unter großen Erwartungen gezogen wurde, die nun so ganz getäuscht werden. Es ist dieses ein unvermeidliches Uebel, dem zumahl in unsern Zeiten schwer abzuhelfen seyn wird, wenn nicht einige Abänderungen in dieser sogenannten Verfassung getroffen werden. Die ewigen Theilungen und Unterabtheilungen in den Familien, schaden dem Glanze, den man hier nun einmahl, und mit Recht, verlangt. Es fehlt nur zu oft an Familien-Gesetzen in dieser Hinsicht, wozu man sich aber bald gendüchiget sehen wird, wenn die Zeitfolge nicht das hervorbringen soll, welches vor kurzem die Nationalversammlung dem dritten Stande zur Satisfaction decretiren mußte. Die mehreren Familien mit wenigern Vermögen, wollen jetzt mehr thun, als der Stammvater that, wie das Vermögen bey seiner Person vereinigt war. Ewiger Dank den Männern, welche in frühern Zeiten für den Hinterlassen sorgten! Was würde aus dem Landmann und in seinen Folgen aus dem Staate werden, wenn wider die Zins-Erhöhung nicht mächtige Dämme gemacht wären. Was in England der Adel für seine Erhaltung gethan, scheint auf deutschem Grund und Boden nicht fortzukommen zu wollen, und wenn hin und wieder eine Ausnahme gemacht wird *); so ist selbige doch so unbedeutend, daß sie nicht

*) von Osnabrück s. Möfers patriotische Phantasien und



nicht bemerkt wird, und nur Nebenabsichten zum Grunde zu haben pflegt. Gesandtschaften, die mit Aufwande verbunden sind, Ministerschaften, wobey mitunter in der Hofnung auf Verbesserungen, Schulden gemacht werden müssen, waren auch oft Ursachen des Sinkens von Familien, und die Critik der Handlungen muß hier schonender verfahren, als sie mit Recht ihren Unwillen äussern und murren kann, wenn ohne alle Rücksicht in den Tag, wie man zu sagen pflegt, hinein gelebet wird. Die Berewegung der Concurse — und manche sind durch ihre anderthalbhundertjährige Dauer ehrwürdig geworden! — die weit hinausgesetzte Zahlung des Capitals, und im Calenbergischen der Zinsen, das verlohrengehende Interestarium, die auf die Wiedererlangung zu verwendenden Kosten, die Hypotheken vor Notarien und Zeugen, welche eine Pest für den Credit sind, der Mangel der Hypotheken, Bücher, oder einer völligen Gleichsetzung aller Schulden, bey einem solchen Schiffbruche, die öftere Unkunde des Modii, nebenher aber auch die Ehcane der Curatoren, um das Schiffchen zu scheeren, so lange es nur Walle geben kann, stoßen den adelichen Borg, und versagen einem großen Theile des ansehnlichsten Standes eine Hälfte, die ihm gegeben werden könnte, wenn der Sache eine andere Wendung gegeben würde. Verschiedene Edelkente, welche die Mängel des Credits einsahen, haben sich entschlossen, Hypotheken, Bücher bey den Gerichtshöfen, worunter sie stehen, zu errichten, und das

Alles

und Pütters Beiträge zum Staats- und Fürstentum rechte.

Allodialum untersuchen und endlich taxiren zu lassen. Sie
 setzen ihren Nachkommen eine nöthige Brille auf, denken
 edel, wie es diesem Stande nach seiner Geburt, und bey
 allen seinen Vorzügen zükömmet, und beugen künftigen
 Unglücksfällen dadurch vor. Jede Familie sollte billig
 dem Errichter eines Hypothekenbuchs, in der Familie ein
 Denkmal errichten, weil er nur auf ihre Erhaltung bes
 acht ist, und der Staat sollte ihn belohnen, weil er auf
 ein solides Glück seines Hauses denkt. Das Verwickeln
 so vieler andern Familien in Concurse, durch ein adeliches
 Creditwesen, und die nothwendige Erhaltung sowohl die
 ser als des Adels, als Mitglieder eines Staats, läßt hier
 also, weil mit der Erhaltung dieses Standes, durch die
 bisherigen Anleihen von andern Ständen, dieser Glück
 unabänderlich verbunden ist, die Frage aufwerfen, in wie
 fern der Edelmann an einem solchen Unternehmen An
 theil nehmen könne? — Alienabilität, mit Vorbehalt des
 Grundeigenthums für die größere Gesellschaft, kann der
 Creditcasse schon hinlängliche Sicherheit geben. Dann
 bestömmet das Nuzungsrecht beynabe den Werth des Ei
 genthums selbst, und man kann schon ohngeföhr einen
 Werth annehmen, welcher dem gleich kömmt, wenn
 man ganz freyes Eigenthum vor sich hätte. Soll dann
 eine Anleihe geschehen, so kann, mit Vorsicht, die Cass
 nicht gefährdet werden, weil bey einer verhältnißmäßigen
 Darleihe, das Gut sofort, nach den oben angeführten
 Grundfözen, verkauft werden kann. Kann dieses aber
 nicht statt finden, glaubt man, daß manche Familie bald
 von Gütern dann entblöht seyn würde; so bleiben denn
 noch Mittel genug, wie auch sonst manchen Edelleuten



geholfen werden könnte. Haben einige doch mit Glück, wenn sie Hypothekendbücher errichten, sich aus den Schulden helfen, oder doch einen richtigen Plan dazu machen können, warum sollte solches nicht auch bey andern geschehen können? — Das Nutzungsrecht kann aber dann kein großer Gegenstand der Sicherheit werden, weil es zu vielen Unglücksfällen unterworfen bleibt, es sey denn, daß die Familie noch stark, der Stammbaum in Ordnung, und bey einem guten Regulativ, an eine richtige Abtragung zu denken wäre. Wo der Schulden zu viele sind, kann dann nur an eine vorläufige Amortisation gedacht werden, denen aber nothwendig einschränkende Credit-Gesetze folgen müssen, damit von Selten der Casse geholfen werden könne, wie solches in einer sehr glücklichen Verbindung die Ränenburgsche Ritterschaft mit dem besten Erfolge zur Absicht hat. Das Allodium ist und bleibt aber der Hauptgegenstand der Sicherheit. Soll für jeden einzelnen von Adel, oder Besitzer von Lehngebühren, wenn er es bedarf, ein oben vorgeschlagenes Creditbuch errichtet werden; so müßte das Allodium in Richtigkeit; und die Grundsätze darüber gehörig zuvor bestimmt werden. In einem irgend beträchtlichen Lande, ist dieses ein herrkullisches Werk, daß sich aber nach und nach zu Stande bringen läßt. Ist dieses alsdenn auch einmal festgesetzt, wie viele, sich verewigende Proceßse, sind dann nicht für die Zukunft auf einmal gehoben, da man sich in Kurzem alsdenn von den wahren Kräften überzeugen kann. Nach Beschaffenheit des Allodii, kann mehr oder weniger, nach den Grundsätzen der Casse, darauf hergellehen werden. Was aber für den Adel beson-

sons

sonders wichtig seyn müßte, wäre der allmähliche Abtrag, der jetzt oft verlohren geht, wenn ein Capital erst gesammelt werden muß. Die Particulair-Zahlungen zu 50, zu 100 Rthlr. sind dem Güterbesitzer dufferst wichtig, und können hier nicht genug in Erwägung gezogen werden. Man erspart sogleich Zinsen für die Zukunft, es reizt zum mehrerem Abtragen, und zur Sparsamkeit, und die Schuldenlast wird sich bald merklich vermindern. Die auf dem Allodio haftende Schuld muß jeder Nachfolger bezahlen, und die Casse kann dabei nicht in Gefahr kommen, da nach dem erwanigen Aussterben der Familie, der künftige Besitzer entweder die Casse auf einmal befriedigen, oder die Casse wieder zu seinem Gläubiger annehmen muß. Das beförderte Fortkommen mehrerer im Staate, wird den Werth der Landgüter erhöhen, und die Casse noch mehr sichern. In Ansehung der Güter, welche zu sehr verschuldet sind, und wovon die Schulden vor Aussterben der Familie nicht abgetragen werden könnten, würde der Lehnherr, welcher gewöhnlich ja auch der Landesherr ist, wohl dahin zu bewegen seyn, das Ganze in seine Ordnung zu bringen, die Lehne so lange offen zu lassen, bis die festgesetzten Schulden abgetragen wären. Eine große Inconvenienz, welche daraus entstehen könnte, wäre die Einschränkung des Luxus, in sofern er unverzeihlich ist, und daß jeder auf seinen Grad reducirt würde. Aber welcher ehrliche Mann würde nicht gern ehrlich handeln, und das seyn wollen, was er nur seyn kann, wenn ihm die Mittel dazu gegeben würden, wo er sich so nur noch an einem Strohhalme vor dem Ertrinken zu retten suchen muß? — Die von dem



B ü r g e r

zu beschaffende Sicherheit bedarf bey weitem nicht die Nachforschungen, welche bey dem Adel erfordert werden. Hier ist kein Lehnsnexus, der uns im Wege steht, kein Allodium, worauf nur Gelder gegeben werden können. Finden wir gleich in Städten und ihren Gesetzen auch Lehn; Meyer; Emphyteut; Fideicommissgüter, worauf die Credittasse ihre Sorgfalt gleichfalls zu erstrecken hat; so ist dieses doch selten und ist das Landeigenthum gewöhnlich frey. Die Sicherheit kann also um so eher beschafft werden, als der Werth der Gebäude einigermaßen nach den neuern Grundsätzen der Brandasssecuration bestimmt ist. Es würde aber dennoch gefährlich seyn, den Brandasssecurationswerth, als den wahren Werth eines Gebäudes anzunehmen, da es bekannt ist, welcher Misbrauch oft noch bey solchen Angaben statt findet. Taxation und Kaufgeld, wenn letzteres anders auf keiner trüglichen Ungewisheit beruhet, scheinen der einzige Ausweg zur Ausmittlung des Werths zu seyn. Nach gelieferten, von geschworrenen Taxatoren ausgestellten, richtigen Bescheinigungen giebt die Casse nur auf $\frac{7}{8}$ des Werths Gelder her, weil die Häuser sich ohnehin deterioriren und keinen bleibenden Werth haben. Brennt das Haus ab, so ist die Casse durch die Asssecurationsgelder gesichert, weil mit denselben ein neues Haus wieder gebauet wird. Bey den liegenden Grundstücken bedarf es gleichfalls einer Taxation und zwar nach der Verschiedenheit ihrer Lage und innern Werths. Befördertes Gewerbe, Betriebsamkeit und Industrie, verbunden mit einer vermehrten Circulation,



lation, können alsdenn die Casse nur noch mehr sichern. Die Städte sind nach ihrer ursprünglichen Bestimmung nur für Gewerbe und nicht für den Ackerbau. Die zur Bestreitung der Landesbedürfnisse nöthigen Fabriken bleiben ein Privilegium derselben. Nicht ohne Unrecht läßt man daher in manchem Lande die Gewerbe auf dem Lande sich zu sehr verbreiten. Ohne Gewerbe und Fabriken sinken Städte mit der Zeit zu Dörfern herab. Günstigere Grundsätze für die Städte, werden ihre Einwohner nicht mehr über Verfall klagen lassen. Der Credit des Kaufmanns wird alsdenn vermehrt. Er wird zur gehörigen Zeit bezahlt, und dadurch gewinnt wieder sein Credit beym Ausländer. Er wird immer ein Bauszenlager führen können, das zehnmal sein Vermögen übersteigt, und der für seinen Credit nothwendige un durchdringliche Schleier wird nie durch die Casse geschwächt, da sie ihm nicht mehr giebt, als er ihr wieder bezahlen kann. Genug daß der Weg zu Darleihen einer solchen Casse hier viel freyer ist, als in allen andern Verhältnissen.

D e r L a n d m a n n

ist der größte und bey weitem wichtigste Stand, dem ich durch eine Creditcasse besonders geholfen sehen möchte. Er liegt aber in Verbindungen, die ihn, ich möchte fast behaupten, gänzlich von aller Theilnahme ausschließen. Es ist bekannt, was zur Erleichterung dieses Standes in den Annalen pro und contra gesagt ist. Freyheit ist das Lösungswort in unsern Zeiten und alles ruft Freyheit, da man doch, gleich der Natur, keine Sprünge mit ihr machen kann. Es gilt von ihr, was man von



der Abschaffung der Frohnen sagen kann, daß sie nemlich
 sich mitunter gefährlich werden könnte, und daß ihr,
 wie man die Frohnen hin und wider wird wiederum ein-
 führen müssen, auch wieder entsagt werden müßte. Unser
 Landmann, wenn er in seiner neuen Freyheit verun-
 glückt, hat selten Gelegenheit, sein Unterkommen zu fin-
 den. Auf Schiffswerften kann er, ohne Emigration,
 nicht arbeiten, in Kohlenbergwerken gleichfalls nicht,
 und als Matrose sich und den Seinigen in allen Theilen
 der Welt Brodt zu verschaffen, geht auch nicht. Man
 lasse daher die Vergleichung mit der englischen Freyheit
 fahren. Giebt man völlige Freyheit, so entsteht für
 den Staat eine der unangenehmsten Inconvenienzen.
 Wie geschwind und bald werden die Höfe zersplittert
 werden! Und wer soll alsdann die Dienste leisten, die
 der Staat nur von einem Gehölte einer gewissen Größe
 zu fordern im Stande ist. Ob der Ackerbau auch dabey
 verlieren werde, will ich hier nicht untersuchen, sondern
 nur zu erwägen anheim stellen. Die Bettelley ist in
 Niedersachsen bey weitem nicht das, was sie in andern
 Ländern ist. Ich schreibe dieses unserer Verfassung zu.
 Eine der wohlthätigsten Einrichtungen ist, eine noch
 übrige Folge der Leibeigenschaft, nemlich die Leibzucht.
 Man lasse diese weg und die Städte verlieren das Pri-
 rogativ, Bettler zu haben. Wie werden manche Lei-
 denschaften in diesem oft noch rohen Stande einreißen,
 wenn die Vormundschaft des Staats, die im Meyers
 recht liegt, wegfällt. Ich glaube daher, denen beyzutreten
 zu müssen, welche nicht für die völlige Abschaffung des
 Meyerrechts sind. Man schaffe nur die unnützen Zweige
 erst



erst weg, alsdann werden die concentrirten Säfte den Baum schon treiben. Wäre völlige Freyheit hin und wieder wohl möglich, wie ich nicht ganz in Abrede stellen will; so muß doch der Bauer nur nach und nach dazu kommen, und würde er auf einmal in den Stand gesetzt, Sonntags sein Huhn mit Reiß zu essen, so sind wir Städter gewiß abhängiger von diesem Stande, wie wir seyn dürfen und müssen. Man verbindet mit der Leibeigenschaft zu schwarze Ideen, ohne sie oft zu kennen. Sie ist mannichmal wohlthätig und verschiedene Länder im Norden ausgenommen, steht sich der Landmann bey ihr besser, als da, wo man Nacht geträumt hat und diese nicht zu finden ist. Bey Gelegenheit meiner Recherchen, über das von mir herauszugebende Meyerrecht aller hannoverschen Lande, habe ich dieses oft wahrnehmen können, und die südlichen Lande sind bey weitem seltner daran, als die nördlichen. Aus keiner andern Ursache, als weil die Nacht und römisches Recht früher dort statt fanden, wie in den nördlichen Ländern. Die Abfindung der Geschwister und Kinder sind den größten Mißbräuchen unterworfen. Die Grundsätze des römischen Rechts über Erbschaften, sollen hier durchaus angewendet werden, welches doch hier nicht möglich ist. Im Lüneburgschen sind Höfe, auf welchen solche Abfindungen seit Jahrhunderten noch haften. Im Calenbergischen ist die Nacht zu hoch gesteigert, als daß man alles Allodialt, wenn der Hof nicht ruinirt werden soll, bey einer Theilung anschlagen könnte. Dieses hemmt den Credit, und bey den grundherrlichen Rechten weiß man gar nicht, was der Bauer eigenes hat, will man



man auch nicht auf das sehen, was der Landmann dem Staate als Bürger, was er dem Grundherrn aus dem Vertrage schuldig ist. Man hat angefangen die Frohnen in Geld zu verwandeln, und in einzelnen Punkten zu erleichtern und zum Ackerbau aufzumuntern. Sollte es nicht möglich seyn, die Meyerverbindung aufzuheben und mit einigen wenigen Aufopferungen einen andern Vertrag unterzuschreiben? — Ein Zehntrecht scheint am sichersten, weil der Bauer dann verkaufen kann, wenn er will, und der Gutsherr doch 10 Procent bekommt. Bringt freyes Eigenthum denn so großen Nutzen, steigt der Ackerbau, nun so steht sich der Gutsherr auch gut dabey. Er hat dann nichts mit Remissionen, wovon der Bauer selten große Vortheile hat, zu thun, der Bauer darf nicht eher einschauern, bis der Zehntherr den Zehnten gezogen hat, der Bauer kann mit dem Seinigen alsdann schalten und walten und einer bekümmert sich dann nicht mehr um den andern. Unter solchen Bestimmungen könnten Bauerhöfe ein wichtiges Object der Creditcasse werden, weil ein freyes, alienables Eigenthum da ist, das einige onera realia hat, die aber nicht von außerordentlicher Erheblichkeit dann sind, wenn sie gleich den Werth eines Gutes mit bestimmen. Ich halte dieses selbst für eine flüchtige Idee, die aber wohl eine nähere Untersuchung verdiente. Ob dieses oder eine Alienabilität des Nutzungsrechts nach Bereinigung aller gutsherrlichen Rechte in einem bloß ständigen Canon aber zu erwarten steht, wie bleibt dem Bauern sonst Hülfe zu verschaffen. Manchem könnte

doch



noch geholfen werden, wie mir verschiedene Richter und Beamte darin beystimmen werden.

Öeffentliche Bekanntmachung des Zustandes der Casse von Zeit zu Zeit.

Die musterhafteste Administration, wie wir sie in den hiesigen Landen gesehnen, bleibt dem Verdachte, ob sie auch wirklich gut sey, unterworfen, wenn nicht das Publicum mit den Resultaten, von Zeit zu Zeit, bekannt gemacht wird. Viele unserer Unterthanen wunderten sich, daß die Kriegeschulden noch nicht längst bezahlt wären, das doch nicht möglich war. Ich beziehe mich hierüber auf die Unruhen, welche Frankreichs Revolution, so wie in andern Ländern, auch hier bewirkt hat. Es würde gewiß unterblieben seyn, wäre es nicht Verfassungswidrig, dem Publico Bilancen zu ziehen, und hätten alle hiesige Administrationen nicht die Ueberzeugung, die jeder redliche Mann darin hat, daß er redlich handelt. Öeffentliche Bekanntmachungen der Art vermehren den Credit unendlich. In England geschieht solches von Zeit zu Zeit in den öffentlichen Papieren, wozu das hannoversche Magazin so geschickt wäre. In Hinsicht auf die Creditcasse hielt ich es für nothwendig. Man würde eine große Beruhigung hierin finden, der Credit würde solider werden, und wäre's doch auch erste Pflicht, einem jeden Gläubiger die Rechnungen vorzulegen. Es amüsirt nachzurechnen, es giebt eine Art von politischer Beschäftigung, es hebt den Nationalcharacter, an allem
Theil



Theil nehmen zu können, wenn man nicht immer durch einen Flor steht und es gilt hier, was man von dem rechtschaffensten Mann sagen kann, seine Rechtschaffenheit hat nicht den gehörigen Werth für jeden, wenn man ihn nicht handeln sieht.

Reserve-Casse.

Es könnten sich, zumal wenn alles angestelltes Geld durch die Casse in Circulation gebracht wäre, und nicht so leicht wieder herausgezogen werden könnten, wenn also keine Capitalisten vorhanden wären, die in den Platz abgehender und Wiederbezahrender treten könnten, Fälle ereignen, da die Casse bey der sofortigen Wiederbezahlung in Verlegenheit käme, womit sie die sich häufenden Forderungen zu befriedigen im Stande wäre. Nach beförderten Gewüchte ist mir dieser Fall sehr leicht denkbar. Worauf soll dann die Casse greifen, wenn z. B. von einigen die Zinsen nicht wieder zu rechter Zeit bezahlt würden, und doch die Zinsen an die Gläubiger der Casse bezahlt werden müßten? — Sie würde in große Verlegenheit gerathen, ja ihr Credit, bey aller Sicherheit, die sie haben kann, kann dadurch geschwächt und untergraben werden, wenn sie keine Reservecasse hätte. Hierzu würde ich aber das fürstliche Darlehn, welches das ganze Institut erst in den Gang brächte, in Vorschlag bringen, worüber eigene Bücher gehalten würden und wovon die Vortheile nur bloß der Darleiher zu genießten hätte.

Zu haltende Bücher.

Die durch dieses Institut verursachte Registratur oder die zu haltenden Bücher würden nicht weitläufig werden,
wenn

wenn sie nur in gehöriger Ordnung erhalten würden. Daß sie mit dem Schlusse eines jeden Jahres aufhörten und neue an ihre Stelle träten, darf ich wohl nicht erst erinnern. Wegen der anfangs eintretenden fürstlichen Darleths würde ein Buch erforderlich seyn, welches die Berechnung der Zinsen und Rücklieferung der Capitalien einzig enthielte. Neben diesem liegen jedoch schon 1) das Manual für die Gläubiger der Casse, welches anfangs jene Berechnung mit dem Fürsten mit enthalten konnte, und 2) das Manual für die Schuldner der Casse, an welche sich 3) das Manual für die Reservecasse angeschlossen. Ueber die nähere Einrichtung solcher Manuale läßt sich in einem Vorschlage nichts sagen, da solches der Willkühr zu sehr überlassen bleibt.

Besondere Rechte der Casse und einige besondere Bestimmungen.

Es kommen noch einige Punkte in Frage, die sich unter die wenigen angenommenen Rubriken nicht bringen lassen, die ich daher, weil sie mit zu meinem Plane gehören, hier Punctweise vortragen will.

1) Würde jemand seine, der Casse schuldigen, Zinsen nicht innerhalb dem festgesetzten Termine bezahlen; so wäre damit eo ipso das Capital geloset und von Zeit des Verzugs, bis zur Wiederbezahlung des Capitals zahlte der Schuldner Zinsen von Zinsen, weil die Casse die Reservecasse angreifen, und das daher genommene Capital wieder verzinsen müßte.

2) Wäre eine solche oder sonst eine Kündigung geschehen, das Capital würde aber zu der bestimmten Zeit mit den



- den Zinsen nicht bezahlt; so erginge nur von der Creditcasse eine Anzeige durch einen Laufzettel an die Oberkeit und die Grundstücke würden angeschlagen. Zinsen und Zinseszinsen (§. 1.) liefen fort, und die Kosten, die nicht groß werden könnten, würden nach befriedigter Creditcasse dem Schuldner angerechnet. Eine Art von militairischer Strenge macht aufmerksam, activ und das Ganze würde dabey gewinnen.
- 3) Da das anastassische Gesetz für den Credit und Handel ein Urding ist, und an mehreren Handlungsorten, z. B. Hamburg, abgeschafft ist; so könnte sie auch bey der Creditcasse nicht statt finden, wenn übrigens die Uebertragung nur hinlänglich constirte.
 - 4) Staatsbediente, welche Cassen in Administration haben, können keinen Antheil an diesem Institute nehmen, weil die Creditcasse ihrentwegen nie völlig gesichert ist. Es sey denn, daß andere für sie mit unverschuldeten liegenden Eigenthume Bürgschaft leisten und solches verhypotheciren, welche Hypothek jedoch die Natur aller Creditcasse-Hypotheken hätte.
 - 5) Die Creditcasse leihet nur auf Grundstücke; so wie die Lombarde auf Mobilien.
 - 6) Alle Kosten, sie heißen Zahl; Provision; Renovations, pro Arrha &c. Gebühren und Procente fallen weg, und das Geld wird auf Kosten der Casse an den Schuldner geschickt, welches auch bey den Gläubigern eintritt.
 - 7) Käme die Casse mit in Concurs; so könnte sie zwar nach der vorgeschlagenen Sicherheit nie gefährdet werden, weil der Werth nicht erschöpft wäre, sie erhielte jedoch

forts



fortlaufende Zinsen und Zinses : Zinsen, weil das allgemeine Wohl es erfordern würde. Kosten könnten nicht für sie erwachsen, die bloße Anzeige wäre hinlänglich und die Bücher der Casse hätten öffentlichen Glauben. In wenig Stunden müßte das Activvermögen übersehen werden können und ohne einmal die Edictales zurück zu erwarten, ohne erst sämtliche Active beygetrieben zu sehen, könnte man zum Verkauf der Immobilien schreiten und weil die Creditcasse die ersten Rechte hätte, so wäre selbige sofort zu befriedigen und der Zinsenlauf für die übrige Masse zu fixiren.

8) Sollte man nicht eine terminliche Wiederbezahlung des Capitals nach vorgängiger Lösung, sondern sofortige verlangte Zahlung verstaten, alsdenn müßte, wie in Lippe; Detmold, der Gläubiger der Casse sich mit 3 Procent begnügen, und wäre das ganze eine Procent zum Besten der Casse. Ein gleiches müßte Statt finden in Ansehung der Capitalisten die große Summen hergäben, denn wer so großes, zu bestimmendes Vermögen besitzt, der mag sich auf 3 Procent beschränkt sehen, und seinen Etat darnach einrichten. Die Casse wird deswegen nie Mangel an Zulauf haben.

9) Die für jeden Stand, für jede etwanige bestimmte Größe der Summe getroffene Verfügung leidet keinen Unterschied der Person, sobald Sicherheit gegeben werden kann.



- 10) Wer von der Crediteasse Geld nimt, muß gerichtlich darthun, daß keine ingrossirte Schulden auf seinem Vermögen haften; damit den einstweilig bessere Rechte habenden Gläubigern kein Unrecht durch die Crediteasse geschehe. Wer solche Schulden hat und diese bey gehöriger Sicherheit, durch Crediteassegelder abbezahlen will, muß die Auszahlung an die Gläubiger durch die Crediteasse vor einem Notarius geschehen lassen und tritt diese dann in die Rechte der ältern Gläubiger, praestitis praestandis.
- 11) Es ist blos ein Institut für Leute, die im Lande mit liegenden Grundstücken angefaßen sind. Wo die Hoheit, mithin auch die Inappellabilität streitig ist, wird kein Geld hingeliehen.

Einige Vortheile eines solchen Instituts.

Es würde hier vielleicht nicht am unrechten Orte angebracht seyn, die mannigfaltigen Vortheile einer solchen beförderten Geldcirculation, durch alle Zweige zu verfolgen. Und zu zeigen, wie Industrie, Fabriken und Handel sich vermehren würden, wie mancher herbigte Arm den Pflug mehr führen und seinen Unterhalt der Erde abzwängen, wie der Credit plötzlich erwachen und thätig werden und das Artbarmachen sich sogar bis in die wüsten Gegenden erstrecken würde. Allein diese Vortheile liegen zu klar am Tage für den, der der Sache kundig ist, als daß man nicht den Vorwurf der Weitläufigkeit zu vermeiden, selbige hier fast unberührt und dem weitern Nachdenken überlassen könnte. Mancher Nachtheil wird zwar nebenher mit daraus entspringen,



gen, aber man begegne ihnen, und was sind endlich einige Nachteile gegen die Summe des Guten in eine Waagschale gelegt, so lange Catos Republik nur das Wort der Einbildung bleiben kann. Bin ich jedoch gleichwohl von den Vortheilen mit mehreren meiner Leser überzeugt, so wird man mir doch nachsichtsvoll folgende Bemerkungen erlauben *). Der Werth der liegenden Grundstücke würde in der Zukunft allen Zweydeutigkeiten und dem Wanken überhoben werden, die doch manchem Districte so nachtheilig sind. Landplagen, wie man die unvermeidlichen Uebel nennet, würden den Edel- und Landmann nicht so sehr zurücksetzen können, und der Bürger würde sich nicht weniger dahin besser stehen. Jetzt hat eine Stadt oft, wie z. B. Hannover das Glück, daß viele Capitalisten in ihren Ringmauern wohnen. Diese Capitalisten wollen gern ihr geliebtes Kind immer unter Augen haben, um das Heranwachsen desselben mit mehrerer Wonne wahrnehmen zu können. Die Concurrenz macht die liegende Grundstücke steigen, weil jeder wetteifert, sein Capital hier unter zu bringen. Der Käufer bietet kühner, weil er sich auf den Capitalisten verläßt. Der durch das Wettelfern

§ 2

entstans

*). Unter die Nachteile rechne ich besonders, daß der behrodete Bediente seine Gage auf Zinsen an die Casse geben und den Handwerker Jahrelang auf die Bezahlung wird warten lassen, um die Zinsen noch zu genießen. Der Handwerker muß durch das Warten den mit Schweiß errungenen Verdienst vorerst verlieren, arbeitet nicht selten dann umsonst, und der Salarist bereichert sich damit. Auf dergleichen Fälle stößt man sehr häufig.

enstandene Preis wird unglücklicherweise für den wahren Maasstab gehalten. Man nehme aber einmal einen Augenblick an, daß die Concurrnz, wie doch möglich ist, sich minderte, daß durch Erbschaften, Theilungen &c. Capitalien aus dieser oder irgend einer Stadt, aus dieser engern Circulation gezogen werden, dann sind die Nachteile unabwendbar. Die Capitalien sind oft schwer, mit Kosten, ja gar nicht wieder zu bekommen. Nicht selten kommt es dann zum gerichtlichen Verkauf. Der Mangel des Geldes macht wohlfeil, und nun wird die vorige Ueberstellung, da der Schaden unvermeidlich, ein Mitglied wohl ruiniert ist, erkannt. Kommt gar die angesehene Summe nicht heraus, so ist der Schade doppelt, wozu tausend andere Ursachen concurriren können. Man muß alle mögliche Arten solcher Fälle kennen, wenn man das Schädliche einer solchen Lage, und das daraus entspringende Unglück richtig beurtheilen will. Die große Gesellschaft leidet darunter, der gute Name und Credit des Mannes kann auf immer verloren gehen, die Häufung solcher Fälle kann endlich dem Ganzen diejenige Stockung verursachen, welche der Fall einiger Kaufleute für den Credit dieses ganzen Standes einer Stadt wohl nach sich zieht. Eine Stadt kann erfahren, daß durch eine Folge vieler Aengstlichkeit, wodurch Capitalisten ihren Verlust nicht vermeiden, sondern beschleunigen, nach und nach alle Bürger, die ohne geldreich zu seyn, ihr Gewerbe mit hinlänglichem Auskommen in Häusern treiben, welche sie größtentheils mit fremden Gelde kauften, wofür sie mit allmähliger Abtragung des Capitals die Zinsen fortwährend entrichten konnten,



konnten, zu Grunde gerichtet werden. Auf diese Art, sagt Hr. Büsch *), kann eine Stadt sich ihrem Ruine alsbenn so nähern, daß neue Zuflüsse ihr wieder aufzuhelfen, nicht im Stande sind. Ihr Reichthum, der so sicher und fest zu seyn schien, fällt in wenig Jahren wie ein Schaum, und mehrere Fälle der Art können den Staat auf immer krank machen. Von der Creditcasse haben wir aber gerade das Gegentheil zu erwarten. Sind die gerichtlichen Bescheinigungen den Erfordernissen angemessen; so kennet die Casse weiter keine Hindernisse, weil auf sie nichts Einfluß hat. Sie geht sichern Schritts ihren Weg, wenn sie nur gehörig die Zinsen bestimmet. Ihr Schuldner kann in kleinen Summen abtragen, und dadurch, daß die Casse keinen Einfluß kennet, dem Schuldner in dubio nie gekündigt wird, bestimmet die Casse eine solide Sicherheit, die ihr von unendlichem Werthe ist. Hr. Büsch **) hält es für einen schweren Punct in der Staatswirthschaft, diesem Gange in dem Verfall großer Städte ein Ziel zu setzen, und ich glaube, daß solches durch eine Creditcasse in der vorgeschlagenen Art minder schwer seyn würde, weil wegen eines im ganzen Lande durchaus gleichen Zinsfußes der Werth aller liegenden Grundstücke auf eine Gleichheit gesetzt wird.

Ein unverkennbarer Vortheil leuchtet wohl daraus hervor, daß auch der Staat von Seiten der Justiz dabey gewinnen würde. Das Pfandrecht, welches so viele

§ 3

Pros

*) Vom Geldumlauf Th. 2. S. 131. 132.

**) S. vom Umlauf des Geldes Th. 2. S. 123.



Proceffe, bey seiner Schädlichkeit für den Credit, in unsere Gerichtshöfe bringet, würde bey den Rechten der Casse sehr eingeschränkt werden, und daher wenig in Frage kommen. Wenn vorgeschlagenermaßen jedermanns Vermögen so leicht in einem Gerichtshofe übersehen werden könnte und müßte; so würde sich alles in diese Ordnung fügen müssen, und tausend Streitigkeiten wären auf einmal abgeschnitten. Ueber Trennung des Allodii vom Lehn könnten keine sich jetzt verewigende Proceffe entstehen, weil die Gerichtsbücher alles in der gehörigen Richtigkeit, enthielten. Die Rechte der Bauern in Ansehung ihres so modificirten Eigenthums würden auf wenige Punkte reduciret, und das von vielen gehaßte Meyers recht wäre aufgehoben. Manche Leidenschaften kämen außer Wirkung, wenigstens könnten keine Proceffe daraus entstehen, weil jetzt allgemeines, unbegrenztes Vertrauen der Casse statt fände. Die Verfügungen wider Diebstähle und Betrügereyen würden abnehmen, wenn sie gleich im Straf-Codex nicht vertilgt werden könnten. Wären die Gerichtshöfe dann weniger, wie jetzt, mit Sachen überladen; so könnte alles künftig mit mehrerer Geschwindigkeit abgemacht werden, die Chicanen würde gehemmet, und grade das geschwade Abmachen der Sachen würde das Juristische des Wechselrechts, schleunige Justiz, wenn auch die gefängliche Haft wegfiel, einführen, und der allgemeine Credit dabey auch wieder gewinnen. Es ist ein allgemeiner Erfahrungsatz, besonders in der Statistik der geistlichen deutschen Länder, daß eine gar zu gelinde Regierung im Contributionswesen nur

fanle,

faule, wollüftige und dumme Menschen erzielet. Dahin gegen, wenn die Unterthanen in einer gerechten Gleichheit nach Proportion ihres Gewinns etwas hoch belegt werden, solches mehrenscheils zum Fleiß, zur Arbeit, zur Speculation, zu neuen Erfindungen antreibt. Man könnte diesen Satz mit manchen deutschen Ländern beweisen *), in welchen durch eine proportionirte Erhöhung der Abgaben, die schönsten Erfindungen, Manufacturen und Fabriken blühend gemacht worden. Nach beförderten Gewerbe vergrößert sich auch der Wohlstand, und die Nation wird reicher und mächtiger. Die Geschichte der englischen Auflagen und der Cultur müsse uns hier Beyspiel seyn, wo die nützlichen, ein Auskommen gebenden, Arbeiten zu dem möglichst höchsten Belaufe gebracht sind, auch des nutzlosen Eigenthums so viel, als nur immer möglich geworden ist. Der Staat, wie England davon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein Beyspiel giebt, der dieses Glück am meisten genießt, kann es aufs höchste mit den Auflagen treiben. Kann aber ein Staat hierunter nichts thun, so ist er im Stillstande seiner Macht, und er wird über kurz oder lang in Verlegenheit gerathen, wenn ihn seine Bedürfnisse zu einer Erhöhung der Abgaben nöthigen. Bereichert, im Innern aber verstärkt, wird er auf Beystand und sichere Summen Anspruch machen können. Und der reiche Unterthan wird dann gern wie der Würtemberger, mehr Abgaben geben. In unser inappellables Land werden also

§ 4

denn

*) Etwas über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland. Erfurt B. 3. 1787. S. 40. 41.



denn aus appellabeln Ländern Sammen fließen, und die Casse würde dem Fürsten in Nothfall aushelfen können. Minder wichtig scheint, aber ist es nicht, daß der Privats Gläubiger nicht die Autorität bey der Zinszahlung hat, wie man der Credit-Casse geben könnte. Der Privats Gläubiger muß erst klagen, kann alle Instanzen durchgehen müssen, und durch die Chicaner der Consulenten kann der Schuldner selbst völlig darüber zu Grunde gehen. Die Casse der Nation hat, wie jede öffentliche Casse, hingegen mehr Autorität. Diese, wie der gemeine Mann aus der Erfahrung weiß, kommt gleich mit der Execution. Eben, weil sie ihrer eigenen Sicherheit wegen durchgreifen muß, ist der Schuldner prompter, und schon im voraus auf die Zahlung bedacht. Der Staat ist durch seine Casse alsdenn auch auf dieser Seite wohlthätig. Ohne directe jemanden zu zwingen, wird der Nachlässige aus seiner Trägheit gerissen, und muß, um die Zinsen aufzubringen, arbeiten. Der Schuldner und der Darleiher, wovon die Casse das Centrum ist, bleiben außer aller Verbindung. Alle Nachtheile des Privats Credits müßten nothwendig wegfallen, weil der Gläubiger weiter keine Bedenklichkeiten haben kann, und die Casse gedeckt ist. Von welchem Nutzen müßte nicht das Abbezahlen in kleinen Posten, besonders für den Landmann seyn. Schlechte Erndte setzt diesen mitunter so zurück, daß er nicht einmal das Saatkorn kaufen kann. Die Credit-Casse würde ihm, bey seiner möglicher Weise zu gebenden Sicherheit, kleine Vorschüsse geben. Ihm wäre dadurch geholfen, er könnte das Geliehene nach und nach



nach abbezahlen, und der Ackerbau würde nicht dadurch gestört. Der Vermittelte würde durch die dritte Hand seinen armen Mitunterthanen zu Hülfe eilen, und beyde ständen sich gut dabey. Jetzt kann der Schuldner keine Particulair-Zahlungen leisten, weil der Contract nie darauf eingerichtet werden, und der Gläubiger sich auch nicht dazu verstehen kann, weil ihm die kleinen Abträge wieder nicht nützen. Beyde sind in Verlegenheit, und mancher Schuldner kommt nie aus seiner Schuld, weil ihm die ganze Summe zu ersparen, und auf einmal abzutragen, zu sauer wird, auch dies Ersparte bey Gelegenheit — und wer hat wohl nie diese Erfahrung gemacht! — angegriffen wird, und er kein Interusurium davon ziehen kann. Die Creditcasse würde ihm aber nicht lösen, wenn er die Zinsen gehörig abtrüge. Die Furcht vor Kündigung, welche ihm von Seiten des Privat-Gläubigers immer bevorsteht, fielen weg, er würde dann viel glücklicher arbeiten, und ruhig auf sein Ziel losgehen können. Manches Geschäft könnte gemacht werden, wenn Geld zu jeder Zeit zu haben wäre, und zurückgeliefert werden könnte. Jetzt geht ein Theil des Gewinnes für Provision und höhere Procente dem Arbeitenden verloren. Unter den besondern Rechten der Creditcasse ist gesagt, daß die Creditcasse nur auf liegende unbewegliche Grundstücke Gelder hergeben würde, wie die Lombarde auf Moskellen gäben. Vielleicht, wenn solche Einrichtung patriotische Unterstützer fände, liesse sich der Casse auch eine Generalinspection über die Lombarde geben, und diese in allen nur irgend beträchtlichen Städten angebracht,



würden den Bucher schon genug, hemmen, wenigstens mehr, wie alle Strafgebote Josephs. Der Zinsfuß würde durchaus bestimmt und gleich, und alles Baus kende desselben siele weg. Der Bedürftige wäre dann nicht mehr in den Händen einer Classe von Menschen, die sich kein Gewissen daraus machen, ihn bis auf das Blut auszusaugen. Das Militairische der Strenge und Ordnung, welche hier einträten, daß jede preussische Cassé so respectable macht, erhielt manchen ehrlichen Manne seinen ehrlichen Namen, der oft nur verloren geht, weil die Nachsicht der Obern ihn verführt. Und wenn wir denn am Ende in unserm eigenen Haushalte alles in Ordnung hätten, würden wir dann nicht auch noch von Seiten der Cassé, Gelder nach Mecklenburg senden und die Zinsen ins Land ziehen können? —



VI.

Stof zu Betrachtungen für Herrschaften, in Rücksicht ihres Einflusses auf das Verderben der Hausbediente.

Das Sprüchwort — wie der Herr, so der Diener, — gilt auch umgekehrt in einer sehr wichtigen Bedeutung. Gar viele, wo nicht die mehrsten Bediente, setzen Denkungsart, Sitten und Lebenswandel fort, welche sie in der Livree angenommen haben, wenn sie nach gewöhnlichem Sprachgebrauche, ihre eigenen Herrn

Herrn werden, und unzählbare, sowohl politische als moralische Uebel entstehen aus dieser Quelle.

Fast kein einziges von den vielen Triebrädern in der großen zusammengesetzten Staatsmaschine drehet sich um, woran nicht, wenn gleich nur mit-entfernter Kraft, die Hand eines gewissen Livreebedienten mit arbeiten hilft. In allen Departements der hiesigen Lande, werden die unteren Geschäfte von Personen jenes Standes besorgt. Wäre ihnen dabey weiter nichts anvertrauet, als das Aufwarten in den Versammlungen der Collegien oder das Mundiren der Concepte; so würde es weniger als jetzt der Mühe werth seyn, ernsthafte Betrachtungen über die Bildung dieses Standes anzustellen. Man überlasse es alsdann allenfalls dem Satyriker, seine gute Laune gelegentlich einmal an dem anmaßlichen Wir zu üben, womit zuweilen dergleichen Leute wichtige Verordnungen publiciren, Bedienungen vergeben, Candidaten abweisen, Streitsachen entscheiden, Berwölfe und Begnadigungen austheilen. Diese und ähnliche Thorheiten sind dem Dienste an sich und dem Staate eben so unschädlich, als es für den Verfasser und das Gebiet der Wissenschaften seyn würde, wenn irgend ein Seher erzählte: „wir arbeiten ansezt an unser Kritik der reinen Vernunft,“ „oder wir sind eben mit unser Geschichte des siebenjährigen Krieges fertig geworden.“ Der Seher kann darum doch ein sehr guter, nützlicher Arbeiter seyn, und wahre Verdienste in Abticht der Correctheit des Drucks haben, der Werth des Buchs verliert nichts durch dergleichen Sprach:



Sprachfehler, und sie machen die Rechte der Ämterschaft weniger verdächtig, als wenn Johann die Jugend in dem Hause einer oder der andern gnädigen Herrschaft, bey der er dient, unsere Kinder zu nennen, sich die Erlaubniß nimmt.

Allein es giebt mehrere Hunderte von weit wichtigeren Stellen in den hiesigen Landen, die von Personen aus der Domestikenclasse verwaltet werden. Nicht gerade wichtiger an Ansehn, Würde und Einnahme; aber sehr viel wichtiger, wegen der damit verbundenen Rechte und Pflichten, und des aus ihrer Anwendung entspringenden unermesslichen Einflusses auf Volksglück und Volksbedruck, auf Staatsheil und Staatsverderben.

Jener Stand ist es, der einem beträchtlichen Theile der Jugend aus den mittlern und niedern Classen die ersten Lehren der Religion und Moral beybringt, an der Aufklärung ihres Verstandes, an der Bildung ihres Herzens arbeitet. Die ganze Form des Volkscharacters, gehet also mit aus ihren Händen hervor. Auf ihnen beruhet mit, der gerade Wuchs und die Verkrüppelung vieler tausend natürlichen Anlagen zum Guten und Bösen. Durch sie wird ein sehr großer Theil der Staatseinkünfte erhoben. Ihre Ordnung und Nachlässigkeit, ihre übertriebene Strenge und Weichlichkeit bey Erhebung der öffentlichen Gefälle, kann zum Wohlstande, zum Verfall der Wirthschaft, und zur Armuth ganzer Districte, Ämter und Ortschaften äußerst vieles beitragen.

Die letzten Handreichungen der executiven Gewalt werden von ihnen verrichtet, und die Vollziehung fast aller



aller Polizeygesetze stehet unter ihrer unmittelbaren ersten Leitung. Ihr thätiger Eifer, rechtschaffener guter Wille, und unbestechliche Treue, kann den Gesetzen eine wohlthätige Kraft geben, welche die regierende Macht, weder durch Wichtigkeit der angewendeten Gründe, noch den Schmuck der gebrauchten Worte, noch den Ernst der beygefügtten Drohungen, ihnen mitzutheilen vermag. Ächtet der Unterbediente nicht darauf, ob die in seinem Bezirke vorgehende Handlungen gesetzmässig sind oder nicht, oder colludirt er gar mit den Uebertretern; so mag der Gesetzgeber ganze Folianten voll der weisesten, passendsten, heilsamsten Verordnungen herausgeben, sie werden so wenig wirken, als das sorgfältigst gewählte Recept des besten Arztes, wenn der Krankenwärter versäumt, dem Patienten die vorgeschriebene Medicin zu reichen, oder ihm gar die Gefälligkeit erzeigt, sie heimlich wegzugießen. Auf der andern Seite aber können auch bey ihnen die Gesetze oft so gefährlich werden, wie die ausgesuchtesten biblischen Sprüche, in dem Munde eines Religionspöbblers. Herrschbegierde, Eigennuß und Gefühllosigkeit, geben tausendfältigen Anlaß, daß sie durch Mißbrauch der Gesetze die drückendsten Tyrannen ausüben, die aus mehreren Ursachen im Stillen erduldet und beseufzet werden, selten aber zur Kenntniß derer gelangen, welche mit größter Bereitwilligkeit Hülfe dagegen gewähren würden. Der gemeine Mann hat über den Punct gar keinen Glauben an bessere Zeiten, sondern leidet gerne, wenn er nur hoffen darf, daß es nicht schlimmer wird.

Sehr



Sehr aufrichtig bekannte einst diesen Volkssinn ein Bauer seinem wenig beliebten Voigt, dem er mit herzlichem Händedruck recht langes Leben wünschte. „Wie so“, fragte jener, in der Erwartung einer schmeichelnden Antwort, „was habt ihr denn an mir, guter Freund, daß es euch lieb seyn würde, mich noch länger zu behalten?“ „Ach Herr“, erwiederte der Bauer ganz unversetzt, mit redlichem Gesichte, „wir wissen es nun einmal, daß es mit jedem neuen Voigte schlimmer zu werden pflegt. Sein Vorgänger taugte schon weniger als der, dessen Stelle dieser einnahm, und Er ist wieder schlimmer als jener; wir besorgen daher, das Uebel möchte mit jeder Veränderung noch größer werden, und sehe Er, lieber Herr Voigt, darum wünschen wir, daß er recht alt bey uns werde!“

Wenn ich nun gleich, wenigstens bey guter Verdauung, und so lange mir keine Sichtmaterie auf den Nerven liegt, nicht zu den Propheten einer fortsteigenden Gradation des Uebels gehöre, welches Bediente der vorgebachten Art anrichten; so scheint mir dennoch dieser Stand, anhaltender und oft wiederholter Betrachtungen, bedürftig und werth zu seyn. Mit dem großen Interesse, welches hiebey die ganze Menschheit und der Staat in Rücksicht der guten oder schlechten Verwaltung ihrer Dienste hat, vereinigt sich auch noch dieses, daß sehr häufig die niederen Stände ihr Beyspiel zum Vorbilde nehmen, und die höheren Classen der bürgerlichen Gesellschaft, wiederum aus ihren Familien recrutirt werden. Wer alles das in Anschlag zu bringen versteht,

und



und es dann mit Aufmerksamkeit beobachtet, wie sehr vieles die Herrschaften zu dem unläugbaren weit ausgedehnten Verderben der Domestiken beytragen, der kann den Gegenstand einer öffentlichen Erörterung nicht unwürdig finden. Man ist schon in mehreren Journalen damit vorangegangen. Allein die Materie hat manscherley Gesichtspuncte und wird daher nicht so leicht erschöpft, daß es schon überflüssig wäre, sie noch weiter zu berühren. Manchen Wahrheiten geht es, wie den Mahnbriefen bey bösen Schuldnern, wovon die ersten kaum flüchtig angesehen, die nachherigen allenfalls mit etwas mehrerer Aufmerksamkeit betrachtet, und doch wohl nicht einmal ganz auf öftere Wiederholungen besolget werden.

Um indessen den Umfang dieser Abhandlung möglichst zu beschränken, wird hier nur allein von solchen Bedienten die Rede seyn, welche zu öffentlichen Aemtern bereinst bestimmt sind, oder Hofnung haben. Bey Gegenständen aber, welche aus dem gemeinen Leben hergenommen werden, geräth man gar zu leicht in Mißverständnisse. Diesen auszuweichen, mache ich daher noch bemerklich, daß alle hier aufzustellende Beobachtungen aus sehr vielen Häusern der vornehmsten Städte des Landes abstrahirt sind, und vielleicht in keinem einzigen derselben, die ganze Summe zusammen treffen möge. So gerne ich von der Seite üble Deutungen vermeide; so sehr viel wichtiger ist es mir jedoch, solchen in Absicht der rechtschaffenen Männer zu entgehn, die aus Privatdiensten öffentliche Aemter erhalten haben,



haben, und ihrem vorherigen Stande, wie sich selbst zur Ehre gereichen, für die Menschheit und das gemeine Beste, mit rühmlicher Thätigkeit wirken. Ich kenne ihrer mehrere, deren verdienstlichen Werth ich desto höher schätze, weil sie ohne den Genuß der Vortheile einer feinen Erziehung sich selbst gebildet haben, und den großen Gefahren ihres vorherigen Standes mit kluger Vorsicht entkommen sind. Es wird also nicht mit Anwendung auf einzelne Subjecte, sondern nur im Allgemeinen behauptet, daß wollüstige Lebensart, leichter Verdienst, Mangel an hinreichender Beschäftigung und Dünkel, wozu die Herrschaften ihren Bedienten Gelegenheit geben, nebst verschiedenen anderen Ursachen, die traurigsten Folgen durch diese Classe von Menschen, auf einzelne Familien, den Staat, und die ganze menschliche Gesellschaft verbreiten. Der Fehler ist wohl unter allen am wenigsten herrschend, daß die Zunge der Domestiken durch gar zu gute Kost verwöhnt wird. Weis häufiger findet man alle Künste der Oeconomie darauf gerichtet, durch schlechte oder unzureichende Beköstigung der Domestiken, andere unnütze Verschwendungen wieder zu vergüten. Nicht selten muß es der Küchenzettel für das Gesinde wieder einbringen, wenn die gnädige Dame etwa einen Theil der Haushaltsgelder am Spieltische verloren hat, oder auf neuen Kleiderschmuck gekauert ist. Nicht selten haben Domestiken zur Essenszeit Ursache, sich in den Platz eines lieben Schoosshändchens zu wünschen. Doch würde auch bey uns der Vorsatz zuweilen statt finden können, der in dem Tableau

de Paris den Häusern der Großen darüber gemacht wird, daß die Domestiken weit besser gespeiset werden, als der arbeitende Bürger sich beköstiget. Oesterer aber verleiteten Herrschaften ihre Domestiken zum Wohlgefallen an überflüssiger Kleiderpracht. Sie dulden es nicht bloß, sondern billigen es ausdrücklich und gebrauchen noch andere Aufmunterungsmittel dazu, daß die Bedienten sich außer der Livree eine eigene vollständige Garderobe halten, sehen es gerne, wenn die ganze Untertleidung von Seide oder sonstigen in die Augen fallenden Zeugen getragen wird, und wenn sie um einige Wochen später als ihre Herrschaften, jede neue Mode mit Hemdesnadeln, Uhrketten, Schnallen und dergleichen Putzwerke nachahmen. Sollte das Unglück möglich seyn, daß einmal alle Exemplare des Mode-Journals vernichtet würden; so könnte man zu den Kupfern die Modelle in den Kleiderschränken der Bediente wieder finden. Kaum war durch dies lehrreiche Werk, die Bitte, 2 Uhren bey sich zu führen, oder die Merkmale davon sehen zu lassen, bekannt gemacht, wie schon viele Bediente sich damit plerten, und nicht wenigen aus den höheren und mittleren Ständen hierin zuvorkamen.

Je leichter die Kosten hierzu verdient werden, desto weniger verursachen solche unnütze Ausgaben, für Sachen die an sich gar keinen, oder nur sehr geringen vergänglichen Werth haben, einiges Bedenken. Es gilt unter den niedrigen Volksclassen fast allgemein die Regel, daß ein Erwerb ohne Mühe, am geschwindesten wieder verzehret wird. Ehemalige Bediente, die

(Annal. 51 Jahrg. 16 St.) 3 sich



sich mit 8 bis 10 Rthlr. Lohn, und einigen Trinkgeldern behelfen mußten, behielten weit mehr übrig als solche; die jährlich außer dem Lohne noch auf 10, 20, 30 und mehrere Rthlr. an Kartengeld rechnen dürfen. Gewiß ist es für die wenigsten unter ihnen wahres Glück, daß die Herrschaften recht sorgfältig darauf denken, diese Einnahme möglichst einträglich zu machen, und dennoch hastet der Trieb bey so vielen. Es giebt Häuser, woraus Einladungen zu Gesellschaften weiter nichts in sich fassen, als die stillschweigende Bitte um einen Beytrag zur Kartengeldscolleete. Mancher General ist nicht so verlegen bey dem Entwurf eines Plans zur Schlacht, als oft die Herrschaft und ihre Bedienten bey dem Anordnen der Spieltische auf dem Einladungszettel, wenn Gäste unerwartet ausbleiben. Der ganze Glanz großer Gesellschaften, wird nicht mehr nach der Zahl oder den Eigenschaften der Gäste, sondern lediglich nach der Summe der Spieltische geschätzt. In der gestrigen Gesellschaft waren Spieltische, — ich habe deren heute, — und wieviel werden morgen bey ihnen seyn? das sind Redensarten, die in dem Cirkel der großen Welt täglich vorkommen, und genau erwogen, ist die vorzüglichste Ursache, warum man zuweilen durch einen wahren Preßgang die Gäste zum Spiel nöthiget, keine andere, als den Bedienten das vorher calculirte Spielgeld zu verschaffen. In allen großen Gesellschaften finden sich gewiß immer einige, welche gerne vom Spiele frey bleiben, und weit mehr Vergnügen in munteren Gesprächen, als am Spieltische geseffen würden, wenn



wenn ihnen nicht das Versagen der Annahme der Karte, als Undank gegen die Ehre der Einladung angerechnet würde. Keinesweges verurtheile ich jedoch darum die Sitte des Spiels in großen Gesellschaften. Ich erkenne sie vielmehr für unentbehrlich, und schätze aus eigener Erfahrung das Spiel, als Mittel zur Erholung von Geschäften, und zur Zerstreung bey Widerwärtigkeiten. Allein der Gewohnheit, es zur Finanzoperation für die Bedienten anzuwenden, glaube ich den gerechtesten Tadel schuldig zu seyn.

Ausser dem leichten, immer wiederkehrenden Gewinne des Kartengeldes, der in einigen Häusern jährlich so sicher einkömmt, wie die zuverlässigste Leibrente, giebt den Bedienten auch Mangel an Geschäften sehr starken Reiz zu schneller und unnützer Verzehrung. Das ganze Tagewerk ist bey vielen Herrschaften mit etwa 4 Stunden abgethan. Die übrige Zeit wird im Müßiggange verbracht. Daher haben dann Bediente du bon ton, des Morgens ihre bestimmten Zusammentünfte zum Dejeuniren, welche zu eben der Zeit angehen, da sich die Collegien versammeln, und des Abends ihre Klubs oder herumziehende Spielgesellschaften, worin zuweilen ansehnliche Summen gewonnen und verloren werden. Aus jetzt sind zwar auch Lesegesellschaften unter ihnen üblich, die bey einer guten Auswahl von Büchern großen Nutzen stiften könnten, wenn es aber hieran fehlt, noch weit mehr Uebel als sonstige Zerstreungen anrichten.

Mit diesen verderblichen Sitten vereinigt sich dann gar leicht auch noch ein schädlicher Dünkel. Täglich hören und sehen sie, welch ein großer Werth in den Uns



unterschied des höhern und niederen Standes und Rang-
 ges gesetzt wird. Sie werden gewahr, daß der Umgang
 ihrer Herrschaften, lediglich hiernach, ohne Rücksicht
 auf persönliche Vorzüge, genau abgemessene Grenzen
 hat. Sie beobachten die immer gleiche Ordnung, worin
 die Gesellschaften zur Tafel gehn, und bey den Speis-
 sachen zusammengesetzt werden. Sie werden belehrt, die
 vorgelegten Speisen genau nach dem Range
 herumzutragen. Es giebt Bediente, die hiezu so
 vortreflich abgerichtet sind, daß sie weit besser in einem
 Examen über Ernst Augusts Rangreglement, als über
 die 10 Gebote bestehen würden, und selbst die Nuancen
 des unbestimmten Ranges wissen sie mit bewundernd
 würdiger Feinheit aufzulösen. Gewohnt sich in allen
 Stücken, wenn nicht wie das Gegenbild, doch als den
 völlig ähnlichen Schatten ihrer Herrschaften anzusehen,
 sind es nicht blos ihres Gleichen, sondern alle von dem
 Umgange mit jenen ausgeschlossene Menschen, woge-
 gen sie sich erheben zu dürfen glauben. Der Titel der
 Herrschaften wird auch von ihnen geführt. Bey großen
 Gastmahlen treten sie sorgfältig nach dem Range und der
 Anciennität der Herrschaften ins Speisezimmer. Fahr-
 ren zwey von ungleichen Range zusammen in einem Wä-
 gen, so stellt sich der Bediente dessen, der den ersten
 Rang hat, gewöhnlich zur rechten Hand. Ja sogar
 bey ihren Vergnügen entscheidet der Rang der Herrschaft
 den Zutritt der Theilnehmer. Wann die Domestiken
 des ersten Ranges Vorkenil haben, alddann wird keiner
 aus der Classe des zweyten Ranges zugelassen, und selbst
 den sie gleich Brüder oder Schwestern zusammen seyn.

so wäre doch so gut wie bey ihren Herrschaften eine solche Vermischung für die Gesellschaft unanständig. Eine Ausnahme von dieser Regel gilt daher als etwas sehr wichtiges. Wie lächerlich sich das zuweilen äußert, dars über mag folgendes Beyspiel statt mehrerer anderen zum Beweise gereichen. Der Bediente eines Secretärs, kam zu seinem Herrn, und bat sich die Erlaubniß aus, ein erhaltenes Placat, Zettel unterzeichnen zu dürfen. „Ich gehöre zwar eigentlich nicht dahin, denn es sind nur Bediente von Rätthen in der Gesellschaft, aber man hat mir die Ehre angethan, mich mit einzuladen, und die darf ich wol nicht ausschlagen,“ fügte er als dringenden Bewegungsgrund mit einer Miene hinzu, die den Gedanken verrieth, daß auch seine Herrschaft durch solche vermeintliche Ehrenbezeugung eine Stufe höher hinaufgerückt würde.

Neben jenen und anderen allgemeinen Klaffen zum Dunkel, erhält aber derselbe noch vorzüglich bey denen Bedienten starke Nahrung, welche den Vindel und Löse, Schlüssel zu den Sprachzimmern der Herrschaften führen, und im Borgemach, gleich den Bösen Priestern das Opfer der Ehrerbietung sich zusignen, welches bes drängte Supplicanten der Herrschaft darbringen. Mancher guten Sache, und redlichen, aber des Weltlaufs unkundigen Sollicitanten, könnte sehr damit genüget werden, wenn über ihr Verhalten gegen dergleichen Bediente, bey einer neuen Auflage der Umgangs, Regeln des Herrn Baron von Knigge, mehr Belehrung gegeben würde, als man jetzt in dem Werke davon findet.



Zeit wichtiger wäre es jedoch noch, den Schaden zu verhüten, der daher entsteht, daß die Bediente des ersten Ranges, so leicht alle aus den falschen Begriffen angebohrner Vorrechte herrührende schiefe Ideen anzunehmen pflegen. Sie familiarisiren sich häufig, wie ihre Herrschaften mit dem Gedanken, daß der Staat ihnen durch einträgliche und gemächliche Besoldungen dienen müsse, sie aber keine Verpflichtung haben, dafür mühsame, dem gemeinen Wesen nützliche Geschäfte, zu leisten. Es scheint ihnen gleich ihren Herrn, schon ein hoher Grad der Bescheidenheit zu seyn, wenn sie bey Ausübung der Rechte des schön geschmückten Pferdes in der Fabel, auf das neben ihnen herschleichende schwer beladene Lastthier, keinen verachtenden, sondern nur einen mitleidigen Blick herabwerfen.

Hiermit vereinigen sich aber auch bey dieser und andern Classen der Dienerschaft, noch mehrere sonstige Gelegenheiten dazu, daß sie leichtsinnig alles Gefühl von Pflichten gegen den Staat erstickten. Nicht selten werden sie zu Werkzeugen der so häufigen Defrauden gebraucht, und ein beträchtlicher Theil von ihnen, lernt bey Commissionen, welche mit freyer Bewirthung verbunden sind, die inolentesten Forderungen, an den herrschaftlichen und Landes-Cassen machen. Sie verlangen, daß vom Morgen bis spät in die Nacht der Tisch gedeckt, mit Speisen und Getränken reichlich versehen seyn muß, und äußern sehr lauten Unwillen, wenn ihre Lüste von einer oder der andern Seite nicht völlig befriediget werden. Man hat Beispiele gehabt, daß bey solchen Vorfällen, des Morgens Magenstärkende, zum Mittagsessen gute
Tafel-

Tafel-Weine, und am Schlusse des Tages warme Abends Getränke von den Bedienten gefordert worden.

Was läßt sich nun von Leuten erwarten, welche aus diesem Strohwe des Verderbens schädliche Grundsätze und Sitten eingefogen haben, wenn sie ein Glied in der langen Geschäftskette der Staatsangelegenheiten ergreifen? Ahme es nur auf Verstandsfähigkeiten hierbey an, die finden sich nach wohland Rabeners Zeugnisse, von selbst. Nicht so leicht aber folgt dem Amte gebesserter Wille und Neigung.

Gemeinlich zeigt sich dieses schon bey der ersten Einrichtung des Haushalts, welche oft den Grund zu den traurigsten Schicksalen enthält, deren Wirkungen sich nie ganz damit endigen, wenn die handelnden Hauptpersonen von dem öffentlichen Schauplatze abtreten. Das Ameublement soll mit der Garderobbe harmoniren, geschmackvoll eingerichtet, und wenigstens dem untersten Gewande von den hohen Begriffen des abzulegenden Standes angemessen seyn. Härte uns Merian von dem Inneren der Wohnungen seiner Zeiten, wie von dem Aeußeren, Abbildungen hinterlassen, man würde an ihnen jenes noch weniger, als dieses wieder erkennen. Der Küster hat mehr Meublen, Bedürfnisse als vormals der Herr Pastor, der Canzelist ist nicht mehr mit dem zufrieden, was ehemals einem Rathe genug war, der Holzknecht übertrifft hierin den Oberförster aus vergangenen Zeiten, der Einnehmer den Inspector, der Bolge den Beamten, und so geht es in allen übrigen ähnlichen Classen.



Die Schulden wird alsdann gewöhnlich angefangen, in der Erwartung, daß der leerebeutel sich immer mit wehln, von selbst, ohne Mühe und Arbeit, wieder füllen werde. Die erheirathete Kammerjungfer bringt zwar einen großen Reichthum an Kleidern und anderen Duffsachen ins Haus, aber kein Geschick und Neigung zu gewinnenden Geschäften. Die Frau Herberts oder Wodgtin läßt allenfalls eine in der Letzte verwickelte Kuh freyleben, um die eben aus dem Baschmittel der Gräfin Eglington gereinigten Hände nicht zu befudeln, oder vor ihren Augen einige Hühner vom Hofhunde auf dem Riste zerreißen, aus Furcht ihre Pariser Schuhe zu verderben, oder sehet es wol gelassen an, daß Schweine ins Kartoffelfelde herumwählen, weil die seidene Pelegrine, womit sie einhergeht, im Regen Schaden nehmen möchte. Dem Manne gefällt die Frau noch immer zu gut in dem Anzuge, worin er sie als Liebhaber zu sehen gewohnt war, er erträgt also ganz willig, daß sie sich um nichts bekümmert, was damit disharmonirt. Auch schmeichelt es seinem Stolze, wenn er es hierdurch anderen zuvorn thut, welche eigenes Nachdenken oder Erfahrung zu einem klägeren Betragen gebracht hat. Die Augen über den verwirrten Haushalt öfnen sich erst durch den Druck der Schulden. Man wird Hilfe gesucht, aber solche, welche die Noth noch immer vergrößert. Mißmuth verursacht dann, daß die Dienstgeschäfte schlecht in Acht genommen werden. Mangel und Hunger verleitet dabey, wenn der Dienst Gelegenheit darbietet, zum Nachtheil des gemeinen Besten, pflichtwidrigen Erwerb zu suchen

suchen. Kinder werden in der Schule übel behandelt oder verflumt, wenn die Eltern sich nicht durch öftere Geschenke gefällig machen; die Naturaldienste, welche die Unterthanen leisten müssen, erleichtert und erschwert, begünstigt oder unbelohnte Gunst; man treibt Hebungen zur Unzeit ein, oder giebt ungebährliche Nachsicht, so wie die Betragenden die Kunst verstehen, sich die Liebe des Stanzhymers zu erwerben, oder hierin unersahrend sind; Defraudanten, die ein fortgehendes Gewerbe hiers aus machen, bleiben verschwiegen, weil der Wirtator anhaltenden Gewinn von ihnen zu hoffen hat, andere, die bey einem nur zufälligen Versuche betroffen sind, werden angezeigt; grade aber demittelte Uebertreter heilsamer Gesetze, kaufen sich von der Denunciation los, die weit geringere Schuld des Dürftigen, wird hingegen zum Belege über die Wachsamkeit des Aufsehers gebrauchet. Diese und unzählige mehrere Ungerechtigkeiten, Bedrückungen und Mackereyen, nehmen aus den Grundätzen und der Lebensart ihren Ursprung, welche die Unterbediente im Staate aus ihrem vorherigen Stande mitbringen. Andere schämen sich aus anvertrauten Cassen gegen das eindringende häusliche Elend. Das glücklichste Ende hiervon ist ein kummervoller Tod, oder eine wohlgelungene Flucht, wenn nicht Untersuchung und Gefängnis beyden zuvorkommt.

Um nicht zu weitläufig zu werden, schildere ich nur einen von den vielen Wegen, welche von einerley Standspunkte ausgehen, und an einerley Ziele wieder zusammentreffen. Was hiesse sich sonst nicht alles noch von



dem Schaben sagen, der Abneigung gegen Arbeiten, Hang zu Zeitverderbenden Zerstreuungen, Wohlgefallen an leibbaren Saßgebotten, fehlerhafte Kinderzucht, unter dieser Classe von Mißbürgern im Staate anrichtet, dessen Ursprung, wenn man ihn verfolgt, in den Häusern ihrer vormaligen Herrschaften erzeugt worden ist.

So wenig es gegenwärtig meine Absicht seyn kann, nichts von dem auszulassen, was hier noch schädlichen Platz fände, so wenig werde ich bey den vorzuschlagenden Mitteln, zur Verminderung des unermessbar weit um sich greifenden Unheils, welches die angezeigte Quelle täglich aussprudelt, dem Amte der Paedagogen und Pökalisten Eintrag thun, sondern es ganz ihren Einsichten und Kräften anheimstellen, die allgemeine große Sinnes- und Sitten-Veränderung zu bewirken, die nothwendig vorangehen müßte, wenn jeder Stand das Gute, was seine Bestimmung mit sich bringt, im vollkommensten Grade stiften, und jedes diesem entgegenstrebende positive und negative Böse, aus dem Zusammenhange mit der besten Welt völlig vertrieben werden sollte.

Ich bleibe ganz aufferhalb den Grenzen moralischer und politischer Romane, mit meinen Wünschen bey der Sache stehen, wenn ich zuerst Ihrer Vorsorge, gnädige Damen, den Gegenstand empfehle. Ihr Geschlecht hat in unsern Tagen fast auf dem ganzen Erdboden durch ausgezeichnete merkwürdige Handlungen, sich guter und böser Angelegenheiten angenommen, welche einzelne Länder, oder die ganze Menschheit interessirten. Das schöne Geschlecht in Amerika entäußerte sich man-

nig;



nigfaltiger Befriedigungen der Eitelkeit, um den Sieg der Unabhängigkeit von seinem Mutterlande erkämpfen zu helfen. Die Pariserinnen gielten ihr Haupt mit Anspielungen auf berühmte Kriegeschiffe, den Muth der streitenden Seehelden dadurch anzufeuern, trugen zur Beschämung einer schlechten Finanz-Administration, *Hâte à la caisse d'escompte*, und zeigten bey der Entfestung ihres Vaterlandes von der Tyranney des härtesten Despotismus, daß es auch unter ihnen nicht an solchen fehle, die im Gefühle des alles ersetzenden Tugendwerths, ihren besten Schmuck, den Bedürfnissen des Staats gerne aufopfern. In Spanien vereinigte sich eine Gesellschaft von Damen zur Ermunterung der wieder auflebenden Industrie, schafte dem freyen Kunstfleiß vermehrte Betriebsamkeit und Gewinn, und ersuchte vom Throne Linderung der zwecklosen Leiden gefangener Uebelthäter. In Polen reichte eben das Geschlecht seine kostbarsten Kleinodien in der Absicht dar, daß der verdunkelte Glanz der Reichskrone, dadurch erhellet und dauerhafter gemacht werden möchte. Die reizende Herzogin von Devonshire lockte mit ihren Lippen aus dem Munde Sturmführender Männer der niedrigsten Volksclassen, den Namen eines Candidaten der Oppositionsbank hervor; und die verehrungswürdige Frau v. Necker trat muthig auf den Kampfplatz für Vernunft und Aufklärung, und bekannte im Angesicht der ganzen Welt, zur Warnung anderer, die verschuldeten Schwächen einer irreleitenden Schwärmerey.



Welt wichtiger wäre es jedoch noch, den Schaden zu verhüten, der daher entsteht, daß die Bediente des ersten Ranges, so leicht alle aus den falschen Begriffen angebohrner Vorrechte herrührende schiefe Ideen anzunehmen pflegen. Sie familiarisiren sich häufig, wie ihre Herrschaften mit dem Gedanken, daß der Staat ihnen durch einträgliche und gemächliche Besoldungen dienen müsse, sie aber keine Verpflichtung haben, dafür mühsame, dem gemeinen Wesen nützliche Geschäfte, zu leisten. Es scheint ihnen gleich ihren Herrn, schon ein hoher Grad der Bescheidenheit zu seyn, wenn sie bey Ausübung der Rechte des schön geschmückten Pferdes in der Fabel, auf das neben ihnen herschleichende schwer beladene Lastthier, keinen verachtenden, sondern nur einen mitleidigen Blick herabwerfen.

Hiermit vereinigen sich aber auch bey dieser und andern Classen der Dienerschaft, noch mehrere sonstige Gelegenheiten dazu, daß sie leichtsinnig alles Gefühl von Pflichten gegen den Staat ersticken. Nicht selten werden sie zu Werkzeugen der so häufigen Defrauden gebraucht, und ein beträchtlicher Theil von ihnen, lernt bey Commissionen, welche mit freyer Bewirthung verbunden sind, die inolentesten Forderungen, an den herrschaftlichen und Landes-Cassen machen. Sie verlangen, daß vom Morgen bis spät in die Nacht der Tisch gedeckt, mit Speisen und Getränken reichlich versehen seyn muß, und äußern sehr lauten Unwillen, wenn ihre Lüste von einer oder der andern Seite nicht völlig befriediget werden. Man hat Beispiele gehabt, daß bey solchen Vorfällen, des Morgens Magenstärkende, zum Mittagsessen gute Tafel-

Tafel-Weine, und am Schlusse des Tages warme Abends Getränke von den Bedienten gefordert worden.

Was läßt sich nun von denen erwarten, welche aus diesem Strome des Verderbens schädliche Grundsätze und Sitten eingefogen haben, wenn sie ein Glied in der langen Geschäftskette der Staatsangelegenheiten ergreifen? Lähme es nur auf Verstandsfähigkeiten hierbey an, die finden sich nach wöhländ Rabeners Zeugnisse, von selbst. Nicht so leicht aber folgt dem Amte gebesseter Wille und Neigung.

Gemeinlich zeigt sich dieses schon bey der ersten Einrichtung des Haushalts, welche oft den Grund zu den traurigsten Schicksalen enthält, deren Wirkungen sich nie ganz damit endigen, wenn die handelnden Hauptpersonen von dem öffentlichen Schauplatze abtreten. Das Ameublement soll mit der Garderobbe harmoniren, geschmackvoll eingerichtet, und wenigstens dem untersten Gewande von den hohen Begriffen des abzulegenden Standes angemessen seyn. Härte uns Merian von dem Inneren der Wohnungen seiner Zeiten, wie von dem Aeußeren, Abbildungen hinterlassen, man würde an ihnen jenes noch weniger, als dieses wieder erkennen. Der Küster hat mehr Meublen, Bedürfnisse als vormalis der Herr Pastor, der Canzellist ist nicht mehr mit dem zufrieden, was ehemals einem Rathe genug war, der Holzknecht übertrifft hierin den Oberförster aus vergangenen Zeiten, der Einnehmer den Inspector, der Wolgeden Beamten, und so geht es in allen übrigen ähnlichen Classen.



Die Schulden wird alsdann gewöhnlich angefangen, in der Erwartung, daß der leere Beutel sich immer wie vorher, von selbst, ohne Mühe und Arbeit, wieder füllen werde. Die erbetratete Kammerjungfer bringt zwar einen großen Reichthum an Kleidern und andern Dussachen ins Haus, aber kein Geschick und Neigung zu gewinnenden Geschäften. Die Frau Fürstin oder Wogtin läßt allenfalls eine in der Kette verwickelte Kupfrepieren, um die oben aus dem Waschnittel der Gräfin Eglington gereinigten Hände nicht zu bescheln, oder vor ihren Augen einige Hühner vom Hofhunde auf dem Riste zerreißen, aus Furcht ihre Pariser Schuhe zu verderben, oder sehet es wol gelassen an, daß Schweine im Kartoffelfelde herumwählen, weil die seidene Pelegrine, womit sie einhergeht, im Regen Schaden nehmen möchte. Dem Manne gefällt die Frau noch immer zu gut in dem Anzuge, worin er sie als Liebhaber zu sehen gewohnt war, er erträgt also ganz willig, daß sie sich um nichts bekümmert, was damit disharmonirt. Auch schmeichelt es seinem Stolze, wenn er es hierdurch anderen zuvorthut, welche eigenes Nachdenken oder Erfahrung zu einem klägeren Betragen gebracht hat. Die Augen über den verwirrten Haushalt öfnen sich erst durch den Druck der Schulden. Man wird Hilfe gesucht, aber solche, welche die Noth noch immer vergrößert. Mißmuth verursacht dann, daß die Dienstgeschäfte schlecht in Acht genommen werden. Mangel und Hunger verleitet dabey, wenn der Dienst Gelegenheit darbietet, zum Nachtheil des gemeinen Besten, pflichtwidrigen Erwerb zu suchen

sachen. Kinder werden in der Schule übel behandelt oder verläumt, wenn die Eltern sich nicht durch öftere Besuche gefällig machen; die Naturaldienste, welche die Unterthanen leisten müssen, erleichtert und erschwert, bezahlt oder unbefohrte Kunst; man treibt Hebungen zur Unzeit ein, oder giebt ungebührliche Nachsicht, so wie die Betragenden die Kunst verstehen, sich die Liebe des Einnehmers zu erwerben, oder hierin unerfahren sind; Defraudanten, die ein fortgehendes Gewerbe hiers aus machen, bleiben verschwiegen, weil der Wirtator anhaltenden Gewinn von ihnen zu hoffen hat, andere, die bey einem nur zufälligen Besuche betroffen sind, werden angezeigt; grade aber bemittelte Uebertreter heilsamer Gesetze, kaufen sich von der Denunciation los, die weit geringere Schuld des Dürftigen, wird hingegen zum Belege über die Wachsamkeit des Aufsehers gebraucht. Diese und unzählige mehrere Ungerechtigkeiten, Bedrückungen und Mackereyen, nehmen aus den Grundfüßen und der Lebensart ihren Ursprung, welche die Unterbediente im Staate aus ihrem vorherigen Stande mitbringen. Andere schämen sich aus anvertrauten Cassen gegen das eindringende hässliche Elend. Das glücklichste Ende hiervon ist ein kummervoller Tod, oder eine wohl gelangene Flucht, wenn nicht Untersuchung und Gefängniß beyden zuvorkommt.

Um nicht zu weitläufig zu werden, schildere ich nur einen von den vielen Wegen, welche von einerley Standpunkte ausgehen, und an einerley Ziele wieder zusammentreffen. Was ließe sich sonst nicht alles noch von



dem Schâden sagen, der Abneigung gegen Arbeiten, Hang zu Zeitverderbenden Zerstreuungen, Wohlgefallen an kostbaren Gastgebotten, fehlerhafte Kinderzucht, unter dieser Classe von Mitbürgern im Staate anrichtet, dessen Ursprung, wenn man ihn verfolgt, in den Häusern ihrer vormaligen Herrschaften erzeugt worden ist.

So wenig es gegenwärtig meine Absicht seyn kann, nichts von dem auszulassen, was hier noch schicklichen Platz fände, so wenig werde ich bey den vorzuschlagenden Mitteln, zur Verminderung des unermessbar weit um sich greifenden Unheils, welches die angezeigte Quelle täglich aussprudelt, dem Amte der Paedagogen und Moralisten Eintrag thun, sondern es ganz ihren Einsichten und Kräften anheimstellen, die allgemeine große Sinnes- und Sitten-Veränderung zu bewürken, die nothwendig vorangehen müste, wenn jeder Stand das Gute, was seine Bestimmung mit sich bringt, im vollkommensten Grade stiften, und jedes diesem entgegenstrebende positive und negative Böse, aus dem Zusammenhange mit der besten Welt völlig vertrieben werden sollte.

Ich bleibe ganz aufferhalb den Grenzen moralischer und politischer Romane, mit meinen Wünschen bey der Sache stehen, wenn ich zuerst Ihrer Vorsorge, gnädige Damen, den Gegenstand empfehle. Ihr Geschlecht hat in unsern Tagen fast auf dem ganzen Erdboden durch ausgezeichnete merkwürdige Handlungen, sich guter und böser Angelegenheiten angenommen, welche einzelne Länder, oder die ganze Menschheit interessirten. Das schöne Geschlecht in Amerika entäußerte sich man-
nig-



nigfaltiger Befriedigungen der Eitelkeit, um den Sieg der Unabhängigkeit von seinem Mutterlande erkämpfen zu helfen. Die Pariserinnen zierten ihr Haupt mit Anspielungen auf berühmte Kriegeschiffe, den Muth der streitenden Seehelden dadurch anzufeuern, trugen zur Beschämung einer schlechten Französischen Administration: *Hôte à la caisse d'escompte*, und zeigten bey der Entfestung ihres Vaterlandes von der Tyranney des härtesten Despotismus, daß es auch unter ihnen nicht an solchen fehle, die im Gefühle des alles ersetzenden Tugendwerths, ihren besten Schmuck, den Bedürfnissen des Staats gerne aufopfern. In Spanien vereinigte sich eine Gesellschaft von Damen zur Ermunterung der wieder auflebenden Industrie, schafte dem freyen Kunstfleiß vermehrte Betriebsamkeit und Gewinn, und ersuchte vom Throne Linderung der zwecklosen Leiden gefangener Uebelthäter. In Polen reichte eben das Geschlecht selne kostbarsten Kleinodien in der Absicht dar, daß der verdunkelte Glanz der Reichskrone, dadurch erhellet und dauerhafter gemacht werden möchte. Die reizende Herzogin von Devonshire lockte mit ihren Lippen aus dem Munde Sturmführender Männer der niedrigsten Volksclassen, den Namen eines Candidaten der Oppositionsbank hervor; und die verehrungswürdige Frau v. Necker trat muthig auf den Kampfplatz für Vernunft und Aufklärung, und bekannte im Angesicht der ganzen Welt, zur Warnung anderer, die verschuldeten Schwächen einer irreleitenden Schwärmerey.



Nach unser Vaterland hat noch aus den neuesten Zeiten viele wohlthätige Denkmäler der erhabenen Gesinnungen und edlen Gefühle Ihres Geschlechts aufzuweisen. Nur ungerichtetes Mißtrauen gegen diese, Mißtrauen gegen Ihre Standhaftigkeit und häusliche Gewalt, könnte die Bitte zurückhalten, daß von Ihrer Seite die erste Hand angelegt werden möchte, um wenigstens einige der Keime des uns im Schattensitze abgezeichneten Unheils zu vernichten, die Sie bis jetzt vielleicht unbedacht und unbewußt, nur gar zu sehr haben ernähren helfen.

Einzelne noch so herzlich hierüber gefaßte Entschlüsse würden aber wenig ausrichten, bestomehr hingegen zusammengesetzte Kräfte. Eine Vereinigung der vornehmsten Damen am Orte zur Annahme bestimmter etatsmäßiger Grundsätze für eine häusliche Bedienten-Ordnung, könnte außerordentlich wirksam und wohlthätig werden. Der umständliche Entwurf dieser Familien-Regeln bleibe aber billig Ihren scharfblickenden Einsichten, und der schöpferischen Fruchtbarkeit Ihrer Ideen vorbehalten. Nur für einen einzigen Artikel bitte ich mir die Erlaubniß des Vorschlages aus, der darauf abzielen würde, die Domestiken von allem unnützen Kleideraufwande, und anderen zeitverderblichen Geldverschwendungen abzuhalten.

Ganz außerordentlich viel müßte ohnefehlbar in der guten Sache gewonnen werden, wenn die sich darüber vereinigenden Herrschaften, es nicht bloß verabredeten, sondern auch strenge darauf hielten, daß kein männlicher

Domes

Domestiken andere Kleider als die Livree, beyde Geschlechter aber weder seidene noch sonstige kostbare Zeuge tragen dürften. Abgelegte Kleidungsstücke könnten ihnen mit der Verbindlichkeit des Verkaufs, und entweder der Aufhebung des dafür zu lösenden Geldes, oder der Anschaffung einheimischer Zeuge, und anderer wahrer Bedürfnisse überlassen werden. Eben so heilsam wäre es auch, wenn ihnen der Besuch aller Klubs und öffentlichen Häuser untersagt würde.

Die Möglichkeit dergleichen Regeln geltend zu machen, könnte ich mit dem Beispiele eines zu den ersten gehörenden Hauses der Hauptstadt beweisen, wenn es mir erlaubt wäre, den Namen davon hier einzurücken. Es beruht daher auf dem guten Willen der Hausdirection, mit solchen Vorschriften das wahre Beste der Domestiken zu besorgen. Und gewiß, meine gnädigen Damen, würden Sie sich sehr wichtige Verdienste um die Glückseligkeit, nicht von Hunderten, sondern von Tausenden erwerben, wenn Sie Ihre Domestiken zu arbeitsamen, geschickten, redlichen Mitbürgern vorbereiteten, anstatt daß Sie gegenwärtig oft durch wohlgemeinte Fürbitten um Beförderung, ohne Rücksicht auf Fähigkeit und Eigenschaften, dem Staate, vielen seiner Einwohner, und den empfehlenswerten Subjecte selbst, ins unendliche fortwährenden Schaden zufügen.

Von gleich großem Werthe wäre es auch, wenn man wenigstens in einigen der größeren Städte des Landes, öffentliche Lehranstalten, nach dem Zwecke der Schulmeisterseminarien, für solche Bediente errichtete, welche

der



bereinst Stellen bey Civil-Departements zu hoffen haben. Man könnte sie darin allgemein nicht bloß zum Schreiben einer guten Hand, sondern zu der ihnen so oft fehlenden Orthographie, zum Abfassen kleiner Aufsätze und Berichte, zur Landeskennniß, zu guten, moralischen und ökonomischen Grundsätzen anführen. Nach Verschiedenheit ihrer wahrscheinlichen Bestimmungen aber, ihnen Terminologie, Einrichtung von allerley Registrars-Geschäften, Bekanntschaft mit künftig zu beobachtenden Verordnungen, und sonstige nützliche Notizen beybringen.

Für ihre eigene Wohlfahrt erreichte man schon vieles, wenn sie hiedurch nur auf eine unschuldige Art beschäftigt, und von den unzertrennlichen Folgen des Wüßigganges abgehalten würden. Auch für den Staat könnte man dann unmittelbaren Nutzen hoffen, wann ein jeder schon bey dem Antritte seines Dienstes, die Geschicklichkeit und Kenntnisse mitbrächte, die oft erst durch eine vieljährige Routine, zuweilen aber gar nicht erlangt werden. Wie wesentlich diese Vortheile sind, das zeigt sich sehr deutlich bey solchen beförderten Bedienten, die vorher zu mehreren Geschäften als bloßer Aufwartung, angeführt sind.

Die Fülle meiner Wünsche, für diese erst in den Zeiten der gestiegenen Cultur, theils neugeschaffene theils so wichtig gewordenen Classe von Mitbürgern, ist hiermit bey weitem nicht ausgeleert. Doch füge ich anseht nur noch dies einzige hinzu, daß es sehr heilsam für sie wäre, wenn man ihnen Gelegenheit gäbe, kleine erübrigte Summen sicher unter-

zubringen. Nichts leitet besser zur Sparsamkeit, als wenn man reellen Gewinn davon empfindet, und wahrnimmt, daß die Enthaltung von unnützen Ausgaben, nicht bloß den schon erworbenen Vorrath zurückläßt, sondern dieser durch sich selbst wieder vergrößert wird. Der Trieb Vermögen zu erwerben, hat darin etwas ähnliches mit der Neigung zum Trunke, daß beyder Befriedigung sich in fortwährenden Wachstume erhält. Wie wichtig aber ist es nicht auch für Bediente, wenn sie zu ihrer ersten Einrichtung, oder auf andere künftige Fälle sich etwas sammeln? Man befrage darüber Personen aus jenem Stande, die durch leichtsinniges Verschleudern des Lohns und anderer Einkünfte, den Grund zu ihrem jetzigen Unglück legten, und solche, die Zufriedenheit, Gewissensruhe und Wohlstand, etner schon in frühern Jahren beobachteten guten Oekonomie verdanken, beyder Zeugniß wird gleichstimmig lauten.

Wöchte es doch auf recht viele Herrschaften recht tiefen Eindruck machen, daß sie in großer Maaße den Kummer, die Verzweiflung und gehäufte Unseeligkeiten, welche erstere leiden und anrichten, mit verschuldet haben! Wöchte es tiefen Eindruck auf sie machen, daß sie so großen Antheil an weiterer Verbreitung des unschätzbaren Guten erlangen könnten, welches letztere genießen und mittheilen!

VII.

Verzeichniß

Verzeichniß derer mit Quartalschluß Crucis den 7ten Aug. 1790. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harges, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzförderung		Vermögenszustand		Gegen voriges Quartal gebauet		Steuert oder erfordert auf 1 Kur		Ohngefahrter Preis 1 Kur im Schluß Mon. Julius.
	Erben 40	Zon: den	hat im Zehnten behalten	hat an Rates rthalien ppter	Ueber-schuß	Scha-den	Zu-buße	Zu-buße	
1) Zu Clausthal:									
2) Burgfletter Zug									
Erbsprinz Georg-August									

Namen der Weiben.

Namen der Weiben.	Wöchentliche Ertzoderung		Vermögenszustand		Gegen voriges Quartal gebauet		Viebt oder erfordert auf 1 Jahr		Preis im Jahr im Schluss Mon. Julius		
	Zehen od 40	Zehen	hat im Zehnten behalten	hat an Warte raffen ppter	Ueberschuß	Esha: den	Aus: beute	Zu: buße	Ephr. in	Disf. à	5 Achtlr
			Fl. à 20 mgr	Fl.	Fl.	Fl.		Fl.			
b) Thurm Rosenböfer Zug											
St. Johannes	7	30	—	7050	—	834	—	12	—	—	—
Zilla	3	10	—	8490	—	1120	—	2	—	—	—
Alter Egen	3	15	—	12110	229	—	—	2	35	—	—
Silber Egen	2	15	4701	4750	—	629	—	—	100	—	—
Braune Eille	2	—	—	1933	—	975	—	2	20	—	—
2) Zur Altenau:											
Mosina	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Wera der Dritte	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
3) Zu St. Andreasberg.											
2) Inneres Revier.											
Catharine Neufang	1	5	80680	6817	—	4278	8	—	550	—	—
Damson	2	25	101607	24020	568	—	10	—	1000	—	—
Wnade Gottes	—	30	—	1950	—	443	—	3	20	—	—
Abendröthe	2	5	—	5670	—	464	—	2	19	—	—

Namen der Erben.	Wöchentliche Forderung		Vermögenszustand		Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Kur Ausbeute	Preis 1 Kur im Schluß Mon. Zukunf	
	Zinsen ob 40	Zinsen	hat im Zehnten behalten Vorrath	hat an Rates rialen ppier	Ueberschuß	Schasben			
			Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Opth à 48 mgr.	Fl.	Zhr. in Dist. à 5 Rthlr.
b) Spiegelthaler Zug.									
Wusches Zegen	—	—	165	—	—	138	—	2	10
c) Bodewieser Zug.									
Brauner Hirsch	—	—	—	4133	—	12	—	1	10
Herr. August u. Joh. Friedr.	—	—	—	37955	—	286	—	3	10
Herzog Anthon Ulrich	—	—	—	6299	—	—	—	2	10
Neues Zellersfeld	—	—	—	2671	—	—	—	3	10
Neue Gesellschaft	—	—	968	—	—	—	—	2	10
Haus Wolfenbittel	—	—	—	5071	—	10	—	2	10
Neue Zellersfelder Hofnung	—	—	—	4968	—	—	—	2	10
Neuer Edmund	—	—	—	1373	—	—	—	2	10
d) Zum Ganenflee.									
Weständigelt	—	—	—	9840	110	511	—	2	10
Theodora	—	10	—	10432	595	217	—	3	10

VIII

Commerz - Gegenstände.

1) Consumtions - Transporte auf der Weser, Aller und Leine, zwischen Bremen, Hannover und Belle, in den Jahren von 1739 bis 1740. und 1789 bis 1790.

	Wom ersten May 1739 bis 1740.		Wom ersten May 1789 bis 1790.	
	Ausfuhr	Stkblr.	Einfuhr	Stkblr.
Butter	—	—	1037½ Tonn.	38740½
Kaffee	—	—	4011 Centn.	106291½
Trockne Fische	2704 Centn.	21632	286½ Centn.	2292
Wering	6108 Tonn.	73296	1343½ Tonn.	13556½
Wochen	—	—	738½ Laß	81262½
Wespen	—	—	—	—
Wespen	—	—	26½ Laß	1680
Käse	2555 Orlege	22995	1487 Orlege	22305
Wambel	2550 Centn.	38250	991 Centn.	19820
Wels	5690 Centn.	22760	1382 Centn.	66410
Wyrup	1146 Centn.	5730	16037½ Centn.	82206½
Wbran	1279 Tonn.	15348	1882½ Tonn.	25248½
Woback	1268 Centn.	11412	5587 Centn.	48627½
WBein	31½ Orboft	935	465½ Orboft	93026½
Wucke	48 Centn.	720	1971 Centn.	33507
			2 Tonn.	76
			1 Centn.	6
			28½ Laß	1840
			380½ Laß	68445
			5 Centn.	60
			33 Centn.	264
			3½ Orboft	70
			3 Centn.	52

Vorstehende völlig authentische Vergleichung der Ein- und Ausfuhr, der auf der Weser, Aller und Leine, von Bremen nach Hannover und Jelle, und rückwärts an den ersten Ort transportirten Consumtions-Artikel, in zweyen ein halbes Seculum vom einander entfernten Jahren, kann zwar nicht von den Unrichtigkeiten frey seyn, welche bey den Angaben auf den Zollstätten so allgemein gebräuchlich sind. Müßte aber auch in solcher Rücksicht noch hier und da, eine oder die andere kleine Summe hinzugedacht werden; so leitet dennoch dieser Beytrag zur Geschichte unsers Handels, auf sehr viele wichtige Bemerkungen und Schlüsse.

Die bloß mechanische Operation des Zusammensrechnens der Total-Summen der Ein- und Ausfuhr in erwähnten beyden Jahren, welche eine große Verschiedenheit zeigt sie nicht schon? Der angegebene Werth der auf besagten Flüssen zwischen den genannten Städten transportirten Consumtibillen betrug:

Vom 1. May 1739 b. 1740.	Vom 1. May 1789 b. 1790.
bey der Einfuhr 242934 Rth.	— 640970 Rth.
„ „ Ausfuhr 39013 „	— 70812 „
überhaupt 281947 Rth.	— 711782 Rth.

Folglich überstieg der ganze Werth der verzeichneten Consumtibillen, welche zwischen vorgedachten Städten zu Wasser ein- und ausgebracht sind, in dem neuesten Jahre um mehr als vier Tonnen Goldes, den Transport derselben vor 50 Jahren, und die Einfuhr allein gegen einander gehalten, macht beynahe einen Unterschied von 4 Tonnen Goldes. Daß hieraus auf vergrößerte



innere und äußere Consumtion fremder Waaren gefolgert werden dürfe, leidet keinen Zweifel. Ob aber zugleich auf vermehrten Reichthum? das möchte schwerer zu entscheiden seyn.

Bev einem Artikel hat es sich indessen gerade wol zufällig getroffen, daß davon eine außerordentliche Quantität, in dem letzteren Jahre transportirt worden. Die Einfuhr der 738 $\frac{1}{2}$ Last Rocken, wurde durch einländische ungewöhnliche Fruchttheuerung veranlasset, und nicht weniger waren die starken auswärtigen Bestellungen auf Weigen Schuld daran, daß davon 380 $\frac{1}{2}$ Last nach Bremen verschickt wurden. Bev dem Wejn aber ist wol nicht so sehr eine vergrößerte Consumtion, als vielmehr zu vermuthen, daß solcher vorhin häufiger von anderen Orten, als von Bremen gezogen worden. Wenigstens dürfen wir aus den Abgabe-Registern des Fürstenthums Lüneburg, keine so erhebliche Zunahme der Weinverzehrung für wahrscheinlich halten, als die Verschiedenheit der Einfuhr der genannten beyden Jahre anzudeuten scheint.

In Absicht einiger anderer Artikel, liegt hingegen die auffallende Ungleichheit der transportirten Quantität, ohnlängbar an der veränderten Consumtion. Wie aber die Schifffahrt zwischen vorgeannten Orten, nicht der einzige Weg ist, wodurch sich die hiesigen Lande mit den verzeichneten Waaren versehen; so gehet auch sehr vieles von dem, was über Bremen ins Land kömmt, als bloßes Sendegut durch dasselbe, welches unter anderen mit einem großen Theile von Waaren der Fall ist, die auf der Aller nach Zelle gebracht werden. Man darf also

den



den außerordentlichen Wandel, der sich in dem Verbrauche einiger der Lebensmittel zeigt, welche das Verzeichniß namhaft macht, nicht bloß auf Rechnung der einheimischen Consumption setzen. Jedoch hat auch diese, unbestreitlich großen Antheil daran, und ist es in vielfacher Rücksicht für die hiesigen Lande nichts weniger als gleichgültig, daß bey einigen Artikeln, die aufgestellten zwey Jahre, so merkwürdige Verschiedenheiten darlegen.

Kaffee, Reis, Syrop, Tabak und Zucker sind die vorzüglichsten Waaren, deren vermehrte Einfuhr durch Aenderung der Lebensart verursacht worden.

Die Einfuhr		verhält sich zu der		Der Unterschied beträgt an Werth.
v. 1. May 1739 bis 1740.	vom 1. May 1789 bis 1790.			
an Kaffee wie	1 zu	— 83	—	105475 $\frac{1}{2}$ Rthlr.
„ Reis	„ 1 „	— 2 $\frac{1}{4}$	—	43650 „
„ Syrop	„ 1 „	— 14	—	82476 $\frac{1}{4}$ „
„ Tabak	„ 1 „	— 4 $\frac{1}{2}$	—	57215 $\frac{1}{2}$ „
„ Zucker	„ 1 „	— 41	—	32787 „

Die Totalsumme des Unterschiedes nach dem Geldwerthe geschätzt, bringt also 321604 Rthlr.

Welche Summen würden nicht herauskommen, wenn man hiernach Ueberschläge auf 10, 20 und mehrere Jahre machte, und dann noch den Ertrag dessen hinzurechnete, was sonst auf der Weser und Elbe nach anderen Orten hin, und durch Fuhrwerk, an jenen Artikeln eingeführt wird. Die vom Jahr 1739. angezeigten 48 Centner Kaffee und Zucker, reichen gegenwärtig

VIII.

Commerz - Gegenstände.

1) Consumtions - Transporte auf der Weser, Aller und Leine, zwischen Bremen, Hannover und Belle, in den Jahren von 1739 bis 1740, und 1789 bis 1790.

	Bom ersten May 1739 bis 1740.		Bom ersten May 1789 bis 1790.	
	Einfuhr Stktr.	Ausfuhr Stktr.	Einfuhr Stktr.	Ausfuhr Stktr.
Butter	968 Tonn.	29040	1037½ Tonn.	38740½
Kaffee	48 Centn.	816	4011 Centn.	106291½
Trockne	1704 Centn.	21632	286½ Centn.	2292
Feeling	6108 Tonn.	73296	1345½ Tonn.	13556½
Koeken	—	—	738½ Last	81262½
Weissen	—	—	—	—
Gersten	—	—	26½ Last	1680
Kdfe	2555 Etiege	22995	1487 Etiege	22305
Baumöl	2550 Centn.	38250	991 Centn.	19820
Wels	5690 Centn.	22760	13282 Centn.	66410
Syrup	1146 Centn.	5730	16037½ Centn.	82206½
Thran	1279 Tonn.	15348	1882½ Tonn.	25248½
Toback	1268 Centn.	11412	5587 Centn.	48627½
Bein	31½ Orboft	935	4651½ Orboft	93026½
Zucker	48 Centn.	720	1971 Centn.	33507
			28½ Last	1840
			380½ Last	68445
			—	—
			—	—
			3 Centn.	60
			—	—
			—	—
			33 Centn.	264
			3½ Orboft	70
			3 Centn.	53

Vorstehende völlig authentische Vergleichung der Ein- und Ausfuhr, der auf der Weser, Aller und Leine, von Bremen nach Hannover und Zelle, und rückwärts an den ersten Ort transportirten Consumtions-Artikel, in zweyen ein halbes Seculum von einander entfernten Jahren, kann zwar nicht von den Unrichtigkeiten frey seyn, welche bey den Angaben auf den Zollstätten so allgemein gebräuchlich sind. Müßte aber auch in solcher Rücksicht noch hier und da, eine oder die andere kleine Summe hinzugebracht werden; so leitet dennoch dieser Beytrag zur Geschichte unsers Handels, auf sehr viele wichtige Bemerkungen und Schlüsse.

Die bloß mechanische Operation des Zusammenrechnens der Total-Summen der Ein- und Ausfuhr in erwähnten beyden Jahren, welche eine große Verschiedenheit zeigt sie nicht schon? Der angegebene Werth der auf besagten Flüssen zwischen den genannten Städten transportirten Consumtibilien betrug:

Wom 1. May 1739 b. 1740.	Wom 1. May 1789 b. 1790.
bey der Einfuhr 242934 Rth.	— 640970 Rth.
„ „ Ausfuhr 39013 „	— 70812 „
<hr/>	<hr/>
überhaupt 281947 Rth.	— 711782 Rth.

Folglich überstieg der ganze Werth der verzeichneten Consumtibilien, welche zwischen vorgedachten Städten zu Wasser ein- und ausgebracht sind, in dem neuesten Jahre um mehr als vier Tonnen Goldes, den Transport derselben vor 50 Jahren, und die Einfuhr allein gegen einander gehalten, macht beynabe einen Unterschied von 4 Tonnen Goldes. Daß hieraus auf vergrößerte



innere und äußere Consumtion fremder Waaren gefolgert werden dürfe, leidet keinen Zweifel. Ob aber zugleich auf vermehrten Reichthum? das möchte schwerer zu entscheiden seyn.

Bev einem Artikel hat es sich indessen gerade wol zufällig getroffen, daß davon eine außerordentliche Quantität, in dem letzteren Jahre transportirt worden. Die Einfuhr der 738 $\frac{1}{2}$ Last Nocken, wurde durch einländische ungewöhnliche Fruchttheurung veranlassen, und nicht weniger waren die starken auswärtigen Bestellungen auf Weizen Schuld daran, daß davon 380 $\frac{1}{2}$ Last nach Bremen verschickt wurden. Bev dem Wein aber ist wol nicht so sehr eine vergrößerte Consumtion, als vielmehr zu vermuthen, daß solcher vorhin häufiger von anderen Orten, als von Bremen gezogen worden. Wenigstens dürfen wir aus den Abgabe-Registern des Fürstenthums Lüneburg, keine so erhebliche Zunahme der Wein-Verzehrung für wahrscheinlich halten, als die Verschiedenheit der Einfuhr der genannten beyden Jahre anzudeuten scheint.

In Absicht einiger anderer Artikel, liegt hingegen die auffallende Ungleichheit der transportirten Quantität, ohnlängbar an der veränderten Consumtion. Wie aber die Schifffahrt zwischen vorgeannten Orten, nicht der einzige Weg ist, wodurch sich die hiesigen Lande mit den verzeichneten Waaren versehen; so gehet auch sehr vieles von dem, was über Bremen ins Land kömmt, als bloßes Sendegut durch dasselbe, welches unter anderen mit einem großen Theile von Waaren der Fall ist, die auf der Aller nach Zelle gebracht werden. Man darf also
den



den außerordentlichen Wandel, der sich in dem Verbrauche einiger der Lebensmittel zeigt, welche das Verzeichniß namhaft macht, nicht bloß auf Rechnung der einheimischen Consumtion setzen. Jedoch hat auch diese, unbestreitlich großen Antheil daran, und ist es in vielfacher Rücksicht für die hiesigen Lande nichts weniger als gleichgültig, daß bey einigen Artikeln, die aufgestellten zwey Jahre, so merkwürdige Verschiedenheiten darlegen.

Kaffee, Reis, Syrop, Tabak und Zucker sind die vorzüglichsten Waaren, deren vermehrte Einfuhr durch Aenderung der Lebensart verursacht worden.

Die Einfuhr		verhält sich zu der			
v. 1. May 1739	bis 1740.	vom 1. May 1789	bis 1790.	Der Unterschied bet	trägt an Werth.
an Kaffee wie	1 zu	—	83	—	105475 $\frac{1}{2}$ Rthlr.
„ Reis	„ 1 „	—	2 $\frac{1}{4}$	—	43650 „
„ Syrop	„ 1 „	—	14	—	82476 $\frac{1}{4}$ „
„ Tabak	„ 1 „	—	4 $\frac{5}{2}$	—	57215 $\frac{1}{2}$ „
„ Zucker	„ 1 „	—	41	—	32787 „

Die Totalsumme des Unterschiedes nach dem Geldwerthe geschätzt, bringt also 321604 Rthlr.

Welche Summen, würden nicht herauskommen, wenn man hiernach Ueberschläge auf 10, 20 und mehrere Jahre machte, und dann noch den Ertrag dessen hinzurechnete, was sonst auf der Weser und Elbe nach anderen Orten hin, und durch Fuhrwerk, an jenen Artikeln eingeführt wird. Die vom Jahr 1739. angezeigten 48 Centner Kaffee und Zucker, reichen gegenwärtig



tig wol nicht immer zur Befriedigung der Bedürfniß eines einzigen kleinen Städtchens hin.

Ein ganz entgegengesetztes Verhältniß, zeigt sich in der Consumtion der trockenen Fische und Heringe. Von jenen sind für 19340 Rthlr. und von diesen für 59740 Rthlr. in dem neuesten Jahre weniger, als in dem bemerkten ältesten eingeführt worden. Die abgenommene Zahl der Fasttage in der Catholischen Kirche, hat hierauf wol einen vorzüglichen Einfluß gehabt. Ins dessen liegt doch auch der verringerte Gebrauch der Heringe mit an der Mode und der veränderten Lebensart. Der Geschmack an diesem Nahrungsmittel, steht bey weitem nicht mehr in seinem ehemaligen Werthe unter den höhern Ständen, und auch bey den geringeren ist die Consumtion sehr gesunken. Kartoffeln ohne Beysessen, vertreten jetzt nicht selten die Stelle der ehemaligen Mahlzeit von Brodt mit Heringen.

Um obige Tabelle zur Uebersicht der von außen herein und durchkommenden Consumtibillien zu gebrauchen, haben wir in derselben einen Ausfuhr Artikel unberührt gelassen, der Landesproduct ist, womit wir nunmehr diese, noch mancher Zusätze fähige Anmerkungen beschließen.

Die Ausfuhr an Bley hat betragen
vom 1. May 1739 b 1740. vom 1. May 1789 b. 1790.
4782½ Centn. — 19130 Rth. 7943 Centn. — 36240½ Rth.

Beynahe um die Hälfte also ist in dem letzteren Jahre mehr, als in dem ersten an Bley verschickt worden, und hat es in den neueren Zeiten Jahre gegeben, wo die Verschickung noch beträchtlicher gewesen.

2) Verzeichniß der

vom 1sten Junius 1787. bis den 31sten May 1789. auf der Legge zu Söbtingen gerechneten Einnen, nebst ihrem in Cassengelde berechneten Werthe.

	Bildfene 1 $\frac{1}{2}$ breit.		Einnen. 1 $\frac{1}{2}$ breit.		Jedeze Einnen. 1 $\frac{1}{2}$ breit.		Werth, in Cassen. G. berechnet. Rthlr. gr.
	Eckd.	Ellen	Eckd.	Ellen	Eckd.	Ellen	
Vom 1sten Junius 1787. bis den 31. May 1788. Summa 7951 $\frac{1}{2}$ Eckod., halten 477072 Ellen.	512 $\frac{3}{4}$	30760	3690 $\frac{1}{2}$	221420	3748 $\frac{1}{2}$	224892	30481 7
Vom 1sten Junius 1788. bis den 31. May 1789. Summa 10916 $\frac{1}{2}$ Eckod., halten 654964 Ellen.	1324 $\frac{1}{2}$	79470	3919 $\frac{1}{2}$	235170	5672 $\frac{1}{2}$	340324	41376 23
Also enthdit das letzte Jahr gegen das vorher gehende an Plus Summa 2964 $\frac{1}{2}$ Eckod., halten 177892 Ellen.	811 $\frac{1}{2}$	48710	229 $\frac{1}{2}$	13750	1923 $\frac{1}{2}$	115432	10895 16



tig wol nicht immer zur Befriedigung der Bedürfniß eines einzigen kleinen Städtchens hin.

Ein ganz entgegengesetztes Verhältniß, zeigt sich in der Consumtion der trockenen Fische und Heringe. Von jenen sind für 19340 Rthlr. und von diesen für 59740 Rthlr. in dem neuesten Jahre weniger, als in dem bemerkten ältesten eingeführt worden. Die abgenommene Zahl der Fasttage in der Catholischen Kirche, hat hierauf wol einen vorzüglichen Einfluß gehabt. Ins dessen liegt doch auch der verringerte Gebrauch der Heringe mit an der Mode und der veränderten Lebensart. Der Geschmack an diesem Nahrungsmittel, steht bey weitem nicht mehr in seinem ehemaligen Werthe unter den höheren Ständen, und auch bey den geringeren ist die Consumtion sehr gesunken. Kartoffeln ohne Weys essen, vertreten jetzt nicht selten die Stelle der ehemaligen Mahlzeit von Brodt mit Heringen.

Um obige Tabelle zur Uebersicht der von außen herein und durchkommenden Consumtibillien zu gebrauchen, haben wir in derselben einen Ausfuhr Artikel unberührt gelassen, der Landesproduct ist, womit wir nunmehr diese, noch mancher Zusätze fähige Anmerkungen beschließen.

Die Ausfuhr an Bley hat betragen
vom 1. May 1739 b. 1740. vom 1. May 1789 b. 1790.
4782½ Centn. — 19130 Rth. 7943 Centn. — 36240½ Rth.

Beynahe um die Hälfte also ist in dem letzteren Jahre mehr, als in dem ersten an Bley verschickt worden, und hat es in den neueren Zeiten Jahre gegeben, wo die Versendung noch beträchtlicher gewesen.

2) Ber:

2) Verzeichniß der

vom 1sten Junius 1787. bis den 31sten May 1789. auf der Legge zu Göttingen gerechneten Einnen, nebst ihrem in Cassengelde berechneten Werthe.

	Rückfense Einnen. 1½ breit.		Einnen. 1½ breit.		Hebrue Einnen. 1½ breit.		Werrh, in Casseng. berechnet. Rthlr. gr.
	Euch.	Ellen	Euch.	Ellen	Euch.	Ellen	
Vom 1sten Junius 1787. bis den 31. May 1788. Summa 7951½ Euch., halten 47707½ Ellen.	512½	30760	3690½	221420	3748½	224892	30481 7
bis den 31. May 1789 , halten 654964 Ellen , Jahr gegen das vorher gehende an Plus.	1324½	79470	3919½	235170	5672½	340324	41376 23
Summa 1964½ Euch., halten 177392 Ellen.	211½	48710	229½	13750	1923½	115432	10895 16



IX.

Beschluß der Beschreibung der Stadt Buxtehude.

Vom Rector Notermund.

Fünftes Kapitel.

Von der obrigkeitlichen Verfassung und den
Bürger-Rechten in Buxtehude.

Von den Oberregenten.

§. 1.

Die Oberherrn unserer Stadt, welche zugleich eine allgemeine Landeshoheit hatten, waren bis zum westphälischen Frieden 1648. verschiedene nach einander regierende Bremische Erzbischöfe: Nachdem aber die Stifter Bremen und Verden in ein weltliches Herzogthum verwandelt wurden, kam Buxtehude theils unter königl. schwedische, theils unter dänische Herrschaft. So lange unsere Stadt die Erzbischöfe zu Oberherrn hatte, mußte sie ihnen auch Gehorsam leisten. Während ihrer Regierung aber genoß sie einige ansehnliche Vorrechte, die nach und nach wieder verloren gegangen sind. Dergleichen waren, z. B. daß Buxtehude nicht verpflichtet war, vor dem Both-Dinge, vermöge eines Freyhellets-briefes, den Stade schon 1209. von Kayser Otto dem Vierten erhielt, zu erscheinen. Wenn unser Ort dieses Recht erhalten, läßt sich nicht gewiß bestimmen, ich ver-
mus

muthe aber, daß es in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts geschehen seyn muß, weil der Erzbischof Borhard im Jahr 1328. durch ein Privilegium unserer Stadt die Erlaubniß gegeben, sich aller der Rechte, die Stade genoß, zu bedienen *). Dahin gehörte unter andern auch dieses mit, daß Burchude, vermöge einer Schenkung Ludwigs des Frommen, vom Jahr 1329. mit allen seinen bürgerlichen Einwohnern, von den Herrn Erzbischöfen nicht mit neuen Auflagen sollte beschweret werden. Diese und so viele andere Rechte wurden im Jahr 1345. durch den Erzbischof Otto **), und 1464. durch den Erzbischof Heinrich bestätigt ***). Eben dieses geschah auch den 26. Sept. 1553. vom Kayser Karl dem Fünften, den 16. Aug. 1611. von Rudolph dem Zweyten,

*) *Ipsis dimittimus et donamus* heißt es im Privilegio *justum jus Stadii, nostrae civitatis.*

***) Im Privilegio des Otto, am Tage der Empfängniß Mariä, da er sich hier aufhielt, gegeben, heißt es, *nos vero praedictos cives nostros cupientes specialibus gratiis ac beneficiis ampliare, ipsis dimittimus et donamus justum jus stadensis nostrae civitatis, in cujus rei testimonium praesens scriptum etc.*

****) Erzbischof Heinrich sagt, wy betügende apenbar in dieser Schrift, dat wy umme Wohlthat, unde Deenst, de unsen Vorfahren unde uns geschehen und gedaen sind von deme Rade unde Vorgherrn unser Stadt Burchude, se vorbidben und beschirmen schullen, unde willen truwelicken in allen Stücken, wor wy dat vermoghet. Hier benaben begaven wy unde bewedemen se mit beschrewenen Steder Rechte und Fryheyden, der unse Stadt Stade brucket, u. s. w.



Zweyten, und 1622. von Christian dem Vierten, König in Dänemark. S. Altes und Neues 5ter Th. S. 236. Noch ein anderes wichtiges Privilegium wurde unserer Stadt im Jahr 1453. vom Kayser Friedrich geschenkt; nemlich das Privilegium exemptionis von den freyen Stühlen der heimlichen Gerichte in Westphalen, vermöge welchem, die Stadt auf ewige Zeiten nie wegen ihrer Güter oder anderer Ursachen willens, für die freyen Stühle in Westphalen sollte geladen werden können *).

Im

*) Man sehe die Urkunde in den Herzogth. Bremen 4te Sammlung. — Das heimliche Gericht in Westphalen, soll von Kayser Karl dem Großen errichtet worden seyn, um den alten Westphalen ihren Streifereyen dadurch Einhalt zu thun; vorzüglich sollte es diejenigen bestrafen, welche die heidnische Religion wieder annähmen. Der Kayser war der oberste Richter, und die nach ihm die höchste Gewalt hatten, hießen Stuhlherren. Diese hatten ihre Richter, welche Frey oder Dinggraven genannt wurden. Die Besizer hießen Freyschweffen, Feimers oder Vehmeschöffen, und von ihren Wappen Schildpore, oder die rechten schildbürtige freyen Schöppen. Diese Feimers zogen in dem Lande herum, und zeichneten die lasterhaften Menschen in ein besonderes Buch auf. In dem Gerichte wurden alle Vehmuroge, das heißt, alle peinliche und des Todes würdige Sachen entschieden. Die Verurtheilten hießen die Verfeimten, und die Feimers vollzogen das Urtheil an ihnen. Wider Zeit wurde es in ganz Deutschland üblich, und erst 1512. vom Kayser Maximilian I. abgeschafft. S. Joh. Burch. Mentens diss. de Feimeris Westphal. judicii Scabinis.

Im ſiebzehnten Jahrhundert nahm die erz^zſchſſi- che Oberherrſchaft über unſer Herzogthum, und ſolglich auch über Buxtehude ein Ende. Guſtav Adolph wurde veranlaßt, im dritten Quinquennio des dreyßig- jährigen Krieges, mit daran Theil zu nehmen. Er eilte damals allen ſehr bedrängten niederſächſiſchen Kreis- ſtänden, und unter ihnen dem Erzbischof von Bremen, im Jahr 1630. muthvoll zu Hülfe. Er ſocht für ſie, an der Spitze einer Armee, welche Wunder der Tapferkeit verrichtete, und ob er gleich ſchon 1632. den Lauf ſeiner glorreichen Heldenthaten, bey Lützen vollendete, ſo führen doch ſeine Truppen fort tapfer zu ſeyn, und be- förderten durch ihr tapferes Wohlverhalten, den für ihre neue Königin Christina und allen Proteſtanten ungemein vortheilhaften weſtphälliſchen Frieden.

Nun erfolgte den Friedenstractaten gemäß, die Verwandlung der Stifter Bremen und Verden in ein weltliches Herzogthum, und nun gewann es mit Bux- tehude auch ſogleich ein anderes Anſehen. Aus Schweden kamen einige Commiſſarien an, welche den Etat im Brem; und Verdiſchen errichteten, und nach- dem ſie mit der Ritterschaft und der Städte Deputirten, verſchiedene vorläufige Verarbiſchlagungen gepflogen hats- ten, kam zuerſt den 30ſten Jun. 1651. der allgemeine Landtagsrecesß zu Bremen, und etliche Monate hernach der ſpecielle Fundamentalrecesß mit Buxtehude, den 27ſten Sept. 1651. zur Richtigkeit, welcher hernach den 21ſten Aug. 1652. zu Stockholm, von der Könis- gin Christina beſtätiget, und dem Stadtiſchen vom 3ten Febr. 1652. gleichgemacht wurde. Wie viele wichtige



neue Verfügungen damals in Ansehung des Kirchens Schul- und Reglerungswesens in unserer Stadt gemacht worden sind, ist aus dem Inhalt des angeführten Recesses vom Jahr 1651. zu ersehen, welche aber hier anzuführen, zu weitläufig seyn würde. Nur das einzige will ich erwähnen, daß der Rath und die Bürgerschaft, von der Zeit an, der neuen Souverainin den Huldigungseyd, den vorher nur zwey Rathsherrn dem Erzbischof geleistet, ablegen mußten *).

Die Zeit, wo Buxtehude den schwedischen Scepter führte, dauerte indessen nicht lange. Dännemark und Schweden lebten während derselben in keinem guten Vernehmen. Schon 1657. führten die Dänen ein ansehnliches

*). Im 4ten §. des Recesses heißt es: wegen der Huldigung ist beliebt worden, ob schon der Rath und die Bürgerschaft darauf bestanden, daß wir fürdem, den vorigen Herrn Erzbischöfen und Landesfürsten, den Eyd durch zweene des Raths, im Namen des ganzen Raths und der Gemeinde geleistet und geschworen, also es auch dermaßen zu dieser Zeit und hinführo möchte gehalten werden; daß sie dennoch Ihre Majestät zu unterthänigsten Ehre und Respect u. s. w. sich erboten, selbigen, zuerst der Rath in einem Conclave abgesondert und allein, hernach von der gesammten Bürgerschaft auf dem großen Rathhause öffentlich abzustatten, mit Versprechung, daß es von ihren Nachfolgern gleicher Gestalt gehalten werden soll.

In dem Huldigungseyde selbst heißt es: im Fall Christina sterben sollte, so müßte er eben so, dem Erbprinzen Gustav geleistet werden. Die Consules und Rathsherrn schwuren in der Audienzstube; der Syndicus und Secretair aber mit der Bürgerschaft auf dem großen Rathssaale.

fehnliches Kriegsheer ins Bremische, welches die mehre-
 sten darin liegenden Plätze eroberte *). Und 1674,
 schloß Dännemark, Brandenburg, Lüneburg und
 Münster ein neues Bündniß wider die Krone Schwe-
 den. Dem zu Folge machten sich die münsterischen und
 Lüneburgischen Truppen über die brem: und verdischen
 Länder her, und nahmen 1675. Stade und Buxte-
 hude ein **). Es wurde aber 1679. den Schweden,
 so wie die meisten andern eroberten Flecken und Städte,
 in dem nimwegischen Frieden wieder abgetreten ***).
 Im Jahr 1709. kündigte der dänische Hof dem schwedi-
 schen abermals den Krieg an, und 1712. wurde Bux-
 tehude, so wie das ganze Herzogthum von Dännemark
 weggenommen, und Schweden war so unglücklich, daß
 es 3 Jahre darauf den deutschen Boden ganz verlassen
 mußte. Nun trat der König von Dännemark Frie-
 drich der Vierte den 15ten Jul. 1715. diese Herzogs-
 thümer, dem Churfürstlich Braunsch. Lüneburgischen
 Hause für 6 Tonnen Goldes Reichsthaler ab ****).
 Schweden übergab dieselben darauf im stockholmischen
 Frieden 1719. gegen Nachzahlung einer Million Reichs-
 speciesthaler an Georg den Ersten, und seit der Zeit
 hat

*) Buxtehuder Chron. beym Jahr 1657. Dännemark
 kündigte Schweden den Krieg in einer Schrift an,
 die den ersten Jun. herauskam, und den Titel
 führte: jus feziale armatae daniae.

**) Schmauß Reichshistorie S. 757.

***) Ebenbas. S. 761.

****) Selchows Grundriß einer pragmatischen Ge-
 schichte des Hauses Braunsch. Lüneb. Göttingen,
 1767. S. 331.

(Annal. 5r Jahrg. 16 St.)



hat auch unsere Stadt das unschätzbare Glück, unter der sanften Grossbritannischen und churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung zu stehen.

Von der Burtebuder unmittelbaren und eigentlichen Stadtobergkeit.

§. 2.

Wie die Regierungsform zu Burtebude in den Zeiten gewesen, da es noch ein Burgflecken war *), ist wegen der 1405. auf dem Rathhause verbrannten Nachrichten unbekannt. Doch wissen wir so viel, daß Bischoff Stifbert, sobald er dem Orte das Stadtrecht gab, auch gleich einen Proconsul verordnete, der mit den übrigen Rathsherrn, die Gemeine regieren sollte **). Von 1275 bis 1332. hat Burtebude mit Stade einerley Stadtbuch gehabt. Die ersten bekannten Proconsules waren Johann Moylcke und Heinrich Scopstade; der erste wurde 1332 und der letzte 1343. erwählt. Die ersten Rathsherrn aber, Tedo Volkmer, Nicolaus Scheele, Johann von Zesterfledt und Johann Rickstade ***). Zuerst wurden die Mitglieder des Raths aus der Bürgerschaft, einige auch aus dem Altens Lande

*) Schon im Jahr 1292. war Johann Monneck aus Burtebude, im Magistrat zu Lübeck. Herzogth. Bremen 6te Samml. S. 439. und von einigen andern steht 442 und 443 Nachricht.

***) Burtebuder Chron. S. 9. 10.

****) W. s. das Privilegium, das Stifbert 1287. unserer Stadt, wegen entstandener Streitigkeiten über die Fischereyen und Wälden mit dem Altens Kloster, gegeben.

Land gewählt. In der Folge scheint es, daß bloß Patricier Rathsherrn wurden, und jetzt werden sie durch eine ganze freye Wahl berufen. Der Neugewählte mußte vom Jahr 1343 an, jedesmal eine Wahlzeit, so wie es in andern Städten gewöhnlich war, geben; und der letzte, der sich dieser Gewohnheit unterwerfen mußte, war Heinrich Tostede, ein um unsere Stadt nicht nur bey seinem Leben wohlverdienter, sondern auch durch sein gemachtes Testament nach seinem Tode, wohlthätiger Mann. Er wurde 1516. zum Mitgliede des Rathes erwählt. Nach ihm mußte jeder Neugewählte nur etwas wenig zu einer kleinen Ergöllichkeit geben *), und auch dieses Gesetz wurde mit der Zeit aufgehoben.

Wie viel Bürgermeistern der Rathsstuhl in den ältesten Zeiten besetzt gewesen ist, kann ich aus Mangel der Nachrichten nicht sagen. Vom Jahr 1556 bis 1573. waren 3 Consules, und von 1583. an; ist er mit zwey Bürgermeistern, einen Syndicus, zwey Prätoeren, zwey Rämmerern und einem Secretarius, mithin mit acht Personen besetzt gewesen.

§ 2

Die

*) Die Verordnung steht im Stadt Ervebock f. 2. anno 1343. tam moderni, quam seniores concordaverunt in hoc conjunctim. Quodcumque contingat creare seu eligere novum consulem, dabit et administrabit convivium consulibus, quod est moris in aliis civitatibus. Und in der Buchstüber Chronik wird aus M. Mollers farrag. hist. patriae f. 268. angeführet, daß Tostede die letzte Rathsmahlzeit gegeben.



Die beyden Burgermeister hatten von den ältesten Zeiten her, inspectionem generalem, der regierende aber, generalem et specialem. Der ältere ist Administrator des halepägischen Testaments, der jüngere alter Laicus: beyde haben Sitz und Stimme im geistlichen Colloquio und die Aufsicht über die Armen. Den Wein; und Bierkeller, imgleichen den abgeschafften Rathsstall verwalteten sie gemeinschaftlich *). Derjenige, welcher den Wein; und Bierkeller hatte, dem wurde das andere und dritte Jahr der Senior und Subsenior per vices zugeordnet. Erst im Jahr 1718. ward die Bestimmung gemacht, daß die Consules und Senatores mit dem Bier; und Weinkeller jährlich wechseln sollten, und so ist es noch **).

Die Prätiores waren nach Mushards Chronik, Verwalter des Niedergerichts, Inspectores der Künstler, Morgensprachs; Vormunds; und Zehnpfennigsherrn; Executores der Hochzeit; Kindtauf; und Begräbniß; Verordnungen: imgleichen über die Schiffer, Fuhrleute und Tagelöhner; Aufseher über die Stadts Willführ, und über alles was zu einer guten Poltzeu gehöret. Die Cammerarii verwalteten die Stadtgüter, die Einnahme und Ausgabe, die Festung und was dazu erforderlich. Sie führen die Aufsicht über die Weidweide und Trift, über den Torfmoor, über die Wege, Schlenfen und Wassergänge. Sie sind Aufseher der
- gemein

*) Buxtehuder Chronik S. 21. 22.

***) Aus einem geschriebenen alten Buche vom Rathshause.

gemeinen Viehweide, entscheiden bey streitigen Banfä-
chen und waren auch sonst Executores der Feuerordnung.

Die andern beyden Rathsherrn waren Ver-
walter des eingegangenen Ziegelhauses und Kornhauses,
der Schule und der Armen.

Der Syndicus und Secretarius sind keine ei-
gentlichen Rathsherrn, sie sind auch bey der Cämmereys
rechnung und der jährlichen sogenannten Umsetzung des
Raths nicht zugegen: sie haben aber bey allen andern
Wahlgeschäften, blos die Bürgermeister, und Raths-
herrnwahlen ausgenommen, in allen übrigen auf dem
Rathhause vorkommenden Sachen ein entscheidendes Vos-
tum. Der Rang des Syndicus ist gleich nach den
Bürgermeistern, und der Rang des Secretarius nach
dem jüngsten Kämmerer. Beyde müssen Studierte
seyn, und werden vom Rathscollegio selbst und allein
erlohren. Ihre besondern Amtsverrichtungen ermißt
man schon zum Theil aus ihren Amtsnamen.

Zu dieser Nachricht, wie sonst die Stadtangelegen-
heiten sind verwaltet worden, sind nach und nach mans-
cherley Veränderungen hinzugefüget worden; weil sie
aber wenig Erhebliches haben, so können sie hier übers-
gangen werden. Nur dieses einzige verdienet hier noch
angemerket zu werden, daß der hiesige Magistrat, vers-
möge der alten schwedischen Staatseinrichtung vom
Jahr 1651. das Recht hat *), zween Landräthe aus sei-
nem

*) Landtagsrecess vom Jahr 1651.



nem Mittel zu ernennen. Diese hohe Charge wird allemal denen Herren Bürgermeistern aufgetragen: der älteste erhält jedoch nur als Landrath, nach erhaltener königlicher Bestätigung, Salarium. Beide aber haben in der Versammlung der Landräthe Sitz und Stimme, imgleichen einen, ihrem Character angemessenen Rang. Ihre Besoldung wird nach einem königlichen Rescript vom 14ten Jan. 1735. aus der königlichen Casse gesreicht *).

Die sogenannte Rathsumsetzung geschieht alle Jahr den 2ten Januar. In der Umsehung selbst wird ein Jahr um das andere, dem einen Herrn Landrath das Präsidium in allen Stadtangelegenheiten, welches in den ältern Zeiten, das Wort führen, hieß, aufgetragen. Die Gerichtsherrn bleiben ohne Veränderung bey ihrer einmal angewiesenen Amtsobliegenheit. Kurz vor Weihnachten müssen alle, in dem Jahre neugewordene Bürger, ihren Bürgereyd in Gegenwart des ganzen Magistrats ablegen.

Unter

*) Schon den 20sten May 1663. wurde den adelichen Landräthen verstatet, gleich nach den Justiz- oder Hofräthen zu gehen. Diese Verordnung wurde den 3ten Jan. 1717. erneuert, und vermöge eines Rescripts vom $\frac{14}{25}$ Febr. 1727. ist ihnen Brigadierrang gegeben, dergestalt, daß sie nach der Anciennete mit denselben, und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Civilbedienten rouslikten. Sind sie nicht vom Adel, so ist ihr Rang nach den Obristlieutenanten.



Unter den Vorzügen, die bisher vom hiesigen Magistrat sind angeführet worden, machen auch die obrigkeitlichen Rechte einen ansehnlichen Vorzug aus. Sie alle anzuführen, würde für diese Blätter zu weitläufig werden: ich will daher auch nur bey denjenigen Gerechtsamen stehen bleiben, welche ihm, nach dem Recess, der den 27sten Sept. 1651. mit unserer Stadt aufgerichtet, übrig geblieben, und von der Königin Christina den 21sten Aug. 1652. den Stadischen gleich gemacht worden sind.

Daraus ergiebt sich nun, daß unsere Stadt, sowohl in Ansehung der Kirchen und Geistlichen, als der weltlichen und übrigen damit verknüpften Sachen folgende Rechte behalten.

- 1) In allen vorkommenden Kirchen; und Schulsachen, nach bester Einsicht zu verfahren.
 - 2) Die Inspection über die Kirche und Schule *).
 - 3) Die Wahl, Vocation und Präsentation, ihrer Prediger und Schullehrer, auch übrigen Kirchenbedienten. Die Prediger müssen, ehe sie angenommen werden dem königlichen Consistorio in Stade, zum Colloquio präsentiret werden, welches durch zwey Deputirte aus dem Rathcollegio geschieht, die auch bey der Confession mit zugegen sind. Sobald der Candidat vom
- L 4
- Könige

*) Fundament. recess vom 27sten Sept. 1651. §. 1. und der Königin Christina confirmat. privil. Buxteh. privil. Stadensf. adaequator. §. 1. Die Oberinspection bleibt ein Regale des jedesmaligen Landesherrn.



königlichen Consistorio geschickt gefunden worden, die Stelle verwalten zu können, so wird er dem Magistrat zur eignen Ordination wieder zurückgesendet *).

- 4) Das Recht, geistliche Colloquia und Zusammenkünfte anzustellen, auch die Ehesachen in prima instantia zu erörtern. Den Partheyen stunde frey, an das königliche Consistorium zu appelliren, das daselbst gegebene Urtheil aber, wurde wieder an den Rath remittiret. Des Rechts in Ehesachen zu entscheiden, hat sich der Magistrat nun völlig begeben **).
- 5) Die Jurisdiction, sowohl über die Prediger, Kirchen- und Schulbediente, als deren in des Raths Bothmäßigs Leit gelegenen Güter und Sachen. Ingleichen der Rathspruch bey Civil- und Criminalverbrechen derselbigen, und die daher entstehende Remotion. Betrifft es aber die Heterodoxie eines Lehrers, so werden seine Sätze vom königlichen Consistorio zu Stade untersucht ***).

Was die weltlichen Angelegenheiten betrifft, dars über sich des Magistrats Auctorität erstreckt; so ist in den

*) Ebendasselbst §. 1.

***) Man sehe die Relation zweyer Abgesandten von dem, was bey der Kirchenvisitation 1695. vorgefallen. Ferner das protocollum publicum von eben dem Jahre den 7ten und 18ten Oct. — Von 1702. pag. 70. 71. — Von 1704. pag. 89. 95. 99. und folg. — Von 1705. pag. 21. und von 1784. pag. 67. unter den Beylagen, wo 2 Extracte des Protocolls vom 7ten und 18ten Oct. befindlich sind.

****) Confirm. privileg. Buxteh. privilegii Stadenf. adaequati §. 1.

Den Receßten vom 27. Sept. 1651. und vom 21. Aug. 1652.
 §. II. festgesetzt, daß dem Rath

1. die freye Verwaltung des Stadtreiments, sowohl in Civil, als Criminalsachen über alle und jede, die sich hier niederlassen, blos die königl. Bedienten ausgenommen, zu führen zukömmt.
2. Daß er bey den gemachten Stadtverfassungen und Verordnungen zu schätzen, und solche für sich und die Bürgerschaft, wenn es für dienlich gehalten wird, zu verändern befugt seyn soll.
3. Daß von seinen Urtheilen, wenn die Summe unter 400 Thaler ist, nicht appelliret werden kann.
4. Daß der Magistrat immediate bey dem königlichen Hofgericht besprochen werden soll,
5. Soll die Trift und gemeine Wende, die Jagd, Fischerreyen und Teiche unbeeinträchtigt bleiben *).
6. Soll der Rath das Recht haben, auffer den freyen Jahrmärkten, keinen fremden Kaufmann in der Stadt zu dulden **).
7. Soll der Rath nicht verbunden seyn, bey Reichskreiß und andern Anlagen, mehr als sonst gewöhnlich gewesen, beyzubringen ***).

Von den bürgerlichen Collegiis.

§. 3.

Wey verschiedenen Stadtangelegenheiten, muß sich ein besonderes aus der Bürgerschaft zusammengesetztes

§. 5

Colleg

*) Receß von 1651. §. 6.

**) Ebendas. §. 7.

***) Ebendas. §. 8.



Collegium auf dem Rathhause versammeln, das aus vier und zwanzig Personen bestehet. Achte von ihnen, machen das Collegium der Achtmänner aus; sie sind bey der Ablegung der Kämmerer, Rechnung gegenwärtig; wird aber die Stadtrechnung abgelegt, so ist das ganze Collegium der Vier und Zwanziger versammelt. Die sämtlichen Mitglieder dieser zwey Collegien, werden theils aus der Gemeine, theils aus den Aemtern gewählt, so daß zwölf Mitglieder aus der Bürgerschaft die Aemter haben, und zwölf die aus der Kaufmannschaft oder einem andern Stande, der kein Amt hat, dartinne aufgenommen werden. Stirbt aus dem Collegio der Achtmänner ein Mitglied, so werden dem Magistrat gleich in den ersten vier Wochen zwey Kandidaten vorgeschlagen und einer davon gewählt. War der Verstorbene aus der Gemeine, so wird die Stelle auch wieder mit einem Mitgliede aus derselben besetzt, und so auch umgekehrt. Stirbt hingegen aus dem Collegio der Vier und Zwanziger jemand, so wird die Stelle erst den 27. Dec. wo das ganze Collegium seine Versammlung hat, wieder besetzt, und auch hier wird genau auf das Gleichgewicht der Mitglieder aus den Aemtern und der Gemeine gesehen.

An eben diesem Tage werden auch die bürgerlichen Officia vergeben. Es werden zwey neue Bürgerworthalter, damit deren stets flere sind, aus der Gemeine, oder dem Amte gewählt; die Neugewählten treten ihr Amt aber erst das zunächst folgende Jahr darauf an. Der älteste Bürgerworthalter führet die Rechnung von
der

der Collecten-Casse, und von andern Ausgaben und Einnahmen. Der jüngste hat die Verwaltung der Nothrechnung. Eben so wird es mit der allgemeinen freyen Rathweide gehalten. Es sind auch vier Personen dabey angestellet, und ihre Wahl und ganze Einrichtung ist derselbigen, die ich von den Bürgerwörthaltern angeführt habe, völlig gleich. Blos der Unterschied ist hier zu bemerken, daß der älteste Weideverordneter die Rechnung allein führet. Diese Rechnung wird alle Jahr den Montag vor der Fastnacht, in Gegenwart des Camerarii, der vier Bürgerwörthalter und der übrigen Weideverordneten, in der Wohnung des jedesmaligen Rechnungsführers abgelegt.

Wenn der Bürgerschaft Stadtangelegenheiten bekannt gemacht werden sollen; so wird selbige auf das Rathhaus gefordert: sobald der Vortrag geschehen, nimmt sie ihren Abtritt und bespricht sich gemeinschaftlich darüber. Darauf muß derjenige Bürgerwörthalter, der Rechnungsführer ist, dem Magistrat die Meinung und das Gutachten der Bürgerschaft bekannt machen und auch den Antrag thun, wenn sie sonst etwas vorzustellen haben.

Von den vorzüglichsten Privilegien, Rechten und Freyheiten der Stadt Buxtehude.

§. 4.

Der unglückliche Brand, der 1405. unser Rathhaus verzehrte, hat zwar manche hieher gehörige Originaldocumente, der Nachwelt entrißen; demohnerachtet würde sich von denen noch vorhandenen ungemeyn vieles anführen



ren lassen, wenn in diesen Blättern der Platz dazu wäre. Denn Buxtehude hat von den Erzbischöfen und nachmaligen Landesherrn *), eine beträchtliche Menge von Freyheitsbriefen nach und nach erhalten; und manche derselben sind schon durch die Länge der Zeit wieder erloschen. Diese müssen daher von den Neuern und noch gültigen gehörig abgesondert werden. Von jenen ist bilsig zuerst die Rede.

Daß unsere Stadt zu den alten berühmten Hansfestädten gehört hat, habe ich schon im ersten Stück des vierten Jahrganges S. 110. bewiesen **). Weiß man nun,

*) S. den Abschnitt von den Oberregenten. Auch der Erzbischof Gerhard bestätigte der Stadt alle ihre Privilegia, wie der folgende Urtheil beweiiset. Erzbischof Gerd bekennet u. s. w. dat wi um Wohlthat und Dienst, de unsen Vorfahren und uns geschehen und gethan, sind von dem Rade und Bürgern unsers Reichheldes Buxtehude, se vorbitten und beschermen sülben und willen Truwelicken in allen Stücken, wo wy dat vermögen. Hieran bauen und begauen wi und und bewedemen Se, mit beschrevenen Steder Freyheiten, de unse Stade brucket und se schälet uns Dienst und Willen dohn, als ehren rechten hulbigenden Herrn. gegeben im Jahr 1442.

***) In der Nachricht, die ich aus den Werdenhagen im 1sten Stück des 4ten Jahrgangs angeführet habe, muß anstatt coenobio celeri crescere, coenobio veteri crescere, und anstatt augere augeri gelesen werden. Auch muß bey donatum est und nicht bey civitatem das Punctum stehen. Laurentius Gerhard Bergst hat auch eine Abschiedsrede vom Lübecker Gymnasio 1719. drucken lassen, in welcher er Buxtehudam civitatem olim Hanseaticam ideoque

nun, wie groß die Rechte und Vorzüge solcher Städte gewesen, wie ansehnlich ihr Handel, wie beträchtlich ihre Reichthümer und übrigen Vorrechte, so lange gewesen sind, als das hanseatische Bündniß sich erhielt, so ist der Schluß auch leicht auf den damaligen beglückten Zustand unserer Stadt gemacht.

Ein anderes Vorrecht, welches Buxtehude das durch zuwuchs, war dessen alte Stapelgerechtigkeit, welche in gewissem Betracht, bis jetzt noch gültig ist. Wenn der erste Grund zu diesem Privilegio gelegt worden ist, davon habe ich keine Nachricht finden können. Nach dem Definitiv-Urtheil von Speyer den 19. April 1619. wurde unserer Stadt die Stapelgerechtigkeit aufs neue zugesaget. Noch ein anderes Vorrecht erhielt die Stadt 1385. von den Grafen Otto und Bernhard von Schauenburg, vermöge welchem die hiesigen Einwohner, die Waaren zur See gehen ließen, vom Elbzoll frey waren *).

Buxtehude ist auch bis diese Stunde von andern namhaften Rechten und Privilegien noch nicht entblößet, und gehöret noch immer mit zu denen, in ihrer Konfession gebliebenen freyen Ständen des Herzogthums Bremen und Verden. Es macht mit der Stadt Stade, seitdem sich Bremen entzogen hat, die zweyte Klasse
aus

que pristinis temporibus foedere Lubecae junctam, beschreibet.

*) Die Urkunde stehet im fünften Theil des Alten und Neuen der Herzogthümer Bremen und Verden. S. 232.



aus *), die das ganze Land präsentiren, für dessen Wohl sorgen, und zu allen den Statum concernirenden Angelegenheiten, nach Anleitung des Landtags Abschieds und der Generalprivilegien vom Jahr 1651. mit gezogen werden, und andere Vorrechte mehr zu genießen haben. Und es sey als ein nobile membrum der freyen bremischen Stände, von den hohen königlichen Commissarien bey der ersten Einrichtung des Stats im Herzogthum Bremen und Verden erkannt, daher aller Prærogativen vollkommen mit fähig, die den freyen Ständen, als solchen irgendwo vermacht wären. Auch zum Hofgericht, das 1517. errichtet worden ist, schickt Buxtehude seinen Deputirten **).

Unter den übrigen allgemeinen Rechten, denen es sich nebst allen Ständen im Bremischen zu erfreuen hat, sind

1) daß die Einwohner in ihrer Nahrung, Handel, Wandel, Kaufmannschaft, Mülze, Brauen und allerhand Handwerken, darauf sie angelegt, nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr dabey zu allen Zeiten geschützt und gelassen werden sollen ***).

Auch zu solchem Ende 2) nicht auf dem Lande, zumal auf der Seeß und innerhalb zwey Meilen um die Stadt

*) Herzogthümer Bremen und Verden, 3te Sammlung S. 201. folg.

**) Buxtehuder Chron. bey diesem Jahr, vergleiche den Hofgerichtsrecess vom 2. Dec. 1665.

***) W. s. die Resolution, welche der König Carl dem Licentiat Schlenßing den 3. Jun. 1683. zu Stockholm ertheilet.

Stadt *), am allerwenigsten in dem vor der Stadt gelegenen Altenfloster, Handwerker geduldet noch gebeezt, sondern **) *salva solum hujus vel illius legitima possessione* in die Städte verwiesen werden.

3) Daß es vom Service befreyet ist, die andere Dörter den Officieren geben müssen; nach dem Privilegio Stockholm d. 21. März 1692.

4) Ist nach dem Fundamentalrecess vom Jahr 1652. ausserhalb den freyen Jahrmärkten niemand erlaubt, etnige Waaren in unserer Stadt feil zu haben, und dem Magistrat verstatet, solches zu verbieten.

5) Ist alle Marktenterey und alles Kaufen vor der Stadt schlechterdings unzulässig.

6) Ist den Thorschreibern vor der Stadt die bürgertliche Nahrung *speculativ* verboten und eben so auch

7) Allen königl. Civil- und Militärbedienten.

X.

*) Ebendas. §. 2.

**) Königl. schwedische Resolution vom 11. Sept. 1682. §. 2. und Rescript vom 3. Jul. 1683.

Anmerk. Im 2ten Stuck des 4ten Jahrganges S. 415 müssen die Worte „an der südlichen Seite befindet sich das Spritzenhaus des königlichen Amtes,“ so verändert werden; hatte das königl. Amt seine Spritze zur Rechten. Denn das Gehäulsiß gehört der Stadt zu.



X

Miscellaneen.

1) Einweihung einer neuen Kirche zur Snarrenburg, Herzogthums Bremen.

Der Snarrenburger Moor, der zu dem Amte Bremervörde gehört, und seinen Namen Zweifelsöhne von einer ehemals daselbst gelegenen Burg, oder Schanze, die Snarrenburg genannt, hat, stößet ostwärts an die Kirchspiele Bevern, Selsingen und Abade; westwärts an die Kirchspiele Oerel, Ruhstädte und Hambergen; und südwärts an den Düvelsmoor. Da die königliche Kammer diesen Moor käuflich an sich gebracht hatte; so machte sie einen Versuch, ihn mit neuen Anbauern besetzen zu lassen. Der erste Versuch entsprach ihrer Erwartung, und die Fortsetzung desselben übertraf sie. Der Moortheilt sich in den Untern und in den Obern Moor. In jenen wurden 5 Dörfer, die 98 Feuerstellen ausmachen sollten — in diesem aber 6 Dörfer, die aus 163 Feuerstellen bestehen sollten, abgesteckt. Von diesen sind bisher zu Sindorf 18; zu Koblheim 4; zu Geestdorf 4; und zu Johrentheil 2; in allem also 53 Stellen bebauet und besetzt. Wenn Königl. Kammer nicht ohne Ursache glaubte, daß der Anbau, wenn erst eine Kirche in der Nähe vorhanden wäre, desto besser fortgehen, und die ausgesteckten Plätze desto eher besetzt werden dürften; so trug sie bey unsers allergnädigsten Königs

nigs Majestät, auf die Sammlung einer eigenen Pfarochie, und auf die Erbauung einer Kirche, eines Pfarrhauses und eines Schulhauses an. Unsers theuersten und frommen Königs Majestät, der in dieser Gegend nicht nur Menschen, sondern auch Christen haben wollte, und von der Wahrheit dieses Satzes: Je besserer Christ, desto besserer Unterthan, völlig überzeugt war, erbot sich zu allen den Kosten, welche zu diesen Vorkehrungen erfordert werden müßten: und die Königl. Collegien in Hannover und Stade — Ministerium, Kammer, Regierung und Consistorium thaten alles, was in ihrem Vermögen war, die löbliche Absicht unsers besten Königes zu befördern. Weil aber 53 neue Höfe nicht wol eine Pfarre ausmachen, und einen Prediger ernähren könnten; so wurde beliebt: daß nicht nur ein neuer Anbau im Amte Osterholz, Ostersocke genannt, welches 25 Amdauer enthält, dazu geschlagen; sondern auch die kleine Pfarre Ruhstädt, im adelichen Erbgerichte Beverstädt, — die sonst von dem Prediger zu Kirch-Wistädt mit war bedienet worden — damit vereinigt werden sollte. Der Bau der Kirche, des Pfarrhauses und des Schulhauses wurde dem Herrn Meors Commissair Sindorf aufgetragen, und unter Gottes Segen nach dem entworfenen, und von Königl. Kammer genehmigten Riß, königlich und glücklich ausgeführt. Die Kirche ist ein, mit aller Symmetrie erbauetes, längliches Achteck. An beyden Seiten ist ein Ausbau angebracht. Der eine ist der Sacristey gewidmet, und so solide gebauet, daß allenfalls einmal ein kleiner Thurm für die Glocken, die noch zur Zeit in einem besondern Klet,

(Annal. 5r Jahrg. 18 St.) W neu

nen Gerüste hängen, darauf gesetzt werden kann; der andre aber soll die Orgel enthalten. Die Kirche ist hoch und helle, und die Kirchenstellen haben ihre gute Lage und Ordnung. Alles ist bläulich angemahlt und mit gelben — Kanzel und Altar aber, in welchem das Taufbecken und der Gotteskasten angebracht ist, mit goldenen Leisten versehen. Das Altar hat die simple, aber stilsagende Inschrift: Gott allein die Ehre, und answärts an der großen Thür der Kirche stehen die Worte: GLORIA IN DESERTIS DEO. Zum Prediger dieser neuen Gemeinde wurde der bisherige Candidat, Joh. Hinr. Kublemann ernannt, und zu seiner Einführung, und zur Einweihung der neuen Kirche, der 28ste Sept. anberahmt. Die Formalien der Einweihung waren eben dieselben, die ehemals zum Gnarrenberge beobachtet worden; (Man sehe diese Annalen im 4ten Jahrgange S. 478.) daher brauchen wir allhie nichts mehr hinzuzusetzen, als daß der Herr Gen. Superint. Pratzje seine Einweihungsrede über Ps. 126. v. 3. die Ordinations- und Einführungsrede aber über Ezech. 3. v. 17-21. hielt.

Der Pastor zur Gnarrenburg hat nun alles, was von Altersher zu der Pfarre zu Kubstädt gehört hat. Von jeder noch unbebaueten Stelle giebt königl. Kammer ihm, die ersten zwölf Jahre durch, jährlich zwey — von jeder schon bebaueten Stelle aber einen Mark Lübis. Zum Hof, und Hausplatz hat er einen — zu Garten, Gras, und Weideland aber zehn und einen halben Morgen. Seine Accidenzien sind folgendermaßen regulirt:

Jede Hofstelle giebt an Pflicht jährlich	—	12 fl.
Dreymalige Proclamation thut	—	2 fl.
Eine Copulation	2	—
Eine Kindtaufe	2	—
Ein Kirchgang	—	8 fl.
Die Confirmation eines Kindes	—	4 fl.
Jede Fürbitte	—	2 fl.
Eine Dankfagung	—	4 fl.
Einen Kranken zu berichten	1	—
Eine Leiche eines Confirmirten	3	—
Eine Leiche eines nicht Confirmirten	1	8 fl.

Wey den Ruhstädtern bleiben die Accidenzien für den Prediger und Küster, wie sie von Alters hergebracht sind.

Der Küster zur Gnarrenburg kriegt in den ersten 12 Jahren aus der Kammer jährlich 30 Rthlr. hat zum Haus und Hofplatz einen — und zum Garten Saats und Weidelande sieben und einen halben Morgen.

Seine Accidenzien sind diese:

Jährliche Pflicht von jedem Hofe	2	fl.
Von einer Hochzeit	4	fl.
Von einer Taufe	2	fl.
Von Krankenberichtigungen	2	fl.
Von einer großen Leiche	1	12 fl.
Von einer kleinen	1	2 fl.

Wenn alles erst völlig bebauet ist, wird es eine große Gemeinde werden. Denn

Ruhstadt beträgt	53	Feuerstellen.
Unter:Snarrenburg soll haben	98	—
Ober:Snarrenburg — —	163	—
Mühle und Pachtthof, Pfarre und Schule	4	—
Ostersode, Amts Osterholz hat	25	—
Ein dahinter anliegendes Dorf	12	—
	<hr/>	
	355	Feuerstellen.

2) Amts-Jubiläum des Herrn Geheimen Justizraths D. Georg Ludewig Böhmer in Göttingen.

Was dem seligen Hollmann, vor drey Jahren, um einige Tage zu erleben, nicht bestimmt und vergönnet war, das erlebte in diesem Monate September 1790. der um die Univerſität Göttingen und die Rechtsgelahrtheit ſo ſehr verdiente Herr Geheimer Justizrath Böhmer daſelbſt — ſein Profeſſor Jubiläum. Da das Anniverſarium am 17ten Sept. wie gewöhnlich, durch eine Proceſſion in die Kirche und eine Rede gefeyert werden ſollte, ſo beſchloß man von Seiten der Univerſität, jenes Amtes Jubiläum damit zu verbinden. Herr Hofrath Heyne kündigte daher daſſelbe in dem Programm vom 16ten ſelb. Monats an; und gedachte in der Tages darauf in der Kirche gehaltenen Rede, der vielen und großen Verdienſte des würdigen Greiſes, mit dem gebührenden Lobe. Abends vorher den 16ten brachten ihm die Studenten eine ſolenne Muſik und überreichten ein Gedicht.

Am



Am 17ten war, nach vorübergegangenen Solemnitäten, Mittags ein festliches Mahl und Abends Ball auf dem Concilien-Hause; an welchen allen die beyden, noch dort befindlichen königl. Prinzen, persönlichen Antheil nahmen. Drey junge Frauenzimmer bekränzten den würdigen Greis beym Tanze, mit einem Lorbeerkranze, den er aber, bald darauf, einer der jungen Kränzenden aufsetzte. Wenn wir hier in die Ausdrücke des Herrn Hofrath Heyne von ihm, als einem Viro Perillustri meritis annis virtutibus venerabili, civibusque academicis, institutionis industria assiduitate ac religione, morum verborumque comitate et humanitate, animique benevolentia, qua ille amplectitur omnes, et de omnibus bene mereri studet, merito carissimo — aus voller Ueberzeugung und persönlicher Hochachtung einstimmen; so können wir uns auch eben wenig der Reflexionen erwehren: was ein so thätiges funfzigjähriges Leben für eine Summe von Ideen und Kenntnissen, durch Lehre und Schriften, bey ihm selbst und andern, in Umlauf gebracht haben: wie viele junge Leute, während eines solchen Zeitraums, aus seinem Unterrichte herausgegangen seyn müssen, die jetzt den größten Ehrenstellen im Staate, auch allen Arten von Bedienstungen und Würden vorstehen, und die jetzige ganze Generation, wenigstens der einländischen Staatsbeamten ausmachen; mit welcher Heiterkeit und Zufriedenheit endlich ein solcher Mann auf eine solche Laufbahn zurücksehen muß, da er mit Grunde erwarten kann, daß tausende ihm den innern herzlichsten Dank, für die von ihm



erhaltene Bildung und Kenntniß jollen, von welchem der Verfasser dieser Anzeige wie immer, so besonders bey dieser feyerlichen Begebenheit auf das lebhafteste durchdrungen ist.

B.

3) Milde Stiftung des verstorbenen Herrn Bürgermeisters Krüger zu Uelzen.

Der im Jun. d. J. hieselbst verstorbene Herr Bürgermeister Krüger, hat in seinem Testamente, außer 24 Rthlr. welche gleich nach seinem Absterben an die Armen vertheilt sind, denselben noch 500 Rthlr. in C. M. vermacht, davon jedesmal an seinem Sterbetage die Zinsen an die hiesigen Stadtarmen vertheilt werden sollen. Außerdem hat derselbe in seinem Testamente 530 Rthlr. in Golde, zur Erbauung eines neuen Altars an hiesige Marien: Kirche geschenkt. Je seltener dergleichen Geschenke in unsern Zeiten sind, destomehr verdient das Andenken solcher Personen, welche so wohlthätige Vermächnisse stiften, einer dankbaren Erwähnung.

Droehnewolf.

4) Nachricht von einer sehr bössartigen Ruhr, welche im Sommer 1790. in Grossen- Schneen, Amts Friedland, bey Göttingen grassiret hat.

Diese Seuche brach schon früh, um Johannis dieses Jahrs aus, und dauerte bis zu Ende des August. Sie war

war von verschiedener Art, bey den meisten Patienten aber eine rothe, und nur bey einigen eine weiße und gallichte Ruhr, und verbreitete sich besonders in den ersten Tagen des Julius so schnell von Haus zu Haus, daß in dieser aus 82 Feuerstellen und 120 Familien bestehenden großen Gemeinde nur etwa 6 Häuser mit der Krankheit verschonet blieben, und nach Beschaffenheit der Familien 2, 3, 4, 5, 6 bis 7 Personen aus einem Hause fast immer zu gleicher Zeit davon ergriffen wurden. Man hat über 100 Menschen gezählet, welche einmal binnen 24 Stunden niedergeworfen sind, und überhaupt weiß man mit Gewisheit über 300 Personen, welche an dieser Plage mehr oder weniger gelitten haben. Nicht blos alte und schwächliche, sondern auch starke, gesunde und blühende Leute, meistens aber Frauenpersonen und Kinder wurden davon befallen und gemeinlich plötzlich niedergeworfen. Auch solche Personen, die bey ihrer stillen häuslichen Lebensart keinen Erhitzungen und Verkälungen ausgesetzt gewesen waren, blieben nicht damit verschonet.

Das königl. Amt Friedland bewies zwar gleich anfangs eine sehr rühmliche Sorgfalt, der weitern Ausbreitung dieser Seuche zu wehren. Der in Großenschneen wohnende geschickte Amtschirurgus erhielt den Auftrag, die Kranken täglich zu besuchen, und ihnen die in der von königl. Landesregierung bekannt gemachten Anweisung vorgeschriebene Heilmittel vorerst unentgeltlich auszutheilen. Da aber diese Mittel nur bey Wenigen die versprochene Wirkung hervorbrachten; so

wurde auch noch ein berühmter Arzt aus Göttingen, von der Gemeinde selbst zu Hülfe gerufen, der es auch an seinen Bemühungen nicht fehlen ließ, den Leidenden Hülfe und Erleichterung zu verschaffen. Allein, obgleich auf die Vorstellungen des Predigers von der Kanzel und in den Krankenhäusern, die dargebotene Arzneey von allen Patienten angenommen, und gebraucht wurde; so erhielten doch auch dadurch nur Wenige eine Linderung ihrer Schmerzen, die Meisten litten vielmehr an einer heftigen Entzündung mehrere Wochen lang so unaußprechliche Qualen, als man hier nie bey dieser Krankheit empfunden haben wollte, und täglich wurden Leichen durch das Geläute der Glocken angekündigt.

Diese häufigen Todesfälle verbreiteten ein solches Schrecken über die Gemeinde, und machten die Kranken so mißtrauisch gegen die verordnete Arzneey, daß nun keiner mehr davon nehmen wollte, sondern die Meisten entweder gar keine oder nur geringe Hausmittel von einigen selbst gesuchten Wurzeln und Kräutern gebrauchten. Als ein Vorbauungsmittel nahmen besonders die Mannspersonen häufig einen Trank von der sogenannten Berg- und Bärenwurzel mit Brandtwein vermischt, und glaubten dadurch vor der Ansteckung der Seuche bewahret zu seyn.

Sonderbar war es, daß eben zu der Zeit, da die Noth am höchsten stieg, und keine Arzneey mehr helfen wollte, die Ruhr auf einmal von ihrer Heftigkeit nachließ, und das häufige Sterben aufhörte. Wahrscheinlich hat eine Veränderung des Wetters, und besonders ein

ein heftiger Sturmwind, der sich zu der Zeit (gegen das Ende des Julius) erhob, die so schnelle Abnahme der Krankheit bewirket. Die Seuche dauerte zwar hernach noch über ein Monat bey einzelnen Personen fort; aber viele Kranke konnten dabey ihre Geschäfte verrichten, und wurden nicht nur ohne den Gebrauch irgend eines Arzneymittels hergestellt, sondern manche sonst schwächliche Leute fühlten sich nach ihrer Genesung viel munterer und gesunder, als sie vorher waren. Von denen aber, welche an der ersten bössartigen Ruhr gelitten hatten, behielten viele noch lange nachher den Durchlauf, bey einigen erzeugte sich auch ein wassersüchtiger Geschwulst, und noch jetzt im Novemb. giebt es Personen in der Gemeinde, welche die Folgen dieser Plage an ihrem Körper empfinden.

Hätte die Seuche noch länger in ihrer ersten Heftigkeit fortgedauert, so würde die Anzahl der Gestorbenen noch ungleich größer seyn, als sie wirklich ist. Denn die meisten davon wurden in den ersten 14 Tagen des Julius weggerafft; und überhaupt sind 24 Menschen an der Ruhr selbst und hernach noch 2 alte Leute an den Folgen derselben gestorben. Es sind darunter 12 Kinder unter 14 Jahren, 6 junge Personen von 14 bis 35 Jahren und einige Alte von 70 bis 90 Jahren.

Etwas später, als in Großen-Schneen, im Julius und August, brach die Ruhr auch in einigen andern Dörfern des Amtes Friedland und Reinhausen aus, und dauerte darinnen auch länger, bis zu Ende des Octobers.



Im Amte Friedland sind in Friedland selbst, einem Orte von etwa 30 Häusern, von 27 Ruhrkranken, 2 Frauenspersonen und 3 Kinder und in Lütgens-Schneen, einem Dorfe von etwa 60 Häusern, von 60 Patienten, nur 3 erwachsene Frauenspersonen und 2 Kinder gestorben. Der sehr rechtschaffne Prediger dieser beyden combinirten Gemeinden, hat die meisten Kranken durch die von königl. Landesregierung empfohlne Heilmittel glücklich hergestellt.

In Elfershausen, einem Orte von 26 Häusern, sind zwar 8 Kinder, aber alle unter 3 Jahren und gar keine Erwachsene an der Ruhr gestorben.

In Ballenhausen, einem Dorfe von 27 Häusern, sind 2 erwachsene Frauenspersonen und 2 Kinder von dieser Seuche weggeraffet.

In dem benachbarten Amte Reinhausen ist die Seuche epidemischer und verheerender gewesen. Denn in Tschenrode, einem kleinen Orte von einigen 20 Häusern, sind 10 Personen daran gestorben; und in Reinhausen selbst, einem Dorfe von 85 Wohnstellen, sind von 60 Ruhrkranken, 3 erwachsene Frauens und 9 Kinder aus der Welt gegangen. An diesem Orte hat sich der Estadronchirurgus Brüggemann bey dem 6ten Dragonerregiment um die Ruhrpatienten sehr verdient gemacht, und fast alle, die ihn consultirten, wurden geheilet.

Werkwürdig ist es, daß so viele andre Dörfer, welche von den Orten, wo die Ruhr grassiret hat, nur eine viertel, oder halbe Stunde entfernt sind, völlig mit
der

der Plage verschonet geblieben sind, obgleich bey den Bewohnern derselben gleiche natürliche Ursachen statt gefunden haben. Großen-Schneen, am 11. Oct. 1790.

§) Nachricht von der jüngst verstorbenen Frau Aebisin von Estorf zu Lüne.

Das Andenken derjenigen Personen, welche die Vorsehung dazu bestimmt hat, das Wohl ganzer Staaten zu entscheiden, verdienet es zwar vorzüglich, der Nachwelt aufbewahrt zu werden, besonders alsdenn, wenn sie ihre Kräfte und Bemühungen dahin rühmlichst verwendet haben, Völker zu beglücken, und drohende Ungewitter des verheerenden Krieges von ihnen abzuwenden, wovon die Geschichte dieses Jahres selbst, ein merkwürdiges, zum allgemeinen Wohl Europens abzuleitendes Beispiel, der Nachkommenschaft einliefern wird; allein nur wenige Menschen sind zu solchen wichtigen Geschäften berufen, am seltensten ist dieses das dem andern Geschlecht beschiedene Loos.

Sollten aber deswegen nachahmungswürdige Beispiele im Privatleben es nicht auch verdienen, daß sie der Vergessenheit entrissen, und andern zum Muster der Nachahmung vorgekeltet würden? Ich glaube es allerdings! Der Staatsmann und Held bildet sich nach großen Staatsmännern und Helden, deren Nachruhm und Thaten er gelesen: warum sollte denn der, dem es um Rechtschaffenheit zu thun ist, sich nicht auch nach Personen bilden können, deren segenvolles Andenken ihm aufgestellt wird? Ich hoffe also dem Vorwurfe der Nachwelt



welt nicht ausgesetzt zu seyn, vielmehr den Beyfall aller Zeitgenossen hiesiger Lande zu erhalten, besonders dererjenigen unter ihnen, die das Glück gehabt haben, die wohlfeelige Frau Aebtissin des adelichen Klosters Lüne persönlich zu kennen, wann ich hier ein und anderes ihrer Lebensumstände und Characters aufbewahre.

Frau Barbara Sophie von Estorf stammete aus einem altadelichen verdienstvollen Geschlecht des Lüneburgischen Landes her. Ihr Herr Vater Otto von Estorf, Erbherr auf Neetze, Königl. Großbrit. und Churfürstl. Braunschw. Lüneburgischer Hofrichter zu Zelle, Landrath im Lüneburgischen und Ausreuter des Klosters zu St. Michaelis in Lüneburg; starb im April 1733., alt 85 Jahr, und ihre Frau Mutter, Maria Elisabeth von Meding, des Erblandmarschalls, Landraths und Ausreuters, Herrn Werner August von Meding zweyte Tochter, folgte ihrem Gemahl im November 1746. alt 74 Jahr, im Tode nach. Die wohlfeelige Frau Aebtissin erblickte das Licht des Welt am 20sten December 1710., ward bey noch jungen Jahren 1730. als Klosterfräulein zu Lüne aufgenommen, am 29sten Junius 1759. aber in den Platz der Frau Aebtissin von Sarling, mit einer großen Mehrheit von Stimmen zur Aebtissin erwählt, und alsofort bestätigt und eingeweyhet.

Das erworbene Zutrauen ihrer Mitschwestern, und die Hochachtung aller Wohlwollenden war der Grund dieser Wahl und sie erfüllte bestmöglichst jede hierauf gebauete Hofnung. Im Genuße des seltenen Glücks,

vort

Von allen die sie kannten, wenigstens von allen Reichs-
 schaffenen, geliebet und geehrt zu seyn, besaß die Wohl-
 seelige freylich auch solche Vorzüge, wodurch Sie Sich
 diese Verehrung nicht nur erwerben, sondern sie auch forts-
 setzen, ja vermehren konnte. Sie hatte bey einer vors-
 theilhaften Bildung des Körpers gesucht eine vorzüglich
 wohlgebildete Seele zu erhalten. Religion, Tugend,
 Rechtschaffenheit, Uneigennützigkeit, Wohlthätigkeit, an-
 genehmes Wesen und Freundlichkeit mit Ernst verbunden,
 Ordnung, wohlüberlegte und vorsichtige Ausrichtung der
 Geschäfte, waren die Hauptzüge ihres liebenswürdigen
 Characters. Alle diejenigen, welche Sie näher gekannt
 haben, mögen herzutreten und beurtheilen, ob ich ein
 schmeicheltaster Lobredner bin. Zwar ließ Sie nicht vor
 sich hervorsinnen, wann sich zu einer menschenfreundli-
 chen Handlung oder edlen und lobenswürdigen That eine
 Gelegenheit fand; allein diejenigen, denen Sie mit
 Rath und That, die Armen und Hülflosen denen Sie
 im Stillen, vielleicht ihnen selbst unbekannt, Beystand
 leistete, wurden deswegen nicht verabsäumt, vielmehr
 gab ihr wohlgeordneter Verstand jederzeit die zweck-
 dienlichsten Mittel zum Wohl ihrer Nebenmenschen an
 die Hand. Strenge gegen sich selbst, und munter bey
 Ausrichtung aller ihrer Geschäfte, konnte ihr Beyspiel alle
 diejenigen beschämen, welche bey viel jüngern Jahren,
 träge, nachlässig oder weichlich sind. Sie lebte mit groß-
 ser Anständigkeit, verabscheuete aber den ganz unnützen
 und überflüssigen Aufwand, daher konnte Sie denn auch
 bey ihrer Ordnungsliebe mehr als andere, mit einer
 völlig



völlig gleichen Einnahme anrichten, obgleich Sie frey von allem Geize, manches zum Besten anderer nachließ, was Ihr mit Recht geboret hätte.

Sie starb, nachdem Sie ein glückliches und ehrenvolles Alter durchlebt, am 5ten August 1790. im beynabe zurückgelegten 80sten Jahre an einer Entkräftung, und wurde ihrer, von allem Pracht entfernten Denkmalsart nach, und so wie Sie es selbst befohlen hatte, am 10sten d. M. Morgens in aller Stille zur Ruhe gebracht. Kein Wunder, daß Sie bey so ruhmvollen Eigenschaften allgemein geliebt und hochgeschätzt wurde, und mit Ruhe, Gelassenheit, ja mit Freudigkeit über das Grab hinweg leben konnte, dem jetzt die entseelten Gebeine in Erwartung einer frölichen Auferstehung anvertrauet sind. Ihr Andenken, besonders die große Sorgfalt und Treue, mit welcher Sie das Beste des Klosters, dem Sie vorgesetzt war, ins 32ste Jahr auf alle Weise beförderte, wird gewiß noch lange in Segen bleiben, und verdient es auch völlig!

Die von einer Meisterhand zeugende Innschrift an dem Sarge, legt ganz im kurzen, doch sehr passend, ihren Character dar. Hier ist sie:

Auf Hoffnung der seeligen Auferstehung
ruhen hier die Gebeine

von

Frau Barbara Sophie von Estorf.

Sie war gebohren den 20sten December 1710.
erwählt zur Aebtissin des adelichen Klosters Lüne den
29sten Junius 1759.

und

und starb kühn des Todes der Gerechten den 5ten August
1790.

Ihr Leben war
Ehrwürdigkeit gegen Gott, ächte Redlichkeit gegen Alle,
die Treue in ihrem Amte,
und Liebe und Dankbarkeit
werden hier

Ihr Andenken in Segen erhalten!

Zwar ist Lüne jetzt gebengt, das viele Jahre lang
ein so vortrefliches Oberhaupt besaß, dessen Verdienste
kannte und verehrte, und nun den Verlust schmerzlich
empfindet, doch aber auch glücklich, daß es bey der Menge
der verdienstvollen Mitglieder seiner Versammlung, die
frohe Hoffnung schöpfen kann, die erledigte Stelle bald
wiederum zum Glück des Klosters besetzt zu sehen! Lüne-
burg, am 28. August 1790.

C. F. A. von Meding.

XI.

Preistabelle der nothwendigsten Lebens-
mittel in den verschiedenen Gegenden der
hannöverschen Churlande, vom Julius,
August und September 1790.

(Hier gilt das, was bereits im 1sten Stücke des 4ten
Jahrganges gesagt ist.)

	Rindfleisch				Kalbfleisch			
	bestes		gerin-		bestes		gerin-	
	Pfd.		ges		Pfd.		ges	
	ss	pf.	ss	pf.	ss	pf.	ss	pf.
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	8
Northeim	2	—	—	—	2	—	—	—
Einbeck	2	—	1	10	2	—	1	10
Clausthal	1	8	—	—	1	8	1	6
Zellerfeld	1	8	1	—	1	8	—	—
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0
Hamelu	2	2	1	6	2	4	1	8
Hannover	2	2	1	10	2	2	1	10
Selle	1	10	1	4	1	8	—	—
Uelzen	1	9	1	6	2	—	1	6
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—
Haarburg	1	9	1	6	1	9	1	6
Winsen a. d. Luhe	1	8	1	6	—	—	1	9
Dannenberg	1	9	—	—	—	—	—	—
Lüchau	2	—	—	—	—	—	1	6
Rageburg	1	8	1	6	—	—	—	3
Burtehuide	1	6	1	3	—	—	1	3
Stade	1	3	—	—	—	—	—	—
Lehe	1	4	—	—	—	—	—	—

1790.

Lamm fleisch				Kochen		
bestes		gerin- ges		Stück		
Pfd.		Pfd.		Stück		
gg	pf	gg	pf.	St	gg	pf
2	—	—	—	—	20	8
1	6	—	—	—	18	—
1	8	1	6	1	—	—
1	4	1	2	1	—	—
1	4	—	—	0	0	0
1	2	—	—	—	—	—
0	0	0	0	—	21	4
1	6	—	—	1	—	—
2	—	1	8	—	20	—
2	2	1	4	1	—	—
1	6	1	4	—	18	—
2	—	1	9	1	—	—
1	6	1	1	—	19	—
—	—	—	—	—	18	—
2	—	2	—	—	20	—
1	9	1	6	—	18	—
—	—	—	—	—	19	—
1	8	—	—	—	20	—
1	6	1	3	—	16	—
1	9	1	3	—	18	—
1	3	—	—	1	—	—
1	4	1	2	—	20	—

(Annal. 5r Jahrg.)



	Rindfleisch		Be
	bestes	gerins	best
	Pfd.	ges Pfd.	Pf
	gg	pf.	gg
Göttingen	2	—	2
Einbeck	2	—	2
Clausthal	1	8	1
Zellerfeld	1	8	1
Osterode	0	0	0
Hameln	2	—	2
Hannover	2	2	2
Selle	1	10	2
Uelzen	1	9	1
Lüneburg	1	9	2
Haarburg	1	9	1
Winsen a. d. Luhe	1	8	1
Dannenberg	1	9	0
Lüchau	2	—	2
Rageburg	1	8	1
Burtebude	1	6	1
Stade	1	3	1
Lehe	1	4	1

1790.



Hamel: fleisch				Kocken			Weizen			Gerste		Ha:ber		Lan:butt
bestes		gerin:ges		Shten			Shten			Shten		Shten		Pfd
gg	pf	gg	pf	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg.	pf.	gg	pf.	gg
1	10	—	—	—	16	—	1	2	8	14	—	8	8	4
1	6	1	4	—	16	—	1	—	—	14	—	10	8	4
1	2	1	—	—	17	4	1	—	—	14	8	11	4	3
1	4	—	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
0	0	0	0	—	14	8	—	20	8	13	—	9	2	—
1	6	—	—	—	20	—	1	8	—	14	—	10	8	4
2	—	1	8	—	16	—	1	—	—	11	4	9	4	—
1	10	1	4	—	20	—	1	3	4	16	8	13	4	3
1	6	1	4	—	16	—	1	—	—	15	—	12	—	—
2	—	1	9	—	17	—	1	—	—	16	—	9	—	3
1	6	1	1½	—	17	—	1	6	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	15	—	1	4	—	13	—	9	6	3
2	—	2	—	—	18	—	1	1	—	9	—	9	—	3
1	6	—	—	—	18	—	1	4	—	13	—	11	—	3
1	6	—	—	—	17	—	1	2	—	15	—	14	—	3
1	6	—	—	—	18	—	1	—	—	16	—	12	—	3
1	4	1	—	—	16	—	—	21	4	13	4	10	8	3
1	6	1	3	—	14	—	—	22	—	12	6	7	6	2
1	—	—	—	—	20	—	1	8	—	11	—	8	—	2
1	4	1	2	—	18	9	1	6	—	15	—	10	—	3

196



September

1790.



XII.

Beförderungen und Avancements, vom Julius, August und September 1790.

Im Civilstande:

Bey den höhern Landes-Collegien und was damit
in naher Verbindung steht:

Bey dem Cammer-Collegio.

Der bisherige Herr Cammersecretair und zweyte Bes-
diente bey der Cammerey Währendorf, zum Cam-
merer, und an dessen Stelle

der bisherige zu Wilsen an der Luhe gestandene würt-
liche Herr Amtschreiber Heiliger unterm Charakter
vom Cammerregistrator.

Bey der Krieges-Canzley.

Der extraordinaire Hr. Regierungsrath Golters-
mann zum Kriegescanzlisten in London.

Bey Hofe.

Dem Herrn Schatzsecretair Hansing, das von dem
Herrn Cammerey Währendorf abgegebene Hoffes-
cretariat.

Der bisherige Hoflaquai Herrmann Christoph Wöbbe-
ring zum Castellan zu Hetronhausen.

Bey dem Forst- und Bergwesen.

Der Herr Forstamtsauditor zum Hagen, als Forstae-
genreuter.

Der

Der Herr Forstgegenreuter Breustedt zu Clausthal
zum Forstschreiber nach Lautenthal,

Ben Aemtern.

Der bey den Aemtern Ehren; und Barenburg bisher
angestellt gewesene Auditor von Uslar zum supers
num. Amtschreiber daselbst

Der bisherige Herr Amtmann Bacmeister zu Hitzacker
zum Burgvoigt zu Zelle.

Der Herr supernum. Amtschreiber Baring zu Hitz
acker in gleicher Qualität nach Lauenburg.

Der bisherige Herr titul. Amtschreiber von Blum zu
Neuhaus im Bremischen, zum supernum. Amtschrei
ber bey dem Amte Hoya.

Herr Baron von Knigge, Landdrost zu Bremen.

Herr Hofgerichtsaffessor von Düring als Richter zu
Osten.

Herr Amtmann Lüder in Haaburg, zum Amtmann
des Stifts Ilfeld.

Herr Amtschreiber Kautenberg daselbst, zum zweyten
Beamten bey der Hohnsteinschen Canzley und dem
Consistorio.

Herr Gerichtschreiber Kolbenach zu Neustadt unter
dem Hohnstein zum Gerichtsverwalter daselbst.

Herr Advocat Wedekind zum Gerichtschreiber allda.

Garnison Auditorat.

Das vacante zu Berden, dem dasigen Herrn Amtschrei
ber Ostermeyer.



Academien und Schulen:

Ben der Universität zu Göttingen.

Herr Prof. extraord. Schleusner zum ordin.

Herr Magist. Stäudlin aus Schwaben zum ordin.
Prof. der Theologie.

Ben städtischen Diensten.

Herr Rathsauditor Ernst in Lüneburg zum Senator zu
Hardegsen.

Herr Candidat Brauns zum Rathsauditor zu
Lerfeld.

Avancement im Militair, vom ersten Julius bis zum Schlusse des Septembers 1790.

vorb. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Inc. Datum 1790.
A. Cavallerie.		
Zu Rittmeisters.		
3	Herr Lieutenant Brockmann zum titul. Rittmeister.	3 2 Jul.
1	Dem Hrn. Lieut. von Jonquieres der Char. vom Rittmeister.	1 27 Sept.
Zu Lieutenants.		
3	Hr. Cornet Hoyer, zum titul. Lienten.	3 2 Jul.
Zu Cornets.		
	Der ausgegangene Hofpage Hr. Georg Heinrich Ludewig von der Wense zum würllichen Cornet.	3 30 Apr.

B.

vord.
Regt.

Regt. wohin die
Versez. geschehen

Ant.
Datum
1790.

B. Infanterie.

Beym Generalstabe.

Für den zur Compagnie gelangten Hrn. tit. Capitain und Oberadjut. Schlüter, ist der Hr. Lieuten. Carl August von Alten, von der Garde, mit Beylegung des Char. vom Capitain zum Oberadjut. hinwiederum bestellet.

28 Sept

Zu Compagnien.

5. Dem ersten Herrn titul. Capitain von der Wense, die vacante Compagnie des verstorbenen Herrn Capitains Weißig.

5. Dem Hrn. titul. Capitain und Oberadjutanten Schlüter, die vacante Compagnie des abgegangenen Hrn. Capit. von Stralendorf.

13. Dem beym Regimente vorhandenen ersten Hrn. titul. Capitain von Berger, die erledigte Compagnie des mit Majors Char. in Pension gegangenen Hrn. Capit. Gallencamp.

Zu Capitains.

5. Hr. Lieuten. von Meding, zum titul. Capitain.

5. Dem Herrn Lieuten. von Hanstein, Capit. Char.

13. Hr. Lieuten. Clemen, zum 2ten titul. Capitain.

5. Dem Herrn Lieuten. Steding Capit. Charakter.

5. 10. 26. 13. 5.

10 Aug.

26 Sept

13 24 Sept

5 25 Sept



vord.
Regt:

Regt. wohin die
Versetz. geschehen

Act.
Datum.
1790.

Zu Lieutenants.

11	Hr. Fähnrich du Plat, zum titul. Lieutenant.	11	16 Jul.
12	Hr. Fähnrich von Alten, zum titul. Lieutenant.	12	10 Aug.
13	Hr. Fähnrich von Benoit zum titul. Lieutenant.	13	24 Sept
5	Dem Hrn. Fähnrich Croupp der Char. von Lieutenant.	5	25 Sept
2	Hr. Fähnrich von Korff, zum titul. Lieutenant.	2	26 Sept
10	Hr. Fähnrich Schaumann, zum titul. Lieutenant.	10	27 Sept
12	Dem Hrn. Fähnrich le Bachelle, der Char. von Lieutenant.	12	28 Sept

Zu Fähndrichs.

	Der ausgegangene Hospage Hr. Johann Julius von Schlüter, zum Fähndrich.	11	27 April
12	Der Hr. Cadet Johann Friedrich von der Decken zum titul. Fähndrich.	12	10 Aug.
13	Der Hr. Gefreite Corpor. Jobst Christoph von Reiche zum titul. Fähndrich.	13	25 Sept
	Der ausgegangene Hospage Hr. Ernst Gottlob von Dachenhausen, zum Fähndrich.	5	28 April
2	Der Hr. Gefr. Corpor. Frieder. von Anderten, zum titul. Fähndrich.	2	26 Sept
10	Der Hr. Gefr. Corpor. Friedr. Gothe, zum titul. Fähndrich.	10	27 Sept
12	Dem Hrn. Gefr. Corpor. Aug. Masius, der Char. vom Fähndrich.	12	28 Sept

K. Landregiment.

Zu Compagnien.

Dem Herrn titul. Captain Junken bey dem Hannoverschen Landregiment, die bey diesem Regiment vacante Compagnie des verstorbenen Herrn Capitain Krull.

Zu Capitains.

Der Herr Lieutenant von Dorgelow, vom 12ten Infanterieregiment von Einsingen, zum titul. Capitain bey dem Hoya'schen Landregiment. 13ten Aug.

Dimission haben genommen mit dem Charakter vom Major.

1ste Infanterieregiment, Hr. titul. Capitain von Bothmer.

13te — — — Hr. Capitain Gallencamp.

10te — — — Lieutenant von Arenstorf, ohne Pension.

Mit dem Charakter vom Capitain.

10te Infanterieregiment, Hr. Capitain von Stralendorf.

2te — — — Hr. Lieutenant Isenbart.

Im geistlichen Stande:

Bei Stiftern und Klöstern:

Fräulein von Wersebe aus dem Hause Kassebruch, zur Conventualin im Kloster Neuemwalde.

Bei Kirchen:

Herr Candidat Jacobshagen, zum Suchthausprediger in Zelle.

Herr



Herr Candidat Bohm, als Pastor zu Breesa im Bruch.
Herr Superintendent Lauenstein zum Superintendens
ten zu Börry.

Herr Pastor Sievert zur Oese, als Pastor nach Kirch-
wistedt.

Herr Candidat Kuhlemann, zum Prediger der neuers-
richteten Gemeinde zur Gnarrenburg.

Herr Candidat Zedler, zum Prediger zu Hechthausen.

Herr Candidat Kinstmann zum zweyten Prediger zu
Bülkau.

Ertheilte Charaktere.

Dem ältesten Herrn Cammerschreiber Blumenhagen,
und

dem Herrn Cammerschreiber und Revisor Krop, der
Charakter vom Cammerregistrator.

Dem Herrn Zollpächter Riecke zu Langenhagen, der
Charakter vom Zollverwalter.

Ehrenbezeugungen:

Herr Oberappellations-Rath von Ramdohr, ist zum
Ehrenmitglied der Mahlers Bau- und Bildhauer-Aka-
demie zu Copenhagen, und

Herr Hofrath und Professor Joh. Beckmann zu Göt-
tingen, zum Mitgliede der Akademie der Wissenschaften
zu Stockholm ernannt worden.

Auf der Universität zu Göttingen haben die
Doctor-Würde erhalten.

1790. Julius 8ten, Herr Aug. Ferd. Wolf aus Po-
len, in der Medicin.

1790. Jul. 13ten, Herr C. Wilh. Lud. Trautmann
aus Braunschweig, in der Medicin.
- Aug. 26sten; Herr Heinr. Friedr. Linß aus
Hildesheim, in der Medicin.
- Sept. 13ten, Herr Heinr. Naphtaly Wessely
aus Hamburg, in der Medicin.

Bei dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind
examiniert und immatriculiert worden:

Herr Michael Christian Ernst Pockwig aus Hannover,
als Advocat und Notarius.

Herr Georg Wilhelm Hornhard aus Münden, als
Advocat und Notarius.

Herr Johann Friedrich Lüdeking aus Hannover, als
Advocat.

Herr Christoph Reinhard Dietrich Martin aus Bovenden,
als Advocat und Notarius.

Herr Carl August Friedrich Heinzmann aus Zellerfeld,
als Advocat und Notarius.

Der Rathhäusliche Herr Auditor Johann Georg Philip
Schorkopf aus Clausthal, als Notarius.

Der Herr Advocat Johann Georg Domeier aus Meiringen,
als Notarius.

XII. Heyrathen.

Es sind getrauet

Julius.

Den 26sten, Hr. Pastor Siebel zu Dorfmark, mit der ältesten Dem. Tochter des Hrn. Pastor Beyer zu Kallingbostel.

Den 27sten, Hr. Lieutenant Hamelberg vom 12ten Infant. Regim. mit der nachgelassenen Frau Witwe des weil. Regim. Chirurgi Haber.

Hr. Doctor und Landphysicus Leporin zu Dannenberg, mit Dem. Speer daselbst.

August.

Hr. Kammerherr Freyherr von Schwichelde zu Hannover mit dem Fräulein von Bremer, nachgelassener Tochter weil. Sr. Excellence Hrn. Staatsministers von Bremer.

Hr. Amtschreiber Jacobi zu Burgdorf, mit Dem. Lueder, Tochter des Hrn. Amtmann Lueder zu Herzberg.

Den 15ten, Hr. Justizrath und Oberamtmann Wyneken zu Coldingen, mit der verwitweten Frau Oberamtmannin Dreppenstedt.

Den 20sten, Hr. Lieutenant von der Wisch vom ersten Infant. Regim. mit Fräulein von Sinck zu Stade.

September.

Hr. Major von Arenstorf zu Lohe mit dem Fräulein von Püchler, Tochter des Hrn. Drosten von Püchler zu Ahlden.

Hr.

Hr. Senator Knoche zu Uelsen, mit der Dem. Schulzen, Tochter des Hrn. Bürgermeister Schulzen zu Schnackenburg.

Den 12ten, Hr. Rath Pockels zu Northelm, mit des Hrn. Obristleutnants Niemeyer's ältesten Demoiselle Tochter.

Den 22sten, Hr. Doctor Spangenberg, mit des Hrn. Cämmerers Hering, jüngsten Demois. Tochter zu Einbeck.

Den 26sten, Hr. Prediger Cordes zu Biedensahl, mit der jüngsten Dem. Tochter des Hrn. Predigers Kahle in St. Dionys.

Den 26sten, Hr. Weinhändler Büding in Lüneburg mit der ältesten Dem. Tochter des Hrn. Predigers Marburg in Sandorf.

Den 28sten, Hr. Prediger Geise zu Dablbruch, mit der ältesten Dem. Tochter des Hrn. Rittmeisters Fischer; getr. zu Schnellenberg.

XIII.

Todesfälle.

Es sind gestorben:

Julius.

Den ersten, Hr. Pensionairlieutenant von Heimbruch zu Achim.

Den ersten, Frau Consistorialrätthin von Stade, geb. Pargands zu Verden.

Den ersten, Hr. Kaufmann Joh. Heinr. Meiners zu Buxtehude.

Den 6ten, Frau Oberamtmannin Schneider geborne Hinüber zu Westerhese.

Den

Den 7ten, Hr. Hauptmann Krull unterm Hannover'schen Landregiment zu Hannover.

Den 13ten, Frau Bergsecretairin Eggers geb. Chapuzeau, zu St. Andreasberg.

Den 14ten, Hr. Doctor Medicinã Otto zu Hannover.

Den 21sten, Hr. Pastor Schulze zur Sülze, gest. in Zelle.

Den 25sten, verwitwete Frau Pastorin Beneken, geb. Meier zu Mandelsloh.

August.

Den 3ten, Hr. Cammerarius Otto zu Stade.

Den 12ten, Hr. Drost von Reinbeck zu Renhan im Lauenburgischen.

Den 14ten, Hr. Universitätssekretär Scholz zu Göttingen.

Den 16ten, Frau Hofgerichtsassessorin von Köhne, geb. Cordemann in Stade.

Den 18ten, Fräulein Elisabeth Jul. von Quernheimb zu Wülsinghausen.

Den 19ten, Frau Pastorin Büttner, geb. Vogt zu Apensen.

Den 20sten, Hr. Advocat Horn zu Hannover.

Den 20sten, Hr. Pastor Schnering zu Eotrum.

Den 27sten, Hr. Probst Wehdemann zu Wedertesa.

Den 29sten, Frau Hauptmannin Boden, geb. Baring zu Echte.

September.

Den 8ten, Hr. Pastor Bernhard Hier. Hinf zu Oberndorf, gest. in Hamburg. Er hat geschrieben — über den Gebrauch historischer Beyspiele in der Moral

Moral 1778, und arbeitete an einer Sittenlehre für Jünglinge, die sich den gelehrten Ständen widmen.

Den 14ten, Frau Commissarin Ohlhorst geb. Schottel zu Einbeck.

In der Nacht vom 14ten auf den 15ten, Hr. Hauptmann von Arentschild vom 12ten Infant. Regim. zu Harburg.

Den 27ten, Verwitwete Frau Pastorin Müller geb. Lamprecht zu Hasenburg.

Den 10ten, Frau Pastorin Gettle, geb. Wunderlich zu Uelzen.

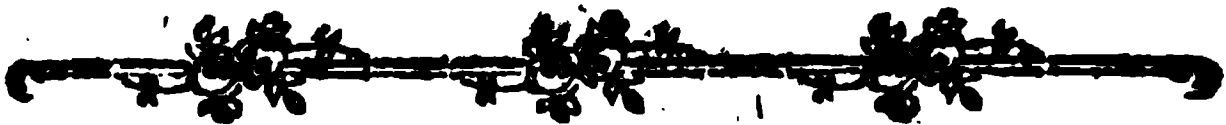
Noch sind folgende Todesfälle nachzuholen:
im Junius 1790.

starb

Der Hr. Richter von Töbing zu Kirchosten, und
Fraulein von Schwanewede, Conventualin im Klo-
ster Neuenwalde.

Druckfehler im 4ten Stück des 4ten Jahrganges.

- S. 912. Z. 7. von unten — entworfen l. entwerfen.
- 913. Z. 10. von oben; Menschen l. Menschen.
- 917. Z. 12. fällt zwischen Wolke Wocken: das , weg.
- 918. Z. 6 u. 7. muß nicht heißen 240 Rthlr. 15 gr., sondern 240 Rüthen 15 Fuß.
- 919. Z. 5. l. Stände statt Stende.
- 920. Z. 13. l. Deichhaltung st. Reichhaltung.
- 921. Z. 13. l. 1642. statt 1742.



Inhalt des ersten Stück's,
welches die stehenden Artikel von den Monathen
Julii, August und Sept. 1790. enthält.

- I. Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg. S. 3
- II. Fortsetzung der Beschreibung des zum Amte Nordholz gehörigen neuen Landes Würsten. S. 32
- III. Kurze Geschichte der ehemahligen Grafen von Diepholz. S. 49
- IV. Ueber die Verkoppelung und deren Erfolg, besonders in der Marsch. S. 68
- V. Ueber den einheimischen Privatcredit, nebst Vorschlägen zu dessen Verbesserung. S. 96
- VI. Stof zu Betrachtungen für Herrschaften, in Rücksicht ihres Einflusses auf das Verberben der Hausbediente. S. 122

VII. Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalschluß Crucis den 7ten August 1790. in Betrieb gebliebenen Gruben des einseitigen Harzes ꝛc. S. 144

VIII. Commerz & Gegenstände.

1) Consumtions-Transporte auf der Weser, Aller und Leine, zwischen Bremen, Hannover und Zelle, in den Jahren von 1739 bis 1740. und 1789 bis 1790. S. 150 2) Verzeichniß der vom 1sten Jun. 1787. bis den 31sten May 1789. auf der Legge zu Göttingen gezeichneten Linnen, nebst ihrem in Cassengelde berechneten Werthe. S. 155

IX. Beschluß der Beschreibung der Stadt Buxtehude. S. 156

X. Miscellaneen.

1) Einweihung einer neuen Kirche zur Gnarrensburg. S. 176 2) Amtes-Jubiläum des Herrn Geheimen Justizraths D. Georg Ludewig Böhmmer in Göttingen. S. 180 3) Milde Stiftung des verstorbenen Herrn Bürgermeisters Krüger zu Uelsen. S. 181 4) Nachricht von einer sehr bössartigen Ruhr ꝛc. S. 182. 5) Nachricht von der jüngst verstorbenen Frau Hebristin von Estorf zu Lüne. S. 187

XI. Preistabelle der nöthwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannoverschen Churlande, vom Julius, August und September 1790. S. 191

XII. Beförderungen und Avancements vom Julius August und Sept. 1790.

Im Civilstande. S. 198 Im Wittth. S. 205
Im geistlichen Stande. S. 203. Ertheltte Char
raktere. S. 204.

XIII. Heyrathen. S. 206

XIV. Todesfälle. S. 207

Annalen

der

Braunschweig - Lüneburgischen

Churlande.

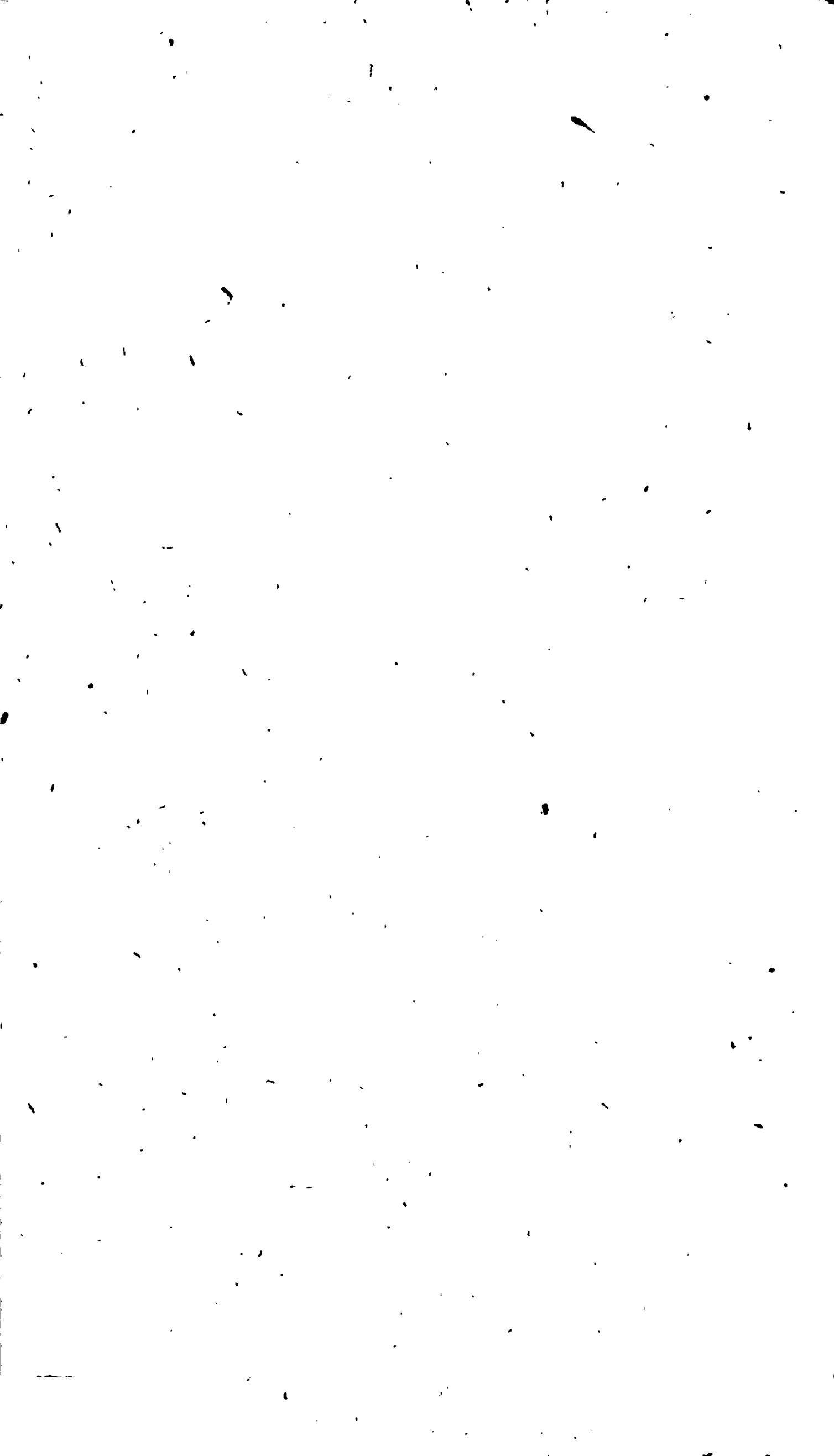
Fünfter Jahrgang.

Zweytes Stüd.

Hannover,

gedruckt bey W. Podwisch jun.

1791.





I.

Innhalt der Allgemeinen und Special-Berordnungen, welche vom Anfange des Jahrs 1790. bis zum Schlusse des Monats May in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden publicirt sind.

138.

Ausschreiben der königlichen Kriegs = Canzlen,
wegen genauer Beschreibung der Mannschaft,
welche zu häuslicher Besetzung dimittirt wird.
Hannover, den 5ten Jan. 1790.

Durch dieses Ausschreiben werden sämtliche
Obrigkeiten angewiesen, um die bisher bey den
Dimissionen aus den Kriegsdiensten, behuf häuslicher
Besetzung, dadurch veranlassete Irrungen, daß der zu
Dimittirende nicht deutlich und vollständig genug bezeich-
net worden, zu vermeiden: bey den einzunehmenden
Cautionen darauf zu achten, daß nicht nur der Supplis-



cant darin mit seinem vollen Namen genannt, sondern auch dessen Geburtsort, und nebst dem Regimente auch die Compagnie, unter welcher er dienet, ausdrücklich angeführet, und zu Vermeidung vergeblicher Kosten und Aufenthalts, sofort bey der Cautionsbestellung den sämmtlichen Erfordernissen ein Genüge geleistet werde.

139.

Regiminal, Ausschreiben, den Cours der im Jahr 1789. - ausgeprägten fürstl. hessischen Thaler und halben Thalerstücke betreffend. Hannover den 9ten Jan. 1790.

Mitteltst desselben wird bekannt gemacht, daß, nach angestellter Probe, obige Thaler und halbe Thalerstücke um $4\frac{1}{2}$ bis 5 Procent geringer ausgebracht sind, als die Münzen nach dem Conventions; oder Zwanzig Gulden Fuß; und daß diese Münze in dem vorerst im Handel und Wandel verstatteten Cours, der Thaler nicht höher als zu 34 mgr., die halben Thalerstücke aber nicht höher, als zu 17 Mgr. Conventionsmünze ausgegeben und angenommen werden können.

140.

Landesherrliche Notification, wegen der zu Ablespen angelegten Linnenlegge. Hannover den 13ten Jan. 1790.

Hiedurch ist vorerst und bis zu anderweiter Verfügung, vom Anfange dieses Jahres an, die Anlegung einer besondern Legge daselbst, zur Bequemlichkeit der vom
Münz



Münden, Göttingen, Uslar und Hardegsen zu entfernte wohnenden Unterthanen, verordnet.

141.

Regierungs-Vertiffement, den Cours der herz. Mecklenburg - Schwerinischen $\frac{2}{7}$ Stücke vom Jahre 1789. betreffend. Hannover, den 5ten Febr. 1790.

In demselben wird obigen $\frac{2}{7}$ Stücken, da sie dem Leipziger Fuß völlig gemäß befunden worden, vorerst und bis zu andrerweiter Verfügung, der volle Cours nach dem Leipziger Fuß in den hiesigen Landen verstatet.

142.

Erneuerte Bekanntmachung der Heyrathsfälle, in welchen nicht dispensiret wird, auch nicht um Dispensation nachgesucht werden darf, für die Herzogthümer Bremen u. Verden. Stade, den 11ten Febr. 1790.

In derselben wird die Verordnung vom 20sten Jun. 1763. wiederholt in Erinnerung gebracht, nach welcher in den Heyrathen 1) mit der Mutter Brudern Wittwe, 2) mit des Brudern oder der Schwester Tochter, 3) mit des Bruders Wittwe, nicht mehr dispensiret werden soll, und soll dieselbe, alljährlich am ersten Sonntage nach Pfingsten von den Canzeln abgelesen werden, damit niemand auf dergleichen Heyrath seine Gedanken richte; noch sich in der Meynung und Hoffnung einer auszu-



wirkenden Dispensation zum Beyschlaf verführen lasse ; oder auch sich nachmals mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

143.

Landesherrliche Verordnung, wegen des, im Fürstenthum Lüneburg zu errichtenden ritterschaftlichen, Creditinstituts. St. James den 16ten Febr. 1790.

Hiedurch haben Ihre Majestät der König, die Errichtung eines ritterschaftlichen Creditinstituts für das Fürstenthum Lüneburg, nach dem allerunterthänigst vorgelegten Plane zu gestatten, und dabey zu befehlen geruher, daß die Justiz, auch übrigen Collegia, weniger nicht sämtliche Obrigkeiten im gedachten Fürstenthum, dem Inhalt des Planes, in so ferne derselbe auf ihre obrigkeitliches Officium Beziehung hat, ihres Orts genau nachgehen, und die dabey zum Grunde liegende Absicht kräftigst befördern helfen sollten.

Von diesem Institute selbst, werden die Annalen in der Folge umständliche Nachricht mittheilen.

144.

Consistorial = Ausschreiben, wegen der Baubedürfnisse bey geistlichen Gebäuden und der desfalls aufzubringenden Kosten. Hannover den 16ten Febr. 1790.

Um das überhand genommene Sollicitiren um Beyhülfen von den Ueberschußgeldern der hannoverschen Landes

Landes-Lotterien, zu Bauen und Reparationen der geistlichen Gebäude, zu vermindern, werden die sämtlichen Kirchencommissarien angewiesen:

- 1) die geistlichen Gebäude, öfters untersuchen zu lassen, und die Ausbesserung der sich findenden kleinen Baurmängel, in Zeiten zu verfügen; besonders bey Visitationen darauf sorgfältig zu achten, und in wie fern es geschehen, solches in dem Visitationsberichte zu melden.
- 2) Wenn die Kirchendrarria oder Gemeinen außer Stand befunden werden, die erforderlichen Kosten einer, nach einigen Jahren nöthig werdenden, Hauptreparatur oder gar eines neuen Baues auf einmal aufzubringen, sofort davon Bericht zu erstatten, damit sogleich im voraus, eine, dem Vermögen der Gemeinde angemessene, monatliche, den Eingepfarrten kaum merkliche Anlage gemacht werden möge, indem, wenn solches unterbleiben sollte, eine Bewilligung aus den Lotteriegeldern dadurch nur erschwert werden würde; auch in den Beantwortungsberichten der 19 Visitationsfragen, wenn einer solchen baldigen Hauptreparatur erwähnt wird, anzuführen, in wie fern darsüber besonders Bericht erstattet, und die Anlage dazu gemacht worden.

145.

Publication, der auf das Amt Blumenau transferirten Wahrnehmung sämtlicher Hoheits- und Domanial-Gerechtfame, in Betref der

P 4

Stadt:



die dormaligen Umstände nach vorerst erfordern, daß die im Lande vorhandene Kornvorräthe, zu eigener Consumption im Lande erhalten werden; so wird verordnet: daß vorerst und bis zu anderweiter Verfügung, ohne ausdrückliche, von der Landes-Regierung ertheilte Pässe, überall kein Getraide in das Bisthum Hildesheim, bey unabbittlicher Strafe der Confiscation, wovon den Denuncianten die Hälfte zufällt, soll ausgeführt werden.

149.

Landesherrliches Edict, wegen Beschränkung des, zwischen den hiesigen und den herzogl. Braunschweigischen Landesunterthanen erlaubten Getraide-Verkehrs. Hannover, den 30. May 1790.

Da die, vermittelst der Declaration vom 26sten Octob. und des Ausschreibens vom 21sten Nov. vorigen Jahrs*) verstattete, wechselseitige Vergünstigung, verschiedentlich gemißbrauchet worden; so wird festgesetzt: daß künftig vorerst und bis zu weiterer Verfügung dergleichen obrigkeitliche Scheine auf ein höheres Quantum als Zehn Himnten nicht ertheilt werden, auch unter dem Namen von Getraide zur eigenen Consumption, die zum Brandweinsbrennen gebraucht werdenden Kornfrüchte nicht mit begriffen seyn sollen.

150.

*) Ebendas. Seite 773.

150.

Landesherrliches Verbot der Auf- und Vorkäuferey des Getraides im Lande. Hannover, den 30. May 1790.

Hiedurch wird der mehrmals untersagte, durch Auf- und Vorkäuferey des Getraides im Lande, zum Ausschütten und Wiederverkauf, von gewinnsüchtigen Leuten neuerlich wiederholt getriebene schädliche Kornwucher nochmals verboten, dergestalt und also, daß derjenige, welcher einer solchen Auf- und Vorkäuferey wird überwiesen werden, ohne Ansehn der Person, mit der Confiscation des Getraides, und noch außerdem mit einer besondern Strafe angesehen werden soll.

II.

Entwurf der im Lande Hadeln bestehenden Gerichts-Verfassung.

Von dem Herrn Ober-Commissaire von Spreckelsen.

§. 1.

Das Land Hadeln, hat unter den Herzögen von Sachsen, mit dem Herzogthum Lauenburg nichts weiter gemein gehabt, als daß es mit diesem unter der Fürstl. Niedersächsischen Regierung gestanden. In allem übrigen ist es als eine besonders für sich bestehende Provinz behandelt, weshalb daselbst, wie in anderen teutschen Län-



Ländern, die Gerichte theils in geistlichen, theils in weltlichen bestanden.

§. 2.

Das geistliche Gericht ist das Consistorium, welches die ehemaligen Herzöge zu Sachsen-Lauenburg wahrscheinlich bald nach der Reformation, und zwar noch im 16ten Jahrhundert daselbst angeordnet haben, indem es in den, zu Anfange des 17ten Jahrhunderts erlassenen Verordnungen, schon als ein völlig eingerichtetes Collegium vorkommt.

Herzog Franzens Constitution de 1558.

Herzog Augusts confirmat. privilegior. vom 17ten August 1620.

§. 3.

Die äußere Form desselben bestehet darin: daß es keinem andern Consistorio noch anderm Justizcollegio subordiniret ist, wie es denn auch von dem Consistorio des Fürstenthums Niedersachsen niemals abgehangen hat, sondern in Appellations- und sonstigen Vorfällen, lediglich an die Landesherrschaft gewiesen ist; welche Verfassung auch noch jezo bestehet, also daß man sich in Abwesenheit der höchsten Landesherrschaft, an die hohe Landesregierung zu Hannover zu wenden hat.

Herzog Julius Heinrichs Revers vom 30sten May 1654.

§. 4.

Das Personale ist dabey folgendes: Dem zeitigen Herrn Grafen gebühret, wie in allen Obergerichten, das Präsidium: Der zeitige Gerichts-Director führet, wie in allen andern Obergerichten, das Directorium nebst dem

dem Protocolle, und der zweyte Beamte ist, wie in den
 übrigen Obergerichten, auch hier Assessor. Auffer dies-
 sen haben auch noch die beyden im Lande angestellten
 Superintendenten, nebst drey Personen aus dem Mittel
 der Landstände darin Sitz, und sind die drey letzten, die
 beyden präsidirende Schultheissen des ersten und zweyten
 Standes, nebst dem ältesten Bürgermeister in Otterndorf,
 als den dritten Landstand. Sämliche dieser Mitglieder
 des Consistorii, haben Sitz und Stimme, und müssen
 sich zur lutherischen Kirche bekennen.

Vorangeführter Revers Jullus Heinrichs.

item Punctionion und Revers vom 19ten April
 1654.

§. 5.

Die Zusammenkünfte dieses Gerichts sollen monat-
 lich, oder nach sonstiger Gelegenheit, gehalten werden,
 und sind jedesmal auf den Montag bestimmet, nach wels-
 chem die andern Obergerichte gehalten werden; wobey
 demselben die Gerichtsstelle auf dem herrschaftlichen Hause
 angewiesen ist.

Herzog Augusts Resolut. Grav. vom 20sten Sept.
 1620.

§. 6.

Die innere Verfassung hat entweder die demselben
 untergebene Personen, oder die an dasselbe gehörige Sa-
 chen, oder das dabey übliche Verfahren zum Gegenstande.

§. 7.

In Ansehung der Personen erstrecket sich die Ges-
 richtsbarkeit des Consistorii über alle, im Lande Habeln
 lebende Personen, in so ferne sie in solche Angelegenhei-
 ten



ten verwickelt sind, die der Ordnung nach von den Con-
 sistoriis gerichtet werden. Hievon sind auch die nicht aus-
 genommen, welche sonst ihren Gerichtsstand bey den Ge-
 richten des Landes nicht haben, als die herrschaftliche
 Beamte, der Besitzer des adelichen Gutes Wellingbüttel,
 samt dessen Hausgenossen, Meyern und Gerichtssassen;
 imgleichen die Einwohner des Dorfes Franzenburg und
 des neuen Anbaues im Wachenbruch, davon sonst jene in
 civilibus, ad tempus nach dem Amte Nordholz, diese
 aber ans Amt Bremerörde geleget sind. Vorzüglich
 nehmen ihren Gerichtsstand daselbst der obere und nie-
 dere Clerus, wie auch Vorsteher der Kirchen, und Ar-
 menhäuser nebst andern geistlichen Stiftungen, in soferne
 von dem Amte oder den Nutzungen und Gütern der Kir-
 chen, Schulen und Hospitälern, samt andern frommen
 Stiftungen die Rede ist; gestalten sonst die Prediger,
 Schul- und andere Kirchen-Bediente, wie alle zuletzt ge-
 nannte Personen überhaupt, sobald die vorkommende
 Streitigkeit ihr Amt, oder darauf Bezug habende Güter
 nicht angehet, imgleichen deren Kinder und Hausgenossen,
 sowohl active als passive unter den weltlichen, und zwar
 der Clerus bey dem Obergerichte, die übrigen bey ihrem
 sonstigen ordentlichen Gerichte, ihr forum sortiren, wes-
 ches sich dahin erstrecket, daß die Witwen und Kinder der
 Prediger und Schulbedienten mit dem Absterben ihrer
 Ehemänner und Aeltern, sofort für ihre Personen und
 Güter unter den weltlichen Gerichten stehen.

Punctation vom 19ten April 1654.

Herzog Julius Heinrichs Revers vom 30sten May
 1654.

nebst



nebst der kundbaren Observanz.

§. 8.

Die an das Consistorium gehörige Sachen sind folgende: 1. Alles, was Prediger und Schullehrer auch übrige Kirchendiener als Organisten und Todtengräber in Bezug auf ihr Amt, Lehre und Leben, nebst 2. deren Besoldungen und Einkünfte angehet. 3. Alle Sachen, die vom Patronatrechte abhängen, als Ernennung, Berufung und Präsentation der Kirchen; und Schulbedienten, samt deren Qualification in soferne selbe zur gerichtlichen Erörterung gelangen; 4. Sachen, welche Kirchen, Schulen, Armenhäuser und milde Stiftungen, deren Gebäude und Vermögen, samt deren Verwaltung angehen. 5. Die Aufsicht auf die Reinigkeit der Lehre, wie 6. auf den äußerlichen Gottesdienst und dessen Ceremonien sowohl in der Kirche als aufferhalb derselben, bey Taufen, Copulationen und Begräbnissen. 7. Die Suspension und Deposition der Geistlichen, nebst andern Correcturen, sowohl wider diese, als wider Eheleute und Verlobte, in soferne sie nicht in die Peinlichkeit schlagen. 8. Alle Ehe- und Sponsalien; Sachen, sie mögen ad dirimendum vel consummandum matrimonium gehen, und 9. überhaupt alles, was zur geistlichen Polizei gerechnet wird.

Sachen, welche Ehebrüche, Schwängerungen und Eide angehen, gehören vor das Consistorium nicht weiter, als in soferne der ersteren halber auf Ehescheidung oder Aufhebung der Verlöbniße geklaget wird und bleibt die Bestrafung den weltlichen Gerichten überlassen; wie denn auch in Gefolg dessen, was von den Wittwen und

Rins



Kindern des Cleri vorbemerkt worden, die Inventarisation und Verichtigung der Verlassenschaft derselben, samt Bevormänderung der Kinder, nicht vom Consistorio geschieht, sondern dem Untergerichte eines jeden Orts zustehet.

Herzog Julius Heinrichs Constitution vom 9ten Oct. 1662.

Herzog Augusts Kirchen-Recess vom 25sten Oct. 1624.

Befugungen und gemeine Bescheide, welche die Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen Ordnung zur Absicht haben, erläßt das Consistorium; neue Gesetze zu geben und in Ehesachen zu dispensiren, ist hingegen der höchsten Landesherrschaft vorbehalten.

§. 9.

Der Proceß bey diesem Gerichte ist summarisch und fängt entweder von einem Mandato oder von der Ladung an, welche letztere in der Schreibetey ausgenommen, worauf in der nächsten Juridic die Klage mündlich oder schriftlich vorgebracht und nach übergebener Exceptionals-Handlung die Güte versucht, bey deren Entstehung mit der Re: und Duplik bis zum Spruche verfahren wird.

§. 10.

Zu Beschleunigung des Verfahrens, können die schriftlichen Verhandlungen auch außgerichtlich übergeben werden, welche sodann dem zeitigen Gerichts-Director zugestellt werden müssen, der die Präsentation beszeuget, und nach vorgängiger Communication mit dem zweyten Beamten die Partheyen mit provisorischen und andern Bescheiden versteht; doch müssen Hauptkennnisse

nisse und solche, welche vim definitivae haben, bey ordentlicher Session abgegeben werden. Bey jenen Bescheiden, wird mit den übrigen Assessoren nicht communiciret und kann allenfalls einer der beyden herrschaftlichen Beamten in Abwesenheit des andern damit allein verfahren.

§. 11.

Daferne auf Beweis erkannt wird, so wird zum Verhör der Zeugen ein besonderer Termin angesetzt, in welchem es von den beyden herrschaftlichen Beamten alleine vorgenommen und der Rotulus nach Vorschrift des Reichsabschiedes von 1654. §. 52. abgefasset wird. (General-Ausschreiben vom 27sten Jan. 1755.) Der Beweistermin wird mehrentheils im Urtheile vorgeschrieben, in dessen Ermangelung es eine sächsische Frist ist, die mit der eingetretenen Rechtskraft anfängt. Nach geführtem Beweise und eröffnetem Rotulo wird mit zwey Wechselschriften über den Beweis verfahren.

§. 12.

Haupt- und andere Erkenntnisse, werden bey vollem Gerichte publiciret und den Partheyen davon Abschrift zugestellt, die denn die etwaige Rechtsmittel dawider innerhalb zehn Tagen schriftlich einzubringen haben.

§. 13.

Diese Rechtsmittel bestehen in der Läuterung und Appellation, von welchen jene, bey dem Consistorio verfolget wird, und ordentlicherweise effectum suspensivum hat.



§. 14.

Die Läuterung wird nicht eingeföhret, sondern es muß die Rechtfertigung binnen einer sächßischen Frist vor der Einlegung eingebracht werden, wiewohl aus erheblichen Ursachen, aufzeitiges Ansuchen, der Termin wol verlängert werden kann.

§. 15.

Hierauf wird die Sache in zweyen Wechßelschriften von beyden Theilen abermals bis zur Duplic verhandelt, da denn vom Consistorio anderweit gesprochen wird, daferne nicht ein Theil um Verschickung der Acten an eine auswärtige Juristen-Facultät anhält, oder das Gericht gut findet, die Actenverschickung von Amtsbwegen selbst zu erkennen. In diesem letzteren Falle tragen beyde Theile die Kosten, in jenem aber der bittende Theil allein, und wenn die Acten vorher in einem besondern Termine inrotuliret sind, wobey jeder Theil wieder drey Unis versitäten ausnehmen darf, werden sie vom Gericht an eine beliebige, den Partheyen unbekante, Facultät versandt.

§. 16.

Weil die Läuterung die Appellation nicht ausschließet, kann von einem solchen, in der Läuterungs-Instanz ergangenen, Urtheile annoch appelliret werden, welches schriftlich innerhalb 10 Tagen angezeigt werden muß.

§. 17.

Bey Verfolgung der Appellation wird keine Cautio der Kosten halber bestellet, wie in den andern Gerichten üblich ist; sie muß aber binnen sächßischer Frist

gerecht

gerechtfertiget, oder um die Verlängerung des Termins in superiori angesuchet werden.

§. 18.

Die Appellation ist eigentlich nur eine Supplicatio ad principem, daher sie an die hohe Landes-Regierung zu Hannover gehet, woselbst kein Schriftwechsel gestattet, sondern nach erforderlichen Acten auf den Libell ein Erkenntniß abgegeben, welches dem Consistorio zur Publication zugesandt wird, und dabey es sein Verbleiben haben muß.

Rescript vom 31sten Oct. 1731.

Die hohe Landes-Regierung hat zwar zu wiederholtenmalen gesuchet, diese Appellation an das hohe Tribunal zu Zelle zu verlegen, die Landstände haben es aber jederzeit verbiten, dabey es bisher auch gelassen worden.

§. 19.

Wenn Kirchen, und Schuldiener sich Vergehungen zu Schulden kommen lassen, wird die Sache entweder von Gerichtswegen untersucht, wobey dem Angeeschuldigten gleichwol die schriftliche Verantwortung nicht versaget wird, oder es kann auch der Commissarius fisci wider denselben excitiret werden, da denn der vorher berührte modus procedendi nach allen Umständen Statt hat.

§. 20.

Aussergerichtliche Vorfälle, als Bestätigung solcher Contracte, welche Kirchen und andere ad pios usus bestimmte Gründe angehen, Genehmigung gemachter Anlagen zu wichtigen Ausgaben, und dergleichen werden schriftlich, entweder außer Gericht oder bey einer Session nachgesuchet und darüber in pleno eine Resolution abgefasset,



fasset, welche den Supplicanten abschriftlich zugestellet wird.

§. 21.

Die Gesetze endlich, worauf dieses geistliche Gericht vorzüglich verwiesen ist, sind theils die vom Herzog Magnus 1526. aufgerichtete Kirchenordnung, nebst denen in der Sammlung, welche unter dem Namen des Hadelischen Kirchenrechts herumgehret, enthaltenen Nachrichten, wiewol diese Sammlung nicht unter öffentlicher Autorität bekannt gemacht ist; theils die sonst vor und nachher von den Landesherren erlassene, in das Kirchenrecht einschlagende Verordnungen, in deren Ermangelung den gemeinen kaiserlichen Rechten nachgegangen werden muß. Bey diesem, wie bey allen zusammengesetzten Gerichten, haben die Visitatores nebst den Veyßigern aus den Landständen, an den in den Landesordnungen bestimmten Gerichtsporteln keinen Antheil, sondern diese genießen der Gerichts-Director und der zweyte Beamte bisher zu gleichem Theile ganz allein; der hohen Herrschaft aber gebühret nebst den Brüchen, von jedem Ends-Urtel 7 Mk., wogegen dieselbe die Auslösung der Gerichts-Veyßiger in der Landes-Herberge übernommen hat.

Regiminal-Rescript vom 9ten April 1732.

§. 22.

Die weltlichen Gerichte sind theils bürgerliche, theils peinliche, theils solche, die das Land besonders, theils aber das im Kirchspiele Osterende Otterndorf belesene adeliche Gut Wellingbützel angehen, von welchen die bürgerlichen Landes-Gerichte abermals entweder die

ordents



ordentliche Justiz, Pflege, oder die Polizeyangelegenheiten betreffen.

§. 23.

Die bürgerlichen Landesgerichte sind entweder Obere, oder Untergerichte, und die ersteren bestehen, a) in dem sogenannten Landgerichte, b) in dem sogenannten Biergerichte, c) in dem Ober:Stadt und Ober:Stadt:Appellationsgerichte, und d) in dem sogenannten Extraordinairgerichte, welches gemeinlich schlechtweg, das Obergericht genannt wird, und e) dem Executionsgerichte.

§. 24.

Das Landgericht hat seine Benennung davon, daß es in den sieben hohen Kirchspielen, oder dem ersten Stande, welcher besonders die Landschaft heisset, verordnet ist, und es ist schon von den ältesten Zeiten her im Lande angestellet gewesen, weil dessen schon im 15ten Jahrhundert gedacht wird; wie denn auch demselben die Gerichtsstelle auf dem Hause Otterndorf angewiesen, woselbst es alle Monate, oder wenn es sonst bequem ist, und zwar Dienstags nach dem Consistorium gehalten werden soll.

Landrecht part. I. art. I.

Zweymahl im Jahr, nemlich auf Jacobi und Allerheiligen, wird es zur erstgedachten Zeit zu Lüdingwohrt und im Herbst zu Altenbruch gehalten, weil dorthin die dasigen Märkte allerhand Streitigkeiten veranlasset haben, welche man sofort abzuthun gesucht, daher es so



dann auch das Marktgericht heißet; vorhero bestehet indeß diese Ursache nicht mehr, und wird die alte Gewohnheit bloß beybehalten, weil einmal solche Anstalten zur Sustentation des Gerichtes gemacht sind, die sich nicht füglich verändern lassen, indem sie zu Lüdingwohrt mit der zwoten und zu Altenbruch mit der ersten Predigerstelle verwebet sind, in deren Häusern das Gericht gehalten und die Ausrichtung auf Kosten der beyden Prediger bestritten wird, dafür sie theils Ländereyen, theils baares Geld aus dem Amtsregister genießen. Die vorkommende Sachen sind jetziger Zeit bloß die beyden Landgerichte sonst gängige Rechtshändel, wiewohl, wenn sich der Fall erdügen mögte, auch die unter Fremden und Einheimischen entstandene Marktstreitigkeiten vorgenommen werden würden.

§. 25.

Auch in diesem Gerichte präsidiret der zeitige Herr Gräfe, der Gerichtsdirector führet das Directorium nebst dem Protocoll und der zweyte Beamte ist Königlichher Assessor; von dem Lande aber assessoriren dabey mit gleichem Stimmrechte die Schultheißen der sieben Kirchspiele, der eigentlich sogenannten Landschaft, oder des ersten Standes, Altenbruch, Lüdingwohrt, Nordleda, Neuentkirchen, Osterbruch, Osterende Otterndorf und Westerende Otterndorf.

Nachricht worauf ein Secretarius in Habeln zu sehen hat, von Bodo Leporin, Fürstlich nersächsischen Rath de 1644.

§. 26.

Die bey diesem Gerichte vorkommende Sachen, haben liegende Gründe oder Gerechtfame, mithin Realsprüche, oder welche dahin gerechnet werden, als wenn über die Uebernehmung einer Vormundschaft Streit entstehet u. s. w. aus den vorbenannten 7 Kirchspielen zum Gegenstande, weshalben in erster Instanz daselbst nur diejenigen, welche von der Gerichtsbarkeit der Untergerichte befreyet sind, belanget werden können, wenn sie als Beklagte, *actione reali vel in rem scripta* besprochen werden. Außer diesem gehören dahin die Sachen, welche von den Untergerichten der vorerwähnten 7 Kirchspiele, entweder zur Entscheidung verwiesen, oder die von solchen Gerichten durch die Appellation dahin gebracht werden; bey welchen Sachen der Unterscheid beobachtet wird, daß in den ersten der Schultheis, der die Sache, ohne selbst darin zu erkennen, an die obere Instanz remittiret hat, bey dem nachherigen Urtheil seine Stimme behält, in dem letzten aber der Schultheis, der in erster Instanz schon in der Sache gesprochen hat, bey der Relation abtreten und des Mistimmens sich enthalten muß.

§. 27.

Der Prozeß ist nach Beschaffenheit der Sachen summarisch, oder der in *ordinario* gewöhnliche, und wird bey solchen Sachen, die in erster Instanz an das Gericht gebracht, oder die sonst zu einem ordentlichen Verfahren eingeleitet werden, *prævia citatione* mit Wechselfchriften bis zum Schlusse, entweder bey den or-



entlichen Gerichtssessionen, oder wie bey dem Consistorio §. 10. bemerkt worden, aufsergerichtlich verfahren. Auch hat es in Ansehung des Beweises, wie der Erlassung des Urtheils eben die Bewandnis, als zuruck §. 11. bey dem Consistorialgerichte gedacht worden.

§. 28.

Nicht weniger finden nach gesprochenen Urtheilen eben die Rechtsmittel daselbst Statt, welche nach den §. 13, 14, 15 und 16 Statt haben, und wird es bey der Läuterung, Actenverschickung und deren Jarotulation in allen Stücken, wie bey dem Consistorio gehalten.

§. 29.

Die Sachen hingegen, welche durch die Appellation an das Landgericht gelangen, werden bey der ersten Insidie nach eingelegter Berufung eingeföhret, worauf das Rechtsmittel in einer sächsischen Frist, falls dieselbe nicht prorogiret wird, gerechtfertiget und die Acten der vorigen Instanz übergeben werden müssen.

§. 30.

Der Appellationslibell wird nicht eher communiciret, bis über die Relevanz gesprochen und Prozesse erkannt worden,

(Verordnung vom 16ten Dec. 1750.)

In welchem letzteren Falle ein Verfahren nach Anleitung des ergangenen Urtheils eintritt, bey welchem Urtheil und dessen Publication eben das Statt findet, was §. 12. von dem Consistorio angeführet worden; wie denn auch

von

von einem solchen Relevanz; Urtheil leuteriret und appelliret werden kann.

§. 31.

Die Läuterung schließet auch hier die Appellation nicht aus und nimmt eben den Gang, wie §. 28. berührt worden. Wird aber die Appellation eingelegt, so muß solches schriftlich binnen 10 Tagen geschehen.

§. 32.

Diese Appellation gehet, wie von allen weltlichen Obergerichten des Landes, an die königl. und churfürstl. Regierung zu Rastenburg, und erfordert theils eine Appellationssumme von 100 Mark, theils daß der Appellant entweder gleich bey der Appellationseinlegung, oder doch bald nachher, pro expensis in casum succumbentiae Caution bestelle, davon der Vermögensste nicht frey ist.

(Rescript vom 13ten Oct. 1731. und Berordn. vom 17. Febr. 1732.)

Der terminus introductionis ist im Sommer eine sächsische Frist, im Winter aber zwey Monate, welches beydes a die publicatae sententiae gerechnet wird, und nach der Einführung muß die Appellation in einer sächsischen Frist justificiret werden.

Herz. Jul. Henr. Berordnung vom 22sten Dec. 1662.

§. 33.

Auch bey hochgedachtem Dicasterio kann sowohl die Läuterung als die Appellation wider die beschwerlichen Urtheile eingewandt werden: und wie die Läuterung,



von deren Verfolgung die lanenburgische Hofgerichtsrechnungs-Nachricht giebt, abermals die Appellation nicht anschleffet; so sehen die, wider die in der Appellations- oder in der Läuterungs-Instanz ergangenen Erkenntnisse eingelegte Appellationen an das hohe Tribunal zu Zelle, wenn die erforderliche Appellations-Summe vorhanden ist.

§. 34.

Bevor das, dem königlichen Churfürsten zustehende, Privilegium de non appellando illimitatum auf das Herzogthum Lanenburg nebst dem Lande Habels erstreckt ward, sind wohl Beispiele vorgekommen, daß nach der Läuterungs-Instanz, bey dem Abgange der bey den Reichs-Gerichten erforderlichen Appellations-Summe, eine Revision gebraucht worden, es scheint solches aber in neuern Zeiten abgestellt zu seyn.

§. 35.

Die Sporteln fallen bey dem Landgerichte ebenfalls dem Gerichts-Director und königlichen Assessor alleine zu, und die dabey fallende Brüche gebühren der hohen Herrschaft ausschließlich, wogegen die Beyfizer aus der Landschaft frey gehalten werden müssen, welche dafür zugleich von jedem Endurtheil eine Tonne Bier oder 7 Mt. gesteuert. (Herzog Franz Verordnung vom Tage Vocem jucunditatis 1558. Ministerial-Rescript vom 9ten April 1732.) Die Vollstreckung der in Rechtskraft getretenen Urtheile geschieht durch Immissionen oder Pfändungen, weshalben Commissoria an die Kirchspielgerichte erkannt werden, oder auch durch militairische Execution, welche
von

von dem zeitigen Herrn Grafen, in dessen Abwesenheit aber, von dem königl. Obergerichte verhänget wird.

§. 36.

Die Gesetze, auf welche das Landgericht verwiesen ist, sind das im Druck ausgegangene Hadel'sche Landrecht, nebst löblichen Gebräuchen und Gewohnheiten, auch den von Zeit zu Zeit emanirten landesherrlichen Verordnungen, wo diese alle aufhören aber das gemeine kaiserliche Recht.

Verordnung Herzog Julius Henrichs vom 30sten May 1654.

§. 37.

Das Viergericht ist wahrscheinlich so alt als das Landgericht, weil nicht die geringste Spur anzutreffen, woraus man schliessen könnte, daß jemals das Land über ein anderes Gericht über die fünf Kirchspiele des zweyten Standes, Westerhlienwohrt; Wanna, Steinau, Odesheim und Osterhlienwohrt eine Art von Gerichtsbarkelt ausgeübet hätte; und es hat seinen Namen daher, weil in den so eben erwähnten 5 Kirchspielen nur 4 Kirchen sind, daher sie entweder aus solcher Ursache nur für vier Kirchspiele angesehen worden, oder die zu einer Kirche gehörende beyde Kirchspiele Wester- und Osterhlienwohrt anfänglich noch nicht von einander mögen getrennet gewesen seyn.

Nachrichten worauf ein Secretarius in Hadeln zu sehen hat, de 1644.

§. 38.

In Ansehung des äußerlichen, verhält sich dabey, die beyden Marktgerichte ausgenommen, alles wie bey dem



dem Landgerichte, nur daß von den Landständen die Schultheissen der vorbenannten 5 Kirchspiele des zweyten Standes oder des niedrigen Theiles des Landes Habeln in diesem Gerichte Beyfizer sind, weil sowol in erster als zwoter Instanz allein die Realsachen vor dasselbe gehören, welche aus den gedachten 5 Kirchspielen entweder solche Personen angehen, welche von den Untergerichten besreyet sind, oder von den Gerichten eines jeden Kirchspiels durch die Appellation und Remission an dasselbe gebracht worden. Es wird, wie die beyden vorher bemerkten Gerichte, gleichfalls monatlich und zwar am Mittewochen nach dem Consistorio und Landgerichte, auf dem herrschaftlichen Hause abgehalten.

§. 39.

Der Proceß ist nicht weniger eben derselbe, als bey dem Landgerichte, wie denn dabey auch eben dieselben Rechtsmittel samt einerley Obere Instanzen Statt finden, weshalb man sich desfalls auf das, was vom Landgerichte in den §. 25. bis 36. angeführet worden, lediglich beziehen kann.

(Der Schluß folgt künftig.)

III.

Ueber einen, im Jahr 1759. in Himmelporten verübten Vaternord.

Wie ich vor einiger Zeit, die mir unvermuthet zu Händen gekommene CriminalActen, des fiscalischen

schen

sehen Proceßes wider Anne Marie Elisabeth Pflug, geborne Stolley in puncto veneficii et parricidii durchlas, fand ich viele, bey diesem Verbrechen zusammentreffende Umstände, äußerst interessant für den denkenden Psychologen und Beobachter menschlicher Handlungen; daher meines Erachtens die Erzählung dieses einheimischen Criminal-Falles, nebst einigen Bemerkungen darüber, in den Annalen nicht am unrechten Orte stehen werden.

Das Factum ist kürzlich dieses: Der bremische Landfiskal Stolley in Himmelpforten, hat eine einzige Tochter. Diese seine Tochter, eine Person von 17 Jahren, verschafft sich im Anfang des Maymonats 1759. in der Absicht ihren leiblichen Vater zu vergeben, von zweyen Apotheken Arsenik, oder sogenanntes Raxentraut. Nun vernimmt sie am 7ten May 1759. daß des Mittags für ihren Vater allein gelbe Erbsen aufgesetzt werden sollen. Sie hat die Aufwartung bey Tische, streuet beym Hineintragen der Erbsen aus der Küche in die Stube, einen Theelöffel voll Arsenik über selbige, und rühret sie damit ein. Sie setzet darauf die Erbsen selber vor dem Vater auf den Tisch und sieht zu wie er davon isset. Kaum aber hat er selbige ausgeessen, als er sein Messer niederlegt, und sagt: „O, ich mag auch nicht mehr essen.“ Hierauf lehnet er sich zurück, und nimmt den Kopf in die Hand. Nach einer Viertelstunde fordert er Essig; er wird ohnmächtig, der kalte Schweiß bricht ihm aus. Er bekommet Erbrechen, und dies dauert mit heftigem laxiren fort, bis sich zuletzt Krämpfe und Zuckungen in Füßen und Händen einstellen, und er des Morgens darauf um 2 Uhr in



in den Armen seiner leiblichen, seiner einzigen Tochter, die ihm das Gift bereitet, stirbt. So giebt die Inquisitin das Factum bey der Untersuchung selber an, und so hat sie es oft wiederholet. Man trant fast seinen Augen nicht, und es scheint unglaublich zu seyn, daß ein einziges Kind, eine einzige Tochter, alles moralische, alles menschliche Gefühl so sehr ersticken könne, um fähig zu seyn, einen leiblichen Vater recht vorseßlich mit Gift zu vergeben. Man hält wenigstens ein solches Ungeheuer für verrückt, und zur Ehre des menschlichen Herzens, des Gebrauchs der Vernunft unfähig. Desto auffallender und interessanter ist es, wenn wir in der gegenwärtigen Vatermörderinn keinen Auswuchs der Menschheit, sondern eine junge Person von 17 Jahren, von einer äußerst guten Erziehung, von vielen feinen moralischen und religiösen Empfindungen und Gefühlen, kurz eine Person von vieler Tugend erblicken.

Traurig ist die Bemerkung, daß eine Person von solchen Grundsätzen so gewaltig tief fallen, und sich zu der untersten Classe der verabscheuungswürdigsten Verbrecher gesellen könne; demüthigend aber wird auch eine solche Erfahrung für den Werth menschlicher Grundsätze und für die Stärke der Maximen, die nie so fest, nie so standhaft sind, daß sie sich nicht erschüttern, und wankend machen lassen, weil man ja so oft sieht, daß nicht blos Grundsätze, sondern auch Verbindungen, Tugten und Verhältnisse den Antrieb menschlicher Handlungen bestimmen. Nicht jeder, der seiner Verbrechen wegen, durch den Henker gestorben, hat vielleicht nach

bösen

höfen Grundsätzen gehandelt. Vielleicht dachte er eben so gut, vielleicht hatte er die nemlichen guten und moralischen Empfindungen, die der tugendhafteste Mensch hat, er kam aber in Verhältnisse und Lagen, die ihn zu Handlungen determinirten, welche ganz und gar seinen Grundsätzen zuwider waren. Nie habe ich diese Wahrheit mehr gefühlt, als bey Lesung der Criminalacten über obigen Vatermord. Das vorseztliche abscheuliche Verbrechen des Vatermordes steht mit dem tugendhaften Herzen der Delinquentin in ganz besondern Contrast.

Anne Marie Elisabeth Stolley war sehr gut erzogen, ihr Vater hatte sie nach Stade bey einer angesehenen Secretären; Witwe in Pension gethan. Sie kehrte in ihr väterliches Haus nach Himmelpforten mit den vortreflichsten Anlagen des Herzens zurück; und da die Natur ihr die körperlichen Schönheiten auch nicht versaget hatte, so wurde sie durchgehends geschätzt und geliebet. Sie war 17 Jahre alt, als der Affect der Liebe sich ihrer Seele bemächtigte. Ein junger Chirurgus, Namens Pflug, gab sich ihr als Liebhaber zu erkennen, und sie erwiderte seine Neigung damit, daß sie sich mit ihm in ein Liebesverständnis einließ, und wie sie selber in der Inquisition aussagte: „ihm ihr ganzes Herz schenkte.“ Grade in dem Alter, wo der Affect der Liebe bey jungen Frauenzimmern am heftigsten ist, liebte sie diesen Chirurgen, sie wünschte ihn zum Manne zu haben, und bat zu dem Ende ihren Vater um seinen Consens zu dieser Heyrath. Allein, der Vater schlug ihr seine Einwilligung rund ab, und wollte in die Heyrath



rath durchaus nicht willigen. Ihre Liebe zu dem Chirurgen Pflug ward durch die abschlägige Antwort ihres Vaters nicht nur nicht erstickt, sondern sogar noch heftiger. Sie wiederholte oft bey ihrem Vater ihre Bitte um seine Einwilligung, allein vergebens. Endlich wollte der Vater ihr alle Hofnung benehmen, und sagte zu ihr mit dem strengsten Tone: sie sollte, so lange seine Augen offen stünden; nicht nur den Chirurgen Pflug nicht heyrathen, sondern auch gar nicht heyrathen. Der Mann bedachte nicht, daß er durch solche Reden, statt den Affect der Liebe zu dämpfen, solchen vielmehr ansachte. Vorzüglich legte er durch die letzte Drohung, daß nemlich, so lange seine Augen offen stünden, daraus nichts werden sollte, den ersten Keim des Gedankens in ihre Seele, den Tod ihres Vaters nicht nur gleichgültig, sondern auch wünschenswerth zu betrachten: weil alsdann das einzige Hinderniß aus dem Wege seyn würde, welches ihre Verbindung aufgehalten.

Nun sey es mir erlaubt, die Verbrecherinn in dieser Disposition des Herzens zu lassen, und zuvor auf den Character ihres Vaters aufmerksam zu machen. Ihr Vater war Landfiscal des Herzogthums Bremen. Vermöge seines Amtes, mußte er leider oft die feinern Gefühle des Mitleidens und der Menschenliebe verläugnen. Hierin war er denn endlich so weit gekommen, daß er für alles was Menschenliebe hieß, für alles sympathetische Mitleiden fühllos geworden. Er hatte für diese edlern Gefühle keinen Sinn. Dabey besaß er, obgleich in den besten Glücksumständen, einen unbegrenzten Geiz.

Selb. Sein Amt, noch mehr aber sein Character machten ihn bey jedem verhaßt, und in seinem Hause gleich er mehr einem grausamen Tyrannen, als einem Hausvater. So hart er übrigens war, so sehr er das Geld schonete, so viel wandte er auf die Erziehung seiner einzigen Tochter, und so sehr hoffte er im Alter von seinem einzigen Kinde erfreuet zu werden. Allein, seine schlechten Sitten konnten seiner Klugen, und in Betracht der Densungsart Himmelweit von ihm verschiedenen Tochter, nicht entgehen. Die kindliche Liebe, die sie ihm schuldig war, nahm mit ihren Jahren ab, weil sie denjenigen, den sie als Vater lieben sollte, in Rücksicht seines moralischen Characters, verachtete und verachten mußte.

In dieser Stimmung des Herzens hoffte sie nach immer von Zeit und Umständen eine günstigere Entscheidung von ihrem Vater, als zu ihrem Unglück die Stimme einer Verfährerin sich hören ließ. Bete Wolters, des Landfiscals Stolley Dienstmädchen, wußte um das Liebesverständnis der Delinquentinn mit dem Chirurgen Pflug sehr genau, und bey Gelegenheit einer Klage der Delinquentinn, daß ihr Vater in die Heyrath gar nicht einwilligen wolle, giebt dieses Ungeheuer den Rath: da wäre nicht anders überzukommen, sie müßte ihren Vater mit Kagenkraut vergeben. Solch ein verruchter Rath, konnte ohnmöglich sogleich von der immer noch tugendhaften Delinquentin, angenommen werden, sie wies ihn zurück mit den Worten: „daß wüßte der liebe Gott, es wäre doch ihr leiblicher Vater.“ Allein die Idee blieb ihrer Seele eingeprägt. Wie aber.

(Annal. 51 Jahrg. 28 St.) R nach



nach Verlauf von 3 Wochen, sie mit äußerster Trancigkeit, wieder über die Härte ihres Vaters, in Nichtzulassung der Heyrath klagte; wie sie nunmehr gänzlich an seiner Zulassung zweifelte; der Affect über Liebe aber immer heftiger und ihr zur wahren Marter wurde, hatte die Befehl Wolters die bequemste Gelegenheit, ihres abscheulichen Raths, den sie wiederholte, Eingang zu verschaffen. Liebe, der allgemeinste Trieb, die Troja und Persopolis zerstörte, und im kalten Norden der Stadt Moskau ihren Ursprung gab; sie, die Handlungen hervorbrachte und hervorbringt, die fast unmöglich scheinen; sie, der edelste Trieb, den die Natur in uns pflanzte, stimmte die Delinquentin zu dem abscheulichsten Verbrechen eines Vaternordes. Als wachsende Marter durch den heftigen Affect der Liebe wüthete, und hoffnungslose Verzweiflung der Delinquentin zugleich sich bemächtigte, da war nicht Licht im Verstande, da sank Tugend. Der Rath der Befehl Wolters wird angenommen; die tugendhafte Tochter wird Verbrecherin, sie tödtet ihren eignen Vater. Bey einem solchen Beispiele von Verbrechen zieht sich die Menschenliebe nicht ganz vom Verbrecher zurück; man kann sich der Empfindungen des Mitleids nicht erwehren, man wünscht den Verbrecher zu retten, und glaubt wichtige Momente zur Vertheidigung finden zu können. Es ist nicht meine Absicht, den fernern Criminalproceß dieser Vaternörderin, die 7 Wochen nach ihres Vaters Tode ihren Bräutigam den Chirurgen Pflug heyrathete, zu beschreiben; ich kann aber doch nicht bemerklich zu machen



den unterlassen, daß sie 8 Tage nach ihrer Verheyrathung in Inquisition gerieth, alles gestand, und wie sie darauf von einem der größten noch lebenden Rechtsgelehrten hier im Lande unübertreffbar vertheidigt worden, ist ihr endlich die Strafe des Schwertes zuerkannt, und auch an ihr vollzogen worden.

Wer möchte sich nicht gerne bey dem Schlusse dieser traurigen Geschichte daran erinnern lassen, daß es nothwendige Pflicht sey, den wahren Grund jedes Verbrechens, so viel möglich in der Natur der Seele des Verbrechers aufzusuchen, und hieraus seine Moralität zu bestimmen. Zergliedert man nach dieser Regel die schwarze That der unglücklichen Stolley, so finden wir viele wichtige Gründe, sie mit Milde zu richten; finden die traurige Erfahrung bestätigt, daß Triebe, die der Schöpfer dem menschlichen Herzen zu seiner Glückseligkeit ertheilet hat, in Leidenschaften ausarten können, und alsdann zu den größten und abschaulichsten Lastern führen; finden, daß wir uns vor dem ersten Schritt zum Laster zu hüten haben, weil alle übrige, bey nahe als nothwendige Folgen aus einem Vergehen entstehen.

Urtebude.

von Ahfen,
Advoc. immatr.



IV.

Die Vorzüge der meyerrechtlichen Verfassung, nach Beobachtungen über Bauer- güter im Herzogthum Bremen *).

Ein Gedanke, eine neue Darstellung einer Sache gefällt am meisten, und reißt mit sich fort, je näher

*) Die anerkannte Wichtigkeit der Frage, ob die in den hiesigen Landen fast allgemein übliche Meyerverfassung, oder das Eigenthum der Bauerngüter, für ihre Theilnehmer und den Staat vortheilhafter sey, macht diesen Gegenstand einer anhaltenden öffentlichen Untersuchung ganz besonders würdig. Es sind deshalb schon mehrere Abhandlungen darüber von den Vertheidigern beyder entgegenstehenden Meinungen, in den Annalen mitgetheilt worden. Ohne hierbey eine vorgreifende Entscheidung sich anzumassen, wünschet man bloß dazu behülfflich zu seyn, daß durch Anhäufung der Gründe wider und für das Meyerwesen, ihre Wirkungskraft der gesuchten Wahrheit offene Bahn ebene. Diesem Zwecke ist es nun auch angemessen, gegenwärtige Abhandlung den vorhergegangenen beyzufügen, da sie es so sehr verdient, gleich jenen öffentlich bekannt zu werden, welcher Bestimmung jedoch so wenig ihr erstes Daseyn verdankt wird, als der Absicht, mit irgend jemand eine Fehde über die Materie zu erregen. Ihr Herr Verfasser vertheidiget darin das Meyerwesen nicht uneingeschränkt, sondern bloß eine gut organisirte Form desselben. Wird aber damit die jetzige Gestalt unsrer einheimischen Meyerrechte verglichen; so zeigt es sich

deut



ber die Natur getroffen wird, und je mehr der Leser sich wundert, wie er nicht von selbst früher auf diesen Einfall gekommen sey. So verhält es sich bey Werken des Wises, und auch bey wissenschaftlichen Grundsätzen. So sehr dadurch beym Wis die Unterhaltung gewinnt; so gefährlich ist es dem ernsthaften Gange der Geschäfte, oder der richtigen Bestimmung wissenschaftlicher Grundsätze, wenn Neuheit und Ueberraschung im Vortrage, dem falschen Nachdenken vorgreifen.

Das phylokratische System, welches alle Auflagen eines Staats wieder auf den reinen Ertrag zurückführen wollte, nachdem das Chaos aller Arten von Auflagen, vorzüglich in Frankreich, zu einer eigenen Wissenschaft geworden war, machte im Anfang hauptsächlich desfalls viel Aufsehen, und erhielt so viele enthusiastische Verehrer, weil die Grundsätze des neuen Auftrages

N 3

systems,

deutlich genug, daß sie nicht zu denen gehören, die dem entworfenen Bilde gleich kommen. Uebershaupt möchte wenigstens dieses Resultat jetzt für hinlänglich ausgemacht zu halten seyn, daß wenn auch Hindernisse oder Bedenlichkeiten, der Einführung des Eigenthumsrechts der Baurengüter bey uns noch entgegenstehen sollten, doch die jetzige Meyerverfassung wesentlicher Veränderungen bedürfte, um der Vorzüge fähig zu werden, welche sie in ein schwankendes Gleichgewicht mit dem Eigenthumsrechte setzen können. Verschiedene Anmerkungen, die man hier und da zu machen, versucht worden, finden sich bereits in den Annual. 18 Jahrg. 48 St. S. 3. f. 28 Jahrg. 36 St. S. 25 f. 30 Jahrg. 16 St. S. 49 f.

J.



systems, so äusserst simpel, und in der Natur der Sache gegründet zu seyn schienen. Man wunderte sich, wie man Jahrhunderte diesen einzigen richtigen Weg vorbei, in die Irre unzähliger Finanzoperationen umhergehen können. Die Blendung der Neuheit und Simplizität fiel endlich ab, und besonders ließ der Herr von Dohm auf die blündigste und kürzeste Art, viele Lücken und Unausführbarkeiten des neuen Systems vor Augen treten. Die Lehre von Auflagen war freylich dem Staate wichtig genug, und verdiente die Aufmerksamkeit, welche ihr die größten Staatslehrer widmeten. Allemal hat die Lehre selbst durch jenen Streit an Aufklärung gewonnen.

Nicht minder wichtig ist dem Staate die Lehre „von der Verfassung der Bauern!“, und ganz neuerlich hat im 4ten St. des 1sten Jahrganges dieser Annalen, ein unbekannter Verfasser, dessen Autorität die Herren Herausgeber als sehr bewährt versichern, sich bemühet, „die großen Nachtheile der Meyerverfassung für den ganzen Staat, ins Licht zu setzen, und daraus wahrscheinlich zu machen, „daß das wenige Emporkommen Churhannoverscher Bauern, besonders im Herzogthum Lüneburg seinen Grund in der Meyerverfassung habe.“ Zur Abhelfung aller aufgeführten Uebel der Meyerverfassung, schlägt er ein auffallend simples Mittel vor. „Man solle die Meyerverfassung aufheben, dem Bauern die ganze Meyerstelle als freyes Eigenthum, jedoch nur im Ganzen veräußlich, übergeben; die gutherrlichen Gefälle, als Grund und Boden anfliegend,

bleibend, beybehalten, und ausser dem ganzen Umfang der Stelle, noch einige Pertinenzen beylegen, die für den Nothfall, auch einzeln verkäuflich seyn sollten. Dem ersten Ansehen nach, muß man diese Operation für sehr simpel, allen interessirten Theilen für unschädlich, für Freyheit und Geldumlauf aber, als äusserst beförderlich halten. Der Verfasser selbst, ist von der großen Wirkung dieses Plans so überzeugt, daß er glaubt, eine große Stimmung der aufgeklärten Landesleute voransetzen zu können *), und wer den jetzigen allgemeinen Hang für Freyheit kennet, kann dieses nicht unwahrscheinlich finden.

Je natürlicher und einleuchtender der Vorschlag an sich zu seyn scheint, je mehr Aufmerksamkeit verdient er; und ehe das Verbesserungsmittel zur ernsthaften Empfehlung kommen kann, müssen die Vorderfälle, auf welche die Abschaffung eines seit Jahrhunderten, durch so manche Abwechslungen der innern Staatseinrichtungen, in vielen Provinzen blühend bestandnen Meyer-systems, beruhen soll, aufs genaueste zergliedert, und untersucht werden: ob das Uebel, dem der Verfasser steuern will, allenthalben vorhanden sey? ob es in der Meyerverfassung? oder etwa in andern einwirkenden Lokalverhältnissen seinen Grund habe? und ob also der neue Plan der Eigenthumsverleihung im Stande seyn werde, das Uebel zu heben? Die Untersuchung dieser Fälle ist nicht leicht! Universalausprüche

*) Annalen zu Jahrg. 46 St. 8.



sind selten zutreffend; am wenigsten, wenn Beweise aus Thatsachen genommen werden müssen, die oft nach Verschiedenheit der Gegend sich verschieden zeigen.

Das beste Mittel die Sache so gründlich zu behandeln, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes in der That verdient, wird nach meiner Idee dieses seyn, daß in mehreren Gegenden und Provinzen Männer, deren Geschäft es ist, die Bauern, und den Gang ihrer Handlungen zu beobachten, diejenigen Thatsachen sammeln, welche sich ihnen über den Gegenstand des Nutzens oder Schadens der Meyerverfassung darbieten. Aus solchen, in möglichst vielen Gegenden gesammelten, wahren Beobachtungen, wird alsdenn der Staatsmann den eine allgemeine richtige Theorie leitet, der aber dem Bauernstand nicht allemal ins Innere seiner Oeconomie folgen kann, die Resultate abwägt, welche für das Wohl des Ganzen die heilsamsten sind. Ich kann mich also auf den Hauptzweck einschränken, über den oben angegebenen Gegenstand wahre Beobachtungen aufzustellen; und bey diesem Gesichtspunct wird es mir nicht zum Vorwurf gereichen, wenn ich in meiner Lage nicht alle in diesem Theil der Staatswirtschaft sich häufende Schriften benutzen kann.

Kast in allen Provinzen des durchhannoverschen Landes besitzt der Landmann, den größern Bauerhof, wie die kleine Brinksherey, zu Meyerrecht. Allenthalben stehen Gutsherr und Meyer nebeneinander! Aber ganz unendliche Abweichungen finden sich in der Ausübung ihrer gegenseitigen Verbindungen, in der Größe

fig.

Bigkeit des Grund und Bodens, Bertheilung der öffentlichen Auflagen, und Wohlhabenheit der Gegend. Jede dieser Abweichung wirkt erst auf die Bestimmung des häuslichen Characters, und dann dadurch wieder auf das strengere oder mildere Verhältniß zwischen Gutsherr und Meyer so sehr zurück, daß man die Frage: ob die Meyerverfassung? oder Eigenthum vorzüglicher sey? nicht anders beantworten kann, als wenn man zuvor dem Einfluß aller eben aufgeführten mitwirkenden Umstände genau nachgeforscht hat. Die Antwort wird selbst alsdenn erst das Gepräge der Zuverlässigkeit haben, wenn aus den angeführten Beobachtungen es vor Augen liegt, daß man zu jedem Erfolg die rechte Quelle traf, und nicht etwa z. B. der Meyerverfassung ein Uebel zuschrieb, was durch den Druck öffentlicher Abgaben, Mangel an Absatz häuslicher Producte, oder andre hervorgebracht ward.

Den historischen Theil der Meyerverfassung kann ich hier nach meinem Zweck übergehen, aber nützlicher wird es für denselben seyn, wenn ich die Gegend mit ihren Eigenheiten anführe, welche ich besonders vor Augen habe. Ueberhaupt ist es ein großer Theil des Herzogthums Bremen; besonders aber in demselben ein District, von nicht völlig 2 Quadratmeilen, von Marsch und Geest zusammengesetzt, in der Nähe einer großen Stadt. Die Auflagen, ausser Meyerzins und Contribution, sind unbedeutend. Die Einwohner aller Dörfer sind, ausgenommen eine nicht große Zahl, welche sich von der Gutsherrschaft frey gekauft hat, Meyerleute,



Leute, die besonders auf den größern Höfen, in dem Gebäuden und Vieh ein Allodium von ziemlichem Werth besitzen, persönlich völlig frey sind, keine Natural-Herrendienste leisten und in keinem strengen Verhältniß gegen die Guts herrschaft stehen. Sie haben in ihrem Character Fleiß und haushälterische Ordnung, und diesen zusammentreffenden Umständen, verbunden mit einer Leichtigkeit der reichlichen Gewinnung und vorthellhaften Umsehung ihrer Producte, verdanken sie einen Grad der Wohlhabenheit, welcher ein Mittelweg zwischen äppigem Reichthum, und sorgender Dürftigkeit ist. Einzelne Ausnahmen können das Bild des Ganzen nicht verändern! Vermöge dieser zusammentreffenden Localitäten, werden meine Beobachtungen, über den Einfluß der Meyerverfassung, ganz andre Resultate ergeben, als in weniger glücklich gelegenen Gegenden anscheinend folgen.

Nach dieser kurzen Vorerinnerung, gehe ich zur nähern Untersuchung über, und um Mißverständnisse zu verhüten, rücke ich die Fragen ein, welche der Verfasser in dem angeführten Stück der Annalen S. 6 und 7 selbst aufstellt. 1) Ist die meyerrechtliche Verfassung der Banerhöfe für den Wohlstand des Landmannes, für den Ackerbau, und mithin für den Staat, die Zusätzlichsste, Zweckmäßigste und Beste? 2) Oder ist diese Verfassung einer Verbesserung fähig oder bedürftig? 3) und welcher Zustand des Landmannes ist der vorzüglichste? Die erste Frage wird mich hauptsächlich beschäftigen, und alles was dazu dienet, diese gehörige



gehörig zu erörtern, möchte vielleicht die letztern Fragen von selbst erledigen.

Es ist ein sehr schweres Unternehmen, bey einer Einrichtung zu bestimmen: ob diese oder jene Verfassung die beste sey? Man kann damit nicht die Absicht verbinden, ein idealisches Bild zu entwerfen, wie sich in abstracto die möglichst beste Verfassung der Bauerhöfe denken lasse? Das ist ein eben so schwankender und relativer Begriff, wie der, welchen man in den Streitfragen über die beste Staatsverfassung aufgeworfen hat. Bey den Verschiedenheiten in der Meyerverfassung, und den vielen dabey eintretenden Personen, ist es durchaus nöthig, die Frage auf einen mehr bestimmten Gesichtspunct zu bringen. Wie mir es scheint, liesse sich die Hauptfrage genauer dahin bestimmen: Sind die wesentlichen Grundbegriffe des Meyerrechts, für den Landmann und für den Staat zuträglich und zweckmäßig? und zwar in der Weise, daß es zugleich möglichst viele Uebel verhindert, und möglichst viel Gutes befördert? Nicht alles Uebel kann in der Welt zugleich durch ein Mittel verhütet, und alles Gute hervorgebracht werden. Genug also, wenn die größte Summe des Möglichen erreicht wird; und darauf kann ich mit Recht diese Frage einschränken.

Um sie zu beantworten, ist nothwendig:

- 1) Nicht nur den Meyer-Contract und dessen wesentliche Bestandtheile, an sich genauer prüfen, sondern auch
- 2) alle die Personen, welche an diesem

diesem



diesem Contracte wesentlichen Theil nehmen, neben einander zu stellen, und bey jedem Contractanten den Nutzen zu zeigen, welchen er aus dem Contract erwartet.

I. Vom Meyer-Contract selbst.

Bey einem jeden Contracte unterscheidet der Rechtsgelehrte essentielle Eigenschaften, ohne welche der Contract nicht dieser Contract seyn würde, natürliche Eigenschaften, welche durch Gesetze bestimmt sind, und accidentelle oder zufällige Eigenschaften, die ihren Grund in zufälligen Verabredungen der Partbeyen haben. Mit allen diesen Qualitäten ist auch der Meyer-Contract sehr hinlänglich versehen, und wer es unternähme, die Härten der unendlich mannigfaltigen, durch Gesetze, Observanzen oder Verträge, bey demselben hervorgebrachten Modificationen zu abstrahiren, der würde sich in ein Labyrinth verlieren.

Wirft man im Allgemeinen die Frage, über Vortheil oder Nachtheil der Meyerverfassung auf; so können, wenn man Verwirrung vermeiden will, bloß essentielle Qualitäten des Contracts, bey der Erörterung zum Grunde gelegt werden, und man muß vorerst alles bey Seite setzen, was auf besondere Verträge oder Gesetze beruhet. Ergiebt alsdenn das Product einer Untersuchung, das wesentliche der Verfassung sey ehrwürdig und zweckmäßig; So können alle naturalia und accidentalia immer durch neue Gesetze und Verträge so modificirt werden, wie es der wahre Geist der Verfassung mit sich bringt. Nunmehr kommt es also hier, wo die Rede vom
 Nu



Nutzen oder Schaden der Meyerverfassung ist, hauptsächlich darauf an: Welches sind die wesentlichen Grundbegriffe (essentialia) des Meyer-Contracts?

Ich glaube diesen Begriff im getheilten Eigenthum und erblichen Nutzen, der meyerpflichtigen Hofe, zwischen Gutsherrn und Gutsmann zu finden.

In allen Gegenden, wo keine Spuren ursprünglichen Leibelgenthums den Meyer-Contract entstellen, hat der Gutsherr das völlige Ober-Eigenthum des Grund und Bodens, mit allen Rechten, welche dazu dienen, sich dieses Grund-Eigenthum, und die demselben anfliebende jährliche Einkünfte, ungetränkt zu erhalten; der Meyer hingegen, ein völlig freyes erbliches Benutzungsrecht aller zum Meyergute gehörenden Theile, unter der Verbindlichkeit einer unveränderlichen jährlichen Abgabe an den Gutsherrn, dabey ein freyes Eigenthum alles auf dem Hofe Erworbenen, und desjenigen, was nicht unzertrennlich zum Grund und Boden gehört. Alle übrige, auf Gesetze, Observanzen, oder Verträge beruhende Begriffe, sind dem Contract nicht wesentlich, und gehören daher nicht für den jetzigen Gesichtspunt. Diese Sätze einen Augenblick als richtig vorausgesetzt; so wird das aufgeworfene Problem viel simpler und leichter in der Auflösung! es bleibt bloß die Frage: ist diese Theilung des Eigenthums und der erblichen Benutzung dem Staat nützlich oder schädlich? — Man prüfe nun diese Frage, bey jeder Person welche im Staat an dem Contract Theil nimmt, und durch ihn sicher gestellt werden soll.



II. Von denen, bey dem Meyer; Contract eintretens den Haupt; Personen.

Diese sind kurz: a) der Staat selbst. b) Der Gutsherr. c) Der Meyer; von jeder muß ich besonders handeln.

Die erste, und vermög des gesellschaftlichen Contracts, die wichtigste Person, ist der Staat selbst, mit seinen directen Forderungen, und vielen indirecten Beziehungen, auf die übrigen Theile des Staatskörpers. Die Bedürfnisse desselben im Krieg und Frieden, sind mannigfaltig, dabey dringen, und so unaufschieblich, daß jedes Mitglied des Staats immer vorbereitet seyn muß, solche ohne Aufschub in dem Augenblick zu erfüllen, da sie bekannt gemacht werden. Nicht nur Contributiosnen und Geldabgaben müssen am Verfalltage da seyn; sondern auch Einquartierungen, Krieger;Fuhren, Wegeschlacht; Deichbesserungen können stündlich bevorstehen. In Absicht des Staats ist die Bauerverfassung der wichtigste Theil der Landesverfassung! Nicht nur als zahlreichste Volksklasse betrachtet, worauf der wichtigste Theil der öffentlichen Lasten radirt ist; sondern auch, den Grund und Boden fast des ganzen Staats hat der Bauer unter sich. Er bringt alle Nahrungs; Mittel, alle Materialien für Fabriken und Manufacturen hervor; wird selbst wieder ihr sicherster Abnehmer, und ist die Quelle des Handels! Gehet es also dieser Classe von Menschen gut, genießt sie den möglichsten Wohlstand, und hebt sich empor; so verbreitet sich dieses über alle Theile des Staats, welchen der Bauer vorarbeitet. Ob es dem Bauer selbst bey der Meyerverfassung wohl gehe?

Die



Die Frage kommt unten ausführlicher vor. Außerdem aber haben wir hier noch einen doppelten Antheil, welchen der Staat an der Bauer-Verfassung nimmt: 1) den directen Antheil, in Rücksicht aller Staatslasten, die der Bauer trägt. 2) den indirecten, indem er darauf sieht, welchen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß die Verfassung des Bauern auf die übrigen Theile des Staatskörpers hat.

Es entsteht daher zuerst die Frage: Wird durch Theilung des Grund-Eigenthums für die Sicherstellung der Staatslasten, möglichst viel Nachtheil verhindert, und möglichst viel Gutes befördert? Die Lasten in einem Staate, die alles das, was die Regenten eines Staates von dessen Mitgliedern, zur Erfüllung sowohl der gemeinen wie der persönlichen Bedürfnisse, fordern, sind unendlich mannigfaltig, und hier, wo von ihrer Sicherstellung die Rede ist, kommt es auf die verschiedenen Arten der Vertheilung nicht an, sondern zwey Hauptgesellschaften der Staatsauslagen kommen nur in Betracht.

1) Die Lasten sind nicht bestimmbar, sondern stets einer Vergrößerung unterworfen; dabey 2) von der Art, daß in dem Augenblick, da das Bedürfniß des Staates spricht, es auch in demselben Augenblick muß erfüllt werden. Von dem ersten Satz geben uns jetzt, in der Entfernung, England und Frankreich; nahe bey, verschiedene durch Deich- und Schlachtlasten ungeheuer verschuldete Marschländer, fürchterliche Beispiele! Nach meiner Meynung ist der einzige sichere Ausweg, um den Staat, sowohl für die künftig hinzukommenden Lasten, wie für deren schnelle Abtragung, sicher zu stellen:

Daß



halbe Kaufsumme des Hofes zu bezahlen, und das ganze Hofgewehr neu anzuschaffen.

Der Werth eines Bauerhofes ist dann der höchste, wenn das höchste Product der Ergiebigkeit des Bodens zur Einnahme, und die wenigste fremde Arbeitshilfe zur Ausgabe, in Anschlag kommt. Alle Käufer, die nicht das höchste Product zu gewinnen verstehen; selbst nicht viel und schlecht arbeiten, sondern lauter fremde Hände brauchen, können nicht zum wahren Bauernwerth kaufen. Es fallen daher die Bauergüter im Preise, oder bleiben in ewigen Administrationen hängen, oder der Käufer behält die alten Hypotheken im Hofe, und nach der nächsten Erbtheilung der Kinder, ist wieder ein neuer Conkurs da. Bey diejem Erfolg leiden immer die Abgaben für den Staat, entweder durch wirklichen Verlust, oder Ausbleiben der Naturalhülfen. Dieses ist der wahre in vielen Gegenden und Fällen beobachtete Gang bey Eigenthums; Bauern, oder freygekauften Höfen. In einer ganz andern Lage hingegen ist der Staat, wenn der Hauptlastträger nie sein ganzes Vermögen mit Hypotheken erschöpfen kann, sondern wenn ein großer Theil des Nationalvermögens unbeschwert bleibt. Das heißt mit andern Worten, wenn der Fall der Meyerverfassung eintritt, da der Lastträger nie das Eigenthum des Grund und Bodens, sondern höchstens sein Erworbenes, den Werth seiner Gebäude und Inventarien Stücke, und vielleicht auch etwa im Nothfall den zweyjährigen Ertrag des Meyerguts mit Hypotheken belasten kann. Wenn nicht der Werth aller Grundstücke mit Hypotheken beschwert werden kann, so kann auch nie die Verzinsung fremd



freinder Selber dem Ertrag des Hofes gleich werden, folglich bleibt von den fährlichen Aufkünften, auch weit eher etwas für unerwartete neue Staats-Auflagen übrig. Da nun die, das Eigenthum verheerende, Erbtheilungen beym Meyergut auch wegfallen; so bleibt der Meyer schon an sich, ohne Gängelband des Gutsherrn, weit eher an der Reihe, und zu Leistung der Reichelasten unausgespannt, wie der Eigenthums-Bauer. Selbst im seltenen Fall einer Abmeyerung findet sich viel leichter ein Acker verständiger Bauer, der einige Hundert Thaler für das Allodium bezahlt, wie ein Käufer des Eigenthumhofes mit Tausenden.

Diese gute Wirkung der Meyerverfassung für die Lasten des Staats, kann ich mit einem Beispiel belegen. Vor einigen 20 Jahren verursachten etliche Unglücksfälle einen Deichbau in einem Kirchspiel, welcher eine bare Ausgabe von 17000 Thalern erforderte. Diese Last mußte von den 5 Dörfern dieses Kirchspiels, also etwa von 70 Bauerhöfen getragen werden. Auf solidarischen Credit ließ man das Geld an, und trug nach und nach Capital nebst Zinsen völlig wieder ab, ohne daß ein Bauer in seinem Wohlstande zurück gesetzt ward. Bloß der solidarische Credit, erleichterte jene ungeheure Last für 5 Dörfer. Die bremische Deichordnung disponirt wegen Deichlast der Meyer im 4ten Cap. §. 9. Daß die Meyer alle Deichlasten tragen sollen, so lange sie dazu vermögend sind; sobald sie der Bürde nicht mehr gewachsen, sollen die Gutsherrn als Domini directi zutreten; und dabey macht der Gesetzgeber die treffende Anmerkung: inzwischen werden die Gutsherrn zu ihrem eigenen Bes



sten anerkennt, ihren Wehern, bey etwa erlittenen, allzuschweren, und über Vermögen hart drückenden Deichschaden, in Zeiten, und bevor derselbe sich von allen Mitteln ab und ganz arm gedeicht, beyhülfig zu erscheinen, damit nicht hernachmals ihnen selbst der Deich zur größten Last gedeihe.,,

Dieses Beispiel ist namentlich nur von Deichhäusen hergenommen! Jeder siehet aber gleich, daß wenn andre Staatslasten zu gleicher Höhe steigen würden; wenn der Staat den Unterthan so gegen den Feind schützen müßte, wie der Deich das Land gegen das Wasser schützt; alsdann auch in der Natur der Sache eine gleiche Auskunft liege. Hätten in dem oben erwähnten Beispiel die 17000 Thaler, neben den ordinären Abgaben, von 70 Eigenthumsbauern herbeigeschaft werden sollen, welche Verlegenheit würde entstanden seyn! Solidarischer Credit ist bey Eigenthumsbauern nicht so leicht möglich, weil der Wohlhabende sich fürchten muß, für den Verschuldeten gemeinschaftlich zu haften. Gehet gleich eine Ausgabe dieser Art als eine Staatsschuld vor, so wird doch in der Zukunft immer der Beweis der Person erfordert; und sollen jene 17000 Thaler Nachbar gleich baar, oder durch Anleihen aufgebracht werden; so müssen gewiß dagegen bey allen verschuldeten Höfen die Privatgläubiger zurückstehen, oder die Wohlhabenden eine desto größere Last tragen; — und ich behaupte mit Gewißheit, man wird mir kein Beispiel entgegen setzen können, da ein Kirchspiel von 70 Eigenthumsbauern in einigen 20 Jahren 17000 Thaler mit allen Zinsen zurück



rückbezahlt habe, ohne daß ein Wirth in seinem Wohls-
stande und richtiger Abführung der übrigen Abgaben un-
terbrochen worden.

Der Herr Geheimte Justizrath Möser hat mit
dem ihm eigenthümlichen philosophischen Scharfsinn, mit
welchem er so manchen Theil unsrer teutschen Staatsvers-
fassung in ein neues Licht setzt, in den Gedanken über
die Mittel, den übermäßigen Schulden der Unterthanen
zu wehren *) auch diese Frage behandelt: „ist es gut,
„daß der Mann, der die gemeinen Lasten des
„Staats tragen muß, Eigenthum habe? Er be-
merkt, daß in Petersburg ein Preis auf ihre Beant-
wortung gesetzt worden, und vielleicht die Verneinung
das erste Grundgesetz der russischen Nation werde. Da
nicht jeder die Stelle zur Hand haben mögte, und doch
Möser gewiß allgemein für einen sehr competenten Rich-
ter geschätzt wird; so wird man ihn am liebsten selbst
reden hören. Er sagt in der angeführten Abhandlung:
„Hat der schatzbare Unterthan ein unumschränktes Ei-
„genthum, so kann er sich einem Herrn zum Leibeigenen
„übergeben, und sein Gut mit Zinsen, Pachten und
„Diensten erschöpfen, mithin sowohl seine Person als
„sein Vermögen völlig aus der gemeinen Reihe bringen.
„Hat er gar keins, so wenig an seiner Person als an
„seinen Gründen, so ist er eben so arm, und ohne Mit-
„tel und ohne Credit zur Zeit der Noth seine Last zu tra-
„gen.

*) Siehe dessen patriotische Phantasien 1ster Theil,
Nr. 23.



„gen. Der Punct, wohin der Gesetzgeber winkt ist die
 „ser: Der Reichsunterthan muß so viel Eigenthum ha-
 „ben, als er gebraucht, um sich in gewöhnlichen,
 „und wahrscheinlichen Fällen zu retten; aber
 „nicht so viel, um sich selbst aus Reihe und Glied-
 „er bringen, seinen Hof zu Grunde richten, und sei-
 „nen Theil der gemeinen Last abdern zuwälzen zu kön-
 „nen. Der Gesetzgeber behauptet: Sobald hundert
 „Menschen zusammentreten, um sich mit ihrem rechten
 „Arm zu wehren, so gehöre dieser Arm dem gemeinen
 „Wesen. Die Kunst ist aber, den Mittelweg zu finden,
 „und zwischen beyde Klippen ohne Anstoß durchzukom-
 „men, und noch ist kein sterblicher Mensch hierin mit
 „mehrerer Weisheit und Vorsicht zu Werk gegangen als
 „Moses.“ Hiernächst zeigt Möser die Vortrefflichkeit
 „des Mosaischen Plans in Bestimmung der Persönlichen
 „und Eigenthums-Rechte: „da ein Israelit kein vollkom-
 „menes Eigenthum an seinem Acker, sondern nur die
 „Erbnutzung zum ewigen Lehn oder Fidei commissum er-
 „halte. Moses hatte vorhergesehen, und jetzt sind wir
 „im Stande, es ihm nachzurechnen, daß alle bürgerliche
 „Verfassungen zuletzt dahin auslaufen, daß die Menge
 „ein Opfer weniger Mächtigen wird. Diesem fehlerhaf-
 „ten aber unwiderstehlichen Gange setzte er sein großes
 „Erlaß-Jahr entgegen, und er ist der einzige Gesetzgeber
 „geblieben, der eine so große Idee in seinen Plan ge-
 „bracht hat.“ Darauf gründet nun Möser den Plan
 „eines Erlaß-Jahrs, da ein freyer Erbpächter, wenn ein
 „Concurs erregt würde, binnen acht Jahren von allen
 „unbewilligten Schulden frey seyn solle; und fährt als-
 denn

Denn die Idee aus, daß eine auf die Art modificirte, mit freyem Allodio verbundene, Erbpacht für den Staat die sicherste Verfassung sey. Bey der Betrachtung der Abänderungs Ursachen, Phantasten 3ter Theil Seite 334. sagt er: „Um die Beschwerde aus dem Grunde zu heben, muß das ganze zusammengeflachte Gebäude in die Luft gesprengt und ein ganz neues dafür aufgeführt werden, wobey die beyden Grundpfeiler folgende seyn müssen: „Jeder reihpflichtige Hof, er sey besetzt, wie und von wem er wolle, ist in Befolge des gesellschaftlichen Original-Contracts eine Pfründe des Staats, oder wenn man lieber will, ein Stamm Lehn; oder Fideicommiss Gut, welches der Besitzer auf Zeitlebens zu verscheidigen und zu nutzen hat, und mit seinem Tode dem Erbsnet, der durch die Gesetze dazu gerufen ist. Kein Sohn oder Nachfolger am reihpflichtigen Hof, ist verpflichtet seines Vaters oder Vorgängers Schulden zu bezahlen, insofern sie nicht bewilliget sind.“ Ein so classischer Gewährsmann, bestärkt also meinen oben ausgeführten Satz: Daß der directe Vortheil des Staats durch Vertheilung des Eigenthums, und Erbnuzens zwischen Gutsheeren und Bauer, befördert, und alle Lasten dadurch gesichert werden.

Aber auch indirect ist diese Verfassung des Meyers Rechts dem Staate vortheilhaft, weil sie das Beste aller Stände befördert. Diesen Satz werde ich etwas ausführlich zu beweisen suchen. Die zahlreichste Volksclasse und die, von welcher am Ende fast alle Lasten getragen werden, ist die Classe des Landbauers. Billig also siehet der Gesetzgeber auf deren Erhaltung



sachen, ich für den wichtigsten Theil dieser Abhandlung halte.

Um die Sache deutlicher und bestimmter zu machen, werfe ich mir bey dieser Auflösung drey Fragen auf: erstlich, Welcher Vortheil soll dem Ackerbau und der Viehzucht namentlich durch einen so großen Geldvorrath oder Credit, der dem Werth der Grundstücke des Bauern gleich ist, zu Wege gebracht werden? zweyten, Welchen Gang läßt der Character des Bauern bey einer Leichtigkeit, Geld zu erhalten, muthmaßlich schließen? und welcher Nachtheil entsteht wahrscheinlich daraus für Ackerbau und Viehzucht? drittens, Ist dieses Mittel der Gelderzeugung nachhaltig und für mehrere Generationen von Nutzen?

Bev der ersten Frage: Welcher Nutzen dem Ackerbau und der Viehzucht, aus einer dem Werth der Grundstücke gleichen Geldmasse, oder Credit entstehen solle? glaube ich zwey unstreitige Regeln aller Deconomie vorausschieben zu können: einmal, daß man dasjenige, was mit geringern Kräften erreicht werden kann, nicht durch viel größere Kräfte zu erzwingen suchen muß. Zweytens, daß man alle Gelbtausgaben verhöre, wenn eigene Industrie, ohne dadurch andre und vielleicht eintäglichere Erwerbniße zu verschümen, dasselbe bewirken kann.

In der aufgeworfenen Frage ist eigentlich nur die Rede vom Bauer, das heißt, vom Besitzer der liegenden Gründe; also nicht vom kleinen Nebenbewohner, der etwa einen Garten hat, oder vom Häusling. Ackerbau

bau und Viehzucht, diese ersten Grundlagen aller Pro-
 duction, diese einzigen und wichtigen Geschäfte jedes
 Bauern, erfordern, wenn man ins genaueste Detail
 dringet, keinen erheblichen baaren Geldaufwand!
 aber desto mehr ein, von Jugend auf, an strenge Ar-
 beitsamkeit gewohntes und enthaltsames Leben. Ein
 Hauswirth dieser Art, schafft sich durch seinen Fleiß
 mancherley Einnahmen aus dem Verkauf der erübrigten
 Feldfrüchte, und verschiedenen Vieharten. Nach den
 Perioden der Hauptausgaben, werden diese Artikel zu
 Selbe gemacht, und Nebeneinnahmen, nach Verschie-
 denheit der Gegend, durch Verkauf von Garn, Leinen,
 Holz, Torf, Wachs, Honig, Wolle, hinzugefügt. Darin
 besteht eine Haupteigenschaft des guten Bauern, und
 dahin muß der minder gute Wirth vorzüglich geleitet
 werden: 1) daß er mit allem Fleiß seinen Viehstand
 in Zahl und Güte verbessere und seine Grundstücke gut
 kultivire; 2) daß er, wenn die Einnahme des einen
 Nahrungszweiges in diesem Jahre fehl schlägt, er einen
 andern, und vorzüglich die compätiblen Nebengewerbe
 desto besser benutze; 3) daß er in Jahren der verringert-
 en Einnahme, desto aufmerkamer auf die Einschrän-
 kung der Ausgaben werde. Jeder vernünftige Haus-
 wirth, welcher diese Regeln, die ihm die Natur von
 selbst an Hand giebt, beobachtet, ist in der Lage, daß
 er, vermöge der Verschiedenheit seiner verkäuflichen
 Producte (und diese nützliche Verschiedenheit ist in jeder
 Gegend, oder muß möglich zu machen seyn) in allen
 Zeiten des Jahrs baare Einnahmen hat, die zu
 seinen



seinen Selbstaufgaben in Verhältniß gebracht werden müssen.

Der Regel nach darf der Landmann also nicht zu Anleihen oder Credit, seine Zuflucht nehmen. Ohne diesen Nothbehelf hält er sich an die Natur; er stützt an der ersten Quelle, und diese mache er so ergiebig wie möglich; so fließen ihm seine Bedürfnisse hinlänglich zu. Alles was den Landmann von dieser emsigen Benutzung der Natur abziehen kann, ist ihm schädlich; so wie hin- gegen alles nützlich, was wirkt, um jener Benutzung den höchsten Grad zu geben. Dies vorausgesetzt, frage ich nun: „welchen namhaften Nutzen sollen Selbstaufleihen, oder großer Credit, dem Landmann leisten, so lange seine Wirthschaft in dieser gehörigen Weise forts-
 „geht? — besonders ein auf den Werth aller Grund-
 „stücke erweiterter Credit? Man wird leicht beurthei-
 len, daß, so lange die Sache im gewöhnlichen
 Lauf bleibt, keine große Selbstanleihen erforderlich
 sind! Also nur bey ungewöhnlichen Zufällen, die
 den Landmann treffen, kann sich der Nutzen zeigen, und
 um richtig zu urtheilen, muß man jene ungewöhnliche
 Fälle des Bauern einzeln aufzählen und die Wirthschaft
 verfolgen. Hauptsächlich gehören dahin: Hagelschlag,
 Blehseuchen, Umwandlung und Verbesserung der bishe-
 rigen Wirthschaftsart; und die Frage bestimmt sich jetzt
 genauer so: „Ist zur Ertragung besondrer Fälle
 „des Bauern, es nützlich, wenn sein Credit dem
 „Werth aller Grundstücke gleich gemacht wird?“,
 Ich antworte: Nein, es ist nicht nützlich! Jedes
 Mittel

Mittel muß Verhältniß zum Zweck haben; Folglich ist es genug: wenn die Summe des Credits des Bauern, Verhältniß zu den Fällen hat, die ihm außerordentliche Gebausgaben zuziehen, und nun muß die Untersuchung: ob der Allodialwerth aus Meyerhöfen, dem wahrscheinlichen Geldebelauf jener Fälle gleich sey? den völligen und bestimmten Aufschluß über jene Frage geben. Diese Untersuchung veranlaßt hier ein näheres Detail jener außerordentlichen Fälle, die im Allgemeinen zu so vieler Declamation Anlaß geben; und da auch der Verfasser des oben erwähnten Stückes der Annalen, beim sechsten Vorwurf gegen die Meververfassung, eben dieses Bedenken einwirft; so muß ich mich näher darüber erklären, und diesen Einwurf zu erledigen suchen.

Vom Hagelschlag führt jener Verfasser zwar nichts an; ich will aber doch den Punct berühren, weil ich den Hagelschlag für das größte Unglück halte, was der Wirthschaft des Bauern begegnet. Schnecken; und Mäusefraß sind seltener, sonst gilt von diesen fast alles, was ich von jenem sagen werde. Der Bauer verliert dadurch Brodkorn, Einsaat, Viehfutter für ein ganzes Jahr nebst dem Ueberschuß, aus dessen Verkauf er einen Theil seiner Abgaben bestreiten wollte. Eine Erleichterung dieses Unglücks ist es zwar: daß selten bey einem Dorfe alle Felder abhageht, sondern gewöhnlich eins verschont bleibt; daß oft nicht alle Kornäcker dadurch leiden, manchmal die Sommerfrüchte verschont bleiben, wenn die Winterfrüchte leiden; daß selten die Frucht von Grund aus verderben wird; und hierin liegt der Grund,



Grund, daß man sich vom Hagelschlag gewöhnlich leichter erholt. Außerdem pflegen bey Unglücksfällen der Art, benachbarte Dörfer, welche verschont geblieben, von ihrer Erndte eine freywillige Beysteuer zu geben, welche aus vielen Dörfern gesammelt, beträchtlich seyn kann. Aber doch sind dies nur Wahrscheinlichkeiten! Wie wäre zu helfen, wenn dem Meyer alle Früchte durch den Hagel zerschlagen würden? und müßte nicht hier ein, aufs Eigenthum der Grundstücke sich gründendes Credit, am besten ins Mittel treten? Ein so großes Mittel ist nach meiner Meynung nicht nöthig; denn einmal kann der Gutsherr bey einer so seltenen Catastrophe, Credit machen, und bey den gehörigen Einschränkungen es ohne Schaden thun. Ferner, wenn der Werth aller abgehagelten Früchte eines Meyers auch 4 bis 500 Thaler beträgt; so ist bey einer solchen Stelle der Werth der Gebäude, alles Viehes und Inventariensstücke, gewis viel größer, mithin diese Stärke des Credits zum Zweck groß genug. Der Einwurf: das Allodium könne verschuldet seyn, also keinen Credit bewürken! paßt gar nicht, weil sich dasselbe vom Eigenthümer, und noch mit mehr Wahrscheinlichkeit sagen läßt. Ein vom Hagelschlag betroffener Eigenthümer wäre, vermöge des schon vorher benutzten Credits, ohne Hülfe verloren; der Meyer aber hat noch immer eine Hülfe im Hintergrunde — den Gutsherrn! welcher bey im Heiligthum liegenden unverletzlichen Credit des Meyers gutt, bey wahren Unglücksfällen, auf vernünftige Weise bis zur sparsamst erforderlichen Summe, zur Rettung des Meyers verwenden kann.

Nun kehre ich zu den Vorwürfen des Verfassers in den Annalen zurück; er sagt Seite 34.:

„Womit soll der Bauer Sicherheit schaffen, wenn der gefallene Viehstapel neu angeschafft werden muß? vorzüglich, wenn schon Kinder-Schulden sind?“ Eben diese Frage kann man beim freien Eigenthümer aufwerfen, dessen Hof durch Erbtheilungen verschuldet ist. Man zergliedre aber das traurige Bild des Verfassers von Seuchen, S. 35. nur genauer! Seuchen unter Pferden sind glücklicherweise äußerst selten. Hornviehseuchen und Schaffterbey kommen nicht stets zugleich; und in unsern Gegenden treffen letztere die Schäfer, und nicht die Bauern. Es ist also hier hauptsächlich die Rede davon: Wie soll das durch Seuchen verlorne Hornvieh ersetzt werden? Zweymal habe ich den nachtheiligen Fall der Hornviehseuche hier kurz nacheinander erlebt: ich beobachtete: daß auch hier der allgemeine Grundsatz gelte: Bey steigenden dringenden Bedürfnissen, steigt auch die Industrie und die lebhafteste Bemühung, die Bedürfnisse zu befriedigen, im gewissen Verhältniß! Der größere Bauer verfuhr bey diesen Seuchen auf folgende Art: Die böseste Seuche ließ von einem Viehstapel von 6 milchenden Kühen und eben so vielem Stutenvieh, doch noch immer 1 oder 2 Stück Kühe und jung Vieh übrig. Nach Abkündigung der Seuche forderte man erst das, in andern Dörfern aussehende, Brautschaf Vieh wieder ein, und wo auch die Termine dazu nicht fällig waren, fand man doch viel Bereitwilligkeit die Termine zu anticipiren. Auf die Art half man sich, mit Einschluß des Secreteten, zu 1 bis 2 Kühen, kaufte wohl eine gute Kuh zu, und dies



iesen 4 Kühen gab man die Nahrung, welche sonst der Stapel von 6 Stück erhalten hatte. Durch diese Operation im Futter, spürte man wenig Abgang in der Milch und Dünger, auch gerieth die Zuzucht von diesem gutmährten Vieh besser als vorhin. In zwey bis drey von seuchen freyen Jahren, war der Viehstapel wieder vollständig, nur mit einem Kosten, Aufwand von 25 bis 30 Thaler für eine Kuh und Kalb. Die gute Race des Viehs hatte freylich dabey gelitten, und dieser Nachtheil muß nur nachgerade ersetzt werden.

Dieses ist die Art, wie der vernünftige Hauswirth bey einer Hornviehseuche verfährt, und ohne diesen Anstoß müßte es unbegreiflich seyn, wie das Herzogthum Preussen sich während der unaufhörlich bis 1782. fortwährenden Viehseuchen, bey dem Wohlstande hätte hinhalten können. Sollte jeder Bauer nach einer Seuche, sich einen Stapel für baar Geld wieder voll kaufen, sobald es die verordnete Zeit zuläßt, wie unendlich müßten denn die Viehpreise steigen? Woher sollte so viel Vieh gekauft werden? und welches Unglück würde bey einer rückkehrenden Seuche entstehen? Wie es hier vom Hornvieh angeführt ist; so gehet es bey dem Sterben anderer Vieharten auch! Die gesunde Viehartz wird zu Vermeidung des Düngermangels, während der Seuche möglichst verstärkt, und diese Zufälle allein, können ohne Berücksichtigung anderer Unfälle, nie das Bild realisiren, welches der Verfasser entwarf. Das Bedürfniß von 25 bis 100 Thaler, was zur Ergänzung des Vieh, Stapels nöthig seyn mag, kann den Meyer, welcher ein wohlunterhaltenes Allodium hat, zwar beschweren, aber doch nicht

nicht in ängstliche Verlegenheit setzen. Nicht Seuchen, sondern übertriebene, und zu lang creditirte Rinderablösungen, sind das Unglück der Meyerhöfe, und die Quelle des Verfalls. Einzig der Gutsherr kann dies Unglück hindern, das beym Eigenthümer keine Schranken leidet.

Weiter sagt der Verfasser in seinen Vorwürfen: „Oft würde der Meyer mit baarem Gelde, seinen Hof 1) durch Ankauf, und 2) Urbarmachung vergrößern, 3) durch Umschläge, Fleiß und Unternehmungen sich Wohlstand verschaffen können.“ Darauf antworste ich: Gewöhnlich sind die Meyerhöfe so groß, daß es nicht auf ihre Erweiterung, sondern auf bessere Cultur, und gutes Verhältniß der einzelnen Theile gegen einander, ankommt. Der Ankauf einzelner Grundstücke ist selten, wegen des darüber bey Abfindung der übrigen Kinder entstehenden Streits, von gutem Erfolg. Wo der Bauer nicht viele Grundstücke hat, sucht er den wenigen die er hat, desto mehr durch Fleiß abzugewinnen: und sagt es ihm die Noth, daß ihm in Verhältniß der übrigen Grundstücke, etwa z. B. eine Wiese fehle; so wird er das Geld zum Ankauf entweder zusammen sparen, oder auf die Hypothek der neuen Wiese das Fehlende leihen, oder er wird den besten Ausweg einschlagen, und einen vielleicht schlecht benutzten Morast, in eine Wiese verwandeln. So lange es dem Staat ein Ernst ist, große Landes-Verbesserungen durch bessere Cultur des Landes und Industrie zu Stande zu bringen; so schneide man dem Bauern alle Möglichkeit ab, cultivirtes Land für Geld zu kaufen; weil der Regel nach, er mehr außerordentliche Arbeiten,

(Annal. 5r Jahrg. 26 St.) I beiten,



beiten, wie Geld: Ausgaben scheuet. So nämlich daher Urbarmachungen öder Plätze sind, so erfordern sie doch, der Regel nach, keinen erheblichen baaren Geldauswand, sondern eigne Arbeit; folglich kann hier die Vergrößerung des bäuerlichen Credits wenig nützen. Wird aber auch, wie z. B. im Lauenburgischen, Hollsteinschen, Oldenburgischen, die ganze Wirthschafts: Einrichtung des Bauern verändert, so ist der Aufwand freylich über die Kräfte des jetzigen Meyers, aber da tritt auch der Staat, oder der Gutsherr zu, der die heilsame Veränderung einleitete. Andre Umschläge und Unternehmungen mit allen ihren Abarten, die hie und da schnellen Gewinn zu Wege bringen, sind Gift für den eigentlichen Landbauer; ersticken alle Lust zur schweren harten Arbeit, und erwecken einen Verschwendungsgeist des leicht verdienten Geldes. Bauern, welche Frachten fahren, kleine Roßhändler sind; Dörfer, welche im Kriege Lieferungen gehabt, mit Kornhandel sich abgeben, und daran verdient haben, können allenthalben als traurige Beyspiele dieses Grundsatzes gelten, in soferne eigentliche Bauern diese Geschäfte getrieben haben.

Der Bauer soll bloß Fleiß und Industrie für seinen Acker und Vieh haben, und seine nebst seiner Hausgenossen durch Ackerbau und Viehzucht nicht beschäftigte müßige Winterstunden, durch compatible Nebengewerbe ausfüllen. Jede andre Richtung ist ihm und dem Staate schädlich; belohnt der Ackerbau und die Viehzucht seinen Fleiß, wie es an jedem Ort geschehen muß, wo nicht verkehrte Einrichtungen es hindern; so müßten alle Wärlungen der Natur aufhören,
wenn

wenn ein solcher Birth aufhörte thätig zu seyn, wenn er, wie der Verfasser in den Annalen besorgt, wegen Mangel an Umschlägen, ein Käufer, Spieler, Holz- oder Bilddieb würde. Umgekehrt ist der Fall richtig: Sobald der Bauer nicht ganz sich dem Ackerbau und der Viehzucht mit denen, diesen eigenen, Nebengewerben widmet; wenn er dann fühlt, daß seine Ausgabe die Einnahme übersteigt, und er den Defect nicht temporell durch gewaltsame Operationen decken kann; so sucht er auf diese oder jene Art erst Nebenumschläge zu machen. Seltener diese nicht, wird darüber Acker und Viehzucht geringer im Ertrag, so kommt Unlust, und schafft den sonst mäßigen Ackermann zum Käufer, Spieler und Holzdieb um. Nicht genug läßt sich die Wahrheit wiederholen, „daß der Staat nichts angelegentlicher thun kann, als den Bauern einzig für seine Bestimmung, „den schweren Ackerbau und Viehzucht mit ihren Nebengewerben, aufzumuntern! und ihm hingegen alle Gelegenheit zum Verfallen auf Nebenumschläge zu benehmen.“ Planmäßige Einschränkung des Credits wird diesen Zweck sehr befördern; und ich hoffe es jetzt genug gezeigt zu haben: daß der Bauer, im gewöhnlichen Lauf der Dinge, keines großen Credits bedarf; daß selbst hey ungewöhnlichen Calamitäten es nicht nöthig ist, den Credit auf den Werth des ganzen Meyer-guts zu erweitern, vielmehr ein gehörig eingerichtetes Allodium hinreicht.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)



V.

Ueber die Bevölkerung des Fürstenthums Lüneburg.

Der Vorzug evidenter Gewißheit, deren sich sonst die Mathematik vor allen andern Wissenschaften rühmen darf, wird nie bey Anwendung der Zahlenlehre auf Staatskunde, den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen. Am wenigsten gestattet es die Beurtheilung der Volksmenge, sie bis zur kleinsten Ziffer in ganz genauer Unfehlbarkeit darzustellen. Selbst die Zählung, bleibt nur für den Augenblick völlig zuverlässig wahr, da sie von einem kleinen Distrikte nie bergeschrieben wird. Der unaufhörliche Wechsel zwischen neugeborenen und abgestorbenen Menschen macht immerwährende Veränderungen in den ersten Angaben, wenn auch diese nicht, wie es gewöhnlich der Fall ist, mit oder ohne Grund verfälschet werden. Aber zu den mehrsten Zwecken ist es auch bey dieser Gattung der politischen Arithmetik hinreichend, daß man Summen findet, die der äussersten Wahrscheinlichkeit am nächsten kommen; das gilt auch besonders von der Absicht, die ich anjetzt mit dem Versuche habe, den Bevölkerungszustand des Fürstenthums Lüneburg zu schätzen. Ihre Unvollständigkeit wird dem Werthe dieser Berechnung nichts entziehen, wenn sie gleich Fehler veranlassen sollte, die über die Zahl von Tausend hinangingen.

Rechnungsergebnisse müssen nothwendig immer mit den Materialien in Verhältniß stehen, woraus sie abstrahirt werden. Sind diese mangelhaft, so kann man ohnmöglich von jenen Vollkommenheit verlangen.

In mancher Rücksicht ist der Maasstab unvollständig, wornach die folgenden Betrachtungen angestellt sind, und es fehlt mir an Hülfsmitteln, ihn ganz zu berichtigen. Ich kann nichts zum Grunde legen als eine Zahlung von 1727; und die Tobacksgelds; Register von 1751. bis 1789. Bey jener, die durch eine ausgeschriebene Salzsteuer veranlasset wurde, fehlen die Einwohner der Stadt Lüneburg, welche statt der Abgabe eine bestimmte Quote anbrachten; die ohne Dienst Lebende von Adel und andere freye Landsassen, nebst ihren Familien und Bedienten, der Clerus, Stifter, Klöster, Hospitäler, und der gemeine Soldat. Sonst sind bey der Salzsteuer alle andere Personen, bis auf die säugenden Kinder nach, ohne Unterschied des Geschlechts angezählt worden. Die Tobacksgelds; Register befassen aber nur allein das männliche Geschlecht nach zurückgelegtem 14ten Jahre, und die Erfahrung lehrt, daß sie nicht ganz rein von allen Unrichtigkeiten sind.

Wenn es aber mehr um Thatfachen als um gewisse Zahlen zu thun ist, der wird die hier vorkommenden Angaben nicht ganz unfruchtbar an eben so zuverlässigen als wichtigen Folgerungen finden. Man ernt aus ihnen das Steigen und Fallen der Bevölkerung, die Stufen und Epochen von beyden, und das



Verhältniß des Landmannes gegen den Stadteinwohner, obſchon nicht nach Einheiten und Zehner, doch nach ſolchen Größen kennen, die fähig genug ſind, gewiſſe Grenzen zwiſchen mannigfaltigen Arten von Vergleichen, zu bezeichnen. In der Criſis einer gefährlichen, ſchnelle Entſcheidung des Arztes erfordernden Krankheit, kann es ſehr wichtig ſeyn, den Pulſſchlag nach einem Secundenzeiger zu berechnen. Einer ſolchen Genauigkeit bedarf es aber nicht, um zu wiſſen, ob überhaupt ein Körper ſich in geſundem oder kranken Zuſtande befinde, gute Säfte zeuge, geſundes Fleiſch anſehe, verſtärkter oder geſchwächter Nahrungsmittel bedürftig ſey. Um keinen durch falſche Erwartungen zu täuſchen, beſchränkte ich im Voraus auf die Aehnlichkeit dieſes Geſichtspunktes, alle Reſultate der folgenden Angaben.

Im Jahr 1727. ſind mit Ausſchuß der Stadt Lüneburg, der übrigen vorhin genannten erimirten Perſonen und der ſängenden Kinder im Fürſtenthum Lüneburg, beſchrieben worden

		über 14 Jahren	unter 14 Jahren
vom Lande	—	103460	36804
aus den Städten	—	15244	4960
		<hr/>	
		118704	41764
		<hr/>	
		160468 Perſonen.	

Nach den Tobacksgelds-Registern von 1751 bis 1788. inclusive wurden an Mannspersonen über 14 Jahr alt im Fürstenthum Lüneburg gezählt:

Im Jahr	vom Lande Pers.	Städte beyde und Flecken Pers.	Summe men be- tragen Pers.	Militair. Personen.	Summe überh. Pers.
1751	57938	10413	68351		
1752	56877	10172	67049		
1753	56252	10045	66297		
1754	56053	9931	65984		
1755	55397	9970	65367		
1756	54437	9693	64130		
1757	50536	8874	59410		
1758	44119	8010	52129		
1759	44254	7989	52243		
1760	44570	8020	52590	12	52602
				vom Landbau- taill. in Belle.	
1761	42456	7845	50301	12	50313
1762	40748	7599	48347		
1763	48440	8613	57053	436	59804
				u. 2315 Sem.	
1764	49423	8787	58210	880	61405
				u. 2315 Sem.	
1765	49409	8879	58288	815	61736
				u. 2635 Sem.	
1766	50013	8847	58860	704	62087
				u. 2523 Sem.	
1767	50314	8708	59022	796	62341
				u. 2523 Sem.	
1768	50717	8701	59418	739	62680
				u. 2523 Sem.	
1769	50879	8713	59592	749	62919
				u. 2578 Sem.	
1770	51281	8882	60163	742	63516
				u. 2611 Sem.	
1771	51166	8807	59973	703	63311
				u. 2635 Sem.	



Im Jahr	vom Lande			Städte beyde und Flecken men befragen		Militair.	Sams ma überh.
	Perf.	Perf.	Perf.	Perf.	Perf.	Personen.	Perf.
1772	51413	8540	59953		753	63341	
—	—	—	—		u. 2635 Sem.		
1773	51034	8513	59547		732	62914	
—	—	—	—		u. 2635 Sem.		
1774	51419	8602	60021		738	63543	
—	—	—	—		u. 2784 Sem.		
1775	51818	8635	60453		596	63498	
—	—	—	—		u. 2449 Sem.		
1776	51657	8618	60275		535	63140	
—	—	—	—		u. 2330 Sem.		
1777	52036	8758	60794		574	63866	
—	—	—	—		u. 2498 Sem.		
1778	52226	8908	61134		591	64369	
—	—	—	—		u. 2644 Sem.		
1779	52495	9011	61506		604	64971	
—	—	—	—		u. 2861 Sem.		
1780	53300	9114	62414		591	65666	
—	—	—	—		u. 2661 Sem.		
1781	53563	8933	62496		607	65764	
—	—	—	—		u. 2661 Sem.		
1782	54126	9162	63288		599	66548	
—	—	—	—		u. 2661 Sem.		
1783	54703	9172	63875		587	66824	
—	—	—	—		u. 2362 Sem.		
1784	54783	9135	63918		607	66887	
—	—	—	—		u. 2362 Sem.		
1785	55268	9109	64377		780	68419	
—	—	—	—		u. 3262 Sem.		
1786	55538	9199	64737		778	68777	
—	—	—	—		u. 3262 Sem.		
1787	56119	9284	65403		789	69454	
—	—	—	—		u. 3262 Sem.		
1788	57275	9461	66736		795	70793	
—	—	—	—		u. 3262 Sem.		

Um nun nach obigen Angaben die Zahl der lebenden Einwohner des Fürstenthums Lüneburg vom Jahre 1737. ohngefähr zu bestimmen, bringe ich für die Stadt

Stadt Lüneburg 10000 Menschen in Anschlag, welche damals nicht unwahrscheinlich vorhanden gewesen sind *). Die nicht mit beschriebenen säugenden Kinder werden ebenfalls ganzfüglich zu 8000 angenommen werden dürfen. Denn rechnet man auf 26 lebende Menschen ein säugendes Kind, so kommen schon über 6000 heraus. Bey der Gewohnheit des gemeinen Mannes, vorzüglich auf dem Lande, die Kinder länger als ein Jahr zu säugen, ist aber noch ein Theil der Geburten des Jahrs 1726. so wie alle die von 1727. wahrscheinlich zu den Säugenden gezählt worden. Uebrigens hat man auch wohl damals, die geschehene Entwohnung nicht mit der gewissenhaftesten Genauigkeit gemeldet, und wird in zweifelhaften Fällen schwerlich immer die schärfste Untersuchung angestellt seyn. Der Hang zu Defrauden ist so alt, wie die Erfindung der Abgaben. Wenn nun endlich noch für die eximirten Freyen **) 2600 Personen. den obigen Zahlen hinzugefügt werden; so kann man die ganze Summe der Einwohner des Fürstenthums mit Ausschließung

Z 5

sung

*) Bey einer Nachzählung, welche 1755. geschehen, sollen noch 10000 Menschen vorgefunden seyn. S. Hannöver. Magaz. von 1779. im 14ten Stück. die Note zu Seite 215.

**) Die Verordnung wegen der Salzsteuer nach Kopffzahl, vom 12ten Sept. 1726. entledigte dieser Abgabe, die ohne Dienst lebende von Adel und andere freye Landsassen nebst ihren Familien und Bedienten, den Clerum, Stifter, Klöster und Hospitler. Hingegen trugen von dem Militair die Oberofficiere mit dazu bey, und ist nach deren Abzug obiger Anschlag gemacht.



fung des Militärs *) in gedachtem Jahre auf 121000 ohne Gefahr eines sehr beträchtlichen Irrthums schätzen.

Zu den Ueberschlägen der Volksmenge nach den Tobacksgelds-Registern, habe ich eine gleiche Zahl von weiblichen und männlichen Geschlechte in dem Alter über 14 Jahr angenommen. Es wird zwar bey der Confirmation gewöhnlich eine Mehrheit von Knaben angetroffen. Wenig aber bedeutet diese an sich **), und wahrscheinlich ist es, daß jene Inegalität sich in der Folge auf die entgegengesetzte Seite neiget, da der Holländergang, die Schifffahrt, fremde Krieges- und andere Dienste, gewiß weit mehr Manns- als Frauenspersonen aus dem Fürstenthum auf gewisse Zeiten, wenn nicht auf immer entfernen.

So wenig es nothwendig seyn wird, dieser Voraussetzung wegen noch etwas anzuführen, so erforderlich ist es, von der Berechnungsmethode noch Kenntniß zu geben, welche hier angewendet worden, um die Zahl der Kinder unter 14 Jahren herauszubringen. Ich be-
diene

*) Das einquartirte Militair ist nicht nur hier, sondern auch bey den übrigen folgenden Berechnungen weggelassen worden. Theils gehört solches nicht zu den eigentlich ansässigen beständigen Einwohnern des Fürstenthums, theils aber fehlen von 12 Jahren die Angaben der Gemeinen, und konnte also keine hierauf Bezug habende fortgehende Vergleichung angestellt werden.

***) In dem Zeitlauf von 1778 bis 1785. betrug die Durchschnittssumme dieses Ueberschusses 2 Procent, oder ganz genau auf 1000 — 21. S. Klostersbrings Aufsätze verschiedenen Inhalts 21 B. 5te Tabelle Seite 31.



diene mich zu solcher Absicht eines Grundsatzes aus des
Hrn. Florencourt Juristisch, politischen Rechen-
Kunst. Hierin wird S. 276. Tab. IV. angenommen,
daß sich unter einer Zahl von 294294 Menschen, 86906
befinden, welche das 14te Jahr noch nicht vollbracht
haben. Darnach würden dann gegen 1000 Menschen,
die das 14te Jahr zurückgelegt, $419\frac{1}{3}$ Kinder unter und
bis zum 14ten Jahre zu rechnen seyn. Mit diesem
Verhältnisse stimmt nun auch das sehr treffend überein,
was durch die Zählung von 1727. herausgebracht wor-
den. Es ergab nemlich solche das Daseyn von 118704
Einwohnern, welche das 14te Jahr zurückgelegt hatten,
und wenn man zu den Gezählten, die noch nicht so weit
erwachsen waren, die präsumtiven säugenden Kinder
mit 8000 hinzurechnet, so kommen von solchen, die unter
14 Jahren in den Classen der gezählten Stände gelebt
haben, 49764 Personen zusammen. Nach dem ange-
führten Grundsatz aber, wären gegen obige das 14te
Jahr vollbrachte Menschenzahl zu rechnen, 49740 Per-
sonen unter 14 Jahren, und haben diese beyden Sum-
men Gleichheit genug dazu, um die Anwendbarkeit des
obigen Grundsatzes auf das Fürstenthum Lüneburg,
für unbedenklich halten zu dürfen.

Der vorerwähnten Berechnungsart, sind nun
folgende Resultate angemessen. Im Jahr 1751. als
bey dem Anfange der Beschreibung der über 14 Jahr
alten Mannspersonen, enthielt das Fürstenthum Lüne-
burg, ohngefähr 194000 Menschen; im Jahr 1764.
wo die Provinz den nach dem Kriege, durch Rückkehr
des entlassenen Militärs und Einwanderungen erhalte-
nen



nen Zuwachs gewonnen hatte, 165000, und im Jahre 1788. als am Schlusse dieier Rechnung, 189000 *).

Mit diesen allgemeinen Resultaten, bieten sich noch mannigfaltige specielle Betrachtungen über den sehr verschiedenen Bevölkerungszustand der berechneten Jahre dar, die, je näher man sie dem heutigen Tage bringt, desto angenehmere Folgen offenbaren, desto bessere Erwartungen für die Zukunft entdecken.

In dem Zeitlaufe von 1727 bis 1751. scheint das platte Land des Fürstenthums mit einer blühenden Aufnahme gesegnet gewesen zu seyn. In erstbenannten Jahren zählte man daselbst 103460 Menschen über 14 Jahre, und 1751. waren, wenn man eben so viel vom weiblichen als männlichen Geschlechte rechnet, 115876 vorhanden. Seitdem aber ergeben die Tobacksgelds-Register, welche 1751. anfangen, eine fortwährende Abnahme der Volksmenge. Gewiß genug ist es zwar wohl, daß nicht alle aus jenen Jahren verzeichneten Zahlen, als Maasstab einer realen Volksverminderung anzusehen sind. Denn wie bey Fortsetzung des Tobacksgeldes, leicht mehr Unterschleife, als in den ersten beyden Terminen vorgefallen seyn mögen, so haben auch vermuthlich die Soldatenwerbungen von 1756. in der Rubrik der Tobacksgeldes-Contribuenten des Jahrs eine

Aender

*) Es sind hier nur runde Zahlen mit Bealassung derer angeführt worden, die nicht bis an Tausend reichen, genauer wären sonst in Anschlag zu bringen:

auf das Jahr	1751.	193986
— — —	1764.	165204
— — —	1788.	189402

Änderung bewirkt. Daß aber das ganze aufgeführte minus, nur allein durch genannte 2 Ursachen veranlaßt seyn sollte, kömmt mir doch immer sehr unwahrscheinlich vor, weil bey diesem wärklichen Abgange auch der fehlende Zuwachs mit in Anschlag zu bringen ist, der bey dem Genusse des Friedens, und sonstigen allgemeinem Wohlstande, dem Laufe der Natur nach zu erwarten gewesen wäre. Vergeblich würde es indessen seyn, ohne Einsicht der Mortalitätsrollen der damaligen und vorhergegangenen Zeiten, den Aufschluß dieser Wahrnehmung enträthseln zu wollen.

Obige Register zeigen nachstehendes Verhältniß von den Mannspersonen über 14 Jahren.

Es war		Gewinn.	Verlust.	Total	
				Gew.	Verl.
1752.	(auf dem Lande	—	1061)	—	1302
	(in den Städten	—	241)		
1753.	(auf dem Lande	—	625)	—	752
	(in den Städten	—	127)		
1754.	(auf dem Lande	—	199)	—	313
	(in den Städten	—	114)		
1755.	(auf dem Lande	—	656)	—	617
	(in den Städten	39	—)		
1756.	(auf dem Lande	—	960)	—	1237
	(in den Städten	—	277)		

4221

Nahe schien schon um solche Zeit das Fürstenthum einer Erholung von diesem Verluste zu seyn, wenn man ihn völlig oder nur zum Theil mit Recht so nennen könnte, wie unten vorkommende Bemerkungen von 1759 und 1760. vermuthen lassen. Allein der drückende 7jährige Krieg vernichtete die dazu vorhanden gewesene Hofnung. Ein beträchtlicher Theil der streitbaren Mannschaft fand
in



in dem edlen Kampfe fürs Vaterland gegen übermächtige Feinde seinen frühen Tod; andere die nicht mit dem Leben errungene Siege bezahlten, mußten unter entkräftenden Waffen lange abwesend seyn, und selbst von denen, die Zuschauer der traurigen Auftritte des Krieges blieben, brachten viele die Schrecken feindlicher Heere, und ihre mit umherziehenden ansteckenden Krankheiten, unzeitig ins Grab. Wehmuth erregende Stimmen sind es, die an der Zahl des männlichen Geschlechts, während jener Periode abgingen:

		Gewinn.	Verlust.	Total	
				Gew.	Verl.
1757.	(auf dem Lande	—	3961)	—	4720
	(in den Städten	—	819)		
1758.	(auf dem Lande	—	6417)	—	7381
	(in den Städten	—	864)		
1759.	(auf dem Lande	135	—)	114	—
	(in den Städten	—	21)		
1760.	(auf dem Lande	316	—)	347	—
	(in den Städten	31	—)		
1761.	(auf dem Lande	—	2114)	—	2239
	(in den Städten	—	175)		
1762.	(auf dem Lande	—	1702)	—	1954
	(in den Städten	—	246)		
				461	16244
				abgezogen	461
				bleibt Verlust	15783

des weiblichen Geschlechts aus jenen
 nicht zu schätzen, aber die für
 '57 und 1758. werden es bezeugen,
 ist unbedeutend gewesen. Nicht
 nur das sein Ansehen auf die
 u bey dem erwachsenen männlichen
 dem 4ten Theil der im Jahr 1756.
 verhan

vorhanden gewesenen Summe ausmacht; welche schmerz-
hafte Betrachtungen werden dann nicht erregt. Außer
dem Gewinne, den das Fürstenthum durch jenen Ab-
gang einbüßte, verlor es auch die Vortheile des Segens
vorhergegangener fruchtbarer Zeiten. Wie ergiebig
müssen nicht diese an Geburten, wie wohltätig für die
Erhaltung des jugendlichen Anwachs gewesen seyn, da
selbst mitten im Kriege, bey fortwährender starken Re-
krutirung der Armee, die doch nie ganz nachließ, wenn
gleich auch zwischendurch mehr Fremde als Einheimische
angeworben seyn mögen, 2 Jahre vorkamen, wo die
Zahl der Mannspersonen über 14 Jahren sich vermehrte,
und die Zubuße der beyden letzteren Jahre gegen die von
1757 und 1758. nur so wenig betrug. Höchstwahr-
scheinlich würde die Bevölkerung des Fürstenthums alle
vorherige Zeiten übertroffen haben, wenn ungestörter
Friede, dem Genuße eines solchen Segens Gedeihen ver-
liehen hätte. Doch selbst mit diesem Gedanken hebe sich
in gleich das Herz zur Bewunderung der weisen Provi-
denz der Vorsehung empor, die schon in weiter Ferne für
künftige Bedürfnisse, auch im gegenwärtigen Falle ge-
sorgt zu haben scheint.

Nach hergestellter Ruhe wurden die vortheilhaftesten
Anstalten getroffen, um den Schaden wieder zu heilen,
den das Land durch den Abgang von so vielen tausend
Männern und Jünglingen in dem besten Lebensalter
erlitten hatte. Für das Fürstenthum Lüneburg zeig-
ten sich bald davon, wie für alle übrige Provinzen, die
glücklichsten Folgen. Gleich im ersten Jahre des Frie-
dens wurden außer der einquartirten Miliz, schon 8760
Manns:



Mannspersonen über 14 Jahren mehr gezählt, als 1761. Den größten Theil derselben machten wohl die zurückgelehrten Krieger aus, wovon sich wahrscheinlich auch noch einige im folgenden Jahre niederließen, weil der daselbst berechnete Zuwachs das gewöhnliche Maß anderer Zeiten ansehnlich übersteigt. Man wird daher wohl annehmen dürfen, daß gegen 9800 Mannspersonen nach dem Kriege wieder ins Fürstenthum herangezogen sind *). Wird aber bey dem Anschläge hiervon auch noch so freygebig verfahren, so mag doch leicht ein haarer Verlust von beynähe 7000 streitbaren Männern der Provinz am Schlusse des Krieges zur Last gefallen seyn, der noch viel beträchtlicher geworden wäre, wenn nicht so mancher Ausländer, von der allirten und andern Armeen, sich im Lüneburgischen besetzt hätte.

Noch ehe die Nachkommen von den zurückgelehrten Kriegern und eingewanderten Fremdlingen, in der Zahl der Mannspersonen mit auftreten, welche das 14te Jahr erreicht haben, ist seit dem Frieden her, die jährliche Zunahme der Volksmenge des Fürstenthums nur selten, und in den letzteren zwölf Jahren nie wieder unterbrochen worden.

Es war an Mannspersonen über 14 Jahr		Gewinn.	Verlust.	Total	
				Gew.	Verl.
1764.	(auf dem Lande	983	—	1157	—
	(in den Städten	174	—		
1765.	(auf dem Lande	—	14	78	—
	(in den Städten	92	—		

1765.

*) Rechnet man diesem noch das einquartirte Militair hinzu, so ist der Anschlag auf 12000 Mannspersonen zu machen, die älter als 14 Jahr gewesen.

Es war an erwachsenen Mannspers. über 14 Jahr.		Gewinn.	Verlust.	Total Gew. Verl.	
1766.	(auf dem Lande in den Städten	604 —	— 32	572	—
1767.	(auf dem Lande in den Städten	301 —	— 239	262	—
1768.	(auf dem Lande in den Städten	403 —	— 7	396	—
1769.	(auf dem Lande in den Städten	162 12	— —	174	—
1770.	(auf dem Lande in den Städten	402 169	— —	571	—
1771.	(auf dem Lande in den Städten	— —	115 75	—	190
1772.	(auf dem Lande in den Städten	247 —	— 267	—	20
1773.	(auf dem Lande in den Städten	— —	379 27	—	406
1774.	(auf dem Lande in den Städten	385 89	— —	474	—
1775.	(auf dem Lande in den Städten	399 33	— —	432	—
1776.	(auf dem Lande in den Städten	— —	161 17	—	178
1777.	(auf dem Lande in den Städten	379 140	— —	519	—
1778.	(auf dem Lande in den Städten	190 150	— —	340	—
1779.	(auf dem Lande in den Städten	269 103	— —	372	—
1780.	(auf dem Lande in den Städten	805 103	— —	908	—
1781.	(auf dem Lande in den Städten	263 —	— 181	82	—
1782.	(auf dem Lande in den Städten	563 229	— —	792	—
1783.	(auf dem Lande in den Städten	577 10	— —	587	—
1784.	(auf dem Lande in den Städten	80 —	— 37	43	—



Es war an erwachsenen Mannspers. über 14 Jahr.		Zuwach.	Verlust.	Total	
		Gew.	Berl.	Gew.	Berl.
1785.	(auf dem Lande in den Städten)	485 —	— 26)	459	—
1786.	(auf dem Lande in den Städten)	270 90	— —)	360	—
1787.	(auf dem Lande in den Städten)	581 85	— —)	666	—
1788.	(auf dem Lande in den Städten)	1156 177	— —)	1333	—

Jahre, worin während des verzeichneten Zeitlaufs, allgemeiner Verlust an Mannspersonen der gedachten Art war, kommen nur 4 vor. Alle übrige trugen zur Vermehrung derjenigen Menschenclasse das Ihrige bey, worauf Macht und Reichthum der Staaten ganz vorzüglich beruhet. In den Städten blieb solche neunmal, auf dem Lande aber nur viermal ohne Zuwachs. Mähe und entfernte Sterblichkeit kann diese Folge bewürken, tödliche Kinderkrankheiten von 1 bis 14 Jahren eben so gut, als ein ungewöhnliches Sterben von denen, welche das 14te Jahr bereits zurückgelegt haben. Doch lassen sich auch einige Schlüsse aus den angeführten Zahlen ohne Kenntniß der Mortalitätstabellen, mit ziemlicher Zuverlässigkeit ziehen.

Dahin rechne ich die Vermuthung, daß nicht nur vor dem Kriege, wie der Zuwachs der vierzehnjährigen Mannspersonen in den Jahren 1759, 60, 66 und 1768. zeigt, sondern auch während des Krieges eine gesegnete Fruchtbarkeit an gesunden Geburten, zur Ergänzung des nachherigen Abganges im voraus gewürket, weil die damit in Verbindung stehenden Jahre von 1770, 74 und 1775. so ansehnliche Vermehrungen der 14jährigen

gen

gen Mannspersonen hervorgebracht haben. Der Abgang in den Jahren 1771, 72 und 1773. ist nothwendig mit von einer außerordentlichen Sterblichkeit der erwachsenen Menschen herzuleiten, welche die bekannten allgemeinen Calamitäten der erstgenannten beyden Jahre verursacht haben. In den Städten, wo auch mancher überflüssige Handwerksgefelle, wegen ungewöhnlicher Theuerung, damals entlassen wurde, scheinen die traurigen Folgen ein Jahr früher als auf dem Lande eingetreten zu seyn, wo der stärkste Verlust erst 1773. bemerkbar wurde.

So sehr aber jene lange nachempfundene Periode den steigenden Wohlstand des Fürstenthums nicht bloß hemmte, sondern wieder rückwärts leitete, so geringen Einfluß hat doch solche auf die folgende Bevölkerung gehabt, wie der weitere Zuwachs der erwachsenen Mannspersonen überhaupt, und vorzüglich auch der von 1785, 86. und 1787., wo die Geböhrenen von 1771, 72 und 1773. zum erstenmale in den Tobacksgelds-Registern zur Einnahme kamen, überzeugend darthun.

Ohnerachtet der obgedachten vier Verlustjahre, unter den 25 von 1764 bis 1788. ist dennoch seitdem an Mannspersonen über 14 Jahren, ein reiner Gewinn von 9683 geblieben. Für die ganze Volkszahl möchte aber die Vermehrung, wenn man die vorhin gemachten Anschläge des Anfanges und Schlusses dieses Zeitraums zusammen hält, auf 24298 zu schätzen seyn, falls nicht etwa anzunehmen wäre, daß beym Schlusse des Krieges mehr erwachsene vom weiblichen als männlichen Geschlechte vorhanden gewesen, und dieserhalb noch ein



Abzug billig statt fände. Ich glaube, es läuft der Wahrscheinlichkeit eben nicht entgegen, auf gedachten weiblichen Ueberschuß mit dem Eintritte des Friedens so viel zu rechnen, daß man sich begnügt, aus dem ganzen Zeitraume der erwähnten 25 Jahre nur einen Volkszuwachs von etwa 20000 Menschen zu vermuthen.

Wenig fehlt nur noch daran, und die Summe wird völlig wieder eingeholt seyn, die man im Jahre 1751. an Tobacksgeldes; Contribuenten auf dem platten Lande zählte. Nicht also verhält es sich aber mit den Städten. In diesen sind 1788. an Mannspersonen, welche das 14te Jahr zurückgelegt haben, 997 weniger berechnet worden als 1751. geschehen, woraus folgt, daß gegenwärtig die Städte des Fürstenthums über 2800 Einwohner weniger enthalten als 1751. darin befindlich waren. Ein weit beträchtlicher Abstand ergiebt sich aber noch zwischen der jezigen und der Population von 1727. Man darf nemlich zufolge der Salzsteuer; Beschreibung von letztgenanntem Jahre annehmen, daß damals über 30000 Menschen in den Städten und Flecken des Fürstenthums gelebt haben. Ihre gegenwärtige Anzahl aber ist nur ungefähr auf 26000 zu schätzen. Erklärbar möchte leicht dieser Unterschied seyn. Von den vielen Ursachen, welche zum Verfall der Städte des Fürstenthums beygetragen haben, will ich nur einige wenige anführen, wobey Verringerung ihres Nahrungsstandes zum Grunde liegt. Allgemein war vor 50 bis 60 Jahren der Frauereyerwerb noch sehr viel einträglicher als er gegenwärtig ist, und gewährte den städtischen Bewohnern ein wichtiges Einkommen.

Auch



Nach hat seitdem die Niederlassung der Handwerker auf dem platten Lande zugenommen. Bey dem Nahrungsabgange, den sämtliche Städte hiervon empfinden, sind einzelnen noch verschiedene besondere Circulationsmittel entgangen. Die vormals so blühenden reichen Patriciensfamilien in Lüneburg, sind theils ausgestorben, theils mit ihrem Vermögen weggezogen. Die Saline hat zwar nichts an ihrer alten Ergiebigkeit, aber sehr an Absatz und dem Ertrage ihres Berths verloren. So steht auch zu Lüneburg die Friesweberey nicht mehr in ihrem ehemaligen Flor. Verschiedene Ueberbleibsel des vormaligen Hoffstaats in Zelle sind theils ganz eingezogen, theils nach Hannover verlegt. Von den alten ansehnlichen Tuchmanufacturen zu Burgdorf, ist fast keine Spur mehr vorhanden, und so sind an mehreren anderen Orten eigenthümliche Nahrungsweige vertracket. Mit der Verminderung des Erwerbes stiegen zugleich die bürgerlichen Lasten, und noch drückender als deren Zuwachs, ist bey dem erhöhten Preisen der meisten Lebensmittel, die veränderte Lebensart, die leicht jährlich ein Viertel Aufwand mehr erfordert, als eine Familie im Anfange des Jahrhunderts zu ihren Ausgaben nöthig hatte. Es wird daher weit weniger als ehemals erspart, und so verursachet denn jeder kleiner Unfall nur gar zu bald, gänzliche Haushaltszerrüttung.

Ohne etwas mehr als diese nur oberflächlich erwähnten Umstände zu berühren, scheint es mir eher merkwürdig zu seyn, daß die Zahl der städtischen Einwohner nicht stärker abgenommen, als ich deren gezeigte Verminderung unnatürlich finden können. Denn so



wenig es auch bedeutet, daß seit den letzteren 25 Jahren von 1764 bis 1788. die Zahl der 14jährigen Mannspersonen sich um die kleine Summe von 674. vermehrt hat, wornach ihr ganzer Populationszuwachs nur etwas über 1900 Menschen anzuschlagen seyn möchte, so übertrifft doch dieser Erfolg das gewöhnliche Resultat der obigen und ähnlicher mitwirkenden Umstände, und man darf desto zuverlässiger hoffen, daß bey fortwährender Ermunterung der städtischen Gewerbe, die Population in den Städten anhaltend steigen werde. Schwerlich möchte aber jemals das Verhältniß der Einwohner der Städte gegen die Landbewohner, demjenigen Maße gleichzumachen seyn, welches man in andern Ländern wahrnimmt, es steht ansezt wie 1 zu 7.

Nach Abzug dessen, was von der letzteren fünf und zwanzigjährigen Volksvermehrung für die Städte in Anschlag gebracht worden, würde nur der Zuwachs des platten Landes, ein geringes über 18000 Menschen betragen. Sehr wichtig und schätzenswerth ist zwar dieser Zuwachs. Allein im Ganzen genommen, zeigt er doch nur eine langsame Bevölkerungs-Progression an. Die 20000 Mensch., welche ich als überschüssenden Gewinn der vorgedachten fünf und zwanzig Jahre annehme, machen $8\frac{1}{2}$ Theile von der wahrscheinlichen Bevölkerung des Jahrs 1764. aus. Hingolglich würden über 200 Jahre zur Verdoppelung der Volksmenge erforderlich seyn, wenn die Bevölkerung in der jetzigen Stelle fortginge. Ein Zeitraum, der sich höchst nachtheilig von den Erfahrungen anderer Staaten unterscheidet. Süßmilch berechnet, daß in den preussischen Landen,
in

in Schweden, Sinnland und England, die Verdoppelung, wenn weder Krieg noch außerordentliche Epidemien solche stöhren, binnen 80, 90 bis 100 Jahren erreicht werden könne. *)

Zweifelhaft bleibt es noch zwar, ob die hierbey zum Grunde gelegten Listen mit derjenigen Genauigkeit abgefaßt sind, welche dergleichen Ueberschläge erfordern. **) Allein des wahrscheinlichen Rechnungsfehlers ohnerachtet, weicht doch immer der Volkszuwachs des Fürstenthums Lüneburg, von den fast allgemein geltenden Regeln, einer guten Bevölkerung ab. Hieran muß entweder ein ungewöhnliches Mißverhältniß des Ueberschusses der geböhren gegen die gestorbenen, oder auch Auswanderung Schuld seyn. Ein solches Mißverhältniß könnte entweder durch Disproportion der Ehen gegen die Lebenden, oder durch schwache eheliche Fruchtbarkeit, oder durch übermäßige Sterblichkeit veranlaßt werden.

Das Verhältniß der Ehen zu den Einwohnern scheint nicht widernatürlich zu seyn, wenn ich von fünfjährigen authentischen Resultaten, auf längere Zeiten schliessen darf. Es sind nemlich nach einer Durchschnittsumme von 1774 bis 1779. jährlich im Fürstenthum Lüneburg 1888 Ehen vollzogen worden. Die damalige

*) Göttliche Ordnung 11 Th. 86 Cap. 6. 153 und 154.

**) Herr Klockenbring vermuthet, daß die Süssmilch'schen Angaben des Ueberschusses der Geböhren, wegen unterbliebenen Abzuges der Todtgeböhren um 4 Procent zu hoch berechnet wären. S. Aufsätze vermischten Inhalts, 11 Band S. 40.



lige Bevölkerung ist aber mit Einschluß des Militärs ohngefähr auf 178000 Menschen zu schätzen, und hier nach käme also auf 94 Einwohner jährlich eine Ehe. Wäre dieses Verhältnis immer unverändert geblieben, so hätte man die gerechteste Ursache, damit zufrieden zu seyn. Es gehört mit zu den vortheilhaftesten, von denen, die Süßmilch anführt, und könnte bey demselben wol nicht Mangel an Ehen der Grund davon seyn, daß die Bevölkerung des Fürstenthums so langsame Fortschritte gemacht hat.

Was schwache Fruchtbarkeit oder unnatürliches Sterben hierzu beygetragen haben, läßt sich wenigstens nicht in genauer Stufenfolge ohne Einsicht der Mortalitäts-Tabelle beurtheilen, die mir gänzlich fehlen. Daß indessen die erste Hälfte der neuesten 24 Jahre bey weitem nicht so vorthellhaft für die Bevölkerung des Fürstenthums gewesen, als die letztere Halbschied, dies ergeben auch schon die Toback-, Geld-, Register. Zufolge denselben betrug der Zuwachs der Mannspersonen über 14 Jahre von 1765 bis 1776. incl. nur 2065. Hingegen belief sich solcher von 1777 bis 1788. incl. auf 6461, und brachte folglich in einer gleichen Anzahl von Jahren, mehr als drey mal so viel.

Einer vorzüglichen ehelichen Fruchtbarkeit, dürfte sich wol das Fürstenthum Lüneburg nach 20jährigen Beobachtungen eben nicht rühmen, wenigstens nicht in Vergleichung anderer hiesigen Landesprovinzen. Nur ein geringes über $3\frac{1}{2}$ Kinder giebt jede Ehe. Ergiebiger sind die Ehen im Calenbergischen, Grubenhagenischen, Brem-, und Verdenschen, auch Hoyaischen, und
 gleiche

bleibt das Lüneburgische Product noch unter der Durchschnittsumme der ehelichen Fruchtbarkeit des ganzen Landes stehen; da dieses in dem Zeitraume von 1766 bis 1785 auf tausend Ehen, 3770 Kinder gegeben hat. *)

Demohngeachtet müßte es jedoch mit der vermehrten Bevölkerung schon sehr viel weiter gekommen seyn, wenn immerfort der Ueberschuß an Gebornen gegen Gestorbene statt gefunden haben sollte, der in den 8 Jahren von 1778 bis 1785 beobachtet worden. Er hat $23\frac{7}{8}$ Procent gebracht. **) Ausser dem Herzogthum Bremen ist indessen auch dieser Ueberschuß der geringste von allen, welche vorbenannte Provinzen, während des gedachten Zeitraums geliefert haben. Sollte es aber nichts desto weniger zweifelhaft bleiben, ob ein so starker Ueberschuß auf sämtliche 25 Jahre zu rechnen seyn möchte, welches ich desto lieber annehme, weil sonst fast eben so viel Einwohner verschwunden seyn würden, als das Fürstenthum Zuwachs gehabt, so wird man doch immer eine nicht unbedeutende Auswanderung vermuthen müssen, um den Grund davon aufzulösen, daß der Gewinn der Volksvermehrung kein größeres Maaß erreicht hat.

Entfernung einer beträchtlichen Anzahl von Eingebornen, wo nicht in fremde Länder, doch in andere Provinzen, scheint auch nach der jetzigen Lage der Umstände bey wachsender Bevölkerung ganz unvermeidlich zu seyn. Wie die Einwohner sich vermehren, so nehmen zwar auch nothwendig Beschäftigungen, und durch diese Erwerbs-

mittel

*) Klockenbring a. a. O. S. 35.

**) Klockenbring a. a. O. S. 35.



mittel zu, aber bey weitem nicht so, daß jeder über die vorherige Zahl Lebender, hierin gleich einen hinreichenden Unterhaltfond finden könnte. Es müssen daher mit jeder Volksvermehrung neue Beschäftigungen und Nahrungswege eröffnet werden, oder es wird in Verhältniß des Zuwachses, immer ein Theil der gewonnenen Einwohner auswärtis seinen Erwerb suchen. So lange nun die städtischen Gewerbe nicht durch gebesserte Aufnahme mehr Hände als bisher erfordern, so lange die Gelegenheiten, sich mit LandEigenthum ansäßig zu machen, so selten bleiben, und so lange die Erweiterung des Ackerbaues nicht durch Aufhebung der Gemeinheiten in besseren Schwung gebracht wird, so lange ist es gar nicht zu verhüten, daß immer fremde Provinzen und Länder von der steigenden Bevölkerung des Fürstenthums, ein beträchtliches an sichziehen. Die benachbarten großen Städte Hamburg, Altona, Bremen, Braunschweig und Hannover erleichtern es einem jedem, der bey dem Gefühle gesunder Kräfte und Arbeitstriebe, vergeblich einheimische Beschäftigung sucht, sie auswärts zu finden.

Ein Beharrungsstand in der Bevölkerung, ohne alle weitere Fortschritte, wird zwar bey den milden, gemeinen Menschenrechten und einer billigen Freyheit so sehr förderlichen Regierungsgrundsätzen, die schon so lange hier keiner Indignats-Concession bedurften, in Friedenszeiten nicht leicht eintreten. Aber ohne jene Hülfsmittel kann nie der jezige Mißstand zwischen dem Flächeninnhalte der Provinz und der Zahl der Bewohner beträchtlich vermindert werden. Die ewigen Geseze der Natur sind zu weise, als daß sie veränderlich seyn sollten. Der Wagen spührt keine



keine Sättigung davon, wenn das Auge sich an schönen Prospecten bis zur Ueberladung vergnügt. Der unbedeckte Leib empfindet nicht den geringsten Grad Wärme davon, wenn er im Winter die auserlesensten Frühlingsblumen im herrlichsten Floe um sich hergestellt siehet. Jedes Bedürfniß fordert seine eigene Befriedigung. Das animalische Bedürfniß des Menschen läßt sich nicht mit geistiger Nahrung stillen. Werden die Beschäftigungen die Erwerbungs mittel, bey steigender Bevölkerung nicht in einem schicklichen Ebenmaße vervielfältiget, so ist es umsonst, den, der vergeblich Besitzungen oder Arbeit verlangt, durch die Vorstellung ans Vaterland zu fesseln, daß er nirgend so frey leben, nirgend die Rechte der Menschheit so ungebeugt genießen könne.

Wäre dieser Gedanke hinreichend, jeden Bevölkerungs-Beegen im Lande zu erhalten, so müßte die Summe der Einwohner zu dem Flächeninnhalte ein weit vortheilhafteres Verhältnis haben, als gegenwärtig statt findet.

Zählt man nemlich alle Einwohner des Fürstenthums zusammen, so kommt etwa die Summe von 200000 Menschen heraus. *) Zufolge geschehener Vermessung aber

*) Di. Einwohner ohne Militär von 1788. sind geschätzt worden zu	189000
Für das Militär und dessen Familien rechne ich ohngefähr	7000
Die Einwohner der Insel Wilhelmsburg welche bislang nicht zum Tobacksgelde contribuiren, möchten anzuschlagen seyn, auf	2000
Die unter dem Nunte Haarburg stehenden Einwohner zu Kirchwerder in den Vierlanden auf	250

198250
251:0



enthält die Provinz 111 $\frac{88}{100}$ Calenbergische Quadratmeilen, welche 178 $\frac{1}{2}$ geographische Quadratmeilen betragen. Auf jede Quadratmeile der letzteren Art sind also nur 1122 Menschen zu rechnen. Und wie sehr viel geringer würde diese schwache Bevölkerung für den größern Theil des Fürstenthums ausfallen, wenn man diejenigen Districte absonderte, wo mit der besten Cultur, der dufferste Grad der Bevölkerung schon erreicht ist.

Nun denke man sich aber, daß nach aufgehobener Gemeinheit, der jetzige Ertrag der schon bebaueten Länder, vielleicht um ein Drittheil erhöht werden könnte, daß vielleicht durch den Anbau des noch wüste liegenden, zur Bearbeitung tauglichen Erdreichs, die Zahl der jetzigen Höfe um ein Drittheil zu vermehren möglich wäre, daß ihr verkäufliches Eigenthum jedem fleißigen, sparsamen Hauswirthe die Hofnung gäbe, mehr als einen Sohn ansäßig zu machen. Man denke sich, wie alsdann schon von selbst auch die städtischen Gewerbe durch wachsende Circulation weit mehr Lebhaftigkeit erhalten würden, und desto leichter mit geringer Nachhülfe emporgehoben werden könnten, welche Verringerung der öffentlichen Lasten für alle Einwohner

Wird hierbey in Erwägung gezogen, daß, um den Anschlag von 1788. durch eine runde Summe zu bestimmen, 400 Menschen weniger angesetzt sind, als das berechnete Resultat ergab, und nimmt man alsdann noch Rücksicht auf den Zuwachs der 14jährigen Mannspersonen des Jahrs 1789. wie auch auf die verschwiegenen Contribuenten, so möchte wol unbedenklich, die gegenwärtige ganze Volkszahl des Fürstenthums Lüneburg zu 200000 und darüber anzunehmen seyn.



Wohner des ganzen Landes hierbey ausführbar wäre; man denke sich dieses alles, und freylich wird demohnerachtet keiner, der gründliche Local-Kenntnisse hat, von den Phantasien erhigt werden, womit so mancher philosophische Träumer, auf schönen Stahlfedern gewiegt, von muthigen Hengsten über unsere traurigen Haiden schnell hinweggezogen, aegyptische Fruchtbarkeit herzuzaubern sich getrauet. Aber evident erweisbar ist es, daß nach jenen Voraussetzungen, neue fünf und zwanzig Friedensjahre, sehr viel vortheilhaftere Bevölkerungs-Resultate ergeben würden, als meine jetzige Untersuchung darlegen konnte.

Keine der übrigen Provinzen des Churfürstenthums ist einer völlig gleichen Erweiterung ihrer inneren Wohlhabenheit fähig; nie war der Bauernstand so vorbereitet zu Cultur-Verbesserungen, nie in solcher Ausdehnung für sie geneigt, als gegenwärtig, nachdem mehrere Beyspiele in verschiedenen Gegenden den großen Nutzen derselben anschaulich gemacht haben; nie war die Nothwendigkeit ihrer Beförderung dringender als anjetzt, da mit jedem Jahre die Volksmenge sich vermehrt. Sollte dann nicht endlich einmal, die schönste und wohlthätigste aller Friedensblumen, zum Aufbruche gebracht werden können? Sollte Aufhebung der Gemeinheiten, so weit sie möglich ist, diese erste unentbehrliche Grundlage aller Erweiterung des Wohlstandes der Provinz, nur immer Hofnungsknospe bleiben? Die völlige Reife ihrer Früchte kömmt zwar, so unausbleiblich sie auch ist, allemal erst folgenden Geschlechtern zu gute. Aber durch nichts kann sich das jetzige stärkere Rechte auf Dankbarkeit der Nachkommen erwerben. Ohnmöglich trägt diese Rechnung, wenn auch jede
der



der übrigen hier angeführten Zahlen eines Zusatzes
Abzuges fähig seyn sollte.

A. L. Jacobi

VI.

Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg.

Von Herrn Licentcommissair von Hugo.

Fortsetzung.

Von den heutigen Landtagen im Fürstenthum Calenberg und deren Verfassung.

So lange noch die Ausübung derjenigen Landesangelegenheiten, die heutigen Tages unter der Benennung von Hoheits- und Regierungssachen begriffen werden, als eine Folge der von den Kaisern, den Herzogen und Grafen übergebenen Gerichtsbarkeit angesehen ward, wußte man von keinen eigentlich sogenannten Landtagen, sondern es wurden die Landesangelegenheiten, so fern es der Einwilligung der freyen Unterthanen dazu bedurfte, anfänglich von den *missis regis*, in denen hiezu angeordneten *placitis* oder *mallis*, die in *concione populi coram principibus et nobilibus* gehalten wurden entschieden

chieden *). Nachdem aber diese kaiserliche Mission in Abgang gerieth: die Herzoge, Grafen und Bischöfe, zu Landesherren sich empor geschwungen, und hiernächst auch zum erblichen Besiz der obern Gerichtsbarkeit, durch den Beystand der Unterthanen, gelanget waren, so wurden die eigentlichen Hoheits- und Regierungssachen von den Reichshändeln abgesondert, indem zur Verwaltung der letzteren die obern Landgerichte angeordnet wurden. Ders gleichen oberes Gerichte war im Lande Oberwald worin Göttingen belegen, auf dem Leineberge bey Göttingen, und im Lande zwischen Deister und Leine auf

*) Zu damaliger Zeit, konnte zwar jeder freye Deutscher auf den Landesconventen erscheinen, und durch Abgebung seines Vott Antheil an den zu nehmenden Entschliessungen nehmen. Daher sagt Kayser Carl der Kahle im Edicto Pistensi: Lex consensu populi fit, et consensu Regis. Und in dem Capitulari 3. A. 803. Cap. XIX. ist verordnet: Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter additae sunt. Et postquam omnes consenserint subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciat. Allein der guten Ordnung wegen ward von Carl dem Großen L. II. Capitulari 28. verordnet daß jedweder Graf nebst 3 oder 4 Scabinis zu denen vom missio regio aus geschriebenen Dietinen sich anfinden sollte. Diese Scabini waren die Repräsentanten sämtlicher in dem Comitatu befindlichen stimmbaren Leuten, wie sie denn auch von diesen hiezu gewählt wurden. Diese vortrefliche Anordnung war aber nicht von langer Dauer, indem es den Bischöfen und Grafen gelang an die Stelle des Missi zu treten. Hiedurch ward der erstere Grund zu den heutigen Landtagen geleget. Mosers Osnabr. Gesch. 1r Theil 4r Abschn. S. 11. 12. -



auf dem Baumgarten zu Lauenrode vor Hanno-
ver *). Weil aber die Rechte und Freyheiten der Untertanen ohnverändert blieben; mithin diejenigen Landesangelegenheiten, wozu es der Einwilligung der freyen Stände von Alters her bedurfte von dem Landesherrn mit ihnen fernertim im Rath genommen werden mußten, so wurden hierzu eigene Convente angeordnet, denen man die Benennung von Landtagen ertheilte. Auf selbigen ward auf eben die Weise verfahren, als in denen vorherigen placitis gebräuchlich war. Der Landesherr führte das praesidium, dessen Advocatus und nächstdem der Canzler brachte die gemeinen Angelegenheiten zur Proposition, worüber die anwesenden Stände sich berathschlageten. Wenn ein gemeinsamer Entschluß gefasset war, ward selbiger dem Landesherrn kund gemacht, und wenn dieser die Einwilligung dazu ertheilte, so ward über den von Herrn und Ständen gemeinsam genommenen Entschluß ein Landtagesabschied errichtet, der von dem ganzen Lande als eine gesetzliche Anordnung anerkannt werden mußte **).

In

*) Von dem Herrn B. Canzl. Struben ist in der XXIIsten Abhandlung seiner Nebenstunden bewiesen worden, daß die Landeshoheit aus der Gerichtsbarkeit entstanden ist, die denen Fürsten und Grafen, bevor sie dieselbe erblich an sich brachten, als kayserslichen Beamten zu verwalten, anvertrauet war.

***) Bekanntlich wurden vormals die Landtage sowohl als die Gerichte unter freyem Himmel abgehalten, dieses war auch im Braunschweig, Lüneburgischen
schen



In vorigen Zeiten ward es von den Ständen dieses Landes als eine Nothwendigkeit angesehen, dergleichen Landtages Abschied über jedweden Landtageschluß abzufassen. Seit dem Jahr 1686. sind sie aber völlig in Abgang gerathen, und an deren Statt auf die Landschaftlichen Desiberia Landesfürstliche Resolutiones ertheilet worden, die aber eben sowol als die Landtages Abschiede vim legis haben, dieweil sie auf gleiche Weise wie jene unter Herrn und Ständen pacificret werden. *)

Einen Landtag auszuschreiben, kommt nicht den Landständen, sondern dem Landesherrn zu; ohne dessen Einwilligung mag er nicht gehalten werden. Es sind auch

schon im Gebrauch. So lange die Herzoge von Braunsch. Lüneburg in dem Besiz des großen Stifts Hildesheim waren, pflegten die Calenbergischen Landstände in oder bey dem Labe; oder Krayenholze, nahe vor Elze, im Felde sich zu versammeln, wenn mit ihnen zu berathschlagen war. Der letztere dahin ausgeschriebene Landtag ist auf den 22sten Jul. 1605. abgehalten worden. Bevor das Land Oberwald oder Göttingen mit dem Calenbergischen combinirt ward, wurden von den Herzogen die Göttingischen Landstände nach Steina unter der großen Linde zusammenberufen, wenn mit ihnen zu berathschlagen war.

*) Eigentlich kamen die Landtags Abschiede schon mit dem Jahre 1651. in Abgang, denn der Landtags Abschied vom Jahre 1686. betrifft einen ganz außerordentlichen Vorfall, nemlich die Einführung des Licentis anstatt der ordinairen Contribution, und es war damals schon gebräuchlich, daß auf die Desiberia der Stände, anstatt der vorhin errichteten Landtags Abschiede Resolutions ertheilet wurden.

(Annal. 5r Jahrg. 26 St.)

z



auch die Städte nicht berechniget, die Zeit, wenn solches geschehen soll, zu bestimmen. Unterläßt der Landesherr diesen Ausschreibung aus unerheblichen Ursachen, so muß die Landschaft ihn darum ermahnen, und ist ihre Bitte ohne Wirkung, so hat sie ihre Beschwerde dem Ober Richter darüber einzutragen. *) Solche Beschwerden haben die unter dem Schutze des Durchlauchtigen Braunschweig Lüneburgischen Hauses befindliche Landstände zu führen, niemals Ursache gehabt, denn die häufig vorhandenen Landtags-Abstände beweisen, wie sorgfältig diese Herren jederzeit gewesen und auch noch jetzt sind, das rathsame Gutachten und die Einwilligung ihrer getreuen Landstände zu solchen Landes-Angelegenheiten zu fordern, wobey es zufolge der einmal beständigen Landesverfassung ihrer Zuziehung bedurfte. **)

Wors

*) Herrn B. C. Struben Abhandlung von Landständen im 2ten Theile der Nebenstunden S. 558 bis 568.

**) Die den Landständen des Fürstenthums Calenberg in den Landtags-Abständen vorbehaltene Freyheit, in zugelassenen die Landschaft concernirenden Fällen, ohne Argwohn verbotener Conspiration zusammen zu kommen, handelt die zu Ende dieser Abhandlung hergebrachte Anmerkung ab. Diese werden Landständliche Convente genannt, und von den Ständen angestellt, wenn die Nothdurst erfordert, wegen gemeinschaftlicher Angelegenheiten sich zu berathschlagen. Sie sind also von den Landtagen wohl zu unterscheiden. Von diesen sagt Schilter in Commentar. ad Jus feudale alemann. C. 18. § 4. quilibet Princeps aut Dominus, aut Comes, qui de territorio feudali ab Imperatore per vexillum



Normalis wurden gedruckte Citations zum Landtage, die der Landesherr gemeiniglich selbst zu unterschreiben pflegte, an alle und jede Mitglieder der Landschaft ausgefertigt. Wenn die Stände auf diese geschehene Ladung erschienen, wurden ihnen von dem Fürstlichen Canzler und zwar oftmals in Gegenwart des Herzoges die Propositions eröffnet, und gemeiniglich in wenigen Tagen der Landtag mittelst Abfassung des Landtages, Abschiedes beschlossen. *) Waren die Propositions von solcher Beschafs

lum est investitus habet jus et judicium provinciale.

Und Struv. in Synt. I. publ. C. 26. §. 80. Comparitio in Comitibus provincialibus, superioritatis territorialis possessionem indicat. subjectionemque plene probat. confr. Fritsch de Convent. Provinc. C. 4. §. 4. Klock in Relat. Camer. 71. n. 203. Fabarius de jure Landsaffiatas in Thuring, §. 13.

*) Wielmals ist die Frage aufgeworfen: woher es rühre, daß die Landtages, Unterhandlungen vormals weit zeitliger ihre Endschafft erreicht hätten, wie zu jeziger Zeit? Wiemol es nicht meine Sache ist, diese Frage ausführlich zu beantworten; so kann ich jedoch zu bemerken nicht unterlassen, daß die veränderte Art der Unterhandlung, unter Herrn und Stände vorzüglich hiezu beygetragen hat.

Denn es ergeben die bis zum Jahr 1651. verhandelten Comitial Acta: daß nach eröffneten Landtags, Propositionen, die Stände, nachdem sie wegen eines gemeinsamen Entschlusses übereingekommen wären, um eine Audienz nachsuchten, in der sie dem Canzler ihre Erklärung schriftlich einhändigten. Dieser trat sodann mit den anwesenden Ständen in mündliche Unterhandlung, und diese



schaffenheit, daß sie einer weitern Unterhandlung mit dem Herzoge oder seinen dazu verordneten Räten bedurften, so wurden von den Anwesenden aus allen dreyen Ständen Deputirte ernannt, denen man Vollmacht ertheilte, die Unterhandlungen zum gedeulichen Schluß zu bringen, und sodann den Landtages: Abschied Namens der gemeinen Landschaft zu vollziehen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die drey Curien der Prälatur, der Ritterschaft und der Städte eben so lange bestanden sind, als durch die Vereinigung dieser drey Stände eine gemeine Landschaft entstanden ist. Es wurden aber zufolge der ursprünglichen Verfassung in den Curien nur die jeden Stand besonders angehende Angelegenheiten in Ueberlegung gezogen. Ueber die gemeine Landesangelegenheiten ward gemeinsam von allen drey Ständen berathschlaget, und die Conclufa nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgefasset. Weil die Ritterschaft hiedurch ein Uebergewicht wegen

ih: Conferenzen wurden so lange fortgesetzt, bis man völlig mitelpander einverstanden war. Alsdann ward der Landtags: Abschied ausgefertigt.

Weil aus solchen Actis zu ersehen ist, daß auf die Landschaftlichen Anträge, gemeintlich in der Session des folgenden Tages, die Landesfürstliche Erklärung vom Canzler eingebracht ward; so ist es bezweifelich, warum selbst auch die wichtigsten Unterhandlungen vielmals in gar kurzer Zeit zum Schluß gebracht wurden. Nachdem man aber von dieser Weise gänzlich abgewichen, und zur schriftlichen Unterhandlung geschritten ist, so ist es nicht möglic, die Unterhandlungen jetzt, so bald wie vormals, zur Endschaft zu bringen.

ihrer überlegenen Anzahl gegen beyde übrige Curien erlangte; so wurden auch die mehresten Deputirte aus ihren Mitteln ernannt, wenn es deren zur weitem Fortsetzung der Landtages; Unterhandlungen bedurfte. Vorsehrliche Beschriebene Verfassung war vormals sowohl im Calenbergischen als Braunschweigischen im Gebrauch, und in Ansehung der Braunschweigischen Landschaft ist sie noch bis jetzt beybehalten.

Von den vielen vorhandenen Beweisen, woraus sich ergibt, daß vormals die Conclufa der Calenbergischen Landschaft per pluralitatem votorum virilium errichtet wurden, will ich nur das von dem Schatz-Collegio hergenommene anführen, daß dasselbe in frühern Zeiten errichtet ward, als der landschaftliche Ausschuß, welches von mir satfam bewiesen worden. Weil nun sowohl im großen als engern Ausschuß, durch die Vota zweyer Curien, die dritte überstimmet wird, im Schatz-Collegio aber nicht durch die Vota der Curien, sondern per pluralitatem votorum virilium die Conclufa bestimmt werden; so ist es gewiß, daß zur Zeit des errichteten Schatz-Collegii, man bey Behandlung gemeiner Landes-Angelegenheiten, von Curialis noch nichts wußte. Ob aber die jetzige Art zu beschließen, eben zu der Zeit angekommen ist, als dem immerwährenden Ausschuß Vollmacht ertheilet ward, denen Landtags-Handlungen beständig beyzuwohnen, und allgemein verbindliche Entschliessungen fassen zu können, muß ich in Ermangelung hinlänglicher Nachrichten dahin gestellet seyn lassen.

Im Calenbergischen hat also diese, von Alters her bestandene, Verfassung eine beträchtliche Veränderung er-



sitten, zum offenkundigen Beweise, daß die Ritterschaft um die Landtagshandlungen vormals sich weniger bekümmert habe, indem selbige gewaltig dabey verlohren hat, daß jetzt die Conclusa über gemeine Landes-Angelegenheiten per vota curiata zum Stande gebracht werden, anstatt sie vorhin per pluralitatem Votorum virilium errichtet wurden. Jetzt werden von Königl. Regierung allein nur an die Mitglieder des großen Ausschusses Caslenbergischer Landschaft Convocatoria zu Empfangung der Landtags-Propositionen abgelassen, worin ihnen angesetzt wird, in beregtem Termine sich auf Königl. Geheimten Canzley zu Anhöhrung des Vortrages anzufinden, solchen darauf mit ihren Mitständen in gehörige Ueberlegung und Rücksprache zu nehmen, und demnächst darüber eine solche Erklärung einzubringen, als der Beschaffenheit der Sachen und dem Besten des Landes gemäß sey. Diese Versammlung sämtlicher Mitglieder des großen Ausschusses auf Königl. Regierung, wird der Propositions-Tag genannt; derselbe Geheimter Rath, dem das landschaftliche Departement anvertrauet ist, eröffnet den Terminum mittelst einer kurzen Anrede, welche von dem Landsyndico, Nahmens des versammelten großen Ausschusses, beantwortet wird, nachdem von dem Secretario Expeditionis die Propositions sind verlesen worden.

In der auf beregtem Propositionstag folgenden Versammlung des großen Ausschusses, werden die auf dem künftigen Landtage zur Verathschlagung kommenden Angelegenheiten vorbereitet, und der zur Eröffnung des gemeinen Landtages auszuschreibende Terminus ver-

abredet, dessen Kundmachung geschehet von dem engern Ausschuß oder Schatzcollegio, mittelst eines offenen an sämmtliche Stände gerichteten Circularschreibens, welches durch eigene Boten in sämmtlichen dreyen landschaftlichen Quartieren, nämlich dem Hannoverschen, Göttingischen und Hamelnischen, worunter die Launenaischen Stände mit begriffen sind, von dem Schatz einnehmer jedwedem Quartiers zum Umlauf gebracht, und jedem Mitgliede der Landschaft besonders präsentiret wird, der Bote hat zu besorgen, daß die geschehene Präsentation von jedwedem landschaftlichen Mitgliede mittelst Namens, Unterschrift und beygesetzten Dato bescheiniget werde. Diese Bescheinigung ist nothwendig, und verpflichtet diejenigen, die auf die erlassene Citation zu Landtage nicht erschienen sind, dasjenige was von den Anwesenden beschlossen wird, für allgemein verbindlich zu erkennen. Weil auch zufolge der jetzigen Verfassung im Fürstenthum Calenberg nicht die rittermäßige Geburt, sondern der Besitz eines in der Rittermatricul befindlichen Gutes, die Befugniß auf Landtagen zu erscheinen, bezeuget, so werden die Circularia gewöhnlich auf den Gütern präsentirt und die Stignatur des Verwalters oder Aufsehers wird zur Bescheinigung für hinlänglich geachtet.

Zufolge einer vom König Georg I. unterm 12ten November 1719. auf geschehene Vorstellung der Lands und Schatzräthe auch übriger Deputirten der Calenbergschen Ritterschaft erlassenen Verordnung, sollen die von der Prätatur und Städten durch eine jedesmal



vorgängig anzustellende freye Wahl, jemanden aus ihrem Mittel zu Besichtigung der Landtäge erwählen, denselben mit genugsamer schriftlicher Vollmacht versehen, und dieser Deputatus, bevor er im landschaftlichen Collegio erscheint, gehalten seyn, solchane Vollmacht dem Landsyndico einzuliefern. Wenn dieser etwas dabey zu erinnern findet, soll er solches gleich bey der ersten landschaftlichen Zusammenkunft in pleno vortragen und die Land- und Schatzräthe diejenigen Deputirte, die mit gar keiner, oder keiner genugsamen Vollmacht erschienen sind, schlechterdings abzuweisen, und nur mit denen übrigen in eigener Person oder per legitime deputatos erscheinenden Ständen, die Deliberations anzutreten befugt seyn. Und weil es mit dieser Verordnung die Meynung hat, allen Gelegenheiten zu der Principalen Vernein- und Entkennung desjenigen, was von ihren Deputatis abgehandelt ist, vorzukommen; so ergeheth an alle diejenigen Stände, welche ihre Abschiede mit gehöriger Vollmacht nicht versehen würden, die Erinnerung und Bedrohung, daß sie ihres Voti bey deroemaligen Diät verlustig gehen, und vor dasmal nicht damit gehret werden sollten. Uebrigens vermeldet die Verordnung, daß sämtliche Land- und Schatzräthe, auch übrige zu denselben landschaftlichen Handlungen verordnete Deputirte der calenbergischen Ritterschaft, ohne dergleichen Vollmacht, denen landschaftlichen Sessionen bezuzuwohnen authorisirt seyn sollten, wie denn auch dieselben nicht allein als Besitzer landtagsfähiger Güter in der ritterschaftlichen Curie vollgültige Vota abzugeben be-

rechtig

rechtfertiget, sondern auch im Deputationocollegio vermöge der auf sie gefallenen Wahl, zufolge des in ihrer Curie verabredeten Schlusses, zu Abfassung des gemeinen landschaftlichen Conclufi zu concurriren befugt sind.

Der Landtag wird von dem zeitigen Landsyndico mittelst einer an die anwesenden Mitglieder der Landschaft aus allen dreyen Ständen gerichteten Anrede eröffnet. Hierauf werden die auf königlicher Regierung dem großen Ausschuss kundgemachten Landtagespropositionen nebst denen sogenannten Nebenpuncten von ihm verlesen. Diese sind die aus königlicher Regierung von denen verschiedenen Departements an die Landschaft geschehene Anträge, und die in der Absicht, die Acta separat zu halten, in besonderen Rescriptis gefasset sind, worauf denn auch die übrigen zu einer landschaftlichen Entschliessung ausgesetzte Puncte, zur Anzeige gebracht werden müssen. Wenn dieses geschehen, verlassen die von der Prälatur nebst denen Deputirten der großen und kleinen Städte die Versammlung und sodann werden von dem ältesten ritterschaftlichen Landrath die Anwesende der Ritterschaft befragt, ob und in wiefern sie über die verlesenen Deliberanda in der ritterschaftlichen Curie, zu Formirung des ritterschaftlichen Conclufi, ihre Vota selbst abgeben, oder zu dessen Abfassung ein mandatum cum libera ad protocollum von sich stellen wollen; diese vormals zwar nothwendige, jetzt aber überflüssige Erklärung, wird von dem Landsyndico ad protocollum genommen, und es steht nach der jetzigen Verfassung in der Willkühr der Anwesenden, ob sie mit



telst ihrer Unterschriften, diese Vollmachten von sich
 stellen wollen. Denn vormals und zwar so lange als
 kein verbindliches landschaftliches Conclufum errichtet
 werden konnte, wenn nicht wenigstens die Hälfte der
 Stände mittelst Abgebung ihrer Votorum dazu concurs
 irte, ward es in denen vom Landesherren abgelassenen
 Citationen ausdrücklich befohlen, entweder in Person
 zu Landtage zu erscheinen, und den Schluß desselben
 abzuwarten, oder wenn man durch Gottes Gewalt
 daran behindert werde, an jemand der Anwesenden
 Vollmacht einzusenden, oder vor der Abreise selbige zu
 rück zu lassen. Nachdem aber denen zum großen Aus
 schuß verordneten Landrätthen und Deputirten die Bes
 fugniß beygelegt ist, allgemein verbindliche Entschlie
 sungen fassen zu können, wenn gleich niemand von
 ihren Mitständen auf die geschene Ladung erscheinen
 und keine Vollmachten ihnen erthelet würden, sobald
 nur zu erweisen ist, daß die Citations zum Landtage
 allen und jeden Mitgliedern gehörig insinuiert sind; so
 bedarf es dieser Vollmachten nicht weiter, und sind also
 dieselben jetzt nur als ein überflüssiges Formale ans
 zusehen.

Die jetzige Befugniß des landschaftlichen großen
 Ausschusses, über gemeine Landesangelegenheiten allges
 mein verbindliche Entschließungen fassen zu können,
 wenn die zu Landtage berufenen Stände nicht erschei
 nen, entspringet aus dem alten Rechte der Stände, daß
 über solche Angelegenheiten kein gültiger Entschluß
 gefaßt

gefasst werden konnte, wenn nicht wenigstens die Hälfte derselben, durch Abgebung ihrer Stimmen dazu concurrirten. Nicht nur von diesem Rechte, sondern auch von dem gar häufigen Zurückbleiben der Stände auf die an sie erlassene Citation und der daraus erwachsenen Nothwendigkeit, daß von denen Herzogen sogleich ein anderweitiger Landtag ausgeschrieben werden mußte, zeugen die annoch in Menge vorhandenen, zu Ende des 16ten Seculi von Herzog Heinrich Julius ausgelassenen Convocatoria. Wie denn unter andern die von besagtem Herzoge unterm 28sten May 1600 abgelassenen Convocatoria vermelden:

Ob wir Uns wohl versehen gehabt, es sollten auf nähern vor wenig Tagen in Unser Stadt Gansersheim gehaltenen Landtage die dahin beschriebenen Landstände, nicht allein in großer und völliger Anzahl erschienen, sondern auch die damals Anwesende, von Prälaten, Ritterschaft und Städten Calenbergischen Theils so lange beyeinander geblieben seyn, daß sie des Endes solcher Zusammentunft abgewartet; so haben Wir aber über Zuversicht befunden, daß gar viele ungehorsamlich außen geblieben, und von den Erschienenen, wo nicht der halbe doch der dritte Theil vor Ablauf desselben davon gezogen, daß also darauf nichts Schließliches gehandelt werden können. Alldieweil dadurch verursacht, daß Wir nothwendig einen andern Landtag ausschreiben müssen ic.

Weil



Weil hieraus eine Unthätigkeit in Behandlung und Besorgung gemeiner Landesangelegenheiten erwuchs: so war man bemühet, diesem Unwesen durch ein Landesgesetz abzuhelfen, und in dieser Absicht ward in dem Sandersheimischen Landtagsabschiede von 1601. verordnet:

Lezlich, demnach sich mehrmals befunden, daß auf gemeinen Landtagen die Landstände in großer Anzahl außen bleiben, auch die Erscheinende guten Theils nach beschehener Proposition vor geendigter Berathschlagung und erfolgten Beschluß davon gezogen, als ist dieser Punct dahin verabschiedet worden, daß alle und jede Landstände von Prälaten, denen von der Ritterschaft, auch großen und kleinen Städten, jedesmal auf des gnädigen Landesfürsten Ausschreiben sich gehorsamlich einstellen, oder, da sie durch Gottes Gewalt oder erhebliche befindliche Ehehaft verhindert werden, mit unterschriebener und versiegelter Vollmacht, desgleichen, wann sie vor Erörterung jedes Landtages davon ziehen müssen, an ihre Statt einen Andern im Fürstenthum geseffenen substituiren oder in Verbleibung dessen auf Gutachten der Landschaft eines andern gewärtig seyn sollen.

Es wäre zu vermuthen gewesen, daß die Landstände dieser, theils zum gemeinen Besten, theils aber auch zu ihrer Bequemlichkeit ihnen verstatteten Alternativen, gar gern sich würden bedienen haben. Weil aber in denen nachherigen von den Herzogen Heinrich Julius

Ilius



ius und Friedrich Ulrich erlassenen Citationen zu Landtagen, derselben nicht erwehnet, dagegen ihnen bey angedroheter unausbleiblicher Strafe fernerhin befohlen wird, in Person auf dem ausgeschriebenen Landtage sich anzufinden, und denen Berathschlagungen bis zum genommenen Entschlusß beyzuwohnen: überdem auch in dem Ausschreiben Herzog Heinrich Julius vom 15ten Septemb. 1610. zur Ursache, warum man auf dem kurz vorherigen Landtage nicht zum Schluß gekommen, miß hin einen abermaligen Landtag nach Gronau auszuschreiben unumgänglich nöthig fünde, angeführet wird: „Weil die von der Ritterschaft etwas schwach beyseamen gewesen; so ist es gewiß, daß diese durch den Landtagesabschied verordnete Alternative, deren Zeit noch nicht habe Statt gefunden, wiewohl die Ursache nicht davon anzugeben ist.

Es ist leicht zu erachten, wie gar sehr das gemeine Beste darunter gelitten habe, daß oftmalen die Landtage fruchtlos von Statten gingen, und es war nothwendig, auf eine Einrichtung bedacht zu seyn, wodurch diesem Uebel ohne Verletzung des freyen Stimmrechtes der Städte abgeholfen würde. Die Bestellung gewisser Landtages: Deputirten aus allen dreyen Ständen, dessen Glieder verpflichtet würden, auf die erlassenen landesherrlichen Citations zu erscheinen; die Landtages: Propositions anzunehmen; demnächst mit denen anwesenden Mitständen, oder wenn keine erscheinen würden, unter sich darüber in Berathschlagung zu treten, und ein gemeinsames Conclufum zu verabreden, welches für die
Abwes



Anwesenden, wenn gleich sie durch erteilte Vollmachten keinen Antheil daran genommen hätten, eben auch verbindlich seyn sollte, schien das sicherste Mittel hiezu zu seyn, und der Erfolg hat bewiesen, daß nachdem man dem vorhin schon zu Beforgung eiliger Fälle der besten großen Ansehn die Abwartung der Landtags-Angelegenheiten, vorbereitetermaßen bewillmächtiget hat, die Landtage nicht weiter vereitelt sind.

Weil die Prölaten und Städte vorhin schon per deputatos zu Landtagen erschienen waren, so kam es bey dieser neuen Einrichtung nur darauf an, daß denen ritterschaftlichen Mandatariis Vollmacht erteilet ward, für das ganze Corpus verbindliche Entschliessungen fassen zu können: diemeil aber dem vollgültigen Stimmrechte alles und jeder einzelner Glieder ohne alle Rücksicht, ob sie zu Landtage erscheinen, oder davon zurückbleiben würden, nichts hiedurch benommen werden sollte; so ward endlich die in dem Sandersheimischen Landtages-Abschiede festgesetzte Alternative in Ausübung gebracht und den einzeln Mitgliedern die Wahl gelassen, selbst zu Landtage zu erscheinen: geschriebene und besiegelte Vollmacht ad deliberandum et concludendum an einen der Anwesenden, und bis zum völligen Schluß verbleibenden Mißstand zu erteilen, oder dasjenige für verbindlich zu erkennen, was die Anwesenden beschließen würden.

Mit der vorhin gedachten Anfrage des ältesten ritterschaftlichen Landraths, ob die Anwesenden selbst in der Curie votiren oder Vollmachten von sich stellen wollen,

beschliesse



beschleſſet die erſtere Tagesſeſſion, welche der gemeine Landtag genannt zu werden pflegt, weil die geſammten Stände der Pöblatur, Ritterschaft auch großen und kleinen Städte des ganzen Fürſtenthums in Corpore darauf verſammelt ſind. Dieſe trennen ſich hier auch in ſo fern voneinander, daß jedweder Stand in ſeiner Curie über die verlesenen Deliberanda beſonders berathſchlaget, und per majora ein auch für die abweſenden Mitglieder der Curie verbindliches Concluſum verabredet. Und ob zwar ſämmtliche Curien nach genommenem Entſchluß ſich wieder vereinigen, um ein gemeinſames Concluſum zu verabreden, welches man das Vötum curiatum zu nennen pfleget; ſo iſt doch dieſe Verſammlung darinn von der Verſammlung der Stände auf dem gemeinen Landtage unterſchieden, daß nur die zum groſſen Ausſchuß erwählten und bevollmächtigten Deputirten darin erſcheinen, daher es auch das Deputations-Collegium genannt wird. Weil aber der in der Curie von ſämmtlichen Anweſenden per majora genomme- ne Entſchluß für ein, in Anſehung ſämmtlicher Mitglieder dieſer Curie verbindliches, Concluſum zu achten iſt, ſo dürfen Deputati in Deputations-Collegio vor ſich, ohne Bewilligung der, den Schluß des Landtages abzuwarten entſchloſſenen, Mitglieder ihrer Curie in weſentlichen Stücken nicht davon abweichen, denn wofern ſie hiezu berechtigt wären, ſo würde das Stimmrecht einzelner Mitglieder ſeiner Vollgültigkeit hiedurch verluſtig gehen.

Soll dieſe Vollgültigkeit aufrecht erhalten werden, Deputati finden aber gegründete Urſachen, warum das gefaßte Concluſum abzuändern ſeyn würde, ſo ſind ſie
mit



mit den anwesend gebliebenen, Rücksprache darüber aus-
 zufallen, verbunden. Weil diese im Deputations, Col-
 legio zu erscheinen aber nicht berechtiget sind: so sind also
 Deputati verpflichtet, die Proposition in der Curie abers-
 mats zur Umfrage zu bringen, und das Resultat dieser
 nochmaligen Berathschlagung ist die Richtschnur, wonach
 Deputati bey Abfassung des Curiali im Deputations-
 Collegio ihre Vota abzugeben haben. Würde diese
 übermältige Umfrage von Deputatis in der Curie ange-
 stellt, die zum Landtage anwesend gebliebenen versäum-
 ten aber dabey zugegen zu seyn, so geben sie dadurch zu
 erkennen, daß sie den Schluß des Landtages nicht weiter
 abwarten wollen, und weil sodann die ganzen Curien
 repräsentiren, so sind sie auch völlig befugt, das erstere
 Conclusum abzuändern, und sowohl die Anwesenden als
 Abwesenden werden dadurch verbindlich gemacht. Daß
 dieses nicht ohne hinreichenden Grund von mir gesagt
 ist, beweisen die über diesen, für die hiesige Ritterschaft
 so wichtigen, Gegenstand im Jahr 1775. verhandelten
 Acta. Es wollte nemlich von der Majorität der ritters-
 schaftlichen Herrn Deputirten damals behauptet wer-
 den: weil Landräthe und Deputirte nicht in der bloßen
 Qualität einzelner Nobilitum, sondern zugleich als ein-
 für allemahl von den Ständen aus der Ritterschaft er-
 wählt, und vom Landesherrn confirmirte Repräsentan-
 ten der Ritterschaft die Negotia und Vota aller, zur Zeit
 abwesenden, gerirten; so könnten demnach die Stimmen
 einzelner in der Curie erschienener Mitglieder von ihren
 einzelnen Gütern, gegen die Vota cumulativa der Land-
 räthe und Deputirten nie angehen, noch diesen gleich-
 zähl-

zählbar werden. Und in Gemäßheit dieses untergelegten Grundsatzes, vermeinten sie berechtigt zu seyn, von denen in der Curie per majora gefaßten Entschlüssen, ohne vorläufig mit denen, den Schluß des Landtages abzuwarten entschlossenen, Mitständen in der Curie desfalls Rücksprache anzustellen, im Deputations-Collegio zurückzutreten zu können. Weil diese Aeußerung auf den gänzlichen Verlust des vollgültigen Stimmrechts einzelner ritterschaftlichen Mitglieder abzweckte, so fanden die bestellten Mandatarii der Ritterschaft sich gedrungen, den Beystand der hohen Landes-Regierung zu imploriren. Und daß dieselbe die ritterschaftlichen Behauptungen in der Maasse, als sie im vorhergehenden von mir beschrieben sind, für Verfassungsmäßig erklärt habe, ergiebt sich ausführlich aus dem, am 8ten May 1775. an die ritterschaftlichen Herrn Deputirte erlassenen, Descripte, und der an bemeldetem Tage an die ritterschaftlichen Mandatarien zugefertigten Resolution. Und obwol von der Majorität der Herrn Deputirten, eine andere Vorstellung der Regierung übergeben ward, so beharrte jedoch dieselbe bey denen bereits für Verfassungsmäßig erklärten Grundsätzen, unter dem Zusatze, daß Hochdieselbe die Ritterschaft nicht abhalten wolle, zu Vertheidigung ihrer Gerechtsame gerichtliche oder andere legale Wege zur Hand zu nehmen. Die ritterschaftlichen Mandatarii wandten sich demnach an die Hannoversche Justiz-Canzley, und von dieser ward unterm 17ten October 1775. für Recht erkannt:

„Inzwischen werden Kläger und ihre Mandatarii bewandten Umständen nach, bey dem zur Gnüge be-
(Annal. 5r Jahrg. 26 St.) V „scheis



„scheinigten Besitz ihres Stimmrechts pendente lite
 „in der Maasse geschüzet, daß ihre Stimmen auf Land-
 „tagen und übrigen landschaftlichen Zusammenkünften,
 „mit den Stimmen der Landräthe und Deputirte viri-
 „tim zu zählen, und denen Stimmen der letztern die
 „vota absentium nicht anders beyzuzählen, als wenn
 „sie von denselben ein ausdrückliches Mandatum erhal-
 „ten, gestalten denen Beklagten hiemit ernstlich befohle-
 „len wird, sich aller Turbationen dawider zu enthalten.“
 Weil die Beklagten durch dieses Erkenntniß gravirt zu
 seyn vermeinten, mithin auf ihr Begehrt Acta nach
 Warburg verschicket wurden, durch die von daher einge-
 gangene und am 4ten April 1778. publicirte Urtheil
 aber, das am 17ten October 1775. abgegebene Erkennt-
 niß in allen und jeden Stücken bestätigt ward; so sind
 zwar von den Beklagten in termino remediä interponirt;
 weil sie aber den Proceß nicht weiter fortgesetzt haben,
 so ist demnach stillschweigend von ihnen zu erkennen ge-
 geben, daß sie die, von der Ritterschaft behaupteten und
 sowol von hoher Landes-Regierung, als von Hannovers-
 scher Justiz-Canzley gebilligten, Grundsätze für Verfas-
 sungsmäßig zu achten, nicht weiter Bedenken trügen.

Ob nun zwar dieses zu jetzigen Zeiten eigentlich nur
 in Ansehung der ritterschaftlichen Curie, und ihrer zum
 großen Ausschuß erwählten Landräthe und Deputirten
 statt finden mögte, weil die Ritterschaft der einzige Stand
 ist, der anjetzt noch in seiner Curie erscheint, und mit
 seinen Landräthen und Deputirten (die aber in der Curie
 vor ihren anwesenden Mitständen anders kein Vorrecht
 haben, als daß sie ihre Vota zuerst ad Protocolum ges-
 (ben)

ben) ein gemeinsames Botum verabrebet und beschließet; so ist jedoch dieses nicht als ein besonderes ritterschaftliches Vorrecht zu achten, diemeil alles dieses auch wegen der übrigen beyden Stände statt fände, wenn sie zahlreich genug in ihren Curien per Deputatos erschienen, und gegen ihre zum großen Ausschuß deputirte Constatas, die Majora bewirken könnten. Denn ohnerachtet sie nicht berechtiget sind, im Deputations-Collegio zu erscheinen, so dienet jedoch ihr Erscheinen zu Landtagen und die von ihnen ausgestellte Vollmacht zum Beweise, daß sie ein gegründetes Recht haben, an den Landtags-Handlungen in ihrer Curie Antheil zu nehmen.

Die ritterschaftliche Curie bestehet aus 163 Besitzern Landtagsfähiger Güter, deren im Hannoverschen Quartiere 81, im Göttingischen 48, im Hamelischen 26, und im Lauenauischen, welches aber eigentlich zum Haswelschen Quartiere gerechnet wird, 8 belegen sind. Und obwol die Prälatur auf dem öffentlichen Landtage und überhaupt bey jedweden Versammlungen der drey landschaftlichen Curien zu Formirung und Ausfertigung des *Voti curiati* im Sitz und Schreiben den Vorgang vor der Ritterschaft hat; so ist doch die ritterschaftliche Curie die erste im vorkren, und die Deliberationspuncte werden nicht eher in das Prälatur-Collegium oder Curie gebracht, bis solche in der ritterschaftlichen Session erwogen, und diese darüber ihre Meynung oder Collegial-Botum abgegeben hat, wie denn auch der älteste ritterschaftliche Landrath auf gemeinem Landtage, und bey Versammlung der Curien, das erste Wortum führet. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß das Collegial-Botum



tum der Curie nach denen majoribus votis der Anwesenden abgefasset wird.

Wiewol der Vermuthung nach, die Frage noch nicht entschieden ist: Ob die zum votiren in der Curie erschienenen Besitzer von mehreren Landtagsfähigen Gütern nur ein Votum, oder von jedem besitzenden Gute ein besonderes Votum abzugeben berechtigt sind; so will es zwar den Anschein gewinnen, daß letzteres mit Fug und Recht gefordert werden könnte, weil nach der heutigen, von der ursprünglichen völlig unterschiedenen, Verfassung, der Besitz eines, in der Ritter-Matricul befindlichen, Guts, dem Eigenthümer, ohne einige Rücksicht auf seine Geburt und Stand, das Recht in der ritterschaftlichen Curie zum votiren ertheilet, mithin selbiges für ein, das Matricular-Gut afficirendes Recht zu achten ist, welches unverändert bleibt, wenn gleich jemand mehrere Rittergüter zugleich besitzt. Wie denn auch bey Wahlen und besonderen, in ritterschaftlichen Angelegenheiten angestellten, Conventen, nicht nach der Anzahl der Anwesenden, sondern nach der Anzahl ihrer Güter, die Stimmen abgegeben werden. Es wird diese Frage aber durch die bisherige Observanz dahin entschieden, daß die auf Landtagen zum votiren, in der ritterschaftlichen Curie erschienenen, Mitglieder, wenn gleich sie in dem Besitz mehrerer Güter sich befinden, nur eine Stimme abgeben. Auch ist davon mit gutem Vorbedacht nicht abzuweichen, weil vielmals außer denen erwählten Deputatis, nur wenige oder gar keine von der Ritterschaft in der Curie zum votiren gegenwärtig sind: daher denn die wenigen, die mit mehreren Gütern ansäßig, die übrige

wie:

wiewol weit stärkere Anzahl, der nur wegen eines Matriculargutes votirenden Deputirten, überstimmen und die Conclusa nach ihren Willen zu lenken, im Stande seyn würden.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

VII.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen, von Michaelis 1790.

Von Ostern bis Michaelis 1790. waren zu Göttingen — — 844 Student.

Davon sind bis den 10ten Novemb. 1790.

abgegangen	—	205	—
geblieben	—	639	—
und hinzugekommen	—	179	—

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 818.

Diese bestand aus 207 Theologen,
 417 Juristen,
 108 Medicinern,
 86 Math. Philos. Hist. und freyen Künste beflissenen.

Hinsichtlich waren gegen die Zahl der Abgegangenen, hinzugekommen weniger mehr

Theologen	—	30	—
Juristen	—	—	14
Mediciner	—	8	—
Math. Phil. u.	—	2	—

Die Totalsumme hatte sich also um 26 vermindert.

VIII.

B e r g b a u.

Verzeichniß betret mit Quartalschluß Lucia den 6ten Nov. 1790. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Jarzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzforderung		Vermögenszustand		Wegen voriges Quartal gebauet		Steht oder erfordert auf i. Kur		Ohngefährer Preis i Kur im Schluß Mon. Dec.
	Freiben ob 40	Sonnen	hat im Behalten Vorrath	hat an Materialien ppter	Ueber-schuß	Esha-ben	Ansbreute	Zubüße	
1) Zu Clausthal:									
a) Burgstetter Zug			Fl. 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Spth à 48 mgr.	Fl.	Zhr. in Dist. à Rthl.
Eurprinz Georg August			5362						

Namen der Erben.	Wöchentliche Erbschaftliche Erbsforderung		Verbindungszeitpunkt		Gegen voriges Quartal gebauer Ueber- schuß		Nicht oder erfordert auf 1 Jahr Aus- deute buße		Preis i Kup. im Schluss Wron. Decbr.		
	Zahl der 40	Zonen	hat im Zehnten behalten Vorrath		hat an Rate- riallen ppter		Gfl.	Gfl.	Gfl.	Zhl. in Pfst. a 5 Stkble.	
			Gfl. a 20 mgr.	Schuld	Gfl.	Epib a 48 mgr.					
b) Thurm Rosenböfer Zug											
St. Johannes	7	30	—	87989	6800	—	102	—	12	—	
Billa	3	5	—	57814	6700	—	1533	—	2	—	
Alter Egeß	3	15	—	13115	11580	996	—	—	2	35	
Silber Egeß	2	15	5026	—	5000	575	—	—	—	100	
Braune Elie	2	—	—	33521	2419	316	—	—	2	20	
2) Zur Altenau:											
Mosina	—	—	—	13222	—	—	—	—	2	—	
Georg der Dritte	—	—	—	4192	—	—	—	—	2	—	
3) Zu St. Andreasberg.											
a) Inneres Revier.											
Catharine Neufang	1	5	79662	—	5000	—	2835	8	—	560	
Samson	2	25	104478	—	11600	451	—	10	—	1060	
Enade Gottes	—	30	—	46940	2345	—	259	—	3	20	
Abendbröde	2	5	—	62783	6730	—	430	—	2	10	

Namen der Erben.	Wöchentliche Erbschaftliche Forderung		Vermögenszustand		Gegen voriges Quartalgebauer		Sieht oder erfordert auf 1 Ausbeute	Preis für im Schluß Mon. Dec.
	Freiboden 40	Zonen	hat im Zehnten behalten Vorrath	hat an Wärentialen ppter	Ueberschuß	Schasden		
			Fl. à 20 mar.	Fl.	Fl.	Epith à 48 mgr.	Fl.	Zhr. in Pfst. à 5 Rthlr.
b) Spiegelthaler Zug.								
Wisches Egen	—	—	116	—	—	—	2	10
c) Bodewieser Zug.								
Brauner Hirsch	—	—	—	4142	—	—	2	10
Herr August u. Joh. Friedr.	—	—	—	38331	—	—	3	10
Herrzog Anthon Ulrich	—	—	—	6257	42	—	2	10
Neues Zellerfeld	—	—	—	2652	19	—	3	10
Neue Gesellschaft	—	—	988	—	20	—	2	10
Haus Wosfenbüttel	—	—	—	5083	—	—	2	10
Neue Zellerfelder Hofnung	—	—	—	4964	—	—	2	10
Neuer Edmünd	—	—	—	1365	4	—	2	10
d) Zum Ganentlee.								
Beständigteit	—	—	—	10557	—	—	2	10
Theobora	—	10	—	10687	—	—	3	10

d) Zum Ganentlee.
Beständigteit
Theobora



IX

Geschichte des verseigten Heilbrunnens bey Sallan im Amte Lüchow.

Was hat es mit dem zu Lose in dem Amte Lüchow ehedem befindlich gewesenen Gesundbrunnen für eine Beschaffenheit gehabt? ist eine, in den braunschweigischen Anzeigen vom Jahr 1747. Seite 1465. sich findende, so viel mir wissend, noch nicht beantwortete Aufgabe. Da die Aufgabe selbst zu erkennen giebet, daß man auch noch in neuern Zeiten, diesen verseigten Gesundbrunnen der Aufmerksamkeit gewürdiget und die Nichtbeantwortung derselben, daß seine Geschichte im Finstern verborgen liegt; so hoffe ich, Naturforschern keinen unangenehmen Dienst zu leisten, wenn ich ihnen die Geschichte desselben aus den genauesten Quellen mittheile. Es liegt dieser verseigte Heilbrunnen zwischen den Dörfern Müzlingen, Teichlosen, beyde Amts Dannenberg und Sallan Amte Lüchow, und obgleich nicht so weit von Teichlosen, als von Sallan, so ist er doch nach letzterem Dorfe aus der Ursache benennet worden, weil er auf einer nach demselben hingehdrigen Heidweide zu Tage geflossen. Das eigentliche Jahr, wann dieses zuerst geschehen, findet sich eben so wenig irgendwo bemerkt, als auf welche Weise es zugegangen, daß das auf jener Heide sich hervorgegebene Wasser unter die Heilbrunnen ist aufgenommen worden.

Nur aus der Topographie, oder Beschreibung der Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg, die die mercurialischen Erben im Jahre 1651. durch Unterstützung der derozeitigen Landesfürsten, nicht allein nach ihrer eigenen Versicherung in der ihrem Werke vorgesezten Danksadresse, sondern auch nach Ausweisung der Registraturen *) zusammengetragen, weiß man (Seite 142 und 143.) daß jenes Wasser umt Jahr 1622. zu Tage zu fließen angefangen, in vielen Krankheiten mit Nutzen gebraucht, und daher als Heilbrunnen, von einer großen Anzahl kranker und presshafter Personen hohen und niedern Standes, die auf viele Hunderte angegeben wird, besucht worden. Nach etlicher Jahre Verlauf, hat jedoch dieser Heilbrunnen seine Wirkung verloren, oder wohl vielmehr zu quellen aufgehört, im Jahre 1652. also nach dreißig Jahren sich aber wieder hervorgethan und verschiedenen Kranken zur vorigen Gesundheit verholfen. Ob nun gleich dieses der Aufmerksamkeit des derozeitigen Landesfürsten Herzogs August — mit Recht — gloriwürdigen Andenkens nicht entgangen, und Verfügungen nach sich gezogen; so stehen doch die, welche derozeit verordnet worden, mit denen, die man jeziger Zeit auf ein solches Geschenk der Natur zu verwenden pfeget, in gar keiner Verhältniß,

*) Der solcherhalben an die Städte, Stifter, Ritterscher und Aemter im Lüneburgischen am 31sten Julius 1651. ergangene landesherrliche Befehl findet sich in den Sammlungen alter und neuer theologischen Sachen. Jahrgang 1749. Seite 981.



nist, denn alles, was sich solcherwegen findet, ist der Befehl, der durch den Hofmarschall Franz Julius von dem Kneseebeck, dem derozeitigen Amtmann zu Lüchow in einem Postscript vom 16ten October beregten Jahrs ertheilet worden und wort: und buchstäblich dieser ist: „Unser allerseits gnediger fürst und her haben „gnedich befohlen deme heren zu notificiren, daß ehr den „gesunttbrunnen bey Sallan soll woll in acht nemen „vnd einschränken lassen, vnd daß keine leichtfertigkeit „untugentt Ja schande vnd laster muge getrieben werden „vnd verhütet bleiben.“ In Gefolg dieses Befehls ist nun wirklich die Quelle dieses Heilbrunnens mit Brettern eingefasset, also auch aufgegraben worden, hat sich aber demohngeachtet gar bald zum andernmale solcher gestalt verloren, daß man auch nicht das allergeringste vom Wasser alldort verspüret. Nach einem Verlaufe von wieder beynabe dreyßig Jahren hat dieses mineralische Wasser mit Pfingsten 1681. zum dritten male an zween verschiedenen Orten zu Tage zu fließen angefangen, und versichert der derozeitige Rath und Oberhauptmann der dannenbergischen Aemter, Georg Wilhelm Reichsfreyherr Schenk von Winterstedt, in dem, wegen dieses Heilbrunnens an die hochfürstliche Regierung zu Zelle am 6ten, 20sten und 30sten Julius lezterwähnten Jahrs erstatteten Berichte von ihm dieses:

Zwischen den Heibbergen in einem Thale, allwo an keinem Orte sonst ander Wasser anzutreffen, befinden sich 2 Brunnen. In dem ersten sind die Ueberreste eilts her alten eingesetzten Bretter, daß vor diesem ein Brunnen

nen

nen allort gewesen, noch zu sehen, bey welchem die armen Leute liegen, und ihre Gebrechen äußerlich waschen, etwa zwanzig Schritte von diesem liegt der andere Brunnen, er ist im Durchschnitte 2 Fuß breit und 1 Fuß tief: weil nun derselbe von den anwesenden armen Leuten durch das Schöpfen und Dabestreten, unrein und trübe gemacht worden, so hat man denselben etwas weiter ausgraben, und ein altes abgeschnittenes großes Weinfäß darin setzen lassen; acht kleine Quellen, eines kleinen Fingers dick, gehen seitwärts in solchen Brunnen. Das Wasser in demselben steigt nicht so hoch, daß es übergeht, sondern bleibt allezeit in seinem Stande und wann gleich viel daraus geschöpft wird, läuft derselbe doch dergestalt geschwinde zu, daß man fast nicht merken kann, daß daraus geschöpft worden. Dies Wasser hat einen absonderlichen Geschmack, doch aber keinen solchen, wie andere Sauerbrunnen zu haben pflegen. Bey dessen Abziehung auf der Apotheke zu Dannenberg haben die Aerzte wahrgenommen, daß es Salpeter und etwas volatiles bey sich führe und um deswillen dafür gehalten, daß wann es verführt werde, seine Wirkung so nicht haben könne. Einige beym Brunnen sich befindene Leute, die solches Wasser gekocht, haben bemerkt, daß sodann allerhand Farben darauf zum Vorschein gekommen, weil der Brunnen an einem abgelegenen Orte, von jedem umliegenden Dorfe eine halbe Stunde entfernt liegt, wo weder Holz, Busch, noch sonsten Scheurung, daß man sich vor der Sonne, oder wenn es regnet, verbergen könne, zu bekommen, findet sich Niemand vom Stande allorten ein, sondern

nur



nur ganz arme Leute, die, wenn sie Linderung spüren, sich bald wieder weg begeben, vom Brunnen mitnehmen, und also über 4 Tage daselbst nicht verweilen. Die Vermögen habende aber lassen häufig und zwar täglich viele Tonnen Wasser nach ihren Wohnorten hinholen und bedienen sich desselben zu Hause, ist also der Zus lauf der Brauchenden zwar sehr groß, aber wegen In commodität der Bleibung an den Orte, nicht zu specificiren. Die Anzahl der von Zeit zu Zeit an der Quelle sich befindenen Personen wird ohngefähr auf 50 angegeben. Die, die etliche Jahre das Quartans auch andere Fieber gehabt, und engbrüstig gewesen, hat der Gebrauch dieses Brunnens für allen andern ihres Uebels befreuet.

Des Maschvolgts Schulze zu Dannenberg an den Oberhauptmann Reichsfreyherrn von Schenck erstatteten und von diesem der fürstl. Regierung eingereichten Krankenberichte, lauten mit dessen Zusätzen also: der vom 18ten Julius: Der Koch Heinrich Klepler aus dem Flecken Gartow, so mit einem Auge ganz blind, auch an einem Fuß lahm, hat den Brunnen bis in den vierten Tag gebraucht, kann etwas wieder sehen, spüret auch Besserung an dem lahmen Fuß. — Des Junfers Köchin zu Gartow ist ihres Fiebers befreuet, und schon wieder weg. — Ein Mägdchen aus Sal lan, das, wenn der neue Mond eingetreten, die schwere Noth bekommen, und in solchem Unglücke sechs Tage weggelegen, ist durch den Gebrauch dieses Brunnens wieder gesund worden. — Heine Slißau, aus der Stadt Lüchow, hat 33 Jahre Schaden an den Füßen

Füßen gehabt, spüret Besserung, nachdem er bis in den dritten Tag sich des Brunnens bedienet. — Bartholomäus Schnee, aus Warenberg in der Altmark, hat es in allen Gliedern gehabt, ist bis in den dritten Tag bey dem Brunnen gewesen und spüret Besserung. — Anjetzt sind bey die 50 Personen bey dem Brunnen, welche so Besserung bekommen, fahren weg, und unterschiedene kommen wieder an.

Der vom 22sten Julius: zwey lahme Frauen aus Neußliffen im Amte Bodenteich, so 8 Tage den Brunnen gebraucht, spüren noch keine Besserung. — Jochen Schulze aus Lüchow, hat Schaden im Kopf, Brust, Rücken, und Füßen, merkt gute Besserung, hat sich des Brunnens 3 Tage bedienet. — Zwey Leute aus Warenberg, einer stumm, der andere taub, sind 4 Tage bey dem Brunnen gewesen, können aber noch nicht merken, daß es besser wird, wollen doch aber den Gebrauch fortsetzen. — Johann Vicken Sohn aus Marlin im Amte Wustrow, hat Schaden in den Augen gehabt, merkt gute Besserung, nachdem er 14 Tage den Brunnen gebraucht. — Heinrich Voß, aus dem Flecken Clenz im Amte Lüchow, einem alten 33 Jahre stoßblinden Manne, hat der Gebrauch des Brunnens bey Abstattung dieses Berichts noch nicht geholfen, am 29sten d. M. hat er aber bereits das, was man eine Elle weit von seinen Augen gehalten, erkennen, auch den Weg schon wieder sehen können. — Der Bettels folgt aus der Stadt Dannenberg, der sonst am Stocke gehen müssen, mit dem ist es so weit zur Besserung geschiehen,

(Annal. 5r Jahrg. 28 St.) 3 diehen,

hatte. Es kam aus Südwesten, und kündigte sich schon Abends nach 10 Uhr durch ein entferntes Glimmen an, welches anfangs Nos für eine Abkühlung des Wetters gehalten wurde. Endlich brach es Nachts um 1 Uhr mit dem größten Ungestüm los. Fast eine halbe Stunde hindurch bligte es unaufhörlich; so daß die Luft in einer beständigen Schwebung war. Diese anhaltende Bewegung der Luft war auch wohl die Ursache, daß die Donnerschläge, die immer durch einander rollten, nicht sehr stark gehört wurden. Desto ärger aber war das Brausen des in der Luft schwebenden Hagels. In Hlesfeld fiel eine große Menge Schlossen, die aber doch keinen Schaden anrichteten. Etwas weniger litt die Flur des nahe dabey gelegenen Ortes Wiegersdorf. Aber in der Gegend von Niedersachswerffen, wo die Einwohner dieses Ortes ihr Winterfeld hatten, wurde durch den Hagelschlag eine völlige Verwüstung angerichtet, so daß nichts weiter gerettet worden ist, als das Wenige von Roden, welches in den vorhergehenden Tagen eingebracht war. Gleiches Unglück betraf auch die Dörfer Crinderode, Harzungen und Osterode, wo auffer dem Schaden, der an den Fenstern angerichtet ist, alles in den Feldern niedergeschlagen wurde. Merkwürdig ist es, daß vor 12 Jahren ein ähnliches Unglück den nemlichen Strich, jedoch in einer frühern Jahreszeit und am Tage betroffen hat.

August.

Den 23sten brannte das Pfarr- Wittwenhaus zu Diemenhausen, Ams Winfen, ab.

Den

Den 25ten giengen verschiedene Personen beyderley Geschlechts nach den Sandgruben des Gunstenberges bey Münden, um Streusand dorthier zu holen. Mit ihnen machte sich ohne Vorwissen der Eltern die sechsjährige Tochter eines Handarbeiters auf den Weg. Kaum war die Gesellschaft in dieser ziemlich weit unter der Erde fortlaufenden Höhle angekommen, und hatte nur erst wenigen Sand herausgebracht, so stürzte die Grube plötzlich ein. Die mehresten Sandgräber wurden jedoch ohne merklichen Schaden am Körper so vom Schutt überdeckt, daß sie mit Verlust ihrer Geräthschaften, durch viele Anstrengung sich herausarbeiten mußten. Jenes Kind aber hatte sich ohne Kenntniß der Gefahr tiefer hinein gewagt, und fand daselbst sein schleuniges Ende. Man grub es todt heraus. Genick und Beine waren von dem mit großen Steinen vermengten Schutte zerdrückt.

September.

Den 2ten, ward ein geschickter und fleißiger Kunstwerker zu Hannover auf eine sehr bedauernswürdige Art zu dem Entschlusse gebracht, sich in der Leine zu ertrinken. Eine Frau, die seine Wäsche besorgt, bringt nicht wieder, was ihr zur Reinigung anvertrauet war. Dies veranlasset verschiedene persönliche Nachfragen in ihrem Hause. Hier thut zuletzt die Wäscherin das verstellte Geständniß, die Wäsche aus Noth versetzt zu haben; fügt dabey so viele Bitten und Schmeicheleyen hinzu, daß der Betrogene sich von der Erfüllung ihrer Absichten überraschen läßt. Am folgenden Tage macht



der Mann der Wäscherin, dieses Vorfalles wegen Forberung, und drohet mit gerichtlicher Anzeige, wenn solche nicht befriediget würde. Der Hintergangene, der bestürzt die widerträglichen Zwecke seiner Verfäherer entdeckt, zahlt gleich auf Abschlag 5 Louisd'or, und verspricht bald ein mehreres nachzugehen. Allein Empfindlichkeit gegen Schande, und Verdruß über den erlittenen Betrug, verleiten ihn zu dem traurigen Entschlusse, sich des Lebens zu entledigen.

Den 10ten stürzte der 11jährige Sohn eines Schusters zu Hannover, der sich im Schwertfelle mit Schaukeln belustigte, zur Bodensfnung heraus, verletzte Arme und Brine, ward jedoch völlig wiederhergestellt.

Den 15ten um Mitternacht, zog ein schweres Gewitter, mit starken Schlägen, Sturm und Hagel, von Westen aus über Haaburg hinweg. Der niederfallende Hagel wog zum Theil 2 Loth, und verursachte an den Fenstern in der Stadt einen Schaden, der wenigstens auf 800 Rthlr. gerechnet werden kann.

Den 16ten fiel der 4jährige Sohn eines Branntweinbrenners zu Hannover in Branntweinswätsche, und starb einige Stunden nachher unter den heftigsten Schmerzen, ohnerachtet man ihn sehr schnell wieder herausgezogen hatte.

Den 24sten waren ein Paar junge Eheleute, im Ober-Ender Moor St. Jürgen, Amts Lillenthal, mit der Roggenfaat ohnfertn ihres Hauses beschäftigt, und hatten ihr einziges zwenjähriges Söhnlein, welches sie ungerne aus den Augen ließen, am und neben sich.

Als

Als sie indessen eine bey der Arbeit entstandene Unordnung zu verbessern, alle Aufmerksamkeit anwenden mußten, so vermiften sie mit Schrecken ihr Kind. Es war rückwärts in einen ganz engen, aber tiefen Moorsgraben gefallen, und im Schlamm erstickt. Viele angewandte Mühe, ihm das Leben wieder zu geben, blieb fruchtlos.

An eben dem Tage wurden zu Trabuhn, im Gerichte Grabau, 6 Bohnhäuser und 7 Nebengebäude eingedäschert. Das Feuer soll dadurch entstanden seyn, daß eine Frau bey der unerwarteten Zurückkunft ihres Mannes den eben mit Bohnen angefüllten Koffeebrenner, an einem Orte verbergen wollte, wo entzündbare Sachen lagen.

October.

Den 5ten fiel ein Einwohner des Kirchspiels Wörpswede im Bremischen, der Torf auf der Hamme nach dem Vegefact geliefert hatte, auf der Rückfahrt aus dem Schiffe und ertrank. Man besorgt, daß die Gewohnheit sich zu berauschen, dies Unglück verursacht habe, wodurch eine arme Witwe ihren Mann, und 6 kleine Kinder ihren Vater verloren haben.

Den 26sten wurden in dem Flecken Bevensen 4 Bohnhäuser und 4 Nebengebäude ein Raub der Flammen, außerdem aber noch ein Wohnhaus beschädiget. Verwahrlosung des Lichts beym Glasperreinigen veranlassete diese Feuersbrunst.



November.

Den 25ten, brach zu Lockstedt, Amtes Clörze, ein Feuer aus, welches 23 Wohnhäuser und 50 Nebengebäude in die Asche legte. Der kurze Zeitraum von 2 Stunden, wechselte schnell die Vermögensumstände ihrer Eigentümer und Bewohner. Das Feuer nahm um Mittag seinen Anfang, wie das männliche Geschlecht mit der Feldarbeit beschäftigt war. Die Abwesenheit desselben und Mangel an Wasser, erleichterten seiner furchtbaren Gewalt, jene traurige Verwüstung.

In der Nacht vom 26sten auf dem 27sten, brannte ein Haus zu Burgdorf ab, und eines ward beschädiget.

Noch ist aus diesem Monate folgende mitleidswürdige Begebenheit gemeldet worden.

Der Küster zu — — und seine Frau, welche beyde in ihrem Stande sich durch Kluges und anständiges Betragen auszeichnen, entschließen sich, ihren 3 Kindern, davon das eine 5, das zweyte 3, und das dritte 1 Jahr alt ist, die Blattern einimpfen zu lassen. Der Arzt, dem sie diese Einimpfung anvertrauen, schicket ihnen bey der Post die Arzeneyen, welche den Kindern gegeben werden sollen, um sie zu den Blattern vorzubereiten. Kurz vorher hat der Vater aus Lüneburg für einen bekannten Nachbar Kagenpulver von der Apotheke mitgebracht, und da dieser solches sogleich noch nicht annehmen kann oder will, so wird solches in einem verschlossenen Schranke aufbewahrt. Als die Arzeney ankommt, wird sie dabey geleyet, ohne daß man sich des Kagenpulvers erinnert. Die Munterkeit der Kinder beweist



beweget die Eltern, ihnen die Arzneey, die sie erst am andern Morgen einnehmen sollen, am Abend zu geben. Die Mutter gehet vor den Schrank, weiß vom nahe dabey liegenden Gifte nichts, oder denkt nicht daran, und greifet gerade nach dem Gifte, wovon sie den Kindern, jedem ein Pulver eingiebt. Der Vater kostet, um seinen Kindern Muth zum Einimpfen zu machen, das Pulver, und denkt in diesem Augenblick noch nicht an Gift. Kaum aber haben alle 3 Kinder das Gift eingenommen, so fällt ihm wegen einer möglichen Berwechselung des Giftes und Pulvers ein Zweifel ein, welchen er dann auch bey der Nachsicht zu seinem tödtlichen Schrecken gegründet findet. Man eilet, den Kindern Milch und Del in Menge zu geben, welches dann auch ein Erbrechen bewirkte. Nach 3 Stunden stirbt jedoch das kleinste Kind, und 12 Stunden nachher das mittlere dreyjährige Kind. Das älteste dieser Kinder ist gerettet, und man schreibet es einer guten Mahlzeit mehlicher Speisen zu, welche das Kind des Mittags vorher gegessen hat, daß das Gift nicht auf die Eingeweide und den Magen stark genug wirken können, um tödtlich zu werden. Eine Warnung für alle, welche Gift gebrauchen, um solches mit äußerster Sorgfalt wider dergleichen Berwechselung zu sichern.

December.

Den 12ten, Nachmittages fuhr bey einem Gewitter zu Schwarmstädt, in der Amtsvoigtey Eßel, ein Blitzstrahl in die Wohnstube des dortigen Krügers, verletzte den Wirth am Ellenbogen und Bein, und bes



schädigte einen andern gegenwärtigen Mann im Rücken und am Leibe. Das Haus gerieth in Feuer, welches außer demselben noch 2 Scheuren und ein Backhaus in die Asche legte. Die Verunglückten konnten nur sehr wenig retten.

Den 15ten wurden zu Lüchow in der Vorstadt, 4 Bohnhäuser eingedohert, und 2 vom Feuer beschädiget, welches bey heftigem Winde große Gefahren drohete.

XL

Fernere Anzeige von dem Bestande des öffentlichen Armen- und Arbeitshauses zu Zelle *).

Bei dem vorzüglich thätigen Antheile, den das hiesige menschenfreundliche Publicum noch immer an der Unterstützung dieses Instituts nimmt, wird es demselben eben so angenehm seyn, von dessen Fortgange hier eine Nachricht zu finden, als es auch auswärtige Leser interessiren wird, über den Gang solcher öffentlichen Anstalten Vergleichen, und Beobachtungen anstellen zu können.

Nachstehender Extract begreift die Einnahmen und Ausgaben von Neujahr 1789 bis 1790. und von Neujahr

*) Vergl. mit der Nachr. im 2ten St. des 2ten Jahrg. S. 62. und im 2ten St. des 3ten Jahrg. S. 396. der Annalen.

Jahr 1790 bis 1791. Ungeachtet sich nun darin der eigene Erwerb, durch allerhand Fabrikarbeiten nicht unbeträchtlich auszeichnet; so zeigt sich jedoch, daß im Ganzen bey einem Institute zugesetzt werden müsse, wobey auf manche schwache Arme Rücksicht genommen werden muß, welche wenig verdienen, und die beständige Unterhaltung und Erziehung von 24 Kindern, auch die Besoldung der zur Ausführung der allgemeinen Armenordnung nöthigen Personen, beträchtliche Summen erfordern, wodurch keine Einnahme gewonnen wird. In diesen beyden Jahren ist auch für Flachsgarn wenig aufgekomen, weil der Preis desselben ganz außerordentlich niedrig, mithin sein Verkauf nicht rathsam gewesen ist. Gleichwie nun der starke Vorrath davon dem Institute lästig und nachtheilig fallen muß; so hat sich durch den niedrigen Preis des Kaufgarns die Anzahl der Spinner für Rechnung des Arbeitshauses beträchtlich vermehrt, und ist auch dadurch jene Last noch vergrößert worden.

So sehr dieses billig gesinnte Beförderer des Instituts bewegen wird, sich dessen Aufnahme ferner recht thätig anzunehmen, so wenig dürfen sie sich dadurch hiervon abhalten lassen, wenn ihnen etwa hier oder da Mängel der Armenpolicey aufftoßen, die bey dem möglichsten Bestreben hier um so weniger gänzlich vermieden werden können, da die Vorstädte offen und weitläufig, mithin nicht immer genau zu übersehen sind, auch Zelle seiner Lage nach dem Durchzuge vieler Fremden ausgesetzt ist, die sich ein Gewerbe daraus machen, neben dem ihnen aus einer öffentlichen Casse gereichten Zehrgelde,

das



das Publicum selbst mit zudringlichen Anforderungen zu belästigen. Zum Beweise hiervon bemerke ich unter andern, daß in den Jahren

1780	—	706
1781	—	579
1782	—	710
1783	—	924
1784	—	997
1785	—	941
1786	—	839
1787	—	1127
1788	—	983
1789	—	959
1790	—	1010

durchreisenden Personen, wovon der größte Theil Handwerksgelesen waren, aus den öffentlichen Armentassen Geld zu ihrem weitem Fortkommen gereicht sey, von welchen demungeachtet viele, die ihnen darbey gewordenen Befehle, sich alles weitem Betteln zu enthalten, übertreten haben.

Wichtig würde es daher im Allgemeinen seyn, wenn vorzüglich auch die reisenden Handwerker dahin gebracht werden könnten, daß sie durch Ordnung und redlichen Fleiß sich selbst fortzuhelfen suchen, und es selbst entschuldigen, auf ihren Reisen den öffentlichen Cassen zur Last zu fallen, oder gar das Publicum mit Betteln oder Flechten zu belästigen. Unmittelst bleibt es immer das wirksamste Mittel, sich diese und andere ähnliche Bettler, welche unter der äuffern Maske eines wohlhabenden Reisenden, der Bemerkung der Aufseher entgehen,

gänzs

gänzlich vom Halse zu schaffen, selbige ohne alle Ausnahme abzuweisen zu lassen, und darunter die notwendige Vorschrift zu beobachten, deren Ausübung gewiß in keinem Falle Härte sein kann. Hingegen würde es gewiß einem jeden äußerst kränken, wenn er sähe, wie schlecht in den meisten Fällen seine Gabe verwandt wird.

Zelle, den 1sten März 1791.

Einnahme		L. S.		
von Neujahr 1789 — 1790		Rr.	gr	pf
1)	Ueberschuß aus voriger Rechnung	673	11	6
2)	an ständigen Einnahmen	95	7	1
3)	von den beiden Sammlungen	1415	8	—
4)	aus der Kasse im Hause	7	1	4
5)	an Vermächnissen und außerordentl. ichen Gaben	255	20	5
6)	für verkauftes Flachsgarn	122	28	7
7)	— verkauftes Feden, Wollen, und Baumwollengarn	19	13	4
8)	— verkaufte haaren, und geflochtene Decken	31	—	—
9)	— verkaufte Garten	5	16	6
20)	— gewebte wollene, baumwollene und leinen Strümpfe, Hüben, Handschuh, Socken, Westen, und Hosenzeug von allerhand Güte und Farbe	815	20	—
11)	— Heilmanschester und Weiderwände	538	27	6
12)	— Linnen und Drell	114	11	2
13)	Wolle und Baumwolle zu tragen und zu spinnen, nach Abzug des Arbeits- lohns	2	22	1
		127	17	5
		18	4223	26 7

Auffet



Außerdem sind geschenkt:

- a) den 9:ten Jan. zur Bekleidung und Heizung an alte Arme 20 Mshk.
- b) den 17ten März 2 Fuder eichen Brennholz.
- c) den 17ten Jan. 24 Stück confiscirtes falsch gehäpelttes Garn.
- d) den 20ten Jan. 10 Stück confiscirtes zu leicht gebalzene Brodte.
- e) den 29ten Jan. für 3 Thaler Brodt.
- f) den 18ten September 2 Fuder Eichen Brennholz.
- g) den 14ten Dec. 5 Stück confiscirt falsch gehäpelttes Garn.
- h) hat königl. Kurfürstl. Cammer an Zinsen und Grundzins 49 Mshk. 12gr. erlassen.

Ausgabe.		E. S.		
		Rr.	gr	pf
1)	Besoldung des Rechnungsführers	108	—	—
2)	— des Schulmeisters	96	—	—
3)	— des Werkmeisters	95	12	—
4)	— der Spinnemutter	34	24	—
5)	— des Hausvoigts	4	12	—
6)	— der Knütemutter	17	12	—
7)	— der 3 Armenvoigte	128	12	—
8)	an Tagelohn	—	16	4
9)	an Zinsen und öffentlichen Lasten	6	17	—
10)	an Bau- und Reparationskosten	66	15	5
11)	für Arbeitszeug und Geräthschaften	138	8	—
12)	für Glachs	473	15	—
13)	für Hebe, Wolle, Baumwolle, Ruhhaare und Eggen	331	18	4
14)	für Thran und Oel	47	—	7
15)	für Glachs, Hebe, Wolle, Baumwolle und Ruhhaare zu spinnen	677	16	2
Latus		2263	35	6

		C. G.		
		Nr.	gr	pf
16)	für Haare, Wolle und Baumwolle zu krausen und zu kämmen	2263	35	6
17)	für Garn zu spuhlen und zu zwirnen	129	12	—
18)	für Decken von Haaren und Eggen zu wirken und zu flechten	101	14	—
19)	für Garn, Linnen, Drell und Strümpfe zu bleichen	2	24	—
20)	für Linnen und Drell zu weben	64	16	7
21)	für Strümpfe, Mützen, Westen etc. zu weben zu färben und zu nähen	59	9	5
22)	für Heildaken zu weben, zu walken und zu pressen	382	33	5
23)	an außerordentlichen Prämien und Gaben	131	35	2
24)	für Brennholz	90	13	4
25)	für Bekleidung armer Kinder und Nothleidender	314	21	—
26)	für Verpflegung aufgenommener armer Kinder	86	24	6
27)	für Speisung der recipirten Armen im Hause	226	20	4
28)	an Schreibmaterialien	204	31	7
29)	an belegten Vermächtnissen	3	34	—
30)	extra-ordinaire Ausgaben	93	12	—
		10	8	1
Summa		4206	22	7

Darneben sind zur Bekleidung der Kinder und Nothleidenden aus eigenem Vorrathe verbraucht:

a)	169½ Ellen Feldmanchester	—	42 Rthlr.	13 gr.	4 pf.
	à 9 gr.	—	—	—	—
b)	41 Paar Strümpfe und 2 Mützen.	—	8	—	14
c)	103½ Ellen Linnen zu Hemden	—	12	—	30
d)	422 Stück Knöpfe.	—	—	—	—
Summa		—	63 Rthlr.	21 gr.	7 pf.

Schluss

Schluß : Rechnung

Die Einnahme beträgt	—	4223 Rthlr.	26 gr.	7 Pf.
Die Ausgabe beträgt	—	4106 —	4 —	7 —
<hr/>				
bleibt Ueberschuß	—	117 Rthlr.	4 gr.	— Pf.

Einnahme		R. G.		
von Neujahr 1790 — 1791.		Rr.	gr	pf
1)	Ueberschuß aus voriger Rechnung	17	4	—
2)	an ständigen Einnahmen	98	33	—
3)	an aufgegebenen Capitalien	373	12	—
4)	von den beyden Sammlungen	1447	32	—
5)	aus der Wäcke im Hause	2	8	—
6)	an Vermächtnissen und außerordentlichen Gaben	37	24	—
7)	für verkauftes Flachsgarn	105	11	6
8)	für verkauftes Hebens, Wollen- und Baumwollengarn	16	3	7
9)	für verkaufte haaren- und geflochtene Decken	91	30	3
10)	für verkaufte Gurten	7	25	—
11)	für gewebte wollene, baumwollene und leinene Strümpfe, Hüsen, Handschuh, Socken, Westen- und Hosenzug von allerhand Güte und Farbe	260	24	5
12)	für Heilmanschecker und Weiberwandt	383	24	—
13)	für Linnen und Dress	187	22	—
14)	Wolle und Baumwolle zu tragen und zu spinnen, nach Abzug des Arbeitslohns	4	6	—
15)	an Ueberschuß für eingesandte Decken zu flechten	2	35	—
16)	extraordinaire Einnahme	32	9	—
Summa		3669	18	7

Auffers

Außerdem sind geschenkt:

- a) den 22ten Febr. 3 Stück 2 Pfennig Rubel und Ein 2 Pfennig Luffen als confiscirtes zu leicht gebackenes Brodt.
- b) den 13ten März 1½ Pfund confiscirte zu leicht gewogene Butter.
- c) den 31ten März 2 Fuder eichen Brennholz.
- d) den 25ten May 3 Pfund confiscirte zu leicht gewogene Butter.
- e) den 14ten Jun. 9 Stück confiscirte große und kleine irdene Töpfe und 1 dergleichen Stülper.
- f) den 29ten Jun. für 3 Thaler Brodt.
- g) den 27ten Julii 2 Fuder eichen Brennholz.
- h) den 14ten Octob. 4 Stück 1 gr. und 4 Stück 1 mar. als confiscirt zu leicht gebackene Rubelbrodte.
- i) den 20ten Nov. 1 Pfund 15 Loth confiscirte zu leicht gewogene Butter.
- k) hat königl. churfürstl. Cammer an Zinsen und Grundzins 49 Rthlr. 12 gr. erlassen.

Ausgabe.

-
- 1) Besoldung des Rechnungsführers
 - 2) — des Schulmeisters
 - 3) — des Werkmeisters
 - 4) — der Spinnemutter
 - 5) — des Hausvoigts
 - 6) — der Knüttmutter
 - 7) — der 3 Armenvoigte
 - 8) an Tagelohn
 - 9) an Zinsen und öffentlichen Lasten
 - 10) an Bau- und Reparationskosten
 - 11) für Arbeitszeug und Geräthschaften
 - 12) für Flachs
-

Latus



		E. G.		
		Fr.	gr.	pf.
Transport		944	16	4
13)	für Hede, Wolle, Baumwolle, Kuhhaare und Eggen	778	33	2
14)	für Thran und Oel	64	12	4
15)	für Wolle auseinander zu pflücken und zu reinigen	44	26	—
16)	für Flach, Hede, Wolle, Baumwolle und Kuhhaare zu spinnen	824	24	6
17)	für Haare, Wolle, und Baumwolle zu krahen und zu kämmen	54	3	—
18)	für Garn zu spuhlen und zu zwirnen	103	15	—
19)	Decken von Haaren und Eggen zu wirken und zu flechten	24	18	—
20)	für Garn, Linnen, Drell und Strümpfe zu bleichen	79	32	—
21)	für Linnen und Drell zu weben	87	27	6
22)	für Strümpfe, Mäßen, Westen ic. zu weben, zu färben und zu nähen	421	14	6
23)	für Heidlaken zu weben, zu walten, und zu pressen	51	33	5
24)	an außerordentlichen Prämien und Gaben	81	20	4
25)	für Brennholz	128	26	—
26)	für Bekleidung armer Kinder und Nothleidender	91	21	1
27)	für Verpflegung aufgenommener armer Kinder	247	28	3
28)	für Speisung der recipirten Armen im Hause	195	10	7
29)	für Medicin für die Armen im Hause	5	35	—
30)	an Schreibmaterialien	2	34	—
31)	extraordinaire Ausgabe	86	21	—
Summa		3820	23	—

Darneben sind zur Bekleidung der Kinder und Nothleidenden aus eigenem Vorrathe verbraucht:

a) 224 Ellen Feldmanscheffer à 9 gr.	56 Rthlr.	— gr.
b) 30 Paar Strümpfe	5 —	35 —
c) 79½ Ellen Linnen zu Hemden	8 —	20 —

Summa 70 Rthlr. 19 gr.

Schluß, Rechnung.

Die Einnahme beträgt	3669 Rthlr.	18 gr.	7 pf.
Die Ausgabe	3820 —	23 —	—
<hr/>			
Berglichen bleibt Vorschuß	151 Rthlr.	4 gr.	1 pf.

XII.

Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten einiger Städte, Aemter, Gerichte und Kirchspiele des Landes, vom Jahre 1790.

Im Jahre 1790. sind	Geboren			Gestorben			Copulirt Paar
	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	überhaupt	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	überhaupt	
Städte.							
Lüneburg	136	122	258	137	165	302	81
Zelle	134	128	262	117	126	243	59
Uelzen	25	39	64			109	16
Haarburg	85	82	167	87	94	181	43
Burtehude	28	43	71	30	14	44	8
Lauenburg	31	33	64	45	43	88	17
Nienburg			129			92	34
Clausthal	131	138	269			205	62
Görtingen	196	166	362	138	127	265	66
Wänden			110			83	21

Im Jahre 1790. sind	Geboren			Gestorben			Copp- lirt Paar
	männ- lichen Geschlechts	weib- lichen Geschlechts	über- haupt	männ- lichen Geschlechts	weib- lichen Geschlechts	über- haupt	
Strecken.							
Hona			47			36	
Sulingen			93	37	29	66	30
Ämter und Amtsvog- teyen.							
Ahlben	62	59	121	31	41	72	24
Rethem	105	103	208	71	92	163	75
Wilhelmsburg	39	42	81	26	15	41	20
Beedenbostel	66	63	129	43	34	77	52
Bergen	72	51	129	54	45	99	25
Bissendorf	43	49	92	27	38	65	20
Etzingen	76	68	144	66	64	130	37
Essel	21	16	37	13	8	21	14
Fallingbostel	142	125	267	116	86	202	70
Hermannsburg	25	37	62	18	17	35	15
Winsen a. d. Aller	42	28	70	21	33	54	28
Elbingerode	42	51	93	46	43	89	22
Gericht							
Barrow			163	69	71	140	32
Kirchspiele.							
Liebenau			56			40	
Stolzenau	43	32	75	23	24	47	

Anmerkungen.

a) Die beträchtliche Uebersahl der Gestorbenen in Lüneburg gegen die Gebornen, welche sich auf 44 beläuft, hat ihren Grund in gangbar gewesenem Kinderkrankheiten. Es verloren ihr Leben am Jammer 37 Kinder, am Erickhusten 2, an den Blattern 39, und an den

den Mätern 16. Auch unter den 62, welche in Brustkrankheiten starben, waren die Mehrsten, Kinder. An der Auszehrung gingen daselbst 78 Menschen mit Tode ab. Unter den Gebornen sind 16 Todtgeborne begriffen, eines davon war unehelich, und die Zahl der letzteren überhaupt betrug 14. Am stärksten war die Mortalität in den Monaten Junius, Julius und December.

b) Die Angaben von Zelle, gehen die Gemeinden der Stadt und Vorstädte, mit Ausschluß der eingepfarrten Dörfer an. Auch sind die Geburten der von andern Orten hergekommenen, im Accouchirhospital entbundenen Personen, nebst den Todesfällen der Inhaftirten auf dem Zuchthause übergangen worden. 35 uneheliche Kinder haben Mütter zur Welt gebracht, welche in der Stadt und den Vorstädten wohnen. Merkwürdig ist auch diesmal wieder die schon öfterer ausgezeichnete Geringsfügigkeit der Todtgebornen, deren nur zwey im letzteren Jahre vorhanden gewesen sind. Ein sehr viel vortheilhafterer Ueberschuß an Gebornen würde herausgekommen seyn, als die Tabelle zeigt, wenn die Zahl der Gestorbenen in der Vorstadt, die Blumlage genannt, nicht abermals auf das allgemeine Verhältniß zwischen beyden, so nachtheiligen Einfluß gehabt hätte. Es sind daselbst nur 20 geboren und 46, folglich mehr als noch einmal soviel gestorben, welche Summe dem 5ten Theile aller Todesfälle des Orts sehr nahe kommt, und die Erfahrung bestätigt, daß Dürftigkeit, elende Nahrung und unreinliche Wohnungen, die gewöhnlichen Sterblichkeitsregeln sehr verändern.



c) In der Stadt Melzen haben bödartige Blattern den traurigen Erfolg gehabt, daß 45 mehr gestorben als geboren sind. Unter jenen verloren 76 Kinder, die noch nicht das 1ste Jahr erreicht hatten, größtentheils an dieser Krankheit, ihr Leben. Sehr wohlthätig hat sich dabey wieder der Gebrauch der Einimpfung gezeigt; von 86 Kindern, denen die Blattern daselbst inoculirt worden, starb kein einziges. Leider würden dergleichen auffallende Beyspiele nur noch immer sehr langsam, zur Ueberwindung der Vorurtheile des gemeinen Mannes. Indessen beobachtete man doch auch diesmal einigen Nutzen davon für die dasige Gegend, bey verschiedenen Eltern auf den nachbarlichen Dörfern, welche ihren Kindern mit gutem Glücke künstliche Blattern geben ließen. Der große Unterschied der Tödtlichkeit zwischen denselben und den natürlichen Blattern, offenbarte sich zugleich in dem wenige Meilen von Melzen entfernten Flecken Bevensen. Es wurden daselbst 40 Kinder, durch die natürlichen Blattern getödtet, hingegen blieben andere 40 Kinder sämtlich am Leben, denen der Esquadronchirurgus Bode am Orte und umher die Blattern eingeimpfet hatte. Aus der ganzen Inspektion Melzen ist jener verheerenden Epidemie ohnerachtet, dennoch Ueberschuß der Gebornen gegen die Gestorbenen geblieben. Geborne zählte solche 316 vom männlichen und 314 vom weiblichen Geschlechte, überhaupt also 630 Kinder, Gestorbene 589 und getrauet waren 180 Paar.

d) Zu denen bey der Stadt Haaburg verzeichneten Zahlen, haben die eingepfarrten Dörfer ihre Contingente mit beygetragen. e)

e) In Lauenburg sind durch die Folgen der an sich gutartigen Masern, viele Kinder umgekommen, und hieran liegt es, daß die Summe der Gestorbenen, die der Gebornen mit 24 übertrifft.

f) Für die Bergstadt Clausthal zeigt sich ein Gewinn von 64. die mehr geboren als gestorben sind, und vergrößert sich dieser noch um 9 wegen der Todtgeborenen, die nicht mit unter den Geburten, sondern nur unter den Verstorbenen stehen. Besage des um Johannis 1790. aufgenommenen Seelenregisters, wurden damals an lebenden Menschen überhaupt 7975, folglich 56 Personen mehr als um eben die Zeit 1789. gezählt.

g) Göttingen hat den ansehnlichen Ueberschuß von 97 Gebornen behalten.

h) In 17 Kirchspielen der Inspection Schwarmstadt beträgt der Ueberschuß der Gebornen 175. Nur das Kirchspiel Rethem, hat einige Gestorbene mehr als Geborne, welches einem gallichten Faulfieber zugeschrieben wird.

i) Ueber die Hälfte der Gestorbenen im Amte Elbingerode, nemlich 57, waren Kinder, die das rote Jahr noch nicht erreicht hatten. 23 derselben verloren an den natürlichen Blattern ihr Leben, bey welcher Bemerkung die Anzeige einen schicklichen Platz hier finden wird, daß vor kurzem 3 Stunde von Elbingerode die Frau Ammannin Lisfeldt zu Stiege, geborne Schuster (aus den hiesigen Landen) den beyden jüngsten ihrer 12 lebenden Kinder, ohne alle Beyhülfe eines



Krystes, die Blattern mit dem glücklichsten Erfolge eingimpfet hat.

Von den Epidemien des letzteren Jahrts, waren die Masern fast allgemein über das ganze Land verbreitet. Am spätesten brachen solche mit in Zelle aus, nachdem sie sich schon mehrere Monate vorher, in vielen andern Gegenden des Churfürstenthums gezeigt hatten.



XII.

Summarischer General - Extract aller neuen Anbaue und Culturausweisungen in den Braunschweig - Lüneburgischen Churlanden, von 1760 bis 1790.

Der Zeitpunkt den dieser Extract in sich begreift, umfasset die 30 verfloffenen Jahre der beglückenden Regierungsperiode Georg des Dritten. Welch ein Reichthum von neuerschaffnem Segen während derselben durch die gnädige Vorsorge unsers allgeliebten Landesvaters, und durch die würkliche Leitung dorer, welchen die höchste Aufsicht über das allgemeine Beste anvertrauet ist, den hiesigen Staaten zugeflossen, das zeigt auch der gegenwärtige Extract, in einem äußerst verehrungswürdigen Beyspiele. Obschon der erste Anfang der hier bezeichneten Epoche, an den Folgen eines entvölkernden Krieges, in den Fortschritten der Landesrey; Cultur große Hindernisse fand; - ohnerachtet nachher



Her zwey drückende Mißwachsjahre, den wieder sich erholenden Wohlstand der Unterthanen abermals entkräftete, und obgleich die schweren Fesseln der in verschiedenen Provinzen vorhandenen verwickelten Gemeinheiten, so oft gemachte Versuche zur Erweiterung der Landescultur hemmeten; so ist es dennoch den Bemühungen der hohen Landescollegien gelungen, auf so vielen tausend vorher unbestellten Aekern, nicht nur Erwerbungsquellen für ihre Bewohner zu erbauen, sondern auch den Grundstof des jährlich sich reproducirenden Staatseinkommens zu vermehren. Die Bestandsamkeit aller der mannigfaltigen hierunter enthaltenen neuen Anlagen, leidet destoweniger einen Wandel, weil sie nicht das plöbliche Zauberwerk eingewanderter Colonistenhorden, sondern reife Früchte betriebfamen einheimischen Fleißes sind. Freudiges Erwarten gewährt daher zugleich für Blicke in die Zukunft, die fortbauende immer steigende Benutzung, der aus folgenden Jahren sich ergebenden unschätzbaren Vortheile.



	Anzahl der neu ange- baueten Höfe und Ko- then.	Morgenzahl der für die neuen Aus- bauer ausge- wiesenen Grundstücke.		Morgenzahl der für die alten Ein- wohner neu ausgewiese- nen Grund- stücke.	
		Morgen	QR	Morgen	QR
im Fürstenthum Cas- lenberg —	396	1195	36	1501	112
im Fürstenthum Göt- tingen —	149	269	34	239	4
im Fürstenthum Gru- benhagen —	149	144	81	95	119
im Fürstenthum Lü- neburg —	640	5461	51	5062	74
in der Grafschaft Dannenberg	63	544	10	15	112
im Fürstenthum Lauenburg —	336	3167	70	3275	75
in den Grafschaften Hoya und Diep- holz —	859	3175	76	2899	103
im Herzogthum Bres- men und Verden	1723	34572	53	5143	26
Summa	4315	48530	51	18234	25

Totalsumma der arbar gemachten neuen Grund-
stücke 66764 Morgen 76 Quadrat Ruthen.

XIV.

Erndtebericht des Jahres 1790.

I. Winterfrüchte.

a) Roggen.

Da die ganz ungewöhnlich gelinde und völlig früh-
lingmächtige Witterung vom Herbst an, bis ins
Früh-



Frühjahr, ohne überflüssigen Regen und ohne allen Frost und Schnee fortbauerte; so konnte der Acker mit Bequemlichkeit und aufs Beste zubereitet werden. Die Saat stand im Winterfelde durchgehends gut, und in den Marschgegenden wurden viele Felder, die wegen ihrer niedrigen Lage lange geruhet hatten, aufgebrochen und besaamet. Diese bis nach der Mitte des März fortbauende, günstige Witterung, ließ die gesegneteste Erndte in jeder Art Frucht erwarten: allein der um diese Zeit eingetretene starke und anhaltende dürre Nord- und Ostwind, vereitelte diese gegründete Erwartung. Die bis in den Junius anhaltende Dürre und Kälte schadete hierauf den Winterfrüchten sehr, und noch mehr den Sommerfrüchten. Die Bestellung der letztern, wurde wegen der Dürre und Härte des Erdbodens äußerst beschwerlich, die Saat kam nicht hervor, und wurde auf erfolgtes Regenwetter zweyläufig. Die von Johannis an beständig daurende nasse Kälte, wurde allen Früchten nachtheilig.

Der Roggen hatte sich indessen im Lauenburgischen bey der bequemen Witterung im Herbst, Winter und Anfang des Frühjahrs stark bestaubet und aufs beste erhalten, er hatte auf keine Art eine Auswitterung erlitten, er konnte daher der folgenden Dürre und Kälte am besten widerstehen, und ist auch auf den mehresten Feldern gut gerathen, das Stroh jedoch etwas kurz geblieben. Im Lüneburgischen und namentlich in der Amtsvogtey Pattensen, Amts Winsen an der Luhe, ist selbiger nicht nur gut eingekommen, sondern



dern hat auch an den mehresten Orten der Bogten, ge-
 gen voriges Jahr ungleich mehr zugebracht, so daß man
 an Diemen, ein Plus von $\frac{1}{2}$ und an reinem Korn von
 $\frac{1}{2}$ gehabt, oder daß, da voriges Jahr die Diemen ordi-
 nairen Landes nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Hinnten gege-
 ben, selbige in diesem Jahre fast durchgängig 2 volle
 Hinnten zugetragen haben. Dies Plus, meynt unser
 dortiger Correspondent, würde noch etwas stärker gewes-
 sen seyn, wenn nicht durch Mäusefraß theils in Felde,
 theils in den Gebäuden, so viel verloren gegangen wäre.
 Man schreibt sonst diese Ergiebigkeit der guten Saats-
 zeit, dem gelinden Winter, dem guten, von Schnee
 freygebliebenen Frühjahr und trockener Blüthezeit, wie
 auch der Kleinkörnigten Aussaat zu. Den Roggen selbst
 hat man gegen voriges Jahr, auch am Gewicht, und
 zwar den Hinnten um 3 bis 4 Pfund besser, zum
 Brandeweinbrennen aber jenen vorthellhafter gefun-
 den. Uebrigens ist daselbst der dießjährige dünnhäufigt
 und mehreich; an den mehresten Orten wiederum vom
 Mutterkorn nicht ganz frey, das Stroh aber länger,
 steifer und dicker. Und obgleich derselbe auf besonders
 trockenem, sandigem Lande, hie und da, nicht ganz so
 gut ausgefallen, und bey der spät im Frühjahr einge-
 tretenen Dürre vertrocknet und verschienen, an einigen
 Orten auch Hagelschlag gewesen ist; so ist jedoch die
 Roggenerndte in dieser Amtsvoigtey, im Ganzen ge-
 nommen, nicht etwa für eine mittelmäßige, sondern
 für eine vollkommene und recht gesegnete zu halten.
 Um Lüneburg ist im Durchschnitte aus einer Ertege

1 Himten 3 Spint gedroschen. In der Gegend von Zelle hat die Ernte etwas über 1½ Himten gegeben. Im Amte Gifhorn schlägt die Ernte davon, gegen gute Jahre $\frac{1}{2}$ Theil an Erntegen und beynahe $\frac{1}{2}$ Theil an Körnern zurück. Um Helzen ist er gut und reichlich gerathen, und giebt der ganzen Ernte des Jahrs zufriedenen Erlas wegen des Uebrigen, obgleich einige ihn bey dem anhaltenden Regen zu naß eingeschauert haben. Im Amte Dannenberg ist er auf hohen Stellen sehr verschiener und giebt kaum 1½ Spint aus der Ernte. In niedrigen und feuchten Gegenden, ist er so ausserordentlich lang im Stroh gewesen, als man ihn dort nicht kennt, und auch gut an Korn und Mehl; nur geht er schwer aus dem Stroh. Im Amte Haarb. burg ist er nur ziemlich gut gerathen; desto besser aber im Amte Wilhelmsburg, woselbst man sich einer so reichen Ernte nicht zu erinnern weiß. Im Calenbergischen ist er um Hameln mittelwäßig gerathen; um Einbeck hingegen ist der Ertrag davon sehr reichlich ausgefallen, und hat nicht allein in der Haufenzahl, sondern auch im Himten und in der vorzüglichen Güte die Ernten vieler andern Jahre übertroffen. Um Göttingen ist der Landmann in den mehrsten Gegenden mit dem Winterfelde zufrieden. Im Münden ist er mit Ausnahme etlicher, an nassen Orten verwinterten Saat überall so gut gerathen, daß er theils merklich gestieget, theils so geschaffet, daß ein Schock guter Garben 12 bis 13 Himten ausgebeutet. Gleichwohl ist dessen Preis nicht sonderlich gesunken; die gute Ernte



Arztes, die Blattern mit dem glücklichsten Erfolge eingepflet hat.

Von den Epidemien des letzteren Jahr, waren die Masern fast allgemein über das ganze Land verbreitet. Am spätesten brachen solche mit in Zelle aus, nachdem sie sich schon mehrere Monathe vorher, in vielen anderen Gegenden des Churfürstenthums gezeigt hatten.



XII.

Summarischer General - Extract aller neuen Anbaue und Culturausweisungen in den Braunschweig - Lüneburgischen Churlanden, von 1760 bis 1790.

Der Zeitpunkt den dieser Extract in sich begreift, umfaßt die 30 verfloßnen Jahre der beglückendsten Regierungsperiode Georg des Dritten. Welch ein Reichthum von neuerschaffnem Segen während derselben durch die gnädige Vorsorge unsers allgeliebten Landesvaters, und durch die wirksame Leitung derer, welchen die höchste Aufsicht über das allgemeine Beste anvertrauet ist, den hiesigen Staaten zugefloßen, das zeigt auch der gegenwärtige Extract, in einem äußerst verehrungswürdigen Beispiele. Obschon der erste Anfang der hier bezeichneten Epoche, an den Folgen eines entvölkernden Krieges, in den Fortschritten der Landesrey; Cultur große Hindernisse fand; - ohnerachtet nachher



her zwey drückende Mißwachsjahre, den wieder sich erholenden Wohlstand der Unterthanen abermals entkräftete, und obgleich die schweren Fesseln der in verschiedenen Provinzen vorhandenen verwickelten Gemeinheiten, so oft gemachte Versuche zur Erweiterung der Landescultur hemmeten; so ist es dennoch den Bemühungen der hohen Landescollegien gelungen, auf so vielen tausend vorher unbestellten Aekern, nicht nur Erwerbungsquellen für ihre Bebauer zu erbäuen, sondern auch den Grundstof des jährlich sich reproducirenden Staatseinkommens zu vermehren. Die Bestandsamkeit aller der mannigfaltigen hierunter enthaltenen neuen Anlagen, leidet bestoweniger einen Wandel, weil sie nicht das plöbliche Zauberwerk eingewanderter Colonistenhorden, sondern reife Früchte betriebsamen einheimischen Fleißes sind. Freudiges Erwarten gewährt daher zugleich für Blicke in die Zukunft, die fortwährende immer steigende Benutzung, der aus folgenden Jahren sich ergebenden unschätzbaren Vortheile.



	Anzahl der neu ange- baueten Höfe und Ko- then.	Morgenzahl der für die neuen Aus- bauer ausge- wiesenen Grundstücke.		Morgenzahl der für die alten Ein- wohner neu ausgewiese- nen Grund- stücke.	
		Morgen	QR	Morgen	QR
im Fürstenthum Cas- lenberg —	396	1195	36	1501	112
im Fürstenthum Göt- tingen —	149	269	34	239	4
im Fürstenthum Gru- benhagen —	149	144	81	95	119
im Fürstenthum Lü- neburg —	640	5461	51	5062	74
in der Grafschaft Dannenberg	63	544	10	15	112
im Fürstenthum Lauenburg —	336	3167	70	3275	75
in den Grafschaften Hoya und Dieps- holz —	859	3175	76	2899	103
im Herzogthum Bres- men und Verden	1723	34572	53	5143	26
Summa	4315	48530	51	18234	25

Totalsumma der arthar gemachten neuen Grund-
stücke 66764 Morgen 76 Quadrat Ruthen.

XIV.

Erndtebericht des Jahres 1790.

I. Winterfrüchte.

a) Roggen.

Da die ganz ungewöhnlich gelinde und völlig frühlingsmäßige Bitterung vom Herbst an, bis ins
Früh-

Frühjahr, ohne überflüssigen Regen und ohne allen Frost und Schnee fortbauerte; so konnte der Acker mit Bequemlichkeit und aufs Beste zubereitet werden. Die Saat stand im Winterfelde durchgehends gut, und in den Maschgegenden wurden viele Felder, die wegen ihrer niedrigen Lage lange geruhet hatten, aufgebrochen und besaamet. Diese bis nach der Mitte des März fortbauende, günstige Bitterung, ließ die gesegneteste Erndte in jeder Art Frucht erwarten: allein der um diese Zeit eingetretene starke und anhaltende dürre Nord- und Ostwind, verrieth diese gegründete Erwartung. Die bis in den Junius anhaltende Dürre und Kälte schadete hierauf den Winterfrüchten sehr, und noch mehr den Sommerfrüchten. Die Bestellung der letztern, wurde wegen der Dürre und Härte des Erdbodens äußerst beschwerlich, die Saat kam nicht hervor, und wurde auf erfolgtes Regenwetter zweyldufig. Die von Johannis an beständig bauende nasse Kälte, wurde allen Früchten nachtheilig.

Der Roggen hatte sich indessen im Lauenburgischen bey der bequemen Bitterung im Herbst, Winter und Anfang des Frühjahrs stark bestaubet und aufs beste erhalten, er hatte auf keine Art eine Auswitterung erlitten, er konnte daher der folgenden Dürre und Kälte am besten widerstehen, und ist auch auf den mehresten Feldern gut gerathen, das Stroh jedoch etwas kurz geblieben. Im Lüneburgischen und namentlich in der Amtsvogtey Pattensen, Amts Winsen an der Luhe, ist selbiger nicht nur gut eingekommen, sondern



bern hat auch an den mehrsten Orten der Vogtey, gegen voriges Jahr ungleich mehr zugebracht, so daß man an Diemen, ein Plus von $\frac{1}{2}$ und an reinem Korn von $\frac{1}{4}$ gehabt, oder daß, da voriges Jahr die Diemen ordinären Landes nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Himten gegeben, selbige in diesem Jahre fast durchgängig 2 volle Himten zugetragen haben. Dies Plus, meynt unser dortiger Correspondent, würde noch etwas stärker gewesen seyn, wenn nicht durch Mäusefraß theils im Felde, theils in den Gebäuden, so viel verloren gegangen wäre. Man schreibt sonst diese Ergiebigkeit der guten Saatzzeit, dem gelinden Winter, dem guten, von Schnee freygebliebenen Frühjahr und trockener Blüthezeit, wie auch der kleinbrüdigsten Aussaat zu. Den Roggen selbst hat man gegen voriges Jahr auch am Gewicht, und zwar den Himten um 3 bis 4 Pfund besser, zum Brandtweinbrennen aber jenen vorthellhafter gefunden. Uebrigens ist daselbst der diesjährige dünnhälfigt und mehrlreich; an den mehrsten Orten wiederum vom Mutterkorn nicht ganz frey, das Stroh aber länger, steifer und dicker. Und obgleich derselbe auf besonders trockenem, sandigem Lande, hie und da, nicht ganz so gut ausgefallen, und bey der spät im Frühjahr eingetretenen Dürre vertrocknet und verschienen, an einigen Orten auch Hagelschlag gewesen ist; so ist jedoch die Roggenerndte in dieser Amtsvoigtey, im Ganzen genommen, nicht etwa für eine mittelmäßige, sondern für eine vollkommene und recht gesegnete zu halten. Um Lüneburg ist im Durchschnitte aus einer Ertege



1 Himten 3 Spint gedroschen. In der Gegend von Zelle hat die Ernte etwas über $1\frac{1}{2}$ Himten gegeben. Im Amte Gifhorn schlägt die Erndte davon, gegen gute Jahre $\frac{1}{3}$ Theil an Erntegen und beynahe $\frac{1}{4}$ Theil an Körnern zurück. Um Uelzen ist er gut und reichlich gerathen, und giebt der ganzen Erndte des Jahrs zufriedenen Ertrag wegen des Uebrigen, obgleich einige ihn bey dem anhaltenden Regen zu naß eingeschauert haben. Im Amte Dannenberg ist er auf hohen Stellen sehr verschiessen und giebt kaum $1\frac{1}{2}$ Spint aus der Ernte. In niedrigen und feuchten Gegenden, ist er so außerordentlich lang im Stroh gewesen, als man ihn dort nicht kennt, und auch gut an Korn und Mehl; nur geht er schwer aus dem Stroh. Im Amte Haarb. burg ist er nur ziemlich gut gerathen; desto besser aber im Amte Wilhelmsburg, woselbst man sich einer so reichen Erndte nicht zu erinnern weiß. Im Calenbergischen ist er um Hameln mittelwäßig gerathen; um Einbeck hingegen ist der Ertrag davon sehr reichlich ausgefallen, und hat nicht allein in der Haufenzahl, sondern auch im Himten und in der vorzüglichen Güte die Erndten vieler andern Jahre übertroffen. Um Göttingen ist der Landmann in den mehrsten Gegenden mit dem Winterfelde zufrieden. Im Münden ist er mit Ausnahme etlicher, an nassen Orten verwinterten Saat überall so gut gerathen, daß er theils merklich gestiegen, theils so geschafft, daß ein Schock guter Garben 12 bis 13 Himten ausgebeutet. Gleichwohl ist dessen Preis nicht sonderlich gesunken; die gute Erndte



Erndte wurde sonst durch trockene Witterung sehr begünstiget. In der Grafschaft Diepholz ist die Erndte sowohl an Hochnzahl als auch im Ausfall sehr erwünscht gewesen. Im Bremischen, besonders im Amte Lilienthal, um St. Jürgen, Waakhausen, Ritterhude, Börde Lesum, ist er im Ganzen mehr als mittelmäßig gut gerathen; indessen reicher an Stroh und Stiegen, als im Scheffel. Das Korn ist ziemlich mehltreich, indessen nicht so ergiebig als im Jahre vorher; denn in diesem Jahre gaben 4 Garben ein Bremer Vierthel Roggen: in diesem 1790sten aber geben 6 Garben nur so viel. In einem ansehnlichen Theil des Amtes Blumenthal hat der Hagelschlag die ganze Erndte verderbt. Uebrigens ist er an den meisten Orten trocken eingerntet. Um Luptehude ist die Erndte ergiebiger als im vorigem Jahre gewesen. Im Amte Bederkesa hingegen ist er nicht völlig so gut gerathen, als im Jahre vorher. An Stroh oder Stiegen hat es zwar beynähe eben so viel gebracht, aber er ist nicht so ergiebig. Auf niedrigen Feldern fand sich ziemlich viel Gras und Unkraut, vermuthlich wegen des gelinden Winters, welcher auch wahrscheinlich Schuld an den vielen Mäusen war; doch ist der Schaden in diesem Amte bey weitem nicht so beträchtlich, als an andern Orten. Im Amte Osterholz schätzt man den diesjährigen Roggen, beydes an Körnern und an Stroh, um den vierten Theil im Ganzen höher oder besser, als die vorigjährigen. Im Gerichte Lehe war er gleichfalls ergiebiger, allein beynähe der vierte Theil von den

den Mäusen verzehrt. Der Mäusefraß war hier so groß, daß sie die Pflanzen, ehe sie zu Aehren gelangten, angriffen, so daß hin und wieder Stücke ungenühet geblieben sind; späterhin machten sie sich an den Gersten, zogen darauf in die Gärten, und endlich in die Wohnhäuser, so daß man den daselbst angerichteten Schaden auf 10000 Thaler anschlägt. Um Verden ist er insbesondere sowohl im Stroh als Korne sehr gut gerathen, und findet man letzteres vielmal reicher und besser. Im Ganzen möchte wohl wenigstens um $\frac{1}{2}$ die diesjährige Erndte die vorige übertreffen. Im Lande Wursten gaben zwar die Winterfrüchte bey besten Anschein zu einer gesünderen Erndte, sind aber nur mittelmäßig ausgefallen, welches lediglich der ungeheuren Menge Mäuse zuzuschreiben ist, die sich in diesem Jahre, vorzüglich im Lande Wursten, hervorgethan haben. Der Roggen, der weniger gelitten, ist sonst noch mittelmäßig ergiebig, von vorzüglicher Güte und der Preis davon die Last, oder 40 Walter braunschweiger Maasse 67 bis 68 Rthlr. in Golde.

b) Weizen.

Dieser ist im Lauenburgischen mehr als mittelmäßig gut eingeschlagen. Um Lüneburg berechnet man dessen Ertrag wie den des Roggens. Im Amte Sifhorn ist er ziemlich ergiebig gewesen. Um Uelzen im Amte Dannenberg und um Haarburg ist der wenig gebauete, gut gerathen. Im Amte Wilhelmsburg ist man damit, wegen des häufigen Brandes nicht zufrieden, doch ist er im Stroh gut. Um Hameln und Hildesheim ist dessen Ertrag nur mittelmäßig, weil er in



in der Schoßzeit zu viel Dürre gelitten, weshalb die Stengel nebst den Aehren mager ausfielen. Um Münden ist er im Ober- und Unteramte gleich gut gerathen; und hat so einträglich geschaffelt, als er gut gestieget; jedoch steht dessen Preis, in Rücksicht der Güte, der Himten zu 1 Mthlr. 2 ggr. und 1 Mthlr. 4 ggr. Um Buxtehude ist dessen Erndte in den Maschgegenden im Ganzen gut ausgefallen. Um Verden ist er zwar nach Verhältniß nicht so einträglich als der Roggen, in dessen doch auch sehr gut, so daß die diesjährige Erndte der vorigjährigen völlig gleich ist, und wahrscheinlich solche noch übertrifft. Der Preis desselben ist daher auch zwischen 30 gr. und einem Thaler. Im Lande Wursten giebt der durch den Mäusefraß einen sehr starken Abgang erlittene, ebenfalls gutes und sehr reichliches Mehl, aber wenig Tonnen. Der Preis eines Last ist 109 bis 110 Mthlr.

c) Wintergerste

ist im Amte Dannenberg gut gerathen. Um Hameln und Einbeck hat er sich sowohl in der Haufens- als Himtenzahl vorzüglich reichlich erwiesen und das Korn ist von großer Güte; eben so im Amte Münden. Um Buxtehude ist die Erndte davon, im Verhältniß der andern Feldfrüchte nicht vollends so ergiebig ausgefallen; indessen kann der Landmann doch nicht sehr darüber klagen.

d) Wintersaat

wird im Lüneburgischen fast gar nicht gebauet. Im Mündenschen ist der Ertrag so ergiebig gewesen, daß der Himten auf 1 Mthlr. 8 ggr. steht. Das Wenige,
was

was davon um Verden gebauet worden, ist wohl gerathen. Dies sowohl als der Wintergerste werden übrigens daselbst, wegen vorhandener Local Hindernisse, schwerlich üblich werden, so schicklich solche auch seyn mögten.

II. Sommerfrüchte.

a) Hafer.

Im Lauenburgischen ist er wegen der anfänglichen Dürre und Kälte, und nachherigen kalten Nässe zweylänfig geworden, und überhaupt schlecht gerathen. Im Lüneburgischen ist er in der Amtsvogtey Patensen nur mittelmächtig gerathen, und hat weniger Diemen, als voriges Jahr, zugebracht, ob er gleich übrigens ziemlich gut eingekommen ist. Man hat im Durchschnitt von einer Dieme $2\frac{1}{2}$ bis $2\frac{3}{4}$ Himten weißen Hafer gewonnen, so wie auch das Stroh nur kurz ist. Als Ursach des Miswachses giebet man die Trockniß im Frühjahr, sowohl zu der Zeit, da der Hafer gesäet, als geschoffen ist, an; wodurch er auch zweylänfig aufgegangen, und unegal reif geworden, und daher zum Theil auch unreif abgemähet werden müssen. Der Preis vom weißen Hafer ist daselbst jetzt 8 ggr. 6 pf., der vom Rauchs hafer 4 bis 5 ggr. der Himten. Um Lüneburg hat man aus einer Etloge 3 Himten erhalten, er ist aber gleichfalls nicht von gleicher Güte gewesen, weil zu Anfange des Frühjahrs bis gegen die Heuerndre, eine Dürre geherrschet, wodurch manches Korn zurückgeblieben, das zwar bey dem nachher erfolgten Regen noch geteimet, aber beim Abmähen nicht so reif geworden ist

(Annal. 5r Jahrg. 26 St.)

B 5

wie



wie das früher aufgewachsene Korn. Um Celle hat die
 Ernte etwas über 2 Himten gegeben. Im Amte Gif-
 horn schlägt die Ernte davon, gegen gute Jahre
 $\frac{1}{2}$ Theil an Stiegen und eben so viel an Körnern zurück,
 auch ist er sehr zweifelnig gewesen. Um Helsen und
 in den Ämtern Bodenteich und Oldenstadt ist er an
 den meisten Orten gut gerathen, weil der durch anfängs-
 liche Dürre zuerst zurückgebliebene, noch nachgewachsen
 ist. Doch hat das Korn des letztern nicht völlig gute
 Reife erhalten. Im Amte Darnenberg sind die
 Sommerfrüchte fast durchgängig schlecht gerathen, weil
 die Hitze und Trockenheit in die Saatzeit fiel und zu lange
 anhielt. Der Hafer ist fast gänzlich mißrathen; er war
 kurz im Stroh, zweifelnig und also schlecht am Korn.
 In den Sandfeldern hat man kaum die Ausfaat, und
 auch die nicht immer wieder erhalten; in tiefen Feldern
 war er dagegen, eben so wie der Roggen, gut. Bei
 Haarburg ist er ziemlich gut gediehen, im Amte Wil-
 helmsburg hat er vorzüglich geschneit und gedient.
 Am Hameln ist er gut, um Einbeck dagegen sehr
 schlecht, sowohl in der Haufen als Himtenzahl gerathen,
 woran gleichfalls die Dürre schuld war, welche das Auf-
 keimen hinderte. Um Göttingen ist das Sommerfeld
 fast durchgängig sehr ergiebig gewesen, das Brachfeld
 hingegen mittelmäßig. Um Münden ist er, vorzüglich
 im Oberamte, so gut gerathen als eingetommen; und
 obgleich er in Absicht der Stiegen, des Scheffels, des
 guten Kornes und brauchbaren Strohes die Eigenthümer
 nicht geläufiger, so steht dennoch der Himten zu 10 gr.
 im

im Preise. Der spät gereifte behält in Güte und Gewichte vor dem frühern einen gar merklichen Vorzug. Im Diepholzischen ist er weniger als mittelmäßig gewesen. Im Bremischen, insonderheit in den Aemtern Lilienthal und Blumenthal schien er reich, sowohl im Stroh als Korn zu werden; allein Sturm und Regen legte ihn zu oft nieder, auch ist er fast nirgend trocken eingeeerndtet, daher auch nicht mehltreich. Im October stieg die Last auf 45 Rthlr. in Golde. Um Buxtehude ist er im Ganzen gut gerathen; im Amte Berderfesa hat er von der Dürre gelitten, giebt wenig Ertrage, ist aber doch an Korn gut. Im Amte Osterholz wird der Ertrag davon dem vorigjährigen gleich geschätzt. Um Verden ist er sehr gut im Stroh und Maas, vornemlich viel besser und schwerer von Korn. Der Preis derselben ist daher auch jetzt der mittlere, von 22 mgr.

b) Sommergerste

ist im Lauenburgischen, wie in der Amtsvoigtey Pattensen, in diesem Jahre gleichfalls nicht sonderlich gerathen und zweylänfig aufgegangen. An den wenigsten Orten, wo er gebauet wird, hat im Durchschnitt jede Dieme einen Himten gegeben. Um Lüneburg hat man von einer Ertrage $2\frac{1}{2}$ Himten geerndtet. Was indessen von der verschiedenen Güte des Hafers gesagt worden, gilt auch vom Gersten. Im Amte Gifhorn hat es gleichfalls eine gleiche Bewandniß mit der Gerste, wie mit dem Hafer. Der wenige, welcher um Uelzen gebauet wird, ist gut gerathen. Um Hameln und



Einbeck hat er sich sowohl im der Haufen als Himten
 sehr vorzüglich reichlich erworben, und der Korn ist von
 großer Güte. Im Diepholzischen ist man gleichfalls
 damit zufrieden. Im Bremischen ist er um St. Jür-
 gen und in den umliegenden Gegenden überaus gut ge-
 rathen, man hat aber viel durch die nasse Erndtzeit
 verlohren, auch hielten sich die Körner sehr weich, so
 daß sie mußten getrocknet werden. Im Amte Beders-
 lesa bauet man Sommer:Koglen, der gut zu gerathen
 pflegt, aber in diesem Jahre auch von der Dürre gelitten
 hat. Unser dertiger Correspondent äußert hiebey den
 Wunsch, daß jemand dessen Verhältniß gegen den Win-
 ter:Koglen sicher zu bestimmen, hiedurch veranlaßet
 werden mögte, da man noch nicht darüber einig sey, ob
 der Anbau desselben vorthellhaft, oder im Ganzen nach-
 theilig sey. Im Gerichte Lehe ist der Gerste:Ertrag
 nur mittelmäßig gewesen; die Mäuse haben wenigstens
 die Hälfte davon verwestet, und mancher Bauer hat
 nicht einß die künftige Einsaat zurück erhalten. Um
 Verden ist er sehr gut gerathen, sowohl im Stroh als
 im Himten, indem die vorigjährige Ursache des Mies-
 wachses, die Blasse, nicht eintrat. Der Mäusefraß,
 der anderwärts große Verheerungen angerichtet, hat
 hier auch nicht viel geschadet. Eben dieser Mäusefraß
 ist auch der Grund, weshalb viel Gerste unterhalb nach
 Wurtehude hingegangen, wodurch dessen Preise höher ge-
 blieben, und noch jetzt auf 17 bis 18 mgr. steht. Im
 Lande Wursten ist der, welchen die Mäuse übrig gelaß-
 sen, im Ganzen nicht könnigt, d. h. nicht vollkommen
 aus:

angewachsen, mithin zum Bierbrauen und Wehl nicht so geschickt, wie sonst. Der Preis der Last ist 48 Rthlr.

(Der Schluß folgt im nächsten Stücke.)

XV.

Miscellaneen.

1) Krankheitsgeschichte in Einbeck, vom Jahre 1790.

In den Monaten Januar und Februar dauerte der Reichthusten einzeln fort. Bey der anhaltenden gelatden, dabey feuchten und oft stürmischen Bitterung, waren Catarrh, Halsentzündung, Geschwulst der Mandeln und Ohrendrüsen, Husten und Ephe-meren die gangbarsten Uebel. Engbrüstige, Schwinde und Wasserfüchtige, und alle Cachectische litten während dieser Zeit außerordentlich stark. Im März wurden mehrere mit hitzigen Rheumatismen von galligter Art befallen; die sich aber bey zeitigen Ausleerungen durch einen kritischen Schweiß endigten. Die Hals- und Mandelentzündungen waren als Folge der feuchten Bitterung auch nicht selten.

Im April breiteten sich die hitzigen, galligten Rheumatismen immer weiter aus, und waren gemeisniglich mit Seitenstich verbunden; darwider Ausleer-



rungen und das Emplastrum oxycroceum auf die schmerzhafteste Stelle gelegt, die besten Dienste thaten, und die Gefahr der Krankheit gleich abwendeten. Im May und Junius wurden, auffer chronischen Krankheiten, keine Uebel weiter wahrgenommen. Im Julius zeigten sich zuerst die Masern, und mit selbigen der Friesel nur sporadisch und dabey sehr gutartig. Im August und September wurden die Masern epidemisch und sporadisch kamen Diarrhöen und Ruhr zum Vorschein, ohne jedoch tödtlich zu werden.

Im October, November und December fanden sich auffer rheumatischen Beschwerden keine Krankheiten weiter ein. Ag.

2) Ankündigung des Prorektorat - Wechsels auf der Georg-August Universität, den 3ten Jan. 1791. bey der Abreise der königlichen Prinzen von Göttingen. *) Aus dem Lateinischen des Hrn. Hofr. Hedne, übersetzt von Hr. August Wilhelm Schlegel.

Academische Mitbürger.

Mit ungewöhnlichen Gefühlen und nicht ohne Nührung des Herzens kündigen wir Euch diesmal, den hergebrachten

*) Der nunmehr zu Göttingen vollendete Aufenthalt dreyer königlichen Prinzen aus dem hiesigen Churhause, verdient in der Geschichte der einheimischen Landesbegebenheiten unvergesslich zu bleiben, und wird obige Ankündigung, den Lesern der Annalen ein angenehmes Erinnerungsmittel daran gewähren.
A. d. S.

gebrachten Einrichtungen gemäß, den feyerlichen Wechsel des Prorektorats an, da es unsrer Akademie so nah bevorsteht, ihrer glänzendsten Zierde beraubt zu werden. Die Abreise der Durchlauchtigsten königl. Prinzen, die den Aufenthalt bey uns, bald mit dem Sitz in der Residenz vertauschen werden, hat die Heiterkeit dieses Tages, den wir sonst durch theilnehmende Freude über das glücklich geführte, mit bewillkommenden Wünschen für das neu angetretene Amt, festlich zu begehen pflegten, gleichsam bewölkt und seine Aussicht getrübt. Mannichfaltige Betrachtungen bieten bey dieser Gelegenheit sich uns dar, und erwecken verschiedene Regungen in unsern Gemüthern. Unser gnädigster Monarch hat uns würdig geachtet, so kostbare Pfänder der königlichen Guld uns anzuvertrauen. Wir haben die edelsten Jünglinge vor unsern Augen aufwachsen, und sie in der Periode des Lebens, wo über das Ganze desselben in Ansehung des zu erwartenden Glücks oder Elends, der heilbringenden oder verderblichen Folgen für den Staat, entscheiden zu werden pflegt, rühmliche Fortschritte machen, an Geist und an Körper gedeihen, erstarken, blühen und sich bilden sehen. Auch der Zutritt zu ihnen war uns vergönnt; oft haben wir das Glück ihrer Unterredung und Gesellschaft genossen: und welche Güte, welche Leutseligkeit haben sie nicht jedem unter uns bewiesen! Ihre Privat- und öffentlichen Lehrer aber (denn auch einige der hiesigen Hörsäle haben sie durch ihre Gegenwart geehrt, und unter die Zahl der Zuhörer sich aufnehmen lassen) haben sie in einem Grade Lieb und



wert gehalten, wie man es nur von gutgearteten, edlen Gemüthern erwarten darf, und nicht von allen erfährt.

Der Führer der drey königlichen Prinzen, dessen Verdienste von allen, die ihn kennen, sich das nämliche Lob erwerben, hat, nebst ihren übrigen Begleitern, nicht ohne Theilnahme an den Gegenständen, die ihn hier umgaben, unter uns gelebt, hat vielmehr den lebhaftesten Eifer für die Geschäfte und den Wirkungskreis des akademischen Lebens geduffert; alle, sind uns so gewesen und geneigt gewesen, daß wir sie lange und ernstlich vermiffen werden. Viele, und sehr beträchtliche Vortheile sind für uns aus dem hiesigen Aufenthalte der königlichen Prinzen, erwachsen; und diese werden mit ihrem Andenken unter uns zurückbleiben. Eine höchst schätzbare Wirkung ihres Hierseyns ist es, daß der Anblick so edler Zweige des Königsstammes, die Anhänglichkeit an ihren Vater und an das königliche Haus um so tiefer unsern Herzen eingedrückt hat. Wie wirksam auf die Verfeinerung der Sitten mußte nicht die Gegenwart königlicher Prinzen, und die ihnen gebührende Ehrfurcht, der gedönnzte Zutritt zu ihnen, die Cour, und die Zuziehung zur Tafel seyn! Ihr, geliebte Wirkbürger! habt des beneidenswerthen Vorzugs genossen, den königlichen Prinzen aufwarten zu dürfen, und zu ihrer Tafel gezogen zu werden. Das Gefühl der euch zu Theil gewordenen Ehre, mußte euch schmeicheln und bewegen, euch der Schüchternheit und Verlegenheit zu entwohnen, die beyem Zutritt zu den Großen auf unser Betragen so leicht ungünstig einwirkt. Sie selbst, die
 königliche



Königlichen Prinzen, haben das, bey denen, die durch ihre Geburt über andere erhoben sind, so seltene Glück gehabt, das Privatleben und seine verschiedenen Stände, zugleich die eigentliche Beschaffenheit und die verschiedenen Arten menschlicher Angelegenheiten und Bestimmungen, samt der mannichfaltig abweichenden Denkart der Menschen kennen zu lernen; das Glück, von königlicher Pracht und vom täuschenden Glanz der Höfe einige Jahre entfernt zu seyn, und das zu hören, was zum angenehmen und glücklichen Leben nothwendig erfordert wird, und, was doch selten zum Ohre des Fürsten gelangt, die nur von Hofleuten umringt sind; das Glück, unter einem Kreise von Menschen zu leben, die vor vielen andern sich von Verderbniß frey erhalten haben: denn gewiß muß jeder die akademische Jugend von den Künsten der Verstellung und der Schmeicheley, und die Lebensart der Gelehrten von der Verderbenheit freysprechen, die der Reichthum und das Wohlleben des Hofes gewöhnlich erzeuget. Oft haben weise Männer gewünscht, Könige und Fürsten möchten im Privatleben erzogen werden; alsdann würden sie ihre Vorzüge recht gebrauchen lernen, und durch Sorge für ihr eignes wahres Bestes auch ihren Pflichten gegen das Volk und den Staat Genüge leisten. Dieß, (so haben sie mit Recht behauptet) kann nur von denen erwartet werden, welche die verschiedenen Stände der Bürger besucht und gesehen haben, daß Unverdorbenheit der Sitten, Einfachheit und Rechtschaffenheit unter denen wohnt, die am entferntesten vom Hofe leben; welche



die Belohnungen, die der nützlichsten Classe der Bürger durch Fleiß, Anstrengung und Beschwerde zu Theil werden, kennen gelernt haben, und in die geheimen Triebfedern, in die wichtigen, vielfach in einander eingreifenden Verhältnisse des häuslichen und bürgerlichen Lebens eingedrungen sind. Andre hingegen müssen beynahe unvermeidlich den selbstthätigen Absichten der Scharwächler, deren Nachstellungen die ganze Lage der Fürsten überhaupt schon gefährlich für sie macht, zum Raube werden, und so geht nach und nach alles, was die Natur ihnen von edlen Anlagen verliehen hatte, in Verderbtheit zu Grunde.

Jetzt giebt nunmehr unsre theure Pflegerin, Georgia Augusta, die ihr anvertrauten Pfänder dem königlichen Vater zurück, mit der Ueberzeugung, daß sie das Urtheil des Monarchen über ihre Treue in Erfüllung der aufgetragten Pflichten nicht scheuen, daß sie den Ausdruck thun dürfe, es habe kaum ein glücklicherer Erfolg erreicht oder erwartet werden können, wenn sie zu Haus und unter ihrem Volk erzogen wären, da in der ganzen Vorfahrungsweise bey dem Unterrichte und bey der Erziehung der Kindheit und Jugend, die englische Nation zu viel auf hergebrachte Sitte und Gewohnheit hält, als daß sie, durch das Beispiel der Deutschen, sich sollten bewegen lassen, Einrichtungen dieser Art zu verbessern. Die königlichen Prinzen äußern bey ihrem Abschiede von uns in Worten und Worten Empfindungen des Wohlwollens, und versprechen, unsre Ergebenheit gegen sie stets in gewogenem Andenken zu behalten.

So haben wir also doch unter den traurigen Regungen,
 womit wir sie begleiten, Anlässe zur Freude. Wen muß
 es nicht entzücken, wenn seine Jüglinge an jeder Art des
 Werthes zunehmen und blühen, wenn zwischen ihm
 und ihnen gegenseitiges Wohlwollen und Liebe herrscht?
 Wir freuen uns daher, und erheben unsern Geist zu
 froheren Ausichten; wir sind erfüllt von den großen
 Hoffnungen und Erwartungen, zu denen Eure Anlagen,
 edle Prinzen! — es sey uns erlaubt, Euch als gegen-
 wärtig anzureden — der Euch schon zu eigen gemachte
 Werth, und die Ausbildung die Euch vor so vielen Fürs-
 ten zu Theil geworden ist, berechtigt. Wir wenden
 uns mit unsren Wünschen an die Gottheit, und bitten,
 ihre Vorsehung möge Euch so leiten, daß der Saame der
 Tugend, der schon in Eurer Seele geteimt und Wurzel
 getrieben, zur Hervorbringung herrlicher Früchte ge-
 deihe; daß Ihr jede schöne Kraft Eures Geistes zu weiser
 und ruhmvoller Thätigkeit anwendet; daß das wahre
 und innige Gefühl für Religion immermehr zur dauern-
 den und festen Gesinnung in Euch werde; daß endlich
 der giftige Hauch der Schmeichler, die durch kriechende
 Unterwerfung und geschmeidigen Sclavensinn die Ge-
 müther des Fürsten desto sicherer zu umstricken wissen-
 je abgeneigter offene und schuldlose Seelen sind, Betrug
 zu argwohnen, sich niemahle Euch nahen dürfe. Steht
 denn der Erfüllung der großen Zwecke entgegen, zu de-
 nen Ihr geboren und erzogen seyd! Ihr lebt nicht für
 Euch, sondern für den König, für das Vaterland, für
 die Menschheit. Von Menschen, die ihr Glück, ihre

Gedacht



Geburt erhöht und verherrlicht hat, werden auch große und herrliche Vorsätze, Entschliessungen und Thaten erwartet. Seht unter freundigen Abndungen und warmen Wünschen Euch jugethaner Herzen, und laßt uns ein gütiges Andenken unsrer Treue und innigen Ergebenheit bey Euch hoffen! — *)

Da uns bey der diesmaligen Einladung an Euch, akademische Mitbürger, die Umstände selbst einen Gegenstand darboten, der uns alle in einem so vorzüglichen Grade beschäftigt, so schien es unnöthig, sich über fremde Gegenstände zu verbreiten, um den Inhalt oder Schmuck unserer Anrede daher zu entlehnen. Es ist also nichts mehr übrig, als daß wir Euch den feyerlichen Aufzug ankündigen, der am 3ten Januar gehalten wird. Das Prorectorat wird unserm würdigen Lehrer, dem Herrn Geh. Justizrath, Johann Stephan Pütter, übertragen werden, der sich schon durch dreymalige Führung desselben um die Akademie verdient gemacht hat, und mit dem ausgezeichnetsten Eifer, mit der thätigsten Sorge für Euer Wohl, akademische Mitbürger, und für das gemeine Beste arbeitet. Beweist ihm also Eure Werthschätzung und Ehrerbietung dadurch, daß Ihr Euch zu der Feyerlichkeit einfindet, die Reden in der schicklichen Stimmung anhört, und Euch den Gedanken lebhaft erneuert: Gutes Betragen, Beobachtung der Gesetze,
Uns

*) Noch genoß die Universität die unerwartete Freude, Ihre Königl. Hoheiten mit ihren Begleitern bey der Feyerlichkeit gegenwärtig zu sehen.

Unverdorbenheit der Sitten, Tugend des Bürgers und des Menschen werde wesentlich zu Euerm Glück erfordert, und ohne diese könne keine Art der Arbeiten und Bemühungen mit erwünschtem Fortgange belohnt werden.

3) Schreiben aus dem Lüneburgischen, den neuen Landeskatechismus betreffend.

Ehem bey Lüneburg, den 26sten Jan. 1791.

Was wir vor drey Jahren (S. diese Annalen 12 Jahrg. St. 1. S. 142.) mit freudiger Sehnsucht erwarteten, das ist, Dank sey es der alles leitenden Fürsorge! — geschehen. Diese schönen Hoffnungen des Vaterlandes sind nunmehr in reichlichem Maasse erfüllet worden. Die unter dem Consistorio zu Hannover stehenden Provinzen haben einen neuen Landeskatechismus erhalten, durch hohe landesväterliche Fürsorge; der in jeder Hinsicht die gerechten Erwartungen der Einwohner übertroffen hat; man mag auf seine Einrichtung, oder auf seinen Preis; auf seine Reichhaltigkeit, oder auf die kündige Kürze; auf die Art der Einführung, oder auf die milde Nachsicht und Unterstützung der Armen hiebey sehen. —

Dieses neue Lehrbuch ist zwölf Bogen stark, und kostet doch nicht mehr als Einen guten Groschen. Es enthält in acht Abschnitten die christliche Glaubens- und Sittenlehre. Hierauf folget eine meisterhafte Religionsgeschichte; dann folgen Liederverse nach der Ordnung der Abschnitte in dem Katechismus, die aus den besten Gesängen unsrer Religionsdichter entlehnet sind. Den

Bes



wertb gehalten, wie man es nur von gutgearteten, edlen Gemüthern erwarten darf, und nicht von allen erfährt.

Der Führer der drey königlichen Prinzen, dessen Verdienste von allen, die ihn kennen, sich das wärmste Lob erwerben, hat, nebst ihren übrigen Begleitern, nicht ohne Theilnahme an den Gegenständen, die ihn hier umgaben, unter uns gelebt, hat vielmehr den lebhaftesten Eifer für die Geschäfte und den Wirkungskreis des akademischen Lebens geduffert; alle, sind uns so gewesen und geneigt gewesen, daß wir sie lange und ernstlich vermissen werden. Viele, und sehr beträchtliche Vortheile sind für uns aus dem hiesigen Aufenthalte der königlichen Prinzen, erwachsen; und diese werden mit ihrem Andenken unter uns zurückbleiben. Eine höchst schätzbare Wirkung ihres Hierseyns ist es, daß der Anblick so edler Zweige des Königsstammes, die Anhänglichkeit an ihren Vater und an das königliche Haus um so tiefer unsern Herzen eingedrückt hat. Wie wirksam auf die Verfeinerung der Sitten mußte nicht die Gegenwart königlicher Prinzen, und die ihnen gebührende Ehrfurcht, der gedönnnte Zutritt zu ihnen, die Cour, und die Zuziehung zur Tafel seyn! Ihr, geliebte Mitbürger! habt des beneidenswerthen Vorzugs genossen, dem königlichen Prinzen aufwarten zu dürfen, und zu ihrer Tafel gezogen zu werden. Das Gefühl der euch zu Theil gewordenen Ehre, mußte euch schmeicheln und bewegen, euch der Schüchternheit und Verlegenheit zu entwöhnen, die bey dem Zutritt zu den Großen auf unser Betragen so leicht ungünstig einwirkt. Sie selbst, die
 könig-



Königlichen Prinzen, haben das, bey denen, die durch ihre Geburt über andere erhoben sind, so seltene Glück gehabt, das Privatleben und seine verschiedenen Stände, zugleich die eigentliche Beschaffenheit und die verschiedenen Arten menschlicher Angelegenheiten und Bestimmungen, samt der mannichfaltig abweichenden Denkart der Menschen kennen zu lernen; das Glück, von königlicher Pracht und vom täuschenden Glanz der Höfe einige Jahre entfernt zu seyn, und das zu hören, was zum angenehmen und glücklichen Leben nothwendig erfordert wird, und, was doch selten zum Ohre des Fürsten gelangt, die nur von Hofleuten umringt sind; das Glück, unter einem Kreise von Menschen zu leben, die vor vielen andern sich von Verderbniß frey erhalten haben: denn gewiß muß jeder die akademische Jugend von den Künsten der Verstellung und der Schmeicheley, und die Lebensart der Gelehrten von der Verderbenheit freysprechen, die der Reichthum und das Wohlleben des Hofes gewöhnlich erzeugt. Oft haben weise Männer gewünscht, Könige und Fürsten möchten im Privatleben erzogen werden; alsdann würden sie ihre Vorzüge recht gebrauchen lernen, und durch Sorge für ihr eigenes wahres Bestes auch ihren Pflichten gegen das Volk und den Staat Genüge leisten. Dieß, (so haben sie mit Recht behauptet) kann nur von denen erwartet werden, welche die verschiedenen Stände der Bürger besucht und gesehen haben, daß Unverderbenheit der Sitten, Einfachheit und Rechtschaffenheit unter denen wohnt, die am entferntesten vom Hofe leben; welche



die Belohnungen, die der nützlichsten Classe der Bürger durch Fleiß, Anstrengung und Beschwerde zu Theil werden, kennen gelernt haben, und in die geheimen Erlebensfedern, in die wichtigen, vielfach in einander eingreifenden Verhältnisse des häuslichen und bürgerlichen Lebens eingedrungen sind. Andre hingegen müssen bey nahe unvermeidlich den selbstsüchtigen Absichten der Schmeichler, deren Nachstellungen die ganze Lage der Fürsten überhaupt schon gefährlich für sie macht, zum Raube werden, und so geht nach und nach alles, was die Natur ihnen von edlen Anlagen verliehen hatte, in Verderbtheit zu Grunde.

Jetzt giebt nunmehr unsre theure Pflegerin, Georgja Augusta, die ihr anvertrauten Pfänder dem königlichen Vater zurück, mit der Ueberzeugung, daß sie das Urtheil des Monarchen über ihre Treue in Erfüllung der aufertegten Pflichten nicht scheuen, daß sie den Ausspruch thun dürfe, es habe kaum ein glücklicherer Erfolg erreicht oder erwartet werden können, wenn sie zu Haus und unter ihrem Volk erzogen wären, da in der ganzen Verfahrungsweise bey dem Unterricht und bey der Erziehung der Kindheit und Jugend, die englische Nation zu viel auf hergebrachte Sitte und Gewohnheit hält, als daß sie, durch das Bepspiel der Teutschen, sich sollten bewegen lassen, Einrichtungen dieser Art zu verbessern. Die königlichen Prinzen äußern bey ihrem Abschiede von uns in Widnen und Worten Empfindungen des Wohlwollens, und versprechen, unsre Ergebenheit gegen sie stets in gewogenem Andenken zu behalten.

So haben wir also doch unter den traurigen Regungen, womit wir sie begleiten, Anlässe zur Freude. Wen muß es nicht entzücken, wenn seine Jüglinge an jeder Art des Werthes zunehmen und blühen, wenn zwischen ihm und ihnen gegenseitiges Wohlwollen und Liebe herrscht? Wir freuen uns daher, und erheben unsern Geist zu froheren Ausichten; wir sind erfüllt von den großen Hoffnungen und Erwartungen, zu denen Eure Anlagen, edle Prinzen! — es sey uns erlaubt, Euch als gegenwärtig anzureden — der Euch schon zu eigen gemachte Werth, und die Ausbildung die Euch vor so vielen Fürsten zu Theil geworden ist, berechtigt. Wir wenden uns mit unsern Wünschen an die Gottheit, und bitten, ihre Vorsehung möge Euch so leiten, daß der Saame der Tugend, der schon in Eurer Seele gekeimt und Wurzel getrieben, zur Hervorbringung herrlicher Früchte gedeihe; daß Ihr jede schöne Kraft Eures Geistes zu weiser und ruhmvoller Thätigkeit anwendet; daß das wahre und innige Gefühl für Religion immermehr zur dauernden und festen Gesinnung in Euch werde; daß endlich der giftige Hauch der Schmeichler, die durch kriechende Unterwerfung und geschmeidigen Sclavensinn die Gemüther des Fürsten desto sicherer zu umstricken wissen, je abgeneigter offene und schuldlose Seelen sind, Betrug zu argwohnen, sich niemahls Euch nahen dürfe. Geht denn der Erfüllung der großen Zwecke entgegen, zu denen Ihr geboren und erzogen seyd! Ihr lebt nicht für Euch, sondern für den König, für das Vaterland, für die Menschheit. Von Menschen, die ihr Glück, ihre

Gedacht



Geburt erhöht und verherrlicht hat, werden auch große und herrliche Vorsätze, Entschliessungen und Thaten erwartet. Seht unter freudigen Abundungen und warmen Wünschen Euch jugethaner Herzen, und laßt uns ein gütiges Andenten unsrer Treue und innigen Ergebenheit bey Euch hoffen! — *)

Da uns bey der diesmaligen Einladung an Euch, akademische Mitbürger, die Umstände selbst einen Gegenstand darboten, der uns alle in einem so vorzüglichen Grade beschäftigt, so schien es unnöthig, sich über fremde Gegenstände zu verbreiten, um den Inhalt oder Schmuck unserer Anrede daher zu entlehnen. Es ist also nichts mehr übrig, als daß wir Euch den feyerlichen Aufzug ankündigen, der am 3ten Januar gehalten wird. Das Prorektorat wird unserm würdigen Lehrer, dem Herrn Geh. Justizrath, Johann Stephan Pütter, übertragen werden, der sich schon durch dreymalige Führung desselben um die Akademie verdient gemacht hat, und mit dem ausgezeichnetsten Eifer, mit der thätigsten Sorge für Euer Wohl, akademische Mitbürger, und für das gemeine Beste arbeitet. Beweist ihm also Eure Werthschätzung und Ehrerbietung dadurch, daß Ihr Euch zu der Feyerlichkeit einfindet, die Reden in der schicklichen Stimmung anhört, und Euch den Gedanken lebhaft erneuert: Gutes Betragen, Beobachtung der Geseze,

Uns

*) Noch genoß die Universität die unerwartete Freude, Ihre Königl. Hoheiten mit ihren Begleitern bey der Feyerlichkeit gegenwärtig zu sehen.

Unverdorbenheit der Sitten, Tugend des Bürgers und des Menschen werde wesentlich zu Euerm Glück erfordert, und ohne diese könne keine Art der Arbeiten und Bemühungen mit erwünschtem Fortgange belohnt werden.

3) Schreiben aus dem Lüneburgischen, den neuen Landeskatechismus betreffend.

Ehem bey Lüneburg, den 26sten Jan. 1791.

Was wir vor drey Jahren (S. diese Annalen 11 Jahrg. St. 1. S. 142.) mit freudiger Sehnsucht erwarteten, das ist, Dank sey es der alles leitenden Fürsorge! — geschehen. Diese schönen Hoffnungen des Vaterlandes sind nunmehr in reichlichem Maaße erfüllet worden. Die unter dem Consistorio zu Hannover stehenden Provinzen haben einen neuen Landeskatechismus erhalten, durch hohe landesväterliche Fürsorge; der in jeder Hinsicht die gerechten Erwartungen der Einwohner übertroffen hat; man mag auf seine Einrichtung, oder auf seinen Preis; auf seine Reichhaltigkeit, oder auf die bündige Kürze; auf die Art der Einführung, oder auf die milde Nachsicht und Unterstützung der Armen hiebey sehen. —

Dieses neue Lehrbuch ist zwölf Bogen stark, und kostet doch nicht mehr als Einen guten Groschen. Es enthält in acht Abschnitten die christliche Glaubens- und Sittenlehre. Hierauf folget eine meisterhafte Religionsgeschichte; dann folgen Liederverse nach der Ordnung der Abschnitte in dem Katechismus, die aus den besten Gesängen unsrer Religionsdichter entlehnet sind. Den

Des



Beschluß machen einige Morgen-, Tisch- und Abendgebete — die sehr faßlich und zweckmäßig sind. —

Die Einführung dieses neuen Lehrbuches ist am 9ten Januar d. J. oder am 1sten Sonntage nach Ephanias geschehen; wobey das Königliche Churfürstliche Consistorium den unter ihm stehenden Predigern aufgegeben hatte, eine eigene Predigt über das so sehr passende Evangelium, oder auch über zwey nicht minder schickliche Wahltexte, Col. III. 16, 17. und Jacobi I. 21, 22. auf diesen Fall zu halten, welche dem hohen Collegio demnächst eingesandt werden sollte.

Und dieser schätzbaren Landeswohlthat hat auch die gute Aufnahme des neuen Lehrbuches ganz entsprochen *). Es ist in unsern Gegenden, und, soviel man höret, auch in andern Provinzen der deutschen Staaten unsers Königs

*) Wie vorthellhaft unterscheidet sich nicht diese Aufnahme von den Streitigkeiten, welche im Jahr 1723. über die versuchte Einführung eines neuen Katechismus in den Herzogthümern Bremen und Verden entstanden (S. Schölers Staatsanzeigen) Es erregte derselbe den öffentlichen Widerspruch von 30 Schriftstellern, und die Stände setzten sich ihm mit solchem Nachdruck entgegen, daß das neue Lehrbuch verboten und confiscirt wurde. Eine traurige Folge hiervon dauert bis auf den heutigen Tag fort, indem die niedern Schulen jener Provinzen sich mit einem Katechismus behelfen müssen, der hinlänglich charakterisirt ist, wenn man nachstehende Frage und Antwort daraus anführt: „Fr. Sind die Gespenster gute oder böse Engel? Antw. böse Engel.“



als sehr fründig aufgenommen worden, und die Aeltern waren sehr geneigt und willig, die wenigen Groschen zum Besten ihrer Kinder anzuwenden. Viele schafften den Katechismus ihren Kindern noch weit früher an, als er eingeführt werden konnte; und an Prediger und Schullehrer kamen häufige Anfragen, ob die Kinder nun des neuen Katechismus in der Schule sich nicht bedienen dürften. — Als vollends die Prediger das erstemal nach dem neuen Lehrbuche katechisirten, fehlte auch keinem einzigen Kinde der neue Katechismus. —

Getadelt worden ist dieser neue Katechismus fast gar nicht, oder doch sehr wenig — ein Wunder bey dem Landmann, der bekanntlich so sehr an dem Alten hängt, und wider alles, was neu ist, im Voraus schon eingenommen ist. — weil er sich nun einmal gewöhnt hat, jede Neuerung, die mit noch so geringen Kosten verknüpft wird, als eine Finanzoperation und neue Auflage anzusehen — weit entfernt, an sein bezwecktes Beste in dergleichen Fällen zu denken! —

Daher fanden zwar Einige ihrer Meinung nach einen wesentlichen Mangel an dem neuen Lehrbuche darin, daß es kein Beichtformular enthalte. Doch war dieser Tadel nicht allgemein; sondern kaum merkbar und ganz ohne nachtheilige Folgen. Der Vernünftige siehet es ohne Erinnerung ein, warum das Beichtformular weggelassen wurde; theils um nun nicht mehr öffentlich der Privatbeichte das Wort zu reden und so der allgemeinen Beichte nach und nach mehrern Eingang



gang zu verschaffen, theils aber, um die Aufmerksamkeit nicht an gewisse bestimmte Formeln slavisch zu binden. — Andere stießen sich an die Verschiedenheit des Anfanges in beiden Katechismen; da der neue, wie natürlich, von der Erkenntniß der Gottheit aus der Natur ausgehet, und hingegen der alte Zöllische Katechismus mit der Frage anhebet: „Wer bist du im Stande deines allgemeinen Berufes?“ — Unbekannt mit der besseren Art des Kinderunterrichts, und unfähig zu urtheilen, nahmen sie ihren alten Katechismus zum Maßstabe des neuen, und verglichen dann beyde mit einander; bey welcher Vergleichung und Sage der letztere leicht dem weichen mußte, nach welchem sie unterrichtet worden waren. — Demungeachtet aber ist die Lernbegierde gleich stark bey Aeltern, Erwachsenen und Kindern, und ist also durch das neue Lehrbuch zugleich ein neuer Trieb zum Wachsen im Christenthum erwecket worden. —

Welch ein Segen für Welt und Nachwelt kann nun unter göttlichem Beystande von einem so wohlgerathenen Lehrbuche erwartet werden! Wer weiß es nicht, daß auf den zweckmäßigen Unterricht der Jugend, besonders des gemeinen Mannes, so sehr vieles, ja Alles ankommt? Was der Landmann bis zur Einsegnung lernet, das lernet er gewiß — auf künftiges Nachholen, Bessern — ist mit Sicherheit nicht zu rechnen, weswegen die Landleute auch so sehr mit der Confirmation ihrer Kinder eilen, um sie aus der Schule, das heißt, vom Lernen abzubringen, damit sie den Geschäften der Landwirth-

wirtschaft, für welche sie bestimmt sind, ganz sich widmen können. —

Heil demnach über die Männer, welche zuerst diesen wohlthätigen Gedanken faßten! Heil über die, welche ihn unterhielten, nährten und ausführten! Heil unserm Vaterlande, daß es nun ein unbrauchbares Lehrbuch, das über drittehalbhundert Jahre alt ist, ruhig weglegen kann, nachdem es ein besseres erhalten hat, woraus seine Jugend mit mehrerer Deutlichkeit und Ueberzeugung unterrichtet werden kann!

Endlich muß ich noch der Gnade Seiner Majestät, unsers allergrädigsten Landesherren, erwähnen, welche Ihr gnädiges Wohlgefallen über die Veranstaltung und Abfassung des neuen Landeskatechismus dadurch allerhöchstdreist zu bezeugen geruhet, daß Sie den geistlichen Herren Räten Ihres Hannoverschen Consistoriums ein Geschenk von 1000 Reichthalern gemacht haben. *)

K. Müller.

4) Nachricht von einer Prediger-Conferenz in der Grafschaft Hohnstein.

Schon seit 1772. besteht in dieser Grafschaft eine Prediger-Conferenz.

*) Außer jener Gnade verdient auch noch bemerkt und mit allgemeiner Dankbarkeit verehrt zu werden, daß Ihre Majestät der König, wie auch die Landesherrn, ansehnliche Summen dazu bewilliget haben, daß solche unbemittelte Einwohner, welche an der Vertheilung aus den Kirchen- und Armen-Cassen keinen Theil nehmen, mit Exemplaren des neuen Lehrbuchs unentgeltlich versehen worden sind.

H. v. S.



diger Conferenz, welche regelmäßig am ersten Dienstage jeden Monats bey den Mitgliedern nach der Reihe gehalten wird. Man hat sich bisher nicht bemühet, ihre Einrichtung bekannt zu machen. Nun aber scheint dies Pflicht zu seyn, da einige Zeitschriften ihrer gedacht haben; in einem fliegenden Blatte geschähe es sogar mit einem etwas unsanften Ausfalle begleitet, und man weiß ja wohl: — audacter semper aliquid hæret. Also hier eine kurze aber wahre, von den Mitgliedern derselben heute approbirte Nachricht davon. Man kömmt im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr nach einem versabredeten Turno irgendwo zusammen; der Hauswirth sängt die Arbeit mit einem kurzen Gebet an; man setzt sich, ohne Rangordnung, um die auf den bevorstehenden Monat fallenden Texte exegetisch zu betrachten, und es ziehen hierauf, Einer oder Mehrere, Sätze zu Predigten aus selbigen. Hierauf werden die gehaltenen Predigten nach Hauptsatz und Theilen angegeben, auch, wenn Jemand will, Stellen daraus vorgelesen, Pastoralfragen und Zweifel aufgeworfen, und entweder sogleich erörtert, oder zu künftiger Beantwortung vom Secretario in das Protocoll getragen. Nachdem man die künftigen Texte wiederum bestimmt hat, wird über liturgische Angelegenheiten und Schulsachen gesprochen, und die Conferenz gegen 4 bis 6 Uhr wieder mit einem Gebet beschloffen. Noch ist kein Mitglied der Conferenzgesellschaft, die doch bisweilen aus 12 Personen bestehet, überlästigt gewesen, weil eine äufferst frugale Bewirthung, derselben Hauptgesetz ist. Abgeschieden sind aus der Gesellschaft

von ihrem Entstehen bis jetzt: wegen Versetzung, die Past. Ziegler und Gaur, die sie aber von Zeit zu Zeit noch besuchen; wegen Entfernung, der Past. Preu zu Rotensütte; wegen Absterben, die weil. Past. Ehrhardt zu Ostrode, Leopold zu Appenrode und Vollborth zu Niedersachswerfen. Gegenwärtige Mitglieder sind, ausser dem Herrn Sup. Kottsch zu Ilfeld, die Past. zu Sulzhayn, Ostrode, Steigertal, Appenrode und Niedersachswerfen. Auch haben die Past. Leopold zu Reimsach, Treffel zu Crimderode und weil. Wolf zu Besenrode, Limburg zu Wosleben im preuss. Hohnstein. Grabe zu Nordhausen ad St. Blasii und 20 ja mehrere Candidaten, deren viele schon in Predigt und Schulämtern sind, sie oft besucht. Im Jahr 1789. entwarf sich die Conferenz, Gesetze, die man gern einem jeden auf Verlangen vorlegen wird.

Leopold, Pr. zu Appenrode im Hohnstein.
p. t. Secret.

XVI.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel, in den verschiedenen Gegenden der Hannöverschen Churlande, vom October, November und December 1790.

Bei nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen vierten Jahrganges S. 218. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf dem Gleische ruhenden Licentis angeführt worden.

	Rindfleisch			bestes		Kalbfleisch		Schweinefleisch	
	gerin: ges Pfd.		pf.	gerin: ges Pfd.		pf.	Pfd.		
	qg	pf.		qg	pf.		qg	p	
Münden	0	1	8	1	8	1	10		
Göttingen	-	-	-	1	10	2	-		
Northeim	-	-	-	-	-	2	-		
Einbeck	-	1	10	1	8	2	-		
Clausthal	4	-	-	1	6	1	8		
Osterode	0	0	0	0	0	0	0		
Hannover	-	1	8	2	1	1	10		
Felle	8	1	4	-	-	1	10		
Helsen	8	1	6	1	6	2	-		
Lüneburg	9	1	6	2	2	2	-		
Haarburg	9	1	6	1	6	2	-		
Lauenburg	1	6	-	1	-	2	-		
Rageburg	1	6	1	1	7	1	6		
Burtehude	1	6	1	1	3	1	6		
Stade	1	3	-	-	-	1	5		
Lehe	1	4	-	-	-	1	8		

Lamels fleisch				Kochen			Weizen			Ger ste		Ga: ber		Land Butter	
bestes Pfd		gerin- ges Pfd.		Hten			Hten			Hten		Hten		Pfund	
gg	pf	gg	pf	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg.	pf	gg	pf.	ggf	pf
1	9	1	6	—	22	—	1	1	—	12	4	10	8	3	8
1	8	—	—	—	16	4	—	21	4	10	4	7	4	4	8
1	4	—	—	—	16	—	1	2	8	10	—	6	8	4	8
1	4	1	2	—	16	—	—	22	8	12	—	8	—	3	8
1	2	1	—	—	18	—	1	—	—	14	—	10	—	4	4
0	0	0	0	—	16	4	—	21	—	12	—	8	4	0	0
1	10	1	6	—	16	8	—	23	4	12	—	8	—	0	0
1	8	1	4	—	16	—	1	—	8	13	4	9	4	3	4
1	6	1	4	—	16	6	1	2	—	14	—	7	—	0	0
1	6	—	—	—	16	—	1	—	—	16	—	8	—	3	6
1	6	1	3	—	18	—	1	1	—	12	6	9	6	3	6
1	6	1	—	—	16	—	—	—	—	13	—	7	6	3	3
1	6	—	—	—	15	6	—	21	—	10	6	9	6	3	3
1	4	1	—	—	13	4	—	18	8	12	8	8	—	3	3
1	6	1	3	—	20	—	1	9	—	13	—	15	—	3	6
1	—	—	—	—	18	—	1	—	—	14	—	18	—	3	3
0	0	0	0	—	18	—	—	23	8	13	—	17	—	3	4



	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.	
	99	pf.	99	pf.	99	pf.	99	pf.	99	pf.
Münden	1	10	1	8	2	1	8	1	10	
Göttingen	2	—	—	—	4	2	—	2	—	
Hortheim	2	—	—	—	8	—	—	2	—	
Einbeck	1	10	1	8	10	1	8	2	—	
Clausthal	1	8	—	—	4	1	2	1	—	
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	—	
Hannover	2	—	1	8	2	4	2	—	1	—
Zelle	1	8	1	4	2	2	—	—	1	1
Uelzen	1	8	1	6	2	—	1	4	2	—
Lüneburg	1	6	1	3	2	3	2	—	2	—
Haarburg	1	9	1	6	2	—	1	6	2	—
Lauenburg	1	9	—	—	2	—	1	—	2	—
Nageburg	1	9	1	3	1	9	1	6	1	6
Burtebude	1	9	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	8	—	—	1	3	—	—	1	6
Lehe	1	9	—	—	1	—	—	—	1	8

I 7.9 0.

Besten

Wfd.

99 p

I I

I I

I I

I I

I O

I I

I I

I I

I I

I I

I I

I I

I I

I I

O C

	Rindfleisch				Kalbfleisch			
	bestes		gerin- ges		bestes		gerin- ges	
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	
	98	pf.	98	pf.	98	pf.	98	pf.
Münden	1	10	1	8	2	—	1	9
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	8
Northeim	2	—	—	—	1	4	—	—
Einbeck	1	10	—	0	1	6	1	4
Clausthal	1	—	—	—	1	2	1	—
Osterode	0	—	—	—	0	0	0	0
Hannover	2	—	—	—	2	2	1	10
Felle	1	1	—	—	2	—	—	—
Uelzen	1	—	—	—	1	6	1	2
Lüneburg	1	—	—	—	2	3	2	—
Haarburg	1	—	—	—	2	—	1	6
Lauenburg	1	—	—	—	2	—	1	—
Rageburg	1	—	—	—	1	9	1	6
Burcheude	1	—	—	—	1	6	1	3
Stade	1	—	—	—	1	3	—	—
Lehe	1	—	—	—	1	—	—	—

1790.

Samels fleisch		gerin- ges						ite		Butter			
bestes		Pf.		Hten		Hten		Hten		Hten		Pfund	
99	pf.	99	pf.	Re	99	pf.	Re	99	pf.	85	pf.	99	pf.
2	—	1	8	—	19	—	—	23	4	12	—	9	—
1	8	—	—	—	16	8	—	22	—	10	—	8	—
1	8	—	—	—	16	—	1	—	—	10	8	8	—
1	4	1	2	—	16	8	1	—	—	12	—	8	8
1	2	1	0	—	18	—	—	22	8	14	—	10	—
0	0	0	—	—	16	8	—	20	4	12	—	8	8
1	10	1	6	—	16	—	—	23	4	11	4	8	—
1	—	—	4	—	16	8	—	24	4	13	4	9	4
1	—	—	4	—	16	—	1	—	—	12	—	8	6
1	—	—	—	—	16	—	1	—	—	16	—	9	—
1	—	—	3	—	17	—	1	1	—	13	—	8	—
1	—	—	—	—	—	—	1	2	—	14	—	7	6
1	—	—	—	—	14	6	—	20	—	10	4	9	4
1	—	—	—	—	12	—	—	17	4	13	—	8	—
1	—	—	3	—	22	—	1	10	—	14	—	9	—
1	—	—	—	—	22	—	1	8	—	14	—	10	—
0	—	—	0	—	18	—	—	23	8	13	6	7	6

XVII.

Beförderungen und Avancements, vom
October, November und December
1790.

Im Civilstande:

Bei den höhern Landes-Collegien und was damit
in näher Verbindung steht:

Bei der Landesregierung.

Der Hr. Candidatus juris Johann Georg Ludwig Möl-
ler, als Auditor bey der Geheimten Canzley.

Bei der Justiz-Canzley zu Hannover.

Hr. Conrad Georg von Ompteda, als Auditor in der
Rathsstube.

Hr. Georg Friedrich Christian Börner, zum extraordina-
ren Canzellisten.

Bei dem Hofgericht zu Hannover.

Hr. Johann Heinrich Anton Cramer, zum zweyten extras-
ordinairen Canzellisten.

Bei der Justiz-Canzley zu Zelle.

Die Herren Advocaten Johann Georg Heinrich Köbler,
und Carl Friedrich Hüser, als Auditoren in der Sec-
retarienkammer.

Hr. Senator und Camerarius Georg Friedrich Carstens
zum Procurator Supernumer.

Bei dem Hofgericht zu Zelle.

Hr. Advocat Dr. Seelhorst als Procurator ordinarius.

Hr. Advocat Heyne als Procurator extraordinarius.

Bei

Ben dem Forstwesen.

Hr. Oberförster Germann ist von Münden nach Ulfen versetzt.

Garnison = Auditorat.

Der Hr. Advocat und Universitätsgerichts, Procurator Georg Ludwig Carl Meißner zu Göttingen, ist dem dasigen Hrn. Garnisonauditeur Schramm cum spe succedendi adjungiret.

Ben landschaftlichen Stellen,

Hr. Oberste und ritterschaftl. Deputirte von Wangenheim, zum Licentcommissair im Göttingischen.

Hr. Candidatus Juris Johann Friederich Meder, zum Licentinspector im Göttingischen.

Hr. Advocat und Canonicus Johann Heinrich Marquard zum Licentinspector im Mündenschen Quartier.

Hr. Licentgegenschreiber Pöfßen, zum Licenteinnehmer zu Münden.

Ben der im Fürstenthum Lüneburg angeordneten ritterschaftlichen Creditcommission zu Zelle.

Hr. Landrath von Lenthe)
 — — von Behr) als Commissarien.
 — — von Hodenberg)

Hr. Landsyndicus Jacobi, als Assistent.

Ben Aemtern.

Dem bisherigen Hrn. Auditor Plate zu Westen der Character vom Amtschreiber.

Der bisherige Hr. Supernum. Amtschreiber Meyer zu Rotenburg zum zweyten wärtlichen Amtschreiber zu Winsen an der Luhe.

Ben städtischen Diensten.

Der Hr. Advocat Ernst Georg Siegmund von der Lude zum Bürgermeister zu Haarburg.



Der zeitl. Hr. Bürgermeister Hansing zu Haarburg
mit Beybehaltung des Ranges und Prædicats vom
Bürgermeister, zum Syndicus, daselbst.

Ben dem Postwesen.

Dem Hrn. Postschreiber Kühner zu Lüneburg, insglei-
chen den Posthaltern Bammann zu Bienenbüttel und
Lübbecke zu Eb. orf, ist der Postverwalters, Titel bey-
gelegt.

Ben den Linnen-Leggen.

Dem Hrn. Leggemeister Johann Jobst Nummenthey
zu Söttingen, ist der Charakter vom Leggeinspector er-
theilet, und demselben die interimistische Inspectio
über die zu Lüchau Bergen und Wustrau errichteten
Linnenleggen anvertrauet.

Der Hr. Pensionär-Lieutenant Carl Ulrich Nemerow
zum ersten, und

Hr. Johann Christoph Borbeck zum zweyten Leggemei-
ster bey der Linnenlegge zu Wustrau, und

Hr. Johann Christian Danielis zum Leggemeister bey
der Linnenlegge zu Bergen.

Avancement im Militair,
vom ersten October bis zum Schlusse des
Decembers 1790.

vorb. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Nac. Datum 1790.
A. Cavallerie.		
Zu Cornets und Fähndrichs.		
6	Der Hr. Cadet Gottlieb Friedrich von Kerffenbruch zum titul. Fähndrich.	6 14 Dec.
B. Infanterie.		
Zu Compagnien.		
3	Dem Hrn. titul. Capitain von Uolar die erledigte Compagnie des verstor- benen Hrn. Capit. von Arentschildt.	12

vord.
Regt.

Regt. wohin die
Versetz. geschehen

Anc.
Datum
1790.

Zu Lieutenants.

6	Dem Hrn. Fähndrich von der Decken Lieutenants-Charakter	6 R.	29 Oct.
7	Dem Hrn. Fähndrich von Bennigsen zum titul. Lieutenant.	7	16 Nov.
3	Dem Hrn. Fähndrich Schaumann zum titul. Lieutenant.	3	3 Dec.

Zu Fähndrichs.

6	Dem Hrn. Cadet Bernhard Friedrich August von Zerben, der Charakter vom Fähndrich.	6 R.	29 Oct.
7	Der Gefr. Corporal Hr. Otto Friedrich Carl Schäffer zum titul. Fähndrich.	7	16 Nov.
3	Der Hr. Cadet Wilhelm Ludwig von Dassel zum titul. Fähndrich.	3	3 Dec.
	Der ausgegangene Hospoae, Hr. Aug. Jul Ludew. von der Wense zum Fähndrich.	2	29 April

C. Landregimenter.

Zu Regimentern.

	Dem Hrn. Capitain von Kaufmanns vom 9ten Infanter Regim. Sachs, Gatha, das durch Absterben des Hrn. Obersten de Villars vacante Göttingische L R., mit Beylegung des Characters vom Major.		3 Dec.
--	--	--	--------

Zu Compagnien.

	Dem beym Regiment stehenden Hrn. titul. Capit. Behr die durch Absterben des Hrn. Capit. Schlüter erledigte Compagnie, beym Gren. benhagenschen Landregim.		
--	--	--	--

Zu

Zu Capitains.

	Monat.	Datum.
Hr. Lieutenant Siegener, zum titul. Capitain beym Hannoverschen L. R.	1790.	29. Oct.
Hr. Lieutenant Niemis, zum titul. Capitain beym Grubenhagenschen L. R.	16 Nov.	

Zu Lieutenants.

Hr. Fährndrich König zum Lieutenant beym Han- nvr. L. R.	30. Oct.
Hr. Fährndrich Klingsöhr zum würtlichen Lieu- tenant. beytm Grubenhag. L. R.	17 Nov.
Hr. Fährndrich Meyer zum Lieuten. beytm Gru- benhag. L. R.	4. Dec.
Hr. Fährndrich Stauf zum Lieutenant beytm Lü- neburg. L. R.	14 Dec.

Zu Fährndrichs.

Der Sergeant Hr. Gottfried Weniger vom 8ten Infanterie-Reg. Prinz Ernst, zum Fährndrich beym Hannoversch. L. R.	30. Oct.
Der Wachtmeister Hr. Johann Meise, vom 1sten Cav. dem Leibreg. zum würtlichen Fährndrich beym Grubenhag. L. R.	17 Nov.
Der Fourier Hr. Justus Zorn, vom 5ten Inf. Reg. von der Deck, zum Fährndrich beytm Gru- benhag. L. R.	4. Dec.
Der Sergeant vom 12ten Infant. Reg. von Ein- lingen, Hr. Joh. Wih. von Schnehen zum Fährndrich beytm Lüneburg. L. R.	15. Dec.

Dimission haben genommen:

- Der Hr. titul. Premierlieut. Graf von Wallmoden
Gimborn, vom Leibgarderegiment.
- Der Hr. Lieutenant Wallmann vom 7ten Cavall. Reg.
Friederichs, unter Capitains Charakter.
- Der Hr. Lieut. Genouf, vom Lüneburg. L. R. unter
Capitains ; Charakter.

Im geistlichen Stande:

Bei Stiftern und Klöstern:

Fräulein Conventualin von Boet im Kloster Lüne zur
Abtissin daselbst.

— — Catharine Hedwig Auaupte Wilhelmine von
Dinflage, aus dem Hause Osterwede und Camps,
zur Conventualin im Stifte Bassum.

Bei Kirchen:

Herr Superintendent Lueder zu Dannenberg, als Su-
per. und Pastor prim. nach Nonnenberg.

— — — Grewé zu Lüne, als Super. und
Pastor prim. nach Dannenberg.

— — — Koch zu Borrie, als Super. und
Pastor nach Hoya.

— Garnisonprediger Lindemann zu Lüneburg, als
Superintendent und Pastor nach Lüne.

— Pastor Diaconus Gericke zu Uelzen, als Super.
und Pastor nach W. Ideshausen.

— Past. sec. Hartmann an der Münsterkirche in Has-
meln, als Superint. und Past. prim. nach Einbeck.

— — prim, Dürr an der St. Blasii Kirche zu Wüns-
den, als Superintend. und Past. prim. zu Münden
ersten Theils.

— Schloßprediger Meyer zu Iburg im Osnabrück-
schen, als Pastor zu Kirchwehe, Insp. Sulingen.

— Past. Dioc. Schulze zu Nonnenberg, als Pastor
nach Barencamp, Insp. Lüne.

— — Lueder zu Coppenbrügge, als Pastor zu Wals-
lensen, Insp. Münder.

— — Erdmann zu Röhlingen, als Pastor nach En-
gelbostel, Insp. Neustadt Hannover.

— — adj. Fischer zu Bergen an der Dümmé, als
Pastor nach Röhlingen, Insp. Uelzen.

Herr



- Herr Past: Kave zu Weinersen, als Pastor nach Bergen an der Dümme, Insp. Lückau.
- — Knoch zu Wetmer, als Pastor nach Weinersen, Insp. Stevershausen.
- — adj. Siebel zu Dorfmark, als Pastor zu Wetmar, Insp. Burgdorf.
- Conventual Ballauf zu Lötzum, als Pastor zu Dorfmark, Insp. Schwarmstedt.
- Pastor Rüdenthal zu Ribrau, als Pastor nach Römstedt, Insp. Ebstorf.
- Cand. Langloz, als Pastor zu Ribrau, Insp. Dannenberg.
- — Baldenius, als Pastor zu Lauenförde, Insp. Hardeggen.
- — Heise, als Pastor zu Wahlbruch, Insp. Böttle.
- — Schreiber, als Pastor adj. zu Schneeren, Insp. Neust. a. Rübenerge.
- Der bisherige Herr Rector Deppe zu Herzberg, als Collaborator zu Sieber, Insp. Osterode.
- — — — Beyer zu Büden, als Pastor secund. zu Wilsen, Insp. Hoya.
- — — — Sandig zu Elbingerode, als Pastor zu Pahrensen, Insp. Harste.
- Past. Blasse zu Buhle, als Pastor zu Edesheim, Insp. Hohnstedt.
- Cand. Meinecke, als Collaborator zu Jacobidrehsber, Insp. Diepholz.
- Collaborator Koch zu Kirchweibe, als Pastor secund. zu Hallerspringe, Insp. Wünder.
- Cand. Kube, als Pastor zu Hüllersen, Insp. Einbeck.
- — Crusius, als Pastor zu Bachmühlen, Insp. Wünder.

Herr Land. Guse, als Pastor Diaconus an der St.
Michael Kirche zu Lüneburg.

— — Schwenke, als Pastor zu Sätze, Insp. Zelle.

— — Quentin, als Pastor adj. zu Dankelshausen,
Insp. Münden, 1sten Theils.

— — von Einem, als Pastor zu Eboldshausen,
Insp. Hohnstedt.

— — Elzdorf, als Pastor zu Bessenrode in der
Grafschaft Hohnstein.

— Past. Pagendarm, als Pastor nach Pegestorf,
Insp. Börze.

— Land. Benecken, als Pastor secund. und Capellan,
zu Ronnenberg.

— — Völger, als Pastor adj. cum spe succed.
zu Hohnsen, in der Grafschaft Spiegelberg.

— Past. Seehof zu Bremete, als Pastor nach Groß-
sen; Lengden, Insp. Göttingen.

— — Borries zu Hallerspringe, als Pastor nach
Coppentrügge, Insp. Münden.

Ertheilte Prädicate:

Dem bisherigen, zu Neuhaus im Lauenburgischen sich
aufhaltenden, Herrn Conducteur Ziegler, das Prädicat
vom Commissario mit stehendem Ausschreiberstrange.

Dem Herrn Stadt-Chirurgus Johann Christoph
Volte zu Northeim, welcher auch in den Aemtern
Brunstein und Westerhose als Amtschirurgus bestellt ist
das Prädicat eines Landchirurgus.

(Annal. 5r Jahrg. 26 St.)

D d

Staus



Standes-Erhöhung.

Dem Churfürstlichen Herrn General, Major, General-Adjubanten und Cammerherren Jobst Ernst von Schwicheldt, dem Herrn Cammerer Heinrich Ernst von Schwicheldt, für sich und ihre eheliche Nachkommenschaft, wie auch deren Fräulein Schwester Bertha Augusta von Schwicheldt, ist von Reichsvicariatswegen während des neuerlichen Interregni, die gräfliche Dignität mittelst Diploms vom 25ten Sept. 1790. verliehen, und von Sr. Königl. Majestät solche in Allerhöchsthro deutschen Landen ihnen allerseits bestätigt, und gleichergestalt beygeleget, auch dieserhalb unterm 20sten December d. J. die behufige Publication erlassen worden.

Auf der Universität zu Göttingen haben die
Doctor-Würde erhalten.

1790. Oct. 8. Herr Ernst Gottfried Lillie aus Holstein,
M. d. Phil.

12. — Joh. Gottfr. Nislar aus Hamburg, Lic. d. R.

22. — Fried. Georg Aug. Buchholz aus Mecklenburg, i. d. R.

Nov. 1. — Ger. Wilh. Wachsmuth aus dem Lippischen, i. d. R.

Dec. 13. — Fr. Albr. Ant. Meyer aus Hamburg, i. d. R.

20. — Ger. Heinr. Phil. Petri aus dem Hannoverschen, i. d. R.

1795. Dec. 29. Herr Christ. Fr. Wilh. Busch aus Esh-
neburg, i. d. W.

30. — Gottfr. Phil. Michaelis aus Göt-
tingen, i. d. W. —

Bei dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind
examinirt und immatriculirt worden:

Herr Doctor Anton Gustav Conrad Conradi aus Reins-
hausen, als Advocat.

— Georg Friedr. Winicker aus Göttingen, als Adv-
ocat und Notar.

— Johann Just Gottlieb Winicker aus Göttingen,
als Advocat und Notar.

— Joh. Friedr. Raven aus Einbeck, als Advocat.

— Joh. Georg Wilh. Brühl aus Herden, als Advocat.

— Heinrich Christoph Gottfried Versmann aus Hans-
nover, als Advocat und Notar.

— Joh. Nicolaus Blindtwordth aus Burtshude, als
Advocat.

Der Advocat, Herr Joh. Christian Haase, als Notar.



XVIII

Heyrathen.

Es sind getrauet:

September.

Den 9ten, Hr. Pastor Dörrien zu Minden mit der dritten Dem. Tochter des Hrn. Pastor Friedrich zu Jacobidreber.

Den 20sten, Hr. Doctor und Landphysicus Mensching in Minden, mit des ehemaligen Hrn. Hospital-Commissarii Hartmann Dem. Tochter zu Hannover.

October.

Den 5ten, Hr. Universitätsprediger Marezoll zu Göttingen mit Dem. Meyenberg, Tochter des Hrn. Obercommissair und Bürgermeisters Meyenberg daselbst.

Den 17ten, Hr. Hofgerichtsassessor Heinsius zu Verden, mit der Dem. Tochter des Hrn. Verghandlungs-factor Winkelmann zu Hannover.

Den 21sten, Hr. Hofgerichtsassessor von Döring mit dem Redulein von Laffert, aus dem Hause Letze, nachgelassenen Tochter weiland Hrn. Oberhauptmanns von Laffert, getrauet zu Raseburg.

Den 25ten, Hr. Hofr. Kunde zu Göttingen mit der nachgelassenen jüngsten Dem. Tochter des weil. Hrn. Hofr. Meister daselbst.

Novems

November.

Den 25ten, Hr. Pastor Koepter zu Haarburg mit
Dem. Cohrs daselbst.

December.

Den 1sten, Hr. Hof- und Canzleyrath von Laf-
fert zu Jelle mit der Baronessin Grote, Tochter Sr.
Excellence des durchlauffichen Hrn. Geheimraths und res-
idirenden Ministers am niedersächsischen Kreise, Baron
Grote zu Bresa.

Berichtigung.

Die im 1sten Stück dieses Jahrganges S. 206 an-
gezeigte Vermählung des Hrn. Grafen Cammerherrn von
Schwicheldt mit dem Fräulein von Bremer, ist den
20sten September 1790. geschehen.

XIX.

Todesfälle.

Es sind gestorben:

October.

Den 2ten, Hr. Hauptmann und Licentcommissare
von Pape zu Hverhsen.

Den 2ten, Verwitwete Frau Hauptmanninn Schil-
ling, geb. Twintmann, zu Burtshude.



Den 7ten, Hr. Bürgermeister und Stadtsyndicus
 Hansing zu Haaburg, im 75ten Jahre seines Lebens,
 und dem 35ten des geführten Amtes; er leistete während
 dieser Zeit mit rühmlicher Thätigkeit und Treue der Stadt
 und ihren Einwohnern mannigfaltige Dienste. Besonders
 aber werden unter denselben auch diejenigen unvergessen
 bleiben, welche die Stadt von ihm bey der französischen
 Invasion, in den 4 letzteren Monathen des Jahres 1757
 genossen hat.

Den 9ten, Hr. Gerichtsverwalter und Advocat Mühl
 zu Bedersfesa.

Den 5ten, Frau General Majorin von Mutio,
 geb. von Zandren zu Stade.

Den 14ten, Fräulein Mar. Jul. von Bothmer,
 aus dem Hause Bennemühlen zu Ilten.

Den 19ten, Herr Licentinspector Reinhold zu
 Münden.

Den 20ten, Frau Subconrectorin von Sprekel
 sen, geb. Meyer zu Hannover.

Den 22ten, Hr. Rathsapotheker Münter zu
 Osterode.

Den 22ten, Hr. Hauptmann Schlüter zu Mos
 ringen.

Den 30ten, Verwitwete Frau Landdrostin von
 Behr, geb. von Behr zu Zelle.

November.

Den 1sten, Hr. Oberste von Villars, Chef des
 götttingischen Landregiments zu Harbegg.

Den 1sten, Hr. Lieutenant von Bresten zu Berka.

Den

Den 3ten, Verwitwete Frau Oberpostmeisterin Eden,
geb. Langen zu Lüneburg.

Den 3ten, Frau Pastorin Dannenberg zu Landt-
werlhagen..

Den 10ten, Frau Superintendentin Lueder, geb.
Kautenberg, zu Ronnenberg.

Den 10ten, Hr. Postmeister Engelfe zu Hagens-
burg.

Den 20sten, Hr. Pastor Höner zu St. Jürgen,
der auch ausserhalb dem Bezirke seiner Amtsverrichtungen,
sich durch mehrere gemeinnützige Schriften der Oeconomie
und Naturgeschichte einen vortheilhaften Ruf, erworben.
Verschiedene derselben sind besonders gedruckt (S. das
Hamburger. Meusel'sche gelehrte Teutschland), andere aber
stehen mit in dem Hannoverschen Magazine. Er war auch
Correspondent und patriotischer Beförderer der Annalen.

Den 20sten, Verwitwete Frau Amtmannin Gercke
zu Harburg.

Den 21ten, Frau Auditeurin Heidelmann, geb.
Cleyes zu Hannover.

Den 21sten, Hr. Pastor von der Heyde zu Lamstedt.

Den 25sten, Hr. Pastor Wesselhoff zu Jersum.

Den 28sten, Hr. Fähdrich von Bothmer unterm
gten Cavall. Reg. aus dem gräfll. Hause Bothmer.

Den 30sten, Frau Oberstin von Maydel, geb.
von Sepelin zu Verden.

Den 30sten, Hr. Gerichtshalter und Advocat Büns-
dell, zu Linden.



December.

Den 2ten, Frau Pastorin Salfeld, geb. Hornemann, zu Oldenstadt.

Den 3ten, Hr. Oberförster Heuser zu Egestorf.

Den 4ten, Verwitwete Frau Pastorin v. Linem, geb. Grupen, zu Arendshausen.

Den 10ten, Hr. Doctor von Erter zu Dorum.

Den 14ten, Hr. Postmeister Tidow zu Lübeck.

Den 15ten, Verwitwete Frau Bürgermeisterin Carstens, geb. Leisewig zu Zelle.

Den 16ten, Verwitwete Frau Probstin Goebel geb. Karstens zu Bevern.

Den 19ten, Hr. Fährdrich Offeney vom 6ten Cav. Regiment.

Den 23ten, Frau Majorin Tieling, geb. Cordemann zu Hannover.

Den 24ten, Hr. Kaufmann Wolff zu Zelle.

Den 25ten, Hr. Amtmann Wolff zu Moisburg.

Den 27ten, Hr. Hauptmann von Walthausen zu Nienburg.

D r u c k f e h l e r

Im 4ten Stück des 4ten Jahrganges der Annalen.

Seite 815 von unten Zeile 3, statt können ist könne zu lesen.

Seite 818 von unten conventicula statt venticula.

Seite 821 von oben Zeile 3, Rathshlagen, statt Rathschlüssen.

Seite 834 von unten Zeile 8, konnte statt könnte.

Seite 839 von oben Zeile 11, werden statt würden.

Im ersten Stück des fünften Jahrganges Seite 30 von unten Zeile 13, ist das Wort dafür ganz wegzustreichen.

Inhalt



Inhalt des zwenten Stück,
welches die stehenden Artikel von den Monathen
October, November und December 1790.
enthält.

I. Inhalt der allgemeinen und Special-Verordnungen von den Monathen Januar bis May 1790. S. 215

II. Entwurf der im Lande Hadeln bestehender Gerichtsverfassung. S. 223

III. Ueber einen, im Jahr 1759. verübten Vätermord. S. 238

IV. Die Vorzüge der mayerrechtlichen Verfassung, nach Beobachtungen über Bauergüter im Herzogthum Bremen. S. 248

V. Ueber die Bevölkerung des Fürstenthums Lüneburg. S. 280



VI. Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg. S. 306

VII. Verzeichniß der Studirenden in Göttingen, von Michaelis 1790. S. 329

VIII. Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalschluß Lucä des 6ten Nov. 1790. in Betrieb gebliebenen Gesellschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Rure gewesen ist. S. 330

IX. Geschichte des versiegten Heißbrunnens bey Sallan im Amte Lüchow. S. 336

X. Unglücksfälle 1790. S. 343

XI. Fernere Anzeige von dem Bestande des öffentlichen Armen- und Arbeitshauses zu Zelle. S. 350

XII. Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten einiger Städte, Aemter Gerichte und Kirchspiele des Landes, vom Jahre 1790. S. 359

XIII.

XIII. Summarischer General-Extract aller neuen Anbaue und Culturausweisungen in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden, von 1760 bis 1790. S. 364

XIV. Erndtebericht des Jahres 1790. S. 368

XV. Miscellaneen.

- 1) Krankheitsgeschichte in Einbeck, vom Jahre 1790. 375 2) Ankündigung des Prorectorats, Wechsels auf der Georg-August Universität, den 3ten Januar 1791. bey der Abreise der königlichen Prinzen von Göttingen. Aus dem Lateinischen des Herrn Hofrath Heyne, übersezt von Herrn August Wilhelm Schlegel. 376
 3) Schreiben aus dem Lüneburgischen, den neuen Landestatechismus betreffend. 383 4) Nachricht von einer Prediger-Conferenz in der Grafschaft Hohnstein. 387

XVI. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannoverschen Churlande, vom October, November und September 1790. S. 389.

XVII. Beförderungen und Avancements vom Octbr. Nov. und Decbr. 1790.

Im Civilstande. 396 Im Militair. 398
Im geistlichen Stande. 401 Standes, Er-
höhungen. 404

XVIII. Heyrathen. S. 406

XIX. Todesfälle. S. 407

An das Publikum.

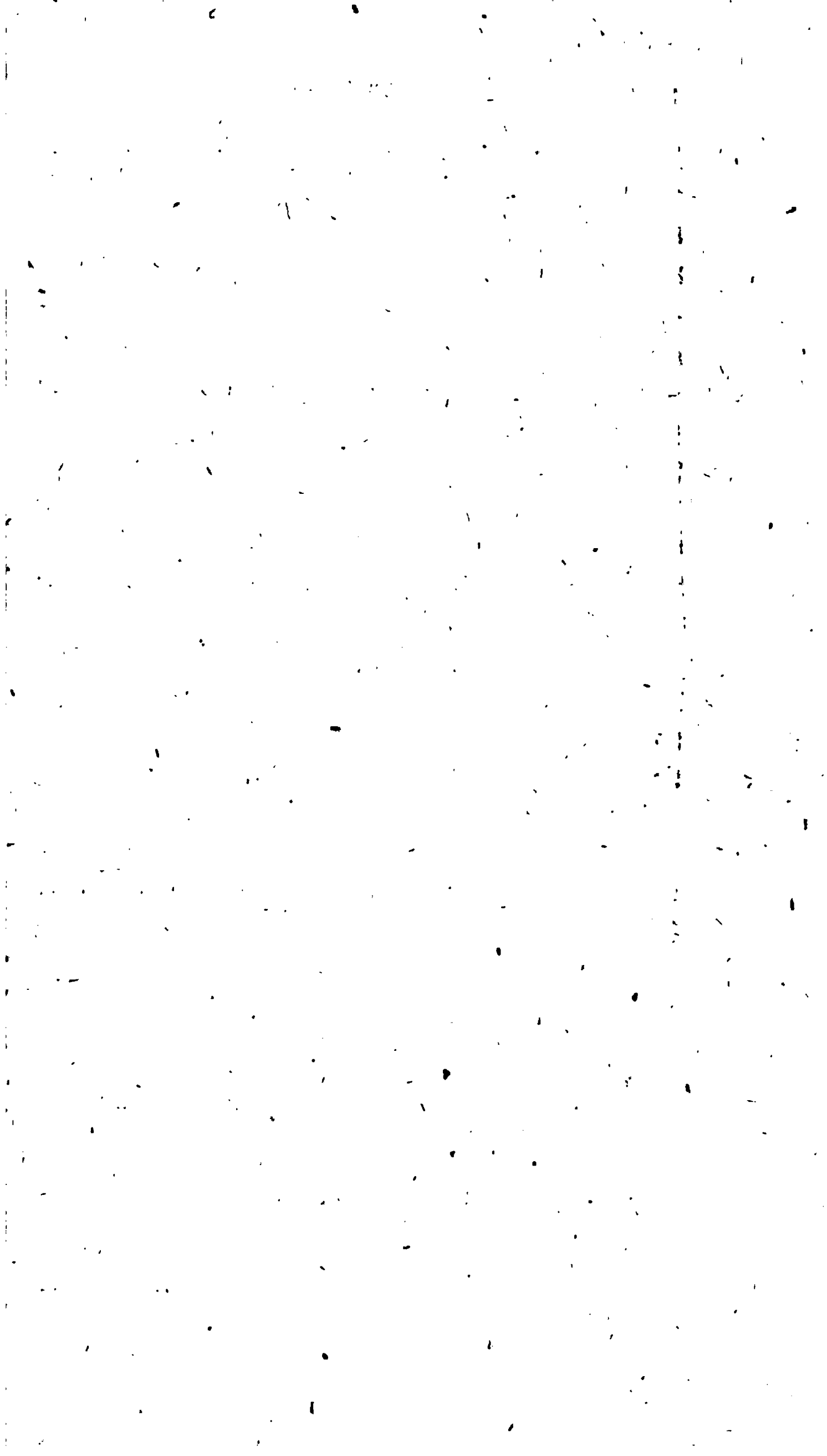
**Viele deutsche Gelehrte haben es seit einiger Zeit für un-
 trüglich gehalten, daß man mir alle Ehre nehme, mich
 aller Achtung und alles Zutrauens bey allen Menschen be-
 raube. Alle Kunstgriffe menschlicher Bosheit haben diese
 gelehrten Herren in unzählbaren Schriften gegen mich ver-
 schwendet, und bey allen unparteyischen, bey allen großmü-
 thigen und redlichen Menschen aus allen Ständen haben
 sie überall ihren Zweck verfehlt. Dies wußte ich zum
 voraus. Also machte ich es mir zum unzerbrüchlichen
 Geseze, nicht ein Wort und nicht eine Zeile zu meiner
 Vertheidigung zu sagen, zu schreiben, oder schreiben zu
 lassen. Ich vergab meinen Feinden ihren Unedelmutz,
 und gieng stille dahin, wo ich etwas Gutes thun konnte,
 indeß da sie mit unermüdeter Sorgfalt meinen Untergang
 suchten und nicht fanden. Verschiedene mir vorhin ganz
 unbekannt gewesene höchst großmüthige Menschenfreunde
 aus mehreren Ländern und Ständen schrieben an mich,
 und erboten sich mir zum Kampfe gegen meine Feinde.
 Ich bat alle auf die dringendste Weise, mich nicht zu ver-
 theidigen, sich selbst zu schonen, und den Erfolg, Gott und
 der Zeit zu überlassen. Aber ohne mein Vorwissen er-
 schien Doctor Barth mit der eisernen Stirn, oder
 die deutsche Union gegen Zimmermann, ein
 Schauspiel in vier Aufzügen. Ganz Hannover
 hatte diese Schrift schon gelesen, als ich dieselbe zum er-
 stenmal sah, und mit Schrecken und Betrübnis ihren
 In-**

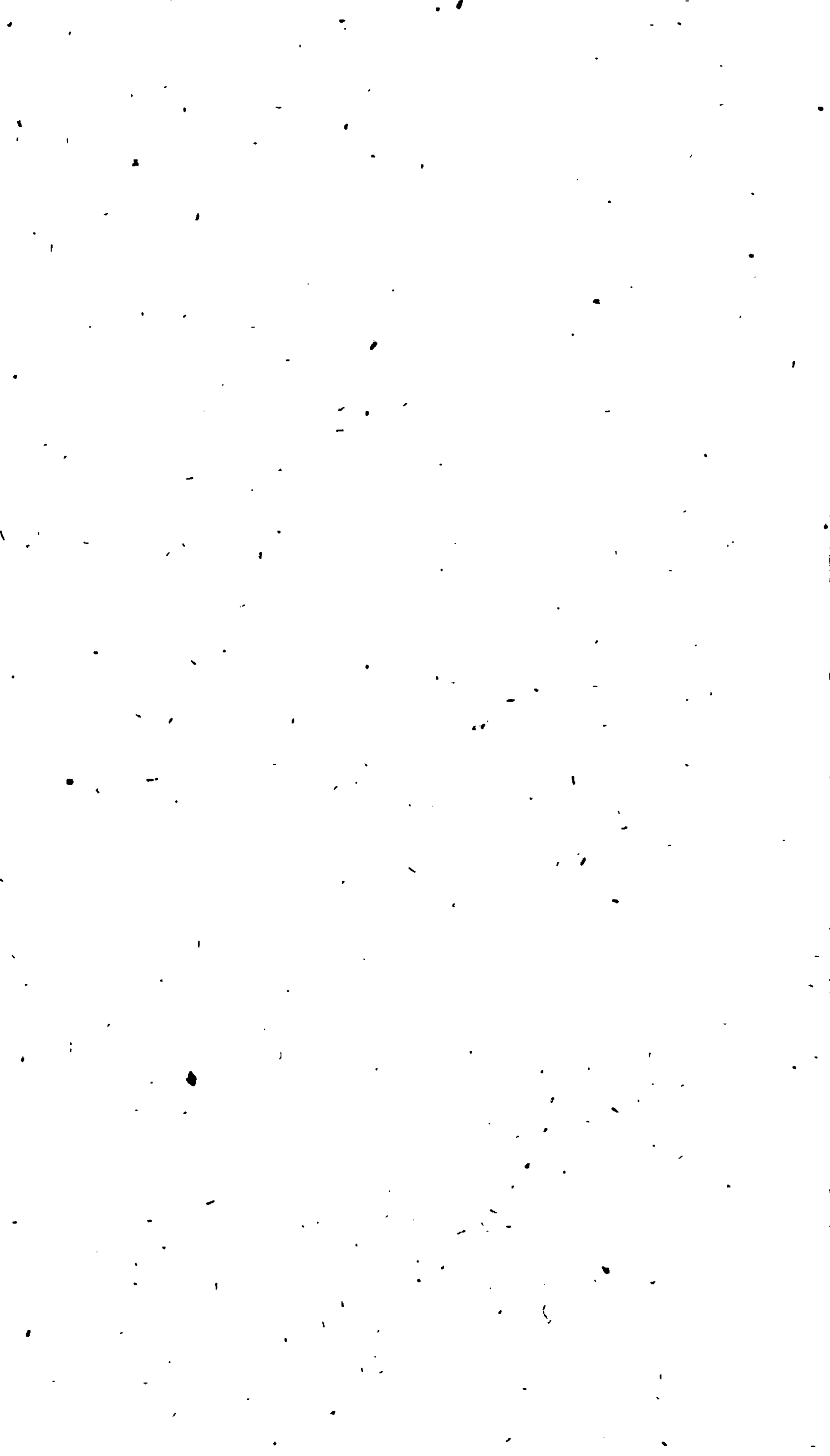


Inhalt erfuhr. Man wünschte diese Schrift unter Herr
 ters Hände zu bringen. In öffentlichen Blättern behan-
 delte man den Verfasser als den schändlichsten Buben,
 der je gelebet habe; man sagte, die geringste Strafe, die
 er verdiene, sey Stappenschlag und Brandmatt. Diese
 journalistischen Rechtsprüche waren ergangen und allge-
 mein bekannt; und nun schrieb Herr Oberstlieutenant Mans-
 villon in Braunschweig ein Buch, um zu beweisen: Ich
 sey der Verfasser des Doctor Bahrt mit der eis-
 ernen Stirn!! — Auf eine solche Beschuldigung
 mußte ich antworten: da ein Officier sie drucken läßt; da
 ein Officier, vor einem Kriegsgerichte, sie auszusprechen
 wagt! Meine ganze, sehr kurze und völlig hinreichende
 Antwort, gab ich heute, unaufgefordert, der Königl. Justiz-
 canzley in Hannover mit diesen Worten: Ich bin
 willig und bereit, den schauderhaftesten Eid zu
 schwören, daß ich weder mittelbar noch unmit-
 telbar nicht den allergeringsten Antheil an der
 Schrift Doctor Bahrt mit der eisernen Stirn
 habe, und daß ich von dem ganzen Inhalt dieser
 Schrift nichts wußte, bis ich dieselbe gedruckt
 in meinen Händen sah.

Hannover, den 14ten März 1791.

Zimmermann.





Annalen

der

Braunschweig - Lüneburgischen

Churlande.

•

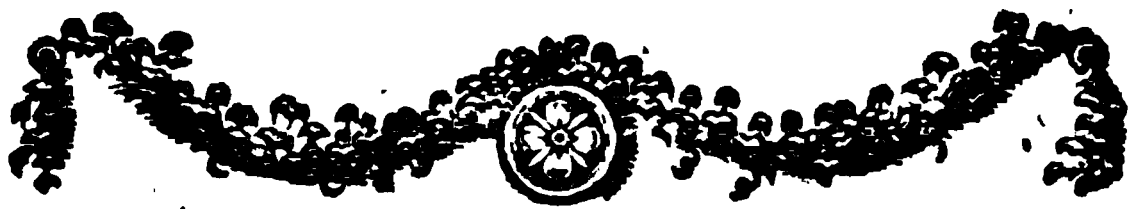
Fünfter Jahrgang.

Drittes Stück.

Hannover,
gedruckt bey W. Podwig jun.

1791.





L

Inhalt der Allgemeinen und Special-
Verordnungen, welche vom Junius bis
zu Ende Septembers 1790. in den
Braunschweig - Lüneburgischen Chur-
landen publicirt sind.

151.

Verordnung, wie hoch die, in der calenbergischen
Canzley- und Hofgerichts-Ordnung bestimme-
te, Appellationssumme, nach cassenmäßigen
Werthe zu rechnen sey. Hannover den 11ten
Jun. 1790.

Mitteltst derselben ist festgesetzt worden, daß die, in
der calenbergischen Canzley- und Hofgerichts-
ordnung auf zwanzig Fürstengulden festgesetzte, Appels-
lationssumme, instänftige, zu der runden Summe
von 20 Reichsthalern dormaltger Cassenmünze angenom-
men und berechnet werden solle.



Landesherrliche Verordnung, wegen der Linnen-
 leggen zu Lüchow, Bergen und Wustrow.
 St. James den 29sten Jun. 1790.

Kraft derselben ist, nach geschehener Communication mit der lüneburgischen Landschaft, Folgendes, zu Beförderung der Linnenweberey und des Linnenhandels in dem Fürstenthum Lüneburg, verordnet und festgesetzt:

- 1) Soll, von dem 1sten Oct. 1790. an, niemand in den Aemtern und Städten Lüchow und Wustrow bey Strafe von einem Thaler, Linnen in; oder aufferhalb Landes verkaufen, oder einländisches kaufen, welches nicht mit dem Leggezeichen versehen ist. In Contraventionsfällen soll die Hälfte der Strafe dem Denuncianten zugewilliget, die andere Hälfte aber der Leggecaffe eingeliefert werden. Auswärtige Linnen sind jedoch der Legge nicht unterworfen.
- 2) Die Legge zu Lüchow soll Mittewochs, Donnerstags, Freytags und Sonnabends, die Nebenlegge zu Wustrow Montags und Dienstags; die Legge zu Bergen, die Sonn- und Festtage ausgenommen, alle Tage, und zwar von Ostern bis Michaelis von 7 bis 12 Uhr Morgens und von 1 bis 6 Uhr Nachmittags, von Michaelis bis Ostern aber von 8 bis 12 Uhr Morgens, und von 1 bis 3 Uhr Nachmittags gehalten werden.
- 2) Alles zur Legge gebrachte Linnen wird daselbst gemessen, und jedes Stück mit dem königlichen Wapen, dem Namen des Leggeortes und der Stüczahl bezeichnet.



net. Die webenden Unterthanen sollen ihr Linnen vor der Zeichnung an die Käufer nicht abliefern, und von diesen zur Legge bringen lassen, sondern die webenden Unterthanen sollen bey 1 Rthlr. Strafe ihre gefertigtes Linnen selbst zur Legge bringen, um sich unterrichten und anweisen zu lassen, was zur Verfertigung eines guten untadelhaften Strücks Linnen erforderlich ist.

- 4) Wer sein gefertigtes Linnen vor dem Verkauf selbst bleicht oder bleichen läßt, dem soll verstatet seyn solches, nach der Bleiche, zur Legge zu bringen.
- 5) Kaufleute sollen die angekauften und auf der Legge gezeichneten ungebleichten Linnen, bey einem Rthlr. Strafe für jedes Stück, nach der Bleiche solche wiederum zur Legge senden, wo sie wieder gemessen und neu gezeichnet werden sollen.
- 6) Die webenden Unterthanen sollen bey Anschaffung neuer Webeblätter dahin sehen, daß die flächsenen sogenannten 16 bindschen oder 24 Gänger Linnen in Zukunft, gebleicht nicht unter $1\frac{1}{2}$ Ellen in der Breite enthalten, und dabey jedesmal auf 24 Gang oder 16 Bind eingerichtet sind, indem sie nicht unter dieser Gänge, und Bindezahl gescheeret, oder zu Kamm gebracht werden sollen.
- 7) In Ansehung der feinen flächsenen Linnen, welche von 27 bis zu 60 Gang hinaus, und dabey von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Ellen in der Breite gefertigt werden, soll das Garn dazu jederzeit gehörig zu Kamm gebracht werden, damit die Kette oder der Aufzug, die erforderliche



die Länge; oder Bindzahl enthalte, mithin nicht zu lose und zu dünne seye.

- 8) Die halbflächernen 12 und 14 Bindfäden oder 18 und 21 Sänge Linnen, wo der Anfang aus flächernen, der Einschlag aber aus ebenem Garn besteht, sollen, gebleicht nicht unter $1\frac{1}{2}$ Ellen, und ungebleicht oder vom Stuhl nicht unter $1\frac{1}{2}$ Ellen in der Breite enthalten und nicht unter 18 Gang oder 12 Bind' gescheeret oder zu Kamm gebracht werden.
- 9) Die ebenen 10 und 8 Bindfäden oder 15 und 12 Sänge Linnen, sollen mit vorhergehenden eine gleiche Breite haben, und nicht unter 12 Gang oder 8 Bind im Anfang enthalten oder verkammt werden.
- 10) Pechlinnen oder Packlinnen soll mit gehöriger und erforderlicher Dichtigkeit verfertigt werden.
- 11) Unterthanen, welche sich mit der Kauflinnenweberey beschäftigen, haben jederzeit eine sorgfältige Sortirung ihres zu verwebenden Garns zu beobachten, damit gutes und egales Linnen verfertigt werden könne.
- 12) Auch sollen sie ihr zu verwebendes Garn gehörig kochen, auch nach dem Kochen besonders dem gröbern flächernen, so wie dem ebenen Garne durch fleißiges Schlagen mit dem Klopffolze die nöthige Geschmeidigkeit zu geben suchen.
- 13) Um die oft sehr unvollkommene Weiße der gebleichten Linnen zu vermeiden, haben die Landleute ihre zu bleichenden Linnen gehörig zu bülen, und sie nicht vor ihrer völligen Weiße von der Bleiche aufzunehmen.



men, und sich überhaupt eines gehörigen Verfahrens bey dem Bleichen zu befließen.

- 14) Um gutes, untadelhaftes Linnen zu verfertigen, haben die Unterthanen zur Verbesserung ihrer Weberey, in Zukunft sich keiner andern Webeblätter als von spanischem Rohre zu bedienen, und sich bey dem Einkauf oder Bestellung derselben nach dem zu richten, was sub Nris 6. 8. 9. in Ansehung der Breite und der Länge oder Bindezahl verordnet worden.
- 15) Ueberhaupt sollen die webenden Unterthanen auf innere und äussere Güte ihrer Weberey, insbesondere aber auf die Hervorbringung solcher egaler Eagen sehen, und ihre Aufmerksamkeit richten.
- 16) An Leggegeld soll binnen den ersten zwey Jahren nichts, nach deren Verlauf aber, für ein Schock flächsenes Linnen drey Mariengroschen und für ein Schock halbflächsenes oder bedenes Linnen 1 Ggr. auf der Legge entrichtet werden.
- 17) Wer auf zu verfertigendes Linnen Vorschuss thut, dem soll der Vorschuss kein Recht auf das Linnen geben; inzwischen kann der Gläubiger deshalb landesübliche Zinsen fordern.

153.

Verordnung, wegen der wieder freygelassenen Ausfuhr des Weizens und der Sommerfrüchte. Hannover den 5ten Julius 1790. *)

Et 4

Da

*) Der Inhalt dieser Verordnung ist unterm 6ten Aug. von königl. Regierung zu Stade in den Herzogthümern Bremen und Verden gleichfalls bekannt gemacht worden.



Da aller Anschein einer bevorstehenden gesegneten Erndte vorhanden war; so ist hiedurch der Verkauf des Weizens und der Sommerfrüchte ausser Landes, so wie die Ausfuhr des im Lande verfertigten Branntweins vorerst wieder völlig frey gegeben; die Fruchtsperre des Kockens aber hat noch, bis zu anderweiter Verfügung, angeordnetermaassen statt.

154.

Verordnung, den Hornviehhandel innerhalb der Herzogthümer Bremen und Verden sowohl, als ausserhalb Landes, bey fortwährendem Gesundheitszustande unter dem Hornvieh, betreffend. Stade den 5ten Jul. 1790.

In Ansehung des Viehhandels und sonstigen Viehvertriebs innerhalb gedachter Herzogthümer, wird das durch, um das Viehcommerz so viel thunlich, zu erleichtern, bis auf weitere Verfügung gestattet: daß das Vieh, auf den, nach wie vor zu nehmenden ordnungsmässigen, Gesundheitspaß, unaufgehalten, nach den Ort seiner Bestimmung, ohne alle sonst verordnete Zwischenbesichtigung auf der Route, vertrieben werden möge.

In Ansehung des ausserhalb Landes nach den übrigen Königlichen Provinzen, oder durch dieselbigen zu vertreibenden Hornviehes; wie auch des Hornviehhandels nach der Stadt Bremen und deren Gebiet, wird die Zwischenbesichtigung innerhalb der Landesgränzen in sofern nachgelassen, daß die Viehhändler im letzten diesseitigen Gränzdistrict den Paß nachsehen und attestiren

zu lassen, auch die erhaltenen Zoll- und Weggeldszetteln vorzuzeigen haben, damit die Zulassung des Viehes in dem ersten Gränzjamte keinen Anstoß finde. Wegen der Gebühren bey dem Vertreiben bleibt es bey der Verordnung vom 1sten October 1789.

155.

Regiminalauschreiben, den verbotenen Gebrauch der nicht privilegirten Calender in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen betreffend. Hannover den 24sten Julius 1790.

Auf die, von dem Buchdrucker Berenberg in Lauenburg-erhobene Beschwerde, daß die Importation fremder Calender in obgedachte Fürstenthümer seit einigen Jahren so überhand nehme, daß dadurch der Debit der von ihm gedruckten und erpachteten Calender gar merklich abnehme, und er auf die desfalls bey den Obrigkeiten geführte Beschwerde nicht überall wirksame Assistance finde; werden die sämtlichen Obrigkeiten dieser Fürstenthümer hiedurch ernstlich erinnert, in den dagegen bey ihnen zur Anzeige gekommenen Contraventionsfällen, dem Buchdrucker Berenberg, durch Administration schleswiger Justiz, pflichtmäßige Rechtshülfe angedeihen zu lassen.

156.

Auschreiben wegen der, von den begüterten und andern Freyen im Fürstenthum Lüneburg einzuschickenden, Attestate, wenn sie keine Steuer-
 gefälle



gefälle zu entrichten haben. Hannover den
21sten Julius 1790.

Auf Anzeige und Antrag der lüneburgischen Landschaft, daß der §. 40. der Verordnung vom 4ten August 1788. in Betreff der Einsendung der obigen Attestate so äußerst saumselig befolgt werde; wird hierin bestimmt: daß woferne nicht ermeldete Attestate, und zwar wegen der Meublensteuer allemal im Januar jeden Jahres, wegen der Consumtionssteuer aber vier Wochen nach dem Quartalschlusse, eingesendet werden, in jedem Falle dersjenige, welcher diese gesetzmäßige Einsendung verschümet, hinführo dem lüneburgischen Steuer, Aerario u. Achtl. Strafe erlegen soll.

157.

Erneuerung des Edicts gegen die Einfuhr des auswärtigen Amidoms und Puders in dem Fürstenthum Lüneburg. Hannover den 12ten August 1790.

Gedachtes Edict, welches den Gebrauch des außerhalb den Churlanden verfertigten Amidoms und Puders im Fürstenthum Lüneburg gänzlich untersagt, und einen Impost von 2 Pfennig für jedes Pfund auf dieselige Waare legt, die auf den übrigen Landesprovinzen in erwehntes Fürstenthum eingeführt wird, ist mittelst obiger Erneuerung, bis zu Ende des Septembermonats 1796. verlängert worden.

158.

Erneuertes Cartel mit Schaumburg-Lippe. Hannover den 17ten August 1790.

Bei

Befagtes, die gegenseitige Auslieferung der Deserteurs betreffendes, Cartel, welches auf einer unterm 30sten September 1775. geschlossenen Convention beruhet, soll hiernach vom 1sten Februar 1786. anzurechnen, noch zehn Jahre hindurch gelten, und steht im 79sten Stück der hannoverschen Anzeigen von 1790. abgedruckt.

159.

Regiminalauschreiben, wegen ordnungsmäßiger Beförderung der Extraposten. Hannover den 30sten August 1790.

Hiedurch werden die Vorgesetzte der Postämter ernstlich angewiesen, dahin zu sehen und sorgfältigst darüber zu halten: daß nicht nur ihres Orts die Extraposten zu bestimmter Zeit abgefertiget, und mit tüchtigen Pferden und Postillionen ordnungsmäßig über Weg geschafft werden, sondern daß es auch, auf den ihnen untergebenen Stationen so geschehe.

160.

Wiederaufhebung der unterm 6ten October 1789. angeordneten Fruchtsperre. Hannover den 8ten Septbr. 1790. *)

Nachdem die Kornerndte, im Ganzen genommen, sehr gesegnet ausgefallen war, so ist die am 6ten Octob. 1789. angeordnete Fruchtsperre wieder aufgehoben, und der
Korn

*) In den Herzogthümern Bremen und Verden, ist die Publication hiervon unterm 17ten Sept. 1790. ergangen.



Kornhandel mit Auswärtigen wiederum völlig freygegeben worden.

161.

Ausschreiben der Regierung zu Stade, die vorschriftmäßige Einrichtung der Mannschaftsrollen, der zu Bezahlung des Tobacks Accise, Aequivalent, Geldes pflichtigen Personen, betreffend. Stade den 6ten Septbr. 1790.

In demselben wird den Quartalsverschlags-Commissarien, Landrätchen von der Ritterschaft und in den Städten, nicht allein im Allgemeinen, die, wegen genauer Bezeichnung der pflichtigen Personen, und wegen Einrichtung der Mannschaftsrollen, erlassenen, Verordnungen, insbesondere das Ausschreiben vom 29sten Sept. 1781. und das demselben beygelegte Formular, abermals ernstlich in Erinnerung gebracht, daß sie ihrerseits die Untertanen zu deren genauen Befolgung anhalten, und in Zukunft die Rollen zweck- und vorschriftmäßig eingerichtet, einsenden, sondern auch dabey insbesondere noch auf nachfolgende Punkte merken:

- 1) Daß eine jede Dorfschaft in den Rollen von der andern abgesondert und mit Buchstaben a b c u. s. w. die Einwohner einer Dorfschaft aber mit Nummern 1 2 3 u. s. f. bezeichnet, auch die einmal gewählte Ordnung sowohl der Dorfschaften, als auch der Einwohner, für die nachfolgenden Jahre immer dergestalt beybehalten werden müsse, daß ein jeder Einwohner, in den folgenden Jahren, dieselbe Nummer, womit er oder sein Vorwirth zuerst bezeichnet gewesen, so lange

lange behalte, bis er, oder das von ihm bewohnte Haus, ganz zwischen ausfällt, sodann aber der zunächst folgende Einwohner um eine Nummer weiter hinaufgerückt werde.

2) Daß die Verfertiger der Rollen, nicht wie bisher oftmals geschehen, allein die Hauswirthe, sondern auch Altväter, Söhne, Brüder, Verwandte oder Knechte, bey Vermeidung der dieserhalb festgesetzten Strafen mit verzeichnen sollen.

3) Zu desto mehrerer Beförderung der erforderlichen Genauigkeit und Uebereinstimmung in den Rollen und summarischen Extracten, auch zu Erleichterung in Ansehung des erforderlichen Papiers, sollen die Unterbediente in Betreff der Einrichtung der ausführlichen Mannschaftsrollen und summarischen Extracte, die von beyden, dem Ausschreiben vom 29sten September beygefügtten Formulare aufs genaueste befolgen, auch die Rollen mit einem vorgeschriebenen Umschlage versehen; sondern sie erhalten auch hieneben eine Anzahl anderweiter Formulare derselben, worauf dasjenige, was sich im Allgemeinen darauf anbringen läßt, gedruckt worden, und zwar in folgender Form:

Sum,

162.

Regiminalauschreiben, wegen des, von dem monatlichen Firo, in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen, bewilligten Absatzes. Hannover den 20sten Sept. 1790.

Auf gepflogene Communication mit der Calenbergschen Landschaft, ist, in Betreff des, vermittelst Ausschreibens vom 2ten Jul. 1787. *) zu Erleichterung der Mindervermögenden bey dem monatlichen Firo bewilligten, Absatzes des 25sten Theils desjenigen Quanti, welches in jeder Commune nach der vorhandenen Personenzahl von dieser Abgabe aufkommen sollte, hiedurch beliebt worden, nunmehr eine weitere Milde rung eintreten zu lassen und das Remissionsquantum, vom 1sten October dieses Jahrs an, in den großen Städten und für die Stadt Münden und Neustadt Hannover auf $\frac{1}{3}$, für die übrigen kleinen Städte und das platte Land aber auf $\frac{1}{4}$ des nach der Personenzahl sonst zu entrichtenden Quanti anzusehen.

II.

Entwurf der im Lande Hadeln bestehenden Gerichts-Verfassung.

Von dem Herrn Ober-Commissair von Spreckelsen.

Beschluß.

Das Ober-Stadt- und Ober-Stadt-Appellationsgericht, gehet die Stadt Otterndorf als den dritten

*) Siehe Annalen 2ten Jahrg. 46 Stück, S. 10. No. 44.



dritten Stand allein an, und hat daher seine gedoppelte Benennung, weil bey dem Oberstadtgerichte nur die Sachen vorkommen, welche dahin in erster Instanz gehören, oder durch die Remission von dem Stadtmagistrate an dasselbe gewiesen werden; bey dem Oberstadt: Appellationsgerichte aber die Sachen verhandelt werden, in welchen bey dem Stadtgerichte von den daselbst gefällten Urtheilen appelliret worden. In Befolg dieses Unterscheides, hat auch der aus acht Personen bestehende Stadtmagistrat allein bey dem Oberstadtgerichte Sitz und Stimme, nach dem zeitigen Herrn Grafen als Präses, dem Gerichtsdirector, welcher das Directorium nebst dem Protocoll führet, und dem zweyten Bräutten als königlichem Assessor: und da derselbe nach geendigtem Ober: Stadtgerichte abgeht; so wird das Appellationsgericht darauf von den zur Justiz verordneten königlichen Officianten allein gehalten.

Otternd. Stadtrecht Art. 1. item Nachricht, was ein Secretarius zu beobachten hat.

§. 41.

Dieses gedoppelte Gericht unterscheidet sich darin von dem Land: und Biergerichte, daß an dieselbe auch solche Sachen gebracht werden, welche blos persönliche Klagen z. B. Schuld und Injuriensachen, sowohl in erster als zweyter Instanz betreffen, und daß auch bey dem Ober: Stadtgerichte in erster Instanz ledige Personen ihren Gerichtsstand nehmen, wovon der Grund wahrscheinlich darin beruhet, daß von dem Stadtgerichte zu Otterndorf keine Devolution an das extraordinaire oder Obergericht, wie von den Kirchspielgerichten Statt hat;

hat; weshalb die bey sohanem Stadtgerichte vorkommende Sachen, von welcher Beschaffenheit sie auch seyn mögen, nothwendig an das Ober- Stadt- und Appellationsgericht werden müssen; und daß die in der Stadt sich aufhaltende ledige Leute mehrentheils Handwerksbursche sind, deren Streitigkeiten gewöhnlich in die Pörlitzey schlagen, wiewohl dennoch mit diesen letzteren es so genau nicht genommen wird, und auch aus der Stadt Otterndorf vielfältig ledige Personen vor das extraordinäre oder Obergericht gezogen worden.

§. 42.

Ausser diesem verhält sich alles bey den vorbemerkten beyden Gerichten, wie bey dem Land- und Biergerichte, indem es mit selbigen allemal zugleich und zwar am Sonnabend der Woche, darin die anderen zusammengesetzten Obergerichte einfallen, ebenfalls in dem herrschaftlichen Amthause gehalten wird. Zwar sollte dabey, wie bey dem Stadtgerichte nach sächsischem Prozesse verfahren werden, indem die Stadt in subsidium auf das gemeine sächsische Recht gewiesen ist; man trifft aber jeziger Zeit fast überall keine Spur mehr davon an, nachdem das fatale octiduanum bey Annehmung eines Eides, die sächsische Verfolgung eines Arrestes nebst der Kummerklage, welche sich noch am längsten erhalten haben, seit verschiedenen Jahren gleichfalls aus der Gewohnheit gekommen sind.

Vorrede zum Stadtrecht.

§. 43.

Desto gewisser ist aber die sächsische Läuterung nebst der Appellation an die königliche Regierung zu
 (Annal. 5r Jahrg. 36 St.) 8f Kaiser



Ratheburg, wie von diesem hohen Gerichte an das höchste Tribunal zu Zelle, womit es durchgehends, wie bey dem Land- und Biergerichte, gehalten wird. Die Sporelein fallen gleichgestalt den in loco anwesenden bey den Justizbeamten zu, und die Herrschaft bestimmet von einem Endurtheil 7 Mark; in Ansehung der Brüche hingegen, ist der Unterschied, daß selbe nicht wie bey dem Consistorio, Land- und Biergerichte der hohen Herrschaft allein gebühren, sondern der Stadtmagistrat zum dritten Theile davon participiret, welcher dritte Theil wieder zwischen dem Magistrate und dem Straffälligen getheilet wird.

§. 44.

Die Rechte auf welche diese Gerichte gewiesen sind, machen löbliche Gewohnheiten und Gebräuche, das Otterndorffische Stadtrecht und ins Land ergangene allgemeine und besondere landesherrliche Verordnungen, und endlich das gemeine Sachsen-Recht aus,

S. nebst der Vorrede zum Stadtrecht die Verordnung Herz. Julius Heinrichs vom 30sten May 1654.

§. 45.

Das sogenannte Extraordinair, oder Obergericht scheint in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts angeordnet zu seyn, weil dessen in der Resol. gravam. Herzogs Julius Franz de 1679. ad gravamen 1 und 2 gedacht wird, und zur Absicht gehabt zu haben, daß Sachen, die keinen Verzug gelitten, und von den übrigen nicht beständig bey einander gewesenen Gerichten sofort nicht vorgenommen werden können, nicht auf-

geschö.

geschoben werden dürfen, dabey man aber in der Folge nicht stehen geblieben. Es wird allein unter dem Präsibus des zeitigen Herrn Grafen, von dem Gerichtsdirrector und zweytem Beamten als königlichem Assessor, ohne Theilnehmung der Landstände, wöchentlich, am Donnerstage, in dem herrschaftlichen Amthause gehalten, und wird dabey in eben der Maaße verfahren, als solches bey den vorher berührten Obergerichten bemerktlich gemaschet ist, nur daß die, von den Untergerichten an dasselbe gehende, Appellationen nicht bey der ersten Juridic nach der Einlegung, sondern binnen sächsischer Frist eingeführet werden müssen.

§. 46.

Die Personen und Sachen, welche vor dieses Gericht gehören, sind: a) alle Exemte, die nicht unter die Kirchspiels- und Stadtgerichte gehören, b) die herrschaftlichen Pächter und Meyer, und zwar diese letztern sowohl in personalibus als realibus nebst den bey dem königlichen Amte angestellten Unterbedienten; c) alle nicht angeessene ledige Leute, und zwar diese jetzt benannte sämtlich für ihre Personen in erster Instanz, da sie sonst gleich andern exemptis in realibus, wenn von ihren eigenthümlichen Gütern die Frage ist, ihren Gerichtsstand bey den vorbemerkten Gerichten haben, d) alle Sachen, welche persönliche Klagen betreffen, ohne Unterschied, sie mögen angehen, wen sie wollen; wie denn in diesen Sachen von den Kirchspielgerichten allein an dieses Gericht appelliret werden kann, an welches auch die Remissionen gehen, falls dergleichen von den Kirchspielgerichten erkannt werden. (Endlich e)



Sachen; welche herrschaftliche Gerechtsame und Gründe betreffen; angesehen es nicht gestattet wird, daß selbe vor dem andern Gerichten verhandelt werden.

Bruchfälle, welche eine weitläuftigere Untersuchung erfordern, besonders actiones fiscalitias sollen vorhin bey diesem Gerichte ausschließlich verhandelt seyn; dies geschieht aber nicht mehr, sondern sie werden, nach deren Beschaffenheit, bey allen Obergerichten verhandelt.

§. 47.

Die Rechtsmittel sind dieselben, welche bey den andern Gerichten gebräuchlich; und gehen die Sachen auf gleichen Fuß, sowohl an die königliche Regierung zu Rastenburg, von da aber an das hohe Tribunal, wenn sie sich dahin, nach den bey allen weltlichen Gerichten festgesetzten Appellationssummen, welche an die königliche Regierung 50 Gulden, an das hohe Tribunal aber 400 Rthlr. betragen, qualificiren. Auch hat es mit den Sporteln und Brüchen die nemliche Bewandniß, wie bey den Land- und Biergerichten, nur daß die 7 Mark Urthelgefälle bey diesem Gericht nicht erleget werden dürfen. Weil bey diesem Gerichte ordentlichers weise nichts die Stadt Otterndorf und deren Einwohner angehendes vorkommen kann; so wird dabey lediglich nach denen in § 36. bemerzten Gesetzen verfahren: wie denn auch die in Kraft getretene Urthel, auf eben die Art als bey den andern Gerichten, zur Vollstreckung gebracht werden.

§. 48.

Das Executionsgericht wird allein von dem zeitigen Herrn Grafen, ohne Zuthun der beyden andern könig-

königlichen Beamten besorget, und hat blos liquide-
 Schuldsachen zum Gegenstande, welche entweder in ers-
 ter Instanz gegen exemte Personen an dasselbe gebracht,
 oder von den Untergerichten dahin remittirt werden;
 weshalb die dabey in erster Instanz angebrachte Klar-
 gen sofort an die ordentlichen Gerichte verwiesen wer-
 den, sobald der Schuldner auf das ausgegangene Manu-
 dat oder Ladung sich zum Rechte erbiethet; welches jedoch
 bey den, von den Untergerichten dahin remittirten, Sas-
 chen wegfällt, weil in diesen schon bey den Untergerich-
 ten Befehle und Gebote ergangen, wodurch der Schuld-
 ner wehrlos geworden.

§. 49.

Ein schriftliches Verfahren wird dabey nicht ver-
 stattet, sondern alles muß mündlich verhandelt werden,
 und zwar wird folgendergestalt procediret. In Schulds-
 sachen, welche nicht Capital oder Zinsen, sondern bloße
 Buchschulden betreffen, wird ein Befehl erlassen, und
 wenn solcher nicht verantwortet wird, muß der Schuld-
 ner drey mal vor das Executionsgericht, welches wö-
 chentlich am Freytag gehalten wird, citiret werden;
 welches jedoch lediglich eine Förmlichkeit ist, weil keine
 Ausreden zugelassen werden, vielmehr der Schuldner
 schon dadurch allen Ausflüchten entsaget, daß er den
 Befehl nicht verantwortet hat. Im dritten Termin
 wird daher die Execution erkannt, welche nach dem Ver-
 langen des Gläubigers entweder in der militairischen
 Execution oder in dem Einlager, oder in der Inmiffion
 oder Pfändung besteht. In den beyden erstern Fällen
 verfähret das Executionsgericht unmittelbar und bezeuget



entweder den Schuldner mit einer Execution täglich zu ein gewisses, welches wöchentlich erhöhet und durch einen Soldaten angefaget wird; oder es wird dem Schuldner ein Ort zum Einlager angewiesen, dahin er von dem Gerichtsdienere eingefodert und sowohl Morgens als Abends visitiret wird; an welchem Orte er so lange bleiben muß, bis die V'zahlung verfügt ist, wiewohl der Gläubiger nach Verlauf von einigen Wochen darauf dringen kann, daß der Schuldner in das ordentliche Gefängniß gebracht werde. Wird hingegen auf die Inmiffion oder Pfändung angetragen; so wird dazu ein Commissorium an das ordentliche Gericht erkannt; es kann auch der Gläubiger, wenn er ein Zwangsmittel anfänglich gebeten hat, sich noch immer verändern und ein anderes wählen, wobey er jedoch dem ersten entsagen muß.

§. 50.

In solchen Schuldsachen, da Kapital oder Zinsen gefordert werden, ergeheth kein einfaches Mandat, sondern es werden drey sogenannte Gebote erlassen, worauf der Schuldner noch dreymal vor Gericht citiret werden muß; nach dessen Beschehung erst, wie bey den anderen Schuldsachen, mit der Execution verfahren werden kann.

§. 51.

Bey diesem Gerichte werden auch Concurse erkannt, wenn der Schuldner durch die, an dasselbe gebrachte Schuldklagen zur Lession der Güter genöthiget wird, es werden aber die Concurse bey dem Executionsgesichte selbst nicht verhandelt, sondern es wird dem ordentl:

deutlichen Gerichte des Schuldners von dessen Zulassung zum beneficio cessionis Nachricht gegeben, welches sodann den Concurs zu instruiren hat.

Verfügung vom 26sten Nov. 1740. und einige nachherige.

§. 52.

Daferne auch bey den andern Gerichten ein Erkenntniß durch militairische Execution zur Vollstreckung gebracht werden soll, muß solches bey dem Executionsgerichte oder dem jedesmaligen Herrn Gräfen gesucht werden, als dem die Erkennung der militairischen Execution allein zustehet; wovon blos die Veytreibung der herrschaftlichen Gefälle ausgenommen ist, zu deren Beschleunigung den Untergerichten, bey welchen, nach dem den Ständen zustehendem iure subcollectandi, die Hebung stehet, verstattet ist, die militairische Execution für sich anzulegen.

§. 53.

In Abwesenheit des Herrn Gräfen verwalten die beyden andern Beamte das Executionsgericht vicario modo, und werden die dabey fallende Gebühren dem Herrn Gräfen berechuet, dem sie allein zustehen.

§. 54.

Bey den Polizeysachen kommt zur Erwägung, ob darin etwas die Polizey betreffendes zu verändern? oder ob es auf einzelner Personen oder Commünen gegen einander prätdirendes Recht ankomme? und wie selbe in dem letzten Falle unter die zur Justizverwaltung ver-



District gehalten und wovon an das Gericht zu Belsingbattel, als ein Obergericht, appelliret wird.

Königl. Rescripte an die Landstände des Herzogthums Lauenburg vom 23ten Dec. 1731. und 11 Febr. 1732.

§. 59.

Zur Verwaltung dieses adelichen Gerichts ist ein Justitiarius bestellt, welcher es auf dem adelichen Hofe hält, und sowohl in erster als zweiter Instanz, in allen vorkommenden Sachen ohne alle Ausnahme erkennet, mithin omnimodam iurisdictionem ausübt. Das Verfahren ist dabey vollkommen so, wie bey andern Obergerichten des Landes, nur daß die Appellationen nicht an die Regierung, sondern an das Hofgericht zu Magdeburg gehen; von da die Sachen weiter an das hohe Tribunal zu Zelle gelangen.

§. 60.

Die bey diesem Patrimonialgerichte aufkommende Sporeln und Brüche folgen dem Gerichtsherrn, als Früchte der Gerichtsbarkeit und die Gesetze sind dieselben, welche bey den Landesgerichten bestehen. Von der peinlichen Gerichtsbarkeit wird unten das Nöthige berührt werden.

§. 61.

Zu Handhabung der peinlichen Gerichtsbarkeit im Lande Hadeln ist von uralten Zeiten her, auf eben die Art, wie bey der bürgerlichen Gerichtsverwaltung, in jedem Stande, ein besonderes Gericht bestellt, welches das Criminalgericht des ersten, des zweyten und drit-

dritten Standes genannt wird, von welchen ein jedes seinen besondern Gerichtsbezirk, wie seine besondere Beyseßer hat.

§. 62.

Vor das Criminalgericht des ersten Standes gehören alle weltliche Fälle, welche in den §. 28. nachhast gemachten sieben Kirchspielen des ersten Standes vorkommen, selbst die darin belegene herrschaftliche Höfe, Forsten und andere Gründe nicht ausgenommen; und sitzen auch nebst dem Herrn Grafen, dem Gerichtsdirector und zweyten Beamten, die sieben Schultheißen des ersten Standes mit im Gericht.

Pollzeyordnung Herzog Franz von 1597. Art. 35. Confirmat. privileg. Otterndorf. D. Henrici de 1582.

Resolut. grav. D. Augusti de 1620. den 20sten Septemb.

§. 63.

Das Verfahren ist bis zum Urtheile Inquisitorisch und fängt mit der Generalinquisition an, welche letztere dem Untergerichte des Ortes gebüret, in welchem sich der Fall begeben hat. (Resolut. vom 18ten Jun. 1769. item vom 11ten Sept. 1786. und 7ten Jul. 1787.) Wenn die Specialinquisition geschlossen ist, müssen die Acten an eine auswärtige Juristen-Facultät zur Einholung eines Urtheils verschicket werden; wobey der Inquisit, der sich, wenn er ad articulos vernommen, einen Defensor wählen kann, durch den seine Defension verhandelt wird, das Recht hat, im Installationstermine drey Unversähten anzunehmen, wiewohl ihm unver;



unverwehret ist, allenfalls auch wider die Specialinquisition seine Defension zu führen.

§. 64.

Unter gewissen Einschränkungen kann noch eine fernere Defension geführt werden; wenn aber dergleichen nicht weiter Statt hat, muß das eingeholte Urtheil, falls eine schwere Leibes- oder Lebensstrafe erkannt ist, an die hohe königl. Regierung zu Hannover zur Bestätigung oder Abänderung eingeschicket, und deren Verfügung erwartet werden. Eine Provocatio ad Principem ist inzwischen vorher noch erlaubt, doch muß selbe bey der königl. Regierung zu Ratzburg übergeben werden.

Regiminalrescript vom 25sten Nov. 1721.

§. 65.

Auch dieses Gericht wird in dem herrschaftlichen Hause, auf der gewöhnlichen Gerichtsstube, gehalten; wenn aber eine Lebensstrafe erkannt ist, wird an einer dazu bestimmten Stelle, unter freyem Himmel, ein hochnothpeinliches Halsgericht, nach einem alten Formulare geheget, bey welchem der Fiscalis in criminalibus eine, aus den Acten gezogene, Klage anbringt, über deren Inhalt der Inquisit vernommen und worauf nach dessen erfolgtem Geständnisse, zur Execution geschritten wird.

§. 66.

Die zur Execution bestimmten Plätze nebst dem Hochgerichte, sind allen Criminalgerichten gemein; die Abungssame den Prozeß und Executionskosten aber, trägt ein jeder Stand für sich allein, und müssen selbe von den Unterthänen aufgebracht werden, im Fall der Inquisit nicht

nicht in die Kosten verurtheilet wird, oder aus dessen Vermögen nichts zu erhalten ist.

Polizeyordnung de 1597. art. 35.

Regim. Rescript vom 18ten Nov. 1735.

Resol. vom 19ten Febr. 1740. it. vom 5ten Octob. 1756.

§. 67.

Außer der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, dem fünften Theile des habelschen Landrechts und verschiedenen Special-Berordnungen, wird besonders bey dem Inquisition's-Prozesse auf die im Jahr 1749. zu Stade gedruckte Criminal-Instruction Rücksicht genommen.

§. 68.

Das Criminal-Gericht des zweyten Standes, bestehet aus dem Herrn Grafen, dem Gericht's-Director, dem zweyten Beamten und den fünf Schultheißen der §. 37. benannten 5 Kirchspiele des niedrigen Landes oder zweyten Standes, über welche sich auch dessen Gerichtsbarkeit erstrecket, und welche nicht weniger die Inquisitionskosten für sich tragen müssen.

§. 69.

Alles übrige ist dem völlig gleich, was in den §. 51. bis 65. von dem Criminalgerichte des ersten Standes angeführet ist, weshalb man sich lediglich darauf beziehet.

§. 70.

Das Criminalgericht des dritten Standes gehet blos die Stadt Otterndorf und dessen Feldmark als den 3ten Stand an, weshalb dabey der otterndorffische Stadtrath nach dem Herrn Grafen, Gerichtsdirector und zweyten Beamten

Gewaltmächtigsten des Kirchspiels, erwählt, und von dem Gerichte in Eid genommen wird; wocanf er in und außer dem Gerichte das Protocol führt, bey den rechtlichen Entscheidungen aber nur eine rächliche Stimme hat. Gemeinlich ist diese Stelle mit der Organisten, Bedienung, Besuhf besseren Anstommens, verbunden.

§. 77.

Der ersten Einrichtung nach, sollen sich diese Gerichte wöchentlich am Freytage versammeln; es geschieht jezo aber, nach Beschaffenheit der Nothdurft, an einem beliebigen Tage und an einem bestimmten Orte bey den Kirchen. Nach eben dieser ursprünglichen Verfassung haben sie eine ordentliche Gerichtsbarkeit in allen persönlichen und dinglichen Streitigkeiten der Einwohner des Kirchspiels, die bis zur völligen Erörterung, vor dem Kirchspielgerichte ausgeführt werden, weshalb diesen Gerichten nicht vorbegegungen werden darf.

Const. Herzog Franz de 1657 und 1679.
it. Const. D. Francisoi de 1601.

Unter der hohen Direction des Herrn Grafen, gehöhret ihnen auch die Aufsicht über die Polizeyangelegenheiten, also daß sie in Reich, Schlesiens und andern zur Polizey gehörigen Sachen, Strafe erkennen, auch Gebot und Verbot erlassen können, jedoch also, daß sie nichts Neues verordnen und in erheblichen Sachen an den Herrn Grafen berichten müssen. Zugleich kehret ihnen die Erbschaftsvertehrungen, Aufnahme der Inventarien und Bevormänderungen der Kinder, nicht allein bey ihrem Gerichtszwange untergebenen, sondern selbst bey verstorbenen exenten Personen, die im Kirchspiele

spiele gewohnt haben, zu, welche Vormünder nachher vor dem Kirchspielgerichten ihre Rechnungen ablegen und rechtfertigen müssen. Ein jedes Kirchspiel hat über dies sein öffentliches Kauf- und Pfand-Protocoll, welches vom Schultheißen geführt wird, der die Kaufcontracte nebst den Pfandverschreibungen, welche vom Kirchspielschreiber aufgesetzt werden, bestätigt. Diese Bestätigung der Kaufcontracte, geschieht ordentlich bey der öffentlichen Hegung des Friedens und Bannes, wiewohl es auch außer demselben geschehen kann.

§. 78.

Das gerichtliche Verfahren ist eben also, wie bey den Land- und Biergerichten und wird die Nothdurft in wechselseitigen Schriften verhandelt, auffer daß in Injurienfachen, wenn nicht ein anderes gestattet wird, alles mündlich von den Partheyen selbst vorgetragen werden muß.

Verordnung von Injurienfachen vom 2. Jan. 1751.

Es ist auch das besonders bey diesen Gerichten, daß keine eidliche Zeugnisse auf, noch Haupteide abgenommen werden können, sondern wenn dergleichen erforderlich, die Sachen an die obere Instanz verwiesen werden müssen.

§. 79.

In allen andern Fällen beruhet es auf das Gericht, ob es in den vorkommenden Sachen selbst erkennen, oder sie zur Entscheidung an die competente obere Instanz verweisen wolle, und bleibt den Partheyen im ersteren Falle nichts anders übrig, als wenn sie mit dem gefälltesten Urtheile nicht friedlich, binnen zehn Tagen münd-



unverwehret ist, allenfalls auch wider die Specialinquisition seine Defension zu führen.

§. 64.

Unter gewissen Einschränkungen kann noch eine fernere Defension geführt werden; wenn aber dergleichen nicht weiter Statt hat, muß das eingeholte Urtheil, falls eine schwere Leibes- oder Lebensstrafe erkannt ist, an die hohe königl. Regierung zu Hannover zur Bestätigung oder Abänderung eingeschicket, und deren Verfügung erwartet werden. Eine Provocatio ad Principem ist inzwischen vorher noch erlaubt, doch muß selbe bey der königl. Regierung zu Regensburg übergeben werden.

Regiminalrescript vom 25sten Nov. 1721.

§. 65.

Auch dieses Gericht wird in dem herrschaftlichen Hause, auf der gewöhnlichen Gerichtsstube, gehalten; wenn aber eine Lebensstrafe erkannt ist, wird an einer dazu bestimmten Stelle, unter freyem Himmel, ein hochnothpeinliches Halsgericht, nach einem alten Formulare gehalten, bey welchem der Fiscalis in criminalibus eine, aus den Acten gezogene, Klage anbringt, über deren Inhalt der Inquisit vernommen und worauf nach dessen erfolgtem Geständnisse, zur Execution geschritten wird.

§. 66.

Die zur Execution bestimmten Plätze nebst dem Hochgerichte, sind allen Criminalgerichten gemein; die Abungssamt den Prozeß und Executionskosten aber, trägt ein jeder Stand für sich allein, und müssen selbe von den Unterthanen aufgebracht werden, im Fall der Inquisition nicht

nicht in die Kosten verurtheilet wird, oder aus dessen Vermögen nichts zu erhalten ist.

Polizeyordnung de 1597. art. 35.

Regim. Rescript vom 18ten Nov. 1735.

Resol. vom 19ten Febr. 1740. it. vom 5ten Octob. 1756.

§. 67.

Außer der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, dem fünften Theile des habelschen Landrechts und verschiedenen Special-Berordnungen, wird besonders bey dem Inquisition-Prozesse auf die im Jahr 1749. zu Stade gedruckte Criminal-Instruction Rücksicht genommen.

§. 68.

Das Criminal-Gericht des zweyten Standes, bestehet aus dem Herrn Grafen, dem Gerichts-Director, dem zweyten Beamten und den fünf Schultheißen der §. 37. benannten 5 Kirchspiele des niedrigen Landes oder zweyten Standes, über welche sich auch dessen Gerichtsbarkeit erstreckt, und welche nicht weniger die Inquisitionskosten für sich tragen müssen.

§. 69.

Alles übrige ist dem völlig gleich, was in den §. 51. bis 65. von dem Criminalgerichte des ersten Standes angeführet ist, weshalb man sich lediglich darauf beziehet.

§. 70.

Das Criminalgericht des dritten Standes gehet blos die Stadt Otterndorf und dessen Feldmark als den 3ten Stand an, weshalb dabey der otterndorffische Stadtrat nach dem Herrn Grafen, Gerichtsdirector und zweyten Be-



Beamten Sitz und Stimme haben; wie denn auch dem Magistrat zu Otterndorf die Generallinquistion ge-
bühret.

Confirm. privil. D. Henrici de 1582.

§. 71.

Sonst verhält sich alles, wie bey dem Criminalgericht des ersten Standes, und dürfte wohl ein auf dem herrschaftlichen Amthause sich begebender Criminalfall, davon keine Ausnahme machen; nur wird statt des vorhin bemerkten Landrechtes hieselbst auf das, was in dem otterndorfschen Stadtrecht von strafbarer Unse und peinlichen Fällen berührt worden, beobachtet werden müssen.

Resolut. Grav. D. Augusti vom 20sten Septemb.

1620.

item Confirm. Privil. Otternd. D. Henrici de 1582.

§. 72.

Geringere Verbrechen, die nicht auf eine Lebens- oder schwere Leibesstrafe gehen, werden von dem im Lande angestellten, Commissario Fisci gerüget, und wird dabey vor den ordentlichen Obergerichten verfahren; wie dann auch in solchen Fällen, die sonst gebräuchlichen Rechtsmittel und Devolutiones, gleich den bürgerlichen Sachen statt finden.

§. 73.

Das mit dem adelichen Gute Wellingbützel verknüpfte peinliche Patrimonialgericht, hat nicht weniger in dem dahin gehörigen Gerichtsbezirke omnimodam Jurisdictionem, und verfähret in allen Stücken nach dem, was §. 61 und 62. berührt ist, anßer daß dem Theils

Sei

Gerichte zu Dörtingwohrt wohl schwerlich die General-
Inquisition wird überlassen werden können, da es keine
ordentliche Beyſitzer hat.

§. 74.

Es hat ſeine eigene Gefängniſſe, bedienet ſich aber
mit dem Lande einerley Stelle zu den Executionen, wes-
halb es auch zur Unterhaltung des Hochgerichts zum
dritten Theil concurrirt, in deſſen Betracht die Gegen-
wart des Gerichtsherrn, auch bey deſſen neuer Errich-
tung erfordert wird. Die Koſten der peinlichen Unters-
ſuchung muß hingegen das Patrimonialgericht für ſich
ſtehen.

§. 75.

Die im Lande angeordnete Untergerichte ſind
hierauf, theils die in den zwölf Landkirchſpielen ange-
ſtellte Kirchſpielgerichte, von welchen ein jedes Kirch-
ſpiel ſein eigenes Gericht hat, theils das Stadtgericht
zu Otterndorf, welchen das §. 58. benannte Theil-
gericht zu Dörtingwohrt hinzukömt.

§. 76.

Die Kirchſpielgerichte beſtehen aus den Schul-
theißen eines jeden Kirchſpiels, nebst den im jeglichen
Kirchſpiele angeſtellten Landſchöpfen, deren nach der
Größe des Kirchſpiels 2, 3 bis 4 ſind. Alle dieſe Perſo-
nen werden von hoher Landesregierung auf eingesan-
den Vorſchlag dreyer Subjecte, deren Präfentation den
Landſtänden zuſtehet, ernannt und auf die Juſtiz ordent-
lich vereidet. Ein jedes Gericht hat überher ſeinen
Actuarium, der, unter dem Namen eines Kirchſpiels-
ſchreibers, von den vorgenannten Gerichtspersonen nebst
Ge

Bevollmächtigten des Kirchspiels, erwählt, und von demselben Gerichte in Eid genommen wird; worauf er in und außer Gericht das Protocoll führet, bey den rechtlichen Entscheidungen aber nur eine rätliche Stimme hat. Gemeinlich ist diese Stelle mit der Organisten- Bedienung, Behuf besseren Auskommens, verbunden.

§. 77.

Der ersten Einrichtung nach, sollen sich diese Gerichte wöchentlich am Freytage versammeln; es geschieht jezo aber, nach Beschaffenheit der Nothdurft, an einem beliebigen Tage und an einem bestimmten Orte bey den Kirchen. Nach eben dieser ursprünglichen Verfassung haben sie eine ordentliche Gerichtsbarkeit in allen persönlichen und dinglichen Streitigkeiten der Einwohner des Kirchspiels, die bis zur völligen Erörterung, vor dem Kirchspielgerichte ausgeführt werden, weshalb diesen Gerichten nicht vorbegegangen werden darf.

Const. Herzog Franz de 1657 und 1679.
it. Const. D. Francisoi de 1601.

Unter der hohen Direction des Herrn Grafen, gehöhret ihnen auch die Aufsicht über die Polizeyangelegenheiten, also daß sie in Reich, Schlessen, und andern zur Polizey gehörigen Sachen, Strafe erkennen, auch Gebot und Verbot erlassen können, jedoch also, daß sie nichts Neues verordnen und in erheblichen Sachen an den Herrn Grafen berichten müssen. Zugleich kehret ihnen die Erbschaftsverteidigungen, Aufnahme der Inventarien und Bevormänderungen der Kinder, nicht allein der ihrem Gerichtszwange untergebenen, sondern selbst der verstorbenen fremten Personen, die im Kirchspiele

spiele gewohnt haben, zu, welche Vormünder nachher vor den Kirchspielgerichten ihre Rechnungen ablegen und rechtfertigen müssen. Ein jedes Kirchspiel hat über dies sein öffentliches Kauf- und Pfand-Protocoll, welches vom Schultheißen geführt wird, der die Kaufcontracte nebst den Pfandverschreibungen, welche vom Kirchspielschreiber aufgesetzt werden, bestätigt. Diese Bestätigung der Kaufcontracte, geschieht ordentlich bey der öffentlichen Hegung des Friedens und Bannes, wiewohl es auch außer demselben geschehen kann.

§. 78.

Das gerichtliche Verfahren ist eben also, wie bey den Land- und Biergerichten und wird die Nothdurft in wechselseitigen Schriften verhandelt, ausser daß in Injurienfachen, wenn nicht ein anderes gestattet wird, alles mündlich von den Partheyen selbst vorgetragen werden muß.

Verordnung von Injurienfachen vom 2. Jan. 1751.

Es ist auch das besonders bey diesen Gerichten, daß keine eidliche Zeugnisse auf, noch Haupteide abgenommen werden können, sondern wenn dergleichen erforderlich, die Sachen an die obere Instanz verwiesen werden müssen.

§. 79.

In allen andern Fällen beruhet es auf das Gericht, ob es in den vorkommenden Sachen selbst erkennen, oder sie zur Entscheidung an die competente obere Instanz verweisen wolle, und bleibt den Partheyen im ersterem Falle nichts anders übrig, als wenn sie mit dem gefälltesten Urtheile nicht friedlich, binnen zehn Tagen münd-

(Annal. 51 Jahrg. 36 St.)

Es

lich



lich oder schriftlich, an das gehörige Obergericht zu appelliren. Die Läuterung ist bey diesen Gerichten nicht gebräuchlich, und auf die Verschickung der Acten wird das selbst nicht erkannt, weil solches ausdrücklich verboten ist. Verordnung vom 10ten März 1773.

§. 80.

Die in Kraft getretene Entscheidungen werden von dem Gerichte selbst durch Immissionen, Pfändungen oder militärische Executionen zur Vollstreckung gebracht, bey welcher letzteren Ausbringung jedoch was §. 35. das von Erwähnung geschehen, zu beobachten ist.

§. 81.

Daß diesen Kirchspielgerichten und zwar einem jeden besonders in peinlichen Fällen die Generalinquisition zufliehe, ist §. 63. bemerkt.

§. 82.

Das Stadtgericht zu Otterndorf bestehet aus den beyden Bürgermeistern, 4 Rathmännern und 2 Prätoren, von welchen der älteste Bürgermeister das Protocoll führet. Alle diese Personen sind auf die Justiz vereidiget, und werden von der hohen Landesregierung, wenn dazu vorher von dem Magistrate 3 Subjecte in Vorschlag gebracht worden, bestellet. Der Stadtschreiber wohnet dem Gerichte nicht bey, sondern hat das öffentliche Hypothekenbuch nebst dem Kaufprotocolle unter seiner Aufsicht und führet bey außgerichtlichen Vorfällen, als Errichtung der Inventarien, gerichtlichen Auctionen, Theilungen und Concursen das Protocoll. Er wird auch vom Magistrate alleine bestellet und vereidiget.

Const. D. Erici de 1441. et D. Henrici de 1581.

§. 83.

§. 83.

Edikte, Befehle, Arreste und Citationen, werden in der Stadt alleine von den beyden Prätoren ausgegeben, von welchen auch die Pfändungen besorget und Jussurmissionen ertheilet werden.

§. 84.

Das Gericht wird auf dem Rathhause wöchentlich am Dienstage gehalten, und wird dabey, wie bey den anderen Untergerichten schriftlich verfahren, also daß auch dabey die Remission an die obere Instanz nothwendig ist, sobald es auf eine Eidesleistung oder eidliches Zeugenverhör ankommt, welche Remissionen an das Ober:Stadtgericht gehen, welches unmittelbar vor dem Appellationsgerichte gehalten wird. In allen anderen Sachen, welche bürgerliche Einwohner betrifft, erkennet das Gericht und vollstreckt auch die rechtskräftigen Erkenntnisse, wie §. 79. angeführet worden; wenn aber Appellationen eingelegt werden sollen, muß solches binnen 10 Tagen geschehen und gehen sodann die Sachen an das Ober:Stadt-Appellationsgericht.

§. 85.

Erbschaftsberichtigungen, Aufnehmung der Inventarien, Bevormünderungen, gebühren auch diesem Gerichte selbst bey exremen Personen nach Inhalt des §. 77: auch die Aufsicht auf die Polizey wird von demselben unter hoher Direction des Herrn Grafen in der Weise besorget, daß dabey mit bürgerlichem Gefängnisse und andern Strafen verfahren werden kann; wie denn auch Handwerksachen aus dem ganzen Lande an dasselbe gewiesen sind.

§. 86.

Daß auch dem Stadgerichte in Otterndorf die Generalinquisition bey vorkommenden Fällen gebühre; ist in der Landesverfassung gegründet.

§. 87.

Sowohl bey den hadelichen Oberg als bey den Untergerichten, sind gewisse Advocaten und Procuratoren angestellt, wovon die ersten mittelst eines Examinis sich habilitiren müssen; sämtlich aber von dem zeitigen Herrn Grafen ernannt werden.

Die Obergerichtsanwälde sind von der Gerichtsbarkeit der Untergerichte ausgenommen, und deren Verhalten, wie ihre Belohnung, in den Landesgesetzen reguliret, wie denn auch die Sporeten bey allen Gerichten ihre festgesetzte Bestimmung haben.

§. 88.

Das, in dem, zum adelich Bellingbättelschen Patrimonialgerichte gehörigen, Districte Dörtingwohrt bestehende, Theilgericht, ist ein, dem adelichen Gericht untergeordnetes, Niedergericht, welches von dem adelichen Vorsteher nebst den Hanswirthen in gedachtem Dörtingwohrt abgehalten wird, und alle bürgerliche sowohl Justiz als Polizeyfälle berichtet. (Siehe die §. 57. aller girte Nachrichten). Es wird dabey schriftlich und mündlich verfahren, und von den Urtheilen des Theilgerichts an das Gericht zu Bellingbättel als ein Obergericht appelliret. Dieses Gericht hat sein eigenes Hypothekenbuch, welches von dem Vorsteher geführt wird, dem auch die vorkommenden Erbschaftsberichtigungen, Bevormündet-

rungen nebst Befestigung der gerichtlichen Hypothesen und der Kaufcontracte zusehet. Endlich wird auch

§. 89.

nach hoher königlichen Cammervorordnung, ein Bruch Landgericht gehalten, bey welchem die, von den Obrigkeitlichen angemerkte Strafffälle, von dem dazu commissirten Landgerichts-Commissario bestimmt werden. Dieses Gericht gehet über das ganze Land, das Gut Wellinge hüttel und dessen Gericht ausgenommen; und sind auffer den königlichen Justizbeamten die Schultheissen und Landschöpfen aus dem Lande, ingleichen Bürgermeister und Rathsmänner der Stadt Otterndorf dabey gegenwärtig.

III.

Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg.

Vom Herrn Licentcommissair von Hugo.

Sortierung.

Zu der Prälatur gehören gesammte Stifter und Klöster, die eingezogenen aber, deren vormalige Aufkünfte jetzt der Klosterkammer zufließen, werden jetzt nicht mehr zu Landtagen berufen. Es bestehet also der Prälaturstand, aus dem Kloster Loccum, dem im Stifte Hildesheim belegenen katholischen Cistercienser Mönchskloster Marienrode, dem Stifte St. Bonifacii in Hameln und dem Stifte Wunstorf.



Es werden auch die 5 Kräulein; und Jungfernklöster Barfinghausen, Wennigsen, Marienfer, Marienwerder und Wülfinghausen dazu gezehlet, und so lange diese Klöster ihre besondere Pröbste hatten, wurden solche zu Landtage gefordert. Nach deren Abgang sind zwar die Klosterverwalter auf Landtagen erschienen, welches aber jetzt nicht weiter statt findet, dieweil die jetzigen Klosterbeamte herrschaftliche Bediente sind. Dem Kloster Loccum ist vom Könige Georg dem Ersten hochseligen Andenkens, das Vorrecht festgesetzt, daß sein jedesmaliger Abt die geistliche Land- und Schatzrathsstelle bekleidet, vermöge welcher er nicht nur der erste im Schatzcollegio ist, sondern auch in der Prälaturcurie das Präsidium führet. *)

Die

*) Schon 1594. war es gebräuchlich, die Äbte zu Loccum als perpetualliche Schatzräthe anzuerkennen: Und als der Abt Rogeboue 1677. verstarb, schlug das Schatzcollegium seinen Nachfolger, den Abt Molanus, zum Schatzrath vor. Nach dessen 1722. erfolgtem Absterben, ward dem Stifte Loccum dieser Vorzug freitlia gemacht; und als in der Prälaturcurie zur Wahl eines geistlichen Schatzraths geschritten ward, so ward zwar der Bunstorsche Senior Böhmer durch die Majorität zum Schatzrath erwählt und präsentiret: es ward aber diese Präsentation nicht angenommen, und declarirt, daß der zeitige Abt zu Loccum zugleich auch Land- und Schatzrath sey. Um aber diesem Streite ein Ende zu machen, ward Böhmer zum Abt von Loccum erwählt. Weil aber landschaftlicher Seits declarirt ward, daß man den Abt zu Loccum pro primo in ordine nicht erkennen könnte, so sind nächstdem noch mehrere Motus entstanden, wodurch die im Text angezogene königliche Declaration veranlaßet ward.

Die beyden Stifter St. Bonifacii zu Hameln und Wunstorf haben das Recht hergebracht, daß ihre Abgeordnete während der Session des großen Ausschusses, nebst dem Abt zu Loccum, als geistliche Land- und Schatzkammer, die gesammten Stände der Prälatur repräsentiren, und dieserhalb aus dem landschaftlichen Aerario Besoldung, Dicken und Reisegelder erhalten. Weil aber die Abgeordneten der übrigen Klöster aus solchem Aerario nichts zu gewärtigen haben, so pfleget allein der Abt von Marienrode zu Anhöhrung der Deliberationspuncte sich auf öffentlichem Landtage anzufinden. Anno 1749. haben zwar die 5 Fräuleinklöster ihre Quasilität und Fähigkeit, zum großen Ausschusse deputirt zu werden, behauptet, und unter dem Vorgeben, daß der Deputatus des Stifts zu Hameln verstorben sey, eine Deputirtenwahl in der Prälatur begehret, auch mit ihren Stimmen dabey zu concurriren verlanget. Weil aber in den landschaftlichen Acten sich nicht fand, daß jemals in der Prälatur eine Deputirtenwahl angestellt wäre, sondern vielmehr die beyden Stifter Hameln und Wunstorf beständig die Deputation gehabt hatten, ohne daß von jenen Fräulein-Stiftern ein Deputirter zum großen Ausschusse zugelassen wäre; so ist die Sache auf geschene Remonstrations bey Königl. Regierung liegen geblieben, und alles bey der Observanz seit Anno 1639. gelassen worden.

Die großen und kleinen Städte machen die dritte landschaftliche Curie aus: wobey aber zu bemerken, daß die 4 großen Städte als Göttingen, Hannover, Northheim und Hameln, von denen kleinen Städten



sich dahin absondern, daß sie mit diesen nicht zugleich collegialiter votiren, sondern dem Landsyndico vorgängig ihre Meynung zu Protocoll gehen, worauf von den kleinen Städten, von jenen abgesondert, über die Deliberanda votiret wird. Eine jede der 4 großen Städte hält, auf Kosten ihrer Cämmerey, einen Deputirten zum Landtage und zum großen Ausschuß. Von denen kleinen Städten haben Münden, Münder, Pattenfen das Recht der Ausschuß-Deputation, und die 5 Stüttin- gischen Städte, Moringen, Uslar, Dransfeld, Hars- deggen und Hedemünden dasselbe Recht per turnum hergebracht; daher ihre Deputati, auffer denen festge- setzten Reisegeldern, täglich aus der Landrenterey 2 Rthlr. Diäten genieffen: wie denn auch die beyden Städte Münden und Münder sich in dem langjähris- gen Besitz befinden, daß ihre Deputirte im engern Aus- schuß und im Schatzcollegio sämtliche kleinen Städte repräsentiren. Der Deputatus der Stadt Hannover vertritt im engern Ausschuß das Corpus der vier großen Städte. Die Städte Springe, Eldagsen, Wun- storf, Neustadt am Rübenberge, Neustadt Han- nover und Rehburg werden zwar eben auch zu Land- tagen berufen, weil ihre Deputirte aber aus der Land- rentereycasse, weder Reisegelder noch Diäten erhalten, so pflegen sie zwar bey anzustellenden Wahlen, sonst aber nicht beständig, zu erscheinen.

Wenn die sämtlichen Landtagespropositionen in allen dreyen Curien erwogen, und von jeder derselben ein Votum verabrebet worden, wird dasselbe von dem Landsyndico, der bey allen landschaftlichen Zusammen-

tänfs



künften; es sey im Pleno, oder in den Curien, den Vortrag thut, das Protocol führt, und bevor zu denen Berathschlagungen geschritten wird, ein votum consultativum abzulegen verpflichtet ist, nach der Mehrheit der Stimmen, entworfen. Hierauf versammeln sich die Deputati sämmtlicher 3 Curien, welche Versammlung das Deputationocollegium genant wird, in der Absicht, das Votum Curiatum zu verabsreden, wobey zu bemerken, daß die dritte Curie durch die einstimmigen Bota der übrigen beyden Curien, verbindlich gemacht wird; und wenn dieselben wegen des gemeinsamen Entschlusses sich vereinigen, und das Votum Curiatum von dem Landsyndico abgefasset, auch von sämmtlichen Anwesenden unterschrieben ist, wird selbiges der königlichen Regierung, zur erforderlichen Bestätigung, übergeben. Wenn diese erfolgt, so ergeht aus der Regierung an die versammelten Stände das Dimissorialschreiben, worauf diese ihre Deliberations über die an sie gelangten Nebenpuncte fortsetzen; und womit der Landtag sich endiget. So lange aber königliche Regierung die erforderliche Genehmigung oder Bestätigung, aus bewegenden Ursachen, zu ertheilen bedenklich findet, sind die Stände verbunden, versammelt zu bleiben, und die Unterhandlungen bis zu erhaltenen Dimissorialibus fortzusetzen. Was nun auf solche Weise unter Herrn und Ständen, sowohl wegen der Landtagsproposition, als Nebenpuncte abgehandelt und beschloffen wird, ist in Ansehung des ganzen Fürstenthums für ein pragmatisches Gesetz zu achten. Jedoch ist hiebey nicht außer Acht zu lassen, daß dasjenige, was von



den Berathschlagungen der Curien, über die Landtages-Propositions abgehandelt ist, sich nicht weiter als auf allgemeine Landesangelegenheiten erstreckt; betrifft eine Proposition ein jus singulare der einen Curie, so ist selbige an diese Curie zu verweisen. Wofern es aber auf die Frage ankommt: Ob einer Curie ein ihr streitig gemachtes Recht zukomme? so ist nach der, von dem Hrn. B. C. Struben in Observ. IV. S. 26. vorgetragenen, Lehre, dieselbe nicht in Comitibus, sondern von denen Justiticollegiis zu entscheiden, und zwar aus der Ursache, weil niemand in seiner eigenen Sache richten kann.

Es erhellet nun aus dem Vorhergehenden, daß in der Calenbergischen landschaftlichen Verfassung folgende vier Arten von Versammlungen vorkommen. 1) Die Session gemeiner Landstände. 2) Der Deputirten zum großen Ausschuß; diese sind a) aus der Prälatur, der Abt zu Loccum und die Deputirte der Stifter St. Bonifacii zu Hameln und Wunstorf. b) Wegen der Ritterschaft der drey landschaftlichen Quartiere, ihre neun Deputati, und zwar aus jedem Quartiere, der zeitliche Landrath und die beyden Deputirte. c) Wegen der Städte in allem acht Deputirte, nemlich 4 von den vorbenannten großen und 4 von wegen der kleinen Städte. 3) Der Deputirten zum engern Ausschuß. Diese sind der Abt zu Loccum, als geistlicher Land- und Schatzrath; die drey Land- und Schatzräthe von der Ritterschaft; der Deputatus der Stadt Hannover wegen der vier großen Städte, und die Deputati von Münder- und Münder wegen der kleinen Städte. Weil zu Zeiten unter denen Landtages Deliberandis einige von der

Dii

Beschaffenheit befunden werden, daß sie entweder einer weitem Unterhandlung mit der königl. churfürstlichen Regierung, oder einer fernern Untersuchung und nähern Unterrichts bedürfen, und nicht wohl bis auf den folgenden Landtag ausgesetzt werden können; so pfleget der große Ausschuß, im Fall der Vorwurf eine allgemeine Landesangelegenheit betrifft, den engern Ausschuß; und wenn das Interesse der vier großen Städte dabey ausfällt, das Schatzcollegium ad Protocollum darüber zu bevollmächtigen. In dem ersten Falle, pflegt der Deputatus der Altstadt Hannover ersucht zu werden, im Schatzcollegio sich anzufinden, und wenn derselbe, nach genommenem Unterricht, der Meinung des Schatzcollegii, Namens der großen Städte, beypflichtet; (es muß aber in dessen Gegenwart die ganze Sache gehörig proponiret und darüber deliberiret werden,) so wird das Conclusum, Namens des engern Ausschusses ausgefertigt. Weder im großen, noch im engern Ausschuß wird Viritim votirt, sondern die Vota zweyer Curien verbinden die dritte. Endlich 4) die Session des Schatzcollegii, wovon hiernächst besonders zu handeln seyn wird.

Hoffentlich wird es dem Leser nicht mißfällig seyn, daß ich diese Abhandlung mit einer Anmerkung, über die Freyheit der Stände, wegen zugelassener, die Landschaft concernirender, Fälle, Zusammenkünfte anzustellen, beschließe.

Wiewol es ein landesherrliches Vorrecht ist, einen gemeinen Landtag auszuschreiben, und die Zeit nebst dem Ort, allwo die Stände sich versammeln sollen; zu bestimmen; so ist ihnen doch durch den Landtagesabschied vom



vom Jahr 1639. Art. 35. die Befugniß festgesetzt: „Zu
 „zugelassenen, die Landschaft concernirenden, Fällen,
 „ohne Argwohn verbotener Conspiration ins oder außers
 „halb Landes zusammen zu kommen, und über Aufrecht
 „erhaltung ihrer Rechte und Freyheiten sich zu berath
 „schlagen.“ Und ob zwar in mehreren kaiserlichen Wahl
 Capitulationen, als der Leopoldinischen Art. 15. §. 3.
 Josephinischen Art. 3. Carolinischen Art. 5. und denen
 nachmaligen versehen ist: „Es wäre nicht gut zu heißen,
 „noch zuzugeben, daß die Landstände, wegen des Lan
 „des: Aerarii und anderer Sachen, ohne des Landesfür
 „sten Vorwissen, und Bewilligung Convente anstellen
 „und halten;“ *) so ist doch von dem Herrn Vice-Canz
 ler

*) Der Herr geh. Justizrath Pütter macht über bes
 melbeten Art. 15. §. 3. folgende Anmerkung:

Wenn hieselbst der landständischen Convente ges
 dacht wird, so giebt schon die unmittelbare Verbind
 dung der Worte in dieser Stelle zu erkennen, wie
 es eigentlich die Meinung damit gehabt, daß solche
 Convente, sofern sie dahin abzwecken, das Lands
 steuerwesen private den Landständen zuzueignen,
 ohne der Landesherren Vorwissen und Bewilligung
 nicht gestattet werden sollen: daß aber, wenn gleich
 dergleichen Absichten den Ständen nicht vorzuwer
 fen sind, dennoch alle und jede Convente ihnen hies
 durch verboten, und auch an solchen Orten, allwo
 sie noch, nach der 1658. der Leopoldinischen Wahl
 Capitulation eingerückten Stelle, ruhig hergebracht
 sind, auf einmahl aufgehoben seyn sollten, läßt sich
 mit Grunde nicht behaupten. S. Hrn. Pütters
 Deduction für die Keußisch, Gerassche Ritter: und
 Landschaft p. 3 — 5. imgl. Mosers Abhandl. von
 der deutschen Landstände Conventen ohne Landes
 herrliche Bewilligung, in der 2ten Sammlung
 neuer Abhandlungen.

ler **Strubm** in **Observat. de statuum Prov. origine et juribus** S. 24. mittelst neuerer, von ihm angeführter, **Reichs Hofraths-Conclusorum**, in **Sachen Mecklenburg und Schwarzburg-Rudolstadt**, bewiesen worden, daß es hiemit nicht die Meinung habe, die, zu Vertheidigung wohl hergebrachter **Ständischer Rechte** anzustellende, **Convente**, gänzlich zu untersagen. Denn es ergiebt nicht allein die, vom **Kaiser Leopold**, dem **Herzog von Mecklenburg** 1681. zugesfertigte und dahin lautende, **Berordnung**: „daß **Ritter und Landschaft** an **denjenigen Zusammenkünften**, welche sie zur **Prosequirung ihrer Gerechtfame** gebührend anstellen würden, nicht zu **bes Hindern wären**“ sondern es geschah auch von **kaiserlicher Majestät** No. 1724. dem **Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt** die **Bedeutung**: „Seine **klagende Untertanen** an **Vortragung ihrer Beschwerden**, deren **Berathschlagung**, auch zu dem **Ende nothwendiger Zusammenkünfte**, in **præjudicium** der **allerhöchsten kaiserl. Jurisdiction**, **nec directe, nec indirecte** zu **behindern**.

Wiewol nun daher mit vollem Grunde zu behaupten ist, daß **Status** auch noch jetzt befugt sind, **Convente** anzustellen, wenn die **Erhaltung ihrer Freyheit und Rechte** sie **nothwendig** machen; so haben jedoch diese **Particular Convente** No. 1674. im **Fürstenthum Calenberg** einen **lebhaften Streit** veranlassen. Denn als die **Landskände** damals, ohne **Worwissen S. F. D.** einen **Convent** anstellten, hat der **Herzog Johann Friedrich** zu wissen **verlangt**, aus **was Ursachen** es **geschehen**, und **was von ihnen deliberirt** werden wolle? **Zugleich** haben **S. F. D.** **begehrt**, daß die **vorhabende Consultation** bis **dahin**,



dahin, daß obiges alles dargeleget würde, in suspenso zu lassen werden sollte. Status haben hierauf erwiedert: daß sie 1. wegen des Brantweinbrennens der Fürstl. Cammerämter (worüber sie zwey rechtliche Bedenken eingeholet), 2) wegen des, S. K. M. vorigen Jahres zwar überreichten, aber wieder zurückgegebenen, Schreibens und 3) wegen der, zum Festungsbau erborgten und zu anderm Behuf angewandten, Gelder zusammengetommen wären. Allein der Herzog wollte solche Convente keinesweges billigen, sondern gab vielmehr zur Gegenklärung: daß ob Sie zwar wol befugt wären, das Geschehene an den Ständen zu ahnden und Ordre zu stellen, daß selbige unverrichteter Dinge auseinander gehen müßten; so wollten sie doch vor dasmal den Convent gestatten, jedoch daß Ihnen alles, was verhandelt wäre, berichtet würde, und Status bey Vermeidung höchster Ungnade, sich dergleichen hinführo enthalten sollten. Diese haben es hiebey aber nicht bewenden lassen, sondern dagegen eine Remonstracion übergeben, worinn die Rechte der Stände, auch ohne Vorwissen Sr. Durchl. für sich Convente anzustellen, ausgeführet sind. Zugleich ist gegen die geschehene Fürstl. Inhibition coram notario et testibus ad imperatorem appelliret worden. Als hernächst der Herzog in Gemätheit des Landtags abschiedes vom Jahr 1639. declarirte, den Ständen in zulässigen Fällen ihre Convente gestatten zu wollen *);

hat

*) Dieses geschah im Jahr 1675. Denn als das Schatz Collegium die Stände nach Elze convocirte, und der Fürstl. Regierung davon Nachricht ertheilte-

hat die Landschaft solches zwar stiller acceptirt, jedoch dabey ausbedungen, daß wenn über die zulässigen Fälle ein Zweifel entstünde, die Convente nichts destoweniger ihren freyen und ungehinderten Fortgang haben müßten; welches aber von Seiten des Herzogs nicht hat wollen eingeräumt werden. Woran sich ihre Nothdurft vorbehalten, und dabey declarirt haben: es würden sich keine Zusammenkünfte in unzulässigen Fällen erdugnen *).

Der

so ward von Serenissimo schriftlich geantwortet: Man wolle diese Convocation verstaten.

- *) Die damaligen Landstände konnten sich in die, seit dem westphälischen Friedensschluß veränderten, Zeiten und Umstände noch nicht schicken, und verneinten ihren äußerst regalistisch denkenden Landesherren und dessen Räte, durch die eingewandte Appellation zu schrecken. Daß sie sich aber hierinn betrogen fanden, hat der Ausgang bewiesen. Denn, als man statt des Processus endlich zu gütlichen Unterhandlungen schritt, ward zwar das, von dem Cammerpräsidenten von Wiezendorf angerathene, Monopol des Brantweinbrennens, aufgehoben; es mußte aber bewilliget werden, daß von dem, außerhalb der großen Städte und geschlossenen Gerichte versandten, Brantwein, eine Cammeraccise, und von allen übrigen im Gebrauch befindlichen Brantweinblasen, monatlich an königl. Cammer ein Blasenjins noch bis jetzt entrichtet wird. Dieser merkwürdige Vorfall verdiente in den Br. Lüneb. Annalen umständlich abgehandelt, und das damalige regalistische Verfahren, gegen die nächstdem und noch jetzt befolgten gnddigen und gerechten Grundsätze, gestellet zu werden; wie denn auch demjenigen, was vom Herrn Hofrath Spittler im 2ten Theil seiner hannoverschen Geschichte, S. 309 und 310. hierüber gesagt ist,



Der Herr W. E. Strube macht über diese Ständischen Zusammenkünfte folgende gar richtige Anmerkung: Nicht selten werden von den Ständen Versammlungen widerrechtlich veranlaßt, öfters aber auch von der Landesherrschafft ohne rechtliche Ursachen verhindert. Jene thun übel, wenn sie bey einander treten, um ihrem Landesherren den schuldigen Gehorsam so viel dreister verfahren zu können; diese aber verhindern die Versammlungen der Stände mit Unrecht, wenn es in der Absicht geschieht, ihnen die Mittel zu entziehen, ihre wohlgegründeten Rechte zu vertheidigen.

Denenjenigen, die den schriftlichen Unterricht des weyl. Herrn Premierministers von Hafe von der Carlensbergischen landschaftlichen Verfassung gelesen haben, wird es von selbst auffallen, daß ich hieraus was die jetzige Verfassung der hiesigen Landtage betrifft, manches wörtlich entliehen habe. Weil dieser Unterricht aber nicht zum Druck bestimmet ist, so wird es mir hoffentlich verziehen werden, dieses Plagium begangen zu haben.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

ist, von jedwedem hiesigen wohldenkenden Untertanen, der vollkommenste Beyfall wird ertheilet werden.

IV.

Die Vorzüge der meyerrechtlichen Verfassung, nach Beobachtungen über Bauer- güter im Herzogthum Bremen.

(S. das vorhergehende Stück der Annal. S. 248.)

Zu viel baar Geld und Credit ist für die Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, nicht nur uns nöthig, sondern zweyten auch durch den nachtheiligen Einfluß, welchem die Leichtigkeit, Geld ohne Arbeit zu erhalten, auf den Character des Bauern hat, hinderlich.

So wie jeder, mit Fleiß einzeln erübrigter Thaler, den Landmann vergnügt und sparsam macht; so erweckt ein, ohne Mühe auf einmal erhaltener, Geldvorrath sehr leicht eine Stockung der bisherigen Arbeitsamkeit, eine Neigung, für Geld zu kaufen was sonst durch Arbeit bewirkt ward, und durch diese Einschläferung der Betriebsamkeit erwacht die Langeweile, nebst allen ihren Folgen, vorzüglich Heppigkeit. Der Beweis dieses Satzes kommt unten weiter vor, wo eigentlich die Wirkungen des Meyer-Contracts auf den Meyer untersucht werden.

Ich gehe also zur dritten Frage meines Satzes über: „Ist das Mittel der Gelderzeugung durch den Credit, auch nachhaltig für mehrere Generationen des Bauern?“ oder ist es nicht vielmehr bloß temporell? Ein vorher meyerpflichtiger, jetzt nun zum freyen Eigenthum umgeschaffener Hof, kommt schon mit Schulden

(Annal. 5r Jahrg. 36 St.)

5 h

auf



auf den ersten Eigenthümer, wenn derselbe Geschwicker hat; und die ungewohnte Leichtigkeit Geld zu erhalten, vermehrt die Schulden. Kommt dieser Hof auf den zweyten oder dritten Erben, so sind schon so viele Erbtheilungen vorgegangen, daß der Hof bis zum wahren Werth, mit Erbgeldern und andern Schulden beschwert ist. — In dieser Periode ist dann, nicht nur die Hälfte für Ackerbau und Viehzucht aus dem Credit verlohren, sondern weil so große Schulden aufs Eigenthum haften, wird das beste Land veräuert, das vorhandne Vieh kümmerlich durchgefüttert, und der schlechtere Theil des Ackers erbärmlich gepflegt. In dieser Lage bringt der geringste Unglücksfall die Familie vom Hofe; folglich behaupte ich mit Recht: daß dieses Mittel der Crediterweiterung nicht nachhaltig sey; und die Antwort des Verfassers im oft angeführten Stück der Annalen S. 49. „Das ges
 „meine Wesen leide nicht darunter, weil es demselben
 „gleichviel sey, ob ein Bauerhof in einem Jahre 1 oder
 „10 Herren habe,“ mögte nicht für unsern Staat passen, wo eine milde Regierung sich an den ersten Grundsatz des Originalcontracts vest hält: daß aus dem möglichsten Wohl aller einzelnen Familien, das Wohl des Ganzen bestehe; ein Grundsatz, dessen tägliche Befolgung für jeden einzelnen Staatsbürger mehr Beruhigung enthält, als alle Möglichkeiten und Aussichten auf große Reichthümer! und wem sollten jene 10 herunter geworfene Familien in die Kost gegeben werden?

In dieser Theorie des Vortheils der Meyerverfassung für Ackerbau, Viehzucht, Industrie und Erzeugung aller Producte, giebt mir der Landmann dieser Gegend

viele

viele Beyspiele an die Hand. Bey den Meyerhöfen ist durchgängig ein gutes Allodium in den Früchten, Gebäuden und Viehstapel vorhanden, das, unverschuldet, zwischen 600 und 1000 Thaler werth seyn mag, aus welchem sich also der Meyer in gewöhnlichen und wahrscheinlichen Fällen völlig retten kann. Es ist unglaublich, welchen Fleiß er an die Cultur des ihm nur zur Benutzung erblichen Grund und Bodens, anwendet! wie er mehrere Morgen mit der Hand umgräbt! welchen Fleiß er auf Flachsbau, auf Gartengewächse wendet! und welchen Nebenverdienst ihm dieses zubringt! Noch im vorigen Jahre hatte ein Pflugkötter von 7 bis 8 Morgen Land, die sehr gut und mühsam mit Zichorien bestellt waren, eine Einnahme von 3 bis 400 Thaler! Einige Nachbarn kamen ihm beynähe darin gleich. — Im vorigen und diesem Jahre, wurden in zwey Dörfern einige hundert Morgen Land getheilt und in Cultur gebracht, davon der größte Theil aus Sandschollen bestand, die aus Flugsand zusammen gewehet waren. Der Fleiß, vorzüglich der kleinern Landbesitzer, ebnete in kurzer Zeit die edelsten Sandberge, und gab ihnen Fruchtbarkeit! Doch war nur erbliche Benutzung, nicht Grundeigenthum die Triebfeder der Cultur! Durch diese Beyspiele will ich nicht beweisen, daß diese, noch in vielen andern Fällen sichtbare, Industrie der hiesigen Landbewohner durch die Meyerverfassung hervorgebracht wird; das ist falsch: sonst müßte sich in allen Gegenden wo Meyerleute sind, ein Gleiches zeigen. Aber so viel beweiset es unwidersprechlich, daß die Meyerverfassung die Cultur und Industrie nicht hindere; vielmehr, wenn sich eine Gegend, durch sichern Ertrag des Bodens, leicht



ter Gelegenheit zum Absatz der Producte, Sparsamkeit und emsige Thätigkeit der Bewohner, zu einem Grade von Wohlhabenheit empor gearbeitet hat, die Meyerverfassung, ohne die Fortschritte zu hindern, vielmehr dazu diene, die glücklichen Schranken der Mittelstraße zu erhalten, und gegen Ueberfall in Ueppigkeit zu bewahren. Auch bey der oben gegebenen Beschreibung des Eigenthümers, liegen wahre Beobachtungen zum Grunde, welche ich in mehreren Fällen in dieser Gegend zu machen Gelegenheit gehabt habe.

Die Resultate aller drey aufgestellten Fragen gehen also unleugbar nun dahin: daß zur Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, das Grundeigenthum des Bauern gefährlich und zwecklos; die Meyerverfassung hingegen, verbunden mit einer vernünftigen Einrichtung des Allodialvermögens, sehr vortheilhaft sey. Diesen Satz als richtig angenommen; so ergiebt sich für die Staatswirthschaft der zweyte Grundsatz von selbst: daß, um die Summe des baaren Geldumlaufs zu vermehren, es wichtiger sey, die reichhaltige jährliche Erzeugung der Producte zu befördern; als eben eine große Summe baaren Geldes durch Realisirung des Grundeigenthums zu erschaffen; daß folglich die Einführung eines freyen Grundeigenthums des Bauern, welches nur den letzten Zweck beschaffen, den ersten aber hindern würde, dem Handel schädlich; hingegen die Beybehaltung des getheilten Grundeigenthums vortheilhaft dafür seyn würde, weil es auf die Erzeugung aller Producte wohlthätig wirkt. Es wird hier
der



der beste Ort seyn, dasjenige zu beantworten, was in dem oft angeführten Stück der Annalen, von dem Mangel an baarem Gelde und Credit der Bauern im 6ten Vorwurf S. 38. gesagt wird, indem diese Antwort zugleich einen Beweis der hier angenommenen Theorie enthält. Der Verfasser macht dem Creditmangel erstlich den Vorwurf: „Es entstehe eine Stockung des Geldumlaufs daraus!“ und nun zählt er alle Bedürfnisse des Bauern beim Rademacher, Schmidt, Schuster, Schneider, Tischler, Zimmermann, Brauer, Brantweinbrenner und Höker auf, „weil er nicht aus seinem Haushalt befriedigen kann, folglich kaufen muß, und weil er nicht mit baarem Gelde handeln kann, theurer kauft. Diese Bilanz stellet der Verfasser als einen Nachtheil der Meyerverfassung auf.“ Schon oben habe ich allgemein bemerkt, daß eine vernünftig eingerichtete, mit Nebengewerben durchflochtene, Bauernwirthschaft, in jeder Jahreszeit, Geldeinnahmen schaffe; hier will ich mich specieller auf diesen Gegenstand einlassen. In dieser Gegend sehe ich bey vielen der, vom Verfasser angeführten, Artikel, als Rademacher, Schmide, Schnecker, Tischler, Zimmermann, noch täglich den alten Tauschhandel. Hauptsächlich werden diese Handwerker mit Naturalien, oder Fuhrn und Arbeiten auf Abrechnung befriedigt, und zu gelegener Zeit das etwa mehr Verdiente baar herausbezahlt. — In den Krug gehet wohl baar verdientes Geld, und stehen Bedürfnisse beim Höker oder Krämer bevor; so weiß es der Landmann voraus, nimmt ein Kalb oder Schwein, oder andres Product mit zur Stadt, setzt dies erst um, und kauft dann ein. So macht es wenigstens der gute Wirth; so kann es also jeder Meyer auch machen.



Beym Krämer, dem Mann, der dem Baner die Artikel
 des Luxus schafft, ist freylich oft eine andere Sache. Aber
 dieser Mann verdient auch nur eine eingeschränkte Begüns-
 tigung und Luxus des Landmannes ist durchaus nur in dem
 Fall zu leiden, wenn die Ausgabe auf Artikel des Luxus,
 den jährlichen Ueberschuß des Landmannes nicht übersteigt.
 Versühet der Krämer zu größern Ausgaben; so verdient
 diese Versüßung den Verlust welchen er bey dem Baner leb-
 det. Dieser Verlust wird ihn abhalten die Versüßungen
 weiter zu treiben. Hätte der Baner zu großem Credit, so
 würde er leicht zu einem Luxus hingerissen werden, der sei-
 nen jährlichen Ueberschuß überstiege, folglich sein Capital
 angriffe und schädlich würde. Ein mit Weisheit modificirter
 Luxus kann hingegen die Triebfeder des Fleißes werden.
 Der Landmann hat, wie andre Menschen, Neigung im
 äußern Ansehen seine Wohlhabenheit, zu zeigen, oder sich
 kleine Bequemlichkeiten zu machen! Ist sein eigener Fleiß
 der Preis, für welchen er diese Neigung befriedigen kann;
 so spart er keine saure Mühe, um so viel zu erwerben, daß
 er für sich, seine Frau, oder Kinder ein schöneres Kleidungs-
 stück anschaffen, oder einmal einen guten Tag machen kann.
 Ist aber außer dem Fleiß, noch eine andre Quelle: der
 Credit da, um das seidene Tuch, oder die silberne Schnalle
 zu erhalten; so pflegt er der Bequemlichkeit, und freuet sich
 seines Credits! Der Herr Professor Büsch sagt in der
 Abhandlung vom Geldumlauf im IIIten Buch S 16. Nr. 4
 sehr richtig. „Das kleine Wohlleben des großen Haufens
 „kann nicht leicht die Grenzen überschreiten, weil es sich
 „nach dem wirklichen Erwerb richtet. Der gerin-
 „ge Mann findet keinen Credit.“ Das hohe Wohlleben
 findet

findet keine Grenzen als fehlenden Credit. Zugleich wünscht Herr Professor eine Abhandlung eines Bauernbeobachters, von dem für den Landmann schicklichen Wohlleben, aus Erfahrung des Nutzens &c. Einige darüber gemachte Bemerkungen gehören hier zu meinem Zweck; nur werde ich mich nicht umständlich darüber hier auslassen dürfen.

Das Resultat aller meiner Wahrnehmungen bleibt das bey stehen: a) daß der Luxus unendlichen Nutzen durch Beförderung der Industrie hervorbringe. b) Daß aber eine Grenzlinie, besonders für den Bauern, nothwendig sey, wenn er nicht in Uebermaße entweder der Anwendung fremder Arbeitshälfe und eigener Arbeitschene, oder des Gebrauchs üppiger Nahrungsmittel, oder einer übertriebenen Kleiderpracht — oder vielleicht in alle diese Uebel zugleich, verfallen soll; c) daß diese Grenzlinie so wenig moralisch vorgezeichnet, wie vom Gesetzgeber, ohne Kränkung der persönlichen Freyheit, vorgeschrieben werden könne. d) Daß vielmehr für den Bauernstand die einzige practisch mögliche sichere Anstunft bleibe: Luxus so lange zu begünstigen, als er dem jährlichen Ueberschuß von ferne folgt; ihn aber hilflos zu lassen, sobald er diese Linie übersteigt. e) Dieses sehr simple Mittel wäre also Einschränkung des Credits nicht weit über den jährlichen Erwerb — und läge schon seit uralten Zeiten in der Meyerverfassung. Will man hingegen den Luxus des Bauern auf vernünftige Art begünstigen, und doch zugleich dem Bauern freyes Grundeigenthum geben; so sind die verderblichen Folgen nicht zu übersehen, wovon der matte Erfolg aller sumtuarischen Gesetze einen vorläufigen



Beweis giebt. Es ist mir ein sicherer Tuchhändler bekannt, von welchem viele der hiesigen Bauern ihre Kleidungsbedürfnisse nehmen. Unglaublich ist es, welche Kenntniß dieser Mann vom jährlichen Erwerb seiner Kunden hat, wie er gute Zeiten zu Einziehung seiner Forderungen benutzet, und nach dem Maasstab des Erwerbs seinen gebenden Credit erweitert oder einschränkt. Gerichtlicher Hülfe bedarf er nicht. Eben so sehe ich täglich bey dem hiesigen Landmann, der schon in der feinen Kleidung, besonders des weiblichen Geschlechts, etnigen Aufwand macht, daß er bey Anschaffung neuer Stücke, sehr auf reichliche Erndten, gute Preise, unerwartete günstige Zufälle im Haushalt, Rücksicht nimmt, und sich oft, bis dahin, daß solche Umstände eintreten, behilft. f) Bey einem auf die oben bezeichnete Art eingeschränkten, Credit, muß eine prompte Justiz alsdenn dahin zu Hülfe kommen: „daß sich Schulden des Luxus nicht von mehreren Jahren häufen!“ daß vielmehr jeder es vorher weiß, es werde die gemachte Schuld, auch wenn er wortlos würde, noch in eben dem Jahre ohne Aufschub beygetrieben werden. Dieses vorhersehen der Nothwendigkeit, die für Artikel des Wohllebens gemachte Schuld, aus dem jährigen Erwerb oder, wenn die Ausgabe unvorsichtig übertrieben worden, aus den besten Stücken des Viehstapels, bezahlen zu müssen, hat im Ganzen die Folge, der größern Anstrengung der möglichen Erwerbsmittel, oder der klügeren Vorsicht in Anschaffung der zum Lux gehörenden Artikel. — Sehr unvorsichtig und ohne Sachkenntniß wird daher oft eine Strenge der Execution als Tyranney angeklagt; und man übersieht aus Gutherzigkeit den großen Erfolg: daß

In Verhinderung alles Aufschubs bey Zahlungen, der reichste Keim des neuen richtig modificirten Credits liege.

In Gegenden, wo Setzung der Bezahlung auf Termine, seit langen Zeiten eingerissen ist; wo jeder leichtsinnige Schuldner sich dieser äußerst bedenklichen Wohlthat erfreuet, da verliert sich der große gute Erfolg jener Creditbeschränkung, in der Hoffnung, Termine bey der Zahlung zu erhalten. Diese Terminsetzungen schaden, der Regel nach, unendlich, weil sie auch den kleinen sichern Credit bis zur Summe des jährlichen Erwerbs hemmen, und doch nichts Gutes für den Bauern würden — indem es eins ist, ob er in einem Jahre die ausgedragte Schuld ganz bezahlt, oder ob man diese auf Termine setzt, er aber von den vorigen Jahren her noch so viele Termine zu bezahlen hat, daß die Summe aller Zahlungen, jene erste übersteigt. Wo das Terminsetzen erst einmal herrscht, da ist auch das Anhäufen der Termine von mehreren Jahren unausbleiblich, und dadurch alle gute Wirkung verloren.

Doch ich darf mich nicht weiter von der Hauptsache verlieren, und kehre daher zur Beantwortung der Vorwürfe zurück, die in den Annalen an der angeführten Stelle, der Meyerverfassung, wegen des Geld- und Creditmangels, gemacht werden. Der Verfasser hält zweyten „es schädlich für den Capitalisten, daß er sein „Geld im Meyerhofe nicht anbringen könne; berechnet „den Werth aller Meyerhöfe einer Provinz, und meynt „nun: das gehe aus dem Commerz weg, und sey für „Publicum, Geldumlauf, Handel und Wandel, ein



„todtes, lahm stehendes Capital.“ Auf beyde Einwürfe habe ich schon oben geantwortet. Vom Capital reden scheint mir nichts mehr zu sagen nöthig. Aber in Rücksicht des zu realisirenden Grundwerths alles Eigenthums, zum Besten für Geldumlauf und Handel, darf ich einer nähern Prüfung nicht ausweichen, weil die Materie offenbar unendlich wichtig für den ganzen Nationalreichthum ist. Die Sache ist wohl keine Materie in neuern Zeiten mehr das Lieblingsfach der Staatslehrer gewesen, als Geldumlauf, Handel und Wandel. Aber nirgend habe ich den, von dem Verfasser in den Annalen angenommenen Grundsatz gefunden; „daß die Summe des im Staate umlaufendes Geldes, dem wahren Werth aller Grundstücke, gleich seyn, oder zur Gleichheit müßte gebracht werden können.“ Diesen Zweck, zum Besten des Geldumlaufs und Handels, muß der Verfasser vor Augen gehabt haben; denn sonst würde die Veräußerlichkeit der Meyersgründe für den Handel keinen Effect haben, und der Verfasser sich nicht beschweren dürfen, der Werth aller Meyershöfe sey ein todtes, lahm stehendes Capital.

Vordrusig bemerkte ich, daß man nur dasjenige Capital todt nennet, welches keine Zinsen bringt; — sollte sich dieses von unsern Meyershöfen, die alle Producte der Natur liefern, sagen lassen? Aber der Verfasser will also vielleicht nicht nur diese Verzinsung der Producte, sondern auch noch zum zweytenmal das Capital selbst nutzen — und daher die Möglichkeit, die Grundstücke in Geld zu realisiren, frey haben! Durch diese Operation wird 2) die im Staat vorhandene

dene Geldmasse an sich nicht größer; sondern nur die Verwendung des Geldes wird verändert. Dabey fragt es sich, ob es für Handel und Fabriken vorthellhase seyn werde, wenn so viel Gelegenheit zur sichern und guten Belegung der Capitalien entstehet. b) Da sich die baare Geldmasse nicht sogleich durch die Verkäuflichkeit der Weyergründe vermehren kann; so nehmen hingegen die Privatschuldscheine auf vorige Weyer; jetzt Eigenthumsörter zu; und durch die Menge solcher Obligationen scheint ein neuer Reichthum zu entstehen. Dieser neue Reichthum ist blos scheinbar, und der Herr Professor Büsch beweiset in der schon oben angeführten Abhandlung vom Geldumlauf IItes Buch S. 42. „daß „Privatschuldscheine kein neues Eigenthum im Staate „und folglich auch keinen neuen Reichthum hervorbringen. Der Schuldschein repräsentirt die schon vorhandenen gewesene Hypothek, deren Ertrag nun künftig der Creditor nußt, statt vorhin der Nutzen dem Eigenthümer oder Weyer zufiel.

Eben dieser gewiß classische Schriftsteller zeigt im IIten Buch dieser Abhandlung, daß es beym Geldumlauf und Nationalreichthum nicht so sehr auf einen baaren, großen Geldvorrath, sondern darauf ankomme, daß das Geld oft in jedermanns Händen gebracht, und viele Concurrency im Ankauf der Bedürfnisse, und Besoldung der Dienste verursacht werde. Liesse sich der Fall annehmen, daß jeder Thaler nur einmal aus einer Hand in die andre ginge, so wäre die Berechnung leicht gemacht. — So müßte zum Umsatz so viel Geld im Staat



Staat seyn, als der Werth aller Bedürfnisse und Be-
lohnung der Dienste beträgt. — Nun aber jeder
Thaler 10 bis 20mal und häufiger im Jahr circulirt;
nun muß auch nicht der baare Geldvorrath, sondern
vielmehr das Mittel solches in Umlauf zu setzen,
in Anschlag kommen, und als die Quelle des National-
reichthums angesehen werden.

Commerz, Geldumlauf, Handel und Wandel, der
Verfasser nenne es wie er will, soll im Staate haupt-
sächlich dahin wirken a) daß viele Materialien verkauf-
licher Bedürfnisse erzeugt werden, und viel Nachfrage
darnach sey. b) Daß wechselseitige Dienste und Arbeits-
ten auf den höchsten Belauf steigen, und c) die mög-
lichst größte Menschenzahl ein gutes Auskommen habe.
Der Landbau ist zu Erreichung dieser Zwecke ganz vorz-
üglich geschäftig. Er giebt zuerst ein eignes Auskom-
men, und liefert die rohen Materialien zur Beschäfti-
gung anderer Menschenklassen, erst in ihrer Bearbei-
tung, dann in ihrer Umsetzung und Befendung. Hiervon
ist der Hauptzweck des Landbauers für den Staat
sächlich. — Er ist nicht etwa da, daß er baar Geld, Cas-
sytallen, in den Handel gebe, dadurch Geldumlauf be-
fördere, oder Handel treibe, sondern er ist dafür da: a)
daß er sich selbst ein reichliches Auskommen vom Land-
bau schaffe, b) daß er andern Classen möglichst viele
Materialien zu ihrer Beschäftigung liefere; und c) weil
er sein gutes Auskommen von der Erde reichlich ver-
dient, ein guter Abnehmer der Artikel des kleinen
Wohllebens, und dadurch die wichtigste Triebfeder der
innern Circulation werde.

Ich könnte also den Einwurf, daß die Meyerverfassung ein lahmstehendes Capital der liegenden Meyergründe verursache, ganz übergehen, weil er den Bauern aus einem unrichtigen Gesichtspunct betrachtet, und nicht aus dem, welchen der Staat vor Augen haben muß, nemlich „welche Einrichtung ist die beste, um den Bauern zum besten Produzenten, und vernünftigsten Conumenten zu machen? Diese Frage ist schon oben für die Meyerverfassung erörtert und erwiesen worden. Um aber doch das Uebertriebne der gegenseitigen Forderung: alles Grundeigenthum im Staat gegen baar Geld realisiren zu können! deutlich zu machen, will ich jetzt ein näheres Detail aufstellen. Nach der Anmerkung der Herren Herausgeber der Annalen im angeführten Stück S 40. beträgt der Werth der Gebäude im Fürstenthum Lüneburg über 5 Millionen Thaler! So wäre ja der Zweck, welchen die Herren Herausgeber für die bessere Circulation des Geldes wünschen, leicht zu erreichen, wenn nur sämtliche Gebäude zum freyen Allodialvermögen geschlagen würden: eine Operation die doch unendlich viel leichter zu bewürken seyn würde, als die Umwerfung der ganzen Meyerverfassung. Rechne ich nun weiter, daß dem Werth aller Gebäude, der Werth des Viehes aller Art etwa gleichkommen mögte; so beliefe sich dieses wieder auf 5 Millionen; mithin hätte das platte Land im Fürstenthum Lüneburg auf diese Artikel schon für 10 Millionen Thaler Credit; eine Summe, die sich a) durch den Werth aller im Jahr einkommenden Producte; und b) dadurch sehr vergrößert, daß theils nicht alle Gebäude versichert, c) theils die versicherten Gebäude unter dem wahren



ren Werth größtentheils eingetragen sind, und d) außer den Meyergütern, sich ein sehr beträchtlicher Theil freyer Allodialgründe in der Provinz findet. Wenigstens kommen 15 Millionen Thaler heraus, wofür man also dem platten Lande des Fürstenthums Lüneburg selbst mit Bewahrung des Meyerrechts, Credit verschaffen kann. Man rechne man die Wirkung der Circulation des Geldes hinzu, und beurtheile dann: ob diese Summe nicht den Werth aller für die Provinz möglich zu exportiren; und importirenden Waaren mit allen Diensten, so bey der Hervorbringung und Versendung derselben gebraucht werden, weit übersteige? Ist dieses richtig, zu welchem Zweck sollte es dann der Handlung dienen, auch den Werth der Bauerngrundstücke im Umlauf zu bringen? Welche ungeheure, unzweckmäßige Summe müßte der Werth aller Grundstücke ergeben? Wäre es vortheilhaft für den Staat auf alle Grundstücke Gelder zu leihen und solche in Umlauf zu bringen; so müßte auch da der Handel am meisten blühen, wo das freye Eigenthum mit Schulden belastet ist — denn wo dies nicht geschieht, kommt der Geldwerth nicht in Umlauf; so müßte es wahr seyn, daß der Handel da stocke, wo der Eigenthümer ein guter Wirth ist, und seine Gründe von Schulden freyhält.

Ohngeachtet sich das Uebertriebene der Forderung hinlänglich aus dem Vorhergehenden zeigt; so wird es doch vielleicht irgend Jemanden lieb seyn, diesen Satz durch ein Beyspiel aufgeklärt zu sehen, welches ich aus diesem Amte mit bestimmten Zahlen belegen kann. Das Amt an sich ist nicht völlig 2 Quadratmeilen groß.

I. Werth des Allodialleigenthums des Bauern:

Alle Stücke werden nach einer eigenen Angabe der Unterthanen im Jahr 1780. aufgezählt.

Es waren als vorhanden angegeben	Es waren als vorhanden angegeben ben	669 Wohnhäuser, und 735 Nebengebäude, waren sehr geringe assureirt zu	63750 Rthlr.
		1474 Pferde und Füllen zum Werth von 25 Rthlr.	36850 Rthlr.
		2604 Stück milchende Kühe und Stiere zum geringen Werth von 20 Rthlr.	52080 Rthlr.
		2300 Stück jung Vieh und Kälber zu 10 Rthlr.	23000 Rthlr.
		2240 Schweine zu 3 Rthlr.	6720 Rthlr.
		13000 Schafe zu 17 Rthlr.	17333 Rthlr.
		Federvieh in runder Summe	2000 Rthlr.
		Totale	201733 Rthlr.

Dabey bemerke ich, daß alle Gebäude sehr viel zu niedrig in der Brandcasse standen; daß der Viehstapel zu geringe angegeben, und nur zu niedrigen Preisen berechnet ist.

II. Werth der Meyergründe.

Das in Cultur der Meyer befindliche Saatland, beläuft sich ohngefähr auf 19000 Morgen. Wenn ich den hiesigen Mittelwerth eines Morgens zu 75 Rthlr. annehme; so bringt solches

1,425000 Rthlr.

Das Wiesenland ist ohngefähr auf 6000 Tagwerk angegeben, deren geringster Preis 150 Rthlr. folglich der ganze Werth ist

900000

Summe des Werths des Acker; und Wiesenlandes ohne die Gärten

2,325000 Rthlr.

III.



III. Werth der jährlich umsetzenden Producte

Nach einem möglich genauen Ueberschlag, werden jährlich 45000 Rthlr. baares Geld ins Amt, theils durch den Productenverkauf theils durch Hollandsdünner, Garnspinner, und Schifzieher, hereingebracht; hingegen gehen für auswärtige Producte, und Waarenartikel etwa 30000 Rthlr. aus; und der Ueberschuß der Exportation von 15000 Rthlr. bestreitet theils öffentliche Lasten aller Art, theils gutsherrliche Gefälle. Bey diesen Summen sind bloß 633 große und kleine Feuerstellen, nebst 378 Häuslingsfamilien, und in allen auf diese (ohne Exemte) 5226 Menschen zu berechnen. Wenn man diese Data übersiehet; so urtheile man: ob unsre Meyerleute nicht schon dadurch sich um Staat, und Handel hinlänglich verdient machen, daß sie 1) nach Abzug des eigenen Verbrauchs 45000 Rthlr. reinen Erwerb einbringen; 2) dagegen für 30000 Rthlr. Waaren verbrauchen; 3) noch 15000 Rthlr. für Lasten des Staats, des Gutsherrn und sich selbst übersparen und 4) in ihrem Allodio einen Creditfond von 200000 Rthlr. dem Werth ihres Eigenthums haben. Kann nun noch eine Handlungspolitik so überspannt calculiren, und das Circuliren jener 2½ Millionen Thaler (als des Grundeigenthums) nöthig finden? Im Jahr werden aus diesem Amte im Verkauf und Einkauf 75000 Rthlr. umgesetzt; aber desfalls bedarf es keiner 75000 Rthlr. um diesen Handel zu treiben. Die Artikel, welche diesen Verkehr ausmachen, werden zu so verschiednen Zeiten umgesetzt, daß das Geld, mit welchem der Kaufmann das Brodkorn bezahlt, schon ihm vom Bauern für



für Tuch bezahlt ist, welcher es für Hölzwaare heute wieder ausgiebt, und morgen für Wolle wieder empfängt; und so ist es möglich, daß der ganze Verkehr, welcher im Jahr zu 75000 Rthlr. anwächst, mit wenigen tausend Thalern, darum aber nicht weniger lebhaft, betrieben wird.

Wollte man auch für das Beste des Staats und um dies Veyispiel im Kleinen, hernach ins Große anzuwenden, die Einrichtung nothwendig finden; 1) daß der ganze Umsatz im Amte bleibe; der hiesige, nicht der fremde Kaufmann und Krämer daran verdiene! 2) daß die Summe des Erwerbs und Exportation aufs doppelte von 45 auf 90000 Rthlr. steige; so wird in Ansehung des erstern doch die zum Umsatz erforderliche Summe des baaren Geldes nicht steigen; und um zweyten den Belauf der Exportation zu erhöhen, kommt es ganz deutlich, wie ich schon oben ausgeführt habe, nicht darauf an, daß man dem Bauern mehr baares Geld in die Hände schaffe, sondern darauf: daß er seine Grundstücke mit möglichstem Fleiß cultivire; seiner Viehzucht mit der größten Emsigkeit warte; und in Betreibung aller kleinen compatiblen Nebengewerbe aufmerksam sey. Dazu bedarf es nicht der freyen Disposition über den Grundwerth mehrerer Millionen! — Das dem Bauern gehörende Eigenthum von 200000 Rthlr. durch Umlauf einer unendlichen Vergrößerung fähig, ist mehr wie hinlänglich, als Nebenhilfsmittel, neben den schon oben angezeigten Haupttriebsebern zu wirken. Gesezt ein Staat handelte so thöricht, und verschaffte den obigen Bauern auf ihre Meyergründe für $2\frac{1}{2}$ Millionen

(Annal. 5r Jahrg. 36 St.) It lionen



neuen Thaler Credit. Setzt, es würden auf solche in
 40 Jahren, von Fremden 2 Millionen Thaler geflossen,
 und diese hätten nachgerade im Umlauf; mußten aber
 den Fremden mit 5 Procent also mit 100000 Thaler
 verzinst werden. Wenn nun von diesen 2 Millionen
 wenig in den Händen der ansehnlichen Bauern geblie-
 ben, sondern alles nachgerade in die Hände der Krämer,
 Bürger, oder kleinen Nebenwähler übergegangen wä-
 ren, woher sollten jene 100000 Thaler Zinsen erfolgen, da
 jetzt aller verthätliche Ueberschuß und Arbeitsverdienst
 nur 45000 Rthlr. beträgt? Das ganze Amt würde im
 materialen Concurs liegen, und keine Staatswirthschaft
 im Stande seyn, diesem Verfall, wenn er sich wirklich
 so im Großen zutragen würde, wieder abzuhelfen.
 Alle Marschländer, wo schwere Capitalverzinsungen, am
 Wohlstande des Eigenthümers nagen, mögen als Bürde
 nicht, jenem Regument aus der Möglichkeit zur Seite
 stehen. Man sieht daraus, wie wenig passend die Ar-
 gumente vom Handel, Credit, Geldumlauf, auf den
 eigentlichen Bauernstand angewandt werden. Der
 Bauer soll reichlich productiren, und vernünftig verzeh-
 ren; so giebt er dem Kaufmann wie dem Manufaktur-
 risten hinlänglichen Stoff zum Erwerb, und veranlaßt
 im Staat die möglich größte Menschenzahl. Aber man
 verlange nicht, daß der Bauer seine Werkstätte: das ist
 seinen Meyerhof, zu einer Hypothek für den Kaufmann
 mache, die dem Bauern selbst den Untergang bereitet,
 und dadurch diejenigen mit stürzt, welche gewohnt wa-
 ren, an ihn zu verdienen. So viel zum Beweise des
 ersten, und für jede Landesregierung wichtigsten Punktes:
 daß

„daß für den Staat, die bey der Meyerverfassung zum Grunde liegende Theilung des Grund- und Boden-Eigenthums und der erblichen Benützung, zwischen Gutsherrn und Meyer, sowohl direct wie indirect von den glücklichsten Folgen, und vortheilhafter wie die Eigenthumsverfassung sey.“

Man find nach meinem Plan der Gutsherr und Meyer noch als Contrahenten übrig, von welchen ich gleichfalls behaupte, daß das Essentielle der Meyerverfassung für sie die beste Einrichtung sey. Der Gutsherr hat folgende Hauptforderungen an seinen Meyershof: 1) die richtige und gute Abtragung aller Geld-Natural-Gefälle und Dienste. Naturalgefälle sind darunter, wegen des fortgehenden Werths mit dem Steigen und Fallen aller übrigen Preise, vorzüglich wichtig. 2) Das Grundeigenthum nicht nur an dem cultivirten Hof, sondern auch an alle Theile der Gemeinheit. 3) Die Befugniß über den Meyerhof nach Abgang eines Meyers zu disponiren. Jede dieser Gerechtsame ist von großer Erheblichkeit, und je größer der Werth ist, welchen Meyerleute den königlichen Domainen und Privatgütern bringen, desto wichtiger ist das Interesse, den ganzen Umfang dieser Gerechtsame so sicher zu stellen, daß so wenig menschliche List und Betrug, wie Verheerungen des Krieges und andre allgemeine Scenen menschlichen Elendes, im Stande sind, den Genuß zu hemmen, oder einzelne Theile zu entreißen. 1) Bey den Abgaben, will der Gutsherr nicht nur gedeckt seyn, daß er sie erhält, sondern er will sie auch am Verfalltage, und alle Naturalien, wie Dienste,



Korn, Butter, Zinsvieh; in einiger Vollkommenheit haben. 2) Bey dem Grundeigenthum an den Gemeinheiten, (welches im Herzogthum Bremen nach einem langwierigen Proceß durch einen Vergleich zwischen königl. kurfürstl. Cammer und den Landständen des Herzogthums vom Jahr 1780. als gültig anerkannt worden) hat der Gutsherr noch immer die, freylich für die Verbesserung und Cultur beschwerliche Aussicht, eints weder auf einen Verbesserungsziß des zu Theilungen schreitenden Meyers; oder auf den Ziß derjenigen, welche bey zunehmender Bevölkerung aufs neue in den Ueberschuß der Gemeinheiten hereingewiesen werden; und endlich 3) stirbt ein Meyer mit der Frau ohne Kinder, oder tritt ein Abmeyerungsfall ein; so ist der Hof zur freyen Disposition des Gutsherrn offen. Der Regel nach muß er zwar mit einem neuen Reihemann beiezt werden, aber bey beträchtlichen Höfen, die beyerspachtungen drey, vier, auch fünfhundert Thaler aufbringen, ist es kein geringer Vorzug eine solche Stelle einem verdienten Knecht, oder einem andern, dem man wohl will, zuwenden zu können.

Der Gandersheimer Landtagsabschied von 1601. im 24sten Art. und schon vorher der Salzbalumer Reieß von 1597, räumen sogar dem Gutsherrn das Recht ein: „das Gut gegen weitre Leistung der davon zu jeder Zeit gegangenen schuldigen Pflicht, zu seinem selbst eigenen Behuf zu gebrauchen; und in den Privilegien des Herzogthums Bremen vom Jahr 1663. verstatet der damalige König von Schweden Carl XI. im 7ten Artikel

Artikel „vors. stehende soll einem von Adel, der sonst
 „im Lande keinen Sitz und Wohnung hat, jedoch ein
 „Landstand ist; frey stehen, von seinen Gütern einen
 „Meyerhof zur Wohnung aptiren zu lassen, und nicht
 „allein die dazu gehörige Länderey, so ohne das dem Hers
 „kommen nach frey, sondern auch Dach und Fach ohne
 „Schaz und Beschwerung zu besitzen, und zu gebraus
 „chen, da entgegen aber schuldig seyn, drey neue Röter
 „am selbigen Ort in den Schaz wieder zu bringen.

Dieses Privilegit haben sich damals mehrere vom
 Adel bedient; was in vorigen Jahrhunderten geschehen
 ist, kann immer in Zukunft wieder geschehen, und ich
 würde es immer für eine vortrefliche Zuflucht ansehen,
 wenn ein Unbegüterter Gutsherr die Erledigung eines
 großen Meyerhofes, gegen Sicherstellung der öffentlichen
 Lasten für sich und seine Familie nuzte. So viel ist wes
 nigstens hieraus klar, daß die gutsherrliche freye Dispos
 sition über einen erledigten Meyerhof, für ein wesentli
 ches großes Vorrecht zu halten ist, das heute oder mor
 gen unvorhergesehene Vortheile zumege bringen kann.

Nun fasse man alle diese Anrechte des Gutsherrn
 an den Meyerhof, zusammen unter einen Gesichtspunct,
 und werfe die Frage auf: Wie können alle diese verschied
 ne Rechte, die jetzigen, wie die künftigen so gesichert wer
 den, daß der Gutsherr den sichern Genuß eines jeden, in
 dem Augenblick hat, da es fällig ist? a) Geld und Nas
 turalien am Verfalltag. b) Dienste von gut ausgefüt
 terten Pferden und Menschen, c) gute Früchte und Zins
 vlieh: d) Rechte an der Gemeinheit: e) im Erledigungs



fall, an dem Hofe selbst. Der scharfsinnigste Consulent würde keine andre Cautel ausfinden, als den im gemeinen Rechte sehr bekannten Vorbehalt des Eigenthums; und eben dies ist die Cautel des deutschen Meyerrechts! Das vorbehaltene Grundeigenthum für den Gutsherrn, überhebt diesen aller Gefahren, welchen er ausgesetzt seyn würde, wenn er seine Geld- oder Naturaleinkünfte, aus dem Concurs des neuen Eigenthümers nach Hypothek Recht suchen sollte! wenn er, nachdem die Bespannung des Hofes aufgehört, mit Bezahlung der Dienste oder Früchte vorlieb nehmen, und zusehen müßte, ob nun andre Dienste, für diesen einzelnen Fall, Geldweise, zur rechten Zeit zu haben seyn würden — (eine allgemeine Abstellung der Naturaldienste, darf man bis jetzt, noch bey keiner Operation zum Grunde legen.) Die Meyersverfassung deckt alle Gutsherrliche Rechte aufs beste; und ich bin überzeugt: daß der Gutsherr oft in die oben berührte Gefahr des Verlusts, und in unendliche Weitschüftigkeit gerathen würde, wenn er dem Meyer das Grund- und Bodeneigenthum abtreten wollte. Sobald Grund und Boden Bauerpflichtig wäre; so würden auch Landeslasten darauf vertheilt werden, und bey deren immerwährenden Vergrößerung, zuletzt eine Collision der Gutsherrlichen und Staatsabgaben, wahrscheinlich zum Nachtheil der erstern entstehen. So lange Grund und Boden dem Gutsherrn gehört, wird er im Herzogthum Bremen nicht schatzpflichtig; sondern die Contribution wird bey Meyerleuten von ihren Habseligkeiten, d. i. Dach, Fach, und Vieh; bey schatzpflichtigen Eigenthümern aber von der Länderey collectiret; und
 darauf

darauf beruhet der Unterschied der Contributionsvertheilung zur Geseft und zur Marsch, und der Grund, warum um letzte so unendlich viel stärker, wie die erste belastet ist *). Da nun ganz offenbar für den Gutsherrn aus dem wesentlichen des Meyercontracts vieler Vortheil und gar kein Nachtheil entstehet; so sehe ich keine hinlängliche Ursache, warum er sich des Grundelgenthums begeben, und von dem alsdenn freyen Bauern seinen Abgaben auf einem Umwege nachsuchen soll.

Jetzt komme ich auf den dritten Contrahenten den Meyer selbst, und auf die Frage: ob auch für den Meyer die Entziehung des Grund- und Boden-Rechts vorthellhaft sey? und ob der volle Umfang des erblichen Nießbrauchs, seine Bedürfnisse hinlänglich befriedigen könne? Alles, was ich oben vom indirecten Vortheil des Staats durch Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht gesagt habe, gehört auch hieher, und desfalls beziehe ich mich darauf. Besonders aber habe ich jetzt nun noch etwas, von den Wirkungen der Meyersverfassung auf das Persönliche und Familienverhältniß des Bauern auseinander zu setzen. Man muß dabey auf das Innere erst der Familien, und dann der herrschenden Denkart und Erziehung des Bauern hineingehen. In jeder Familie des Bauern leben drey Generationen, deren Versorgung so bestimmt angewiesen seyn muß, daß für sie nie wirklicher Mangel entstehen kann.

*). Siehe der gesammten Stände des Herzogthums Bremen, unvorgreifliche Gedanken wie die rectificatio Contributionis einzurichten. nr. 1.



kann. Ist diese Einrichtung fehlerhaft, so erziehet sich der Staat hilflose Familien. Diese drey Generationen sind: a) die Altentheiler. Der Wirth des Hofes muß ausdauernde körperliche Kräfte haben. Diese nutzen durch schwere Arbeit früh ab, und daher erfordert die Natur der Sache, daß der arbeitssame Wirth, bey Abnahme körperlicher Stärke, die Arbeit niederlege, die Meylerung des Hofes einem jüngern Nachfolger überlasse, und nun im Alter einen Unterhalt ohne Beschwerde des Komme. Dies ist der so genannte Altentheil — dessen unverletzliche Sicherstellung, eine dankbare Pflicht des Staats, gegen denjenigen seyn muß, der ihm seine Kräfte aufopferte. b) Der jetzige Wirth, mit seinen nicht verheyratheten Geschwistern. c) Die Kinder des jetzigen Wirths. Alle diese Personen haben, vermöge des Meyerbriefes, am erblichen Benützungsrecht des Hofes gewissen Antheil, zwar nur einer als Meyer, aber dieser eine ist allen übrigen zu lebenswierigem Unterhalt und Unterstützung verpflichtet. Was kann diesen großen Altimentencontract des Staats, vermöge dessen es möglich wird, daß in einem Meyerhofe 10 und mehrere Menschen für den Staat erhalten werden, sicher stellen, wenn nicht das in den Händen des Gutsherrn verwahrte Grundeigenthum es thut? Wäre der Wirth des Hofes ein völliger Eigenthümer; könnte jede Schuldenlast den Verkauf des ganzen Hofes bewürken, wem wollte man denn bey einem solchen Verkauf, jene Altentheiler, jene nicht erwachsene Kinder in die Kost thun? und wer sollte das Kostgeld bezahlen? Etwa der eben entsezte Concursumacher, der schon auf dem Hofe sich nicht ernähren konnte?

konnte? Also der Staat oder die gemeine Reihe, oder ein Armeninstitut? Dieser Erfolg ist wahrlich nicht leere Declamation, sondern wer die Denkart und Erziehung des Landmannes kennet, der weiß es, daß in der Jugend des Bauerjüngens, hauptsächlich nur seine körperlichen Kräfte ausgebildet wurden, aber keine Anleitung zum ruhigen überlegsamem Nachdenken damit verbunden seyn konnte. Je früher er zu ausdauernden körperlichen Arbeiten abgehärtet ward, je besser erfüllet er seine künftige Bestimmung. Aber eben diese Abhärtung in einer und derselben, sich fast jeden Tag gleichen, Art körperlicher Arbeit, bewirkt auch in der Seele etwas mechanisches, und daher eine wahre Abneigung gegen alles Nachdenken, und eine unüberwindliche Anhänglichkeit, die zuerst gefaßten Ideen immer beyzubehalten — aus Furcht sonst überlegen zu müssen, wozu er keine Neigung und Fähigkeit fühlt. Dieses Bild trifft, in der Regel, bey einem zum Arbeitsfleiß erzogenen Bauern zu, und die Ausnahme denkender Köpfe, die sich schon in den Bauerschulen auszeichnen, aber dabey selten Lust an schwerer körperlichen Arbeit finden, gehören, als Ausnahme hier nicht her. Diese Bemerkung vom Bauern ist schon sehr alt; ein älterer Philosoph bauet darauf den Grundsatz, daß die Menschen welche einen robusten Körper, und wenig Geisteskräfte besitzen, von der Natur zum gehorschen, die feinem Köpfe aber zum herrschen bestimmt seyn. — Dieser sehr bestrittene Satz gehet uns hier nicht an, aber so viel ist richtig und hier passend, daß ein zur Leibesstärke gebildeter Körper einer Leitung bedarf. Der zur schweren Arbeit erzogene Bauer, ist die Regel von



welcher ich ausgehe! und von diesem urtheile man: Ob es besser sey, in Dingen, die sein und der Seinigen Glück umstände betreffen, ihn ganz sich selbst, und seiner blinden Art, außer dem Kreise seiner Handarbeit zu handeln, zu überlassen? — oder ob es nicht zweckmäßige Maßregel einer menschenfreundlichen Regierung sey: diesem arbeitssamen Unterthan, bey aller möglichen persönlichen Freyheit, doch eine solche Führung zu geben, die ihn hindert, sich und seine Familie auf beständig um das väterliche Erbe zu bringen? Man denke nicht diesen Zweck durch bloßes Rathgeben bewürken zu können! Dem wohlmeynenden guten Rathgeber, steht der schlaue Verföhler zur Seite; dieser gewinnt für sich die Leidenschaft und die Heftigkeit des Bauern in Handlungen, verbunden mit Abneigung gegen Ueberlegung, verillt allen Eindruck eines guten Rathes. Es bleibt daher nichts übrig, als dem Landmann eine Grenze zu setzen, über welche er nicht hinauswärten kann, und bey welcher er sich dann ganz leicht pflegmattisch beruhiget. Diese Grenze liegt darin, daß seine Rechte nur auf eine ganz freye erbliche Benutzung des väterlichen Hofes gehen; daß hingegen alles disponiren über das Grundbesitzthum, über seine Willkühr erhaben ist.

Ein Beyspiel, wie es mit Eigenthumbbauern zu gehen pflegt; welche Folgen es auf den ganzen Betrieb desselben hat, wird die Zweckmäßigkeit dieser Grenze noch besser ins Licht stellen. Ein Bauer in B. kauft seinen Meyethof vom Gutsherrn frey, und hinterläßt ihn seinem ältesten Sohn zwar Schuldfrey, aber zugleich 4 jüngere Geschwister. Beym Antreten des Hofes hat der

An:



Anerbe der Stelle noch Freude über die Freyheit, keinen Gutsherrn fragen zu dürfen; kaum will er aber beyrathen, so findet er schon den ersten Anstoß, daß er seine Eheleistung statt beym Gutsherrn, beym Gerichte confirmiren lassen soll; und die Vormünder der jüngern Geschwister sprechen schon bedenklich über einen ungeheuern Erbtheil für ihre Curanden. Beym Gericht fordern die Vormünder $\frac{1}{2}$ des ganzen freyen Eigenthums (versteht sich, nach Abzug des Belaufs der Lasten) welche der neue Eigenthümer gleich abtragen soll. Das in die Stelle des Gutsherrn, durch die andre Thür einrückende Gericht, ist bey dieser Handlung schon an die Form des legalen Verfahrens gebunden; muß folglich beym Widerspruch zwischen BIRTH und Vormünder, das ganze Eigenthum mit dessen Lasten taxiren lassen, und mittelst einen reinen Werth von 5000 Rthlr. aus, vermöge dessen der junge Eigenthümer seinen Geschwistern 4000 Rthlr. herausbezahlen muß. Diese Summe, wie sie fällig wird, leihet der BIRTH an, wird der Gläubiger seiner Geschwister, und kommt in eine Last jetzt jährlich 160 Thaler Zinsen zu bezahlen, da vorhin sein Vater dem Gutsherrn 30 Thaler an Geld und Naturalien gab. Für das eigne $\frac{1}{2}$ am Hofe muß der älteste Sohn der Verwalter seiner Gläubiger und Geschwister werden, aber ein Verwalter der alle Gefahren der Unglücksfälle allein zu tragen hat.

Treffen Calamitäten ein, und die Zinsen schwellen ein paar Jahre auf, so hilft er sich erst mit Aufleihen seiner Capitalien, bis der Credit verlohren, und das Elend der Executionen da ist. Ein Käufer mit 5000 Rthlr.



Nthlr. findet sich nicht leicht, und es entstehen Administrationen, die den Werth des Hofes verringern. Der Sohn des ersten Eigenthümers ist mittlerweile herangewachsen, aber dürftig! und gegen die Größe der Schuldenlast findet sich kein reicher Brautschatz — dabei hat er wieder 3 Geschwister, welche auf den rettenden Uberschuß vom Väterlichen Anspruch machen; und sein wahrer Antheil am Hofe bringt nicht 200 Thaler.

Dieses ist ein wahres Factum; und früh oder spät trägt es sich bey jedem Freyhofe zu, je nachdem viele Kinder, Eigendünkel des Eigenthümers, und schlechte Jahre zusammen treffen. Es erhellet zugleich aus diesem Beyspiele, daß für den Eigenthümer ganz neue Quellen zu schweren Processen entstehen, welche der Meyer nicht kannte. Der Titel des Eigenthums an sich, und die Erbtheilungsklagen, sind nachhaltige Anlässe zu verwickelten Processen. Wer sich davon übersühren und wissen will, in welchem Verhältniß die Prozesse bey der Eigenthumsverfassung und bey der Meyerverfassung stehen, der vergleiche den aufrichtig geführten Proceßcatalogum zweyer, an Größe gleicher Gerichte, davon eins über Meyer, das andre über Eigenthümer, die Justiz pflegt. Ein in zwey, drey Prozesse verwickelter Eigenthümer, der zugleich in schwerer Verzinsung fremder Capitalien sitzt, kann seinem Untergang nicht ausweichen. Entstehen nachgerade mehr Administrationen solcher Höfe; kommen Kriegszeiten oder Landes Calamitäten dazu; so finden sich keine Käufer, wenn nicht etwa zum Unglück ein Reicher die Kleinen nachgerade verschlingt: sonst
bleibe



Bleibt das Land unverhäuert und unbestellt, die Administrationskosten nehmen das Ihrige weg, der Creditor entbehrt sein Geld, und die Familie des Eigenthümers vom Alten zum Jungen, schmachtet im Elend. Dabey fällt der Werth der Höfe, weil der höchste Werth, sich auf den höchsten Grad der Cultur, und die geringste Anwendung fremder Dienste bey der Cultur gründet. Kauft also jemand der nicht selbst, sondern durch fremde Dienste arbeitet, der nicht die größte Menge der Producte erzielt; so wird der reine Ertrag, folglich auch der Werth des Grundstücks immer geringer *). Jene, alle Bauerfamilien ruinirende Uebel; können bey der Meyersverfassung nie so groß werden. Theils werden auf eine Meyerstelle nie so große Capitalien geliehen, theils kann der Gutsherr die Creditoren nachgiebiger machen, oder die Schätzung des Allodialvermögens hebt den Concur; und wenn die Gläubiger sich in dieses theilen; so wird es dem Gutsherrn leicht, einen Käufer des Allodii zu finden, für welches er zugleich die Einkünfte des ganzen Hofes erhält. Siebt es Gegenden wo es schwer hält, einen großen Meyerhof, gegen Bezahlung des Allodialwerths an die Reihe zu bringen, so liegt die Schuld gewiß nicht an der Meyerverfassung; sondern es muß vielleicht, im Verhältniß der Viehzucht zum Ackerbau, im Grund und Boden, im Mangel an guten Absatz aller Produkte, im Mangel an Nebengewerben, in der Trägheit des Bauern, ein geheimes Uebel stecken, welches total Armuth der Gegend hervorbringt, die man dann sehr

*) Büsch vom Geldumlauf Iter B. S. 35. Anm.



sehr unrichtig auf das Dryerwesen schiebt. Es ist sehr unrichtig desfalls allgemein zu sagen, daß das Empor kommen handwerklicher Banern gehindert werde! Bestimmtestens kann ich von dieser Gegend das Gegentheil mit Zuverlässigkeit behaupten, und wer eine allgemeinere Kenntniß der verschiedenen handwerklichen Provinzen besitzt, der muß viele Gegenden kennen, wo der Wohlstand der Landleute sichtbar ist.

(Der Schluß folgt im nächsten Stücke.)

V.

Erndtebericht des Jahres 1790. *)

Fortsetzung und Schluß.

c. Buchweizen.

Im Lauenburgischen ist er mißrathen; Kälte, Mäße, vieler Wind, alles war ihm nachtheilig. Im Lüneburgischen hingegen ist er, besonders in der Amtsvoigtey Pattensen, im Ganzen genommen, in sehr langer Zeit nicht so gut, wie dieses Jahr, gerathen; wie denn daselbst von 20 Himten Aussaat, über 100 Diemen gekommen, wovon jede Dieme 2 Himten und noch etwas darüber geschaffelt hat. An andern Orten hat

*) Verschiedene Ursachen sind Schuld daran, daß dieser Erndtebericht diesmal die Vollständigkeit nicht hat, die die Herausgeber ihm gerne gegeben hätten; welche aber, nach den getroffenen Einrichtungen, künftig nicht wieder eintreten werden.

hat der, Ausgangs Junii eingetretene Nachtfrost, srichs-
 weise und zwar dem spät gesäeten, besonders dem auf
 niedrigen Feldern, welchen der Wind nicht fassen können,
 großen Schaden gethan, und die Körner taub gemacht,
 so daß kaum die Einsaat geblieben ist. Das Stroh ist
 überhaupt lang und schier, allein da der Buchweizen ets
 was feucht eingekommen, zur Fütterung nicht sonderlich
 gewesen. Der Himten kostet 8 Ggr. Um Zelle hat
 die Strige 2 Himten gegeben, und ist auf den Feldern,
 wo er vom Frost keinen Schaden gelitten, besonders gut
 gerathen. Im Amte Sifhorn übersteigt die Erndte im
 Ertrage auf $\frac{7}{8}$ Theil mittelmäßiger Jahre. In den meis-
 ten Gegenden von Helzen giebt er reichlich, weil er noch
 nachgewachsen und gut nachgereifet ist. Im Amte Dan-
 nenberg hat er, besonders der etwas früh gesäete, reichs-
 lich die Arbeit bezahlt. Eben das gilt vom Diepholzi-
 schen. Im Bremischen besonders der Gegend von
 St. Jürgen ließ er sich allenthalben gut an, und würde
 auch vortreflich ausgefallen seyn, wenn bey der Erndte
 nicht so häufiger Regen gefallen wäre, und keine Fäulniß
 und Auswuchs veranlasset hätte. Er ist indessen reichlich
 im Scheffel, aber das Korn schwindet ungemein im trock-
 nen und ist nicht sehr mehltreich. Um Buxtehude, wo
 er blos auf der Geest gebauet wird, ist er überall gut
 zugeschlagen. Im Amte Bederkesa ist er zwar im
 Stroh gut, im Korn aber ungleich schlechter als im vor-
 rigen Jahre. Im Amte Osterholz wird der dies-
 jährige Ertrag dem vorigjährigen gleich geschätzt.

d. Sommerfaat.

Diese war im Amte Dannenberg mittelmäßig, so
 wie



wie im Amte Haarburg. Hingegen im Ober- und Unteramte Münden sehr ergiebiger als im vergangenen Jahre.

e. Erbsen, Bohnen und Wicken

sind im Lauenburgischen schlecht gerathen: die Erbsen sind entweder nicht reif geworden, oder doch sehr klein geblieben, und bey dem häufigen Regen anseefallen. Um Lüneburg hat man von einem ausgesäeten Hinton nur $1\frac{1}{2}$ Honten wieder erhalten. Die vorher lang angehaltene Dürre, und der darauf erfolgte lange Regen, haben verhindert, daß sie kein Korn setzen konnten. Als es reifen sollte, steng es erst an zu wachsen. Um Helzen sind die Erbsen sehr mittelmäßig gerathen. Im Amte Dannenberg sind Erbsen und Bohnen gut, im Amte Haarburg hingegen mittelmäßig anseefallen. Um Haseln sind Erbsen, Wicken und Linsen nicht; um Einsbeck hingegen die Erbsen sehr gut, die Bohnen und Wicken hingegen nur mittelmäßig eingeschlagen, doch aber sind die früh gesäeten Bohnen schlechter, als die spätern. In der Mündenschen Gegend sind sowohl Braak als Sommererbsen ziemlich gut gerathen, doch behaupten die Braakerbsen einen besondern Vorzug in Ergiebigkeit vor jenen. Die Bohnen sind gegen voriges Jahr einträglich in Stiegen, Scheffeln und Korn gewesen; der Ertrag der Wicken aber ist sehr mittelmäßig anseefallen. Um Buxtehude sind die Bohnen ziemlich gut; im Gericht Lehe hingegen schlechter wie voriges Jahr gerathen, und der vierte Theil ist von den Mäusen verzehret worden. Um Verden ist man mit den Erbsen, Bohnen,

und

und den wenig gebauet werdenden Bienen gleichfalls zufrieden. Besonders sind die Bohnen dies Jahr sehr mehrlreich, auch ist die Bundezahl reichlich ausgefallen. Im Lande Wursten ist über die Hälfte von den Mäusen verderbt, sonst aber sind sie hart und gut. Der Preis der Last ist 66 bis 67 Thaler.

f. Flachs und Hanf.

Im Lauenburgischen, wo sie überhaupt noch wenig gebauet werden, sind beyde nicht gut ausgefallen. Der wenige Flachs so in der Amtsvogtey Pattenzen gebauet wird, soll auch schlecht gerathen, zweyläufig gewesen, auch verfroren seyn. Der Hanf aber ist außerordentlich gut eingeschlagen, und nicht so kurz und mürbe, wie voriges Jahr, sondern von besonders gutem Gewächs, Holz und Bast und voll Saamen befunden. Um Melzen ist der Flachs, das Hauptproduct dortiger Gegend, kaum auf die halbe Erndte zu berechnen. Er ist an den meisten Orten nur nachgewachsen, kurz geblieben, und ist außerdem in der Reifezeit verdorben, so daß er bey weitem in diesem Jahre nicht die Güte hat, wie in dem vorhergehenden Jahre. Im Amte Dannenberg ist er gleichfalls fast durchgängig schlecht, und sowohl der früh als spät gesäete grob, kurz und geht sehr ins Berch. Um Hameln ist der Flachs hingegen vorzüglich ausgefallen. Um Einbeck ist der Frühflachs zwar ganz beyhin geschlagen, der Späthflachs aber so ergiebig gewesen, als man sich in vielen Jahren nicht zu erinnern weiß. Um Münden ist sowohl der frühe als späte Flachs nebst der Menge, so hin und wieder zumal im Oberamte

(Annal. 5r Jahrg. 38 St.) Rf 361



gebauet wird, in alle Wege sehr ausbeutend gewesen, so daß 14 bis 15 Pfund Klänge d. i. kurz Flachß für einen Thaler, und besserer 10 bis 13 Pfund für einen Thaler zu erhalten steht. Im Bremischen, insonderheit im Amte Ellenthal und um St Jürgen, ist sowohl der frühe als späte Flachß überaus schlecht, wegen der Dürre bey der Aussaat, gerathen. Reifer Leinsamen ist gleichwohl, hin und wieder, von mittelmäßigem Belange gewonnen worden; aber der Flachß ist wenig werth. Der Hanf ist so schlecht als er in vielen Jahren nicht gewesen, gleichfalls wegen der sofort nach der Aussaat eingefallenen Dürre. Die Saat lief nur dünne und ungleich auf. Nach der Zeit that ihm der Hagel, besonders der überaus große Hagel am 23sten Junii großen Schaden. An den mehrsten Orten ist der gewonnene Hanf, im Moorlande überaus mürbe, im Sandlande dagegen sehr stark, im Kley und Leimgrunde aber ist fast gar nichts daraus geworden. Um Buxtehude ist der erstere Flachß ziemlich gut, der letztere aber wegen des anhaltenden Regens nicht sonderlich; der Hanf aber überall recht gut gerathen. Im Amte Bederkesa hat der frühe Flachß zum Theil vom Frost gelitten, auch klagt man, daß von dem gut gerathenen nicht so viele Pfunde gekommen sind, als man zu erhalten gewohnt ist. Der Hanf ist daselbst gut fort gekommen. Im Amte Osterholz ist er zu kurz geblieben und hat nicht so viel ausgebeutet, als der Landmann gewünscht hat. Im Gericht Lehe ist er mittelmäßig gerathen und die Pflanzen sind von den Mäusen noch am mehrsten verschont geblieben. Um Verden ist man mit dem Ertrage beyder Gattungen zufrieden, wiewohl sich deren



deren Anbau dort nicht sehr vermehrt, weil solcher wegen des Taglohns zu kostbar fällt.

g. Toback.

Im Lauenburgischen, wo dessen Anbau noch sehr zurück ist, der ist diesjährige nicht gut ausgefallen, eben wie im Haaburgischen. In der Mündenschen Gegend ist er zwar besser gerathen als voriges Jahr, gleichwohl ist die Auebente nicht sonderlich anlockend gewesen. Früh sich einstellende kalte Winde mit Staubregen vermischet, vereitelten die desfalls geschöpften Hoffnungen.

h. Heuwinnung.

Diese ist im Lauenburgischen im Borgrase wegen der Dürre und Kälte nicht ergiebig gewesen, und diejenigen, welche mit dessen Eingewinnung bis im Julius gewartet, haben zum Theil verdorbenes Futter bekommen. Nachgras war häufig, wegen zu vieler Mäße und kalten Witterung ist es aber nicht hülfreich. In der Amtsvogtey Pattenfen, Amts Winsen an der Luhe, ist sie nur sehr mittelmäßig gewesen, indem Vork- und Nachgras wegen Dürre und Kälte nicht stark gewachsen, auch zum Trocknen desselben zu sehr veränderliche Witterung war. Ein Fuder in Lüneburg von etwa tausend Pfund wird zu 3 Thaler bis 3 Thaler 8 ggr. verkauft. Um Uelzen ist die Heuerndte gut; im Dannenbergischen hingegen nicht so reichlich ausgefallen als voriges Jahr; doch hat die Erfahrung gelehret, daß zweyschürige gedüngte Wiesen, eben so viel Grummet als Heu geliefert haben. Im Haaburgischen war die Erndte davon sehr mittelmäßig, und so schlechten Anschein sie anfangs im Amte



Wilhelmsburg hatte, so gut fiel sie doch am Ende, wegen einfallender feuchter und warmer Bitterung, aus. Um Einbeck hat man reichlich Heu und Grummet geerntet; und um Münden ist beides ergiebig und gut bey günstiger Bitterung eingeschneuert worden; ein gleiches Glück ist dem hin und wieder gemachten Versuch mit Esparsette wiederfahren. Um Buxtehude ist sie sehr gesegnet gewesen. Das am Ende des Junius eingefallene anhaltende Regenwetter, hat die Erndte sehr beschwerlich gemacht, indessen ist doch alles noch gut eingeschneuert worden. Im Amte Lilienthal und der angrenzenden Gegend ist sie im Ganzen überaus schlecht gewesen. Im Amte Bederkesa brachte sie auch nicht so viel wie sonst, und wurde zum Theil auch nicht gar gut eingeschneuert. Im Amte Osterholz ist sie um $\frac{1}{2}$ theil geringer als im vorigen Jahre ausgefallen. Im Gericht Lehe war sie ziemlich einträglich, obzwar auch die Wiesen und Weiden nicht von Mäusen verschont geblieben sind. Wenn endlich am Verden sie ganz gut ausgefallen; so ist sie hingegen im Lande Wursten um $\frac{1}{2}$ geringer wie im vorigen Jahre gewesen, indem die Mäuse auch den Grünländereyen und Wiesen sehr verderblich gewesen sind.

III. Gartengewächse.

a) Sommer; und b) Gewächse zur Winterconsumtion.

Obgleich im Lauenburgischen die kalte Dürre im Frühjahre den Gärten nachtheilig war, so erholten sich die Früchte doch durch den nachherigen häufigen Regen,



Regen, und ist daselbst im sandigen Boden alles Wurzelwerk gut gerathen: Erbsen und Bohnen sind aber sehr zurückgeblieben. In der Amtsvoigtey Patensen sind die Karotten gut gerathen, die Erbsen blühen und reifen zugleich, die Bohnen, denen die Köpfe nicht abgeschnitten, fraß der Wehl und Honigsthan. Die Nückvicebohnen waren gut, die andern aber schlecht, weil die Blüthe trocknete und abfiel. Kartoffeln, weisser und brauner Kohl, gemeine Rüben, Steckrüben und Wurzeln sind, in so weit diese Artikel in der Amtsvoigtey gebauet werden, sämmtlich gut gerathen, und wird für den Himten Kartoffeln 4 Ggr. bezahlt. Um Lüneburg sind die Vicebohnen nicht sonderlich ausgefallen, weil sie nicht reif geworden sind. Die Ausbeute der Kartoffeln ist wie im vorigen Jahre gewesen, so daß man von einem Himten Ausfaat 15 Himten wieder bekommen. Mittelmäßige Sorten hat man den Himten zu 5 Ggr. verkauft. Wurzeln, Rüben, Steckrüben haben dem guten Ertrage von gedachtem Jahre nichts nachgegeben. Um Celle sind die Gurken mißrathen, dagegen die Kartoffeln ganz vorzüglich ergiebig gewesen. Um Helzen sind Erbsen und Bohnen nicht so reichlich wie sonst gewachsen. Wurzeln, Kartoffeln und Kohl haben gute Erndte erstattet. Im Dannenbergischen waren die frühreifen Gartengewächse als Erbsen u. dergl. schlecht und bald passirt. Kartoffeln, zumal auf etwas feuchtem Boden, sehr ergiebig; der weisse Kohl mittelmäßig, fast durchgängig kleiner als sonst, lose und grob. Im Amte Harburg sind die Kartoffeln vorzüglich gut gerathen, der Kohl hingegen



nur mittelmäßig. Im Amte Wilhelmsburg sind die Sommergartenfrüchte, überhaupt genommen, außerordentlich schön gerathen, nur beklagt man, daß die Gurken gänzlich mißrathen, daß der Blumenkohl schlecht und klein geblieben, und daß Biebohnen und Erbsen nicht reifen wollen. Kartoffeln sind ziemlich, brauner Kohl und gelbe Wurzeln sehr gut geblieben. Hingegen hat man weißen Kohl und Rüben, als welches ein starker, dortiger Nahrungszweig ist, nur mittelmäßig geerntet. Von ersterem ist der beste Kopf nur etwa 16 Pfund schwer gewesen. Um Hameln ist das Gartengewächse fast durchgehends nur mittelmäßig gewesen. In der Gegend von Koppensbrügge sind die Sommergemüse ohne Ausnahme gut, Kartoffeln auf hohen Feldern sehr gut, in den niedrig gelegenen hingegen nur mittelmäßig, der Kohl aber durchaus gut gerathen. Um Einbeck sind die Kartoffeln vorzüglich reichlich ausgefallen und dabey sehr wohlschmeckend; gelbe Wurzeln und Rüben hingegen nur mittelmäßig, deren erstere dort viel unter den Flachs und die großen Bohnen geerntet werden, die, wenn sie gut einschlagen, eine reichliche Ernte geben; der weiße Kohl ist gut ausgefallen. Um Göttingen sind die Kartoffeln sehr gut gerathen. Um Münden ist man zwar im Ganzen zufrieden, doch hat man an Gartenerbien, Biebohnen, Spargel und Gurken mindern Ertrag verspürt, als andere Jahre. Der Winterkohl ist gut, hingegen der Sommerkohl nicht sonderlich gerathen, daher auch das Stoch Kohl mit 12, 16 bis 20 Ggr. erkaufet werden müssen. Gelbe Wurzeln und Pastinaken, Steck- und rothe Rüben sind gut,



gut, hingegen weiße Rüben nicht sonderlich, Kartoffeln aller Art aber gut und in Menge gerathen, so daß der Himten ausgesuchter Kartoffeln mit 8 bis 9 Mgr. kleinere Sorten aber, der Himten mit 3 gr. 4 pf. ist bezahlt worden. Im Diepholzhischen sind die Gartengewächse sehr gut gediehen. Um Buxtehude sind die Sommergewächse einträglicher als im vorigen Jahre gewesen, so wie die Kartoffeln, auch ist sowohl der weiße als savoye Kohl gut fortgekommen. Im Amte Lilienthal und der Gegend von St. Jürgen sind die Sommergewächse sehr mittelmäßig, Kartoffeln aber überall reichlich, wohlschmeckend und auch groß, sogar im noch unartbaren Moorlande, ausgefallen. Auch der weiße und rothe Kopfkohl, so wie der braune ist daselbst überall besonders gut gediehen. Im Amte Bederkesa sind die Sommergewächse mittelmäßig gut, Kartoffeln, Kohl und Rüben aber gut gerathen. Im Amte Osterholz übertrafen die diesjährigen Kartoffeln die vorigen, sowohl in der Quantität als Qualität. Eben dies gilt von Lehe und Verden, an welchem letztern Orte hingegen die Bisebohnen sehr durch Mehlschau gelitten haben.

c) Baumfrüchte.

Im Lauenburgischen sind Pflaumen ziemlich häufig, etwas Birnen und nur wenige Äpfel und diese von mittelmäßiger Güte gewesen, auch halten sie sich nicht. In der Amtsvoigtey Pattensen ist weder Kerns noch Steinobst gewachsen, welches man den, bey der Blüthezeit eingefallenen, Nachfrösten zuschreibt. Um



Lüneburg sind die Baumfrüchte gleichfalls schlecht gerathen, und um Zelle ist außer Kirichen, Pflaumen und Zwetschen wenig Obst gewachsen. Sparfam und schlecht war es um Uelzen, und im Dannenbergischen die Zwetschen nur stückweise gut, hingegen Kirichen, Aepfel und Birnen schon weniger und feineres Obst fast gar nicht. Um Harburg sind sehr wenige Kirichen, vorzüglich gute Zwetschen, und nur sehr mittelmächtig Aepfel und Birnen gewachsen. Im Amte Wilhelmsburg ist die Zwetschenerndte außerordentlich gut gewesen. Um Hameln, Einbeck und Göttingen ist sehr wenig Obst erfolgt, und vorzüglich hat man Mangel an Zwetschen gehabt. In der Gegend von Koppensbrügge sind allein die Birnen sehr gut gerathen, von allem übrigen Steinobste hingegen hatte man eine geringe Erndte. Um Münden lieferten gleichfalls bloß die Birnbäume einen etwas ergiebigeren Ertrag, von den übrigen war wenig, und das Wenige unvollkommen und wurmfichig. Der Hinte Dorstorf Aepfel kostete 20 Sgr. und schlechte Aepfel 16 Sgr. Feines Obst gab es gar nicht, und auch der Hopfenbau ist nicht recht ergiebig gewesen. Um Buxtehude sind diese Früchte bey weitem nicht so gut als im vorigen Jahre eingeschlagen, und die Erndte von allen Gattungen ist nur sehr mittelmächtig gewesen. Eben das gilt von den meisten Orten im Bremischen. Nur im Amte Osterholz und im Gerichte Lehe ist man damit zufrieden, und haben, besonders am letztern Orte, Bäume Aepfel geliefert, die in vielen Jahren nicht getragen haben. Um Verden



Verden ist es misrathen, und das Wenige, was noch da gewesen ist, durch Herbstürme abgeschlagen.

IV. Früchte, die keine Cultur erfordern.

Im Lauenburgischen ist Eichelmast fast an allen Orten wo Eichenhölzung befindlich, häufig, das Gewächs aber klein; Buchmast hingegen gar nicht gewesen. In der Amtsvogtey Pattensen sind etwas Eichen, Buch aber gar nicht gewesen. Holzerdbeeren sind wenig gewachsen, auch in vielen Forsten, wegen der im vorigen Jahre vorgenommenen Besaamungen, ausgerottet. Heidelbeeren sind weniger abschläglic, jedoch von Güte nicht so wie voriges Jahr befunden. Um Lüneburg hat man wenig Buch, destomehr aber Eichen gehabt. Um Zelle war die Eichelmast einzeln ziemlich erheblich, nicht aber allgemein. Im Amte Gifhorn hat die reiche Eichelmast im Papenteiche und der Hausvogtey bey der Schweinemastung ein Ansehnliches an Früchten ersparen lassen. Merkwürdig ist es, daß in den Heidmarktsdistricten des Amtes die vorhandene Biereichen wenige, oder gar keine Eichen dies Jahr getragen haben. Um Uelzen ist der Ertrag der Mast von Eichen und Buch sehr geringe und kaum auf $\frac{1}{2}$ zu schätzen gewesen. Im Amte Dannenberg hingegen sind Eichen und Buch in den meisten Gegenden so gut gerathen, daß man sie auf halbe Mast taxirt hat, welches dort etwas seltenes ist. Man hat damit unstreitig viel an Korn erspart, und dadurch dessen Preis ziemlich im Mittelpreise erhalten.

Im Amte Haarburg sind Eichen, Buch und Heidelbeeren wenig vorhanden gewesen. Um Hameln und



Einbeck ist die Mastung schlecht gerathen. In der Ruppenbrügschen Gegend sind die Eicheln sehr gut gerathen, und haben zur Mastung der Schweine weit mehr Bedelben gegeben, als im vorigen Jahre, wo es doch gleichfalls an der Menge dieses Gewächses nicht fehlte. Buch war nur sehr wenig. Um Münden hat man nicht so viel Heidel- und Erdbeeren, wie im vorigen Jahre gehabt. Eicheln und Buchmast ist so unbedeutend gewesen, daß kein Schwein dazu eingeschrieben werden können. Hahnenkämme zum Einmachen hat es gute und in Menge gegeben, Kronsbeeren hingegen gar nicht. Im Bremischen, insonderheit in der Gegend von St. Jürgen sind die Eicheln mittelmäßig gut, Buch hingegen ist gar nicht gewesen. Heidelbeeren sind gar nicht, aber überaus und ungewöhnlich viele Brombeeren bemerkt worden. Im Amte Bedersessa hatte man anfangs zur Eichelmast große Hoffnung, am Ende blieb alles sehr klein und zum Rästen untauglich. Buch ist daselbst gar nicht, und Heidelbeeren mittelmäßig gewachsen. Im Amte Osterholz kann die Mast kaum so hoch als im zurückgelegten Jahre angeschlagen werden. Um Verden ist dieselbe nur mittelmäßig ausgefallen; jedoch sind die eingetriebenen Schweine gut fett geworden.

V. Viehzucht.

Im Lauenburgischen kam das Rindvieh bey der anhaltenden guten Witterung im Herbst und Winter, da es fast immer hinausgehen konnte, sehr gut ins Frühjahr; bey der darauf eingetretenen Kälte, und noch mehr bey dem naßkalten Wetter verlohr es aber ungemeyn. Hinsängliche Weide hatte es inzwischen immer bis spät in dies fern



ten Herbst. Die Schaafe haben durch die Kälte und Masse im Nachsommer auch viel gelitten. Der Schweinezucht war die Bitterung im Winter vorthellhaft, und sie hat auch durch die Eichelmast in diesem Herbst gewonnen: inzwischen waren die Schweine im Frühjahr und Sommer immer im hohen Preise. Dem Jedervieh insbesondere den Gänsen, sind die kalten Winde im April, May und Junius, nachthellig geworden. Bienenzucht ist dort fast gar nicht, und derselben die Bitterung äußerst nachthellig gewesen. Im Lüneburgischen hat in der Amtsvoigtey Pattensen das Rindvieh, insofern es in dem vorigen strengen Winter keinen Schaden bekommen, nach dem guten Futter in dem folgenden gelinden Winter ganz gutes Gedeihen gehabt. Die Kühe haben gut gekalbet, die Kälber sind wohl angeschlagen, auch hat es gutes Melkwerth, so viel bey der kalten und dörren Bitterung zu erwarten stand, gegeben. Das Pfund Futter galt 2 ggr. 6 pf. Im Amte Wilhelmsburg ist die Rindviehzucht sehr gut gewesen, so daß die Kühe im Preise von 40 auf 30 Thaler gefallen. Die Schaafezucht ist an den mehrsten Orten der Amtsvoigtey ziemlich gut gewesen, jedoch hat es nicht so viel Lämmer als voriges Jahr gegeben; hin und wieder haben auch daselbst, wie im Dannenbergischen, die Pocken unter selbigen grassiret, und ist ein guter Theil dadurch aufgerieben. Der Stein Winterwolle zu 10 Pfund gerechnet, kostete 1 Rthlr., die Sommerwolle 1 Rthlr. 18 mgr. In Lüneburg kostete der Stein 1 Rthlr. 16 ggr. auch wohl 1 Rthlr. 18 ggr., ein Preis, der noch immer zu hoch ist, um die dortigen Wollenweber treyen emporzubringen. Die Schweinezucht ist in der

Amte



Amtsvogtey gut eingeschlagen, jedoch sind auch hier wie
 im Dannenbergischen, die Schweine erstaunend hoch
 im Preise geblieben. Die Federviehzucht ist gut ausge-
 fallen, und das Vieh selbst im mittelmäßigen Preise ge-
 blieben. Um Uelzen wird die Zucht davon nicht getrübt.
 Im Dannenbergischen ist man mit der Gänsezucht zu-
 frieden. Auch im Amte Wilhelmsburg sind diese am
 Besten gerathen, ungeachtet die Zucht im Ganzen nur mit-
 telmäßig gewesen ist. Die Bienenzucht ist, obachtet
 die Stöcke in untadelhaftem Stande aus dem Winter ge-
 kommen, selbige auch gut geschwärmet haben, in der Amts-
 vogtey Pattensen durchgängig schlecht gewesen, welches
 man der nassen, kalten und stürmischen Witterung, sowohl
 in der Buchweizen- als Heideblüte, wobey sie sehr gelitten,
 zuschreibt. Anstatt daß voriges Jahr die besten Stöcke
 50 und mehrere Pfund gewogen, haben selbige dasmahl
 nur 30 gehabt. Die Tonne Futterhonig ist bislang mit
 26 bis 27 Thaler bezahlt, das Pfund Wachs aber, wie
 gewöhnlich mit 10 ggr. Um Lüneburg und Zelle ist
 sie gleichfalls sehr mislungen, weil sie in der Heide keine
 Nahrung fanden, auch ist wenigstens am erstern Orte we-
 nig Wachs zum Verkaufe angestellt worden. Um Uelzen
 und im Dannenbergischen ist der Honig-Ertrag so
 schlecht gewesen, daß viele sich eines so schlechten Jahres
 nicht zu erinnern wissen, und an Verkauf desselben gar
 nicht zu denken ist. Im Calenbergischen ist die Vieh-
 zucht gut eingeschlagen. Die Schaafzucht hat sich gegen
 voriges Jahr merklich aufgenommen; die Schweinezucht
 ist gut von statten gegangen, und sind die Schweine von
 den sonst gewöhnlichen Krankheiten befreuet geblieben. Die



Federviehzucht ist gleichfalls gut, zumal in Betreff der Gänse gewesen. In Münden kosteten ein paar junge Hähnen oder Hühner 7 mgr. bis 4 pf., eine Gans 6 bis 8 ggr. Conventionsgeld, eine Ente 2 bis 3 ggr. ein Pouterhahn 1 Thaler, ein Pyterhuhn 18 ggr. und ein paar junge Tauben 2 ggr. Die Gänsezucht der Interessenten des gemeinen Bruchs im Diepholzischen, hat dies Jahr zuerst durch Mangel und nachher durch Ueberfluß am Wasser sehr gelitten. Im Bremischen ist, vornemlich um Buxtehude die Viehzucht in diesem Jahre so gewesen, daß der Landmann damit hat völlig zufrieden seyn können. Nur die Bienen sind auch in dortiger Gegend schlecht fortgekommen. Im Amte Lilienthal und im Sanct Jürgens Lande haben sich die Pferde überall recht gut gehalten und fruchtbar erwiesen; es sind daselbst viele und schöne Küllen gefallen, weil man stets für gute und schöne Beschäler sorgt. Das Rindvieh ist, wie die Schaafe und Schweine, nicht nur in dieser Gegend, sondern überall im Bremischen überaus gut und fruchtbar gewesen. Eben dies gilt vom Federvieh, mit Ausnahme der Enten, deren Zucht von gar keinem Belange gewesen ist. Aber in Ansehung der Bienenzucht hält man auch hier überall dies Jahr für ein höchst unfruchtbares und trauriges Jahr. Die Bienenwärter versichern, daß fast kein Bienenstock vorhanden sey, der auch nur die halbe Winternahrung in sich fasse, und nur wenige sind vorhanden, die mit zureichendem Futterhonig, vom vorigen Jahre versorget sind. Im Verden ist sowohl das milchende als fette Vieh ebenfalls gut fortgekommen. Im Lande Wursten ist die Viehzucht im blühendsten Stande, so daß das fetteste Hornvieh, als das

er



ergiebigste Nahrungsweig für dies Land, auch in diesem Jahre nach Hannover, Braunschweig, Hildesheim, Hamburg und Bremen stark und mit gutem Erfolg ausgeführt werden kann.

VI. Fischeren.

Die Elbfischeren im Lauenburgischen ist in diesem Jahre sehr gut gewesen. Der Lachsfang steng zeitig an, und würde sehr ergiebig geworden seyn, wenn nicht im März der lange angehaltene Ostwind gekommen wäre, der demselben bekanntlich nachtheilig ist. Nach veränderter Witterung, da aber die beste Zeit vorüber war, fand er sich wieder ein, und es ist hier der seltene Fall gewesen, daß von Zeit zu Zeit bis spät im Herbst Lachse gefangen worden. Die Ursache war wohl darin zu suchen, daß die Elbe im ganzen Jahre einen ungewöhnlich niedrigen Stand gehabt hat. Störe und Schnepel sind häufig gefangen, so auch andere Flußfische; nur blieben die Seebarsche dort zurück. In Lüneburg galt zu Anfang der Lachszeit im März und April das Pfund frisch 6 ggr., geräuchert 11 bis 12 ggr.; weiterhin war der Preis von selbigem frisch 3 ggr. und geräuchert 8 ggr. Zuerst im August galt das Schock: Fischegen Neunaugen 4 Thaler, hernach wurde der Fang sehr gut, und steng der Preis im November auf 2½ Thaler, und im December auf 2 Thaler herunter. Im Dannenbergischen kostete im May das Pfund frischer Elb-Lachs 3 ggr. bis 3 ggr. 9 pf. Die Weiserfischeren ist nicht von Bedeutung gewesen. Zu Münden ist der allgemeine Mangel an Fischen noch fortwährend, und daher kömmt, daß auch der Preis der kleinen Fische aller Art, so vor
Jahr



Jahren das Pfund zu 8 bis 9 pf. verkauft wurde, leht mit 1 ggr. bis 1 ggr. 6. pf. bezahlt werden muß. Der Lachsfang ist so unerheblich ausgefallen, daß dessen Pächter eine ansehnliche Remission bey Königl. Cammer zu suchen, genöthiget sind. In Bremischen ist der Fischfang im Ganzen arm und schlecht gewesen. Im Lande Wursten ist die Fischerey eine nicht auffer Acht zu lassende Nahrungsquelle für dieses Land. Auf den Wurster Watten werden die sogenannten Garnate gefangen, und vielfältig versendet, wovon sich viele Familien lediglich ernähren. Auch die herrschaftliche Fischerey auf dem Jmsumer und Bremer Watten wird unter Genehmigung Königl. Cammer verpachtet. Sie giebet, je nachdem es die Jahreszeit mit sich bringet Stinte, Bütte, zu Zelten Aale, und äußerst selten Weserlachs.

Ob nun gleich, wie aus Vorstehendem ersichtlich, der anfangs anscheinend große Erndtesegen, anfänglich durch anhaltende Kälte und Dürre, hinterdrein durch ununterbrochene kalte Nässe und Regen, hie und da auch durch Mäusefraß sehr verringert worden, so muß man doch diesem allem ungeachtet, das gegenwärtige Erndtejahr unter die guten rechnen: und hält man dafür, daß, da die mehrsten Unterthanen mit diesem Segen so viel weiter als voriges Jahr reichen, bey dem hinzugetommenen gelinden Winter, wodurch viel Futter fürs Vieh erspart wird, die Kornpreise nicht sonderlich in die Höhe gehen werden.

B.



VI

Einheimische Litteratur-Producte vom Jahr 1790.

Es ist die Absicht dieses stehenden Artikels, im Allgemeinen zu übersehen, nicht allein, wie viel durch unsere Landesleute (zu welchem wir auch die Lehrer zu Göttingen und übrige, eine geraume Zeit dafelbst, der Erlernung und Erweiterung der Wissenschaften und Kenntnisse wegen, sich aufhaltende Gelehrte, rechnen,) zu der Masse der menschlichen Kenntnisse hinzugefüget worden, sondern auch, welche Richtung der Geist derselben mit ihrer litterarischen Geschäftigkeit in jedem Jahre, besonders genommen habe. Wie, besonders des letztern Gesichtspuncts wegen, die ganze Zahl der Producte jedesmal in Classen gebracht worden, so weit solches nach der Beurtheilung der Titel möglich gewesen ist; so wird es den Lesern dieses Artikels vielleicht nicht unangenehm seyn, die Summe der sämtlichen Geistes-Producte des abgewichenen Quinquennii, als von 1786 bis 1790. in nachstehender Tabelle vor Augen zu haben. Das Angenehme und Lehreiche eines solchen allgemeinen Ueberblicks springt von selbst zu sehr ins Auge, als daß wir deshalb für Leser desselben, wie wir sie wünschen und sie uns denken, noch ein Wort der Entschuldigung hinzuzufügen, für nöthig erachten sollten.

Summ

Summarische Recapitulation aller einländischen Geistes-Producte von 1786 bis 1790.

	1786	1787	1788	1789	1790	Σa.
1 Periodische Schriften	7	6	11	11	9	44
2 Gottesgelahrtheit	23	27	14	31	20	115
3 Rechtsgelahrtheit	7	8	17	19	17	68
4 Arzneygelahrtheit	22	20	24	24	28	118
5 Weltweisheit	6	6	9	6	6	33
6 Geschichte, Geographie u. Statistik	13	12	15	13	14	67
7 Naturkunde, Oeconomie und Technologie	7	18	13	12	14	64
8 Philologie und Critik	2	4	14	17	12	49
9 Schöne Wissenschaften und Künste	6	13	5	6	3	33
10 Schul- und Erziehungsschriften	7	5	5	13	8	38
11 Mathematik	3	4	0	0	0	7
12 Staatswirthschaft	1	3	3	1	0	8
13 Vermischte Schriften	6	16	23	30	23	98
14 Uebersetzungen	0	3	5	7	7	22
Summa	109	145	158	190	163	766

So viel scheint der erste Anblick zu ergeben, daß wir in Ansehung der periodischen Schriften, dem Geiste und Geschmack des Zeitalters gefolgt sind; der theologischen und medicinischen Schriften dürften wohl nicht so hervorstechend viele seyn, wenn dorten der Predigten und hier der Exercitien weniger wären. Die Rechtsgelahrtheit scheint in größern Anbau zu kommen, wenn die Philosophie auch hier eine weise Mittelstraße hält. Auch

(Annal. 5r Jahrg. 38 St.) 21 der



der Anfall für Geschichte, Geographie und Statistik, Physik, Oeconomie und Technologie bleibt gering, wenn ein Jedes das Seine bestimmt. Bey Philologie und Critik sollte der Einfluß und noch mehr das Beispiel eines Heyne sichtbar seyn. Schöne Wissenschaften und Künste scheinen bey niedersächsischem Himmel und niedersächsischer Kost so wenig gedeihen zu können, als in manchen Verfassungen die Staatswissenschaft.

Doch wir wollen unsere Lesern nicht vorgreifen, sondern lassen vielmehr, unter den bekannten Einschränkungen, die summarische und specifische Anzeige der vorigjährigen Hefteswerke folgen. Die Totalsumme beträgt 163. und die gewählten Rubriken ergeben folgende einzelne Summen.

1. Periodische und solche fortgehende Schriften, die sich auf mehrere Arten von Wissenschaften erstrecken.

Göttingische gelehrte Anzeigen.

Göttingisches historisches Magazin von Meiners und Spittler 4r Jahrg. oder 7r und 8r Band.

Schlözers Staats; Anzeigen 53 bis 586 Heft.

Register zu dem 25ten bis 48ten Hefte von F. Eckart.

Allgemeine politische Staatszeitung von Canzler.

Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege 2n Bandes 16 26 und 36 Stück.

Magazin für allgemeine Natur; und Thiergeschichte, herausgegeben von Müller. 1n Bandes 36 und 46 Stück.

Hannoversches Magazin.

Jahrbuch für die Menschheit aufs Jahr 1790.

Neues militairisches Journal 56 bis 76 Stück.



2. Theologie.

Dissen (Pred. in Großen Schneen) Dankpredigt nach einer überstandenen bössartigen Ruhr.

Eggers Dankrede am Jubelfeste des Herzogthums Lauenburg, wegen der hundertjährigen Regierung des churfürstl. und königl. Hauses.

Gräffe neuestes catechetisches Magazin 18 und 26 Stück.

Jacobi, was soll ich zu der Beruhigung meiner Seele glauben? 16. 2te vermehrte Auflage.

— fortgesetzte Beantwortung dieser Fragen.

Katechismus der christlichen Lehre, zum Gebrauch der Kirchen und Schulen in den königlich Braunschw. Lauenburg Churlanden.

Leß Entwurf eines philosophischen Kurses der Religion, hauptsächlich für Nichttheologen.

— über christliches Lehramt, dessen würdige Führung und die schickliche Vorbereitung dazu, nebst einem Anhang von der Privatbeichte.

Marezolls Predigten, vorzüglich in Rücksicht auf den Geist und die Bedürfnisse unsers Zeitalters.

Westwerdes Predigt, am Reformationsfeste über Ephes. 5. 8. gehalten.

Pape kleine Concordanz über das neue Brem. und Borsdensch. Gesangbuch.

Prätje J. S. Pastoralschreiben zur Ankündigung des General Kirchenvisitation und der Predigersynoden.

— Lehrbuch der christlichen Religion.

— Erläuterung der Buxterte des 1791sten Kirchenjahrs.

Schedii Commentatio de sacris opertis veterum Christianorum, sive de Disciplina, quam vocant, arcana.

Schrege Predigten bey der Veränderung seines Amtes.

Uhle, die Vernunftmäßigkeit des Glaubens an die Geheimnisse des Evangelii, eine Predigt.



Volborth primae lineae theologiae historico-polemicae.

Witting, Stoff zu Unterhaltungen am Krankenbette.
2te vermehrte Auflage.

Ziegler's theologische Abhandlungen. Erster Band.

3. Rechtsgelahrtheit.

Archiv für theoretisch; practische Rechtsgelahrtheit, herausgegeben von Hagemann und Günther 5r Theil.

Auszug aus einigen churhannoverschen Landesordnungen, bestätigten Statuten und Observanzen der Stadt Göttingen.

Esaproth's Register zu der Einleitung in sämtliche summarische Prozesse.

Guden, vom West- und römischen Rechte über Schuldverschreibungen und ihren Einfluß auf den Wohlstand der Einwohner.

Hugo Lehrbuch und Chrestomathie des classischen Pandectenrechts zu exegetischen Vortlesungen. 1r Band.

— civilistisches Magazin in Bänden 18 und 28 Hef.

— Lehrbuch der Rechtsgeschichte bis auf unsere Zeiten.

de Kamptz Commentatio de fundamento et limitibus obligationis liberorum, ad facta parentum praestanda.

Mitscherlich Praenotiones iuris publici et privati Romanorum.

Pütter's primae lineae iuris privati principum, editio tertia, passim emendatior.

— Erörterungen und Beispiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts. Erstes Heft, vom Reichspostwesen.

— rechtliches Bedenken, über das gegenwärtige Verhältniß der Lutherischen und Reformirten in dem Lippischen Antheile der Grafschaft Schaumburg, und über die von Neuem darüber entstandenen Irrungen.

Rathlef, vom Geist der Criminalgesetze, mit 3 Anhängen vermehrte Auflage.

Rücker de codicillis, quibus lex quaedam praescripta est.

Seidensticker Observationes quaedam de legum retractandarum studio, nostris temporibus haud inopportuno.

Sillem, capita, in editione documentorum, occurrentia.

Wackerhagen Commentatio de principiis et limitibus obligationis liberorum, ad facta parentum praestanda.

4. Staatswissenschaft.

Brandes politische Betrachtungen über die französische Revolution.

Recueil des principaux Traités d'alliance, de paix, de treve etc. conclus par les puissances de l'Europe tant entre elles qu'avec les puissances et états d'autres parties du monde depuis 1761. jusqu'à présent. Par Mr. de Martens. Tom. 1 et 2.

5. Arzneygelahrtheit.

Arnemann Bibliothek für Chirurgie und practische Medicin in 16 Bänden 16 Stück.

Blumenbach, Decas collectionis suae craniorum diversarum gentium, illustrata cum figuris.

Bouchholz, Analecta de variolis, Dissertatio.

Collectionum dissertationum medicarum in Academia Gottingensi habitarum Tom. 1. Pars 1.

Gebhardi de Synchronotomia ossium pubis.

Grasmeyer de conceptione et foecundatione humana.

— Supplementa quaedam ad dissertationem de conceptione.

- Gradmeyer Abhandlung vom Eiter und den Mitteln, ihn von allen ihm ähnlichen Flüssigkeiten zu unterscheiden.
- Hartmann, Differentiae sexus utriusque pathologicae momenta quaedam.
- Hofmeister, de crisi febris variolosae.
- Jugler Repertorium über das gesammte Medicinalwesen in den Braunschw. Lüneb. Churlanden.
- Lavater J. H., dissertatio medica sistens observationes de statu hodierno artis medicae.
- Levi, de varia scabiei indole, commentatio.
- Lindemann, de Gonorrhoea.
- Matthaei de plethorae abdominalis causis et sequelis.
- Meyer, Magazin für Thiergeschichte, Thieranatomie und Thierarzneykunde in Bänden. 16 Stück.
- Murray, apparatus medicaminum Vol. quintum.
— Memorial für den Herrn Doctor Usteri in Zürich.
- Plath de proxima febrium causa.
- Richters chirurgische Bibliothek 9n Bände 48 von Band 1; 36 Stück.
- Rosenbach de inflammationibus chronicis genuinis.
- Sachtleben Bemerkungen über die Natur und Heilungen der Brustentzündungen.
- Siebold, de cubilibus sedilibusque usui obstetricio inservientibus.
- Tannenberg, Spicilegium observationum circa partes genitales masculas avium.
- Trautmann, de apoplexia epidemica.
- Wedekinds Fragmente über die Erkenntniß venerischer Krankheiten, herausgegeben von Domezert.
- Wessely de Rhachitide.
- Wolff, Analecta quaedam medica.

6. Philosophie.

Philosophische Bibliothek von Feder und Meiners 3r Band.

Beneten. Weltklugheit und Lebensgenuß 36 Bändchen.

Kritische Briefe an Hrn. J. Kant über seine Kritik der reinen Vernunft.

Block's Versuch vollständiger Prolegomenen zur Philosophie.

Engel, Commentatio de republica militari, seu Comparatio Lacedaemoniorum, Cretensium et Cosaccorum.

Lilie, Platonis sententia, de natura animi.

7. Historie, Geographie und Statistik

Achenwall's Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europäischen Reiche und Völker im Grundrisse 1r Theil 7te Auflage.

Bemerkungen über den Character und die Sitten der Italiäner, nebst einer kurzen Beschreibung der Reise von Mahon bis Neapel von P. E. D.

Canzlers neues Magazin für die neuere Geschichte Erds und Völkertunde.

— Abriß der Erdkunde nach ihrem ganzen Umfange.

Gatterers Stammtafeln zur Weltgeschichte, wie auch zur europäischen Staaten und Reichshistorie, erste Sammlung.

Sehhardi Geschichte aller Wendisch; Slavischen Staaten 1r Theil.

Geschichte der Belagerung von Gibraltar im Jahre 1779 bis 1782, 1s und 2tes Heft mit einem Plane.

Brellmanns Staatskunde von Deutschland im Grundrisse. Erster Band. Allgemeine Beschreibung des teutschen Reichs.

Meiners Briefe über die Schweiz 3r und 4r Theil mit Kupfern.

Plans Grundriß einer Geschichte der kirchlichen Verfassung kirchlichen Reichthums, und des kaiserlichen Reiches, besonders im Hinblick auf die deutsche Kirche.

— fortgesetzte neueste Religionsgeschichte, 2r Theil

Schäfers kritische Untersuchung über das Geschlechtsregister der Grafen de la Motte nebst einem extensivem Bericht über die Halsbandgeschichte 18 und 26 Hef.

— Vorbereitung zur Weltgeschichte für Kinder, 2te Auflage.

Zimmermanns des Ritters von, Fragmente über Friedrich den Großen, zur Geschichte seines Lebens, seiner Regierung und seines Characters, 3 Theile.

8. Naturkunde Oeconomie und Technologie.

Beckmanns physikalisch-ökonomische Bibliothek, 16r Bds 26 und 36 Stück

— — Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, 3ten Bds 18 und 26 Stück.

Blumenbachs Beiträge zur Naturgeschichte, 1r Theil.

Eichards Beiträge zur Naturkunde und den damit verwandten Wissenschaften, 5r Bd.

Gmelins Grundriß der Mineralogie.

Der Landmann, oder compendiose Bibliothek alles dessen, was einem deutschen Bäuer oder Landwirth zu wissen nütze und gut ist, 18 Hef.

Lafius Beobachtungen über die Harzgebirge, als ein Beitrag zur mineralogischen Naturkunde, 2r Theil.

— petrographische und topographische Charte des gesammten Harzgebirges.

Link florae Gottingensis specimen, sistens vegetabilia saxo calcareo propria.

— einige Bemerkungen über das Phlogiston.

— Versuch einer Anleitung zur geologischen Kenntniß der Mineralien.

Linnaei Systema naturae per regna tria naturae, cura J. F. Gmelin. Tom. I. P. III. et IV.

Meyer, über einige Spinnen der Göttingischen Gegend.

Oeconomische Möglichkeiten. Vortheile und Nachtheile für Haushaltungen, 18 Bändchen.

9. Philologie und Critik.

Aurivillii Dissertationes ad sacras litteras et philologiam orientalem pertinentes, cum praefat. Jo. Dav. Michaelis.

Apulejus Psyche, lateinisch nach Oudendorps und Ruhnkens Recension, mit Anmerkungen.

Bendtsen Specimen exercitationis criticae in veteris testamenti libros apocryphos.

Bibliothek der alten Litteratur und Kunst, herausgegeben von Epshen und Heeren, 78 Stück.

Eichhorns allgemeine Bibliothek der biblischen Litteratur, 2n Bds 4, 5 und 6s und 3n Bds 1s Stück.

Heinrich, Commentatio de antiquo illo documento, quod secundo geneleos capite exstat.

Lenz Geschichte der Weiber im heroischen Zeitalter.

Michaelis Uebersetzung des neuen Testaments, 2r Theil.

— — Anmerkungen dazu für Ungelehrte, 1r Band.

— — orientalische und exegetische Bibliothek, 7r Theil.

— — Supplementorum ad lexica hebraica, P. I - V.

Plinii Historiae naturalis excerpta, quae ad artes spectant. Lect. academ. accommod. a C. G. Heyne.

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Göttinger Musen; Almanach für 1791. herausgegeben von A. G. Bürger.

Bürgers Akademie der schönen Redekünste. 1n Bds 1 und 2s Stück mit Kupfern.

Anigge, Geschichte des armen Herrn von Wildenburg, in Briefen, 3r Theil.



11. Schul- und Erziehungsschriften.

H. B. C. Buchstaben- und Lesebuch, nach der zunehmenden Fähigkeit und Fertigkeit der Kinder eingerichtet, von **Kellmann**.

Vocabula rerum latino-gallico-germanica, in gratiam studiosae iuventutis.

Magazin für öffentliche Schulen und Schullehrer. Erster aus 2 Stücken bestehender Band.

Meyer von dem Zustande und der Einrichtung des **Badenschen Lyceums**.

Ummius von der Befugniß eines Schullehrers seine Schüler öffentlich zu loben oder zu tadeln.

Esquisse de l'histoire universelle pour les enfans, accompagnée d'un Vocabulaire françois-allemand, par **J. H. Emmert**.

Crome de legendo dialogo de Oratoribus etc.

Quentin, Memoriae clarorum Mundensium literis et meritis praestantium refricatae, secunda Commentatio.

12. Vermischte Schriften.

Almanac de Gottingue pour l'année 1791. orné des tailles douces gravées par **Chodowiecki**.

Derselbe ohne den Calender unter dem Titel.

Manuel contenant diverses connoissances curieuses et utiles etc.

Beitrag zu den Materialien eines Normalgesetzes wegen Erstattung des Bildpretschadens im Hannoverschen.

Biermanns Anleitung zum Kopfrechnen, in Verbindung mit der schriftlichen Rechnung zu gebrauchen.

Buhle Grundzüge einer allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften.

Calvi spanische Sprachlehre und Chrestomathie.

Wöttinger Taschen-Calender für das Jahr 1791. mit Auspsern von **Chodowiecky**. Derselbe ohne Calender unter dem Titel.

**Taschenbuch zum Nutzen und Vergnügen für das Jahr 91.
Lauenburger Kalender für 1791.**

Calendar fürs Volk auf das Jahr 1791. von Kröbbling.

**Christiani Einleitung zu Erlernung fremder Sprachen bes
sonders im Franz und Englischen.**

**von Colom Uebungen zu Anwendung der Grundsätze der
Wortfügung und Schreibart der französischen Sprache.**

**Hönerts Reich. und Gedächtnisrede auf weyland Pastor
Telgen zu Worpsswede.**

v. Knigge, über den Umgang mit Menschen, 2te Auflage.

**Meier, von den gegenwärtigen und noch bevorstehenden
Zeichen der Zeit.**

**Müllers Anweisung zur Geometrie für Anfänger, 2te
Ausgabe.**

**— — practisches Lehrbuch über die Privat- und Cameral-
Staatsrechnung.**

**Niepenbrings auserlesene Bereitungsarten pharmaceutisch-
chemischer Arzneymittel, 16 bis 36 Hest.**

**Struve Leitfaden zu dem mathematischen Unterricht, 2te
Abthell.**

**Watermeyers Trauerrede beyrn Sarge des Generals Voß
von Wülfsingen.**

**Wiedeburgs Beschreibung seiner merkwürdigen Seereise von
der Mündung der Elbe bis nach Gibraltar.**

**Willens Aufsätze mathematischen, physikalischen, chemischen
Inhalts, 16 Hest.**

13. Uebersetzungen, a. aus fremden Sprachen.

**Briefe über einige mineralogische Gegenstände an Herrn
Peter Camper; aus dem französischen mit Anmerk. von
F. A. A. Meyer, 2 Theile.**

**Beatties moralisch kritische Abhandlungen. Aus dem Eng-
lischen mit Zusätzen, 2r und 3r Theil.**

**Cheseldens Anatomie des menschlichen Körpers, aus dem
Englischen, mit einer Vorrede von Blumenbach.**

**Capina analytischer Versuch über das Mitleiden, aus dem
Italiänischen von Pockels.**

**Monro Versuch einer Abhandlung über vergleichende Ana-
tomie. Aus dem Engl. von D. F. von Boigt.**



Sainte Croix Versuch über die alten Mysterien: aus dem Französischen mit Anmerkungen von E. G. Lenz.

Ueber den gegenwärtigen Zustand des gesellschaftlichen Lebens in den vereinigten Niederlanden. Aus dem Holl. von A. F. v. Knigge.

Virgils Lehrgedicht vom Landbau, übersetzt von Voß, nebst einer Vorrede von Bürger.

b. Uebersetzungen in fremde Sprachen.

Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, ins Englische durch Josiah Dornford.

14. Litterarische Nachrichten.

An dem Magazin für öffentliche Schulen und Schullehrer, welches zu Bremen bey Cramer herauskommt, arbeiten verschiedene würdige Schullehrer hiesiger Lande, namentlich:

Herr Rector Crome in Lüneburg.

Herr Rector Kubkopf in Otterndorf.

Herr Rector Ruperti in Stade.

Herr Subrector Schlichthorst daselbst.

Herr Grammaticus Schilling in Bremen.

Den, von der Societät der Wissenschaften zu Göttingen zuerkannten Preis, der Beantwortung der Frage: welchen Schaden ein Land von fremden, eingeschlichenen, geringhaltigen Münzen leide? hat Herr Philip Peter Guden, Syndicus der Stadt Münden, zu Hannover erhalten.

Bey der Societät der Wissenschaften zu Göttingen sind aufgenommen.

1. Zu auswärtigen Mitgliedern.

Herr Heinrich Matthias Marcard, Leibmedicus in Oldenburg.

Herr Jacob Reineggs, russisch kays. Collegienrath;

2. Zu Correspondenten.

Herr Friedrich Münter, Dr. und Professor der Theologie in Kopenhagen.

Herr Christ. Fried. Ludewig, Dr. und Prof. der Naturgeschichte in Leipzig.

Herr

Herr Aglietti, Arzt zu Venedig.

Herr Franz Juliani, Arzt zu Brescia.

Herr Joseph Slop de Cadenberg, Profess. der Astronomie zu Pisa.

Herr Johann Jährig, russisch kays. l. Tradslateur der mogollischen Sprachen.

Die am 4ten Jun. 1790. zuerkannten Preise, sind an folgende Studierende zu Göttingen vertheilt worden:

Den theologischen Preis über die sogenannte disciplina arcani erhielt unter 6 Concurrenten, Herr Johann Ludwig Schedius aus Raab in Ungarn; das Accessit, Herr Johann Remond aus Hanau, und Herr Carl Gottl. Melchior Hermann aus Danzig.

Den juristischen, über die Frage von der Verbindlichkeit der Kinder, für die Handlungen ihrer Eltern zu haften, unter vier Concurrenten Herr Christoph Carl Heinrich von Kampz, aus Mecklenburg; das Accessit aber Herr Georg Wiese aus Rostock, und Herr Joh. Carl Chr. Wackerhagen aus Hannover.

Den philosophischen, der auf eine Vergleichung irgend eines neuen Freystaats mit einem andern aus dem vorigen Zeitalter gesetzt war, Herr Christian Engel aus Leutschau in Ungarn; das erste Accessit Herr Carl Gottl. Melch. Hermann aus Danzig, der auch das theologische, und im vorigen Jahre das philosophische Accessit erhalten hatte, und das zweyte eben der gedachte Herr Christian Engel durch eine zweyte eingegebene Preisabhandlung.

Der medicinische konnte der einzigen Schrift, welche eingegangen war, nicht ertheilt werden.

B.

VII

Bergbau.

mit Quartalschluß Reminiscere den 5ten Febr. 1791. in Betreff gebliebenen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Theile, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Jahr erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Rure gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzfoderung	Verbindungsstand		Gegen voriges Quartal gebauet	Stiege obererforchert auf 1 Rur	Ohngefähre Preis Kupf. Schluß Markk.
		hat im Behnten behalten	hat an Materiatien ppier			
1) Zu Clausthal:	Preib. ben 40 od	R. 2 20 mg.	R.	Ueber-schuß	Aus-beute	
2) Burgstetter Zug	nen	R. 2 20 mg.	R.	Scha-den	Zu-buße	
Churprinz Georg August	—	5352	—	R.	Spth à 48 mg.	R.

Namen der Erben.	Widw. liche Erbsforderung		Vermögensaufwand		Gegenwärtiges Quartalgebauer		Liebe oder erfordert auf 1 Kur	Preis i Kur im Schluß Mon. May.
	Zinsen od 40	Zinsen	hat im Zehnten behalten Vorrath	hat an Materialen pper	Wieder schuß	Schaden		
	Fl. à 20 mgr.	Fl. à 20 mgr.	Fl.	Fl.	Fl.	Epib à 48 mgr.	Fl.	Zhr. in Dir. à Rtblr.
b) Spiegelthaler Zug.								
Wisches Egen	—	—	32	—	—	—	2	10
c) Bodawieser Zug.								
Brauner Hirsch	—	—	4159	—	—	—	2	10
Hertz. August u. Joh. Friedr.	—	—	38799	—	—	—	9	10
Hertzog. Anthon Ulrich	—	—	6433	—	—	—	2	10
Neues Zellerfeld	—	—	2650	—	—	—	3	10
Neue Gesellschaft	—	—	—	1930	21	—	2	10
Haus Woffenbittel	—	—	5121	—	—	—	2	10
Neue Zellerfelder Hofnung	—	—	4972	—	—	—	2	10
Neuer Edmund	—	—	1391	—	—	—	2	10
d) Zum GanenFlee.								
Wesfänbigeit	—	—	11903	186	—	—	2	10
Theodora	10	—	11140	800	—	—	3	10



VIII

Beschreibung des Gartens zu Breste *).

Der Eingang in den Garten geht aus dem neuen herrschaftlichen Wohngebäude, rechter Hand über eine artige Brücke hin, welche über den Burggraben

- *). Ein Part in dem Freyherrlichen Gute Brest, im Fürstenthum Lüneburg, eine Meile von der Stadt Dannenberg, dem Herrn Baron von Grote, Churcölnischen wirklichen geheimen Rath und Minister bey dem niederländischen Kette, Ritter vom Seanislausorden, Erbherrn auf Brestedt, Brest, Braubel &c. zugehörig.

Die Beschreibung dieses Gartens ist, wie ich ihn im August 1790. gefunden habe. Man hat zwar davon eine Beschreibung im dritten Bande von Hirschfelds Theorie der Gartentunst, aber theils ist dies Werk in wenigen Händen, theils trifft sie nicht mehr zu. Manches, was dort als vollendet aufgezeichnet worden, ist entweder noch nicht zu Stande gekommen, wie z. E. der Thiergarten, oder ganz abgeändert, wie z. E. die Meierey, das Grabmal, die Allee von Wallnußbäumen und die ganze erste Entree im Garten. Da wo sonst die Venus stand, steht nun das Raubkenn, und von dem schönen und großen Effect hervorbringenden Durchhau, war damals noch keine Spur. Eine nähere Beschreibung einzelner Parthien, wie z. E. der Tempel des Apollo, des Freyhellets Tempels und der Ruinen des Tempels von Ivolz, die in dem Garten Calender von 1787. und 1788. stehen, habe ich mit eingewebt, um mehr ein Ganzes zu machen. Größtentheils habe ich zwar jener Worte beybehalten, weil ichs mit keinen bessern zu sagen wußte; manches ist aber von dem
Weis



ben führt, und mit 8 Säulen, so durch eiserne Ketten verbunden, und mit schönen Blumenvasen besetzt sind, versieret ist. Sie wird von nahe umher stehenden Eichen, Eschen, Linden und Küstern beschattet, die von der Hand lange vermoderter Vorfahren gepflanzt worden. Gleich jenseits der Brücke theilt sich der Weg in drey Theile. Gerade vor sich erblickt man eine lange gerade Allee von Linden 3000 geometrische Schuh oder 1500 Schritte lang, welche etwa durch die Mitte der ganzen Anlage geht, und sie in zwey Theile theilet; oben eine dunkle Tannen-Allee durchschneidet, und darauf durch einen Ellernwald, und von da in eine jüngere Linden-Allee eine sehr weite Strecke fortläuft. Der Theil zur Linken ist der verschlossene, der zur Rechten der freyere offene Theil. Bey dem zur Linken hat man der Natur nachgeholfen, bey dem zur Rechten hat man eine neue erschaffen. Doch ehe wir uns in einen von diesen beyden Theilen verlieren, müssen wir uns bey der Prima Vista oder dem ersten Anblicke des Gartens, bey dem Hinaustritte aus dem Wohngebäude verweilen. Im Vordergrunde dieses bezaubernden Platzes erblickt man den Burggraben, wie er in ruhiger Stille bald unter hohen Eichen; dann im Freyen, bald wieder unter erhabenen Eschen, Linden und Küstern, die ihr Laub in sein ruhiges Bette neigen, da steht, und sich zuletzt unter den Gesträuchen verliert. Jenseits desselben
und

Meinigen hinzugekommen, in eine andere Ordnung gebracht, und immer auf den actuellen Zustand des Gartens stete Rücksicht genommen worden.

B.



und über den zur Linken führenden Weg hinaus, erheben sich zwei etruscische Vasen, und in der Mitte derselben etwas weiter zurück, ragt die regina Cnidi Paphique aus Sandstein, von Pfeiffer in Doffau verfertigt, in liebenswürdiger Schüchternheit, hervor. Man könnte dichten, sie sey so eben dem Meere entstiegen, um sich auf dem schönsten immer grünenden Rasen zu lauern, denn nicht weit hinter derselben rauscht ein sanfter Wasserfall, von dem man nicht sieht, woher er kommt, und der hier in ein liebliches, mit Goldfischen besetztes Bassin fällt, dem Zuschauer unvermerkt dies Bild in die Seele. Der ganze geräumige Platz, der im Hintergrunde von einer hohen Allee von Tannen, Eichen und Eschen bekränzt wird, ist ein unvergleichlich schöner Rasenplatz vom lebhaftesten Grün, wegen des immer feuchten Bodens, von schlängelnden Gängen durchkreuzt, und von einem geraden Gange durchschnitten, der vom Küchengarten in die lange Allee führt, und hin und wieder mit den schönsten Clumps von Blumen aller Sortungen und Farben besetzt, die in einer angenehmen Regellosigkeit hingeworfen, das Auge, sowol durch das vom Rasen und Blumen verschiedene Grün, als durch die mannigfaltigen Farben der Blumen; welches alles durch ein Paar Blütbüchen noch mehr contrastirt, entzückt. Ein Durchhaus durch dreysache, in verschiedener Entfernung liegende Quers-Alleen, giebt über stete Ager und Kornfelder die Aussicht auf beynahe 6000 geometrische Schuh, und schließt sich mit einer mit Korn prangenden Anhöhe, in der Nähe von Jameln. Ein Tempel, oder eine Ruine soll dereinst in dieser weitesten Entfernung dem Auge et-



nen befriedigenden Ruhepunct verschaffen. Geht man vom herrschaftlichen Wohnhause weg quer durch die dunkle Tannen-Allee, so kommt man über eine Brücke in eine gerade sehr lange Allee von Linden, die sich mit Quitschern endigt. Zu beyden Seiten erblickt man abwechselnd Feld und Wiesen, die von Waldungen begrenzt werden. Bald zur Rechten wird man von einer unerwarteten Durchsicht auf ein sehr langes schmales Wiesenseckel, das sich zwischen Eiern und Birken hinstreckt, und wo manchmal Rehe scheuchen, überrascht. Auf dieser Seite folgen noch zwei andere solcher anmuthigen Oeffnungen von Bildbahnen. Man wandelt nachher unter dem Schatten, womit zu beyden Seiten aufstoßende hohe und dichte Gehölze den Lindengang überdämmern. Die Länge dieser Allee verursacht, daß die Aussicht nach beyden Enden zu, in eine tiefe Dunkelheit dahin sinkt. Sie läuft über den Fahrweg von Dannenberg, der sich links zwischen Eichen nach Drese schlängelt. Indem man den Fahrweg überschreitet, kommt man über eine Brücke in einen Gang zwischen Quitschern; zur Linken eine reizende Wiese von weitem Umfang, von schönen Gehölzen besänzt, mit einzelnen Bäumen und Gruppen unterbrochen, zur Rechten ein anmuthiger Wald von Eiern und Eichen; weiter hinauf, wo die Wiese aufhört, tritt an ihre Stelle ein Wald, der mit dem zur Rechten den Weg überschatten hilft. Diese lange Allee endigt sich auf das Feld. Am Ausgang zur Rechten läuft ein Weg ins Gebüsch, der wieder auf den Eingang des Dannenberger Weges in den Park führt. Zur Linken irrt ein Gang durch die Außenlinien des Gehölzes fort, mit einer schön-



nem Ausflucht, auf die sich rechts erhebenden Kornfelder, von Klumpen und einzelnen Bäumen verziert, und dem Anblick des Dorfs Jamein. Nach langem umher irren kommt man wieder auf die Fahrstraße von Lückow und Celle, die mit alten ehrwürdigen Eichen, die schöne perspectivische Durchsichten bilden, besetzt ist, und zur Linken nach Brese geht.

Lassen wir den Theil zur Rechten und wenden uns zur Linken, der, sobald man über die Brücke gekommen ist, an dem Burggraben und dem ersten Küchengartenweg, dem Tempel der Verdauung vorüber, durch die ehemalige Wallnußallee, die jetzt in einen sich schlängelnden Gang mit Clumps von ausländischem Holze beworfen, umgeformt ist, ins Dickicht führt. Ein unfern des Ganges zur Linken liegendes, mit Stroh bedecktes Bauershaus, contrastirt sehr scharf mit dem so eben verlassenen schönen Wohngebäude, und erinnert den Vorübergehenden an die Einfachheit ländlicher Lebensart und die Geringsheit unserer eigentlichen Bedürfnisse. Indem man den Gang hinauf wandelt, hat man zur Linken einen Obstgarten, und zur Rechten das schönste Rasenstück. Bey dem Ausgange aus dieser Anlage, schleichen, neben der Baumpflanzschule weg, windende Gänge nach den Nachtigallenwinkel, der aus einem Wald von Eichen, Ethern, Haselgesträuch und anderm dicken Untergebüsch besteht. Man hat in diesem dickbuschigten Revier, und weiter hin zur Seite, sehr weite perspectivische Durchschnitte, zwischen den nähern hellern Bäumen, und den entfernten dunklen Gebüsch, über glänzende Wiesen und Kornfelder hin; dann wieder auf einen dämmernden
Hins



Hintergrund, wo das Auge ausruhet. Die Abwechslungen von finstern und heltern Stellen, von Oefnungen und Verschließungen, von vorspringenden und zurückweichenden Dämmen, die mannigfaltigen Spiele der Lichter und Schatten, die ungewissen täuschenden Erscheinungen in der Ferne, bilden ein Schauspiel, das man sehen, aber nicht beschreiben kann. Noch unbeschreiblicher ist diese Scene bey der stillen Abendfeyer, wenn der Mond durch die dunklen Gipfel der hohen Ellern strahlt und auf die niedrigen Laubdecken der Gebüsche umherschwwebende Schimmer eines milden Lichtes verstreut; wenn alles rühet, selbst die oberen Blätter kaum wanken, und die lauten Jubel der Nachtigallen, dem horchenden Wanderer Freude und Schwermuth, Sehnsucht und Liebe ins Herz tönen.

Man kann aus diesem ziemlich weiten Revier in verschiedene Alleen und Spaziergänge einschlagen; immer der angenehmste führt nach dem Borkhause. Fast alle diese Spaziergänge laufen über Dämme, denen die Zeit schon lange das Ansehen der künstlichen Erhöhung genommen hat, und die mit bejahrten Eichen, Ellern und verschiedenen Arten von Gebüschen, besonders Haseln bekleidet sind. Der Gang nach dem Borkhause wechselt beständig in angenehmen Wendungen ab. Gleich anfangs zur Rechten hat man eine weite herrliche Wiese, und umher von Eichenwäldern bekränzt, und mit einzelnen Eichen und kleinen Ellerngebüschen unterbrochen; zur Linken ein anschließender Wald von Buchen und Eichen. Man kommt ganz nahe an einem aufgesetzten Saden Holze vorbey; und indem man sorglos weiter



schreiten will, kniet sich darin eine Thüre, und man sieht, wie vom Zauber, auf einmal eine Hütte entsteht, aus welcher ein völlig gekleideter Einsiedler hervortritt, und gastfreundschäftlich bittet, auf eine Weile bey ihm einzunehmen. Seine Hütte ist, wie schon der Name Vorkhaus anzeigt, voll Einfachheit und Dürftigkeit; ein Tisch, ein Paar Stühle, ein Ruhebett, alles von Holz, ohne einen Polster für den weidlichen Gast, macht die ganze Ausmenubirung. Hinten hinaus geben zwei rothe Lufen die Aussicht auf eine überaus große Pläne von Korntfeldern, die ringsumher von lauter Eichenwäldern umgeben ist; aus der Thüre sieht man auf einen Fischteich und nahe stehenden Gebäusche, die den Anblick der oben erwähnten weiten Wiese verbergen.

Von dem Vorkhause hat man auf seinem weitem Gange, diese Wiese lange auf der rechten Seite, und auf der linken jene fast unermessliche Ebene von Korntfeldern, umkränzt von entfernten dunkeln Wäldern; eine herrliche Aussicht! die man zuerst aus dem Vorkhause genoss, und wodurch die ganze Seele zur Freude sich erweitert fühlt. Der Weg läuft auf einer Erhöhung fort, immer schlängelnd, immer bald von hohen Bäumen, bald von niedrigen Gebäuschen überschattet. Unter den immer abwechselnden Ansichten der Wälder, die sich bey dem Fortgang zu bewegen, sich hinterwärts tiefer in ihre eigene Nacht hineinanziehen scheinen, kommt man an das Mooshaus.

Dies ist ein ganz rohes, höchst einfaches Werk, das anstatt der Thüre nur eine Oefnung, anstatt der Fenster nur Lufen hat; mit einem Dach vor Regen und Sonne



beschirmt, und mit einer Bank zum Sitzen versehen. Vor sich hat man die Aussicht auf die oft erwähnte weite Ebene der Kornfelder, deren Helle von den umschliefenden Wäldern gebrochen wird; zur Rechten wälzt sich ein Waldbach vorbei, und über ihn hin erblickt man eine schöne Wiese mit einzelnen Bäumen und Gebüsch umzingelt. Der größte Theil der Wiese erscheint sehr anmuthig durch eine Gruppe von Bäumen, die auf dem jenseitigen Ufer am Bache stehen. Ueber den Eingang der Hütte werfen einige sehr alte Eichen eine wohlthätige Ueberschattung hinab. Zur Linken liegt jene Maulbeerpflanzung, mit wilden Klumpen von Eichen, und hinter dem Mooshause ein dichtes Buschwerk, woraus der Waldbach hervorbriecht. Diese Hütte bietet den Spazierenden nicht allein eine erwünschte Ruhe an, sondern ist auch in dieser Gegend ein sehr angemessener Gegenstand. Die Inschrift am Eingange:

Felix, qui potuit rerum cognoscere causas;

Fortunatus et ille, deos qui novit agrestes.

scheint nirgendsmehr, als für diese Lage zu gelten, welche den Werth der Ruhe des Landlebens und der philosophischen Betrachtungen, wozu sie den Weisen leitet, ganz empfinden läßt.

Man wird nicht ohne einige Betrachtungen dieser Art den Sitz im Mooshause verlassen, und indem man weiter den anmuthigen Spaziergang unter schattenreichen Bäumen verfolgt, hat man zur Linken jenes Kornfeld, zur Rechten den schönen Waldbach, der bald nahe fließet, bald seitwärts umirret, bald von überhängenden Sträuchern ganz verdunkelt ist, bald im gebrochenen Sonn-

nen;



menschein dahin waltet. Ueber dem Bach erblickt man in abwechselnden Durchflüssen durch die Gebüsche, einzelne Theile der Biefe, die man zuerst im Noothaus entdeckt. Endlich hört die angenehme Begleitung des Bachs auf, indem er sich rechts in die Gebüsche ganz verliert. Noch immer bleibt zur Linken das Kornfeld, über welches hinaus durch einige Aushäuser das Dorf Biefe mit der Kirche sich malerisch darstellt, und auf der rechten Hand tritt wieder eine reizende Biefe hervor, die mit Waldung umschattet, und in ihrem Umfange hier mit einzelnen Eichen, dort mit kleinen Gruppen dieser Bäume malerisch geziert ist.

Indem sich die Seele den angenehmen Empfindungen über die Schönheit dieser ländlichen Anstritte überläßt, so wird sie aus ihrer sanften Behagung auf einmal durch das starke Geräusch eines angelegten Wasserfalles geweckt, den das Auge nirgends findet. Man hört ihn mehr, je weiter man wandelt; man glaubt ihn jetzt sehen zu müssen, und doch verbirgt er sich; man tritt in seine Nähe auf einem runden erhöhten Platz, unter emporsteigenden ehrwürdigen Eichen, und noch immer ist er bloß dem Ohr durch sein Getöse gegenwärtig. Auf einmal steht man den schönen Wasserfall von der gegenüber liegenden Anhöhe aus der waldigten Verdunstung in eine nahe Tiefe über fünf Absätze hinabschäumen, eine Scene, deren Schönheit durch die Ueberraschung des Auges noch empfindbarer wird. Der Ursprung des Wasserfalls ist hier noch immer unsicher, denn er stürzt sich unter einem Buschwerk aus einem ansehnlichen Waldbach hervor, der von jenem obern Bach

beginnt

Beym Mooshaufe abfließt. Rings umher ist dieses Revier
 von hohen Bäumen und dicken Gebüschten umschlossen; nur
 zur rechten Seite öfnet sich eine Aussicht auf die zuletzt
 erwähnte Wiese und ihren dunkeln walbigen Hinter-
 grund. Das Wasser eilt seitwärts unter der Dunkelheit
 der Gebüschte fort, um eine nahe Mühle in Bewegung
 zu bringen, die dieser anmuthigen Einöde ein neues Les-
 ben giebt. Ehe es aber dahin gelangt, veranlaßt es
 einen neuen, seit kurzen angelegten, Wassersturz, der
 hier um so überraschender ist, als man eine Scene der
 Art hier am wenigsten vermuthet. Man ist nemlich auf
 dem sich krümmenden Wege kaum so weit vom erstern
 Wasserfalle entfernt, daß das, von dem kräftigen Aus-
 sehen betäubte Ohr, sich der erquickenden Stille erfreut,
 so wird die Aufmerksamkeit desselben schon wieder, durch
 ein, von dem vorigen ganz verschiedenes Wassergeräusch
 gespannt, das immer stärker wird, je mehr man sich nä-
 hert. Auf einmal wird bey einer Biegung des Weges,
 die gespannte Erwartung des Kommenden, durch einen
 schönen Wassersturz überrascht, der gleich dem Wasser-
 falle hervorbricht ohne daß man seinen Ursprung ahndet,
 und sich in eine, aus großen Feldsteinen zusammenges-
 setzte Grotte stürzt, von wo das Wasser unter ein paar
 simpele Brücken weg, sich schlängelnd zur Linken ins
 Dickicht verliert. Dieser Wassersturz soll ein Bild im
 Kleinen des Reichenbaches in der Schweiz seyn. Die
 Gegend um denselben ist durch Wänte, Rasenhügel und
 kleine Inseln im Flusse verschönert, und gewährt über
 das große Kornfeld weg, in dessen Hintergrunde das
 Dorf Drose sichtbar wird, eine der angenehmsten Aus-
 sichten



sichten. Von diesen Wasser-Scenen leitet ein weiter anmuthiger Weg, an einem Waldbach zur Linken, und zur Rechten an einer Biese weg, durch einen Wald von Eichen und Elern, nach dem Mooshause zurück, und von da weiter, nach verschiedenen Krümmungen durch Gebüsch zu der Einsiedelei hin. Verschlossener, einsamer und angemessener, kann für ein Gebäude von diesem Character keine Lage von der Natur bestimmt seyn. Sie ist auf allen Seiten von Waldung und nahen Gebüsch umschlossen, die sich heranzudrängen scheinen, um diesen Ort vor jedem Anblick zu verbergen; die wenigen schmalen dämmernden Durchsichten endigen sich immer wieder auf andere Verdunkelungen; und die Gruppen, die bald vorspringen, bald sich zurückziehen, machen nur Oefnungen, um die Finsterniß der hintern Vorhänge desto mehr zeigen zu können. An diesem Plaze ruhet die von Wurzeln und Moos erbaute, und in dem wahren Character ausgeführte Einsiedelei, in einer kleinen Niedrigung zwischen Eichen, die ihre Zweige herabhängen lassen, und selbst ihre bejahrten Stämme über sie hinbeugen. Zehn Fuß von ihrem Eingang fließt jener Waldbach, der hier über eine kunstlose Cascade von hin und wieder gelegten Steinen, bald sanft dahin fließet, bald rauschend vorbeieilt, und auf diese Weise nicht nur ein Bild des Lebens überhaupt, sondern auch der Schnelle giebt, womit es dahin eilet. Ein, auf einer vom Bache gebildeten Insel angebrachtes Grabmal mit einem Crucifixe, und ein großes an einem Baume befestigtes Kreuz, befördern Gedanken, deren sich der nicht ganz rohe Zuschauer hieselbst unmöglich erwehren kann, und welche die Seele heben und

und zugleich stärken. Man geht von hier zur Linken an dem Waldbache weg, neben Jameln, und dessen mit Korn prangenden Anhöhen vorbei, in den äussersten Spaziergängen des Gartens, welche am Ende wieder in die lange Allee führen, welche den Garten durchschneidet, und wiederum unmittelbar auf das herrschaftliche Wohngebäude führt. Und so wäre das der Theil des Parks zur Linken, dessen Character Verschlossenheit und anmüthiger erquickender Schatten ist; wenden wir uns nun zu dem zur Rechten, als dem freyern und offenern Theile.

Ausser der oft erwähnten Lindenallee, die vor dem geraden Blicke des Eintretenden liegt, eröffnen sich bey dem Eingange zur Rechten zwey Gänge, wovon der erste durch eine dunkle Allee, zur Rechten am Burggraben, zur Linken an einem Teiche weg, bis zu einer bogenförmigen Brücke führt, von der abermals ein Weg zur Rechten neben dem Burggraben weg, sich verliert. Auf diesem Wege trifft man weiter hin zur Rechten unter hohen bejahrten Eichen, ein länglich viereckiges Gebäude, den Tempel der Freyheit, dessen Bestimmung die über dem Eingange befindliche Innschrift: *libertati* zu erkennen giebt. Er liegt auf einer Insel, die einige Nebengraben vor dem Gebäude und zur Seite, hinter demselben aber der Hauptgraben des herrschaftlichen Wohngebäudes bilden. Eine Brücke, die statt des Geländers, auf beyden Seiten drey hohe Basen hat, führt von der Seite des Gartens dahin: das Gebäude selbst hat 72 Schuh in der Länge und 18 Fuß in der Tiefe; ist von einem Geschoß, und hat seine Aussicht allein nach der Seite des

Gart



Gartens hin. Durch den Eingang des Tempels tritt man sogleich in ein Gemach, das zur Entree dient, und mit Gemälden und Kupferstichen von Werth, prangt. Zur Rechten ist ein geräumiges Zimmer, das mit vielem Geschmack meublirt und mit dem unvergleichlichen Bildnisse des verstorbenen Churfürsten von Coburg verziert ist, und zur Linken ein kleineres, durch welches der Durchgang zu einem Bade geht, das in einem Zimmer hinter diesem angelegt ist. Ein kleiner chineesischer Thurm, der ein Zimmer in sich faßt, und mit einer Gallerie umgeben ist, ruhet auf der Mitte des Gebäudes. Grade vor diesem Tempel, noch ehe man über die zu ihm hinführende Brücke geht, zeigt sich in einer Vertiefung ein rundes Wasserbehältniß, dessen Einfassung kleine erhabene Nasenhügel ausmachen, die hin und wieder mit Gesträuchen bepflanzt sind. Ein ebener Weg über diese Erhöhungen, und ein einfaches Geländer umgiebt in einem halben Cirkel die jenseitige Hälfte dieses Bassins, und scheidet es von der daran stoßenden großen Wiese. Ein dreyfacher Strom, gerade dem Eingang des Tempels gegenüber, bricht über Moos und Kiesel rauschend hervor, gießt sein Wasser in das Behältniß, und scheint seine Quelle in einem dieser kleinen Hügel zu haben. Seine lebhafteste Bewegung erweckt schon die Aufmerksamkeit des Kommenden, noch ehe er selbst ihm sichtbar wird. Mitten in dem ruhigen Gewässer dieses Bassins ragen zwey Erhöhungen von Nasen hervor, die mit kleinen Bildsäulen anderthalb Fuß hoch geziert sind. Sie stellen ein Paar Kinder vor, davon das eine dem andern einen Vogel geraubt hat, und ihm das leere Nest in Händen läßt.

Dies

Alles weint, und jenes lacht. — Vielleicht ein Bild des wehenden Scherzes und des jugendlichen Eigensinns.

Die Aussicht aus diesem Tempel ist vortreflich und malerisch. Sie ist reicher als alle übrigen, und athmet in Verbindung mit diesem geschmückten Tempel schon mehr Pracht, Wohlleben und Ueberfluß, als jene Armut der Einsiedelei, die nur zeigen will, wie viel Bedürfnisse der Mensch entbehren könnte, um dennoch glücklich und zufrieden zu seyn. Hier aber ist alles weit von dem entfernt, was nur das Gepräge von Dürftigkeit an sich trägt. Alles ist lachend, heiter und lebhaft, und das Auge schwelgt an dem Reichthum der Scene und an der Verschiedenheit der Gegenstände, die es hier erblickt. Im Vordergrund die Brücke und den wasserreichen Graben, welchen schattigte Eichen zur Seite umgeben — vor sich hin das reizende Wasserbedäniß, dessen Wasser sich rauschend hineinstürzt, dann sich ruhiger dahin verbreitet, und uns ein Bild der flüchtig rauschenden Jugend und des gefesteten Alters macht — weiter hin die große Wiese, die zur Seite ein paar Strohhütten, wegen der darauf befindlichen Linnenbleiche hat — in einer größern Entfernung ein Stück des Wilhelminensees, davon der übrige Theil durch Gebüsch und Hügel dem Auge entzogen wird, links der Ottonisberg und die verfallenen Trümmer des Tempels bey Ivoli — die hohe Brücke über dem Fluß — endlich im entferntesten Hintergrunde, der diese wohlküstige Scene schließt, die Berge an den Ufern der Elbe, die noch vom Glanze der Sonne vergoldet sind, wenn sie ihre Strahlen schon den niedrigen Gegenden dieses Lustortes und dem Auge des Beobachters entzogen hat.



Von diesem Tempel ab geht der Weg zur Linken an der großen Wiese, zur Rechten an einem großen Kornfelde weg, bis an das Ende dieses Theils des Gartens, wo der Lustwandelnde auf einmal durch das Geräusch einer Klapschleuse überrascht wird, die sich von selbst öfnet und schließt, und das überflüssige Wasser aus dem See, in einen daneben liegenden Graben leitet, der sich zwischen daran stoßenden Wiesen in die benachbarte Gegend verliert. In dieser Gegend ist der Herr Besitzer entschlossen, eine Grotte anlegen zu lassen. Man geht einen Theil des Weges zurück, und schlägt sich dann Rechts in einen andern Weg, der wieder zum Freyheitstempel und von da zu der bogenförmigen Brücke führt. Wenn man über diese Brücke geht, und sich dann gleich zur Linken wendet, erblickt man den zum Andenken des großen Münchs Hausen errichteten hohen Obelisk, und nähert sich zugleich dem Canal, der sich in einer langen spiegelhellten Strecke bis zum großen Pavillon hinaufzieht. Ein vorhandener wasserreicher Graben, der nicht verlegt werden konnte, und die Beschaffenheit des Platzes, der hier nicht wohl einen schlängelnden Bach zu verstaten schlen, machten ihn nicht nur nothwendig, sondern auch der Abwechslung wegen, angenehm. Er hat ein reines und helles Wasser, worin Fische gehen; er wird, außer daß zwey Bäche, wovon einer durch ihn hindurch in einen Fluß übergeht, sich in ihn ergießen, von kleinen Wassergüssen und sprudelnden Quellen belebt. Seine Ufer sind mit Rasen bekleidet; zu beyden Seiten laufen bequeme Gänge; ihre Außentünen sind mit einer einfachen Reihe von schönen schwarzen Pappeln besetzt, deren immer
schwans

schwankende Zweige und Blätter das rege Wasser durch Widerscheine beleben, und die Erfrischung der Scene vermehren helfen.

Bei dem Obelisk, an dessen Fuß ein kleiner Wasserguß aus einer steinernen Vorlage hervorraucht, übersieht man den ganzen Canal seiner Länge nach; man steht über den linken Gang hin zwei Brücken, die über die beyden Bäche gehen, die sich in den Canal ergießen. Die Aussicht endigt sich auf jenen großen Pavillon, der in einer malerischen Lage vor einem Erlenwald ruhet. In dem man auf dem Gang zur Linken über die erste Brücke geht, sieht man wiederum zur Linken einen höchst anmuthigen sich schlängelnden Bach, zwischen Rasenufern aus dem Gebüsche herrieseln, und durch den Canal sich in ein größeres, gleichfalls sich schlängelndes Bett ergießen, und nachdem man über die zweite gekommen ist, sieht man zur Linken in eine Obstallee hinauf, deren Bäume auf einer Erderhöhung, deren Rand mit Gras eingefast ist, gepflanzt sind. Auf eben diesem Wege führet bald ein anderer Gang in das große Luststück hinein, das an dieser Seite der Obstallee liegt, und aus einem ansehnlichen Rasen besteht, umkränzt mit anmuthigem Gebüsche, worin gebogene Gänge umherlaufen, und das mit einem Wurfspiel geziert ist. An dem obern Ende sprudelt eine Quelle, und veranlaßt einen kleinen Wasserguß. Von diesem Standpunct, wo man den ganzen Canal hinabsieht, macht der Obelisk eine gute Wirkung, indem sich im Hintergrunde, dunkle, hohe, über ihn emporragende Bäume zeigen, und er selbst im Wasser seine längliche Gestalt herausspiegelt.



An diese obere Gränze des Canals stößt ein ziemlich großer Rasen, von welchem die Gänge, mit der einfachen Besezung der Pappelbäume auf beyden Seiten, in einem halben Cirkel auslaufen, und sich wieder nach dem großen Pavillon hinwenden, der vor dem Erlenwald liegt. Dieser Pavillon ruht auf einer Erhöhung von Rasen, die sechs Fuß hoch ist. Diese Erhöhung ist uneben, hin und wieder mit kleinen Grashügeln versehen, und mit fremden und einheimischen Sträuchern sparsam besetzt. Ein ebener Weg fährt an beyden Seiten zum Eingang hinauf, und windet sich auch eben um das Gebäude selbst herum. Unter dem Rasenhügel, da, wo er seine größte Höhe hat, zeigen sich vorn zu beyden Seiten zwey mit Marienglas und Saxeburgischen krystallisirten Kalksteinen ausgefeste Nischen, worin zwey weibliche Büsten aufgestellt sind. Das Gebäude ist ein Achteck, vierzig Fuß im Durchschnitt, oben gewölbt, und mit einer nach den acht Seiten herablaufenden Kuppel bedeckt, die oben, wie das bekannte Pantheon zu Rom, eine runde Oefnung hat. Die Höhe unter der Kuppel ist ebenfalls 40 Fuß. Den Eingang zieren zwey Pfeiler von toscanischer Ordnung; die Verzierungen und herumlaufende Gesimse sind nach eben den Regeln. Der Tempel faßt ein einziges Zimmer, welches, wie er selbst, achteckigt ist. Vier Fenster an den umherlaufenden Seiten, die hohe Glasschür und die Oefnung oben in der Kuppel erhellen es zur Genüge. In der Mitte des Fußbodens ist eine große Zirkelscheibe angebracht, die in einer unter dem Grashügel angelegten Kammer gedrehet werden kann, und dadurch einen Fremden, der beym Eintritt in den Tempel

pel nicht auf den Einschnitt des Bodens Acht hat, auf einen Augenblick überrascht und in Verwirrung setzt, wenn er sich, ohne es zu wollen, im Kreise herumdreht. Auf diese Zirkelscheibe können Stühle und hölzerne Pferde geschrieben werden, um zu einem, vor Wind und Regen gesicherten, Carroussel zu dienen. Das Zimmer kann geheizt werden, und dient im Winter zu Aufbewahrung der Orangerie, welche sich den Sommer über auf dem weiten Rasenplatz vor dem Tempel befindet. Auf diesem Zweck theils, und theils auf die Gottheit selbst, der er gewidmet ist, zielt die im Fronton über der Thür angebrachte Inschrift:

Phoebo

Sua semper apud me

Munera sunt, lauri et suave rubens hyacinthus.

Das Edle und Einfache seiner Baukunst, welches eben gefällt, weil es ohne alle Prätension ist, die Anhöhe, worauf er steht, und die eine Aussicht in die nähern Luftgebüsch des Gartens verstatet, die Aussicht auf den langen Canal hin, und auf den Obelisk, seine Lage vor dem hohen Eichenwalde und hinter dem großen Rasenplatze, dies alles scheint von den Händen der Natur selbst angewiesen zu seyn, um eben hier einem Tempel von der Art seinen Platz zu bestimmen.

Zur Rechten dieses Pavillons verbreitet sich wieder ein schöner Rasen, worauf eine artige Baumgruppe, die zugleich mit Blumen verziert ist, das Auge an sich lockt. Der Rasen läuft zur Linken Hand an ein Luftgebüsch hin, zur Rechten an eine sich schlängelnde Lannenallee (die aber



weggenommen werden soll), die nach dem Eingange am Wasserfalle führt, und oben an eine dichte Gruppe von Eichen. Näher nach dem Pavillon herauf eröffnet sich zur Rechten der eben erwähnten Tannenallee, ein Rasenplatz in einer sehr anmuthigen Lage; er schwingt sich an ein vortrefliches Ellerngebüsch, das bald in malerischen Gruppen vorspringt, bald wieder in die dunklere Masse des Gehölzes zurückweicht; tiefer im Hintergrunde hinauf wölben Eichen, Ebern, Birken und andere Bäume, einen herrlichen waldigten Umzug. Von dem Pavillon windet sich durch den anliegenden Ellernwald, links, ein Weg nach dem Ottonisberge.

Nach verschiedenen Krümmungen des Weges steigt man unmittelbar aus dem Ellernwald auf den Berg hinauf, der auf dieser Seite die Gränze des Gartens macht, und durch Fleiß und Kunst, aus der Ebene erhöhet ist. Wo er in windenden Gängen bestiegen wird, ist er mit einheimischen und ausländischen Bäumen und Sträuchern dicht bepflanzt, die nicht allein sein Ansehen vergrößern, sondern auch besonders dazu dienen, die Aussicht auf eine Weile zu verschließen. Man steigt in den Umhüllungen der Gebüsche fort, bis man die Spitze erreicht, sich auf einmal unter den Ruinen eines Tempels, und zugleich von einem fast unermesslichen Prospekt in die Landschaft hinaus, überrascht sieht. Die Aussicht streicht zuerst über eine ausgebreitete Masse von Wiesen, die zur Rechten in niedrige Gebüsche verwildern; über ihnen hin das Städtchen Dannenberg mit dem Schloße, der Kirche und dem Thurm der Capelle; wei-

ter



ter hinaus auf der unsichtbaren Elbe; die Masten der Schiffe, die durch die Landschaft zu schwimmen scheinen; und höher Rechts am Horizont die mecklenburgischen Berge, die von dieser Seite den Gesichtskreis begrenzen. Außer einzelnen Landhütten unterscheidet man in diesem Prospect mit bloßen Augen sieben Dörfer. Nach der Mitte hin erblickt man bey Hitzacker zwey hohe Berge, und auf dem einen Ruinen; und ganz zur Linken erscheint ein Strich der Lüneburger Heide, welche die traurige Vorstellung von Unfruchtbarkeit gegen den heitern Anblick der angränzenden großen Wiesenmaße contrastiren läßt. Tief im Vordergrunde, links an der Seite des Ellernwaldes, steht man unter sich ein Gehölz, das sich hier an den Fuß des Berges schließt; unmittelbar daran liegt ein See, der beynahe die Hälfte des Berges umspült, indem er hier in seine größte Breite ausfließt. Die Seite des Berges nach dem See hinab, ist steil, mit Einschnitten abwechselnd, mit Gras, und niedrigem Gesträuch bewachsen. Die See ist, so wie der Berg, eine Anlage der Kunst, und dennoch hat er ein natürliches und großes Ansehen. Er ist durch Enten und zwey Fahrzeuge belebt, zu welchem einen man, auf der Seite des Gartens hin auf, einem bequemen Gange hinab steigt, wenn man nicht auf dem Wege, den man aus dem Ellernwald gekommen ist, zurückkehren will. Zwo Inseln verschönern den See. Die kleinste erhebt sich nahe am Fuße des Berges mit einer artigen Gruppe von Eiern. Die größere erscheint weiter hin, und ist mit Castanienbäumen bepflanzt, die ihre Gestalten im Wasser spiegeln. Sie enthält das schön



schöne Monument, was der aufgeklärte Besitzer dieses Gartens den Manen des seligen Lessings errichtet hat. Das Ganze ist zwar nur von Sandstein, aber gut gearbeitet. Es besteht aus einer auf einem Piedestal ruhenden Urne, die mit Fesseln umschlungen ist, die ein Paar Widderköpfe zusammenhalten. An der einen Seite der Urne ist ein Adler der Sonnen an fliehet, und auf der andern ein Schmetterling, sich eben dem Cocon entwindend, abgebildet. An der einen Seite des Piedestals stehen die Worte: Dem Unsterblichen Gatte hold Ephraim Lessing. Auf der gegenüberstehenden: Gewidmet von Otto August Freyherrn Grote 1781. An den beyden übrigen Seiten befindet sich auf der einen, eine Galee: auf der andern, Larve und Dolch. — Siehe man von dem Berge gerade über den See hin, so erblickt man links eine Reihe von Ulern und Buchweiden, die nebst großem Schilf seine Ufer beschatten; gerade über ihn hinaus, nachdem seine Begrenzung durch ein Amphitheater von Bäumen verdeckt ist, unter welchen er noch fortzugehen scheint, eine Reihe von Eichen, die sich rechts nach dem Freyhelstempel hinaufziehen, und da mit andern Klumpen vereinigt, eine dunkle Bessschließung bilden; zwischen den Stämmen dieser Eichen bricht ein weites helles Kornfeld hervor, das links von einem dunkeln Walde begrenzt wird, der sich gegen die Mitte des Feldes zu, in dünnere Gebüsche und Baumgruppen ausbreitet. Von dem Berge überseht man zu gleicher Zeit einen Theil des herrschaftlichen Wohnhauses zwischen den Bäumen, den Obelisk, den breiten, sich schlängelnden Strom, und überaus viele Herden von

von den Luftgebäuden. — Auf dem Berge selbst, von welchem man alle diese herrlichen Ausichten genießt, steigt der halb-in Ruinen liegende Tempel empor, der die Form des berühmten Tempels bey Livoli zeigt, und von Gesträuchen, die in den traurigen Nischen verwilldern, hier an den Säulen herabhängen, da an einem halbzerstörten Gehälte heraufklettern, ein natürliches und sanft melancholisches Ansehen gewinnen. Er ist ein Monument der kindlichen Ehrfurcht, von dem jetztigen Hrn. Besitzer dem Andenken seiner Väter gewidmet. Von dieser Bestimmung führt der Berg den Namen des Ottonisberges, und der See den vom Wilhelmensee.

Das Gebäude selbst ist rund, von Feldsteinen gemauert, und hat im Innern zehn Fuß im Durchschnitte. Auswärts ist es, wie das bekannte Original selbst, auf der einen Seite mit einem Peristyl von neun corinthischen Säulen umgeben, die auf der andern Seite fehlen, weil das Alter sie zerstört hat. Die herabgefallenen Stücke vom Gehälte, die man hin und wieder vor dem Gebäude findet, und welche nur halb aus Schutt und Erde hervorragen, das Moos, das an dem zertrümmerten Tempel hervorwächst, und die Gesträuche, die an den traurigen Nischen keimen und hinauf kriechen, erhöhen noch mehr das alte verwilderte Ansehen, das ihnen schon die Hand der Kunst gab. Tritt man in den Tempel selbst, so findet man ein rundes Zimmer, das links und rechts von zwey Fenstern erleuchtet wird. Die Wand ist weiß getüncht, und hin und wieder mit Marmor von kleinen, bunten Steinen, die in dieser Gegend gefunden werden, in musivischer Arbeit gezieret.



bey, die Lessings Monument in sich faßt, zur Rechten bleibt ein ansehnlicher Rasen liegen, der mit verschiedenen Baumgruppen auf kleinen Erderhöhungen verziert ist. Von dem See wendet sich der Weg, an den Fluß hinauf, zu einer mit Koffkastanien bepflanzten Anhöhe, von welcher eine Brücke über den Fluß geht, und unmittelbar auf einen von der Kunst gebildeten Hügel stößt, der mit einigen Tannen besetzt ist. Will man nicht hinübergehen, so kann man rechts in einen sehr angenehmen Weg einschlagen, der mit einheimischen und nordamerikanischen Sträuchern, auch Blumen, zu beyden Seiten auf Erhöhungen umpflanzt ist.

Hart am Wege zur Rechten stößt man auf ein angelegtes deutsches Grabmal mit einer Urne, und nicht weit davon wird man durch die schöne Natur des jugendlichen schönen Appolkin überrascht und erfreut. Der Weg fällt auf den Rasenplatz vor dem großen Pavillon. Von hier geht man an dem linken Ufer des Canals hin, das Ende der großen Obst-Allee, die sich bey dem Eingang am Wasserfall anfangt, vorbey, und so den Canal die Länge hinunter, bis an den Fluß, wo er aus dem Canal hervorgeht. Man wandelt mit der Wendung des breiter gewordenen Flusses hinauf, und sieht ihn mit Vergnügen zwischen seinen Rasenufern dahin fließen. An beyden Seiten erscheinen Baumgruppen, bald von Koffkastanien, bald von Ahorn, bald von Pappeln; die hin und wieder in mannigfaltigen Farben in dem klaren Wasser spiegeln. Man kommt wieder an die hohe Brücke, die über den Fluß führt, und kann auf derselben von allen Seiten einer
schön



schönen Ansicht genießen, den Fluß, den See, die umliegenden Lustgebüsch und Rasen überschauen, den Blick sich ringsumher über das Ganze verbreiten, oder an der Schönheit einer einzelnen Scene schmelzend hängen lassen. Fast um die Mitte des Hügels windet sich ein Gang; und ein niedriger Weg geht an seinem Fuß unter der Brücke hindurch, am Ufer des Flusses, nach dem See hin, der sich an seinem Beskade weg, rechts nach einer Anhöhe windet, welche den Namen Belvedere oder Bellevue mit Recht verdiente. Von dieser Anhöhe genießt man nemlich der einzigen Aussicht, daß man alle Hauptparthien der neuen Anlage bequem erblicken kann. Zur linken hat man nemlich die Ansicht des schönen großen Rasenplatzes, dessen unvergleichliches Grün, durch das auf demselben gebleichte Linien nur noch mehr contrastirt, und dessen Einförmigkeit durch ein paar darauf befindliche Strohhütten auf das angenehmste unterbrochen wird. Im Hintergrunde desselben sieht man den Freyheitstempel die Aussicht auf eine gefällige Weise begrenzen. Indem man weiter zur Rechten einen großen, mit Baumgruppen und niedrigem Gebüsch prangenden, Theil des Gartens überseht, fällt zwischen ihnen die hohe weiß angemahlte Brücke zur Hälfte ins Auge, indes nicht weit davon, aber tiefer im Hintergrunde der Pavillon mit seiner rothen Kuppel einen überaus schönen Effect macht. Gerade vor sich hin steht man die Ruinen des Tempels von Trooli hervorragen, der hier ganz und von der Seite erscheint, wo er am meisten der Zerstörung widerstanden hat. Unter ihm erblickt man den See mit seinen beyden Inseln, und zunächst die, worauf Lessings Männen wellen. Ganz zur
Rechts



Rechten eröffnet sich eine unabsehbare Weite ins Feld über Kornfelder weg, und im Rücken, wo die Aussicht durch Lustgebüsch gehemmt ist, sammelt die Stapschleuse das aus dem See ihr zuströmende Wasser in augenblicklicher Stille, um es bald mit brausenden Wellen wieder von sich geben zu können. Ein schöner vortreflicher Platz, wo fast alle Sinnen ergötzt werden, von welchem das Auge sich mühsamloszureißen vermag, und wo der Fuß unwillkürlich gerne und lange verweilt. Der Weg geht zur Linken diese Anhöhe herunter weiter, und führt diesseits zwischen dem Fluß und einem Graben, über welchen eine Drehbrücke führt, durch schlängelnde, mit Baumgruppen und Buschklumpen bepflanzte Gänge, nach jener bogenförmigen kleinen Brücke, und von da durch eine hohe dunkle Seitenallee, nach dem Bohnhause zurück.

Um in die Mitte oder das Zuerste der ganzen Anlage zu kommen, geht man von der Brücke, die bey dem herrschaftlichen Bohngebäude über den Burggraben führt, die eben erwähnte hohe dunkle Seitenallee vorbey, die lange Allee eintze Schritt weiter hinunter, über die, an dieser Allee, zur Rechten liegende bogenförmige Brücke mit einer Thüre. Man ist gleich bey dem Eintritt durch die dichten hohen beschnittenen Hecken von aller Aussicht abgeschnitten, die Aufmerksamkeit auf uns selbst und auf die nächsten Gegenstände um uns her concentriert, und so werden wir bey dem weitem Fortgang, durch ein zur Linken durchscheinendes Fortunenspiel, und eine zur Rechten in einem dunkeln Gebüsch befindliche Urne, zu dem feyerlichen Anblicke gewissermaßen vorbereitet, der bald unsere ganze Seele



Seele beschäftigen soll. Nach verschiedenen Bindungen der Wege, die bald durch die Gebüſche, womit ſie bepflanzt worden, noch feyerlicher und erſthafter werden, ſtellt ſich dem Auge auf einmal ein runder, großer, mit Steinen belegter deutscher Grabhügel dar, auf welchem in der Mitte und höchſter Anhöhe deſſelben ein Monument von carariſchem Marmor befindlich iſt, das von Groſi in Italien verfertigt worden. Es wird intereſſanter, da es ein Denkmal der brüderlichen Liebe iſt. Es beſteht aus einer auf einem Piedeſtal ruhenden Säule, auf welcher oben eine Urne befindlich iſt. An der einen Seite der Pyramide lieſet man die Inſchrift:

Sebastiano

Ernesto

Libero Baroni Grote

Qui cum bello ſeptem annorum

Hoſtium vallum cum centum et

Viginti voluntariis expugnare

Voluiſſet, duobus vulneribus

Percuſſus, ictu tandem

Traiectus mortifero cecidit.

Hedemundae d. xxvii. Novemb. ciccicclx. na-

tus Anno ciccicccxxxiv.

Unter der Inſchrift an der Pyramide ſelbſt ſieht man Schild, Röcher und Dolch mit einem Kranze umwunden.

Unter deſſelben den Mars, in einer höchſt ausdrucksvollen Stellung und Miene, der ſeine Waffen von ſich geworfen, und neben ſich an einem abgebrochenen Baume liegen hat.

Auf der andern Seite des Piedeſtals findet ſich eine

Schlange



Schlange in Form eines Kranzes, und Kränze und Urnen zieren die übrigen Seiten, sowohl des Piedestals als der Pyramide. Die Anpflanzungen dieser Gegend harmonisiren vortreflich zum Ganzen. Sie sind meistens ausländisch, besonders amerikanisch; Beymuthslichten, Trausnelken, Blutbuchen, wechseln mit einheimischen Blumen und Gesträuchen ab, und machen diesen Theil zum Aufschluß des ernstesten Nachdenkens, welches durch den plätschernden Sprudel eines vorbeystießenden Wassers, noch mehr gehärtet wird. Von hier schlängelt sich ein Weg bis zu einem Sitze auf einer kleinen Anhöhe, von welchem herab man auf die Spiele des vorbeystießenden Baches, auf die Brücke und die übrigen kleinen Gebüsch hinabschauen kann. Die kleine weiße Brücke, worunter der Bach in ihrem spiegelnden Widerscheine dahin häpft, stützt unmittelbar auf diese Rasen-Erhöhung. Der Bach ist in beständiger Bewegung durch drey Wassergüsse und aufsprudelnde Quellen, die ihn beleben. Dieser in steten Windungen sich krümmende Bach bildet eine der lieblichsten Scenen, welche die Phantasie sich schaffen kann, und sondert diesen Theil des Innersten von einem andern, in den man tritt, sobald man über die Brücke kömmt. Indem man den vorliegenden Weg verfolgt, wird man zur Rechten auf einen runden Platz geleitet, woselbst man eine Rasenvertiefung, von hohen Linden umkränzt, antrifft. (Hier stand ehemals ein Meleager) Unmittelbar an diesem Platze, den noch zwey natürliche Lauben zieren, liegt halb im Gebüsch verhüllt, ein kleiner Pavillon, offen gebaut, und mit einer weißen Kuppel bekrönt, aus welchem man

man über die Gebüſche hinweg, durch eine eröffnete Gruppe von Eiern, die Thürme der Stadt Dannenberg ſieht, die eine Meile entfernt iſt.

Nachdem man aus dieſer Partie herausgetreten iſt, führt der Weg zur Rechten weiter, bey einer Schanzel vorbei, nach einem Waſſerfalle, wohin ein ſchmaler Gang unfern der Brücke ſich links ſeitwärts nach einer Bank unter einer Eiche wendet, worauf man dem Waſſerfall gegenüber ſißet; ihn ſieht, wie er zwischen blühenden, herüberhängenden Sträuchern hervorchäumt, und von ſeinem hellen Geräusch, worin die Waldvögel ihren Geſang miſchen, unterhalten wird. Rings umher iſt die Ausſicht verſchloſſen. Das Auge ruhet überall zwischen den grünen Vorhängen der Gebüſche, deren leichte Spitzen unter dem ſanften Hauche der Winde auf und nieder wallen. Man verweilt, ohne es zu wiſſen, und vergißt beynahe ganz, von der Schwelgerey an dieſer lieblichen Scene, aufzuſtehen. Das Waſſer theilt ſich hier nach ſeinem Falle in 2 Bäche, wovon der linke an der Obſtpflanzung hinunter läuft, der rechte die neue Anlage auf dieſer Seite umſchlingelt, ſich aber ungefähr in der Mitte ſeines Laufs wieder theilet, und jenen lieblichen Bach bildet, der durch den innern Bezirk der Gebüſche rauscht; dieſer Bach ſowohl, als jener an der Obſtallee, ergießen ſich beyde nachher in den Canal. Von dieſem Orte wendet man ſich links über eine Brücke und durch die Obſtallee in die hohe Tannenallee, womit man zugleich aus der neuen Anlage hinantritt. Es eröffnet ſich dem Auge ein breiter langer Gang, auf den das ſchwarze Grün der hohen

(Annal. 5r Jahrg. 3d St.) Do Tano



Tannen, die hin und wieder mit Köstlichkeiten untermischt sind, eine feyerliche Dunkelheit herabwirft. Die Seele sinkt in Ruhe und eine ernsthafte Verfassung dahin. An der einen Seite dieses erhabenen Ganges vermehrt seinen Ernst ein naher Teich, der sich bis an seine Mitte hin, unter diesen Ueberschattungen eines angränzenden Eichenwaldes, der sich hie und da mit Fischen vermischt, erstreckt. In der Mitte der Tannensallee, wo eine Bank zum Ruhen einladet, erblickt man über ihr an einem Baum eine Tafel mit dieser Inschrift:

Mit meiner Mutter ist mein Vater hier geseßen:
 Hier will ich ruhig auch des Lebens Müß vergessen,
 Stets euer eingedenk, stets dankbar euch noch seyn,
 Und euch, ihr Liebsten, oft hier stille Thränen weihn.

Diese simple Poesie rührt besonders an diesem Orte, wo Verschlossenheit und Schatten die Seele zum Gefühl rufen. Unfern dieser Inschrift befindet sich ein Kreuzweg, der eine, welcher so eben beschrieben und begangen worden, führt nach der neuen Anlage, der gegenüber nach der Baumpflanzschule und den Küchengarten, die andern beyden bestehen aus der durchlaufenden langen Allee, wovon der eine Weg nach dem äußersten Ende des Gartens, der andere aber nach dem herrschaftlichen Wohngebäude zurückführt.

Dies sind die vornehmsten Gegenden und Scenen auf diesem ausgebreiteten Gartenplatz, der, ohne die umherlaufenden Alleen und wilden Spaziergänge, an sich über 53 Morgen Landes enthält, und nicht bloß ein Werk des feinen Geschmacks und der erfindungsreichen Einbildungskraft des Hrn. Besitzers, sondern auch einer müß-

ausdauernden und handhaften Arbeitsamkeit ist. Denn da, wo jetzt alle diese Anlagen reifen, sah man vorher nichts als Moräste, von Ungezieser bewohnt; selbst die Erde war den Gewächsen ungünstig, und mußte erst zur Fruchtbarkeit bereitet werden. Das ganze Werk ist erst seit 1777 mit einem Eifer angefangen, der nöthig war um einen so glücklichen Erfolg zu beschleunigen. In der That erkant man, hier nicht bloß ein treffliches Werk von so wenigen Jahren zu finden, sondern auch eine solche reiche Sammlung von den herrlichsten Wäldern, Wiesen und Kornfeldern, die man um diesen Ort sich verbreiten siehet, nachdem man aus den oben Sander wästen der Lüneburger Heide hergetommen ist. Welch ein auffallender Contrast! Dieser Lustort, und dagegen die angränzende meilenlange Strecke, wo das Auge vergebens nach einer Hütte des Menschen in der Ferne umhersucht, wo es fast immer mit trübten Vorstellungen von Unfruchtbarkeit und Mangel zurückkehrt.

Obgleich der Garten nur aus einer Ebene besteht, und nur den einzigen angelegten Berg am Ore hat, so ist doch durch die Mannigfaltigkeit der Anpflanzung und die und da durch kleine Erhöhungen, besonders den Hügel am Fluß, ihre natürliche Einörmigkeit fast ganz verdrängt. Die Bäche, die ein helles und trinkbares Wasser haben, und worin Fische spielen, die kleinen Wassergüsse und sprubblnde Quellen, die weißen Bräusen, die ihr guten Geschmack leicht und anmuthig geßaur sind, die Menge von schönen Kasten, und die unzählbaren Geschlechter von Sangvögeln, für welche die ganze Landschaft einen erwünschten Aufenthalt anbietet,



alles dieses vereynigt sich, die Empfindung von Leben und Bewegung zu verbreiten. Dennoch hat alles eine sanfte Ländlichkeit, und den einnehmendsten Reiz der Natur. Nach dem Eingange ist die Gränze des Gartens nirgends sichtbar; die Ausfluchten laufen in Kornfluren, Wiesen und Wälder hinaus, oder die Gänge verlieren sich in die anmuthigsten wilden Spazierwege, die auf manche Stunden weit in den anliegenden Gegenden umherführen.

Mit Vergnügen bemerkt man in den Anlagen die Anpflanzungen von schönen Obstbäumen; die in manchen Gärten dieser Art aus einem seltsamen Vorurtheil verdrängt werden. Schon deswegen, weil sie durch die Blätter die Mannigfaltigkeit vermehren helfen; verdienen sie mit Recht ihre Stelle, und sie machen sich fast unentbehrlich durch die Schönheit der Blüthe, und durch die angenehmen Erwartungen ihrer Früchte, die mit der allmählichen Reifung so lange den Baum zieren, bis er als ein geliebter Wohlthäter seine Geschenke giebt.

Auf verschiedenen Grasplätzen trifft man ländliche Spiele an, womit sich der Liebhaber belustigen kann, als Carrousel, Schaukel, Wurffpiel, Wippen; sie veranlassen Leibesübungen, die schon die Römer in ihren Gärten liebten. Außerdem hat man Belustigungen mit Wasserschiffen, mit Fischen und mit Jagen in der umliegenden Landschaft, die eine Menge von mannichley Bild nährt.

Was endlich diesen reizenden Ort zugleich zu dem lehrreichsten und anmuthsvollesten Aufenthalt macht, ist nicht nur eine, mit Kenntniß und Geschmac gewählte, kleine ländliche Bibliothek, und einer der schönsten, voll-

ständ-

kürdigsten und kostbarsten Apparate zu electrischen Experimenten; sondern vorzüglich der Umgang mit dem geistvollen, lebenswürdigen, gastfreyen, aller Herzen gewinnenden Besitzer und Schöpfer dieser Schönheiten.

Zelle.

B.

IX.

Betrieb der Fabriken zu Osterode am Harz in den Jahren 1783. und 1791.

Unter den vielen Betrachtungen, wozu folgende Nachrichten von den wichtigen Osteroder Fabriken, Stof darboten, zeichnen wir gegenwärtig nur bloß diejenigen aus, welche auf das blühende Steigen derselben hinweisen. Ihr neuester Bestand enthält mehr als von sieben Jahren:

An Stählen	—	96.
1 Fabrikarbeitern	—	177.
1 Spinnern	713.	Im Lande 416. Aufferhalb 297.
1 Geldebetrage des Werths der fabricirten Waaren		81152 Rthlr.

Sunfzehn Zeugmacher unterhielten im letztverflossenen Jahre 225 Stühle. Drey Leineweber 63, und drey Strumpfw Weber 4, diese in Verbindung mit einem Strumpfstricker und Hutmacher, gaben 2569 Personen Beschäftigung, und einer weit größeren Anzahl Brodt, wenn man alle die hinzurechnet, welche jene auffer sich ernähren. Wer sonst wol, als Fabrikanten, kann



in ähnlichem Umfange, einer so wichtigen Volksklasse Auskommen verschaffen? Welchen Werth und Achtung verdient aber daher nicht billig dieser Stand? Würden doch auch gegenwärtige Nachrichten mit dazu beitragen helfen, ihn mehr zu schätzen und zu ehren als in unserm Vaterlande bis jetzt üblich gewesen, wo Ähnen, Knechte und Reichthum noch immer gar zu sehr das gerechte Ebenmaß, bey äußerer Würdigung der verschiedenen Stände, zum Nachtheil aller derer verkürzen, die durch Geschäftlichkeit, Fleiß und Mähe, das allgemeine Wohl des Staats weit wesentlicher befördern, als der größte Haufe von denen, die Stolz auf sie herabsehen.

Im Jahre 1783.
sind zu Osterode
an Stühlen im
Gange gewesen.

	Zeuge macher		Leines waber		Strumpf waber		Summa am Anfang des Jahres.
	im Anfang d. Jahres	am Schluß d. Jahres	im Anfang d. Jahres	am Schluß d. Jahres	im Anfang d. Jahres	am Schluß d. Jahres	
Zu Lamlot	69	67	—	—	—	—	67
— Eüstrin	4	2	—	—	—	—	2
— Berges	73	80	—	—	—	—	80
— Serge d' Nohr	2	2	—	—	—	—	2
— Sched	1	1	—	—	—	—	1
— Flanel zu Solgas	5	6	—	—	—	—	6
— halb Linnen Flanel	14	7	10	9	—	—	16
— Cottonade	1	—	7	7	—	—	7
— Linnen zu Kleider	—	—	11	11	—	—	11
— Strumpfe	—	—	—	—	7	4	4
Summa	169	165	28	27	7	4	
Summa dorer alt. Dec. 1783. gang- baren Stühle.	—	—	—	—	—	—	196



Arbeit gegeben im Hause.	Zeugmacher	Ordn. Weber	Ordn. Weber	Ordn. Weber	Ordn. Weber	Summa Persa.
	Personen	Personen	Personen	Personen	Personen	
Wärter	66	8		4	9	87
Kammer und Zubereiter	47	4		4		55
Lehrjungen	10	4			2	16
Kräger und Sortier	40	5			4	49
Zwirner	14					14
Dopler und Spahler	180	12		4		196
Ausser dem Hause.						
Lohnmeister	44	9				53
Gesellen bey denselben	9	2				11
Lehrjungen desgl.	36	4				40
Summa	446	48	12	15		
Summa überhaupt						521 Pfa.
Spinner.						
ausserhalb Landes	700					700
im Lande	374	50		16	18	458
Summa	1074	50	16	18		
Summa überhaupt						1158 Spinner

Ein
we
Auch
wi

San
Linn
Ferb
Del,
p
R
u.

und
fd

An Waaren verfertigt,
so bedirret.

1-el breiten ff. Camlet a Eick, 9 Stckl.
 1-el breiten orb. dito a Eick, 6 1/2 Stckl.
 1-el breiten orb. dito a Eick, 9 Stckl.
 Lustrin a Eick 8—9 Stckl.
 Serges a Eick 6 1/2 Stckl.
 Ecker a Eick 7 Stckl.
 Serges b' Mohr a 46 Ellen 24 Stckl.
 Dreckbay und Kirsey a 44 Ellen 10 Stckl.
 Waffel a 30 Ellen 6 1/2 Stckl.
 Wolgas a Eick 9 Stckl.
 Werszeit halb Linnen Glonell a Eick 7 Stckl.
 Tappig und Strahlung a Eick 10 Stckl.
 Cottonade a Eick 8—10 Stckl.
 Linnen Kiecherzenn a Eick 7—10 Stckl.
 1—1 Stckl Stckl.

Summa
 überhanpt

Zugmach im E. auf E. Eick st.	Leinweber im E. auf E. Eick st.	Strampfer im außer Eick st.	Strampfer im außer Eick st.	Quint Eick st.
210	479			689
1498	3277			4775
5	26			31
38	114			152
1836	4656			6492
16	62			78
11	30			61
16	45			61
20	38			58
158	246			404
233	354	438	306	1331
		15	9	24
		331	266	597
		584	349	933
		280	736	3226
		Paar	Paar	
4041	9347	1368	930	15686
		280	736	Eick st.
		280	736	Paar.
				und
				3226

Geldbetrag der verfertigten Waaren.	Zeugmacher	Leinwandweber	Strumpfweber	Strumpfweber	Strumpfweber
	Nthr.	Nthr.	Nthr.	Nthr.	Nthr.
$\frac{3}{4}$ Ellen breiten Camlot	6435	—	—	—	6435
$\frac{1}{2}$ — breiten ordin.	—	—	—	—	—
dito	31037 $\frac{1}{2}$	—	—	—	31037 $\frac{1}{2}$
$\frac{1}{2}$ — breiten ordin.	—	—	—	—	—
dito	279	—	—	—	279
Eüstrien	1268	—	—	—	1268
Serges	41808	—	—	—	41808
Schock	546	—	—	—	546
Seraes d. Rohr	1464	—	—	—	1464
Streckbry und Kirsey	610	—	—	—	610
Büffel	362 $\frac{1}{2}$	—	—	—	362 $\frac{1}{2}$
Solgas	3636	—	—	—	3636
gestreifte halb Linnen- flanel	4109	5208	—	—	9317
Leppig und Struhlzeug	—	240	—	—	240
Cottonade	—	5174	—	—	5174
Leinen Kleiderzeug	—	7929	—	—	7929
Strümpfe	—	—	564	1105	1669
Summa	91555	18551	564	1105	
Summa überhaupt	—	—	—	—	111775



Im Jahre 1790 sind zu Ostern an Strahlen im Gange ge- wesen.	Zugmach.		Feinweb.		Stropfweb.		Stumpfrides Stroh am 1. Oct. des Jahre.
	im Anfang	am Schiff.	im Anfang	am Schiff.	im Anfang	am Schiff.	
Zu Cambric	76	62	—	—	—	—	
Zu Edsirta	3	3	—	—	—	—	
Zu Erge	87	86	—	—	—	—	
Zu Serge d' Rohr	9	9	—	—	—	—	
Zu Sched, Las my, Chalton	7	7	—	—	—	—	
Zu halb Finnen Kanel, Vüf- fel	—	—	6	6	—	—	
Zu Cottonades, Stamm	30	27	39	40	—	—	
Zu Fleckboi, Kanel Gols ges	19	31	—	—	—	—	
Zu Leinenklei- derzeug	—	—	17	17	—	—	
Zu Strampfe	—	—	—	—	—	—	
Summa	236	225	62	63	—	—	
Summa derer alt. Dec. 1790 gangbaren Strähle	—	—	—	—	—	—	

Arbeit gegeben im Hause.	Arbeits- macher.	Leines		Kettler	Summa
	Person	Person	Person		
Wärter	63			4	79
Kämmer und Zubereiter	61			1	65
Behrungen	7			1	8
Kräger und Sortierer	71	12	—	3	86
Wolener, Haarschneider	17	—	3	—	20
Doppler und Spuhler	174	54	—	—	228
Außer dem Hause.					
Pohnmeister	83	29	—	7	119
Gefellen dabey	20	16	—	—	36
Lehrjungen desgl.	49	8	—	—	57
Summa	544	132	8	14	
Summa überhaupt					698 Person.
Spinner.					
Außerhalb Landes	956	41	—	—	997
im Lande	440	410	10	14	874
Summa	1396	451	10	14	
Summa überhaupt					1871 Spinn.

Verbraucht.		Zeug- macher. Entner.	Linnen weber. Ent.	Strick- weber. Ent.	Strick- weber. Ent.	Summe Entner.
Einländische Schaafe- wolle	;	672	165	10	36	883
Ausländische Schaafe- wolle	;	672				672
Baumwolle	;	1200	655			1855
Linnen Garn	;	2300	1900			4200
Farbematerialien	;	9500	1215	48	72	10835
Del, Brantwein, Sesse- Pappe, Holz, Roh- len, Pechlinnen u.		3100	190	20	38	3348
Summa	;	1344	165	10	36	1555
und die übrigen Sachen für	;	16100	3960	68	110	20238
		Entner. Wolle.	Ent. Wlle	Ent. Wlle	Ent. Wlle	Entner. Wolle.
		Strick. Strick.	Strick. Strick.	Strick. Strick.	Strick. Strick.	Strick. Strick.

An Wätern fertiget,
 so debitet

1 Elle br. Samlet a Etel 10 1/2 Nthlr.	1
1 Elle br. orb. dito a Et. 8 Nthlr.	1
1 Elle br. dito a Et. 10 1/2 bis 13 1/2 Nthlr.	1
1 Kästrin a Et. 10 1/2 Nthlr.	1
1 Serge a Et. 8 1/2 Nthlr.	1
1 Serge d' Rohr a 29 Nthlr.	1
1 Klanel, Ebed, Erep a Et. 8 1/2 Nthlr.	1
1 Eballon, Lamp, Droslet a Et. 1 1/2 Nthlr.	1
1 Weusfuch a Et. 5 1/2 Nthlr.	1
1 Wolgat a Et. 9 Nthlr.	1
1 Best. 1/2 Linen Klanel a 9 Nthlr.	1
1 Stuhlyng a Et. 12 Nthlr.	1
1 Cottonade a Et. 9, 12, 15 Nthlr.	1
1 Felnen Kleibergeng a Et. 8 bis 9 Nthlr.	1
1 Strümpfe a Paar 1/2 bis 1 Nthlr.	1

Summa

Summa überhaupt



Geldbetrag der verfertigten Waaren.	Zeng- macher	Leine- weber.	Strumpfe weber.	Strumpfe stricker	Summa.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
$\frac{1}{2}$ Elle ff. br. Camlot	11319	—	—	—	11319
$\frac{1}{2}$ Elle br. ord. dito	8240	—	—	—	8240
$\frac{1}{2}$ Elle br. dito	21960	—	—	—	21960
Eustrin	1890	—	—	—	1890
Serge	42949	—	—	—	42949
Serge d' Mohr	10440	—	—	—	10440
Flanel, Chee	9690	—	—	—	9690
Challon, Lamp, Dra- get	4140	—	—	—	4140
Beuteltuch	330	—	—	—	330
Golgas	11130	—	—	—	11130
gestr. Linnen Flanel	—	3780	—	—	3780
Stuhlzeuge, Teppige	—	300	—	—	300
Coltonade, Siamoff.	21060	29120	—	—	50180
Leinen Kleiderzeug	—	11865	—	—	11865
Strümpfe	—	—	612	1350	1962
Summa	142248	45065	612	1350	
Summa überhaupt	—	—	—	—	189275



Hutmacher
 hat Arbeit gegeben im Hause

8	Wärter.
2	Lehrjungen.
6	Körper u. Sortierer
3	Haarschneider.

Summa 19 Personen.

hat verbraucht:

Einländische Schaafwolle	69	Centn.
Ausländische Schaafwolle	3	Centn.
Haasenfelle, für	412	Rthlr.
Farbematerialien, für	155	Rthlr.
Del, Brantew., Holz, Kohlen, f	220	Rthlr.

Summa 72 Centn. Wolle.
 und übrige Materialien für 787 Rthlr.

hat an Waaren gefertigt
 und debittirt:

		Hüte.
feine a Dofin 20 bis 30 Rthl.	[im Lande 18] [außer Lds. 10]	28 Duß.
mittel 8, 12 b. 16 Rthl.	[im Lande 70] [außer Lds. 45]	115 "
ordin. 3½, 5, 6 Rthl.	[im Lande 200] [auff. Lds 125]	325 "

Summa 468 Duß.
 Hüte.

Gelbbetrag
 der gefertigten Hüte

Feine	700	Rthlr.
Mittel	1380	"
Ordin.	1571	"

Summa 3651 Rthlr.

hiezv von den Zeugfabri-

ken 189275 Rthlr.

Summa überhaupt 192926 Rthlr.



X.

Zugabe zu obigem Aufsatz, die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg betreffend.

Damit keine, für die convocirten Stände gehörende Handlung stillschweigend übergangen werde, so ist der vorhergehenden Abhandlung annoch eine kurze, jedoch hinlängliche Nachricht von den landschaftlichen Wahlen beizufügen. Diese sind nicht allein in Ansehung der Endzwecke, sondern auch in dem Betracht von verschiedener Beschaffenheit, weil zu einigen, sämtliche Stände concurriren, andere, mit Ausschließung der vier großen Städte, und wiederum andere, lediglich von der Ritterschaft verrichtet werden. Weil die bey dem Schatz Collegio angeordneten Bediente, von den vier Landrätthen und beyden Schatzverordneten gewählt werden, so wird hievon in der Abhandlung von der Verfassung des Schatz Collegii Nachricht zu ertheilen seyn.

§. 1.

Die calenbergische Landschaft concurrirt mittelst anzustellender Wahlen, zu Besetzung einiger Stellen, sowohl im Oberappellations- als hannoverschen Hofgerichte. Anfänglich hatte dieselbe zum Oberappellationsgerichte nur zwey Räte, nemlich einen zur Adlichen, und einen zur Gelehrten Bank zu präsentiren. (O. A. Ger. Ordn. Tit. 1. §. 4.) Als aber dieses Collegium nächstdem mit zweyen Rätthen, deren einer von des Königs Majestät ernannt wird, vermehret, und zugleich beliebt ward, daß der zweyte per turnum von den Landschaften gewählt wer-

werden sollte, so ist Inhalts Regierungs-Protocolls vom 2ten Jun. 1733. der turnus per sortem dahin ausgefallen, daß zum 1ten von der Grubenhagischen, zum 2ten von der Bremens und Verdenschen, zum 3ten von der Calenbergischen, zum 4ten von der Lüneburgischen, und letztlich von der Hoya'schen Landschaft gewählt wird.

§. 2.

Es ist in einem der vorhergehenden Stücke dieser Annalen von mir bewiesen worden, daß das jetzige hannoversche Hofgericht, an die Stelle des vormaligen Obern Landesgerichts auf dem Baumgarten zu Lauenrode vor Hannover getreten ist. Weil es ein Vorrecht des Adels war, die vornehmsten Stellen in diesem Gerichte zu bekleiden, so ist mittelst königlicher Resolution vom 29. Novbr. 1722. der Landschaft das Recht beygelegt, zwey Assessores, wovon der eine adelichen und der andere bürgerlichen Standes, zu präsentiren. Auch ist die Landschaft zugleich erinnert worden, bey deren Präsentation, zumalen aber des Bürgerlichen, besonders auf solche Subjecte zu reflectiren, die ihr Domicillium zu Hannover haben. Daß die Landschaft mittelst der Wahl zweyer Assessoren, zur Besetzung des Hofgerichts concurrirt, ist aber auch in sofern der Billigkeit gemäß, weil sie zu den Unterhaltungskosten dieses Collegii jährlich 3760 Rthlr. beyträgt. Sowohl zu der Wahl der Oberappellationsräthe, als auch der Assessoren concurriren die großen Städte, mittelst Abgebung ihrer Votorum in der Städtischen Curie, und derjenige wird zur königlichen Confirmation präsentirt, der durch die Majorität von zweyen Curien gewählt ist.



§. 3.

Wiewol die Wahl eines Landsyndicus eben auch durch die Majorität von zweyen Curien zum Stande gebracht wird, so haben jedoch die vier großen Städte an dieser Wahl keinen Antheil, daher sie auch zu desselben Besoldung und Däten keinen Beytrag leisten. Beydes erhebet er aus der Landrenterey-Casse, zu deren Einflüssen die großen Städte niemals einigen Beytrag geleistet haben. Nach verrichteter Wahl wird der Landsyndicus ohne daß es der Landesherrlichen oder der Regierung Confirmation bedarf, im Schatzcollegio beeidigt, und mit einer von den versammelten Ständen, jedoch mit Ausschluß der großen Städte, genehmigten Instruction versehen. Die Ansetzung eines landschaftlichen Syndici kam zuerst Ao. 1593. bey denen, wegen übergebener Landesgravaminum angestellten, Zusammenkünften, in Anregung, indem vorhin zu jedweden Landtage ein Schreiber oder Advocatus gedungen ward. Daß die Stände zu den damaligen Unterhandlungen Bastian Florich zu ihrem Wortführer und Geschäftsmann erwählten, erhellet aus einem ad mandatum des, wegen der besagten Landesgravaminum niedergesetzten, Ausschusses, von ihm unterm 11ten Febr. 1595. an Ritter- und Landschaft abgelassenen, Circularschreiben. Es ist aber von Ansehen, daß dessen Ansetzung eben auch nur temporel gewesen ist. Denn als am 6ten Jan. 1599. zu Wänden auf dem Landtage Beschwerde geführt ward, daß aus Mangel eines Procuratoris die Sachen langsam betrieben würden; so ward Ludolph Garßen zum landschaftlichen Advocato erwählt: Und daß seine Ansetzung nicht temporel

zet, sondern während gewesen ist, ergeben die landschaftlichen Acta von nachfolgenden Jahren. Wie denn im Landtagsabschlede vom 19. Nov. 1605. desselben, unter Benennung des landschaftlichen Advocati, abermals gedacht wird.

§. 4.

Die ritterschaftlichen drey Landräthe und sechs Deputirte werden zwar auf den ausgeschriebenen Landtügen durch die Mehrheit der Stimmen gewählt: Es concursiren zu diesen Wahlen jedoch nur die, zufolge der ausgelassenen Circularia erschienenen, Mitglieder der Ritterschaft. Wegen dieser Wahlen ertheilet zwar das im IV. Theil Cap. 7. pag. 124. 26. der calenbergischen Landes-Constitutionen, beständliche Wahl-Reglement Unterricht. Weß man aber noch jetzt mit Verbesserung desselben in der ritterschaftlichen Curie beschäftigt ist, so wird das zu erwartende neue Wahlreglement hinreichende Auskunft von diesem Wahlgeschäfte ertheilen.

XI.

Miscellaneen.

1) Beitrag zur Schätzung der Hospitalitätscassen der Handwerker.

Die sind Klagen der Handwerker über Nahrungsorgen und Mangel, selbst erzeugte Folgen ihrer Ungeschicklichkeit, der Abneigung gegen Fleiß, und einer schlechten Hauswirtschaft. Nicht selten aber werden solch



Die auch von Ursachen verschuldet, die sie mit eigenen Kräften wegzuräumen unvermögend sind. Verschiedene Zunftgebräuche legen der Meisterschaft Lasten auf, die nur geringfügig zu seyn scheinen, wenn man von jeder speciellen Gattung den einzelnen Abtrag vor Augen hat, aber zu großen Summen anwachsen, sobald der Verlauf ihrer beständigen Fortdauer, auch nur von einer Art berechnet wird. Keine geringe Beschwerde entsteht unter anderen für verschiedene Handwerker, aus den Kosten, welche sie auf durchreisende Gesellen zu verwenden genöthiget werden. Als Beyspiel hievon mag folgendes Verzeichniß der reisenden Mühlenburschen dienen, welche innerhalb sechs Monathen auf der Mahlmühle zu Mesdingen eingekehrt sind. Es betrug deren Zahl

im May 1790.	1	1	40
Junius	1	1	12
Julius	1	1	13
October	1	1	11
Novbr.	1	1	10
Jan. 1791.	1	1	7

überhaupt 93

Hievon feyerten daselbst 21 Sonn- und Festtage, und blieben also bis in den dritten Tag, 16 speiseten zu Mittage, 43 übernachteten, und jeder der übrigen erhielt 1 Sgr. Zehrung. Man mag nun für den Anschlag der Bewirthung dieser Gäste die möglichst geringste Taxe nehmen, so wird das ganze Jahr hindurch, der daher entstehende Ausgabe-Artikel, schwerlich mit 25 Rthlr. zu bestreiten seyn. Bis auf 8 nach, waren es Unterhas
nen

nen fremder Landesherren, die im behaglichen Müßiggange, sich mit ihrem Wanderstabe unverdientes Brodt verschaffen. Bedenkt man nun wie viele Heerstraßen durch die hiesigen Lande führen, und daß auf mehreren Seiten große Städte an der Gränze liegen, zwischen welchen die Handwerksburschen von so mannigfaltiger Art, ununterbrochen hin- und herziehen; so ist es leicht, sich davon zu überzeugen, daß der Unterhalt, den Tausende solcher Fremdlinge, mehrere Tage und Wochen in den hiesigen Landen genießen, nicht nur im Ganzen etwas ansehnliches jährlich bringen, sondern auch einzelnen Handwerksmeistern empfindlichen Bedruck verursachen müsse, der dadurch weder für sie selbst, noch dem ganzen Lande wieder vergütet wird, daß wandernde Hannoveraner sich anderwärts auch unentgeltlich füttern lassen. Dergleichen Betrachtungen führen aber natürlich zu der Frage: Sollte dann bey allen Handwerkern das Reisen ganz unentbehrlich, und besonders auch für die Müller nothwendig seyn, um gründliche Geschicklichkeit zu ihren Geschäften zu erlangen? Oder könnte man wenigstens nicht den Meisterschaften die übertriebenen Kosten erleichtern, welche das unnütze Herumschwärmen der wandernden Handwerksgefelln verursacht?

2) Auszug eines Schreibens aus Münden, vom Januar 1791.

Der wichtige Bau der an der Weser hieselbst angelegten Schlacht, ist nunmehr so weit vollendet, daß sie bereits zu ihrer Bestimmung gebraucht wird. Es können daher gegenwärtig an sechs Orten zugleich, Schiffe ohne Krahn



aus; und eingeladen werden. Schiffahrt und Handel gewinnen hiedurch sehr schätzenswürdige Vortheile.

Zwischen Münden und Bremen. sind im Jahr 1790. überhaupt, Zweyhundert und Achtzig Fahrzeuge, behuf der Schiffsfracht, im Gebrauche gewesen; nemlich 76 beladene Vöcke, 82 beladene Hinterhänge. 55 befrachtete Bullen, 3 unbeladene Hinterhänge und 64 ledige Bullen, welche letztere beide Schiffarten, bey entstehenden niedrigem Wasser, zur Erleichterung der größeren Fahrzeuge dienen.

3) Kosten einer Mahlzeit bey einer Kirchenvisitation vom Jahr 1671. und 1672.

Es ist angenehm und nützlich, die Sitten, Gebräuche und Lebensart der Vorwelt zu erforschen; woraus man unter andern bemerken kann, wie man sich nach und nach von der löblichen Einfachheit und Frugalität der Vorfahren entfernt und dadurch dem Luxus Raum gegeben hat, daß er zu der Höhe steigen konnte, auf welcher er gegenwärtig steht.

Im Jahre 1671. wurden zu einer Kirchenvisitations-Mahlzeit; wobey zwey Superintendenten und ein Amtmann gewesen sind, und welche mithin eine glänzende Gesellschaft war, folgendes angewandt:

Für Bier	2 Rthlr.	2 fl.	8 pf.
1 Brodt	---	8	--
1 Gewürz	---	16	--
1 2 Schnepels		4	--
1 1 Schaf, Hühner u. Enten	1 Rthl.	16	--
1 1/2 Eel Butter	---	12	--
1 Fische	---	14	--

5 Rthlr. 8 fl. 8 pf.

Im Jahre 1671. wurde bey gleicher Gelegenheit
 Folgendes aufgewandt:

Für Bier	2 Rthlr. 2 fl. 8 pf.
1 Fische	--- 19 - 4 -
1 Brodt, Gewürz	
u. andre Victual.	--- 29 - 8 -
	<hr/>
	3 Rthlr. 19 fl. 8 pf.

Weyn findet man nicht aufgeführt, desto mehr Bier
 — diesen angemessenen deutschen Nationaltrank. (Tac.
 de mor. Germ. c. XXIII. Potui humor. ex hordeo
 aut frumento, in quandam similitudinem vini cor-
 ruptus.)

Lehem.

K. Müller.

4) Nachricht von dem neu angelegten Militair- Hospitale zu Hannover.

Die Gesundheit, dies höchste irdische Gut, hat noch für
 denjenigen Stand vorzüglichen Werth, bey dem der ges-
 ringste Mangel daran, ganz unfähig machen kann, seiner
 Bestimmung Genüge zu thun. Schon darum ist es auch
 selbst für die größeren Sinne einer eigennützigen Finanz-
 Speculation kein unwichtiger Gegenstand, auf Erhaltung
 der körperlichen Kräfte der Soldaten, öffentliche Vorsorge
 zu wenden. In einem weit edleren Lichte aber erscheint
 diese, wenn man es ihrer Einrichtung ansiehet, daß sie sich
 deshalb auszeichnet, weil der Soldat wegen der häufigen
 Gefahren denen seine Gesundheit, auch entfernt vom
 Schlachtfelde, unterworfen ist, vorzügliche Pflege, Hülfe
 und Beystand auf dem Krankenlager verdienet. Alle die
 mannigfaltigen Medicinalanstalten deren sich unser Militair
 rühmen kann, tragen das Gepräge jener menschenfreund-
 lichen Grundsätze, und auch an demjenigen Institute ist

solches unverkennbar, von dessen Daseyn wir genaue
Nachricht mittheilen:

Seit dem Jahre 1771., war man bereits mit
Gedanken an die Stiftung dieser Anstalt ergriffen wor-
rigen. Allein die Ausführung fand immer Aufschub bis
endlich Sr. Excellence dem Herrn Feldmarschall von
den gelang, das vornehmste Hinderniß durch die Güte
Bemühung des Herrn Generals von Freytag zu über-
winden. Es erleichterten nemlich dessen Vorschläge die Ent-
scheidung der Kosten, welche nach der am 20sten März 1771
zu St. James unterzeichneten allerhöchsten Resolution
auf königliche Kriegescaffe zur Hälfte, auf die Truppen-
kassen der hannoverschen Garnison mit Einschluß des Königl.
Leib, Garde Regimentes zu $\frac{1}{2}$, und auf alle übrigen Re-
gimenter der Infanterie gleichfalls zu $\frac{1}{2}$ des Bestandes
theilt wurden. Die weitere Anordnung des Baues
dem um das Wohl der Truppen unermüdet beschäfften
Herrn General von Freytag, gemeinschaftlich mit dem
Herrn Kriegesrath von Neden aufgetragen, und nach Ein-
nehmung des, zu dem Gebäude durch den Herrn Jaga-
ntieur Major Hohgraefe aufgenommenen, Risses, erhielt
der Herr Obristleutenant Strube vom 10ten Infanterie-
Regiment die Direction, der Herr Ingenieur Lieutenant
Hagemann aber, die Aufsicht des Baues.

Das Hauptgebäude erreichte seine Vollendung im
August 1790. Es führt dessen Lage die Aussicht auf der
Nordseite gerade aus dem Clever Thore, von der Ostseite
nach der Leine, von der Südseite in die Stadt, und von
der Westseite, auf die schönen Fluren zwischen Linden
und Limmer. Die Länge des Hauses enthält 122 Fuß,
und

die Breite 48 Fuß. Es sind darin 26 eigentliche
 Kammern mit drey bis sechs Betten, 5 andere für
 Convalescenten, welche auch ein besonderes Speisezimmer
 haben, 2 Kammern für angehende Compagnie, Wundärzte
 für den Aufseher. Den übrigen Raum nehmen ein,
 große Vorraths und Wondlerungskammern, Küche,
 Waschkammer, und eine Badstube, welche durch Röhren
 mit fließendem Wasser versehen wird. In sämtlichen Zim-
 mern können mit Bequemlichkeit 100 Kranke, und wenn
 im Fall der Noth die Vorrathskammern zu Hülfe
 genommen, des Sommers füglich 200 derselben untergebracht
 werden, ohne Nachtheil mit dem Verhältnisse gegen ein
 Feldhospital.

Der Umfang des Hofes hat 400 Fuß. Auf demselben
 stehen verschiedene Haushaltsgebäude noch diesen Som-
 mer zu stehen. Außerdem wird er zum Genusse der freyen
 Luft für Convalescenten bestimmt, und in solcher Absicht
 mit Bäumen und Hecken versehen, übrigens aber von einer
 10 Fuß hohen Mauer umschlossen werden.

In den Zimmern ist alles zur größten Bequemlichkeit
 der Kranken eingerichtet, und für jedes ihren Zustand er-
 leichterndes Bedürfnis bestens gesorget worden. Der
 Kranke findet eigene Hospitalkleidung, welche gleich bey
 Eintritt angelegt wird, ein bequemes Lager, und jede zur
 Reinlichkeit und Pflege erforderliche Verthenschaft. Zwey
 vorhandene mechanische Bettstellen, worin unglückliche
 Kranke mit Teacturen leichter und zweckmäßiger behandelt
 werden können, verdanket man der Erfindung des eben so
 geschickten als verdienten Herrn Leibchirurgus Lampe.

Bev der Verköstigung liegt folgende Tare zum
 Grunde. Anzahl



Anzahl.	Portiones.	Preise. mgr. pf.
I Quartier	Hafergrüh-Cuppe	5
I ———	Graupen	5
I ———	Brot	5
I ———	Semmel	5
I ———	Brennellen	5
I ———	Kirschen	5
I ———	Pflaumen	5
I ———	Bullion	5
I Portion	Stechrüben	5
I ———	Kohlraby	5
I ———	Braunen Kohl	5
I ———	Wurzeln	5
I ———	Erbsen	5
I ———	Eingemachte Bizebohnen	5
I ½ Pfund	Fleisch	4
I Quartier	Braun Bier	3
I ———	Pilsane	2
I Ein	Semmel	4
I Ein	Loß Brodt	1
I Pfund	Gegastert Brodt	6
I Kasten	Holz	3
I Pfund	Baumöhl	6
I ———	Thran	4
	Für Aufwartung bey einem schwachen Kranken a Tag	6
	Bey einem leichten a Tag	2

Dreyfache Versorgung.

Kostet.
mgrl pf.

1ste Verpflegung. des Mittages				
$\frac{1}{4}$ Quartier Wassersuppe		2 $\frac{1}{2}$ pf.		
$\frac{1}{4}$ — Pottane		1 $\frac{1}{2}$ s		
des Abends				
Ebendasselbe		4 s		
und auf den Tag einen Semmel		4 s	I	4
2te Verpflegung. des Mittages				
I Quartier Wassersuppe		5 s		
I Portion Gemüse		6 s		
I Quartier Pottane		2 s		
Ein halb Loß Brodt		4 s		
des Abends				
I Quartier Wassersuppe		5 s		
I Pottane		2 s		
2 Loth Butter		4 s		
Ein halb Loß Brodt		4 s		
			4	
3te Verpflegung. des Mittages				
I Quartier Fleischsuppe		3 s		
I Portion Gemüse		6 s		
$\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch		I gr. 4 s		
$\frac{1}{2}$ — Kocken Brodt		4 $\frac{1}{2}$ s		
I Quartier Bier		3 s		
des Abends				
I Quartier Fleischsuppe		5 s		
$\frac{3}{4}$ Pfund Brodt		4 $\frac{1}{2}$ s		
2 Loth Butter		4 s		
I Quartier Bier.		3 s	5	5



Die Verschiedenheit der Verpflegung richtet sich nach dem Befinden der Patienten. Thee, Zucker, Wein und Taback wird bey der Medicin geliefert, welche die Regiments Wundärzte zu verschreiben haben, die Kosten der Verpflegung, werden von der Löhnung der Patienten, die von dem Tage der Einführung in das Hospital an, bey der Compagnie stehen bleibt, so weit bestritten als solche hinreicht. Der nöthige Zuschuß kömmt bey den Regimentern aus der Medicincasse, bey den Invaliden aus der Kriegescasse.

Für alle welche sich im Hospitale aufhalten, oder das bey Dienste leisten, sind passliche gedruckte Vorschriften ertheilt, welche auf Religiosität, gute Sitten, Ordnung und Reinlichkeit abzielen.

Am ersten Tage einer jeden Woche versammeln sich im Hospitale der Garnison; Medicus, der General Hospital-Chirurgus und sämtliche anwesende Regiments-Chirurgi, um sich über die Umstände der Kranken, und die zu ihrer Heilung anzuwendenden Mittel zu berathschlagen, welche Conferenz nicht nur die Praxis übt, sondern auch durch die Verschiedenheit der gemachten einzelnen Erfahrungen manchen Patienten sehr vortheilhaft ist.

Die ganze Direction der Anstalt, mit Einschluß einer wöchentlichen zweymaligen Nachsicht der Rechnung des Aufsehers, wozu ein Unterofficier aus der Garnison bestellet ist, führt der Obristlieutenant Strube vom 10ten Infanterie Regiment, und die wirksame Vorsorge welche derselbe hierauf verwendet, läßt keinen Wunsch unbesriediget, der durch dieses wohlthätige Institut erreicht werden kann.

5) Nachtrag, wegen einiger holländischen Windöhlmühlen im Bremischen.

Mit nicht geringer Verwunderung las ich im 3ten St. des 4ten Jahrganges dieser Annalen, unter den Miscellanen Nr. 2., daß Hr. Moller von einer Oehlmuhle zu St. Hülse dem Publicum Nachricht giebt, von welcher er behauptet, sie sey die einzige in ihrer Art. Durch solche Nachrichten, falls sie unwiderlegt bleiben, werden unsern Nachkommen Sachen aufbewahrt, die ihnen Mißtrauen gegen uns erwecken müssen, weil sie in andern Schriften, andere Nachrichten von unserm Lande finden werden. Aus diesem Grunde halte ich für Pflicht, jenen Aufsatz so weit er unrichtig ist, zu verbessern.

Der Herr Verfasser behauptet in demselben geradezu, ein ähnliches Werk existire weiter nicht im ganzen Lande. Sollte sich der Hr. Verfasser blos auf die Grafschaft Diepholz haben einschränken wollen, so habe ich nichts darwider; nur hätte er sich in diesem Falle deutlicher ausdrücken müssen. Sind aber die hannoverschen Lande darunter verstanden, so wird er mir erlauben, ihn eines bessern zu belehren. Denn in diesem Falle ist die Oehlmuhle zu Niderochtenhausen im Amte Bremervörde, sicher in Ansehung ihrer Größe und Wichtigkeit die vorzüglichste; denn sie enthält außer einem vollkommenen Oehlgange noch 2 Graupengänge mit Zubehör, einen Mahlgang, wo auch gebentelt werden kann, und eine Walkmühle, auch 2 sehr bequeme
Lagers



Lagerhäuser, ferner 3 massive Batten *) die über 1000 Centner Dehl fassen. Außerdem hat diese schöne Windmühle noch vor andern den großen Vorzug, daß die nöthigen Haartücher zu den Pressen von den Mühlleuten selbst verfertigt werden; da andere Müller solche aus Holland oder Brabant, wo man ihre Verfertigung sehr geheim hält, müssen kommen lassen. Auch kann in dieser Mühle den ganzen Winter Dehl geschlagen, und dieselbe Menge, wie im Sommer aus der Saat erhalten werden, und selbst der strenge Winter von 1788. hinderte die Arbeit nicht. Diese vortrefliche Einrichtung, die, so viel ich weiß, noch in keiner andern Dehlmühle, selbst nicht in Holland angebracht ist, hat den Besitzer der Mühle, den Hrn. Cammermeister Patje zum Erfinder. Die zweyte holländische Dehlmühle befindet sich zu Otterndorf im Lande Hadeln. Obgleich diese Mühle der eben beschriebenen an Größe nachsteht, so arbeitet sie doch sehr gut, hat auch nebenher noch einen Lohgang. Beyde Mühlen sind von Landeseinwohnern gebauet, und haben aus diesem Grunde noch einen Vorzug vor jener zu St. Hülse, die ein Holländer bauete, und die eine höchstunwahrscheinliche Summe von 13000 Rthlr. gekostet haben soll. Gewöhnlich kosten

*) Sind gewölbt, und von gelben Klinker mit Lösser gemauerte Keller. In diese wird das Dehl, so des Tages gewonnen, des Abends geschüttet; damit es sich abkühle und klare. Will man es sodann auf Fässer ziehen, so wird es wieder heraus gepumpt.

Kosten die 3 Steine zum Dobbette *) von Brüssel oder Utrecht bis Hamburg, an 1000 Rthlr. wie es aber möglich geworden, daß solche bis St. Hülfe haben 2000 Rthlr. kosten können, begreiffe ich nicht. Die 3 Steine in der Dehlmühle zu Niederöchtenhausen hingegen sind Landesproducte, die auf unsern Heiden gefunden, nemlich röthlicher Granit, und kosten bis an die Mühle kaum 250 Rthlr., dabey haben sie noch den großen Vorzug, daß sie ungleich schwerer, und folglich härter sind, wie die Marmor von Brüssel und Utrecht, die, vermöge ihrer Natur, von der Säure des Dehls aufgelöst und also leicht unrund werden, deswegen auch an der Bahn alle 2 Jahre nachgearbeitet werden müssen, bis sie nach und nach zu klein, mit neuen verwechselt, und dafür wieder 1000 Rthlr. verwendet werden müssen, dagegen jene Granite schon 12 Jahr gebraucht, und noch nicht nachgehauen sind.

Die besten Dehlmühlen in Holland verarbeiten in einem Tagewerk (16 Stunden) 64 Himten Saat bey dem günstigsten Wetter (48 holländische Himten machen 34 braunschweigische) also $4\frac{5}{7}$ braunschw., Himten. Der Hr. Verfasser behauptet dagegen, die Mühle zu St. Hülfe brauche stündlich 6 Himten, also zu einem Tagewerk 96 Himten. Sie müßte also in eben der Zeit worin eine holländische Mühle 17 Himten Saat braucht, dessen 41 Himten haben. Es fällt in die Augen,

*) Dobbette ist eine Maschine die Saat zu zermalmen, sie besteht aus einem liegenden Stein, auf welchem 2 andere hochkantig herumlaufen.



Mahl.	Portiones.	Preise. in grpf.
Quartier	Hafergrütz Suppe	1 5
—	Graupen	1 5
—	Größ	1 5
—	Semmel	1 5
—	Brunellen	1 1
—	Kirschen	1 1
—	Pflaumen	1 1
—	Bullion	1 3
Portion	Steckrüben	1 2
—	Kohlraby	1 2
—	Braunen Kohl	1 2
—	Wurzeln	1 2
—	Erbsen	1 2
—	Eingemachte Bizebohnen	1 6
Pfund	Fleisch	1 4
Quartier	Braun Bier	1 3
—	Pilsane	1 2
Ein	Semmel	1 4
Ein	Loß Brodt	1 1
Pfund	Gegastert Brodt	1 6
Kasten	Holz	3 6
Pfund	Baumöhl	1 9
—	Thran	1 4
Für Aufwartung bey einem schwachen Kranken 2 Tag		6
Bey einem leichten 2 Tag		2

Dreyfache Versorgung.

Kostet.
mgr | pf.

1ste Verpflegung.
des Mittages

$\frac{1}{2}$ Quartier Wassersuppe	2 $\frac{1}{2}$ pf.
$\frac{1}{2}$ ——— Pflisane	1 $\frac{1}{2}$ s

des Abends

Ebendasselbe	4 s
und auf den Tag einen Semmel	4 s

I 4

2te Verpflegung.
des Mittages

I Quartier Wassersuppe	5 s
I Portion Gemüse	6 s
I Quartier Pflisane	2 s
Ein halb Loß Brodt	4 s

des Abends

I Quartier Wassersuppe	5 s
I Pflisane	2 s
2 Loth Butter	4 s
Ein halb Loß Brodt	4 s

4

3te Verpflegung.
des Mittages

I Quartier Fleischsuppe	3 s
I Portion Gemüse	6 s
$\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch	I gr. 4 s
$\frac{1}{4}$ ——— Rocken Brodt	4 $\frac{1}{2}$ s
I Quartier Bier	3 s

des Abends

I Quartier Fleischsuppe	5 s
$\frac{3}{4}$ Pfund Brodt	4 $\frac{1}{2}$ s
2 Loth Butter	4 s
I Quartier Bier.	3 s

5

5



Die Verschiedenheit der Verpflegung richtet sich nach dem Befinden der Patienten. Thee, Zucker, Wein und Taback wird bey der Medicin geliefert, welche die Regiments Bundeärzte zu verschreiben haben, die Kosten der Verpflegung, werden von der Löhnung der Patienten, die von dem Tage der Einführung in das Hospital an, bey der Compagnie stehen bleibt, so weit bestritten als solche hinreicht. Der nöthige Zuschuß kommt bey den Regimentern aus der Medicincasse, bey den Invaliden aus der Kriegescasse.

Für alle welche sich im Hospitale aufhalten, oder das bey Dienste leisten, sind passliche gedruckte Vorschriften ertheilt, welche auf Religiosität, gute Sitten, Ordnung und Reinlichkeit abzielen.

Am ersten Tage einer jeden Woche versammeln sich im Hospitale der Garnison; Medicus, der General Hospital; Chirurgus und sämtliche anwesende Regiments; Chirurgi, um sich über die Umstände der Kranken, und die zu ihrer Heilung anzuwendenden Mittel zu berathschlagen, welche Conferenz nicht nur die Praxis übt, sondern auch durch die Verschiedenheit der gemachten einzelnen Erfahrungen manchen Patienten sehr vortheilhaft ist.

Die ganze Direction der Anstalt, mit Einschluß einer wöchentlichen zweymaligen Nachsicht der Rechnung des Aufsehers, wozu ein Unterofficier aus der Garnison bestellet ist, führt der Obristlieutenant Strube vom 10ten Infanterie; Regiment, und die wirksame Vorsorge welche derselbe hierauf verwendet, läßt keinen Wunsch unbefriediget, der durch dieses wohlthätige Institut erreicht werden kann.

5) Nachtrag, wegen einiger holländischen Windöhlmühlen im Bremischen.

Mit nicht geringer Verwunderung las ich im 3ten St. des 4ten Jahrganges dieser Annalen, unter den Miscellaneen Nr. 2., daß Hr. Moller von einer Öhlmühle zu St. Hülfe dem Publicum Nachricht giebt, von welcher er behauptet, sie sey die einzige in ihrer Art. Durch solche Nachrichten, falls sie unwiderlegt bleiben, werden unsern Nachkommen Sachen aufbewahret, die ihnen Mißtrauen gegen uns erwecken müssen, weil sie in andern Schriften, andere Nachrichten von unserm Lande finden werden. Aus diesem Grunde halte ich für Pflicht, jenen Aufsatz so weit er unrichtig ist, zu verbessern.

Der Herr Verfasser behauptet in demselben geradezu, ein ähnliches Werk existire weiter nicht im ganzen Lande. Sollte sich der Hr. Verfasser blos auf die Grafschaft Diepholz haben einschränken wollen, so habe ich nichts darwider; nur hätte er sich in diesem Falle deutlicher ausdrücken müssen. Sind aber die hannoverschen Lande darunter verstanden, so wird er mir erlauben, ihn eines bessern zu belehren. Denn in diesem Falle ist die Öhlmühle zu Niderochtenhausen im Amte Bremervörde, sicher in Ansehung ihrer Größe und Wichtigkeit die vorzüglichste; denn sie enthält außer einem vollkommenen Öhlgange noch 2 Grauspengänge mit Zubehör, einen Mahlgang, wo auch gebentelt werden kann, und eine Balkmühle, auch 2 sehr bequeme Lager



Lagerhäuser, ferner 3 massive Batten *) die über 1000 Centner Dehl fassen. Außerdem hat diese schöne Windmühle noch vor andern den großen Vorzug, daß die nöthigen Haartücher zu den Pressen von den Mühlentenen selbst verfertigt werden, da andere Müller solche aus Holland oder Brabant, wo man ihre Verfertigung sehr geheim hält, müssen kommen lassen. Auch kann in dieser Mühle den ganzen Winter Dehl geschlagen, und dieselbe Menge, wie im Sommer aus der Saat erhalten werden, und selbst der strenge Winter von 1788. hinderte die Arbeit nicht. Diese vortrefliche Einrichtung, die, so viel ich weiß, noch in keiner andern Dehlmühle, selbst nicht in Holland angebracht ist, hat den Besitzer der Mühle, den Hrn. Cammermeister Patie zum Erfinder. Die zweyte holländische Dehlmühle befindet sich zu Otterndorf im Lande Hadeln. Obgleich diese Mühle der eben beschriebenen an Größe nachsteht, so arbeitet sie doch sehr gut, hat auch nebenher noch einen Lohgang. Beyde Mühlen sind von Landeseinwohnern gebauet, und haben aus diesem Grunde noch einen Vorzug vor jener zu St. Hülse, die ein Holländer bauete, und die eine höchstunwahrscheinliche Summe von 13000 Rthlr. gekostet haben soll. Gewöhnlich
kosten

*) Sind gewölbte, und von gelben Klinker mit Zers ras gemauerte Keller. In diese wird das Dehl, so des Tages gewonnen, des Abends geschüttet; damit es sich abfühle und klare. Will man es sodann auf Fässer ziehen, so wird es wieder heraus gepumpt.

Kosten die 3 Steine zum Dobbette *) von Brüssel oder Utrecht bis Hamburg, an 1000 Rthlr. wie es aber möglich geworden, daß solche bis St. Hülse haben 2000 Rthlr. kosten können, begreiffe ich nicht. Die 3 Steine in der Dehlmühle zu Niederöchtenhausen hingegen sind Landesproducte, die auf unsern Heiden gefunden, nemlich röthlicher Granit, und kosten bis an die Mühle kaum 250 Rthlr., dabey haben sie noch den großen Vorzug, daß sie ungleich schwerer, und folglich härter sind, wie die Marmor von Brüssel und Utrecht, die, vermöge ihrer Natur, von der Säure des Dehls aufgelöst und also leicht unrund werden, deswegen auch an der Bahn alle 2 Jahre nachgearbeitet werden müssen, bis sie nach und nach zu klein, mit neuen verwechselt, und dafür wieder 1000 Rthlr. verwendet werden müssen, dagegen jene Granite schon 12 Jahr gebraucht, und noch nicht nachgehauen sind.

Die besten Dehlmühlen in Holland verarbeiten in einem Tagewerk (16 Stunden) 64 Himten Saat bey dem günstigsten Wetter (48 holländische Himten machen 34 braunschweigische) also $45\frac{1}{3}$ braunschw. Himten. Der Hr. Verfasser behauptet dagegen, die Mühle zu St. Hülse brauche stündlich 6 Himten, also zu einem Tagewerk 96 Himten. Sie müßte also in eben der Zeit worin eine holländische Mühle 17 Himten Saat braucht, dessen 41 Himten haben. Es fällt in die Augen,

*) Dobbette ist eine Maschine die Saat zu zermahlen, sie bestehet aus einem liegenden Stein, auf welchem 2 andere hochlantig herumlaufen.



gen, daß der Hr. Verfasser keine Beobachtungen an Ort und Stelle hätte gemacht haben, sondern seine mit gegebene Nachrichten, aus mündlicher Uebertragung erhalten habe, zumal wenn man erwägt, daß außer der schon unwahrscheinlichen Menge täglich zu verarbeitenden Erats, solche noch stündlich 12 Hinnten, daß ist täglich 192 Hinnten Eransen mache.

Meines Wissens sind außer beschriebenen holländischen Oehlwindmühlen keine andere im Lande, sollten deren mehrere seyn, so bitte ich solche in diesen Annalen gleichfalls bekannt zu machen. So viel ist gewiß, daß im Bremischen, nach Verhältnis der Saaternden, nicht Oehlmühlen genug sind, unser erzieltes Landesproduct selbst zu veredeln, daß also der Landmann gezwungen ist, mit dem Preise zufrieden zu seyn, welchen ihm gleiche Aufkäufer setzen; die denn die Saat mit Nutzen nach Holland schicken, dagegen sich die Holländer ihr daraus verfertigtes Oehl wieder theuer bezahlen lassen. Mögten doch bemittelte Leute diesem Mangel, durch Erbauung guter Oehlmühlen an schicklichen Orten, abhelfen, sie würden sich damit nicht allein ums Vaterland verdient machen, sondern auch ihr Capital zu gutem Zinsen, und sicher anlegen.

Buxtehude,

Ablers,

1791.

Landbau-Conducteur.

6) Nachlese zu Mündens Wasserfluthen.

(Im 3ten St. des 4ten Jahrganges der Annalen.)

Ich hatte meine geringen Bemerkungen, in Betreff der sich ereigneten verhängenden Ueberfluthungen, so

Mün:



Mänden theils selbst, theils dessen nahangränzenden niedrig gelegenen Bezirk wiederholt bedängiget, und in nicht unbedeutenden Schaden gesetzt, zur Einschaltung in die Braunsch. Lüneb. Landes: Annalen bereits eingek. idt, als mir einige Zeit nachher beyfiel, daß ich zu mehrerer Bergewisserung und Bestätigung der fünften und sechsten, vorhin dargestellten furchtbaren, Wasserfluthen zwey Inschriften des hohen Wasserstandes an dem hiesigen Rathhause *), so außs Markt gegen Norden Fronte machet, und ein prachtvollcs Ansehen gewähret, unberühret gelassen. Beyde finden sich an der rechten Ecke desselben gegen Osten, wo unter dem Rathhause die Rathsapothekc angebracht, und gehörig eingerichtet ist; auf der linken Seite aber unter eben demselben der Rathsweynkeller angeleget, sich befindet.

Es machet demnach der hohe Wasserstand am 16ten Jenner 1682, laut der Inschrift, vom Steinpflaster an, bis zu der im Stein eingehauenen Linie gerade 6 Fuß aus. Hingegen beläuft des Wassers Höhe vom 5ten Jenner 1643. nach Inhalt der Inschrift an eben bemeldeter Ecke vom Steinpflaster auf, bis an die eingehauene Linie sich auf 6 Fuß 10 $\frac{1}{2}$ Zoll. Aus dieser begründeten Wasserstandes Höhe, lässet sich der unsäglich große Schade und mancherley Nachtheil, so beide Flu-

L. 9. 2

thens

*) Dies ist ein aus massiv gehauenen Steinen mit 10786 Thaler aufgeführtes, und im Jahr 1619. vollendetes so großes Gebäude, daß selbiges mit allen übrigen Rathhäusern hiesiger Lande, so ich vorhin gesehen, an Größe und Schönheit wohl um den Vorzug zu streiten scheint.



then auch in der Apotheke, Rathswinkel und uns (ja noch tiefer) liegenden Häusern, Gewölben und Kellern der Einwohner angerichtet haben, ohne weiteres Aus; und Anführen, von selbst mehr als zu leicht erkmessen.

Mänden.

J. L. Quentin.

7) Biographie des Königl. Großbritt. und Churfürstl. Braunsch. Lüneburgischen. General-Lieutenants der Cavallerie, Inhabers eines Regiments zu Pferde, Commandanten der Festung Kalkberg und der Stadt Lüneburg, auch Drossen des Amtes Ebstorf: Amaury de Farcy de Saint Laurent.

Die Beschreibung der Lebens; und Dienstjahre des General-Lieutenants von Saint Laurent, ist nicht allein theils aus authentischen, bey der Familie von Ebstorf aufbewahrten Documenten, theils aus verschiedenen, bey den hannoverschen Corps und in dem Archiv zu Hannover befindlichen Relationen von den Feldzügen vor dem Carlwischen, Ryswickschen und Utrechtschen Frieden, gezogen, sondern es ist auch derselben beygefügt, was dem zeitigen General-Lieutenant von Ebstorf von dem im Jahre 1756. im 88ten Jahre seines Alters zu Hannover verstorbenen würdigen General der Cavallerie Jacques du Pontpietin, mündlich bestätiget worden, und was der General-Lieutenant von Saint Laurent selbst seinem Schwiegersohne, dem in hiesigen

Dien



Diensten gestandenen Major Ludolph Otto von Estorf öfters mündlich versichert hat. Nach solchem ist Amaury de Farcy de Saint Laurent 1652. zu Vitree in der Provinz Bretagne, aus einem daselbst blühenden sehr alten adelichen Geschlecht, geboren, wie solches der von dem Parlamente zu Rennes attestirte Stammbaum, nebst den beygefüigten fidejmirten Documenten des mehreren darthun. Laut diesen, war sein Vater François de Farcy Seigneur de Saint Laurent, und seine Mutter Claude d'Uzille, wie sich eine Urkunde darüber folgendermaßen ausdrückt: François de Farcy Ecuyer Seigneur de Saint Laurent, Gouverneur de la ville et Chateau de Vitree, marié avec Claude d'Uzille, Fille de Jean d'Uzille, Ecuyer Sieur de Coing et de Kerleau, et d'Helene du Stangier, Fille de Pierre de Stangier, Sieur de Guerne et de Margarite de Royon. Nach seiner eigenen Erzählung hat derselbe zu Anfang des Jahres 1672. bey denen so sehr zugenommenen Religionsdrangsalen gegen die Hugonotten, mit Genehmigung seiner Eltern, Frankreich verlassen, und ist zur See nach Holland übergangen, in der Absicht, um daselbst, oder in Deutschland, allwo dormalen die französischen Refugiés Protection fanden, seiner großen Neigung nach, im Militair aufgenommen zu werden. Zuerst begab er sich vom Haag nach Cassel, und wurde daselbst als Hof- und Jagd-Page angestellet; gieng aber im Jahr 1674. auf triftige Empfehlung des Oranischen Hofes, nach Zelle, trat allda in das herzoglich Zellische Militair als Piquenier, und marschirte darauf, nachdem er



zuvor bey dem damaligen Regimente von Linflow
 als Fähndrich angelegt war, mit der Zellischen Infan-
 terie nach Ungarn. Im Jahr 1686., wie die Zellis-
 schen Truppen aus Ungarn zurückkehrten, wurde ders-
 selbe als Capitain in der Zellischen Dragonergarde an-
 gesetzt, jedoch kurz darauf, bewürkte der die Zellischen
 Truppen commandirende große General von Chauvet,
 (der ihn in den zurückgelegten Feldzügen gegen die Tür-
 ken kennen gelernt, und sehr vorgezogen hatte,) eine
 Vertauschung mit dem, in seinem Reuter-Regimente
 stehenden, Rittmeister von Buccow, welcher ein großer
 Günstling des Herzogs Georg Wilhelm zu Zelle war,
 und nachmalen zum Oberstallmeister befördert wurde.
 Der von Saint Laurent kam also wieder als Ritt-
 meister bey dem Regiment von Chauvet zu stehen,
 welches gegenwärtig das 2te halbe Regiment von Bre-
 mer, Reuter ist. Im Jahr 1688. wurde er durch den
 alles geltenden General Chauvet, bey dessen Regi-
 ment zum wärklichen Major ernannt, und sein beharr-
 licher eifriger Dienst und stets tapferes Betragen, erwarb
 ihm, ein als Fremdling, wohl nie so bald zu erwartens-
 des Avancement, denn im Jahr 1693. ward er Oberst-
 lieutenant. — „Hiezu trug sein bey der, am 20sten
 „Septemb. 1691. vorgefallenen merkwürdigen, Affaire,
 „bezeigtet brave Verhalten, vieles bey. An diesem
 „Tage überfiel der berühmte Marschall von Luxemburg
 „die Arriergarde, (welche der König William
 „von England commandirte,) bey Leuze, zwischen
 „Tournay und Aich belegen, so plötzlich, daß die Milite-
 „ren 1400 Todte, 1500 Blessirte, 400 Gefangene, mit
 „Verlust

„Verlust von 2 Paar Pauen und 36 Standarten hats
 ten. Es war dieses das, in der Militairgeschichte so
 „genannte, fameuse combat de Cavalerie, in welchem
 „der schlaue Lixenburg die Allirten überraschte, und
 „alles Bloß mit seiner Cavallerie verrichtete. Unter der
 „Zahl der Gefangenen waren unter andern viele vors
 „nehme Officiers, auch der Major von Saint Lau
 „rent, welcher aber auf sein Ehrenwort die Erlaubniß
 „erhielt, bis zu seiner Auswechslung, sich nach Zelle
 „ins Land zu begeben, wie solches das eigenhändige
 „Schreiben von dem Marschall von Lixenburg un
 „term 1. Octob. 1691. aus dem Lager bey Saint vive
 „en Eloy, ergiebet.“ Sein damaliger Chef, der Gene
 „ral Chauvet, hatte ihn wegen seines besondern braven
 Verhaltens in obiger Affaire, dermaßen beym Herzog
 Georg Wilhelm empfohlen, daß Hochdieselben ihm 2
 Jahre darauf, und zwar zu Anfang 1693. außerord
 dentlich zum Oberstlieutenant bey dem nemlichen Regimente
 ernannten; welches Regiment aber zum größten Feld
 wesen des von Saint Laurent, ja des Regiments
 selbst, durch den Abgang des von Chauvet, einen
 andern Chef, und zwar den nachher als Feldzeugmeister
 verstorbenen Bois d'Avid, erhielt, einen nicht zu ers
 sehenden Verlust, den die Zellischen Truppen, also auch
 der von Saint Laurent zu beklagen, die gerechteste
 Ursache hatten; indem der rechtschaffene General von
 Chauvet, das Wohl der Truppen, stets ohne die
 mindeste Menschenfurcht beherzigte. Dieserhalb ging es
 auch selbst dem Herzoge Georg Wilhelm sehr nahe,
 wie er das Commando niederlegte, weil er mit dem,



dem Minister die wohlwollenden Schritte von Bernstorff, in verschiedenes harte Verfahren gegen die Truppen nicht einwilligen wollte. Chauvet trat im Winter 1693. in Churfürstliche Dienste, als Feldmarschall, erhielt derselbe das von Kurfürstliche Dragoners Regiment, und commandirte während des Feldzugs 1693. die Reichsarmee gegen die französische Armee, mit dem größten Ruhme, welches denn auch den Herzog Georg Wilhelm bewog, ihn wieder in seine Dienste zu ziehen; worauf er 1694. als Feldmarschall und Präsident im Kriegscollégio, jedoch unmittelbar unter dem Herzoge angestellt wurde, ohne von dem Minister von Bernstorff im mindesten abhängig zu seyn. Sein zuvor gehabtes Cavallerie-Regiment nahm er aber nicht wieder an, trug dagegen, durch seine für den von Saint Laurent hegende Gunst, dazu bey, daß letzterer 1694. als Commandeur des von Bois d'Avidischen Regiments angesetzt wurde. Vorstehende Data hat der würdige General du Pontpictin mündlich bestätigt. Im Jahr 1702. ward Saint Laurent Brigadier, und 1705. General-Major. In demselbigen Jahre erhielt er das im Decemb. nach Ableben des General-Feldzeugmeisters Bois d'Avid, erledigte Reuter-Regiment, welches er bereits seit 1694. commandirte hatte, und ihm von dem Churfürsten Georg Ludwig auf das gnädigste übertragen ward. Er setzte ein so großes Zutrauen in dies brave Regiment, daß er alle nachher ihm angebotene Regimenter jederszeit verbat. Der Churfürst Georg Ludwig ernannte

nannte ihn im Jahr 1712. zum Generalleutenant der hannoverschen Cavallerie.

Aus denen, Anfangs dieses angeführten sehr glaubwürdigen, Zeugnissen und Relationen, erhellet sein vorzüglich gutes, in richtiger Beurtheilung gegründetes Verhalten, bey verschiedenen, während des Successionskrieges erfolgten wichtigen Vorfällen. Als er in der ruhmvollen Schlacht bey Ramillies der älteste gegenwärtige hannoversche General war, indem die Generals von Bülow, von Schulenburg und von Ranzow, bey dem in der Gegend Masstricht stehenden Corps d'Armez, unter dem holländischen Feldmarschall Overquerque sich detachirt befanden; so that sich dessen Regiment nicht allein besonders hervor, sondern er selbst zeichnete sich nicht minder an diesem Tage vorzüglich aus, indem er mit seiner aus 18 Esquadrons bestehenden Avantgarde, die Cavallerie des feindlichen rechten Flügels übern Haufen warf, und solche gänzlich von der französischen Infanterie trennete, weshalb der Herzog von Marlborough ihn an des Churfürsten Durchl. besonders, und zwar mit dem Ausdruck, als einen General empfohlen, der einen großen Antheil an dem erfochtenen Siege gehabt hätte. Er hatte zugleich das Glück, seinen Oberadjutanten, Namens Stiffer, mit der ersten Nachricht von diesem glorreichen Siege, als Courier nach Hannover abzusenden, wie solches das vorhandene zündige Dankfagungsschreiben des Churfürsten Georg Ludewig vom 30. May 1706. bekräftiget. In der 3 Jahr nachher vorgefallenen großen Schlacht bey Malplaquet, wählte der Herzog von Marlborough den Generalmajor von Saint Laurent vorzüglich in der Disposition, die 30 Esquadrons, unter dem



war tapfer, aber noch sehr jungen Prinzen von Ansehen, anzuführen, mit dem Zufaze: daß ersterer stets brav und mit Contenance zu agiren wüßte; und die Relationen von dieser Schlacht bezeugen, wie sehr gut sich der General von Saint Laurent von seinem Auftrage entledigte.

Seiner großen Belesenheit und cultivirten Menschenskenntniß, ist es wohl vorzüglich zuzuschreiben, daß er sich mit einer herablassenden Bescheidenheit, nach dem Zeugniß aller, die ihn gekannt haben, eben so vieles Vertrauen bey seinen Untergebenen, als Liebe und Achtung bey Höheren, ja auch bey Fremden, besonders aber bey denen eben nicht zuvorkommenden Holländern, oder vielmehr Generalstaaten, dergestalt erworben, daß sie ihn vorzüglich dazu wählten, einige Winter, die aus vermischten Truppen bestehende starke Garnison in Brüssel, als 2ter General zu commandiren. Jedoch, aller dieser Distinction unerachtet, haben die Herren Generalstaaten sich sehr undankbar gegen ihn gezeigt, indem selbige seiner Familie seit Anno 1714. an Winter, Douceur und sogenannten Wagensgeldern über 22000 Gulden annoch schuldig geblieben sind. Man kann es nicht weniger seinem vorangeführten Character mit Recht anmessen, daß er sich mit dem etwas stolzen, und vom Hofe äußerst begünstigten General von Bülow, besser als die andern unter dessen Ordre gestandenen Generals, ohne sich etwas zu vergeben, verträug, so daß sich der General von Bülow bey des Königs Georg I. Majestät, den General lieutenant von Saint Laurent insbesondere ausgebeten haben soll, um bey der in den Jahren 1718. 1719. und 20. in Mecklenburg etablirten kaiserl. Commission gegen den Herzog Leopold; in der angesehenen Stelle, als 2ter Commissarius, angestellt zu werden. Dieser sonst sich nicht herabzulassen gewohnte General und nachheriger Feldmarschall von Bülow, hat stets bis an sein Ende dessen Freundschaft zu erhalten gewußt; daher ihm auch die von dem Herzoge Georg Wilhelm zu Zelle, in ältern Zeiten verliehene Drostei zu Ebstorf, nebst dem Indigenatsrechte für ihn und seine Erben, von des Königs Georgs I. Majestät bestätigt, desgleichen ihm im Jahr 1717. die Commandantenschaft der Festung Ralkberg und der Stadt Lüneburg anvertrauet worden.

Es dürfte hier wohl nicht am unrechten Orte seyn, etwas von den, zwischen den hannoverschen als kaiserlichen Executions und denen Mecklenburgischen Truppen, welche durch einige russische Völker verstärkt waren, im Jahre 1719. bey Walsmühlen ohnweit Schwerin vorgesehnen Treffen, zu erwähnen, besonders da der Generallieutenant von Saint Laurent mit seinem Cavallerieregimente dabey befindlich gewesen. Derselbe commandirte die dresdner Reuterey, unter dem damaligen General von Bülow; und diese Cavallerie that sich dabey sehr hervor, besonders das Regiment von Saint Laurent, daher es auch einige Todte, worunter 1 Officier war, und verschiedene Bleisirte hatte.

Er machte einigermassen den, von der gegenseitigen Inconterte bereits erlittenen, Nachtheil wieder gut, welcher hauptsächlich durch ein Versehen des Generals von Bülow verursacht worden war, indem derselbe von etwas zu vielem Drolze beherrscht, den herannahenden Feind zu geringe schätzte, und, nach der von glaubhaften Officieren und Augenzeugen geschehenen Versicherung, sich verlauten lassen: daß der Feind nur aus einem zusammengelaufenen Gesindel bestände, welches sich nicht unterstehen würde, gegen die weit stärkern Executions-Truppen zu sechten. Er hatte daher veräumt, das Terrain, den Anmarsch des Feindes, und dessen wahre Stärke zuvor zu recognosciren, und mehrere seiner Regimenter zeitig genug heranrücken zu lassen. Der gegenseitige General, war der damalige herzogl. mecklenburgische Generalmajor, und nachher sich so sehr distinguirte königl. preussische Feldmarschall, Graf von Schwerin, welcher besser von allem unterrichtet gewesen zu seyn scheint, und daher von der Schwäche des Generals von Bülow Nutzen zu ziehen gewußt hat. Er deponirte das bey Walsmühlen placirte hannoversche Infanterieregiment de Leur, und brachte mit dem mecklenburgischen Cavallerieregimente von Waldau, das eben aufmarschirende Dragonerregiment von Wendt, in die größte Unordnung; dessen völlige Verwirrung nur durch die allmähliche, obgleich zu späte Anlangung, mehrerer hannoverschen Cavallerieregimenter, behindert wurde. Glaubhafte Augenzeugen, welche vorstehendes auf Ehre versichert haben, vermogten nicht



nicht genug den höchst unordentlichen Aufmarsch und Fort-
 mirtung des diesseitigen Corps, zu beschreiben, und behaupten.
 daß der kluge und tapfere Graf von Schwerin ein-
 zig und allein der großen Uebermacht halber, auf seine schon
 erlangte Vortheile Verzicht thun, und das Feld verlassen
 müssen. Man hat zwar oben angeführte Fehler nachher
 mit dem Mantel der christlichen Liebe bedeckt, um den bey
 des Königs Georg I. Majestät so sehr accrediteden Gener-
 al von Bülow aus einer größeren Verlegenheit zu ziehen;
 jedoch ward dem, mit vielem Rechte der Poltronnerie be-
 schuldiaten, Obersten de Leur, das Regiment genommen,
 obgleich man ihm eine Pension verwilligte; der Hauptmann
 von Rente des Wendteschen Dragonerregiments, aber ward,
 weil er in vorgedachter Verwirrung mit seiner Esquadron
 sich aus dem Staube gemacht, cassiret, und die dadurch er-
 ledigte Compagnie erhielt der Rittmeister von Saint Lau-
 rent, welcher während dieses Krieges, bey seinem Vater,
 dem Generallieutenant von Saint Laurent als Oberadjutant
 stand, und besonders bey dieser Affaire viel Entschlossenheit
 zeigte, um die entstandene Unordnung zu heben. Verschie-
 dene hannoversche Officiers verlohren an diesem Tage ihr
 Leben, unter welchen der Oberstlieutenant von Holstein,
 Commandeur des de Leurschen Regiments, und der Lieuten-
 ant Bernhard vom Regiment von Saint Laurent befind-
 lich waren. Diese wurden nächter in einem wegen des
 Vorfalls satyrißch aufgeführten Todtengespräche, unter den
 gebliebenen Officiers vorzüglich bemerket, und der comman-
 dirende General von Bülow darin sehr beßend mitge-
 nommen. dem mecklenburgischen Cavallerieregiment von
 Waldau, welches größtentheils aus der nach dem geens-
 digten Successionskriege, von der hannoverschen Cavallerie
 reducierten Mannschaft bestand, großes Lob beygelegt.

Dem Generallieutenant von Saint Laurent, wel-
 cher sein Regiment selbst anführte, und die bereits sehr vor-
 gedrungene und muthig gewordene mecklenburgische Caval-
 lerie zurückwarf, war im Ehol das Pferd blessiret; jedoch
 durch seinen braven Reitknecht Johann Otto, (aus dem
 Amte Giffhorn gebürtig, und ein Vater des Staats- und
 Compagniebereuters August Otto, vom 8. Cavalleriere-
 giment) sofort mit einem frischen Handpferde ausgeholfen,
 webt

esshalb er demselben lebenslang eine Pension vermachte, er er auch, nebst Versorgung seiner Kinder, von der von stofflichen Familie, bis in sein hohes Alter, genossen hat. Dieser rechtschaffene Mensch hatte ihm bereits 2 Jahr zuvor das Leben gerettet, wie er durch einen unter seinen Reitknechten wüthenden Hengst, auf dem Amtshofe zu Ebstorf runtergeworfen, gerissen, und in Gegenwart vieler, eben selbst befindlich gewesenen Zuschauer, blutrünstig beschädigt, und beynahе getödtet worden wäre. Schließlicb ist noch eine wahre und völlig beglaubigte Anekdote anzuführen: daß wie der General von Bülow, nach der vorhin schon bemerkten Unverträglichkeit mit denen ihm nachgefolgten Generals, es dahin bey dem Könige Georg I. einzuwirken suchte, daß der brave Generallieutenant von der Schulenburg, (obgleich dessen Reiterregiment mit marschirt war) für seine Person nicht mitcommandirt wurde; letzterer solches höchst empfindlich genommen, jedoch den Tag der Affaire bey Walsmühlen als Volontair, aber ohne den Degen zu ziehen, beynahе abgeworfen habe; und wie ein junger mecklenburgischer Officier mit gezogenem Degen auf ihn avancirt sey, habe er demselben mit Aufhebung des Stockes zugerufen: wo will ihn der Teufel hin haben? worauf derselbe auffer Fassung gekommen, und ihm beschiedenermaßen der Rücken zugekehret.

Nach geendigter Mecklenburgischen Commission, und im Jahr: 1724. entschloß sich der nunmehr alte Greiß, eine annoch in Frankreich lebende Schwester und seine zahlreichen Neveus und Niëcen in der Provinz Bretagne, vor seinem Ableben zu besuchen; zugleich aber auch für einen seiner Neveus, Namens Beausan de Grosquier, (die wegen der Revolte des Bretagnesischen Adels proscribirt waren), den Pardon bei dem Duc Regent zu bewürken; und hierin gelang er glücklich, vorüber sowohl, als von seiner ganzen Reise nach Versicherung eines glaubwürdigen Mannes, er sich nie ohne Entzücken und Berührung, hat ausdrücken können. Kurz nach seiner Rückkunft aus Frankreich bekam dessen einziger Sohn, welcher als Rittmeister in seinem Cavalerie-Regimente durch eine geschehene Vertauschung stand und ihn auf seiner Reise begleitet hatte, ein ausgebreitetes Fieber, welches dessen Leben im Jahr



Jahr 1728. in dem Zeitpunkt seines Avancements zum Major endigte.

Dieser harte Fall schlug den würdigen alten Mann dermaßen nieder, daß sich seine Sinnekräfte mit Ablauf dieses Jahres verlohren, und nebst den sehr zunehmenden Stein- Schmerzen sein Ende beschleunigte; welches denn auch am 5ten May 1729. im 77ten Jahre seines Alters und 55 Jahre seines Dienstes, zu Estorff erfolgte, also seine Gebeine zunächst denen von seinem Sohne ruhen. Von seiner Verheirathung und Familie ist übrigens noch anzuführen: daß er sich im Jahre 1695. mit Dorothea Louise von Charreard verheirathete. Dieselbe war Hof- und bey der Gemahlin des Herzogs Georg Wilhelm zu Celle, und eine Tochter des Fürstl. Sächsischen Geheimenrath und Oberjägermeisters von Charreard, einer im Sächsischen etablirten französischen Familie. Sie war zuvor mit einem Cavalier von Lüneburg zu Wabblingen, selbst mit Genehmigung der Herrschaft versprochen; es sie aber mehrere Neigung für den von Saint Laurent hatte, so entführte er sie, und ließ sich dieselbe zu Oldenstadt antrauen; welches Versehen, da er bey der Herrschaft in Gnaden stand, ungeahndet blieb. Sie verstarb früh, und zwar wie er während des Successions- Krieges im Felde sich abwesend befand. Er hatte mit derselben 2 Kinder gezeugt als einen Sohn: Anton Simon de Farcy de Saint Laurent, den obangeführten 1728. verstorbenen Rittmeister in seinem Cavalerie- Regimente; und eine Tochter: Eleonore de Farcy de Saint Laurent, geboren 1701., vermählt 1721. an den Major Ludolph Otto von Estorff auf Barnstädt; wurde 1759. Witwe, und starb am 5ten März 1785. im 84ten Jahre ihres Alters. Sie war eine Mutter von 7 Kindern, von welchen sie aber nur einen Sohn, den zeitigen Generallieutenant von Estorff, von der hannoverschen Cavalerie nachließ.

Man schließt sich es die Dankbarkeit erfordert, bey dieser Gelegenheit eines rechtichaffenen Briefes, in der Person des in 1750 oder 51 zu Oldenstadt in Pension verstorbenen mehr den 50jährigen Auditeurs Niemeper zu erwähnen, zumal viele von dessen würdigen Neven's noch

im Königl. Dienst, seinem rechtschaffenen Character Ehre machen; So erachtet man sich schuldig, auch darüber in Nachricht zu geben: daß sothaner Nlemeyer seit Anfang des Successions-Krieges, als Auditeur bey dem damals neu errichteten von Schulenburgischen ihigen 8ten Cavallerieregiment Dragoner, bis zu dem Tode des 1708. an seinen Wunden zu Brüssel verstorbenen Obersten von Elze, gestanden; durch seine bekannte Rechtschaffenheit aber von dem damaligen Generalmajor von Saint Laurent, als Auditeur bey seinem Cavallerieregiment gefordert worden. In dieser Function hat er in verschiedenen wichtigen Aufträgen, besonders vorzüglich während der Zeit, da der Generallieutenant von Saint Laurent als Gouverneur verschiedene Winter-Quartiere über, in Brüssel commandirte, die Feder geführt: nicht weniger seit dem Frieden von Rastadt, bis zum Ableben des gedachten Generals, mithin auch zur Zeit der Executions-Commission in Mecklenburg als Secretair assistirt: überhaupt aber dessen Geschäfte mit einer so uneigennützigem und ausgezeichneten Treue dergestalt verwaltet, daß die hinterbliebenen Saint Laurentischen Erben, nicht genugsam, wie hier, durch geschlehet, der Asche dieses rechtschaffenen Greises, ihre Dankbarkeit zollen können.

Nordheim, am 28. Octbr. 1790.

L. O. A. v. Estorff.

XII.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel; in den verschiedenen Gegenden der Hannoverischen Churlande, vom Januar, Februar und März 1791.

Bei nachstehenden Preissen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen vierten Jahrganges S. 218: theils wegen der Münzsorten, theils wegen des, in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden, Licentis angeführt worden.

Ja

	Kindfleisch		Halbfleisch				Schweinefleisch	
	Lb	rin: es Pfd.	bestes		germ: ges Pfd.		Pfd.	Pfd.
			ss	pf	ss	pf		
Münden	1	6	1	2	10			
Göttingen			1	6	1	4	2	
Hortheim			1	6			2	
Einbeck			1	2	1		2	
Clausthal			1		10		8	
Zellerfeld	1	1	1	2			8	
Osterode	1	7	1	2			2	
Hameln								
Hannover	1	8	2		1	8	8	
Selle	1	4	1	10			8	
Helzen	1	6	1	9	1	3	2	
Lüneburg	1	6	2		1	9	2	
Haarburg	1	6	2		1	6	2	
Dannenberg								
Lüchau			1	6	1	4	2	
Lauenburg	1	3	1	9	1		2	
Rageburg	1	6	1	9	1	6	6	
Burtebude	1	3	1	6	1	3	6	
Erade			1	3			6	
Lebe	1	4	1		10		10	

1791

Lammfleisch				Kochen			Weizen			Gerste	Haar	Land-Butter	
Bestes	geringer			Hbten			Hbten					Pfund	
Pfd	ag	pf.	pf.	Rt	ag	pf.	Rt	ag	pf.			ag.	pf.
2	—	1	8	1	1	—	1	4	—			3	—
1	10	—	—	—	18	—	—	21	4			3	—
1	8	—	—	—	16	—	—	22	—			3	4
—	—	—	—	—	17	4	—	22	8			4	—
1	4	1	2	—	17	—	—	21	—			4	4
1	2	—	—	—	19	4	—	23	4			0	0
1	10	1	8	—	16	8	—	21	2			3	1
2	—	1	8	—	15	4	—	23	4			0	0
2	—	1	4	—	16	8	—	22	—			3	8
1	9	1	6	—	16	—	—	23	—			0	0
2	3	2	—	—	16	6	1	—	—			3	6
1	6	1	3	—	16	—	—	22	—			3	6
—	—	—	—	—	17	—	—	1	—			3	—
2	—	—	—	—	16	—	—	1	—			3	—
—	—	—	—	—	14	—	—	26	—			3	3
1	4	1	—	—	12	—	—	20	8			3	—
1	3	1	—	—	16	—	—	21	—			3	—
1	—	—	—	—	20	—	1	6	—			3	—
0	0	0	0	—	18	—	1	1	—			4	—

(Annal. 5r Jahrg. 30 St.)

600



Februar

1791.

Lammfleisch es getimt			Kochen			Weizen			Gerste		Haber		Land Butter	
9 Pf			Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfund	
pf.	gg	pf.	Rt.	gg	pf.	Rt.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg.	pf.
—	1	9	1	—	—	1	6	4	13	4	12	4	3	4
—	—	—	—	16	8	—	21	4	10	—	8	4	3	—
8	—	—	—	16	—	—	22	—	10	8	8	—	3	—
—	—	—	—	17	4	—	22	8	12	—	8	8	3	4
6	1	4	—	18	—	—	21	—	14	—	10	4	4	4
4	—	—	—	16	8	0	0	0	14	8	10	8	0	0
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	1	8	—	16	8	—	21	—	11	10	9	—	3	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	1	10	—	15	4	—	22	8	11	4	8	—	0	0
—	1	4	—	16	8	—	21	4	13	4	9	4	3	8
9	1	8	—	16	—	—	22	6	12	—	8	—	—	—
3	2	—	—	16	—	1	—	—	16	—	9	—	3	6
6	1	3	—	18	—	—	22	—	12	6	7	6	3	6
—	—	—	—	16	6	1	—	—	12	—	9	6	3	—
—	—	—	—	16	—	1	—	—	14	1	10	—	3	—
—	—	—	—	14	6	—	21	—	11	6	9	3	3	—
4	1	—	—	12	—	—	17	4	12	—	8	8	3	—
6	1	3	—	16	6	—	22	—	13	—	9	—	3	—
—	—	—	—	20	—	1	6	—	13	—	9	—	3	—
0	0	0	—	18	—	1	1	4	15	—	10	—	3	4



	Rindfleisch				Kalbfleisch	Schweinefleisch	
	bestes Pfd.		geringes Pfd.			Pfd.	
	99	pf.	99	pf.		99	pf.
Münden	1	10	1	8			
Göttingen	2	—	—	—	2	—	
Hortheim	2	—	—	—	2	—	
Einbeck	2	—	1	10	2	—	
Clausthal	1	8	—	—	1	—	
Zellerfeld	1	8	1	—	1	—	
Osterode	1	10	1	7	2	—	
Sameln							
Hannover	2	—	1	8	1	—	
Zelle	1	10	1	4	1	—	
Wolzen	1	9	1	8	2	—	
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	
Gaarburg	1	9	1	6	2	—	
Dannenberg							
Lüchau	1	10	—	—	2	—	
Lauenburg	1	6	1	3	2	—	
Nageburg	1	9	1	6	1	—	
Burtebude	1	6	1	3	1	—	
Stade	1	6	—	—	1	—	
Lehe			1	4	2	—	

1791.

30
9
81

Land:
Butter

Pfund

agr. | pf.

3 | 8

3 | —

3 | —

3 | 4

4 | 4

0 | 0

3 | 4

3 | 8

— | —

3 | 6

3 | 6

3 | —

3 | —

3 | —

2 | 6

3 | 3

3 | 0

3 | —



XIII.

Beförderungen und Avancements, vom Januar, Februar und März 1791.

Im Civilstande:

Bei den höhern Landes-Collegien und was damit
in näher Verbindung steht:

Bei der Krieges-Canzley zu Hannover.

Der bisherige Herr Hofgerichtsaffessor Bremer und der
bisherige Herr Canzleyauditor Graf von Bielmans-
egge, zu Kriegsräthen.

Bei dem Oberappellationsgerichte.

Der Herr Advocat Blauel, und
der Herr Cand. juris Brandes, als Adjunct in der Ober-
appellationsgerichtscanzley.

Bei der Justiz-Canzley zu Zelle.

Die bisherigen Zellischen Canzleyauditoren, der Sachsen-
Lauenburgische Herr Hofgerichtsaffessor Georg Heinrich
von Döring, und

der Zellische Hr. Hofgerichtsaffessor, Georg Friedr. v. Loh-
horst, zu extraordinären Hof- und Canzleyräthen.

Der Herr Cand. juris Georg Frieder. Wilh. von Harling,
als Auditor in der Rathsstube.

Bei Gesandtschaften.

Der Herr Hofrath und bisherige Resident Mühl zu Wien,
zum bevollmächtigten Minister am kaiserl. Hofe.

Bei Hofe.

Der zeitliche Herr Hofjunker von Lichtenstein, zum
Cammerjunker.

Bei dem Forst- und Bergwesen.

Der bisher im Amte Uslar gestandene Herr reitender För-
ster Kampf, zum Oberförster in den Ämtern Mün-
den, Brafenberg und Reinhäusen.

Der

Der Herr Landphysikus Doctor May zu Scheppenstedt,
zum Unterbarzischen Bergmedicus.

Ben Landschaftlichen Stellen.

Der Herr Geheimt Kriegsrath von Hafe, zum Land- und
Schatzrath des Fürstenthums Calenberg.

Ben Aemtern.

Der bisherige Hr. titul. Amtschreiber Münchmeyer, zum
Supernum. Amtschreiber beym Amte Diepholz.

Ben städtischen Diensten.

Der Herr Senator Melchior Georg Reiche, ist dem Hrn.
Schatzsecretair Schlüter in Einbeck, unter ertheiltem
Prädicat eines Stadtsecretairs cum spe succedendi, ad-
jungirt.

Avancement im Militair,
vom ersten Januar bis zum Schlusse des
März 1791.

vorch. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Aue Datum 1791.
A. Cavallerie.		
Zu Majors		
sind ernannt:		
10	Hr. Rittmeister von Schulte.	20 März.
2	Hr. Rittm. Suerland.	16 März.
2	Hr. Rittm. Meyer.	18 März.
5	Hr. Capitain Oldenburg.	19 März.
6	Die vacante Majorität des auf sein An- suchen der Dienste entlassenen Hrn. Majors von Blücher, dem beym Regt. vorhandenen Hrn. titul. Major von der Wisch.	
Zu Lieutenants.		
7	Hr. tit. Fähndrich und Regimentsbereu- ter Weidemann, zum tit. Lieuten.	21 Jun.



vorher. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Neu. Datum 1791.
7	Hr. Fähndrich Oldenburg, zum titul. Lieutenant.	22 Jan.
12 G	Hr. Secondelieuten Graf von Oeyn- hausen zum tit. Premierlieutenant.	4 Febr.
2	Hr. Cornet von Valentini, zum tit. Regim. Bereiter, unter dem Charact. vom Premierlieuten.	L. G. 15 Febr.
Zu Cornets und Fähndrichs.		
7	Hr. Quartiermeister Carl Koch, zum tit. Fähndrich.	21 Jan.
6	Hr. Wachtmeister Ernst Scharnhorst, zum tit. Fähndrich.	18 Febr.
B. Infanterie.		
Zu Majors.		
13	Hr. tit. Major von Weddig, für den verstorbenen Hrn. Major von Schu- lenburg, zum wirklichen Major. Ferner sind zu Majors ernannt:	7
G.	Hr. Capitain von der Wense.	11 März.
G.	Hr. Capit. von Hassel.	15 März.
1	Hr. Capit. von Hanstein.	9 März.
2	Hr. Capit. Quensel.	13 März.
6	Hr. Capit. von Walthausen.	14 März.
10	Hr. Capit. von Geysso.	10 März.
Zu Compagnien.		
1	Dem Hrn. tit. Capit. Prezelius, die erledigte Compagnie des zum Chef des Göttingischen Landregim. ernann- ten Hrn. Capit. von Kaufmanns.	9
1	Dem Hrn. tit. Capit. Dröge, die va- cante Compagnie des verstorbenen Hrn. Capit. von Walthausen.	6
Zu Capitains.		
1	Hr. Lieutenant Becke, zum 2ten tit. Captain.	4 März. Hr.

vorher. Regt.	Nzt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum
3 Hr. Lieuten. Lorenz, zum 2ten titul. Capit.		1791. 5 März.
Zu Lieutenants.		
1 Hr. Fähndrich von Luttermann, zum wärklichen Lieuten.		4 März.
1 Hr. Fähndr. Gevrens, zum wärklichen Lieuten.		5 März.
1 Hr. Fähndr. von Luttermann, zum tit. Lieuten.		6 März.
3 Hr. Fähndr von der Decken, zum tit. Lieuten.		7 März.
6 Hr. Fähndr von Monroy, zum tit. Lieutenant		22 März.
11 Hr. Fähndr. Niemeyer, zum tit. Lieu- tenant.		23 März.
12 Hr. Fähndr. von Heimbruch, zum tit. Lieutenant.		25 März.
Zu Fähndrichs.		
1 Hr. Gefr. Corporal, Franz Ludewig von Nylius, zum wärklichen Fähndrich.		4 März.
1 Hr. Cadet Otto von Stockhausen.		5 März.
1 Hr. Gefr Corpor. Christian Friedr. Em- gel von Peterödorf.		6 März.
3 Hr. Cadet Carl Ludewig von Drewes.		7 März.
6 Hr. Sergeant Georg Fried. Völger.		22 März.
12 Hr. Gefr. Corpor. Georg von Kou- gemont, zu tit. Fähndrichs.		25 März.

C. Artillerie.**Zu Majors.**

Hr. Captain Ritter. 21 März.

D. Ingenieur Corps.**Zu Majors.**

Hr. Captain Schneider. 12 März.



E. Landregimenter.

Zu Compagnien.

Beym hannoverschen Landregim. Zur vacanten Compagnie für den verstorbenen Hrn. Major und Capitain La Motte, der 2te Hr. tit. Capit. Clemen, vom 13ten Infanterieregim. von Ablefeldt zum Capitain.

Dimission haben genommen mit dem Character vom Oberstlieutenant.

6te Cavall. Regim. Hr. Major von Blücher, mit dem Character vom Major.

9te Cav. Reg. Hr. Prem. Lieuten. von Hinüber, ohne Pension.

mit dem Character vom Capitain.

1ste Infant. Regim. Hr. Lieuten. Ludwig.

6ste — — Hr. Prem. Blanford.

11te — — Hr. Lieut. von Weyhe.

12te — — Hr. Lieut. von Wersche.

aufferdem:

Leibgarde. Hr. Secondelieutenant und Regim. Verreiter Quentin, wie auch

— — Hr. Lieuten. Graf von Hardenberg.

10te Inf. Reg. Hr. Capitain Drepper.

Dem Hrn. Lieuten. Ebbard vom Diepholzischen Landregim. ist unter Capit. Character, die nachgesuchte Dimission,

und dem Hrn. Cadet Friedr. Reichhelm vom 1sten Inf. Regim. beym Abschiede der Character vom Fähndrich, ertheilt.

Im geistlichen Stande:

Ben Stiftern und Klöstern:

Dem Hrn. Fähndrich von Reck, bey dem 10ten königl. Infanterie-Regiment, die durch Absterben des Hrn. Oberappellationsgerichtes, Protonotarius Ohsen, bey dem Stift St. Alexandri in Einbeck erbnete Vicarie.

Ertheilte Charaktere.

Dem Hrn. Hofgerichts-Assessor von Zersen zu Hannover, den Character und Rang vom Hofrath.

Den

Den beyden Hrn. Amtsauditoren, von Klente zu Hoya,
und von der Decken zu Osterholz, den Character und
Rang vom Drosten.

Dem bisherigen Hrn. Elzdörner Meyer zu Lauenburg
den Character vom Oberzollinspector mit Oberamtmanns
Ränge

Dem Hrn. Verhandlungsschreiber Hansing, das Präs-
dicat vom Buchhalter, jedoch mit Verbehaltung seiner
bisherigen Anciennite nach dem Verhandlungsschreiber
Merkelbach.

Dem zu Bremen gestandenen Wund- und Augenarzt Hrn.
Friedrich Bischof, den Character von Hofoculisten.

Ausser Dienst sind gegangen:

Der Herr Oberforstmeister von Oldershausen mit
Pension.

Auf der Universität zu Göttingen haben die
Doctorwürde erhalten:

1791. Jan. 15. Hr. Joh. Fr. Lennicke aus Göttingen,
Mag. der Phil.

— Febr. 5. — Phil. Henr. Seder, aus Göttingen,
i. d. Medk.

— Febr. 9. — Melch. Heinr. Serman, aus Wils-
deshausen, i. d. Medie.

Bev dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind
examinirt und immatriculirt worden:

Hr. Carl Christian Andreas Münchmeyer, aus Verden,
als Advocat und Notar.

Hr. Ludewig Friedrich Carl Schäfer, aus Hameln, als
Advocat.

Der Hr. Doctor, Johann Wilhelm Seelhorst, aus
Zelle, als Advocat, ohne Examen.

Hr. Ernst Christian Voltmer, aus Zelle, als Advocat.

Der Hr. Doctor, Anton Conrad Gustav Conradi, als
Notar.



XIV.

Heirathen.

Es sind getrauet:

Januar 1791.

Den 10ten, Hr. Baron von Schlingen mit der Gräfin von Oeynhausen, Tochter des Hrn. Generalmajor Grafen von Oeynhausen, zu Hannover.

Den 11ten, Hr. Pastor Fr. Barth. Beneden, zu Iserneberg mit der Dem. Niemann aus Hannover, getraut zu Wennigsen.

Den 11ten, Hr. Hauptmann Arens vom 7ten Caval. Regim. mit Dem. Gronarz zu Moisburg.

Februar.

Den 22ten, Hr. Lieutenant von Bülow unter der Leibgarde, mit weil. Hr. Kriegessecretair Meyer, nachgelassenen Dem. Tochter, getr. zu Lüneburg.

Den 27ten, Hr. Gener. Major von Nutio, mit der Fräul. Conventualin von Behr zu Lüne, nachgelass. Tochter weil. Hrn. Landdrosten von Behr auf Häuslingen.

März.

Den 18ten, Hr. Droß von Bothmer zu Diepholz, mit der ältesten Fräulein Tochter des weil. Hrn. Generals von Müller; getr. zu Nienburg.

XV.

Todesfälle.

Es sind gestorben:

Januar 1791,

Den 1sten, Hr. Pastor Pott zu Landringhausen.

Den 1ten, Frau Pastorin Lohmeyer, geb. Jandorf zu Belle.

Den 2ten, Hr. Rath und Professor an der Ritter-Akademie zu Lüneburg Johann Friedr. Jugler, im 77sten Jahre

Jahre seines Alters. Er stand zuerst als Professor bey dem akademischen Gymnasium zu Weiffenfels. Von hier kam er mit dem Charakter vom Rath, als Inspector 1764. an die Ritterakademie zu Lüneburg. Legte 1787. die damit verbundene Lehrstelle, nachdem er schon zuvor die Inspection aufgegeben hatte völlig nieder, weil ein unheilbarer Staat ihm die längere Verwaltung seines Amtes ohnmöglich machte, behielt aber zur Erkenntlichkeit für die geleisteten nützlichen Dienste, den völligen Genuß seines gehaltenen Gehalts. Das viele Gute, welches er durch Bildung und Unterricht gestiftet, wird noch lange mit erkenntlichem Andenken von der großen Zahl derer geehrt werden, die ihr jetziges Glück und Zufriedenheit, seiner Leitung mit zu danken haben. In der gelehrten Welt ist sein Name durch mehrere Schriften vort ewigt worden, wovon das Hamberger Meusel'sche gelehrte Teutschland ein Verzeichniß darlegt. Das auf seinen Tod von ihm selbst hinterlassene Gedicht, enthält den letzten Beweis der frommen Gesinnungen, und des edlen Charakters, welche beyde ihm jederzeit ein sehr werthes Eigenthum waren.

Den 10ten, Hr. Pensionair Obristlieutenant von Pleffe zu Bedersfa.

Vom 11ten auf den 12ten, Hr. Oberappell. Rath von Werkmeister zu Zelle, Talente und Wissenschaften bahnten ihm den Weg zu verschiedenen wichtigen Aemtern. Den ersten Gebrauch seiner ausgebreiteten Rechtsgelehrsamkeit war der Advocatur gewidmet. Hernach wurde er Assessor und Rath im Consistorio und Hofgerichte zu Hannover, von hier aber zum Mitgliede des höchsten Landesgerichts befördert.

Den 13ten, Verwitwete Frau Superintendentin Strossmeyer geb. Reinbold zu Göttingen.

Den 14ten, Hr. Amtschreiber Rathlef zu Nordholz. Er stand mit in der Zahl der einheimischen Schriftsteller, und hat unter andern einen Auszug aus dem Hannoverschen Magazin, von Abhandlungen über Gegenstände der Polizei, Finanzen und Oeconomia besorget.

Den 16ten, Frau Majorin von Roscher geb. von Kohnen zu Garfefeld.

Den 25ten, Frau Doctorin Tresenreuter geb. Lieberkühn zu Zelle.

Den 31sten, Hr. Oberappellations-Protototair Ohfen zu Zelle.



Februar.

Den 1sten, Hr. Johann Heinrich Pratie, Generalsuperintendent der Kirchen und Schulen, auch Consistorialrath der Herzogthümer Bremen und Verden, zu Stade.

Wir hoffen im nächsten Stücke eine interessante Charakteristik des Verstorbenen, von einem sehr competenten Verfasser liefern zu können.

Den 3ten, Hr. Lieutenant Milon vom 1sten Inf. Reg. zu Hardegsen.

Den 3ten, Hr. Kaufmannsgildmeister und Stadtdeputirte Bornemann zu Göttingen.

Den 3ten, Verwitwete Frau Zollverwasterin Jäger zu Ottersberg.

Den 6ten, Hr. Rath und Landsyndicus des Herzogthums Lauenburg, D. David Jonathan Scharf zu Köln.

Den 11ten, Frä. Conventualin von der Wense zu Ebstorf, aus dem Hause Eldingen.

Den 11ten, Frau Pastorin Wittkugel geb. Wendt zu Bode.

Den 12ten, Hr. D. Joh. Benjamin Koppe, R. Eb. Consistorialrath und erster Hofprediger zu Hannover. Durch die gütige Vorsorge eines Beförderers der Annalen, haben deren Leser eine Biographie dieses verdienten Mannes darin zu erwarten.

Den 12ten, Hr. Amtmann Ruperti zu Ottersberg.

Den 16ten, Verwitwete Fr. Cammersecretairin Augspurg.

Den 16ten, Frau Rentmeisterin Henbart geb. Kumann zu Deutheim.

Den 18ten, Hr. Stadtwundarzt Lammersdorf, Hebammenlehrer zu Hannover.

Den 21sten, Hr. Paß und Zollverwalter Winkelmann zu Bremerörde.

Den 22sten, Hr. Plazmajor und Hauptmann La Motte zu Hannover.

Den 22sten, Fr. Lieutenantin Zimmermann geb. Sander zu Winsen an der Luhe.

Den

Den 24ten, Hr. Oberster und Droß von Wrede zu Iſenhagen; ein sehr verdienter Officier. Unter seiner Aufsichtung stand eines von den neuen im 7jährigen Kriege errichteten Regimentern.

Den 26ten, Fr. Oberamtmannin Meyer geb. Patje zu Bremerörde.

März.

Den 1ten, Hr. Pastor Hausmann zu Immer.

Den 3ten, Berw. Lieutenantin Oldenburg zu Hannover.

Den 7ten, Hr. Joh. Georg Arn. Welrichs der Phil. D. und Privat-Dozent zu Göttingen. Im Jahr 1787. erbat die dasige theologische Facultät, eine von ihm verfertigte Abhandlung, welche er nebst anderen kleinen Schriften im Druck herausgegeben hat.

Den 8ten, Hr. Hauptmann und Reg. Bereiter im 1ten Cav. Reg. Otto Christian Sothen. Er war Verfasser einer Abhandlung über die militairische Reuterey, und hinterließ ein, die Geschichte der hiesigen Truppen betreffendes, Werk im Manuscr.

Den 16ten, Hr. Kriegesagent Salomon Michael David zu Hannover; er verordnete in seinem letzten Willen verschiedene milde Stiftungen, woran auch Christen Theil nehmen.

Den 13ten, Verwitwete Frau Zollverwalterin Ziel zu Ahlden.

Den 13ten, Hr. Pastor M. Schwabe zu Barbis.

Den 15ten, Berw. Fr. Stallmeisterin Elderhorst geb. v. Müller zu Biffendorf.

Den 18ten, Fr. Pastorin Schwedermann geb. Lodemann zu Arbergen.

Den 21ten, Hr. Consistorialrath und Generalsuperint. D. Joh. Friedr. Jacobi zu Zelle, von dessen Leben wir eine umständliche Beschreibung zu liefern, uns vorbehalten.

Den 21ten, Berw. Fr. Pastorin Rolfe, geb. Berckmann zu Schloß Ricklingen.

Den



Den 25ten, Bern. Rectorin Corbentzen geb. Baumann zu Hameln.


Den 28ten, Hr. Feldmedicus Leporin zu Nienburg, von ihm sehen in verschiedenen Werken Aufsätze über Gegenstände der Landwirthschaft.

Den 27ten, Hr. Aug. Ludew. Pfannenschmidt, Eisenhändler und Farbenfabrikant zu Hannover. Eine Abhandlung, welche seine Grundzüge über Farbenmischung enthält, hat seinem Namen in der Geschichte der einheimischen Literatur einen Platz verschafft.

Den 29ten, Bern. Fr. Majorin von Laffel geb. von Södle zu Ulversborsfel.

Druckfehler im 2ten Stück des 5ten Jahrgangs.

Seite 324. Lin. 13. von oben ist statt der Worte: und weil sodann die ganzen Curien — zu setzen — und weil sodann Landrätthe und Deputirte die ganze Curie repraesentiren.



Innhalt des dritten Stück,
welches die stehenden Artikel von den Monathen
Januar, Februar und März 1791.
enthält.

I. Inhalt der Allgemeinen und Special, Ver-
ordnungen, welche vom Junius bis zu Ende
Septemb. 1790. in den Braunsch. Lüne-
burg. Churlanden publicirt sind. S. 419

II. Entwurf der im Lande Hadeln bestehenden
Gerichtsverfassung. S. 431

III. Die landschaftliche Verfassung des Fürstens-
thums Calenberg. S. 453

(Annal. 5r Jahrg. 38 St.)

88

IV.



IV. Die Vorzüge der monarchischen Verfassung, nach Beobachtungen über Banergüter im Herzogthum Braunschweig. S. 465

V. Erndtebericht des Jahres 1790. S. 494

VI. Einheimische Litteratur-Producte vom Jahr 1790. S. 512

VII. Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalszins Rentenscheine des 5ten Febr. 1791. in Betrieb gebliebenen Geschäftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerke, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbente gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Rure gewesen ist. S. 526.

VIII. Beschreibung des Gartens zu Brese. S. 532

IX. Betrieb der Fabriken zu Osterode am Harz in den Jahren 1783. und 1791. S. 565

X. Zugabe zu obigem Aufsätze, die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg betreffend. S. 568

XI. Miscellaneen.

- 1) Beytrag zur Schätzung der Hospitalitätscassen der Handwerker. S. 571. 2) Auszug eines Schreibens aus Münden, vom Jan. 1791. S. 573.
- 3) Kosten einer Mahlzeit bey einer Kirchenvisitation vom Jahr 1671. und 1672. S. 574. 4) Nachricht von dem neu angelegten Militairhospitale zu Hannover. S. 575. 5) Nachtrag wegen einiger holländischen Windöhlmühlen im Bremischen. S. 581. 6) Nachlese zu Mündens Wasserfluthen. S. 584. 7) Biographie des Königl. Großbritt. und Churf. Braunsch. Lüneb. General; Lieutenants der Cavallerie, Inhabers eines Regiments zu Pferde, Commandanten der Festung Ralkberg und der Stadt Lüneburg, auch Drosten des Amts Ebstorf: Amaury de Farcy de Saint Laurent. S. 586.

XII. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom Januar, Februar und März 1791. S. 597.

XIII. Beförderungen und Avancements vom Januar, Februar und März 1791.

In Euklidis Geom. In Elementis Geom. In
geometris Arithm. Geom. Geometris Arithm.
Geom.

XIV. Geometria E. 510

XV. Geometria E. 510



Annalen

der

Braunschweig - Lüneburgischen

Churlande.

Fünfter Jahrgang.

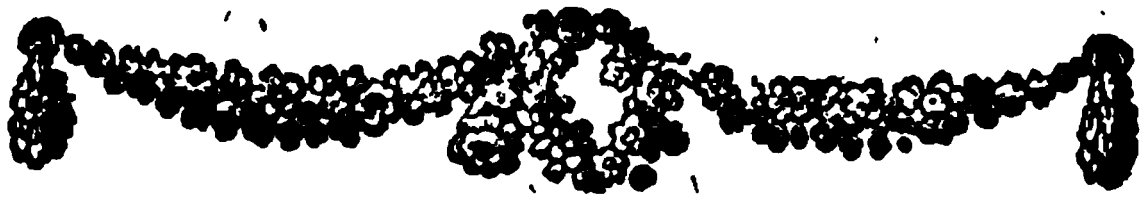
Viertes Stück.

Hannover,

gedruckt bey W. Doctuis jun.

1791.





I.

Inhalt der allgemeinen und Specialverordnungen, welche in den Monaten October, November und December 1790. in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden publiciret sind.

163.

Publicationspatent der mit dem königlich preussischen Hofe unterm 18ten August 1790. geschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention. Hannover, den 5ten Octob. 1790.

Diese, im Jahr 1697. errichtete, in diesem Jahre revidirte, erweiterte und erneuerte, am 18ten August von beyden dazu bevollmächtigten Ministern abgeschlossene, von Seiner Königl. Majestät in Preussen am 27sten August, und von Sr. Königl. Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, unterm 14ten Sept. selbigen Jahres genehmigte und ratificirte Convention, enthält im Wesentlichen folgende Punkte:



1). Beyde Theile wollen einer des andern Lande mit Durchzügen und Märschen, so viel immer geschehen kann, verschonen und dieselbe, es sey denn, daß die unumgängliche Noth es erfordert, nicht suchen noch verlangen; viel weniger aber für andere, als die in ihren wärklichen Pflichten stehende Völker begehren.

2) So oft dergleichen Marsch von den Truppen des einen Paciscenten durch des andern Lande geschehen muß, soll nicht allein von demjenigen, dem die Truppen angehören, dem andern die Notification des Durchmarsches und die gewöhnliche Requisition bey Zeiten schriftlich geschehen und der Ort, woher sie kommen und wohin sie gehen; imgleichen wie stark und unter wessen Commando die Truppen sowol an Mannschaft als Pferden, sammt etwa dabey befindlichen Commissariat, Proviantwesen, Artillerie und andern Artirail sie sind, angegeben, sondern auch über die festzusetzende Marschrouten und wie die Marschtage und Nachtlager einzurichten sind, zuvor behufige Communication gepflogen, und diese durch gemeinschaftliches Einverständniß regulirt und festgesetzt werden, maßen die marschirenden Truppen und deren Commandeurs gehalten und dazu anzuweisen sind, daß sie diese Marschrouten genau befolgen und davon nicht willkürlich abweichen. Von dem wärklichen Ausbruch der Truppen und ihrer Ankunft an der Gränze, soll auch jederzeit früh genug vorher und so zeitig die Nachricht ertheilt werden, daß der zu ihrer Durchföhrung zu ernennende Commissarius zu ihrem Empfange an der Gränze abgesandt und das Nöthige zu den Nachtlagern und der Verpflegung von ihm gehörig vorgekehrt werden könne.

3) Den



3) Den Regimentern, Bataillons und Corps, welche einen Durchmarsch durch des andern höchsten Pacts scnten Lande auf obige Weise nehmen, soll jederzeit ein Kriegs- oder Marsch-Commissarius mitgegeben, und derselbe in voraus nachhaft gemacht werden; und diesem lieget ob, sofort bey seiner Ankunft dem gegenseitigen zur Durchführung committirten Commissario von den etwa-während des Marsches bey den Regimentern und Corps eingetretenen Veränderungen und Abgängen Nachricht zu geben, und ihm eine Exacte-Liste des würllichen Bestandes und der Stärke der Compagnien und Corps an Officers, Unterofficiers und Gemeinen auch Frauen und Knechten nebst Angabe, wie viele Portionen zu verabreichen, auch was an Fourage-Rationen erforderlich und wenn sie zu verabsolgen sind, mitzutheilen, damit die Distribution und Anweisung der Quartiere mit Ordnung geschehen könne.

Jener Kriegs- oder Marsch-Commissarius ist auch schuldig, über das Verabsolgte mit dem gegenseitigen Marsch-Commissario zu liquidiren und dafür gleich baare Zahlung zu leisten, oder in Entstehung dessen darüber eine gehörige Quittung, worin Maaß und Gewicht bey den Rationen ausgedrückt seyn muß, auszustellen. Wosfern aber nicht allemal ein besonderer Commissarius den Truppen mitgegeben werden könnte, alsdann soll der dieselben commandirende Officier gehalten seyn, die genossene Verpflegung von einem Nachtlager zum andern zu liquidiren und entweder gleich zu bezahlen oder gehörig zu quittiren.

Es sey die Art der Arbeit in demselben Jahre
 durch die Natur zuweilen mit dem Winter zu
 verbinden und Landwirthschaft wegen der Unmöglichkeit
 dieser Arbeit durch gewisse Hindernisse nicht
 durchzuführen. Es sey auch nicht zu ver-
 gessen, daß die Unmöglichkeit der vollständigen
 Arbeit.

4) Was die Eigenschaften der Eisenwerke mit
 ihren Vortheilen betrifft, welche nicht nur die
 höchsten Preise, sondern auch die besten und
 besten, bezeugen, und die der Eisenwerke
 nicht mehr zu erwähnen. Es sey die Unmöglichkeit
 dieser Arbeit durch gewisse Hindernisse nicht
 durchzuführen.

5) Was für eine Route der Truppen zu nehmen
 vorzuziehen ist, welches auch in den obigen
 Abschnitten, wie vorberührt worden, zu
 sehen ist. Man will auch besonders darin
 nicht nach Möglichkeit sehen und ohne erhebliche
 Ursache die Truppen keine Umwege nehmen lassen;
 man werde beyde Theile dahin sehen, daß eine
 Route nicht zu oft genommen oder ein
 ganz zu großes Corps auf einmal
 denselben Weg geführt, sondern damit nach
 Nothwendigkeit, so oft als möglich
 abgewechselt werde. Es mag auch bey
 solchen Märschen jederzeit genaue und
 scharfe Wachen gehalten werden, und an
 Zäunen, Hecken und Wäldern, besonders
 aber an dem Korn und der Saat auf dem
 Felde und der Gräseren der Wiesen kein
 Schaden geschehen, widrigenfalls dieser
 und aller sonstiger

angefügte Schade nach landüblicher billiger Taxe zu bezahlen ist.

6) Wenn die durchgehenden Truppen in Dörfern, Flecken und Städten zu liegen kommen, müssen sie ohne Insolenzien nach der Commissarien Anweisung die Quartiere nehmen, und sich mit des Wirths gewöhnlichem Feuer und Licht begnügen, die Officiere aber, wenn sie ein mehreres begehren, sich solches selber anschaffen und bezahlen.

7) Für jede Mundportion, das ist, die Verköstigung eines Gemeinen und Unterofficiers auch eines Knechts und Soldatenfrau auf einen Tag, bestehend in Brod nebst Hausmannskost, wie sie der Landmann zu geben pflegt, und nothdürftigen Bier, soll bezahlt werden

3 Gute Groschen oder 4 mgr. 4 pf.

für einen Berliner Scheffel Hafer 14 ggr. oder 21 mgr.

1 Centner Hen 12 ggr. oder 18 mgr.

1 das Schock Stroh oder 600 Pf. — — 2 Rthlr.

1 den Scheffel Gerst — 10 pf. oder 1 mgr. 2 pf.

1 einen Wagen mit 4 Pferden bespannet, oder für 4 Borspann-Pferde von einem Nachtlager zum andern, mit hin auf einen gewöhnlichen Marschtag von 2 bis 3 Meilen — — 2 Rthlr.

für ein Reitpferd auf solche Tour 18 ggr. oder 27 mgr.

1 einen Boten pro Meile — 4 ggr. oder 6 mgr.

alles in vollwichtigen Pistolen, das Stück zu 5 Rthlr. gerechnet, und wovon jede Pistole $125\frac{2}{10}$ holländische Aßen fein Gold hält.



Wenn Hühner, Gänse und ander Geflügel und sonstiges Fleisch von den Officieren oder für Kranke verlangt wird, muß solches besonders bezahlt werden.

Damit auch in Ansehung des Verhältnisses des Berliner Maasses und Gewichts gegen das Hannoversche keine Ungewißheit obwalte, so ist beliebt, solches also festzusetzen, daß

- a) 24 Berliner Scheffel oder ein Wispel gleich zu rechnen sind 42½ Hannoverschen Himten, oder 4 Berliner Scheffel sind beynähe gleich 7 Hannoverschen Himten.
- b) 1 Berliner Centner zu 110 Pf. soll gleich seyn 105½ Hannoverschen Pfunden, mithin ist der Berliner Centner um 4 Pf. leichter wie der Hannoversche.

Was obiges Verhältniß der Kornmaße bey den gewöhnlichen Nationen der beyderseitigen Truppen in Hafer, Gerste oder Roggen ausmacht und beträgt, ergiebt die diesem Reglement angehängte Tabelle, nach welcher sich die Truppen und Commissarien zu richten, auch im Fall kein Hafer angeschafft werden kann, statt dessen Gersten und Roggen in obigem Verhältniß zu nehmen haben.

8) Die Infanterie soll etwa 2 bis 3 Meilen, die Cavallerie aber durchgehends 3 Meilen den Tag marschiren, als wornach sich denn die Nachtlager richten. Wenn aber die Truppen 2 oder höchstens 3 Tage hintereinander marschirt haben, alsbenn soll denenselben der dritte oder vierte Tag zum Ruhetage vergönnet werden, als worauf bey Regulirung der Marschrouten zu sehen ist.

9) Weg:

9) Wegweller und Boten dürfen nicht eigenmächtig genommen oder mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von dem Durchführungs-Commissario oder der Obrigkeit des Orts oder Dorfs, worin das Nachtquartier gewesen, oder wodurch der Weg gehet, zu erfordern, und alsdenn, wie im §. 7. bestimmt ist, Meilenweise zu bezahlen.

10) Damit auch mit den Vorspann- und Bazage- oder Kranken-Fuhren Waaffe gehalten werde, so sollen deren nicht mehr als höchstens 2 vierspännige auf den Staab eines Regiments, und 2 auf jede Compagnie gestellt, und bey schlimmen Wegen allenfalls mit 6 Pferden bespannt, in diesem Fall aber eine 6spännige Fuhr per Tag mit 3 Rthlr. bezahlt werden. Wenn ausserordentlich viel Kranke bey den Truppen sich finden, alsdenn hängt es von der Ermäßigung des Durchführungs-Commissarii ab, noch einige mehrere Fuhren zu ihrem Transport gegen Bezahlung zuzustehen.

Alle Fuhrten, Vorspann- und Reitpferde gehen nur von einem Nachtlager zum andern, und dürfen unter keinerley Vorwand von den Truppen weiter mit sich genommen werden, sondern es sind dieselben sofort bey der Ankunft in dem nächsten Nachtlager zu entlassen. Es ist die Pflicht der Officiere und der Commissarien, dahin zu sehen, daß die Wagen nicht überladen, die Fuhrleute nicht mißhandelt, und die Vorspann- und Reitpferde nicht übertrieben und beschädiget werden, gestalten der den Untertanen zugesügte Schade an Pferden, Wagen und Geschirr auf geschehene Anzeige ersetzt, und dersel-

Et 5

nige,



nige, der sich deshalb etwas zu Schulden kommen lassen, dafür angesehen werden soll.

11) Wann unverhofft geschwinde Märsche etwa vorfallen sollten, so daß die gewöhnlichen Requisitionales und darauf ergehende Verfügungen an Commissarien und Beamte, ehe die Truppen das eine oder andere Territorium erreichen, nicht zuvor eintreffen können, alsdenn sollen die Regierungen, Kriegs- und Domainen Kammern, Commissarien, Beamte und Orts-Obrigkeiten schuldig seyn, auf desjenigen höchsten pacificirenden Theils, dem die marschirenden Truppen zugehören, an sie kommende Notificationes und Pässe, so lange dieses Reglement von Dauer ist, den gesuchten Durchmarsch, wie im vorhergehenden verglichen ist, zu verstaten und davon alsobald an die Ministeria zu berichten.

12) Was übrigens dasjenige betrifft, was hierin nicht enthalten ist, so bleibt es bey den vorhin erlassenen Marsch-Edicten und Verordnungen, auch des Reichs gemeinen Satzungen und Constitutionen, und es ist von den beyden höchsten pacificirenden Theilen beliebt, daß dieses reciproke Reglement vorerst von dato an zwanzig Jahre gelten, alsdenn aber expiriren soll.

T a b e l l e

von dem Verhältniß der Nationen in Korn nach
Berlinerischer und Hannoverischer Maasse.

Vey den Königl. preussisch. Truppen betr. die Nationen in Sabern, und zwar:

1 Cavalleriebrigade für Kürassier- und Dragoner-Regimenter —
 1 Nation für die Husaren —
 1 Bat. für die Infanterie —
 1 Bat. für die Trains —

Vey der Churhannover. Cav. u. Infant. ist die Nation gleich, u. besteht aus 10 Pf. Neu u. 5 Pf. Alt.

Ober bey nahe in Sabern in Waasse.	Vetr. bey nahe in Sabern. in Waasse.	Vetr. bey nahe in Sabern. in Waasse.
in Sabern	in Sabern	in Sabern
$\frac{1}{2}$ Simte oder $1\frac{1}{2}$ Weke.	$\frac{1}{2}$ Simte oder $1\frac{1}{2}$ Weke.	$\frac{1}{2}$ Simte oder $1\frac{1}{2}$ Weke.
$\frac{1}{2}$ Simte oder $1\frac{1}{2}$ Weke.	$\frac{1}{2}$ Simte oder $1\frac{1}{2}$ Weke.	$\frac{1}{2}$ Simte oder $1\frac{1}{2}$ Weke.
$\frac{1}{2}$ Simte oder $1\frac{1}{2}$ Weke.	$\frac{1}{2}$ Simte oder $1\frac{1}{2}$ Weke.	$\frac{1}{2}$ Simte oder $1\frac{1}{2}$ Weke.
$\frac{1}{2}$ Simte oder $1\frac{1}{2}$ Weke.	$\frac{1}{2}$ Simte oder $1\frac{1}{2}$ Weke.	$\frac{1}{2}$ Simte oder $1\frac{1}{2}$ Weke.
Veträgt in Vetr. einer Waasse bey nahe	Veträgt in Vetr. einer Waasse bey nahe	Veträgt in Vetr. einer Waasse bey nahe
3 Weken.	2½ Weken.	2½ Weken.

Nota. Vey der Hannoverschen Truppen; Verpflegung ist Præcipuum, daß wenn Sabern ermangelt, hat 4 Simte Sabern 1 Simte Vetr. ober 1 Simte Weken verabfolget wird, wornach also obige Verhältnisse des rechnen sind.



**Bestimmung, die Englische-Fabrikation in der
Herzogthümern Lüneburg, Verden und
Göttingen betreffend. Hannover, den
1sten Decem 1790.**

Manch derselben ist verordnet: Laß binnen einem Jahr
einem von zehn Jahren, in beider Provinzen, außer
denen dreißig bereits vorhandenen Englischen Fabriken,
eine neue Fabrik dieser Art nicht sol errichtet werden;
jedoch soll auf dem Fall, daß eine oder die andere der
schon vorhandenen Fabriken von ihrem demmaligen Un-
ternehmer nicht weiter betrieben würde, einem Dritten
deren Fortsetzung frey und unterzommen bleibe.

**Ausschreiben der Regierung zu Stade, die Cession
des Augments des Toback- Accise- Äquivalents
Geldes betreffend. Stade, den 29sten Oct.
1790.**

Durch dasselbe wird allen Quartals- Verschlags- Com-
missarien, auch Landräthen von der Ritterschaft und den
Städten in den Herzogthümern Bremen und Verden zu
threr Direction bekannt gemacht, daß resolviret worden,
das mittelst Ausschreibens vom 14ten August 1780. an-
geordnete augmentum des Toback- saccise- Äquivalents
geldes aufhören zu lassen, so, daß selbiges um Neujahr
1791. nicht wieder, sondern nur allein das simplum
des gedachten Geldes zu erheben sey.

166.

Verordnung, daß die Posten nicht sollen mit Fourage beschweret werden. Hannover, den 4ten Nov. 1790.

Kraft derselben soll den Postbedienten und Postfahrern durchaus nicht gestattet werden, die ordinaircn Posten mit Pferdefutter zu belasten, am allerwenigsten aber mit rauher Fourage irgend einer Art. Nur in ganz außerordentlichen Fällen sollen vierspännige Fuhren 2 Himten Hafer oder 1 Himten Roggen oder Bohnen, und zweispännige Fuhren die Hälfte aufladen dürfen. Auch auf die Extraposten soll sich dieses wenigstens in Ansehung der rauhen Fourage, worunter der sogenannte Hexel mit zu verstehen ist, erstrecken.

167.

Consistorial: Ausschreiben die Instruction für die Schullehrer zur Unterweisung der Jugend nach dem neuen Landes: Catechismus betreffend. Hannover, den 12ten Nov. 1790.

In diesem Ausschreiben wird verordnet:

- 1) daß sämmtliche Prediger des Landes am Sonntage nach Epiphanius, den 9ten Jan. 1791. die genehmigte Einführung des neuen Catechismus, in einer besonders darauf einzurichtenden Predigt ihren Pfarrgemeinden bekannt machen, ihnen den davon zu hoffenden Nutzen recht überzeugend vorstellen, und sie sowohl zu dankbarer Freude über diese Wohlthat, als zu deren treuen Benutzung ermuntern sollen.

2)



- 2) Die Superintendenten sollen den Predigern insbesondere empfehlen, die monatlichen Schul-Conferenzen zu Anweisungen über den Gebrauch des neuen Catechismus sorgfältig zu benutzen und vermittelst derselben den Schulhaltern die Beachtung und Anwendung der Instruction möglichst zu erleichtern.
- 3) Bey der Unterweisung der auf Ostern künftigen Jahres zu confirmirenden Kinder, kann zwar der bisherige Catechismus beybehalten werden, jedoch so, daß auch der neue dabey zweckmäßig benutzt und die Confirmanden angeleitet werden, sich desselben als Lesebuch zu bedienen.
- 4) In den Schulen ist der neue Catechismus baldmöglichst, so wie es jeden Orts Umstände verstaten, als eigentliches Lehrbuch zu gebrauchen. Sollten indessen die alten Catechismen vorerst, jedoch spätestens bis zum neuen Anfange der Winterschule auf Michael künftigen Jahres als Lehrbuch noch beybehalten werden; so ist dennoch der neue Catechismus als Lesebuch sofort mit zu gebrauchen.
- 5) Auf gleiche Weise ist in den öffentlichen Catechismuslehren, denen auch Erwachsene beywohnen, gleichfalls der neue Catechismus baldmöglichst zu brauchen. Wie übrigens auch dieser neue Catechismus füglich in 1½ Jahren in den öffentlichen Sonntags-Catechismuslehren zu endigen stehe, soll aus einem demnächstigen Entwurfe einer zweckmäßigen Eintheilung der catechetischen Pensorum, zu ersehen seyn. Die



**Instruction für Schullehrer zur Unterweisung
der Jugend nach dem Churbraunschweig-
Lüneburgischen Landescatechismus**

selbst aber, enthält im Wesentlichen folgendes: .

Bei jedem Religionsunterricht ist vorzüglich zu beobachten:

- 1) daß nichts vom Kinde erlernt wird, was nicht vorher nach dem Maße seiner Fähigkeit wirklich von ihm verstanden, und als wahr, heilsam und auf seine Gesinnung und sein Verhalten anwendbar, erkannt und begriffen worden.
- 2) Daß das von ihm Verstandene und Begriffene seinem Gedächtniß so eigen gemacht werde, daß es sich desselben mit einer gewissen Leichtigkeit wieder erinnern könne. Nach diesen beyden Grundsätzen muß daher auch künftig

I. Unsrer christliche Jugend die Lehren und Vorschriften der Religion, imgleichen die Geschichte derselben, mit Verstand einsehen, und auf sich selbst nützlich anwenden lernen. Sie muß also, ehe an irgend ein Auswendiglernen gedacht wird, vor allen Dingen angeführt werden, über den Sinn desjenigen, was sie erlernen soll, selbst nachzudenken, und dessen Hauptinhalt so zu fassen, daß sie denselben auf ihre Art und mit eigenen Worten anzugeben im Stande ist. Man hat es sich mit großer Sorgfalt angelegen seyn lassen, dem Catechismus sowohl in seinem ganzen Zusammenhange, als in der Stellung der besondern Lehren, in der Abfassung der Fragen, Ant,



Antworten und Anmerkungen, in der Auswahl der Schriftstellen, und in der Verfügung von Liederbüchern, eine solche Einrichtung zu geben, daß nach Anleitung desselben die Jugend zum eignen Nachdenken über die Religion und zum Gefühle ihrer Wichtigkeit für menschliche Ruhe und Tugend angeführt, und alle bey dem ganzen Unterrichte besonders auf ihrem Verstand und auf ihr Herz gearbeitet werden mögte. Dieses eigentlichen Zwecks des richtigen Verstehens und der fruchtbaren Anwendung aller biblischen Religionslehren und Vorschriften, den man durch den Gebrauch dieses Catechismus vornemlich zu erreichen wünscht und hofft, muß sich der Lehrer bey der Unterweisung der Jugend beständig erinnern, und sein Möglichstes thun, daß seine Lehrlinge alles mit Verstand einsehen, in Beziehung auf sich denken, und auf ihr Herz und Leben zur Bildung ihrer Gesinnungen und ihres sitzlichen Verhaltens anwenden lernen. Ausser Exempel und Uebung wird die Beobachtung folgender Regeln hierzu sehr beförderlich seyn können:

- 1) Vor allen Dingen mache der Lehrer sich selbst den ganzen Catechismus nach seinem gesammten Inhalte und Zusammenhange recht bekannt, und unterlasse es nie, auf jeden zu ertheilenden Unterricht sich dergestalt vorzubereiten, daß er selbst dasjenige, was er die Kinder lehren will, recht einsehe und die Wichtigkeit davon empfinde. Auf eine treue und gewissenhafte Beobachtung dieser Regel kommt alles an.
- 2) Bey der Unterweisung selbst lasse der Lehrer das Ende des jedesmaligen Unterrichtes, sey es eine Frage und



und Antwort, oder ein Spruch, oder ein Liebervers, oder ein Theil der Religionsgeschichte, ein oder etliche mal von einem im Lesen bereits geübten Kinde so vernemlich herlesen, daß schon durch den Ton, mit welchem gelesen wird, die übrigen Schulkinder auf die eigentliche Hauptsache aufmerksam gemacht werden. Treffen die Kinder diesen rechten Ton, der die Hauptsache dem Ohre fühlbar macht, nicht, so muß der Lehrer selbst das unrecht Gelesene richtiger vorlesen.

- 3) Das Gelesene frage der Lehrer nach einer vernünftigen Zergliederung folgendergestalt durch: a) Zuvörderst leite er die Kinder an, daß sie den Hauptgedanken, der in dem Gelesenen enthalten ist, selbst auffinden. In dieser Absicht wende er jede Frage, die er darüber thut, so lange auf verschiedene und mannigfaltige Seiten, kehre sie um, verändere sie, und drücke sie mit andern Worten aus, bis die Kinder deutlich einsehen, worauf es vornemlich ankomme. b) Haben die Kinder diesen Hauptgedanken gefaßt, und wissen also, wovon eigentlich die Rede ist, dann erst gehe er das Uebrige, was zur Erläuterung, Bestimmung, Einschränkung oder Anwendung da steht, ebenfalls frageweise durch, und übergehe nichts, was zur Berichtigung falscher und zur Ergänzung unvollständiger Begriffe der Kinder über die vorgetragene Materie dienen kann. Nur hüte er sich, daß er nicht selbst zuviel spreche, und fordere beständig durch zweckmäßige Fragen die Kinder auf, daß sie mit eigenen Worten angeben, wie sie dies und jenes nun verstehen (Annal. 5r Jahrg. 48 St.) Un und

und bekümmert sich darüber, und in nachkommenden die
 Jahres Füllen ihres Lebens gleichsam und aneinander
 zu klammern gewöhnt.

4) Bei diesen Durchträgen und Entwürfen einer neuen
 kleinen Karte, beachte ich bei jeder Gelegenheit die
 Bescheidenheit und Ehrlichkeit jeder einzelnen Lehr-
 und Vorleserin des Kindes nicht einseitig nur
 sehen, und ihnen beizubringen zu machen, wie genau
 die Anschauung und Nachbildung derselben mit ihrer gan-
 zen Beseelung und Aufmerksamkeit verbunden sey.
 Dazu beachte er, außer dem, was in den Fragen,
 Antworten und Erörtern liegt, besonders auch das
 jenige, was die Anmerkungen, die Tadelwerke, und
 nicht selten auch die Religionsgespräche, Gelegenheiten
 geben.

5) Endlich lasse er einige Kinder, eines nach dem an-
 dern, den Hauptinhalt des erhaltenen Unterrichts mit
 eigenen Worten angeben, und sie selbst kurz wiederho-
 len, was zur Erläuterung oder Anwendung darüber
 angemerkt worden.

Wie aber auf diese Weise für den Verstand und
 das Herz der Kinder gesorgt wird, so muß nun auch
 nicht weniger

II. das Gedächtniß derselben durch wörtli-
 ches Auswendiglernen richtig verstandener
 Grundsätze und Vorschriften fleißig geübt wer-
 den. Denn nicht zu gedenken, daß überhaupt ohne
 einen Vorrath im Gedächtniß aufbewahrter Wahrheiten
 ein merkliches Fortschreiten auch in der Ausbildung der



Verstandeskraften und des eigenen Nachdenkens unmöglich ist, so kommt insonderheit bey sittlicher und religiöser Bildung alles darauf an, daß gewisse Grundsätze der Seele so geläufig und vertraulich werden, daß man dieselben zu aller Zeit und bey jeder Veranlassung, so oft man einer Erinnerung, Ermunterung oder Warnung bedarf, leicht und ohne vieles Nachsinnen sich wieder ins Gemüth zurückrufen kann. Dazu benutze denn der Lehrer, außer den voranstehenden fünf Hauptstücken der christlichen Lehre, vornehmlich die ganz abgedruckten biblischen Sprüche und die angehängten Liederverse, die recht eigentlich zu dem Zwecke da stehen, daß sie von den Kindern, nachdem ihnen alles, was darin dunkel seyn mögte, hinlänglich erklärt worden, wörtlich auswendig gelernt werden sollen.

* * *

Nach dieser allgemeinen Anweisung, wie der Catechismus nach seinem ganzen Inhalt sowohl für den Verstand und das Herz, als für das Gedächtniß der Jugend zu behandeln sey, wird nun noch in Ansehung der einzelnen Theile desselben folgendes zu pflichtmäßiger Beobachtung für Schullehrer bemerkt gemacht:

1) Die fünf Hauptstücke, welche als ein kurzer Abriss der christlichen Lehre voranstehen, sind nicht hintereinander und auf einmal, sondern nach und nach auswendig zu lernen, so wie die Kinder durch die ausführliche Erklärung der christlichen Lehre in den Stand gesetzt worden, solche hinlänglich zu verstehen. Von diesen fünf Hauptstücken ist Dr. Lu-



thers Erklärung abſichtlich getrennt, und als ein Anhang dem Catechiſmus beygefügt, nicht damit ſie den Kindern, am wenigſten den ſchwächeren und zarten, zum Auswendiglernen aufgegeben werde; ſondern damit der Lehrer ſelbſt dies große Meißterſtück einer kurzen, faßlichen und kraftvollen Darſtellung der ganzen Chriſtenthumslehre immer vor Augen habe, um die erwachſenen und geübteren Kinder an jedem ſchicklichen Orte darauf hinzuweiſen, auch wohl die kürzeſten und zugleich fruchtbarſten Antworten z. B. die Erklärung des erſten Gebots, der Anrede an Gott im Vater Unſer, des Schluſſes des V. U. und dergleichen, auswendig lernen laſſen zu können.

- 2) Von der ausführlichen Erklärung der Chriſtlichen Lehre iſt alle Unterweiſung in der Religion anzufangen, und dabey folgendergeſtalt zu verfahren:
- 1) Weil Anfängern, ſo wie überhaupt Kindern von ſchwächerem Verſtande und Gedächtniſſe, es viel zu ſchwer fallen würde, alle Catechiſmus: Fragen und Antworten richtig zu faſſen und zu verſtehen, und alle abgedruckten Sprüche, auch Liederverſe, auswendig zu lernen, ſo ſind dieſenigen Fragen, Sprüche und Verſe, welche die wichtigeren Lehren und Pflichten des Chriſtenthums am deutlichſten und kürzeſten ausdrücken, mit einem † bezeichnen. Nach dieſer Anweiſung ſchränkte der Lehrer ſeinen Unterricht bey dieſen Anfängern und Schwächeren ein, gehe vorerſt nur die bezeichneten Fragen, Sprüche und Liederverſe auf die oben vorgeschriebene Art mit ihnen durch



durch, und mache sie so mit dem allgemeinen Inhalte der Christlichen Lehre zwar kurz und auf eine ihnen noch ungeübten und schwächeren Verstand weniger angreifende Art, aber doch in einer gewissen Vollständigkeit und in einem leichten Zusammenhange bekannt; zum Auswendiglernen aber, gebe er ihnen nur die für sie bezeichneten Sprüche und Liederverse auf, damit auch diese schwächeren Kinder bey einer nur mäßigen Anstrengung des Gedächtnisses dennoch mit den allerwichtigsten und fruchtbarsten Religionsätzen vertraut werden mögen. b) Die übrigen Fragen, Antworten, Sprüche, Anmerkungen und Liederverse, sind erst nachher zur Erweiterung der Religions-Erkennniß der fähigeren und geübteren Jugend zweckmäßig zu benutzen. Vorzüglich lasse sich der Lehrer eine besondere Aufmerksamkeit auf die beygefüigten Anmerkungen empfohlen seyn, und gebrauche sie zu der Absicht, die vorgetragenen Lehren näher zu bestimmen, zu erläutern, und deren Anwendung den Herzen der Kinder wichtig zu machen; jedoch sehe er bey dem allen immer auf die Fähigkeit der Kinder zurück, und vermeide alle Weiterschweifigkeit. c) Was endlich die blos citirten Sprüche, die nicht etwa anderwärts im Catechismus abgedruckt sind, betrifft, so sind diese der Regel nach nicht zum Auswendiglernen aufzugeben, es wäre denn, daß einige derselben z. E. die in den Anmerkungen zu Abschnitt VII. Frage 21 und 146. als Denksprüche empfohlen, und ähnliche, für fähigere Kinder von den Predigern ausdrücklich dazu ausgewählt würden, nach deren Ver-



stimmung sich die Schulkinder zu richten haben. Erst werden sie in der Kirche und Schule nur aufgeschlagen, gelesen und kurz erklärt, damit die Kinder selbst die Bibel gehörig brauchen lernen, und nach und nach zu eigener genauer Bekanntschaft mit derselben gelangen können.

- 3) Die Religionsgeschichte, die dem Catechismus beygefügt ist, soll thustlich in allen Schulen als ein eigener Theil des Religionsunterrichtes fleißig getrieben werden. Man hat in derselben nur die allerwichtigsten Veränderungen und Begebenheiten ausgewählt, als in kurze Abschnitte vertheilt, und bey der eigentlichen biblischen Geschichte die Stellen der Bibel bemerkt, die zur Erklärung der kurz zusammengebrachten Geschichte dienen. Diese nehme der Lehrer bey seiner Vorbereitung auf jede Erzählung zu Hilfe, lasse sie aber auch von den Kindern selbst aufschlagen und lesen, damit die ihnen erzählte Geschichte desto besser von ihnen behalten werde.

Für diese Religionsgeschichte ist in jeder Woche wenigstens Eine Stunde anzusetzen, und dabey etwa auf folgende Art zu verfahren: a) Der Lehrer erzählt den Inhalt eines Abschnitts, und führe zu dessen Erläuterung aus den angeführten biblischen Stellen mehr oder weniger Umstände an, je nachdem es den Fähigkeiten und Kräften der Kinder angemessen ist. b) Dann frage er das Erzählte ein oder mehreremale durch. c) Darauf lese er oder ein's der aufmerksamsten und im Lesen fertigsten Kinder den ganzen Abschnitt laut und vernehmlich her. d) Zuletzt lasse er

ein

ein und anderes der fleißigsten Kinder die ganze Geschichte in einer freyen Erzählung wiederholen.

4) Die Liederverse sind zwar mit dem Catechismus vornehmlich nach der Folge von Abschnitten und Fragen, die über ihnen angegeben ist, zu verbinden, damit sogleich dasjenige, was der Verstand der Kinder gefaßt hat, auch ihrer Empfindung nahe gebracht werde. Da indessen diese Verse nicht einzeln den Fragen beygefügt sind, sondern eine besondere Sammlung ausmachen, so wird es zu einer nützlichen Wiederholung der Religionslehren dienen, wenn die Kinder zu Zeiten geübet werden, aus den gefaßten und erlernten Liederversen, so wie sonst wohl aus biblischen Sprüchen, die Religionslehre oder Pflicht im Catechismus, worauf sie sich beziehen, mit demjenigen, was zur Erläuterung und Anwendung derselben bey dem Unterrichte ausführlicher vorgetragen worden, selbst anzugeben.

5) Was vorhin über den Religionsunterricht überhaupt angemerkt worden, ist gleichfalls auch in Ansehung der angehängten Morgen-, Abend-, und Tischgebete zu beobachten. Sie müssen zuvörderst ihrem Inhalt nach den Kindern verständlich gemacht, und dann erst von ihnen ins Gedächtniß gefaßt werden, jedoch ohne daß man sie gerade an dieselben Worte bindet. Für jüngere und schwächere Kinder stehen nur die kurzen Gebete da; die größeren sind für geübtere bestimmt; für die zur Abwechslung und zur Verhütung aller mechanischen Eintönigkeit im Beten auch noch andere aus Liederversen gewählt werden



können, 3. C. Abschnitt I. Frage 9:24. 30:33-
VII. 66:73. 168:173. Ueberall aber ist bey diesen
und andern Gebetsübungen oft an das zu erinnern,
was im VIIten Abschnitte Frage 96. u. f. über ein
Gott gefälliges Gebet bemerkt ist, damit die Kinder
früh von ihrer ersten Jugend an zu einem recht christ-
lichen Gebete gewöhnt werden.

168.

Verordnung die Einführung eines neuen Landes-
Catechismus in den Fürstenthümern Calen-
berg, Lüneburg und Grubenhagen, und in den
Grafschaften Hoya und Diepholz betreffend.
Hannover, den 19ten Novemb. 1790.

Zu mehrerer ^{er} Beförderung eines zweckmäßigen, ehr-
furchtsvolle Liebe für die Religion und christliche Tugens-
den immer weiter verbreitenden Schulunterrichts, ist
dadurch, statt der, in obigen Fürstenthümern und Grafs-
schaften bisher gebräuchlich gewesen, verschiedenen
Catechismen, der nurgedachte neue, von dem hannov-
erschen Consistorio ausgearbeitete gemeinschaftliche Lan-
descatechismus, für sämtliche obige Landesprovinzen
verordnet und eingeföhret worden.

169.

Verbot der Einfuhr des lüneburgischen Abdrucks
des neuen Landes-Catechismus in das Für-
stenthum Calenberg, und des calenbergischen
in das Fürstenthum Lüneburg. Hannover, den
20sten Nov. 1790.

Nachdem der ausschließliche Verlag des neuen Landes-Catechismus, für das Fürstenthum Calenberg dem Mosringischen Weysenhause, und für das Fürstenthum Lüneburg der Sternischen Officin zu Lüneburg landesherrlich bewilliget worden; so wird allen Unterthanen, besonders aber den Buchführern, Buchdruckern und Buchbindern beyder Fürstenthümer, ernstlich und bey Vermeidung der Confiscation der Exemplarien, die Einfuhr und der Verkauf des lüneburgischen Abdrucks ins Calenbergische, und des calenbergischen Abdrucks ins Lüneburgische, untersagt.

170.

Ausschreiben des Consistorii in Stade, die eingeschlichenen Unordnungen bey Erbauung und Reparationen der geistlichen Gebäude betreffend. Stade, den 20sten Nov. 1790.

Da königliches Consistorium bey den eingekommenen Bau- und Kirchenrechnungen häufig bemerket, daß weder bey Erbauung neuer geistlicher Gebäude, noch bey Reparation der bereits vorhandenen, nöthige Sparsamkeit und Aufsicht herrschen, sondern vielmehr die eingeschickten und genehmigten Bauanschläge ohne bewegende Ursachen beträchtlich überschritten, und sie nicht selten von unerfahrenen Personen verfertiget und die Baue und Reparationen besorget werden; so hat dasselbe für nöthig erachtet, an alle Superintendenten und Präbste der dortigen Herzogthümer, folgende Vorschriften ergehen zu lassen.

1) Lasset man es zwar bey der in desselben Ausschreiben vom 16ten Februar 1730. enthaltenen, und



durch die Juraten-Instruction §. 14. bestätigten Erkenntniß, daß die Prediger und Juraten ermächtigt sind, sie sich, und ohne vorgängige Genehmigung solche Reparationen zu verfügen, deren Betrag sich unter 50 Mark Lübsch erstreckt; es versteht sich jedoch von selbst, daß gesammte in einem Jahre an allen geistlichen Gebäuden verwendete Bau- und Reparationskosten sich unter 50 Mark Lübsch belaufen müssen.

2) Die Prediger und Juraten haben vor dem Abgange des Decembermonates die in dem folgenden Jahre notwendigen Reparationen an den geistlichen Gebäuden, wenn sie über 50 Mark Lübsch betragen, anzuzeigen, widrigenfalls haben sie zu gewärtigen, daß die Reparationen nicht genehmiget, und, wenn sie etwa eigenmächtig veranstaltet worden, deren Erstattung aus den Kirchenmitteln verweigert, und diejenigen zur Bezahlung verurtheilt werden, welche die vorgeschriebene Anzeige verabsäumt haben.

3) Diese Anzeige der vorkommenden Reparationen ist möglichst genau einzurichten, und dem Befinden nach ein von Wertverständigen verfertigter Anschlag beizufügen.

4) In dem Berichte soll zugleich von den Predigern und Juraten angezeigt werden: a) ob die jährliche Einnahme der Kirchenmittel zu der Bestreitung der Reparationskosten hinreiche? oder ob b) ein Zuschuß nöthig sey? und c) woher er erfolgen könne? d) ob die Materialien an Ort und Stelle und zu welchem Preise sie zu haben

ben sind? und e) ob der Bau noch einige Zeit aufgeschoben werden könne?

5) Wenn diese Anzeige eingekommen ist, wird dasselbe dem Befinden nach, entweder die Reparationen sofort genehmigen, oder aber durch einen zu ernennenden Commissarium die Nothwendigkeit des vorhabenden Baues, und wie er am zweckmäßigsten besorgt werden könne, untersuchen lassen, und auf dessen Bericht weitere Vorschriften ertheilen.

6) In dem Falle ein besonderer Commissarius zur Anordnung des Baues ernannt wird, so haben Prediger und Juraten dessen Vorschriften genaue Folge zu leisten, und nicht für sich eigenmächtige Abänderungen zu treffen, widrigenfalls dasselbe sich zu höchst unangenehmen Vorkehrungen gegen die Uebertreter bewegen finden, und sie mit empfindlichen Ahndungen zu ihrer Pflicht zurückzuführen wissen wird.

7) Es versteht sich von selbst, daß wenn unvorhergesehene Unglücksfälle eine schleunige Reparatur nothwendig machen, und es dadurch unmöglich wird, desselben Genehmigung und Vorschriften einzuholen, alsdann es dem Gutfinden der Prediger und Juraten überlassen bleibt, die gehörigen und zweckmäßigen Vorkehrungen zu treffen; jedoch müssen sie

8) sofort dem Consistorio den verursachten Schaden, und die von ihnen veranstaltete Verfügungen anzeigen, wofern sie nicht in die im §. 2. angedrohte Strafe verfallen, und die Kosten aus ihren eigenen Mitteln stehen wollen.

9) Da

7) Da auch nicht selten dergleichen schädliche Veränderungen dieser Art entstehen, daß für die nöthigen Reparaturen nicht in Zeiten geleget werden, sondern man durch Eorglosigkeit und Nachlässigkeit den Schaden überhand nehmen lassen; so beehlt sich das Conſtitutum vor, in solchen Fällen durch einen von ihm anzuordnenden Commissarium untersuchen zu lassen, ob die Prediger und Juraten durch die von ihnen verabreichte Injurie einer solchen Ausbesserung veranlaßt haben, da denn die Schädlichen mit empfindlichen Geldstrafen, nach dem Befinden nach, mit der Erstattung der Kosten aus ihrem eigenen Mitteln belegt werden sollen.

10) Ein gleiches findet Statt, wenn die Prediger und Juraten eine an und für sich gar nicht allige Reparation übereilter Weise und eigenmächtig vornehmen.

11) Im übrigen versteht es sich von selbst, daß an den Orten, wo die Prediger und Juraten nicht die Aufsicht über die geistlichen Gebäude führen, sondern die Reparationen von den Gemeinen und ihren Deputirten entweder allein oder mit Zuziehung der Kirchen-Patronen, nicht weniger von letzteren allein besorgt werden, diese Personen sich ebenfalls nach der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschrift zu achten haben.

171.

Verordnung für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, die Veräußerung der Gemeinheitsantheile betreffend.
Hannover, den 7ten December 1790.

Nachdem verschiedentlich bemerkt worden, daß die Besizer
 400

Wer pflichtige Reihhöfe in obigen Fürstenthümern sich zu Zeiten begeben lassen, den ihrem innehabenden Hofe an den Gemeinheiten der Dorfschaft zustehenden Antheil an die Gemeinde selbst, oder an einen andern, zur Gemeinheit schon Berechtigten, zu veräußern, und dergesalt einen solchen Hof aus der Classe der pflichtigen Reihstellen herauszusetzen, und von Tragung der öffentlichen und Gemeindelasten zu erimiren; dergleichen Alienationen der Gemeinheitsantheile jedoch auch bey solchen Höfen, welchen keine meyerrechtliche oder andere, eine solche Veräußerung schon ohnehin verbieternde, Eigenschaft anklebet, nicht nur überhaupt der Landesverfassung, sondern auch insbesondere der wegen Redintegrirung der Höfe, und Bebauung wüster Stellen unterm 2ten Jun. 1691. erlassenen Verordnung zuwider laufen;

So wird das in ebengedachter Verordnung bereits liegende Verbot einer solchen Veräußerung der Gemeinheitsantheile hiemit nochmals erneuert, und hiedurch verordnet: daß

1) alle dergleichen Veräußerungen oder Verpfändungen der Gemeinheitsantheile, sowohl an die Gemeinde selbst, als an einen in der Classe der Reihstellen befindlichen und bey der Gemeinheit bereits interessirten Hof, auch bey solchen Höfen, die in keinem gutsherrlichen, meyerrechtlichen, oder dem ähnlichen Nern stehen, schlechterdings und in keinem Fall zulässig seyn;

2) Die Veräußerungen der Gemeinheitsantheile an einen andern, in der Classe der Reihstellen bisher nicht befindlich gewesenem Hof aber, zwar an sich nicht verbot,

verboten, jedoch nicht ohne künftige Nachsichtung der Kammer oder obersten Gerichts, und ohne Befehl, auf vorgängige Bericht: Erkennung, erfolgter Beweisaufgang der Urtheilspäterung oder Cammer ungenügend werden, und gleich von selbst; so wie dann

3) alle dieser Art Verurtheilung gültig ungenügend Nachsichtungen solcher Art für ungültig und nichtig erklärt werden.



II

Convention mit dem Fürstlich Hessischen Ministerio, über die Appellationen von *judiciis mixtis*.

Verschiedene, zwischen den hiesigen und Fürstlich Hessischen, Casselschen Landen obwaltende Schatz- und Jurisdictionstreitigkeiten, hatten schon in ältern Zeiten die Verabredung erforderlich gemacht, daß, wenn die benachbarten Aemter ober Gerichte, bey einem entstehenden Rechtsstreite, in eine Jurisdictionscollision gerathen würden, alsdann beyderseitige Gerichtsabtheilungen ein sogenanntes *judicium mixtum* zu formiren, und solchergestalt die Sache gemeinschaftlich zu instruiren und zu entscheiden haben sollten. Da es inzwischen bis jetzt an einer Bestimmung gefehlt hat, wie es im Absehe der, von dem Ausspruch eines solchen *judicii mixti*, von dem einen oder dem andern Theile, etwa zu ergreifenden, Appellation, zu halten; so ist nunmehr auch

hier:

Hierüber zwischen Königlichem und Churfürstlichen und dem Fürstlich hessischen Ministerio zu Cassel unterm 20sten August vorigen Jahrs diejenige Convention verabredet und geschlossen worden, welche wir anfern Lesern damit in extenso liefern.

Seiner Königl. Majestät von Großbritannien und Churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig, Lüneburg, Wir zur Regierung Dero Chur- und Fürstlichen Lande verordnete würtliche Geheime Rätche

(Seiner Hochfürstl. Durchlaucht des regierenden Herrn Landgrafen von Hessen, Cassel, Wir verordnete würtliche Geheime Rätche) urkunden und bekennen hies mit: Nachdem durch den, wegen der Neuburgischen, Neugleichenschen und Hödelheimischen Streitigkeiten mit dem Hochfürstlich Hessischen Hause (Churfürstlich Braunschweigischen Hause) getroffenen, Interimsrecess vom 26sten July 1740. §. 4. festgesetzt worden, daß, wofern inzwischen ein streitiger Punct sich zutragen und vorfallen sollte, solch ein actus salvo cujuscunque jure von beyden Theilen abgemacht und nie zur Consequenz gezogen werden solle, jedoch bisher zum öftern Zweifel darüber entstanden und, wie es alsdann zu halten sey, wenn gegen die von einem, nach Vorschrift dieser Verabredung, in vorkommenden Fällen durch beyderseitige Beamte und Unteroberleiteten formirten gemeinschaftlichen Gerichte oder sogenannten judicio mixto abgegebenen Erkenntnisse die Appellation zur Hand genommen werden wolle; so haben Wir kraft von Allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht (Hochstgedachter

Er.



Die ersten compulsoriales erlassen, cum rationibus decidendi, vom iudicio a quo gleichfalls eingesandt, dem andern Obergericht hingegen wird, in einem solchen Falle, die bey dem erstern schon eingetretene Prävention, loco partitionis, blos angezeigt.

3) Die solchergestalt an das eine oder andere Obergericht gebiehene Appellationsfache wird darauf von demselben, nach der solchem Gericht vorgeschriebenen, Proceßordnung, ohne weitere Communication mit dem Obergericht des andern Landes, gehörig bis zu einem Erkenntnisse oder zur Entscheidung instruiert.

4) Ueber die Entscheidung der Sache selbst, so wie auch über sogenannte interlocuta mixta, haben beyde Obergerichte mit einander zu communiciren, und sich eines gemeinschaftlichen Schlusses zu vereinigen.

5) Wenn dieser erfolgt, wird das Concept der Urtheil doppelt ausgefertigt, und das eine, von dem Chursbraunschweigischen, das andere aber, von dem Fürstlich-Hessischen Obergericht signirt.

6) Die Eröffnung und Ausfertigung aber von demjenigen Obergericht verfügt, von welchem die Sache instruiert worden; jedoch

7) mit ausdrücklicher Erwähnung, daß nach vorgängiger rechtmäßiger Communication und Vereinbarung beyder Obergerichte also zu Recht erkannt worden.

8) Von demjenigen Obergericht, bey welchem die Urtheil solchergestalt eröffnet worden, wird dem andern Gericht eine beglaubte Abschrift derselben eingesandt.

In Rücksicht auf diejenigen Fälle, da Appellationsfachen, ohne Erkennung förmlicher Appellationsproceße,



entweder nach vorhergegangener Akteneinforderung, oder auch ohne dieselbe durch ein bloßes rescriptum de emendando, oder simples rectorium abjuthum seyn dürfen, soll

9) wenn Erkennung förmlicher Appellationsproceße von Seiten des einen, und bloße Akteneinforderung von Seiten des andern Ob.rgerichts zusammenzutreffen sollten, auch unter diesen die Zeit per modum praeventionis, entscheiden; so wie auch

10) wenn, im Fall einer wechselseitigen Appellation, an beyde Obergerichte die Sache ohne Erkennung von Appellationsproceßen oder Einforderung der Akten erster Instanz sofort entweder durch ein rescriptum de emendando oder rectorium abjuthum seyn dürfte, alsdann bey demjenigen Obergericht, welches die Communication mit dem andern Gericht über das abzugebende Erkenntniß zuerst eröffnet, die Prävention in Absicht der Ausfertigung desselben u. s. w. vorhanden seyn soll.

11) Findet auch bey denjenigen entweder sofort emendirenden oder rektirenden Erkenntnissen, welche ohne Erkennung förmlicher Appellationsproceße, auf bloß geschehene Einforderung der Akten ad inspiciendum, oder auch ohne solche Einforderung der Akten abzugeben sind, die Communication mit dem andern Obergericht und Vereinigung über einen gemeinschaftlichen Schluß Statt, und wird überhaupt auch in diesem Falle alles dasjenige, so weit es nach der Beschaffenheit der Sache anwendbar ist, beobachtet, was unter den Nummern 3. 4. 5. 6. 7 und 8. festgesetzt worden.

12) Sollte der Fall eintreten, daß beyde Obergerichte sich über ein abzugebendes Urtheil oder Erkenntniß zu einem gemeinschaftlichen Schlusse nicht vereinigten könnten; so werden die Akten, auf Kosten beyder streitenden Theile, an eine auswärtige Juristen-Facultät zum Spruch Rechtens versandt, und es besorgt sowohl diese Versendung der Akten als die nachherige Eröffnung der eingeholten Urtheil dasjenige Obergericht, bey welchem vorher die Prävention eingetreten ist. Uebrigens ist

13) eine Appellation von dem Erkenntniß des *judicii mixti* nicht anders zulässig, als wenn die Verurtheilte wenigstens 20 Fürstengulden oder 21 Thaler in Fürstl. Hessischer und 20 Thaler in hiesiger Cassenmünze, (oder soviel Rthlr. in Churbraunschweigischer, und respective 20 Ein Rthlr. in hiesiger Cassenmünze) beträgt. Auf den Fall endlich

14) daß einer oder der andere der litigirenden Theile, bey dem solchergestalt auf gemeinschaftliche Vereinbarung erfolgten Erkenntniß, sich nicht beruhigen wollte, so soll zwar dawider kein Suspensiv-Rechtsmittel Statt finden, jedoch die Appellation an das Oberappellationsgericht des einen oder des andern Landes wider ein solches in der Waage verstattet seyn, daß, wenn die Summe, in Absicht deren sich ein Theil gravirt hält, in Armensachen 100 Thaler, in allen andern Sachen aber 200 Thaler in Golde, den Louisd'or zu 5 Rthlr. gerechnet, beträgt, die Appellation jedesmal an das Oberappellationsgericht desjenigen Landes gerichtet und lediglich von demselben, mit Ausschließung des Obers

appellationsgericht des andern Landes enthaltenen von
de, bey dessen Gericht zweyer Instanz die Instanz
der Sache nach Eröffnung des Erkenntnisses geschehen.

Urkundlich des hierunter gedruckten Königl. Oberförst-
lichen Scheinens Caspar: Jusegels.

Oeyden, Hannover, den 20ten August 1790.

(L. S.)

D. H. v. Wenckern v. Rickmannsorge
v. Arnswaldt.

(Urkundlich des hierunter gedruckten Fürstlichen
Scheinens Jusegels. Es geschehen, Cassel, den 20ten
August 1790.

Fürstlich Hessische würtliche Scheinerrichte dafelbst.

(L. S.)

Wittorf. Fleckenbuhl gt. BärgeL
Münchhausen.)

III.

Die Vorzüge der meyerrechtlichen Ver-
fassung, nach Beobachtungen über Bau-
ergüter im Herzogthum Bremen.

(Schluß. S. das vorherg. St. der Annal. S. 465.)

Zum Schluß führe ich für meinen Sag, daß dem
Bauernstande Meyerrecht besser wie Eigenthums-
recht sey, einen Beweis aus der Vergleichung der adelis-
chen Allodialgüter mit den Lehngütern. Keine Familie
ist im Stande, bloße Allodialgüter, die nicht etwa durch
Fideis

Fideicommissen, oder als Stammgüter durch Vorsorge des Ritterrechts besonders gedeckt sind, ein Jahrhundert ungetheilt und in vollem Glanz für die Familie zu conserviren. Man untersuche die Güter im Herzogthum Bremen, die blos Allodium sind, und man erstaunt, was Erbtheilung, oder Curatelen, oder üble Wirthschaft, darin für Verwüstungen angerichtet haben.

Der preussische große Gesetzgeber hatte zwar seine Ursachen, die Lehnsgüter des Landes in Allodium zu verwandeln, und dadurch scheint die letzte Verfassung eine große Auctorität zu bekommen! Aber dies ist auch nur Schein! denn wir sind nicht bey der Frage: ob unter gewissen Umständen der Lehnsherr vorthellhaft allodificire? sondern ob das Allodificiren dem Lehnsmanne und seiner Descendenz zuträglich sey? Beym Lehnrechte drückt der Grundsatz, daß kein Sohn das väterliche Lehn erben kann, ohne alle Schulden des Vaters zu bezahlen! Das ist beym Meyerrecht nicht so, sondern mit Bezahlung der Taxe des Allodialvermögens ist der Sohn, unter Beystand des Gutsherrn, im Nothfall, von Bezahlung der väterlichen Schulden frey. In dieser Rücksicht ist also der Lehmann beym verschuldeten Lehn übler daran wie der Meyer. Man gehe ferner auf die Folgen des Allodificirens der Lehne! Woher ist die Einführung der ritterschaftlichen Creditsysteme in neuern Zeiten ein so dringendes Bedürfniß geworden? und giebt nicht die äußerste Nothwendigkeit dieses Bedürfnisses, einen Fingerzeig auf die Masse der Schulden, welche schon jetzt auf den Allodialgütern haften?



Ist nicht in Abficht des einzelnen Verkaufes die Credit-Direction in die Stelle des Grundeigenthümers getreten? und ist nicht eben dieses Institut eines sehr weisen Gesetzgebers und seines scharfsinnigen Ministers ein neuer Beweis für den Satz: daß zur Bestimmung und Erhaltung eines Guts für den Besitzer und seine Erben, die Einschränkung des Grundeigenthums nothwendig sey? Ob es durch Lehns Herrn, Erbenzins Herrn, Credit system, oder Gutsherrn geschieht, verändert in der Hauptsache nicht sehr viel. Aus dem Eigenthümer wird am Ende, um der Staatslasten Willen, immer wieder ein Erbpächter; und die Art, wie das getheilte Eigenthum immer wieder entstehen müsse; führt der Hr. Geheimte Justizrath Möser Phantasten erster Theil nr. 56. sehr überzeugend und vortreflich aus. Nach einer treffenden Parallele, sagt er: „Wenn man für „jene Anwohner des Meers unsre schätzbaren Untertanen, für das Meer, den Krieg oder die gemeine Noth „setzt; So hat man die Geschichte unserer Bauerhöfe, und „mit derselben zugleich die Art und Weise, wie freye „Eigenthümer ganz natürlicher Weise zu leib- „eigenen und hofhörigen Pächtern herunter sin- „ken können.

So viel zum Beweise des dritten Hauptsatzes, daß das Wesentliche der Meyerverfassung die nützlichste Einrichtung für den Bauernstand sey! Alle drey Hauptcontrahenten. der Staat, direct und indirect, der Gutsherr, der Meyer, finden also ihren erheblichen Nutzen bey dem Wesentlichen des Meyercontracts! Staat und
Guts:



Gutsherr sind für ihr ganzes so weit ausgedehntes Interesse sicher dabey, und die ganze Meyerfamilie ist, bey allen persönlichen Freyheiten, und vernünftig erforderlichem Credit, für alle Zeiten versorgt! Aus welchen Gründen sollte man nun wohl bewogen werden können, diesen Meyercontract verdächtig zu machen, der viele Jahrhunderte durch so manche Staatsveränderung sich erhalten hat, und den ich als weise Vorsorge der Vorsehung für viele tausend Familien erheben mögte? Zum Theil habe ich schon in der obigen Ausführung die Gründe, welche man wider die Meyerverfassung anführt, zu erledigen gesucht; auf die übrigen Gegenstände aber, sowohl des Verfassers in den Annalen, wie anderer Schriftsteller, muß ich mich noch kurz erklären.

Um alle Mißverständnisse zu verhüten, wiederhole ich hier meinen Hauptgrundsatz noch einmal, daß hier, wo von den Vorzügen oder Nachtheilen der Meyerverfassung die Rede ist, nur blos das Essentielle derselben zum Grunde gelegt werden muß: daß aber, wenn Landesgesetze, Observanzen oder Verträge in diesem oder jenem Stücke zufällige Einrichtungen, die verkehrt sind, verursacht haben, dieses der Meyerverfassung an sich nicht zum Vorwurf gereicht; sondern so gut wie es verordnet oder verglichen worden, auch wieder aufgehoben, und leichter aufgehoben und modificirt, wie die ganze Verfassung umgeworfen werden kann.

Unter diesen Voraussetzungen will ich die Vorwürfe zergliedern, welche im 4ten St. der Annalen des ersten



Jahrganges gegen die Meyerverfassung gemacht ist, und zwar in derselben Ordnung. Der erste Vorwurf ist: „Mangel an Freyheit und Eigenthum sollen das „Meyerrecht begleiten; und dadurch Fleiß und Betribs- „samkeit unterdrückt werden. Der Borderjah scheint mir nicht richtig zu seyn. Vermöge des Wesentlichen in Meyercontracte darf der Gutsherr den Meyer in der Art der Benutzung des Hofes nicht einschränken; folglich paßt des Verfassers eigne Definition von Freyheit auch auf den Meyer. Die Bezahlung der Gefälle schließt keine Abhängigkeit vom Nebenbürger in sich, oder jeder Eigenthümer, welcher Zinsen auf ein geliehenes Capital zahlt, ist eben so wenig frey! Bezahlte der Meyer seinen Zins richtig, so ist er in der ganzen Direction seines Haushalts und Hofes unabhängig; er kann seinen Wohlstand ohne Aufsicht nach Gutfinden befördern; und ist folglich in diesen Rücksichten so frey wie ein andrer Eigenthümer. Bloß das Wohl der ganzen bürgerlichen Gesellschaft giebt den Maßstab seiner Einschränkung, indem, wie ich oben ausführlich dargethan, diese Erhaltung des Ganzen es nothwendig macht, daß dem Meyer ein Theil des Eigenthums an seinem Hofe entzogen, und in die heilige Verwahrung des Staats oder Gutsherrn gelegt werde. Dem gemeinen Besten etwas aufzuopfern, bringt die Natur jeder bürgerlichen Gesellschaft mit sich. Daß dieses keine Einschränkung der Freyheit sey; vielmehr diese erst da entstehe: wenn dem Bürger eine Einschränkung wiederfährt, bey Handlungen, die dem Zweck der Staatsvereinigung gleichgültig seyn können, beweiset Jeder

1ten Theile seiner practischen Philosophie S. 19. 39.
 und 61. und Montesquiens Ausspruch: Freyheit ist
 nicht; thun, was man will — sondern wollen, was
 man soll, stimmt damit vollkommen überein. Es ist
 daher falsch, daß dem Meyer bürgerliche Freyheit fehle!
 Auch der Nebenvorwurf: „daß ihm Eigenthum fehle“
 ist nur halb wahr; der jährliche Erwerb, die Ges-
 chäfte, der Viehstapel, gehören ins völlige Eigens-
 thum des Bauern. „Grund und Boden gehört ihm
 nicht;“ aber wieder gehört ihm dessen freyer Genuß
 für sich und seine Descendenten erblich. Diese unbes-
 strittene Theile des Eigenthums, dieses unverletzliche
 erbliche Benutzungsrecht: sind hinlänglich große
 Triebfedern zum Fleiß, welcher jenes Eigenthum
 vergrößert, und dabey Grund und Boden einträglicher
 macht; eine Verbesserung, die mit jedem Jahre wächst,
 Einnahme und Wohlleben erhöht, und nach des Bauern
 Tode auf die Kinder vererbt. Hr. Prof. Büsch zeigt
 in der Abhandlung vom Geldumlauf im S. 25. des er-
 sten Buchs: daß Geld und die Aussicht auf dessen Er-
 werb die Haupttriebfeder aller Thätigkeit sey; und
 sagt sehr richtig, „das Geld wird da seine Wirkungen in
 „Beförderung einer allgemeinen Betriebsamkeit, am
 „lebhaftesten äußern, wo der Wunsch und die Aus-
 „sicht des Besserseyns, den Erwerbem desselben am we-
 „nigsten gestört wird. Alle Einrichtungen bürgerlicher
 „Gesellschaften, durch welche diese Aussichten gekränkt
 „oder erschwert, oder gestört werden, alle solche Verfä-
 „hungen, durch welche man glaubt Arbeiten erzwingen
 „zu können, ohne daß diese Aussicht dabey gelassen
 „wird,



„wird, haben die nützliche Betriebsamkeit nicht.“
 Daraus Grundlos genügt hat der Meyer in seiner Ver-
 fassung, die höchsten Triebfedern zum Fleiß und Eifer.
 Der Verfasser wirft Fädellose Eben als Hindernisse
 jener Leistungen beyem Meyerrecht Seite 12. ein. Der
 seltsame Fall, da eine Bauernsche Kipperles ist, verdient
 keine Rücksicht. Jedes Kirchenbuch kann bemerken, daß
 der Fall unter Bauern selten ist, und wo er eintritt,
 da ist beyem Eigenthümer dieselbe Wirkung wie beyem
 Meyer zu besorgen! Beyden fehlt das Interesse bey der
 Arbeit. Ich möchte das Argument umkehren, und
 schließen: weil der Meyer nur das Eigenthum des Er-
 werbs und Inventarii hat; so wendet er allen Fleiß
 an, es zu vergrößern, und nicht zu verschleudern, da-
 mit seine jüngern Kinder, die er oft mehr wie den An-
 erben des Hofes liebt, einen guten Erbtheil erhalten
 mögen. Die Wirkung dieser Kinderliebe beyem Bauern
 ist unbeschreiblich! Ist Grund und Boden aber Eigens-
 thum, so theilt sich alles von selbst. Der Verfasser be-
 ruft sich Seite 19. auf eine Vergleichung der Eigenthü-
 mer andrer Länder mit unsern Meyern. Im Eingange
 der Abhandlung Seite 5. wählte der Verfasser England
 zum Beyspiel einer aufs höchste getriebenen Cultur.
 So recht er hierin haben mag, so wenig werden die
 englischen Zeitpächter, diese in Absicht der Landcultur
 und Oeconomie einzigen ihrer Art, zum Beweise seines
 Satzes fürs Eigenthum dienen, vielmehr das Gegentheil
 davon darthun. Um aber ein Beyspiel aus den hannö-
 verischen Landen zu haben, so vergleiche man Eigens-
 thums Marschbauern — oder Ackerleute kleiner Städte,
 aber



— oder freygekaupte Meyer der zweyten Generation — mit unsern Meyerleuten; die letzten finde ich im Durchschnitte wohlhabend, die ersten verschuldet. Wenn der Verfasser Seite 19. weiter anführt: daß der Besitzer eines Meyerhofes solchen gleichgültig verlasse, um Tagelöhner zu werden; so kann dies nur in dürftigen Gegenden wahr seyn, wo die Natur den Fleiß des Feldbanes nicht belohnt, oder Trägheit und Mißverhältniß zwischen Ackerbau und Viehzucht, verursachen, daß man der Erde ihren Reichthum nicht abzugewinnen weiß; oder andre Zufälligkeiten eintreten. Es ist aber keine nothwendige Wirkung der Meyerverfassung, denn in dieser Gegend ist es ein ganz unerhörtes Beyspiel, wenn ein Meyer seine Stelle verlassen muß; die Tradition davon würde sich hier bis auf Enkel fortpflanzen! Sollte also die Meyerverfassung jenes leichtfertige Wandern verursachen, warum zeigt sich dann dieser Erfolg auch nicht hier? Führt aber der so wandernde Meyer selbst die Entschuldigung des Verfassers an: er sey nur Sklave anderer Leute gewesen; so ist dieses Bekenntniß das Product seiner Berechnung: daß von der Erndte des Hofes, nach Abzug der Lasten, nicht so viel übrig geblieben, um sorgenfreye Nahrung zu haben! Ist an dem geringen Ueberschuß denn grade die Meyerverfassung? oder nicht auch Grund und Boden, Fleiß, und Gelegenheit an guten Absatz Schuld?

Der zweyte Vorwurf des Verfassers besteht Seite 19 darin: „das Meyerrecht sey eine eigene Wissenschaft geworden, und erfordere ein besonderes Studium.



dinn., Dieses Schickel hat das Meyerrecht mit andern besondern Theilen der Rechte z. B. dem Lehnsrecht, Wechsel- und Affecanzrechte gemein! und doch spricht niemand der Lehnverfassung, den Wechsel- oder Affecanzgeschäften ihren unendlichen Nutzen ab. Das Essentielle (und nicht wie der Verfasser, wie ich glaube, mit Unrecht sagt: die Schimäre) der Meyerverfassung d. i. das gutherrliche Grundelgenthum reducirt sich auf leichte und simple Grundsätze. — Ein Gutsherr, der nur diese beobachtet, mag immer gegen einige gesetzliche oder vertragmäßige Eigenheiten anstoßen; es wird dem Meyer nicht schädlich seyn, sich bald entdecken, und er wird immer ein billiger Gutsherr bleiben. Wer aber vom Handwerk Jurist ist, der wird, wenn er mit Meyerverfassung zu thun hat, ohne Beschwerde deren Geist und ihre Rechte studieren, wie er im Wechselgericht sich aufs Wechselrecht legen würde? Der ganze Einwurf trifft nicht das Wesentliche der Meyerverfassung, sondern kaum die Form der Gesetzgebung, und dahin gehört auch der dritte Vorwurf Seite 20. woselbst es heißt: „Die Gesetze des Meyerrechts sind unvollständig, und können nach meinen Begriffen nie vollständig werden, welches ich denn zu den Hauptmängeln der Verfassung zähle.“ Daß der Zustand der jetzigen, die Meyerverfassung betreffenden Gesetze, in den meisten Gegenden zum Zweck nicht hinlänglich sey, darin sind wir eins; daß aber diese Gesetze nie sollen vollständig werden können! das sollte niemand behaupten, der die Vollständigkeit der römischen Gesetzgebung, in einzelnen verwickelten Theilen der Rechte kennet, und noch vor uns

fern



fern Augen in den preussischen Staaten eine neue Legislation entstehen siehet, welche schon jetzt, während des Entstehens, die Bewundrung der ältesten ehrwürdigsten Rechtslehrer auf sich ziehet, und welche, wenn sie allenfalls ein halbes Jahrhundert mit gleich warmen Eifer und Einsicht bearbeitet seyn wird, einen hohen Grad der Vollkommenheit erreichen muß. Was schwer ist, nenne man nicht unmöglich; so wie bey den größten Schwierigkeiten die erste Meyerordnung im Calenbergischen entstand, so wird nächstens im Bremischen eine viel vollständiger entworfene nachfolgen; vorerst werden auch darin vielleicht noch Lücken bleiben, die doch der Fleiß eines Viertel-Jahrhunderts leicht ausfüllet, und zuletzt aus Sammlung aller einzelnen Fälle ein Ganzes ordnet. Daß einzelne Districte, Dörfer, ja sogar Höfe, ihre besondere Gesetze und Rechte gehabt haben und noch haben, ist eine ursprüngliche Eigenheit der teutschen Freyheit, vielleicht der Urteilsfindung und Gerichtsform, nicht aber des Meyerrechts. Möser behauptet nach meiner Meynung auch hier mit Recht, und zwar auf eine ihm eigenthümliche launige Art: daß der Hang zu allgemeinen Gesetzen, der gemeinen Freyheit gefährlich sey. Patr. Phantasten 2ter Theil 2tes St. So wie jeder Privatcontract dem Gesetze derogirt; so wird auch unabänderlich das Herkommen einer Gegend, eines Dorfs, diesen Vorzug behalten; und will man der, durch diese Abweichung von der Meyerordnung entstehenden Ungewisheit des Rechts, dem dadurch entstehenden lästigen Beweis-Verfahren, ausweichen; so untersuche und samle man in jedem District solche rechtsmäßige



mäßige Herkommen; man gebe ihm dann die gehörige glaubwürdige Form, so wird jene Klage der Ungewißheit aufhören, und alle folgende Jahrhunderte werden unaussprechlichen Nutzen davon haben. Ob nachmal in diesem District dieselbe Frage anders, wie im andern entschieden wird; das ist unschädlich, es geschieht jetzt auch, genug wenn nur das Principium der Entscheidung in jedem District ohnzweifelhaft festgesetzt ist.

Vierter Vorwurf Seite 25. „Die meyerrechtliche Verfassung scheint erschaffen zu seyn, um Mißlichkeiten, Collisionen und Mißtrauen zwischen Gutsherrn und Obrigkeiten zu erzeugen, und zu ernähren.“ Dieser Vorwurf scheint mir nicht so sehr im wesentlichen der Meyerverfassung, sondern in einer Ausdehnung des gutsherrlichen Rechts, bis zu einer gewissen Art von Gerichtsbarkeit zu liegen, welche vorzüglich in Gegenden sichtbar ist, wo ehemals strengeres Leibeigenthum geherrscht haben mag. Es ist also eigentlich eine Folge der nicht genau gezeichneten Grenzlinien dieser collidirenden Gerichtsbarkeiten, und sobald dieser Mangel ersetzt würde, müßte diese Beschwerde größtentheils wegfallen. In der hiesigen Gegend, wo der Gutsherr über seine Meyer gar keine Gerichtsbarkeit, sondern bloß das unbestrittene Recht hat, liquide Meyergefälle executivisch beytreiben zu können, finden sich jene Irrungen nicht, und würde ein Gutsherr sich in einer Proceßsache seines Meyers annehmen, so würde er es sich auch bescheiden, daß er mit demselben eine Person vorstelle, folglich nichts weiter wie Parthey sey. Alle Verbesserungsangelegen

legens

legenheiten der Dörfer, welche auf eine Veränderung und Alienation des Gemeinheits Grund und Bodens im weiten Verstande abzielen, werden im Herzogthum Bremen, nach einem sehr bestimmten Recess, von den Aemtern dirigirt, hingegen gesammter Guts herrschaften Mitwissenschaft und Einwilligung erfordert. Verzögerung kann diese Einrichtung würgen; aber in vielen Fällen habe ich es gefunden, daß die gutsherrliche Zustimmung die Verbesserungsgeschäfte mehr beförderte wie hintertrieb, und namentlich könnte ich einen Fall einer nützlichen Specialtheilung anführen, welche nie in Güte würde bewürkt seyn, wenn nicht die Gutsherren als Grundelgenthümer es befördert hätten. Diese gutsherrliche Beförderung der Theilungssachen wird tramer im Neubruchszins eine entfernte Erlebsfeder haben, welche bey Eigenthümsbauern ganz unwirksam ist, und es mögte eine unmögliche Sache werden, solchen Eigenthümera die ihnen verhassten Ausweisungen für zu kleine Brincksitzer, oder gar Neubauer, annehmlich zu machen.

Der fünfte Vorwurf ist Seite 28. der: „Das so unvollständige Meyerrecht auf den Meyer selbst angewandt, soll hart, widersinnig und ungerecht seyn, und zwar a) weil er in Ermangelung eigener Kinder keinen Nachfolger auf den Hof wählen kann.“ Der kinderslose Fall bey Banerehen, ist wie oben gesagt, selten. Wo er eintritt, braucht der Greiß den Hof, ohne seiner Vortheile gewiß zu seyn, nicht zu übergeben. Gewöhnlich wählt der Gutsherr aus der Verwandtschaft, und hört



hört auf den Wunsch des alten Meyers. Der Eigen-
 thümer würde sich freylich in dem seltenen kinderlosen
 Fall seinen Nachfolger selbst wählen, in so weit ihm das
 Recht der Erbfolge freye Hände läßt. Aber nicht
 der Fremde, welchen dieser wählt, im Ganzen anders
 wie der Nachfolger handeln, welchen der Gutsherr mit
 Beyrath des abgehenden Meyers wählte? b) Die eh-
 zurefindenden Kinder würden verkürzt. Stude
 dieie Kinderabfindungen müssen, wie ich oben gezeigt
 habe, jeden Eigenthümer über den Haufen werfen; hat
 aber der junge Meyer seinen Geschwistern mäßige Abfin-
 dungen zu bezahlen; so kann er, bey der Wahl einer
 Frau, mehr auf die gute Wirthin, wie auf den reichen
 Brautschaf sehen; und die anzuberathende Schwester
 müssen durch Fleiß während ihrer Dienstzeit, sich den
 Brautschaf zu verdienen suchen. Beides ist von
 größten Nutzen, und wo erst mäßige Kinderabfindungen
 allgemein sind, da schaden sie auch den Kindern nicht,
 weil die Sucht der Freyer nach reichem Brautschaf das
 durch vermindert wird. Muß aber der Meyer seinen
 Geschwistern viel herausgeben, so muß er dieses auch
 wieder zu beheyrathen suchen. Daneben ist der große
 Vorthell, welchen keine andre Verfassung gewährt, daß
 gebrechliche Personen lebenslang bey der Stelle verpfle-
 get werden müssen; folglich nie der gemeinen Reihe zur
 Last fallen; eine Last die bey unglücklichen Häuslings-
 familien sehr schicklich genug ist. c) Weil es für Gläubiger
 hart ist. Darauf ist schon oben geantwortet. Was
 der Verfasser vom Eigenthum der Gebäude anführt, ist
 Provinzial; Lüneburgisch und äußerst hart. Man ver-
 einzelt

etnige sich über eine mehr zweckmäßige Einrichtung, und die ganze Härte ist gehoben. Leichter wird es doch immer seyn, dem Meyer das Eigenthum der Gebäude, wie des ganzen Grund und Bodens zu verschaffen.

Den sechsten Vorwurf Seite 34. welcher den Creditmangel betrifft, habe ich schon oben ausführlich erörtert; und der siebente Vorwurf Seite 41. welcher davon hergenommen ist: „daß die meyerrechtliche Verfassung dem Gutsherrn viele Last und Unannehmlichkeiten mache,“ ist wohl eigentlich nicht von dem Wesentlichen der Meyerverfassung, sondern den verschiedenen dabey eintretenden Nebeninconvenienzen zu verstehen, deren zweckmäßige Modificirung nach dem wahren Geist der Meyerverfassung jeder Patriot anrathen wird. Bleibt alsdenn mit Verwaltung gutsherrlicher Gerechtsame eine kleine Last verbunden; so mag sich der Gutsherr mit dem Capitalisten trösten, den die Sicherheit seiner Capitalien schlaflose Nächte macht; oder mit dem Güterbesitzer, der in jeder schwarzen Wolke Hagelschlag ahndet, oder dem Handlungsunternehmer, der auf jedem Sturmwind kalkult. Es bleibt doch immer eine schöne Sache, der Besitzer von Meyern, Capitalien, Gütern oder ausgebreiteten Handlungen zu seyn, und die damit verbundene Lasten sind leicht vergessen.

Nunmehr bin ich grade da, wo der Verfasser in den Annalen Seite 42 ist, und ich hoffe nunmehr die Stimmen des Publikums für meinen Grundsatz zu vereinigen: daß das Wesentliche der Meyerverfassung für den Wohlstand des Landmannes, den Ackerbau und Landwirthschaft, Fleiß und Betrieb, mithin für den

(Annal. 5r Jahrg. 41 St.) Vv Staat



Staat sehr zuträglich und gut sey. Ehe ich weiter auf des Verfassers zweyte Frage: ist diese Verfassung einer Verbesserung fähig? übergehe, habe ich noch die Einwürfe einiger neuen Schriften zu erledigen, welche sich gleichfalls für Freyheit und Eigenthum der Bauern zu bestimmen scheinen. Der Hr. Prof. Büsch in der Abhandlung vom Selbmlauf scheint im 6ten Buche §. 31. sehr dafür zu seyn. Wenn man aber seinen Einigen genau nachforscht, so räumt er selbst ein: daß ein wohl überlegter Zwang, der den Genuß des Erwerbs nicht gewaltsam stört, eine Ermunterung für den Landmann seyn könne. Schon im §. 34. bestimmet er seine Forderung dahin: man lasse dem Bauer die Aufsicht, daß wenn er diesen Theil vom Ertrage seiner Arbeit dem Gutsherrn abgetragen hat, er durch eine zweyte Arbeit, durch welche er diesem oder andern ihre Bedürfnisse verschaffe, dies Geld wieder an sich bringen könne. So wird auch hier ein nützlicher Tausch wechselseitiger Dienste und Arbeiten zum Wohlstande des Ganzen, es wird Auskommen auf allen Seiten entstehen, und die Folge zeigt; daß der Hr. Prof. Büsch auf Freyheit vom Leibeigenthum dringt, und daselbst §. 37. und 38. statt Leibeigenthum die Erbpacht einzuführen wünscht — eine Einrichtung, die dem Wesentlichen des Meyereicontracts gleich kommt. Der Hr. von Justi sagt schon in seinem Gutachten wegen Anbauung der sächsischen Heide, in dem 2ten Bande der ökonom. Schriften no. III. Seite 263. und in der Abhandlung von den Hindernissen einer blühenden Landwirtschaft, ökonom. Schriften 2tes Band nr. 1. S. 221. eben das, was der Verf.

Berf. in den Annalen einwirft: „Man muß es als einen Grundsatz ansehen, der allgemein ist, und wider welchen sich gar nichts gründliches einwenden läßt, daß in einem jeden Lande, wo der Bauer nicht Eigenthümer ist, die Landwirthschaft und die Cultur des Bodens in einem sehr schlechten Zustand seyn wird. Der einzige Bewegungsgrund des Fleißes, der Thätigkeit und der Erfindungskraft ist, daß man sein Vermögen und Umstände verbessern will. Der Bauer, der nicht Eigenthümer ist, wird weder unkultivirten Boden urbar machen, noch wichtige Verbesserungen in dem Gute vornehmen, weil ihm allemal im Gedanken schwebt, daß er nicht zu seinem eigenen Vortheil, sondern für den Nutzen andrer arbeitet.“ Es scheint mir aber, daß der Hr. von Justi hier hauptsächlich die lästigen Folgen der dänischen Gütereinrichtungen und des strengen Leibeigenthums vor Augen gehabt habe, wenigstens zeigt dieses der nachfolgende Zusammenhang Seite 270 und 271. wo er darüber klagt: daß, wenn ein Bauer stirbt, die Rechnung wegen Deterioration des Guts immer so gemacht werde, daß der Proprietär alles hinnimmt, was der Bauer hinterlassen hat, und die Erben nichts bekommen, und daher sagt er: die Bauern sind blos Pächter, und vielleicht viel weniger als Pächter. Daß der Hr. von Justi dieses für landverderblich hält, kann richtig seyn, aber daraus nicht folgen, daß blos eine gänzliche Eigenthumsverleihung diesem Uebel abhelfen könne. Die vernünftig eingerichtete Meyersverfassung bewirkt denselben Zweck, ohne von den Uebeln des völligen Eigenthums begleitet zu seyn, und

der Eigentümer auf die Zeit zu Jure der Dauer zu
 hatte nicht zu einem anderen Zweck. Mit ihm die
 Dauerhaftigkeit der

Nach der Meinung der zum Ende dieser Sache
 miches Entscheidung unter dem Titel Dauerhaftigkeit
 Seite 772. In dem, die Dauer nicht nur die Dauer
 des Landes des Landes nicht die Dauer, das er sich
 verwehren könnte, wenn die Dauer nicht die Dauer
 der Dauer nicht die Dauer. Denn hier er, so lang
 sie nicht nicht hat, sollte ihnen die Dauerhaftigkeit
 zu verwehren nicht die Dauerhaftigkeit. Die Dauer
 nicht auf das Beste zu verwehren. Die Dauer nicht die
 Dauerhaftigkeit nicht die Dauer, das man sich
 ein bequemeres Leben verschaffen, und seine Kinder
 nach seinem Tode in guten Umständen hinterlassen
 will. Niemand arbeitet gern zum Nutzen anderer
 vor 16. Oben habe ich indessen anlässlich zu zeigen
 gesucht, daß dieser Vorwurf die Meyersverfassung nicht
 treffen; diese vielmehr für die Verbesserung der Cultur
 wirksamer, wie freyes Eigenthum sey; und Hr. Krünig
 scheint eigentlich auch nur die Verbannung des Leibeis
 genthums zum Zweck zu haben. Die mit freyem Eigen
 thum verbundenen Schwierigkeiten der Erbgebel, star
 ken Leibeigtheiten, führt er weiter unten S. 783 und 785.
 sehr gut; und um die zu starke Beschwerung der Dauers
 güter mit Schulden zu hindern, deren unglückliche Fols
 gen er S. 788. einräumt, schlägt er am Ende so eins
 schreckende Mittel vor, die noch mehr wie die Meyers
 verfassung dem Eigenthümer die Hände binden, und die
 es nichtlich machen, daß er den zuerst angeführten
 Grund



Grundsatz vom freyen Eigenthum, ohne Einschränkung, nicht für sicher halte.

Auf die Preisfrage, welche die Petersburger ökonomische Gesellschaft im Jahr 1768. beantwortet ließ: „Ist es dem gemeinen Wesen vorthellhafter und nützlicher, daß der Bauer, Land oder nur bewegliche Güter zum Eigenthum besitze? und wie weit soll sich das Recht des Bauers auf dieses Eigenthum erstrecken, daß es am nützlichsten für das gemeine Wesen sey?“, bestimmt sich die Wöllnersche Preisschrift im ersten Theile, für den Nutzen des Eigenthums; geht man aber weiter, so findet man schon bey der Vergleichung des 14ten und 15ten §. daß er den Loßbauern, der jährlich verjagt werden kann, gegen den erblichen vertauschen will; denn vermöge des 15ten §. soll der neue Eigenthümer dem Gutsherrn die vestgesetzte Abgaben und Dienste leisten. Im 2ten Theile dieser Abhandlung sind die Einschränkungen dieses zuerst vorgeschlagenen freyen Eigenthums, ausführlich entwickelt. Der Verfasser will hauptsächlich nach dem §. 38 und 39. die Leibeigenschaft aufgehoben, hingegen §. 41. das künftige Eigenthum durch gewisse Grenzen zum gemeinen Besten eingeschränkt wissen. Seine Vorschläge sind: I. Der Bauer muß den Besitz des eigenthümlichen Landes dergestalt gesichert erhalten, daß ihm solcher nicht wieder kann entzogen werden. Einschränkung dieses ersten Rechts: wenn erweislich dargethan würde, daß dieser Bauer liederlich würde, so müßte er von Haus und Hof gejagt werden. II. Der Bauer muß die Freyheit haben, die Grundstücke aufs bestmögliche für sich zu nutzen. Einschränkung des

zweyten Rechte: 1) Da nicht nur jeder Bauer nach
 dem H. J. 1791, sondern auch die, die auf der Grundlage der
 Landbesitzerschaft mit ihm handeln: 2) Der Fall der Regierung
 eine solche Sache zu beschließen, daß nicht ohne seine Zustimmung
 veräußert wird im Lande übergeben werden, muß
 der Bauer geschickter. III. Hinsichtlich der öffentlichen
 Rechte des Bauern als seine Grundbesitzerschaft einem
 veräußert werden, muß er von dem Empfänger befreit
 sein. Einschränkung des dritten Rechts: 1) Bei
 der ersten Eigenthumsübertragung muß eine Erklärung
 gegen das alte bayerische Recht stehen. 2) Wenn der
 Werth der Dinge steigen sollte, müssen entweder die
 Abgaben in Getraide bestehen; oder bei Grundbesitzern
 veräußert werden, daß, wenn eine Erklärung der Abgabe
 ist, dem Bauer von der Regierung im ganzen Lande
 verordnet würde, der steuerbare Eigenthümer dem hohen
 Befehl sich unterwerfen, und seinem Herrn nach Ver-
 hältniß mehr Abgaben als vorher entrichten müßte. 3)
 Drei neuen Staatsanfragen; 4) Ein gleiches müßte gel-
 ten, wenn der Gutsherr Borschäfte gethan, zur Wirth-
 schaft, oder um einen weißen Acker urbar zu machen.

IV. Das vierte Recht des Bauern ist, die Freiheit sei-
 nen Acker zu verkaufen. Einschränkung des vier-
 ten Rechts: 1) Diese Freiheit kann ihm jedoch nur
 dann zugestanden werden, wenn er unvermögend ge-
 worden, seiner Wirthschaft vorzustehen, und keine Kin-
 der hat, welche seine Stelle vertreten können; oder
 wenn er wieder ein ander Bauergut kaufen will. 2) Es
 versteht sich von selbst, daß er zum Verkauf die Einwilli-
 gung seines Herrn sowohl überhaupt haben muß, als

auch

auch gehalten ist, seinen Käufer vorher seinem Herrn vorzustellen, und die Bestätigung des Handels von ihm zu erwarten. Vtes Recht: daß der Hof an die Kinder oder Verwandte, auch an Fremde vererben könne. Einschränkung des fünften Rechts: Der Erbnehmer muß schlechterdings ein Ackermann seyn, und selbst arbeiten, sonst muß er es einem Bauern verkaufen.

Aus dieser ausführlichen Anzeige jener Preisschrift zeigt sich, wie sehr der Verfasser die Gefahr, welche bey Bauergütern mit freyem Eigenthum verbunden ist, gefühlt habe; und wie die Einschränkungen, welche er vorschlägt, die Freyheit des Eigenthums und den Credit unendlich mehr hindere, wie die Meyerverfassung. Dieses wird hinreichen, um meine Leser zu überzeugen, daß auch dasjenige, was in andern neuern Schriften über die Vortheile des Bauerneigenthums gesagt ist, nicht hinreiche, um demselben den Vorzug gegen die Meyerverfassung einzuräumen; und ich glaube fast, daß die meisten jener Schriftsteller sich mit mir leicht vereinigen, und der Meyerverfassung, so wie ich solche bestimmt habe, den vorzüglichsten Werth zugestehen werden.

Ganz etwas anders ist dann die zweyte Frage, welche der Verfasser des Aufsazes in den Annalen S. 42. aufwirft: „Ist diese Verfassung einer Verbesserung fähig oder bedürftig? Es wird sich keine Einrichtung denken lassen, die nicht einer Verbesserung fähig wäre, und so ist's auch mit dem Meyerwesen. Statt aber die Meyerverfassung durch zweckmäßige Mittel zu verbessern, schlägt der Verfasser ihre gänzliche Verwerfung vor: „kurz

der blühende Staat werde ein fester Eigentümmer eines Hofes, Ich enthalte mich hier einer weitläufigen Ausrückung, und beziehe mich auf die vorige ganze Ausführung. Da ich aber einige Mängel der jetzigen Meyersverfassung nicht verkenne; so würde ich zu deren Verbesserung den Vorschlag wegen: daß in jeder Provinz, jeder Diözese, die sich bey der Meyersverfassung in solchen hervorzuhehrenden Mängeln erst genau untersuchen und das kurze Resultat einem obren Directorio vorlegen müßte. Auf ein solches accuratig wahres Detail würde alsdenn eine weise Landesregierung solche Verfügungen begründen können, welche nöthig wären, um auf sicherem Wege das Nothwendige, von dem Nothwendlichen der Meyersverfassung abzusondern. Ohne eine solche Befolgung der kleinern Uebel in allen einzeln Theilen, können alle Verbesserungsvorschläge so wenig gründlich wie zweckmäßig seyn, und daher verfolge ich diesen Gegenstand nicht weiter. Mit der zweiten Frage, S. 42. verbindet der Verfasser auch die Dritte: welcher Zustand des Landmannes ist der vorzüglichste? und nun entwickelt er S. 45. eine Verfassung grade so, wie im Herzogthum Bremen diejenigen Meyershöfe gesetzlich eingerichtet sind, welche sich von der Gutsherrschaft frey kaufen. Bey solchen Höfen ist im Bremischen durch das Edict vom 1sten April 1777. verordnet, daß sie nur im Ganzen, nicht aber einzelne Theile verkäuflich, wohl aber zu halben, drittel und viertel Höfen theilbar seyn sollen. Das angekaufte nicht zur Consistenz des Hofes gehörende Erbland darf einzeln verkauft werden. Hier haben wir also schon Beispiele von Einrichtungen der Art, wie sie der Verfasser wünscht. Aber alle Beispiele, welche ich in dieser Gegend bey

Bey mehreren auf die angeführte Art freygekauften Höfen, vor Augen habe, zeigen ganz unzweifelhaft: daß der Wirth des freygekauften Hofes nicht bestehen kann; und alle Eigenthümer verkaufen sich nachgrade wieder als meyerpflichtig einem Gutsherrn, dessen billigen Grundsätzen sie trauen. Bloss im vorigen Jahr hatte ich 4 Untersuchungen der Art, da sich bisherige freye Eigenthümer einer Kirche zu Meyern anboten; welche mich vom ganzen Detail sehr genau unterrichteten. Von mehreren andern freygekauften Bauern bin ich zu Rache gezogen, wenn sie einen neuen Gutsherrn annehmen wollten; und in jedem Fall habe ich nach Erkundigung der kleinsten Umstände, dasjenige wahr gefunden, was ich oben von der Wirkung des Eigenthums gesagt habe. Diese Thatsachen gelten mir mehr wie theoretische Abstractionen. Sollen im Kleinen, Anbauer angefaßt werden, welche nur geringe Besitzungen erhalten, deren Werth sie mit der Arbeit bezahlen, die sie auf die Cultur der Wüstenneuen verwenden; da mag immer das Erbenzinsrecht dem Anbauer die, auf die erste Cultur verwandte Kosten sichern, und von solchen Erbenzinsverleihungen hat die königl. Cammer schon im Amte Achim, grade aus jenem Grunde Beispiele mit gutem Erfolg gegeben. Aber wer wird es wagen, vom Anbauer auf den Besitzer des Meyerhofes zu schließen, und doch enthält das Erbenzinsrecht noch kein freyes Eigenthum, wie der Verfasser im Anfang verlangte, mithin habe ich über die Sache nichts weiter zu sagen, und schließe mit den Ausdrücken des Home, in seinem Versuche über die Geschichte des Menschen im 1sten Theile



und ihren Verfaße: „O Neigung zum Eigenthum! a la mit doppeltem Gesichte betrachteter Jamm, der den viel Gutes hervorbringt, aber oft in einen Fluch ansetzt! In deiner Rechten ist Industrie und ein Haor des Ueberflusses, und in deiner Linken der Geiz, die giftige Quelle der Dandern — oder, mögte ich hinzufügen — jhrlose Verschwendung! wohl uns und jedem Lande, dessen Beherrscher mit Weisheit der Rechten ihre Freiheit schert, indem er der Linken den Zügel anlegt!

Meyer,

Amtschreiber zu Lauenstein.

Ueber vorstehende Abhandlung, hat ihr Verfasser folgendes Urtheil eines in der Staatswirthschaft theoretisch und practisch erfahrenen Beamten den Herausgebern mitgetheilt, welches hier einen schicklichen Platz finden wird. Ich kann Ihnen das Resultat nicht zugeben, daß die Meyerverfassung die einzige beste Verfassung des Bauernstandes sey. So wie der Mensch in allen Klimaten, von der Linie bis an den Nordpol gedeyhet, wenn er nur will; so kann der Bauernstand auch bey jeder Verfassung seinen Zweck ganz erfüllen, und wohlhabend und glücklich seyn, wenn nur einmal Industrie in ihm ist. 1) In den verschiedenen obersächsischen Provinzen, worin der Bauer das volle Eigenthum über seine Güter hat, wird die Landwirtschaft doch gewiß nicht schlechter getrieben, als hier; herrschen sichtbar auf dem Lande mehr Gewerbe, und ist die Bevölkerung ohne Widerspruch größer, der Boden aber schlechter: denn von Marschen weiß man nicht einmal den

Na.

Namen, und andre fette Ochsen, als die aus Ungarn, Pohlen und Franken zugetrieben werden, kenne man nicht.

2) Im Hörtingschen, wo die Bauern ganz im entgegengesetzten Falle, nemlich so wie in England, gar nur Pachtmeyer sind, ist der Wohlstand vergleichungsweise doch auch nicht geringer als hier, obgleich sie meistens nur schlechte und wenige Grundstücke, und beynahe gar keine Wiesen und Weiden haben. Das Urtheil über die Vorzüglichkeit der einen Verfassung vor der andern ist wegen der unendlichen Menge von Nebenumständen, die mit ihr wirken, höchst schwer, ja fast unmöglich, wenigstens noch jetzt fast unmöglich, da wir die verschiedenen Verfassungen, die wir vergleichen wollen, nicht alle genau kennen. So finde ich z. B. daß man hier von der sächsischen Bauernverfassung nicht zu wissen scheint, daß die meisten Güter geschlossen, und die Auszüge (wie man dort die Leibzuchten nennt) und die Abfindungen der jüngern Kinder bestimmt sind. Ihr Gedanke, daß man erst in jeder Gegend eine vollständige Geschichte der Verfassung aufnehmen soll, hat daher meinen größten Beyfall. Ich bin gewiß, daß sich am Ende daraus zeigen werde, daß jede Verfassung, so ungunstig sie auch an sich, dennoch durch die Länge der Zeit so modificirt sey, daß das Beste des Ganzen, nach der Localität, nicht nur dabey bestehen, sondern sogar auch noch dadurch befördert werden könne. Für den philosophischen Beobachter machen nun also nicht sowohl die Verfassungen selbst, als vielmehr die Modificationen derselben die Hauptsache aus; und fast mögte ich wünschen, daß sie das auch für den politischen Beobachter thäten, auf daß er

mehr

mehr darauf läßt, ähnliche Verfügungen besser zu voll-
 führen, als sie ganz ungenügend. Für das Gelingen
 der Verfügungen ist das Jahr 1790 vor hier im Jahr
 eines der interessantesten. Es ist darin alles enthalten,
 was selbst das Recht, die Güter bis auf halbe Hufen
 zu theilen und zu theilen, festzusetzen. Das ist ich
 obwohl nur flüchtig davon bestrichen habe, ist folgende:
 Es besteht aus 4 Dörfern, Bodenfeld, Hainfeld, Schin-
 hagen und Kammertorn. Die ersten beyden besitzen sich
 ihres Eigenthums; und Besitzungsverhältnisse ohne Ein-
 schränkung, sind aber dabey in den schlechtesten Umständen;
 die beyden letzten haben eine der Meyerverfassung sich ab-
 hernde Verschlossenheit der Güter unter sich selbst eingu-
 führt, und befinden sich sehr wohl. Ob aber das Wohl-
 finden dieser, und das Schlechtfinden jener eben allein
 aus dem erwähnten Grunde herrsche, laßt ich dahin ge-
 stellet seyn. Daß die Bauern, welche sich im Vermögen
 freygekauft haben, nicht zum Besten sehen, entscheidet
 meines Urtheils, doch noch nicht ganz zum Besten der
 Meyerverfassung. Es gehören mehrere Generationen dazu,
 um den Bauern zu gewöhnen, sich in eine solche Stan-
 desveränderung zu finden, und denn können auch einzelne
 Freye, unter mehreren Meyern so nicht gedeihen. Für
 Gutsherren, die nicht auch die Gerichtsbarkeit haben, hat
 die Meyerverfassung nicht das mindeste Empfehlende. Ihr
 Mißbrauch der Gerichtsbarkeit könnte aber durch die obern
 Gerichte ganz gehindert werden.

IV.

Topographisch - statistische Beschreibung Des Amtes Scharnebeck im Fürstenthum Lüneburg.

Vom Candidaten Müller.

Das Amt Scharnebeck grenzet gegen Morgen und Mitternacht an das Fürstenthum Lauenburg und an das Amt gleiches Namens; gegen Abend an das Amt Bütlingen, gegen Mittag an das Amt Lüne und an das adeliche Gericht Lüdersburg. Sein Flächeninhalt beträgt in der Länge $\frac{1}{2}$, in der Breite $\frac{1}{4}$, überhaupt ohngesähr $1\frac{1}{2}$ geogr. Quadratmeilen. Kirchspiele sind zwey in diesem Amte, Scharnebeck und Echem. Zu jenem gehören 37, zu diesem 31 Hufe. Amtseinwohner sind 68, und sogenannte Eingehörige oder Amtsunterthanen, die in andern Aemtern wohnen 55. Ueberhaupt also 123 Feuerstellen. Ueber diese sind 2 Beamte bestellet, nemlich ein Drost und ein Amtschreiber. Flüsse hat dieses Amt zwey, die Neetz und die Wetter. Jene entspringt im Amt Bleede, fließt durch das Flecken Dahlenburg und durch das Kirchdorf Neetz, welches vermuthlich den Namen von ihr führet, und kömmt sodann ins Amt. Weiter fließt sie durch den Scharnebecker Ellernbruch bey dem Kirchdorfe Echem eine Viertelstunde südwärts vorbey, durch Wiesen hin, in einen stehenden See bey dem herrschaftlichen Fischhause. Beym Wiederausfluß gehet sie ins Amt Bütlingen und fällt endlich in die Ilmenau. Die Wetter kömmt aus einem See im Amt Lauenburg unweit dem Kirch-

Kirchspiel Echem, besteht aus Bülkendorf und im
 kleinen Ehem. Es ist mit dem Kirchspiel Echem
 Gemeinlich seit 17 Jahren unter einem. Das Gebiet ist
 $\frac{1}{2}$ Meile lang. Die Gehörungen sind nachfolgend: 1)
 der sogenannte Bruch, besteht aus Ehem und einem G
 dem. 2) Das sogenannte kleine Ehem, worin mehrere
 kleine Höfen stehen und welches mit Ehem und
 3) Das sogenannte große Ehem. 4) Das Bülkendorfer Ehem,
 besteht aus Ehem, worin der herrschaftlichen Pflanzung
 Bülkendorf, deren Pächter die Hälfte über die Hälfte
 ist, welche er die darin folgende Holz und Ehem gibt.
 Alles relative herrschaftliche Sachen. Zwar behauptet
 das Dorf Ehem, Jureherren des Ehemhofes zu sein.
 Doch beruht dieses Recht alten Nachrichten zufolge nur
 darauf, daß die Ehemer seit 1601. ihrem Pächter des
 Dreyerholzes aus diesem Bruch gehauen und angefahren
 haben, welche sie denn das Vollholz bekamen, indem das
 Karrholz nur aus dem vollen Stamm gehauen wird. Im
 Kirchspiel Scharnebel sind auch Torfmoore vorhanden;
 wo daher häufig Torf gebrannt wird. Gemeinheiten
 sind 1) im Kirchspiel Scharnebel, der sogenannte Milch-
 berg, eine geräumige, aber schlechte Weide, auf heidigenem
 und zum Theil moorigem Grunde. 2) Im Kirchspiel
 Echem verschiedene: a) die sogenannte große Weide gegen
 Abend, nach dem Amte Büllingen zu. Hieher wird das
 junge Ruchvieh, wie auch die Milchkuhe der Einlieger und
 Brinkflüger, Pferde, Schweine, Gänse, getrieben. Die
 Weanten, Prediger und Förster in Scharnebel haben auch
 das Recht eine gewisse Anzahl Vieh hieher zu schicken.
 Auch nimmt die Ehemer Bauerschaft auswärtiges Vieh
 für

für Weidgeld darin auf; wovon sie den Ertrag zu Gemeinbedürfnissen und leider oft zu Processen bestimmet. Es kommen hievon im Durchschnitt jährlich 100 Rthlr. auf. b) Der sogenannte Kamp oder Dorn, von einigen darin stehenden Dornbüschen, welche Weide einzig den milchenden Kühen des Dorfes Echem bestimmet ist, und worauf ohngefähr 300 Kühe geweidet werden. Alle diese, besonders die beyden letzten Gemeinheiten, können nur zur Hälfte kaum benüzet werden. In der großen Weide sind viele Sümpfe und Moräste, wohin kein Vieh kommen kann, ohne Gefahr zu versinken; und die letztere hat einen so trefflichen Marschboden, daß es wohl der Mühe werth scheint, diese Weiden zu verkoppeln und sie in einen herrlichen Weizenacker umzuschaffen. Aber dann müßte die Meer verlegt werden, durch welche gewaltige Lieberschwemmungen entstehen. Und, da das Wasser ohnehin hier in der niedrigsten Gegend keinen Abzug hat, so bleibt es oft in nassen Jahren stehen und verderbet dadurch viele treffliche Wiesen. Ehemals, vor hundert und mehreren Jahren soll ein Abzug nach dem Amt Büllingen hin gewesen seyn, wovon die Sage noch den Namen des Eilochs erhalten hat. Allein diese Abzugsöffnung ist noch und nach, ohne daß man wüßte wie? verstopfet worden; und das Dorf Echem hat sein Recht für den freyen Lauf des Wassers durch Verjährung eingebüßt. Daher rührt es denn, daß Echem gewöhnlich das höchste Wasser hat und die niedrigeren Dörfer Büllingen und Lüdershausen einen sicherern Acker bauen. Herrschaftliche Pachtungen sind zwey im Amt: 1) das Borwert in Scharnebel, welches

des mit dem Amtshaus hat einen Pflanzhof neben
 dem mit nebey auch eine Remisekammer etc. Es
 kommen davon auf $\frac{1}{2}$ M^o 249 M^o 11 Gr. 1 Pf. 2)
 Dorfendorf im Kirchspiel Ehem, 6 M^o 300 M^o
 einträgt. Die dritte, Pflanzhof, im Kirchspiel Ehem
 macht aus 214 M^o 18 Gr. Sie ist aber vor einigen
 Jahren aufgehoben und größtentheils zu dem Fischer ge-
 schlagen worden. Die vierte war eine herrschaftliche Fi-
 scherey, im Kirchspiel Ehem, an der Meer. Die ist
 dem Fischer auf Erbzins zu 30 M^o eingezogen wor-
 den. Mühlen sind 2 vorhanden, eine im Ehemdort,
 die andere, die neue Mühle. Diese treibt die Meer, nur
 ein kleiner Bach. Die gewöhnlichen Nahrungsarten
 der Amtsanterthanen bestehen im Ackerbau, im Vieh-
 zucht und in Fischen. Die einheimische Dienensucht ist
 unbeträchtlich. Wohl aber kommen im Frühling mancher-
 tige Dienensucher ins Amt, besonders ins Dorf Ehem,
 wo sie bis zum Blühen der Halde bleiben. Spuren von
 Industrie findet man gar nicht, auch werden weder Lo-
 bac, noch Klee, noch Färbekräuter gezogen. Die gewöhn-
 lichen Erzeugnisse der Erde in diesem Amt sind: Roggen,
 Weizen, Buchweizen, Haber, Gerste, Bohnen, Wicken,
 etwas Flachs und Hanf. Der Ackerertrag ist im Ganzen
 mittelmäßig, und die Domainalaufkünfte des Amtes schätzt
 man ohngefähr auf 11000 M^o. Monatliche Contribu-
 tion geben die Unterthanen 179 M^o 21 Gr. $3\frac{1}{2}$ Pf.
 Jährlich also 2155 M^o 4 Gr. $5\frac{1}{2}$ Pf. Zinsroden
 195 Malter 2 Himten. Zinshafer 16 Malter 5 Himten.
 Zum Militär sind auf das Amt vertheilt $15\frac{1}{2}$ Rationen
 für die Cavallerie.

Hierauf gehe ich zur Beschreibung der merkwürdigsten Oerter dieses Amtes fort. Der vornehmste unter diesen ist Scharnebeck, ein sehr angenehmes Dorf, $\frac{3}{4}$ Meilen von Lüneburg entfernt, von 22 Feuerstellen. Wegen seiner ungemein reizenden Lage wird es oft das Paradies vom lüneburgischen Lande genannt. Besonders gerähret die südliche Seite nach Lüneburg hin eine sehr schöne Aussicht. Wenn man daher kömmt, so öfnet sich zwischen Eichen und Büchen ein anmuthiges Thal, an dessen äußerstem Ende das Dorf halbversteckt hervorschimmert. Die hiesige Kirche ist vielleicht eine der schönsten Landkirchen, einfach und geschmackvoll eingerichtet. Im Dorf ist ein gutes Steinpflaster. Die Einwohner sind gesellig. Zur Geschichte des Amtes und Dorfes gehöret Folgendes: Hier war in ältern Zeiten ein Kloster, gestiftet im Jahr 1243. von Otto puer, Herzogen zu Braunschweig, Lüneburg und Luderus, Bischof in Verden; und zwar vom Cisterzienser, Mönchsorden. Anfangs ward es Steinbeck genannt, hernach der Jungfrau Maria gewidmet und ihr zu Ehren Marienbeck genannt. Im Jahr 1253. ward das Kloster verbessert, mit verschiedenen Einkünften, Zehnten, Salzgefällen, Meyerhöfen u. dgl. begabet, auch von einem kleinen Bach — Nieders. Bäl — der die Klostersmühle trieb, durch das Kloster lief und in den sogenannten Osterteich fällt, Scharnebeck genannt. Im Jahr 1453. ward in der hiesigen Kirche ein fürstliches Begräbniß ausgemauert, worin der Leichnam der Herzogin Magdalene zu Braunschweig, Lüneburg beygesetzt worden ist. Im Jahr 1528. ward dieses Kloster reformirt, dem Abt ein

(Annal. 5r Jahrg. 49 St.) 33 Haupt



Hauptmann, Namens Dieterich von Alten zugegeben, welchem die Hebung und Berechnung der Klosterrentkünfte aufgetragen ward. Im Jahr 1531. *) hat sich der Abt Heinrich Radbrowig des Klosterlebens freywillig begeben, seinen Stand verändert, und die Tochter eines gewissen Herrmann Prallen in Lüneburg geheyrathet, woher er gehörig war, und woselbst er bürgerliche Nahrung trieb. Ihm folgten bald die Conventualen des Klosters, welche zu Kirchen; und Schuldiensten, nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten befördert wurden. Einer von ihnen, Johannes Marquart ward der erste lutherische Prediger in Scharnebel, 28 Jahr lang. Nach Abgang des Abtes hat man angefangen hier ein fürstliches Schloß zu erbauen; welches Heinrich der Jüngere verbessert und mit Gebäuden hat vermehren lassen. Hernach hat Heinrich probus dieses Schloß seiner Gemahlin, einer gebornen Fürstin von Sachsen, Engern und Westphalen, Herzogin von Braunschweig; Lüneburg zum Leibgedinge vermachtet **), welche keine Kosten gespart, während ihrer hiesigen Residenz; die

Ges

*) In diesem Jahre ward das Kloster von Herzog Ernst dem Bekenner säcularisiret. Von dieser geistlichen Prälatur rührt es her, daß dieses Amt mit dem Kloster St. Michaelis in Lüneburg und dem Amt Lüne alle Jahre auf Lencientag mit dem Vaar; und Süßmeistern die Vorbathe behandelt. S. Scharf's polit. Staat S. 11. Edit. von 1777.

***) Im Jahr 1569., als er seinen Sitz in Dannenberg nahm. Er bekam zwar durch brüderlichen Vergleich das Amt Scharnebel mit; gleichwohl gehört es eigentlich zum Fürstenthum Lüneburg, nicht zur Grafschaft Dannenberg. Scharf a. a. O.



Gebäude zu erhalten und zu verbessern, wovon insbesondere die Kirche nebst andern Gebäuden zeugen.,, Das ehemalige Schloß ist die jetzige Wohnung des ersten Beamten, ganz massiv und löstlich aufgeführt. Merkwürdig ist der Weg von Scharnebeck nach Echem. Dieser Ort hat darin etwas Eigenes, daß nur ein Zugang zu demselben immer offen ist; nemlich nach Morgen hin, welches ihn gewissermaßen zur natürlichen Festung macht; denn, wer nicht $\frac{1}{2}$ Stunden beständig im tiefen Wasser fahren will, der muß eine Meile umfahren über das lauenburgische Dorf Artlenburg. Der kürzere Weg über Scharnebeck kann nur im trocknen Sommer, und selbst dann nur von denen, die des Weges kundig sind, befahren werden. Es liegen nemlich die mehresten Wiesen zwischen Echem und Scharnebeck, über welche kein Damm zum Fahren gezogen ist. Auch fließet hier die Neerß, über welche eine Brücke nur Fußgänger trägt. Der Wagen fährt beständig im tiefen Graben zwischen Wiesen hin, so, daß das Wasser die mehreste Zeit einen Fuß hoch im Wagen steht. Sonst verbar, eine Fahrt im tiefen Wasser, wo zu beyden Seiten Land ist. Allein, da der Wiesengrund morastig und ungebahnt ist, so würde eine Landfahrt ohne einen tüchtigen Damm noch weit gefährlicher seyn, als die Fahrt im Wasser, wobey für Wegkundige keine Gefahr ist. Denn der Boden im Fahrwege bestehet aus festem Sand und Steingrund. Für Fremde ist es freylich schreckend, wenn sie nicht selten das Wasser über die Vorderräder hinlaufen, und den Fuhrmann auf dem Pferde knien sehen; allein so ist es von jeher gewesen und keine Hoffnung zur Abänderung, nach dem Grundsatz des Landmannes, „daß Jeder sehen



sehen muß, wie er durchkranke, und daß man es ganz beyen Aften läßt, weil man keine geruchet ist. Das geht kein Herrsch durch Ehem, so, daß alle nur ein Dorf bey einem Wege interessiert ist, welcher nach den fabelhaften Erdbebenkridt zu führen scheint. Das ganze Richtung im Amt ist Ehem. ein Dorf von 27 Familien, $1\frac{1}{2}$ Meilen von Lüneburg und $\frac{1}{2}$ Meile von Lüneburg entfernt, in einer fruchtbaren Marktgegend. Doch nähern sich die Einwohner mehr von Nahrung als von Acker, dessen sie nur zur Nothdurft haben, ob er gleich Weizen und alle vorzüglichere Kornarten trägt. Die Viehweiden und Wiesen sind hier ungemein ergiebig und die Kühe geben sehr viele Milch; deswegen die Einwohner den lüneburger Markt wöchentlich mit Butter versorgen; wohn im Durchschnitt jede Woche 300 Pfund dekürzt werden. Hieron werden auch fast alle Abgaben, die auf 576 Rthl. jährlich steigen, bestritten. Pferde werden nur zum Betrieb des Landhaushalts gezogen. Die Gänsezucht ist dagegen nicht unbeträchtlich, und es werden 250 Stück Zuchtgänse gehalten. *) Den Zehnten vom Korn zehlet der herrschaftliche Pächter in Bullendorf. Die Volksmenge des Dorfes beträgt 350, welches aber daher kömmt,

*) Jede Gans leget 10 bis 15 Eyer. Rechnet man 9 die gewiß ausgebrütet werden und 8, die erwachsen, so werden jeden Herbst ohngefähr 2000 Stück verkauft im Mittelpreise zu 14 gr., welche von Aufkäufern aus der Gegend bey Hamburg Heerdenweise weagetrieben werden. Federn und Spulen fallen außerdem noch, und die Gänse kosten den ganzen Sommer nichts.



kömmt, daß im Dorfe eben so viele Häuslingsfamilien, als Bauerhöfe sind, die in den Backhäusern wohnen; weil es so leicht ist in Ehem sich zu nähren; denn, wer eine Kuh hat, der kann davon mit Frau und einigen Kindern leben. Und an Gelegenheit, Taglohn zu verdienen, fehlt es gar nicht; auch werden die Kinder solcher Leute in Dienst genommen, noch ehe sie confirmirt sind. Dazu haben diese Tagelöhner, nach altem Herkommen, freye Kirchenstühle, freye Begräbnisse und freyes Todtengeldut, welches man nicht allenthalben findet; welche Vorzüge denn viele Häusler nach Ehem locken. Ehem ist die vornehmste Bauerschaft im Amte, welche sich von den übrigen Amtseingesessenen durch Character, Sitten, Gebräuche, Lebensart und Sprache so merklich unterscheidet, daß das Dorf beynabe einen eigenen Freystaat bildet, bey welchem ein gewisser esprit de corps unverkennbar ist. Die Lage des Ortes ist hievon eine Hauptursach, denn, die Ehemer leben in ziemlicher Abgeschlossenheit von andern Dorfschaften und haben wenig Verkehr selbst mit den Umdörfern, auffer, daß sie ihre Producte zur Stadt liefern. Sonst heyrathen sie gewöhnlich untereinander, gehen mit sich selbst zu Rath in ihren Versammlungen, und scheinen ihre Nachbarn entbehren zu können, weil sie Alles fast selbst besitzen, weswegen sie sich auch abstract die Gemeine nennen. Gleichwohl bleibt ein gewisser Anstrich der Abstammung, der in einer Aehnlichkeit mit dem lauenburger Landmann besteht; indem Ehem im 16ten Jahrhundert zum Fürstenthum Lauenburg gehörte. Die Geschichte ist folgende: „Heinrich der Jüngere, Herzog in Braunschweig, Lüneburg und seine Gattin Ursula, geborne



von Pelzwerk gehören zum Staat. Weiber und Mädchen tragen solche bey dem Abendmahlgehen, Hochzeiten u. dgl. ohne Rücksicht auf Sommer und Winter. So auch weiße seidne Hatstücher und silberne Knöpfe, doch nur von einzelnen. 3) Die Wirthe tragen sämmtlich schwarze leinene Röcke oder Kittel, die Knechte und Hausklinge weiße. 4) Pantoffeln von Holz mit Oberleder werden durchgängig von beyden Geschlechtern getragen. 5) Tobak rauchen sogar die Weiber; einige Frauen dies Gewächs selbst schlafend. Mit langen Pfeifen wird Staat getrieben. 6) Hochzeiten werden 2 bis 3 Tage gegeben. Der Tag muß sich auf den Sonntag beziehen, z. B. Donnerstag oder Freytag; damit die jungen Eheleute feyerlich am nächsten Sonntage Kirchgang halten können. Nach Maaßgabe der Verwandtschaften und der Wohlhabenheit wird das ganze oder halbe Dorf, worunter der Prediger ein willkommener Ehrengast ist, gebeten; auch Auswärtige, wenn sie verwandt sind. Die Einladung geschieht durch einen sogenannten Köstlenbitter, der auf einem gepuhten Pferde vor die Stubenthür reitet und mit einem ewigen Reim die Leute bittet:

Am Tage der Hochzeit und Ehren
die Freude und Gäste zu mehrn ic.

Ein Mädchen, welches einheyrathet, darf in den ersten 4 Wochen nicht wieder in ihrer Eltern Haus kommen, nachher gehet der Mann mit. 7) Bier und Brantwein wird nicht häufig getrunken und Böllerey ist hier unbekannt. Dagegen fängt der Kaffee an sich einzuschleichen. 8) Von Lotteriesucht weiß man noch nichts, sondern man hält sich an die gewöhnlichen Nahrungswege. 9) In Krankheiten



sicht man, wie gewöhnlich, Zusicht bey Quacksalbern und Empirikern, Scharfrichtern und Viehärzten. Es ist unglaublich, wie die Leute das Geld wegwerfen; ohne zu bedenken, daß diese Apostel des Todes ihnen weit höher zu stehen kommen, als der ordentliche Arzt. Aber jene verstehen einmal vollkommen die große Kunst sich Zutritt bey dem Landmann zu erwecken, durch geheimnißvolle Behandlung des Kranken, durch Forschen und Denta, durch Versprechungen und durch große Volksberedsamkeit! Doch fängt man jetzt an, verständige Aerzte zu fragen.

10) Kommt dem Vieh eine Krankheit an, und es ist zum Unglück Jemand über die Diele gegangen, so wird das Vieh versehen, weil der Mensch leerer d. i. böse Augen hatte *). Daher müssen Kälber u. dgl. im verborgensten Winkel des Hauses verstecket werden. 11) In das Haus einer Kindbetterin gehet ohne Noth kein Mädchen, denn, wann jene Zufälle bekäme, so müßte dieses Schuld haben und für eine Hure gelten. 12) „Gevarteten müssen ganz gesunde Personen seyn. Es erbet sonst nach in der achten Ader.“ Daher werden kränkliche und gebrechliche Personen niemals zu diesem ehrenvollen Geschäft, welchem sich keiner entziehen darf, eingeladen, so sehr sie es auch wünschen mögen. 13) Während dem Brodbacken mußst du kein Messer wehen, sonst wird das Brod schletzig (dicht und schwer). Gänse müssen in dem

Augen

*) Es scheint dieser Aberglaube sey dem rohen Menschen natürlich, denn schon Virgills Hirten hatten ihn: Nescio quis teneros oculus mihi fascinat agnos. Virg. Ecl. III. 103.

Augenblicke gesetzt werden (zum Brüten), wann die Leute aus der Kirche kommen, dann springen die Küchlein aus den Eiern, so munter, wie die Leute aus der Kirche. — Wann der Haushund die Brodkrumen aufsucht, die aus dem Tischtuch fallen, so kann er nicht vergiftet werden.

Sie haben folgende Volksfeste: Am Pfingsttage nach geendigtem zweyten Gottesdienst wird ein Mädchen geschmückt wie eine Braut und unter diesem Namen im Kranz und mit voller Musik zur Schenke geführt. Wenn ein fremdes Mädchen im Dorfe dienet, so gebühret ihm diese Ehre. In der Schenke wird getanzt, und wenn die Gesellschaft Abends mit dem Glockenschlag 6 Uhr sich trennet, so muß die sogenannte Braut Semmel ausspenden, welche dann in sehr kleine Bissen zerschnitten werden, damit Jeder etwas erhalte. Diese Semmel geht jedoch die Hausfrau her. Jedem Winter feyern die Dorfknechte, welche, wie die Milchmädchen, ein eigenes Corps ausmachen, ein sogenanntes Rehtier. Das häufige Rohr, welches zum Dachdecken gebraucht wird, schneidet man dann auf dem Eie in den stehenden hiesigen Seen, wofür die Knechte ein Schock von diesem Rohr erhalten. Dieses verkaufen sie gewöhnlich an einen Birth, der dessen bedarf, für eine Tonne Bier, welche in dem Hause desselben auch ausgetrunken wird. Man tanzt ebenfalls und zechet einige Tage, wozu aus jedem Hause Lebensmittel, Brod, Wurst u. dgl. der Reihe nach geholt werden. Wer hier nicht seine milde Hand öfnen wollte, der würde den Haß des achtbaren Gefindekorps auf sich laden.



Das letzte Amtsdorf nach der lauenburgischen Grenz hin ist der Pacht Hof Bullendorf, welches nur 6 Feuerstellen hat, aber in historischer Hinsicht merkwürdig ist. Das Vorwerk liegt auf einer Halbinsel, welche der dortige See bildet, zwischen Sandhügeln, an welche jedoch so gleich die Marsch anstößet. In ältern Zeiten war hier selbst ein Mönchskloster, welches, wie mehrmals geschah, in Cammergüter verwandelt und säcularisiret worden ist. Dies beweisen 1) die beständige Sage der Einwohner und Nachbarn, daß unter andern die ehemaligen Klosterflecken von Bullendorf nach Hirbergen gekommen seyn, wo der halb ein schönes Feld ist. 2) Das vor ohngefähr hundert Jahren abgebrochene massive Gebäude, genannt das Mönchenhaus. 3) Eine Pachtwiese, die Mönchswiese genannt. 4) Ausgemauerte unterirdische Gänge. 5) Gefundene Alterthümer, z. B. Glasurpfaffen von ungewöhnlicher Kleinheit, Schichten von Mauersteinen, verbranntes Stroh in der Erde u. dal. Die übrigen Amtsdörfer sind unbedeutlich, als: Kullstorf, in der Halde, nur weit Scharnebel, von 11 Feuerstellen. Der Acker ist leicht und man pflüget daher, wie auch an dem letztern Orte, mit Ochsen, welches Haken genannt wird, wozu auch ein eignes Werkzeug, der Haken gebraucht wird. Endlich Nutzfelde, von 4 Feuerstellen, welche beyde Dörfer zu Scharnebel eingepfarrt sind.

Im Amte gilt das herrschaftliche Meyerrecht; wovon nach kein Hof vereinzelt werden darf und schlechte Birthe abgemeyert werden können. Der älteste Sohn ist Auerbe des Hofes.



V.

Von dem alten und neuen Steuerfuß in den Herzogthümern Bremen und Verden, insbesondere von der Contribution.

Entworfen von dem Amtmann Scharf zu Osterholz.

Nach der alten in Teutschland üblichen Lehnsverfassung, waren den Landesherren gewisse Güter ausgesetzt, um von deren Aufkünften ihren Hofstaat zu unterhalten, daher solche Güter noch bis auf den heutigen Tag, unter dem Namen von Domainen bekannt sind. Entstand aber ein Krieg, so mußten die Lehnsvasallen von dem hohen und niedern Adel, durch Herbeyschaffung der einem jeden obliegenden Mannschaft, die Beschützung des Landes und ihres Fürsten auf eigene Kosten übernehmen. Diese jetzt beschriebene Beschaffenheit bedurfte daher keiner öffentlichen Cassen, in welche die Unterthanen einen Beytrag zu leisten schuldig gewesen wären, und es würde auf solche Weise zu den überflüssigen Arbeiten gehört haben, einen Maasstab ausfändig zu machen, nach welchem von dem ganzen Lande die erforderliche Gelder aufzubringen gewesen wären. So waren die Sitten unserer Vorfahren, selbst noch zu den Zeiten Herzog Heinrich des Löwen, eines vormaligen Besitzers der Grafschaft Stade, beschaffen, als die Seltenheit des Geldes, einen in der Folge immermehr ausgebreiteten Aufwand nicht erlaubte.



Amt Neuhaus 4100 Rthlr. 46 fl. und Kirchspiel Oster
980 Rthlr. 11 fl. ausgemacht.

Ich finde noch einer andern Art, unter der Benennung von vier Thaler:Schlag, erwehnet, und daß solche bey Gelegenheit der durch eine völlige Amnestie beygelegten Handel zwischen eben diesem Erzbischof Christoph, und denen von Pommern aus Mecklenburg, als des ersteren Gläubigern, durch einen im Jahr 1549. am Donnerstag nach Pfingsten geschlossenen Recess, um den Gründen, theils zu Bestreitung der Türkensteuer, theils Halbschied aber, die Schulden des Erzbischofs zu tilgen, beliebt sey. Weil aber der Pflugschlag hiebey zum Grunde geleyet, daß von einem jeden Pfluge 4 Thaler erleyet werden sollen, so ist dadurch kein neuer Raaffsch, sondern blos eine neue Benennung eingeführet worden.

Auf diese vorgeschriebene Arten ist der Contributionssfuß gefolget, welcher noch heutiges Tages üblich ist, und in beyden Herzogthümern einerley Verfassung hat. Das eigentliche Jahr, in welchem die monatliche Contribution eingeführet, läßet sich zwar aus Mangel der Nachrichten nicht bestimmen, wahrscheinlich aber ist deren Anfang in die Zeiten des 30jährigen Krieges zu setzen, inmaßen man unter der Regierung des letzten Erzbischof Friedrich zuerst bemercket findet, daß solche sich auf 6000 Rthlr. belaufen. Bevor wir aber die jetzige Bewandniß näher aneinander setzen, müssen wir den, zwischen den Ständen und Marschländern bey nahe ein ganzes Jahrhundert durch gedauerten Rechtsstreit, in seinem Zusammenhange darlegen, weil aus selbigem einige, in dem Contributionswesen noch jhr

fort-

fortdauernde Berrichtungen, ihren Ursprung genommen haben. Schon aus dem grauen Alterthum schreibet sich die Regel her: daß alles Land entweder frey oder schatzpflichtig sey; oder wie es gegenwärtig heißet, alles Land ist entweder Contributions; oder Rosßdienstpflichtig; und eben hieraus fließet natürlicher Weise das Sprichwort: ein freyer Mann, ein freyes Gut, nur daß solches von den freyen Ständen auf eine umgekehrte Art zur Anwendung gebracht, und von ihnen behauptet werden wollen, daß sie alles schatzpflichtige Land, durch ein darüber erlangtes Eigenthum, frey machten. So lange die Anlagen nichts Beständiges waren, mocht es von den Schatzpflichtigen vielleicht übersehen seyn, daß die Stände viele Ländereyen dem Schatze durch deren Ankauf entzogen, und dadurch die Last der übrigen Pflichtigen zu deren offenbaren Schaden vergrößert wurde. Eine dem Kayser Maximilian I. auf dem Reichstage zu Augspurg 1518. und dessen Nachfolger Carl V. auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522. von dem Reiche gegen die Türken bewilligte Hülfe von 20000 zu Fuß, und 4000 zu Pferde, gab eine natürliche Veranlassung, die Prägravation jenes, von den freyen Ständen angenommenen Grundsatzes zu entdecken, weil diese bewilligte ansehnliche Hülfe, bis zu dem, zwischen dem Kayser Rudolph II. und dem türkischen Kayser Achmet II. 1606. geschlossenen zwanzigjährigen Stillstand, beynah ununterbrochen fortgedauert hat. Die Eingeseffene des alten Landes, des Landes Rehdingen, des Amtes Neuhaus, der Oestinger Marsch, des Landes Wursten, der Oster; Stadter Marsch, und des Viehlans

des



des waren diejenigen, welche dadurch in Bewegung gesetzt wurden, weil sie dem Bedrueß wo nicht allein, doch am meisten unterworfen waren. Denn als auf den 1541 und 1544. gehaltenen Landtagen, auf welchen ders Zeit die Eingekerkerte der Mark durch ihre Landesvollmachten annehm repräsentiret wurden, außer einer abermaligen Türkenhülfe, nebst dem Pflanzschag, auch der Sechzehnpfenning: Schag durch die Mehrheit der Stimmen, und zwar unter der Bedingung angenommen ward, daß die, welche von Alters frey gewesen, auch von diesen Anlagen frey bleiben sollten, und diesem noch hinzukam, daß viele sich die adeliche Würde anmaßten, und sich übertriebene Freyheitsbriefe von den Erzbischöfen zu verschaffen wußten; so veranlaßte dieses eine Beschwerde von Seiten der Markländer, welcher durch einen 1549. von den Ständen gefaßten Landeschluß dahin abhelfliche Maasze verschaffet werden sollte: daß wer vor 5 oder 6 Jahren Steuer gegeben, solche auch fortan zu erlegen schuldig. Allein dieses Auskunfts mittel kam nicht zur Ausführung, obgleich durch einen Reichstagschluß von 1542. allbereits festgesetzt war, daß alle, sowohl Freye, als Unfreye zu dieser Abgabe beytragen sollten. Dieser, und die auf den 1557. 1559. 1565. 1566 und 1567. gehaltenen Reichstagen gefolgte ähnliche Schlüsse, mußten wohl zu der auf dem Landtage zu Bremervörde 1576. genommenen, gemeinschaftlichen Verabredung. Gelegenheit gegeben haben, daß Freye und Unfreye zu der Türkenhülfe geben sollten, welche Vereinbarung in dem folgenden Jahre auch von den Kanzeln öffentlich bekannt gemacht



macht wurde. Das Domcapitel, als der erste Stand, ließ sich diese Anordnung gefallen, und es wurden die nöthigen Verfügungen deswegen an die Einnehmer ausgefertigt, allein sie blieben unbefolget, weil die Clerisey und Ritterschaft sich nicht bequemen wollten. Als Erzbischof Heinrich III. wegen zweener, annoch rückständigen Termine, von der 1576. bewilligten Türkensteuer im Jahre 1580. einen Landtag hielt; so äußerten die Stände, daß der Pflugschaz hiezu nicht hinreichend, der Sechzehnpfenning Schaz aber vielen Unbequemlichkeiten unterworfen sey. Sie schlugen daher eine neue Quote vor, daß auf der Heest der Viehschaz eingeführet, in der Marsch aber, außer dem Viehschaz, auch von dem Lande nach Stückzahl beygetragen werden solle. Allein dieser Vorschlag wurde verworfen, und der mehreste Theil der Stände war der Meynung, daß es bey dem Sechzehnpfenning Schaz verbleiben, jedoch eine neue Eintheilung gemacht werden müsse. Diese neue Beschreibung kam auch auf dem, im folgenden Jahre gehaltenen Landtage zum Vorschein, nach welcher der Beytrag von den Freyen 8000 Rthlr. mithin $\frac{1}{3}$ für die Clerisey, $\frac{1}{3}$ für die Ritterschaft, $\frac{1}{3}$ für die Städte, und von den Schazpflichtigen 52000 Rthlr. ausmachen sollte. Allein diese Beschreibung wurde ebenfalls verworfen, dagegen der vorhin genommene Landtagschluß wiederholet, daß die Einsammler der Steuer die Verzeichnisse von denjenigen einliefern sollten, welche adelichen Standes zu seyn behaupteten. Bey diesen Umständen versammlete der Erzbischof die Stände 1594. und ermahnte selbige zwar, den vorhin erganges

(Annal. 5t Jahrg. 40 St.) A a a nen



den Reichthum des Landes zu erhalten, allein es erfolgte
 über die Art und Weise der Besteuerung eine neue Streit-
 sache der Erbkönige der Kaiser zu rathen die Reichthum
 behielt, daß es bei der bisherigen Besteuerung zu stehen
 nur aber daß die 1. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15.
 welche 1547 bis auf den heutigen Tag unter dem Namen
 der Exerziten bekannt sind, nicht mehr bestanden zu
 den seyen. Es hielten dieser Bedacht auch noch, so
 blieb er doch auf der, in eben diesem Jahr zu Passau
 gehaltenen Versammlung, ohne alle Wirkung. Wäh-
 rend dieser Unruhezeiten haben die Erbkönige ihre
 Misfallen über die Erziehung der schatzkündigen Ober-
 ten verschiedentlich zu erkennen gegeben, demnachgesetzt
 aber ist die Sache ohne Abhilfe bis 1597. geblieben, in
 welchem Jahre, obgleich mit Widerspruch der Ritters-
 schaft beschlossen ward, daß alle seit 1554. dem Erbkönig
 entzogene Güter wiederum herben gezogen werden sol-
 ten. Die hierüber unzufriedene Ritterschaft machte sich
 die Abwesenheit des Erzbischofs Johann Friedrich, wel-
 cher in Empfangung der weltlichen Lehne nach Wien ver-
 reiset war, zu Nutze, und machte auf der Versamm-
 lung zu Passau im Jahr 1598. den bekannten Beschluß,
 vermöge dessen die Marschländer von ihrem bisherig:
 Stimmrecht ausgeschlossen wurden, wodurch das unter
 der Asche bisher geglommene Feuer völlig ausbrach.
 Die Altenländer, Rehdinger, Neuhauser, Oestinger,
 Wurster, Osterstader und Biehländer, welche letztere
 nachmalen wiederum abgetreten, wandten sich mit ihrer
 Beschwerde über die geschehene Ausschließung ihres
 Stimmrechtes 1598. an den Kayser, und wärkten ein
 ein



ein mandatum cum clausula an das bremische Doms Capitel aus, vermöge dessen sie Haglos gestellt werden sollten; welchem ein anderweites mandatum 1601. folgte, nachdem die Stände sich auf das erstere nicht einlassen wollen. Es würde die Gedult des Lesers ermüden, alle die Wendungen in chronologischer Ordnung zu erzählen, welche diese Sache in der Folge genommen, da bald von den Erzbischöfen die Güte versucht, bald die Vermittelung des niederländischen Kreisobristen; Herzogs Christian zu Lüneburg nachgesucht, hiernächst in einem Zeitraum von 5 Jahren darüber gestritten worden, ob die Sache vor den kaiserlichen Reichshofrath oder das Reichs Cammer Gericht zu Speyer gehört? Als endlich in der Folge der dänische Prinz Friedrich zur erzbischöflichen Würde erhoben wurde, so ward auf einer, von dessen Herren Vater König Christian IV. angeordneten Commission die Güte, obwohl vergeblich versucht, vielmehr sprachen die Stände denen Marschländern ihr Stimmrecht im Jahr 1637. von neuem ab. Unter diesen Handlungen fingen die Marschländer an, auffer dem ihnen abgesprochenen Mitstandsrechte, sich auch über den Adel wegen der schatzpflichtigen Güter und Länder zu beschweren und zu verlangen, daß derselbe von solchen an sich gebrachten Gütern, gleich den übrigen Schatzpflichtigen, beytragen solle. Dies veranlaßte den Adel, sich mit seinen Meyern von dem übrigen Körper der Schatzpflichtigen in den Marschländern zu trennen, und 1645. für ihre Meyer und Köther besondere Rollen zu errichten, unter dem Vorwande, daß eben diese ihre Meyer und Köther zu den Proceßkosten nicht



nicht beitragen sollten, welche von den Marschländern gegen die Stände verwandt würden. Dies ist der Ursprung der noch bis jetzt beobhaltenen 3 adelichen Rollen, wovon die eine über das Land Lebdungen bayß:rischen, die andere über eben das Land Kärntingen freyburgischen Theils gehet, die dritte unter dem Namen der von Kotte und Bremerchen Rolle in dem Amte Neuhaus vorhanden ist, und deren jede einen besondern Einnehmer hat.

Nach dieser geschehenen Trennung dachten die Marschländer mit Ernst auf eine gleiche Eintheilung, und es kam in den Jahren 1646. 1647. und 1648. in den klagenden Districten eine General-Reduction zu Stande. Es wurden nemlich sämtliche Ländereyen nach Morgen zu 120 Ruthen lang, 4 Ruthen breit, jede Ruthe zu 16 Fuß alte Bremer Maße vermessen. Daben wurde ein Morgen zu Weizenland zum Maßstabe genommen, und der Werth der übrigen Ländereyen darnach geschätzt, so daß zum Beispiel 10 Morgen geringes Mohrland, auf einen Morgen gutes Weizenland in dem Amte Neuhaus gerechnet wurden; da denn jene 10 Morgen die Benennung eines reducirten Morgen erhalten, und sämtliche Anlagen nach solchen reducirten Morgen geschehen.

Unter diesen Umständen trat der westphälische Friede ein, durch welchen die beyden Stifter Bremen und Verden der Krone Schweden als weltliche Herzogthümer eingeräumt wurden, und der bisher obgewaltete Rechtsstreit, eine veränderte Gestalt erhielt. Denn der König Carl X. lies die Stände 1663. nach Stockholm beru



berufen, um ihre Beschwerden zu hören, unter denen auch diese Angelegenheit einen Hauptgegenstand ausmachte. Die hierüber ertheilte königl. Resolution lief darauf hinaus, daß die Sache bey dem neu errichteten Oberappellationsgerichte zu Wismar anhängig gemacht, und ohne Weitläufigkeit entschieden werden; die Ritterschaft aber wegen der Ländereyen, die sie mittlerweile an sich bringen würde, sich keiner Freyheit anmaßen sollte. Die Regierung zu Stade erhielt zu dem Ende Befehl, sich mit der Ritterschaft darüber zu vereinbaren, daß diese von den, in den nächsten Jahren ausgezogenen pflichtigen Ländereyen, die Contribution entrichten möge. In Gefolg dieses Befehls setzte die Regierung 1666. das Jahr 1614. als einen annum normalem fest, nach welchem alles Land, welches seit diesem Jahre erkauft, zurückgegeben, und der ordinairen, so wohl, als extraordinairen Contribution unterworfen seyn solle. Die Ritterschaft war über diese Verfügung unzufrieden, und die Sache wurde hierauf in dem folgenden 1667. Jahre bey dem Tribunal zu Wismar ordentlich eingeführet, woher endlich unterm 26sten October 1672. ein Urtheil des Inhalts erfolgte, wodurch die Ritterschaft von den Landsteuern, soviel ihre Lehn- und altväterliche Stammgüter, wovon dieselben den Rossdienst leisten, betraf, absolviret; hingegen von den schatzpflichtigen Gütern, so sie erhandelt, oder sonst aus den Rollen gezogen, die Contribution, wie sie vorhin angeschlagen gewesen, zu erlegen schuldig vertheilet ward. Diesem Urtheile folgte den 25sten October 1673. ein anderweiter Bescheid, wodurch das, von königlicher Regierung vorhin angenom-



mense Jahr 1614. als ein annus normalis festgesetzt
 wurde. Die Marschländer bemüheten sich zwar, die
 Stände auch zu den extraordinairten Landessteuern her-
 bey zu ziehen, und erwürkten auch von dem König
 Carl XII. den 21sten April 1701, eine für sie gürftige
 Resolution, allein das Tribunal zu Wiemar bestätigte
 am 4ten Julius 1701. sein voriges Urtheil, nur mit
 dem den Marschländern vorbehaltenen Beweise, daß
 die Stände, der ergangenen Erkenntnisse obgeachtet, zu
 den außerordentlichen Steuern beyzutragen schuldig.
 Dies haben die Marschländer nach der eingetretenen
 veränderten Regierung, bey dem Oberappellationsger-
 ichte zu Zelle, in weitläufigen Edezen zu erweisen ge-
 sucht, allein die Stände sind durch ein, am 18ten
 März 1741. vor diesem höchsten Gerichte abgeproch-
 nes Urtheil, von dieser Forderung frey erklärt; und sei-
 thanes Urtheil in der dawider ergrieffenen Restitutions-
 Instanz bestätigt, wodurch diese über 150 Jahre in
 Streit gezogene Frage abgethan und in Richtigkeit ge-
 setzt worden *).

Die Folgen dieser Endurtheile waren, daß nun
 mehro alles Land, welches durch den Ankauf der Stände
 seit dem Jahre 1614. frey gemacht war, unter die Con-
 tribution gezogen werden mußte. Weil aber die Ge-
 neralreduction in den Marschländern schon 1646. ange-
 fang

*) Eine umständliche Geschichtsbeschreibung von die-
 sem Prozesse hat ein vormaliger Consulent der
 Marschländer Dr. Johann Neumann im Manus-
 script hinterlassen, wovon ein Auszug geliefert
 wird in den Herz. Bremen u. Verden IV. Samml.
 S. 48.



fangen, und die darauf sich gründende Rollen 1648. zu Stande gekommen waren; so hätte eine anderwette Umschreibung vorgenommen werden müssen, wenn die Contribution von dieser bisher exempt gewesenem Landesrey mit der bisherigen zugleich erhoben, und berechnet werden sollen. Dies war ohne viele Weitläufigkeit und große Kosten nicht zu bewürken. Man ließ also die k. k. nach der General-Reduction verfertigte Rollen ungedübert, und berechnete die Contribution von der hinzugekommenen Länderey besonders, solchergestalt, daß letztere aus allen Marschdistrikten an den zeitigen Oberseiner zum Fort eingesandt werden muß. Dieser besoldet zuvörderst von den einkommenden Geldern den Consulenten der Marschländer, wie auch die in jedem Distrikt angeordnete Landes-Vollmachten, oder Deputirten, vergütet die von Letzteren etwa zu verwenden nöthig gewesene Reisekosten, und stattet von dem bleibenden Ueberschuß der Königl. Regierung seinen Bericht ab.

Ist der Ueberschuß solchergestalt angewachsen, daß es die Mühe belohnet, eine Vertheilung vorzunehmen, als wozu gewöhnlich zwey Jahre erforderlich, so geschieht solches von der Regierung, und zwar nach dem Fuß, wie die Marschländer zu dem geführten Prozeß beygetragen haben. Wenn aber zu diesem Behuef 100 Rthlr. aufgebracht werden müssen, ist eines jeden Antheil gewesen:

von dem alten Lande	32 Rthlr. 40 fl.
von dem Lande Wursten	20 — — —
von dem Lande Rehdingen Buß:	
fleyhischen Theils	7 — 16 —
A a a 4	Freys



Freymburgischen Theils	5	—	16
von dem Amte Neuhans	17	—	24
von dem Kirchspiel Osten	4	—	24
aus der Osterkader Marsch	8	—	—
von dem Viehlande	4	—	24

machen obige 100 Rthlr.

Jedoch wird vermahlen die Eintheilung nur auf 95 Rthl. 24 fl. gemacht, weil, wie schon eben erwöhnet, das Viehland vor geraumen Jahren aus dem Prozeß getreten ist, mithin an den erstri:tenen Vortheilen keinen Antheil hat. Aus gleicher Ursache sind auch die 3 adeliche Kollen in dem Lande Rehdingen, und Amte Neuhans ausgeschlossen, weil deren Interessenten die Kosten des Prozesses eben wenig, so wie auch die Contributionspflichtige auf der Seeß nicht getragen haben, und es kommt der Antheil an diesen errenten Geldern nur den nahmhaft gemachten Marschländern in so fern zu Stats, daß ihnen die Gelder zwar nicht baar ausgezahlt, dagegen aber an ihrer zu entrichtenden Contributionssumme bey der Casse abgeschrieben werden. Auffer den Städten Stade, Buxtehude, und Verden, welche als Mistände, nach den ergangenen Tribunalsurtheilen, Contributionsfrey sind, genießet auch die Insel Krautsand ebenfalls einer Contributionsfreyheit, als welche letztere aus der Ursache nicht platznehmig seyn würde, da die Insel mit keinen Deichen eingefast, sondern bey einer jeden hohen Fluth der Ueberschwemmung ausgelehet ist, daher deren Bewohner ihre Häuser auf hohen Wurthen, oder Erdhügeln errichtet haben.

Bib.



Während der Regierung des letzten Erzbischofs Friedrich hat die Contribution in 6000 Rthlr. bestanden, wobey es auch nach der Königlichen Schwedischen Instruction vom 20sten Julius 1652. bis auf eine geringe Vermehrung von 660 Rthlr. geblieben ist.

Nachdem sich aber die Zeitläufte in den Jahren 1657, 1658, 1659 und 1660. in dem teutschen Reiche überhaupt, und mit den benachbarten Fürsten insbesondere verschiedentlich verändert, und bald eine Vermehrung bald aber eine Verminderung der Kriegesvölker veranlassen; so ist die Bestimmung der monatlichen Contribution in diesem Zeitraum ebenfalls veränderlich gewesen, bis solche durch eine Königliche Resolution vom 20sten May 1663. monatlich auf 12000 Rthlr. festgesetzt, jedoch dabey versprochen worden, daß die besonders collectirte Aemter Wildeshausen, Bedertesa, Blumenthal, die Gerichte Neuenkirchen und Lehe, nebst den 4 Gauen in Zukunft darunter begriffen seyn sollten. Nach dieser Resolution hätten zwar die, durch den Cellischen Frieden 1679. abgegangene Aemter, Thedinghausen, Wildeshausen, die Vogtey Dörverden, und die zu dem Gau; Gericht Achim gehörig gewesene Dorfschaft Werder, an sothaner Summe abgesetzt werden müssen; es ist auch durch eine Resolution vom 20sten May 1680. Hoffnung gemacht, daß auf solchen Abgang Rücksicht genommen werden solle; allein es ist dem ganzen Lande durch eine anderweite Resolution vom 3ten Julius 1683. angemuthet, diesen Abgang, mit Zuthun der Regierung, unter das übrige Land zu vertheilen, wogegen König Carl XI. erkläret, sich bey dem damalig Fürstlichen



Durch Vertheilung der ...
 ...
 ...
 ...
 ...

16	17	18	19	20
21	22	23	24	25
26	27	28	29	30
31	32	33	34	35
36	37	38	39	40
41	42	43	44	45
46	47	48	49	50

...
 ...
 ...

Nach der diese ...
 man schon 1657. eine Commission ...
 nachdem sie durch die dänische ...
 1662. reconstituet, gleichwie in den ...
 vorher geschehen, auch auf der ...
 1692. noch nicht beendigt gewesen, wie ...
 Jahre abgefassete Commission ...
 selbst jene Bestimmung der ...
 war von keiner langen Dauer, sondern es wurde, als ...
 mit dem Anfang dieses Jahrhunderts durch den ...
 Schanzbau die dänisch-holsteinischen ...

Anfang nahmen, und die Kriege mit Rußland, Pohlen, und Sachsen zur unmittelbaren Folge hatten, diese Summe bis auf 15000 Rthlr. erhöht. Die Zeit des Dänischen Besitzstandes, welche kaum 3 Jahr gedauert, ist zu kurz gewesen, als daß in Absicht der Contribution eine veränderte Einrichtung getroffen werden können; der in solcher Zeit fortgedauerte Krieg, hat es begreiflich gemacht, daß bey Bestimmung der Contribution nicht allemahl mit einer, für den Wohlstand der Unterthanen erforderlichen Ordnung, verfahren worden, vielmehr ist in diesem Zeitraum diese Summe monatlich bis auf 24000 Rthlr. gestiegen.

Als aber die Herzogthümer im Jahre 1715. ein Eigenthum des Churhauses Braunschweig: Lüneburg geworden, wurde die monatliche Contribution, nach einer Verordnung vom 20sten Dec. 1716. auf 15000 Rthlr. gesetzt, wobey es auch bis 1722. sein Bewenden behielten, in welchem Jahre beliebet, eine landschaftliche Casse vorzurichten, und derselben die Einnahme von der Accise, Impost, Vieh, Schaß und Stempelpapier, zum Hauptbestande anzuweisen *). Weil aber diese Summe zu Bestreitung der nöthigen Landesausgaben nicht einmal hingereicht, geschweige zu den, durch Ansetzung mehrerer Bedienten, sich gehäuften Bedürfnissen; so wurde zwar festgesetzt, daß die Contribution auf 18000 Rthlr. erhöht werden solle, allein man fand bald daß die Last dem Lande zu schwer fallen würde, weshalb die

*) Polizeyordnung. S. 1205. 1243.



dieses Verhaben auch 1726. wiederum anfangen ^{*)}, und die Exattribution noch einer andernmalen Beortung vom 21sten December 1725. von dem Jahr 1726. an wiederum auf 15000 Rthlr. gesetzt, und überhaupt die Höhe auch wegen der sogenannten 6 Species, 1) der doppelt Accise von ausländischem Branntw. 2) Fälschlichem Bier. 3) Auf den Kornbrenntwein. 4) Vom Weizen zum Backen, oder festigen Nahrung. 5) Zur Post auf Salz, Effir, und Teuch. 6) Das gestampete Papier auf den dabevorigen Fuß wiederum hergesetzt worden, wobey es seit solcher Zeit, auch beständig geblieben.

Zu dem eben gedachten Belauf trägt das Herzogthum Bremen — 13776 Rthlr. 13 fl. 3 pf. und das Herzogthum Verden 1223 1 s 34 1 9 1 monatlich bey, nur ist schon von Königl. Schwedischer Regierung angeordnet worden, daß dasjenige, was monatlich über die Summe von 12000 Rthlr. anzubringen. per modum extraordinarium geschehen, und der Reichs- und Kreisfuß dabey zum Grunde geleyet werden solle. Dieser Fuß ist für Bremen 688 fl. und für Verden 120 fl., nichtn für letzteres Herzogthum $6\frac{1}{3}$ oder beynähe $\frac{1}{3}$ des Ganzen. Weil aber durch den 1679. erfolgten Frieden zu Nimwegen, oder Zelle, die Vogtey Dörverden, nebst dem Amte Westen, und einem Theile der Capitales Güter davon getrennet, so ist dieser Beytrag zu dem Ueberschuß über die 12000 Rthlr. zuerst auf $\frac{1}{3}$, hiernächst aber gar bis zu $\frac{1}{5}$ herunter gesetzt. Die Bremischen
Stände

*) Polizeyordnung S. 1277.

Stände sind dagegen zwar eingekommen, und haben eine darunter vorkalkende Erschwerung behaupten wollen, allein es ist bey dem letzteren Antheil bisher, vermuthlich um deswillen geblieben, weil schon bey dem, in älteren Zeiten üblich gewesenen Pflugschäze deren 36000 auf beyde Herzogthümer, und 4000 Pflüge, als der neunte Theil des Ganzen, auf das Herzogthum Werden gerechnet worden. Die vorhin erwähnte Aufhebung des Landschäzes hat unter andern auch die Folge gehabt, daß die, monatlich auf 15000 Rthlr. festgesetzte Contribution, durch die etwaige Ansetzung mehrerer contribuablen Unterthanen, keine Veränderung leidet, oder der Landschaft eine vermehrte Einnahme daher zuwächset. Denn, wenn gleich nach dem schon oben angeführten Grundsätze, alles Land entweder Reßdienst; oder contributionspflichtig ist, mithin jene Anbauer nach abgelaufenen Frey Jahren zu der Contribution gezogen werden; so kommt dennoch dieser Zuwachs in beyden Herzogthümern derjenigen Bürde, oder Bauerschaft allein zu Gute, in welcher der Neubauer sich ansässig gemacht; inmaßen durch eine vermehrte Anzahl der Contribuenten das Contributionequantum nicht vergrößert, wohl aber eines jeden bisheriger Antheil vermindert wird.

Die Art und Weise, wie die Contribution aufgebracht wird, ist in beyden Herzogthümern einerley, daß nemlich die Repartition auf der Geest nach Dach, Fach und Vieh; in der Marsch aber, nach Land und Sand geschieht. Nach diesem angegebenen Grundsätze sollte also die monatliche Contribution den Maßstab abgeben,
auch



nach welchem alle übrige ständige Landesabgaben aufzu bringen. Dies ist jedoch nicht der Fall, sondern es werden bey Aufbringung dieser extraordinariorum die in jedem jeden Districte hergebrachte Simpla zum Grunde gelegt.

Ueber den Ursprung dieser Simplorum läßt sich zwar nichts mit Zuverlässigkeit bestimmen, doch wahrscheinlich aber ist es, daß die unter Erzbischof Friedrich zum erstenmale, ausgeschriebene Contribution von 6000 Rthlr., die Veranlassung dazu gegeben, nachdem solche in dem Anfange der schwedischen Regierung mit 666 Rthlr. erhöht, und die Summe von 6666 Rthlr. in der königl. Instruction vom 20sten Julius 1652. *) zum monatlichen Subsidio festgesetzt worden. Wäre das Simplum von allen besondern Districten bekannt, so könnte diese Vermuthung zu einer mehreren Gewisheit gebracht werden. Inzwischen würde solches doch keinen erheblichen Nutzen verschaffen, nachdem der dabei vorige Unterschied, die Gelder nach dem Fuß der monatlichen Contribution und nach eines jeden Districts Simplo aufzubringen, völlig aufgehoben worden. Eben dieses Simplum ist heutiges Tages auf Land, Sand, Dach, Fach und Vieh genau repartiret, und nachdem die in einem Monate vorkommende ständige Landesabgaben zu der ordentlichen Contribution hinzugeschlagen worden; so werden in jedem Monate so viele Simpla angelegt, als erforderlich sind, diese Summe herbeuschaffen. Das Simplum eines Districts machet z. B.

60

*) Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. IV. Band. S. 25.



60 Rthlr. aus, er soll aber an Contribution, und sonstigen Landesabgaben in einem Monath 180 Rthlr. bezahlen; so werden dazu 3 Simpla angeleget, welche diese letztere Summe ausmachen.

Nach dem, was oben angeführet, haben die gesammte Marschländer zwar nach 1648. den Fuß der reducirten Morgen angenommen, allein nur blos das Land Rehdingen hat diesen Fuß beybehalten, und in dessen Gemächheit werden, besage eines unterm 10ten Februar 1671. errichteten Vergleichs, an reducirten Morgen auf den Freyburgischen Theil — 1945 Morgen und auf den Buzflethischen Theil — 2280 —

Überhaupt also reducirte Morgen — 4225 Morgen gerechnet. In der Buzflethischen Landmaße hat inzwischen, die am 25sten December 1717. eingetretene Wasserfluth, eine bemerkliche Veränderung veranlasset, denn als durch selbige zu Wischhafen, Kirchspiels Hamelwörden, 103 Morgen, 104 Quadr. Ruthen $6\frac{1}{2}$ Quadr. Fuß, völlig überschwemmet wurden, so hat das Land große Kosten zu deren Eindeichung, jedoch ohne seinen Zweck zu erteichen, angewandt. Nachdem während dieser wiederholt gemachten vergeblichen Versuche, die auf dem überschwemmten Lande haftende Contribution sich immer angehäufet, und das Land die sich vermehrten Eindeichungskosten nicht länger ertragen können, hat dasselbe dieses Wischhafener Land dem Landesherrn abgetreten, welcher daaegen dem Linde Rehdingen die große Deichschuld, sammt der rückständigen Contribution von 47,914 Rthlr. erlassen, die Eindeichung auf seine Kosten über-

nomi



nommen, und solche 1742. völlig zu Stande gebracht hat. Durch diese geschehene Einreichung sind nun zwar 26 Morgen 105 Quadr. Ruthen $6\frac{1}{2}$ Quadr. Fuß. dem Wasser wiederum entrissen, und zu tragbarem Lande gemacht, wovon der Landesherr nach einer, von Königl. Cammer getroffenen Vergleich von Neujahr 1747. an, die Contribution entrichten läßt, die übrigen 16 Morgen 119 Quadr. Ruthen sind dagegen gänzlich verlohren gegangen, und müssen in Absicht der Contribution von beyden Theilen des Landes Rehdingen übertragen werden.

Von diesen beyden Theilen ist der Busstethische, welcher die mehreste Morgen: Zahl versteuren muß, seit langen Jahren, und so weit die ältesten Nachrichten reichen, dem Abbruch ausgesetzt gewesen, wogegen der Freyburgische Theil merklichen Anwachs gehabt. Dies hat bey der starken auf 1823 Rthlr. 45 fl. 2 pf. für das ganze Land monatlich sich betaufenden Contribution, einen schon 1647. zwischen beyden Theilen commissorialisch gewordenen Zwist veranlasset, der zuletzt an das Tribunal zu Wiemar gediehen, und 1671. durch den eben angezogenen Vergleich dahin beygelegt ist: Daß der Abbruch und Anwachs in beyden Theilen des Landes Rehdingen mit einander verglichen, und ersterer, nach Verhältnis der für jeden festgesetzten Morgen, von dem gesammten Lande übertragen werden, so wie letzterer demselben ohne Unterscheid zu gute kommen solle, er möge sich im Freyburgischen oder Busstethischen Theile hervorgeben; wobey zu gleicher Zeit festgesetzt: daß diese Vergleichung des Abbruchs und Zuwachses nur alle 10 Jahre

vorgenommen, und in diesem Zeitlauf, die dorthin ausföndig gemachte Contribution, ohne alle Einrede entrichtet werden solle.

Auffer diesen reducirten Morgen müssen auch die Rötter nach ihrem Vermögen, Gewerbe, oder Verdienst, zu der Contribution beytragen, welches die Rötter Habseligkeit genannt, und von den Interessenten der Contributionstrolle jährlich, nach der Billigkeit, durch die Hauptleute des Distrikts, gesatet oder geschätzt wird, auch wenn erhebliche Umstände vorkommen, von der Landesversammlung geschieht. In dem Bugstetischen Theile ist der Besitz von drey reducirten Morgen zum Maßstabe angenommen, solchergestalt, daß alle die, welche solche und darüber besitzen, zu der Classe der Hausleute; diejenigen aber, so darunter haben, unter die Habseligkeits-Contribution gehören; diese beträgt im Jahre gewöhnlich 56, 57 bis 58 Simpla; ein jedes Simplum aber nach Beschaffenheit der Nahrung $\frac{1}{2}$ fl. 1 fl. auch wohl 2 fl., welcher Ertrag einem jeden Kirchspiel besonders zu Hülfe kommt. In dem Freyburgischen Theile dagegen, ist das Simplum der gesammten Rötter Habseligkeit auf 7 Rthlr. ein vor allemal festgesetzt. Sothaner Simplorum werden 5 in jedem Wosnach angeleget, welches für einen einzelnen Rötter jedesmal 1 fl. beträgt, und diese Auskunft kommt nicht einem jeden Kirchspiele zu Gute, sondern wird auf sämtliche 1945. reducirte Morgen vertheilet, daher die in diesem Districte vorhandene 3 Recepturen sich berechnen, und einander das zu viel Erhobene herausgeben, oder zu wenig Erhaltene vergüten müssen.



Nach der Verfassung des Alten Landes werden alle, so unter 4 Morgen Land haben, zu den landbegüterten Röchern gerechnet, und müssen nach Verhältnis der Morgenzahl zu der Contribution beytragen. Die Eigens- und Hüner-Röcher aber, die keine Händlenten, sondern nur entweder eigene, oder gekauerte Kachen und Koblhöfe bewohnen, sind der Röcher-Anlage unterworfen, so daß erstere wegen der Kachen und Nebengerwerbe etwa 3 fl., die Hüner-Röcher aber ohngefähr 2 fl. zum Simplo entrichten, mit der Bemerkung: daß wenn von letzteren 2 in einem Hause wohnen, ein jeder 1 fl. zum Simplo erleget. Die Händlente haben zwar schon zu schwedischen, und noch bey den jetzigen Zeiten auf die kleinern landbegüterten Röcher eine mehrere Last bringen wollen, allein diese sind, durch ergangene Urtheilssprüche, bey der bisherigen Art des Beytrages so lange geschätzt, bis darunter von der Landesherrschafft eine allgemeine Aenderung getroffen wird.

In dem Buzsletzischen Theile, hat ein jedes Kirchspiel, deren 4 sind, seine Contributionerolle und Receptur vor sich, die adeliche Rolle aber gehet durch alle 4 Kirchspiele. In dem Freyburgischen Theile sind zwei Erben- und Kirchenmeyersrollen, von denen die eine, die Kirchspiele Freyburg, Eummentich, und Oederquart, und die zwote, das Kirchspiel Balje allein in sich begreift; die separirte adeliche Rolle gehet ebenfalls durch den ganzen Theil. In dem Alten Lande, dessen Antheil von 2408 Rthlr. 2 fl. 3 pf. den sechsten Theil der gesammten monatlichen Contribution ausmachtet, wird solche von den Vorstehern der darin vorhande-
nen



nen 12 Hauptmannschaften, und 6 Bogteyen erhoben, welche solche an den, von königl. Regierung zu Stade bestellet werdenden, Obereinnehmer zu York abliefern, der ausserdem die vorhin beschriebene Fremten-Casse zu besorgen hat. In dem Amte Rothenburg haben die Amtsvögte, ein jeder in seinem Districte, eben diese Contribution zu erheben, um solche dem zu Rothenburg angesetzten Obereinnehmer einzuhändigen, welcher letzterer sich solcherwegen mit der Casse überhaupt berechnet.

Ausser diesen bemerkten Contributionshebungen, sind in beyden Herzogthümern noch 44 Recepturen vorhanden, von welchen aber nichts besonderes anzuführen ist.

In den, das Gebieth der Reichsstadt Bremen ausmachenden 4 Gowen, und dem Gericht Borgfeld, hat vorhin die Contribution monatlich 288 Rthlr. und also vom ganzen Jahre überhaupt 3456 Rthlr. betragen, wovon nach dem 10 Artikel des Stadischen Recesses vom 28sten November 1654. die Halbscheid mit 1728 Rthlr. der königl. schwedischen Cammer zu Stade eingeliefert werden müssen. Die Stadt Bremen hat diese jährliche Auskunft A. 1709. zwar mit einem hergeliehenen Capital von 28979 Rthlr. zu 6 vom hundert belegt, nach dem aber dieses Capital im Jahr 1726. zurückgezahlet, so ist die Sache wiederum auf den vorigen receptmäßigen Fuß gekommen, und darin bis 1741. verblieben. Denn als in diesem Jahre den 23sten August der Hauptvergleich in Stade zu Stande gekommen, nach welchem alle aus der Reichs-Immediat bisher entstandene Unbilligkeiten völlig beygelegt, wurde nach dessen 8ten

Mittel der Reichsfürstlichen Beamten, die Städte abzulösen
 sollten der Landesherren völlig nach: nur zu verfahren
 unangenehmsten Verflanz, unter der Bedingung über
 lassen, daß die darin vorhandene Mühl. Steuer mit den
 übrigen Quantitäten auf feineren Maß berechnet werden
 sollen. Dagegen aber hat die Stadt, nachdem zu
 Mittel eben dieses Vergleichs, die Contributionen aus den,
 in Abtheil der Landesherrschaft abgetheilten Dörfern, Wolf
 ferth, Bamsfel, Nieder: Blochland, Hare, Oelke
 hausen, Niederbühren, Niederbühren, Grawitz und
 Wehr, an das Churfürstliche Braunschweig Lüneburg als
 Landesherrschaft des Herzogthums Bremen völlig zu zahlen
 sein, welche monatlich 57 Rthlr. und also im ganzen
 Jahre nur 1044 Rthlr. ausmacht, nachdem die an der
 monatlichen Hälfte fehlende 57 Rthlr. wie oben erwäh
 net, schon 1683. von beiden Herzogthümern abgetragen
 worden; nichtin bleibt das Contributionequantum, welches
 die Stadt zu genießen hat 2412 Rthlr. In dem
 kleinen Lande Wülfeden macht die totale Contribution
 vom ganzen Jahre eine Summe von 1650 Rthlr. 20 gr.
 aus, welche alle viertel Jahr erhoben wird, und in sol
 cher Zeit von einem Jauch Landes, das beste gegen das
 mittlere und schlechte verglichen, ohngefähr vier Grote
 beträgt.



VI.

Etwas als Beitrag zu dem, im ersten Stücke der Annalen vom Jahre 1791. befindlichen Aufsatz: Stof zu Betrachtungen für Herrschaften, in Rücksicht ihres Einflusses auf das Verderben ihrer Hausbediente betitelt.

Von einem hannoverschen Bedienten.

Dem aufmerksamen Beobachter der Ab- oder Zunahme der Moralität unter den verschiedenen Classen der menschlichen Gesellschaft, muß es wohl ungemeyn wichtig seyn zu bemerken, daß ein beträchtlicher Theil dertjenigen, welche entweder zu öffentlichen Aemtern bestimmt sind, oder wenigstens doch dazu Hoffnung haben, dieser ihrer Bestimmung, theils ohne die dazu erforderlichen Fähigkeiten, theils auch, welches oft noch schlimmer ist, mit einem, durch Ausschweifungen mancher Art verdorbenen Herzen, ruhig entgegen sehen, ohne sich darum zu bekümmern, sich zu einer geschickten und gewissenhaften Verwaltung ihrer künftigen Dienstgeschäfte vorzubereiten. Die Ursachen einer solchen auffallenden Erscheinung sind mancherley, wie bereits der Hr. Verfasser jenes Aufsatzes bemerkt hat. Es ließen sich zwar noch mehrere derselben anführen, welche diese Folgen nach sich ziehen, allein dies sind Ausnah-



men, die nicht immer statt finden, und folglich wenn vom Ganzen die Rede ist, nicht hieher gehören; und meine Absicht geht nur dahin, zu versuchen, ob ich zu jenen wohlgemeinten Vorschlägen des Hrn. Verfassers auch mein Schärfelein beitragen könne. Vielleicht gelingt es mir, da ich selbst ein Mitglied dieses Standes bin, und folglich aus eigener Erfahrung urtheilen kann, einen Vorschlag zu geben, welcher leicht auszuführen und in seinen Folgen des Zwecks am wenigsten verfehlen würde. Zuvor aber sey es mir erlaubt, statt mehrerer nur eine von jenen Ursachen anzuführen, welche meiner Meynung nach, eins der wichtigsten Hindernisse ist, daß so manche unter unsern Stande sich nicht bemühen das zu werden, was sie werden könnten, und nothwendig werden müßten, wenn sie sonst einst ihr Amt, nicht allein als sähige, sondern auch als treue, thätige, uneigennützigte, nur allein das gemeine Beste suchende Männer verwalten wollten. Das Hinderniß, welches, wie ich glaube, diesem so oft entgegen steht, ist folgendes. Bey Vergabung vieler Arten von Unterbedienungen, zu deren Verwaltung wir fähig sind, hat man zwar die Gnade, vorzügliche Rücksicht auf uns zu nehmen, und größtentheils werden dergleichen aus unserm Stande besetzt: so sehr groß diese Wohlthat nun auch für uns ist, und so sehr wir Ursache haben, uns solcher Gesinnungen wegen glücklich zu schätzen, so scheint mir doch diese Wohlthat zu eingeschränkt, um das Gute für das gemeine Beste sowohl, als auch für uns selbst zu bewürken, welches man billig davon erwarten sollte, indem dieses für uns bestimmte Glück meistens nur

nur denen zu Theil wird, deren Herren unmittelbar an
 der Landesregierung Theil nehmen, oder doch durch ihre
 Empfehlung viel vermögen. Um allen Missdeutungen
 vorzubeugen, muß ich hier die Bemerkung machen, daß
 ich es gar nicht misbillige, daß die Herrschaften, von
 welchen die Besetzung solcher Bedienungen abhängt, auf
 ihre eigene Bedienten vorzüglich Rücksicht nehmen, sons-
 derw ich finde es sehr billig, daß solche das nächste Recht
 dazu haben, wenn sie eben so sehr als andere, durch ihre
 Fähigkeit, Fleiß und Ordnung in ihren Geschäften, und
 durch ein gutes Herz sich dessen werth machen. Bisher ist
 meines Wissens nur am meisten darauf gesehen worden,
 ob selbige nach Erforderniß, rechnen und schreiben
 können, und sich in ihrem Dienste keine erheblichen
 Vergehungen haben zu Schulden kommen lassen; letztes
 res ist jedoch auch nicht immer in Anschlag gebracht,
 oder die Competenten sind von dieser Seite nicht bes-
 kannt genug gewesen; daß diese Methode aber oft nach-
 theilige Folgen haben müsse, läßt sich ohne meine Erins-
 nerung wohl vermuthen. Denn einmal wissen die bey
 solchen Herrschaften in Dienst stehende Bediente, aus
 deren Händen sie unmittelbar befördert werden können,
 daß ihnen ihre Versorgung nicht fehlen kann, selbst auch
 dann nicht, wenn sie ihre Herren durch den Tod verlies-
 ren; diese Gewisheit aber, welche sich größtentheils nur
 auf den guten Willen und Vermögen ihrer Herrschaft
 gründet, ist für manche derselben eben kein großer An-
 trieb, sich um eine Bedienung verdient, oder in dem
 Maasse geschickt zu machen, als es außerdem wohl ges-
 schehen würde und müßte; vielmehr ist solche nur zu oft

der Grund zu Zeit: und Selbstbestimmung, in der
 Hoffnung, daß die künftig ehrsüchtiger erfolgende Verbin-
 dung alles wieder erlösen oder wenigstens managen
 werde. Dann hat es ferner auch den Nachtheil, daß
 öfters andere Bediente, welche nicht so glücklich sind
 bey solchen Herren zu dienen, von denen sie Beförde-
 rung erwarten können, wenn sie schon nicht schon vor
 fast unmöglich es ist, sich dieses Glück zu erlangen zu ho-
 ren, weil sie niemand haben, der sich ihrer annimmt,
 oder auch die guten Empfehlungen ihrer Herrschaft nicht
 Gewicht genug hat, alldenn den Rath suchen lassen,
 an ihrem künftigen Glück verzweifeln, und sich nicht zu
 dem bilden, wozu sie Zeit, Gelegenheit und Lust und
 Neigung haben, weil sie es nur für verlorne Mühe an-
 sehen. Vorzüglich gilt dieses alldenn, wenn sie schon
 schlagene Versuche zu ihrer Beförderung schon er-
 scheitert haben, und bieten dann wohl gar an Ni-
 mand mancher Ausschweifung die Hand, um ihrer Besor-
 gung nach, sich über ihre schlagene Hoffnung zu
 trösten, und das traurige Andenken an ein kummervolles
 Alter, welches sie bey einer solchen hoffnungslosen Aus-
 sicht befürchten müssen, zu zerstreuen. Daß dieses nicht
 selten der Fall sey, sehe sich durch manches Beispiel dar-
 thun, und es ist in der Erfahrung gegründet, daß auch
 die besten Menschen bey widrigen Schicksalen und miß-
 lungenen Versuchen um Amt und Brodt, oft auf Ab-
 wege gerathen, welche bey bessern Ausichten zu ihrer
 Versorgung nie von ihnen betreten worden wären. Was
 ich hiemit nun weiter sagen will, läßt sich aus dem Vor-
 hergehenden leicht schließen; ich halte es nemlich nicht
 für

für gut, daß Bediente solcher Herrschaften, von denen die Besetzung vacanter Bedienungen abhängt, oder von andern Herrschaften empfohlene Bediente, besondere Anwartschaft dazu haben, wenn nicht zugleich mehrere Umstände hinzukommen, die solche als dazu brauchbar empfehlen; sondern daß es besser seyn würde, wenn alle Bediente ohne Unterschied gleiche Hoffnung dazu hätten, wenn sie sonst durch ihr gutes Betragen, durch Fähigkeit und Fleiß, überhaupt durch einen guten moralischen Character, sich dazu als fähig legitimiren können. Es ist jetzt für den, welcher nicht so glücklich ist einem solchen Herrn zu dienen, welcher selbst vermögend ist, Bedienungen zu vergeben, äußerst schwer, versorgt zu werden, selbst dann, wenn er sich auch nebst hinreichender Fähigkeit, durch untadelhafte Aufführung und ein gutes Herz aufs Beste dazu empfehle; entweder seine Herrschaft ist zu mühsam sich für ihn gehörigen Orts mit Nachdruck zu verwenden, oder, wenn der erste Versuch mißlingt, scheuen sie sich selbigen zu wiederholen, oder sie sind auch mit ihm und seinem Betragen zufrieden, und behalten ihn darum lieber selber, als daß sie sein Glück befördern sollten, daß also alle Versuche fehlschlagen. Wie glücklich würde nicht mancher guter Mensch aus unserm Stande werden, wenn jedem Bedienten, ohne Unterschied der Herrschaften, gleicher Anspruch auf vacante Bedienungen verstatet wäre, und nur allein der jedesmal fähigste und beste den Vorzug erhielte. Dann würde die uns hierin zufließende Gnade doppelt schätzbar, sowohl in Rücksicht auf uns selbst, als auch in Rücksicht der Unterthanen, mit welchen uns



unsere künftigen Dienstverrichtungen in Verbindung
 bringen würde. Auch schon vorher würden die guten
 Folgen dieser Methode sichtbar werden; jeder würde sich
 bestreben, ein guter brauchbarer Mensch zu werden, weil
 ihm die Hoffnung gewiß bliebe, daß er nicht vergebens
 daran arbeite, Verstand und Herz zu bilden; es würde
 eine Art Betteifer dadurch angefaßt werden, weil man
 hoffen dürfte, daß je früher man sich die erforderlichen
 Eigenschaften erwerben werde, desto eher werde man
 auch seine Versorgung zu erwarten haben. Ich glaube
 nicht, daß ich mir zu viel von diesem Vorschlage verspreche,
 wenn ich diese guten Folgen davon erwarte; zu
 hoffen ist wenigstens gewis, daß jeder vernünftige
 Mensch, seines künftigen Glücks halber, wenn er weiß,
 daß seine Hoffnung dazu sich nicht auf andere Stütze,
 als auf wirkliches Verdienst stützen darf, sich befließen
 werde, das zu werden, was er seyn muß; denn was
 ist dem, für seinen Unterhalt oftmals so ängstlich besümmerten
 Menschen wohl angelegentlicher, als die
 Gewißheit, daß es größtentheils nur von ihm und sei-
 nem Betragen abhängen solle, ob er versorgt seyn wolle?
 Vorzüglich würde bey denen diese gute Wirkung bemerk-
 lich werden, welche außerdem auch den Trieb haben, ges-
 meinnützig zu werden, und es giebt gewiß, wie ich zu
 derer Ehre behaupten kann, noch manche unter uns,
 denen es Bedürfnis ist, zum gemeinen Besten mitzuwirken.
 Manches von denen unter unserm Stande herr-
 schenden Uebeln, welcher der Hr. Verfasser jenes Aufsatzes
 erwähnt hat, würde dann von selbst, ohne Anwendung
 ernstlicherer Mittel, aufhören: Spielsucht, Aufwand in
 Kleidung

Kleidungen, Besuch öffentlicher Häuser zum Spiel und
 Tanz, und mehrere dergleichen unter uns eingeriffene
 Thorheiten, würden wo nicht ganz, doch größtentheils
 abnehmen, weil man mit Grunde befürchten mußte,
 daß dieses bey künftigen Gesuchen um Beförderung zum
 Vorwurf gereichen, und man als Leute, denen man keine
 Bedienung anvertrauen dürfe, davon ausgeschlossen wer-
 den mögte. Ungemein freuen würde ich mich, wenn
 diese geringe Bemerkungen dazu beitragen würden, diese
 Methode einzuführen, und ich würde glauben, mich um
 das Glück mancher meines Standes sowohl, als auch
 der Unterthanen, welchen selbige einst als Amtsunterbes-
 diente u. vorgefetzt werden mögten, verdient gemacht
 zu haben. Die Art, wie hohe königliche Regierung sich
 von der Brauchbarkeit der Supplicanten überzeugen
 könnte, würde sich leicht an die Hand gehen. Die
 guten Empfehlungen ihrer Herrschaften würden zwar
 jedesmal erfordert werden, da aber die Herrschaften
 selbst, wenigstens den moralischen Werth ihrer Bediente,
 oft nicht gehörig kennen, so würde es noch besser seyn,
 wenn auffer diesen noch andere unverdächtige Zeugnisse
 beygebracht werden könnten: „daß Competent ein guter
 Haushälter, dem Spiel und Trunk nicht ergeben, ein
 fähiger, fleißiger, verträglicher und uneigennütziger
 Mensch sey.“ Könnte man nach dem Vorschlage des
 Hrn. Verfassers des obigen Aufsatzes, in verschiedenen
 Städten des Landes öffentliche Lehranstalten errichten,
 worin die zu Bedienungen bestimmte, oder Hofnung has-
 sende Bediente, in der Orthographie, Kalligraphie,
 Abfassung kleiner Aufsätze und Berichte, moralischen und



ökonomischen Grundsätzen, Terminologie, Negations-
 schäften und den Landesverordnungen unterrichtet wer-
 den; so würden solche Anstalten zwar von ungemeinem
 Nutzen seyn, und ich müßte dann noch den Unterricht
 in der Geldwechsellkunst hinzufügen, welche B-fähigkeit
 in Amtsunterbedienungen manchen Vortheil schaffen
 kann; allein ich glaube, daß dieser Plan zu den fer-
 neren Wünschen gehöret, welche zu erfüllen, künfftigen
 Zeiten aufbehalten ist. Es lassen sich indes in Erwan-
 gelung eines solchen Unterrichts, auch manche Kennt-
 nisse erwerben; zwar bey weitem nicht in der Vollkom-
 menheit als in methodischen Lehrstunden; doch aber so
 viel, daß man nicht ganz Fremdling darinnen bleibt,
 sondern in manchen vorkommenden Gelegenheiten, bey
 eigenem Nachdenken und Versuchen, sich im Nothfall
 rathen kann. Es ist beynabe keine dieser Wissenschaf-
 ten, worüber nicht auch für Ungelehrte geschrieben wäre:
 durch Lesung solcher Bücher nun, die diese Wissenschaften
 abhandeln, kann man sich einen ansehnlichen Vorrath
 von nützlichen Kenntnissen erwerben, wenn man sie
 mit Aufmerksamkeit und zu wiederholtenmalen liest,
 und wo es thunlich ist, durch Versuche erläutert.

Eine Lesegesellschaft von solchen Büchern, für die,
 welche keine bessere Gelegenheit haben, sich in diesen
 Kenntnissen zu unterrichten, müßte in ihrer Art von vie-
 lem Nutzen seyn; freylich würde es Anfangs eine trockne
 Lectüre werden, allein nach einigen darin gemachten Fort-
 schritten würde sie angenehm seyn, und dies Angenehme
 würde sich in der Maße, wie unsere Kenntnisse in den
 Wissenschaften zunehmen würden, auch immer vermeh-
 ren,

und hierin für manchen hochbeliebten Roman den
 Vorrang behaupten, welcher nur anfangs amüfirt, hernach
 gleichgültig, und zuletzt zuwider wird. Bis hieher
 bringe nun mein unmaßgeblicher Vorschlag, und man
 wird finden, daß ich mit dem Herrn Verfasser obigen
 Auftrages in vielen Punkten einer Meynung bin, ich
 muß jedoch aber auch aufrichtig gestehen, daß ich in jenem
 Auftrage etwas finde, wovon ich aus eigener Erfahrung
 richtiger urtheilen kann, denn eine achtzehnjährige Er-
 fahrung läßt wohl zum voraus sehen, daß man in seinem
 Fache nicht unbekannt sey. Ohne mich auf jeden einzeln
 nen Umstand einzulassen, will ich nur bloß den Vorschlag
 desselben: Daß die Herrschaften ihren Livree- Bedienten
 nicht erlauben mögten, auffer der Livree eigene Kleidung
 zu tragen, bemerken; woraus man sehen wird, daß der
 Herr Verfasser unsere Lage nicht so ganz genau kenne.
 Es ist nämlich wohl allgemein bekannt, daß schon seit meh-
 rern Jahren die Preise der Tücher sehr gestiegen sind,
 bey welchen erhöhten Preisen, die Güte und Dauerhaf-
 tigkeit derselben hingegen mehr verlohren als gewonnen
 hat. Diesem obngeachtet gehen aber die Herrschaften
 von denen, aus jenen wohlfeilern Zeiten, gewohnten
 Preisen, selten ab, welches denn die nothwendige Folge
 hat, daß man jetzt nicht mehr wie ehemals, damit so
 weit reichen und die festgesetzte Zeit ankommen kann:
 der Vervorthellungen mancher gewinnlüchtigen Kauf-
 leute und Schneider, welche hiebey nicht selten im Trü-
 ben fischen, nicht einmal zu gedenken. Bey dieser Lage
 ist man also auch wider Willen genöthiget, neben der Li-
 vree auch eigene Kleidung, wenigstens Unterkleidung zu
 tra-



tragen; so unange-~~st~~ und nach-theilig solche Ausgaben auch manchem unter uns werden mögen. Wahr ist es hingegen nicht weniger, daß auch viele unbedingten Aufwand hierin machen; manche bey denen es nicht Nothwendigkeit, sondern nur übertriebene Prügung zum Ziel derpug ist, bestrafen sich indes dafür selbst hundertfältig genug; es wäre nur zu wünschen, daß selbige durch ihre Ehorheit sich nur allein schädlich würden, und nicht, wie der Herr Verfasser jenes Aufsazes sehr richtig bemerkt, wenn sie zu öffentlichen Aemtern gelangen, sich da, wo ihre Einnahme nicht hinreicht, um ihren gewohnten Aufwand zu bestreiten, mancher unerlaubten Mittel bedienen, um selbigen zu befriedigen. Einer meiner größten Wünsche wäre erreicht, wenn in diesem unvollkommenen Aufsaze sich etwas brauchbares fände, worauf höhern Orts gnädigste Rücksicht genommen würde; ich zweifele zwar nicht, daß man meine Gedanken, im Ganzen genommen, nicht unbillig finden wird; ich erkenne es aber auch gerne, daß ich nicht alles, so wie es wohl hätte seyn müssen, gesagt habe, in Betracht meiner guten Absicht aber, wird man mir heffentlich meinen Mangel an mehrern Kenntnissen verzeihen.

VII.

Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg.

S o r t s e z u n g.

Von dem Ursprunge des Schatzcollegii des Fürstenthums Calenberg und dessen jetzigen Verfassung.

Vom Herrn Licentcommissair von Hugo.

Das Steuerwesen hat im Fürstenthum Calenberg während der Regierung Herzogs Erich des Aelteren zuerst seinen Anfang genommen. Denn obgleich im 14ten und 15ten Sæculo die Landstände zu mehrermalen Steuern, oder wie sie damals genannt wurden, Beden auf verschiedene Jahre verwilligten, wenn die Durchl. Landesherren in Schulden geriethen, die sie aus ihren Domainen nicht bezahlen konnten; so erstreckte sich jedoch diese Bewilligung nicht weiter, als über ihre eigene Meyer oder Pächter, und dem Herzoge blieb ohnverswehret, das Locarium seiner eigenthümlichen Meyer willkürlich zu erhöhen *). Diese Beden wurden von fürstlichen Bedienten erhoben, und der Rentkammer behuf

Besties

*) Bis zu Anfang des 16ten Jahrhunderts hatten weder die herrschaftlichen noch die gutsherrlichen Eensiten ein Erbrecht an den Höfen. Wenn also der Landesherr von seinen eigenen Leuten eine Steuer forderte, so war es eigentlich keine Schatzung, sondern ein erhöhtes Dienstgeld. Hrn. Vicesanzl. Struben Nebenstunden 39te Abhandl. S. 13.



Befriedigung der herrschaftlichen Gläubiger eingeleitet. Weil aber zu Ende des 15ten Jahrhunderts die durch Landesherren durch die vielfältigen Fehden, worin sie verwickelt waren, die Landstände weit öfterer als vorher geschehen, um dergleichen Bewilligungen anzugehen sich genöthigt fanden, daher diese Abgaben immerwährend fortbauerten; so war es notwendig wegen der Steuerwesens eine Einrichtung zu machen.

Es ward also, in Folge eines von dem Dux von Lothringen mit denen Landständen genommenen Entschlusses, sowohl wegen der herrschaftlichen als Gutsherrlichen Meyer, ein nicht zu erhöhender jährlicher Zins bestimmt, und dabey festgesetzt, daß dieselben mit neuen Steuern oder andern Auflagen, ohne vorher erhaltene Bewilligung der Landtschaft beschweret ^{*)}, darüber noch ab
 abge

*) Diese, in Ansehung der herrschaftlichen Einkünfte gemachte Einrichtung, war für die Landstände von wichtigen Folgen; denn, weil der Landesfürst die Befugniß, seine Einkünfte mit Schenkungen zu belegen, entsagte, es sey denn daß es mit Rath und Bewilligung der Stände geschehe; so wurden diese hiedurch Repräsentanten sämtlicher Unterthanen, anstatt sie zuvor nur ihre Hinterlassen auf Landes-Conventen vertreten hatten. Die älteste Urkunde, woraus zu erweisen, daß die Landstände nicht bloß ihre Hinterlassen, sondern sämtliche Unterthanen vertreten, ist das vom Herzog Erich dem Ältern, am Tage Bernwardi 1526 ausgefertigte Landes-Privilegium. Hieraus derivirt ihr so höchst wichtiges jus suffragii circa collectas, dessen ununterbrochliche Aufrechterhaltung, insonderheit circa quaestionem an? quanti et temporis, sive durationis? thnen mittelst L. E. Abschiedes vom



träge aus dem Mittel der Landschaft, zu Verwaltung der aufkommenden Steuern, vom Landesherrn ernannt werden sollten,

Diese Einrichtung hat zu Ende des XVten Seculi Statt gefunden: denn als die Stände zwischen Deister und Leine A. 1501. an Herzog Erich den ältern auf sieben Jahre eine Landschätzung zu 3500 Rheinsche Fl. verswilligten; so wurden zwey aus der Prälatur, fünfe aus der Ritterschaft und zwey aus dem Rath zu Hannover ernannt, denen aufgegeben ward, solche Steuern nach Gelegenheit der Lande und Leute, auf die Voigteyen, Gohlen und Dörfer zu vertheilen, durch einen oder mehr von ihnen zu wählende Schatzschreiber einfordern, ihnen sammt und sonders ausantworten, und zu Rathhause zu Hannover in Verwahr sam bringen zu lassen; so lange bis Herzogs Erich Hochfürstl. Durchl. sich mit ihnen und andern Rätthen berathschlagen würden, wie davon die Schulden nach Gelegenheit der Schuldener zu bezahlen seyn würden. Gestalten auch besagte Schatzverordnete zugleich dahin angewiesen wurden, die herrschaftlichen Schulden, sowol Capital als Zinsen zu 6 Procent, nach geschehener Berathung von gedachter Landschätzung abzuführen. Wie denn auch die vom Jahr 1574 bis 1580. ausgestellten Quitungen klärlich ergeben, daß die verordneten Schatzräthe zwischen Deister und Leine ders Zeit durch

vom Jahr 1686. §. 2. abermals händigt zugesaget ist, Dieser Vorwurf ist für die Landstände von zu großer Wichtigkeit, daher er zu einer gelegenern Zeit abzuhandeln seyn wird.



durch den Rentmeister und die bestellten Einnehmer als Reichs- und Kronsteuern, nemlich Lärkrustener, Defensiv-, Hülf- und Fräuleinsteuern, auch Domats- und Sader haben erheben lassen.

Daß diese Schatzverordnete nicht von der Landschaft vorgeschlagen, sondern von dem Herzoge aus Mittel der Landschaft willkürlich ernannt und als dessen Bediente angesehen wurden, ist aus folgenden Worten der Bewilligung gemeiner Landschaft, wegen des Kornschages, Actse, d. d. Pattenßen am Tage Concept. Mariä 1575. zu ersehen. „Die Schatzverordnete, so unser gn. Fürst und Herr verordnet sollen bleiben, Jobst von Lenthe, Simon von Alten, Franz von Gram.“ Es werden auch a) die Schatzverordnete von Herzog Erich dem Jüngern in einem sub dato Neustadt den 23sten October 1556. an sie erlassenen Mandato seine Schatzverordnete Räte genannt: Und b) in einem am Montage nach Reminiscere 1567. zu Neustadt datirten Schreiben, nennen sich dieselben: „Wir des Durchl. Hochgeb. Fürsten und Herrn Herrn Erichs Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Unfers gn. Fürsten und Herrn verordnete Schatzräthe zwischen Deister und Leine.“ Und daß c) gleichfalls der Rentmeister und die Schatznehmer, unter die fürstliche Bediente gezählet wurden, ist aus einer A. 1584. von ihnen ausgestellten Quittanz zu ersehen. Wie denn auch d) nicht allein von dem Schatznehmer Lorenz Wolkenhauer A. 1578. im Namen des Herzogs unter dem Fürstl. Insegel über die eingegangenen Defensiv-Hülfsgelder quittet ward; sondern es haben auch e) die
Schatz-



Land'schaft, nicht von der Wahl der Stände, sondern lediglich von dem Willkür des Landesherrn abhängig: Und daß 2) die den Schatzräthen anvertraute Cassa, eigentlich nicht als eine private Land'schaftliche, sondern vielmehr als eine Herrschaftliche Cassa angesehen ward. Und ob zwar aus dem im Anfange erwähnten erhellet, daß seit dem Jahr 1501. die zu Bezahlung herrschaftlicher Schulden von den Landständen verwilligten Gefälle, nicht weiter von den Amteuten in die Fürstl. Rent: Cammer, sondern an die, aus Mittel der Land'schaft vom Herzoge bestellten, Schatzräthe abgeliefert wurden; so will es doch anscheinen, daß diese unter sich nicht jederzeit ein ganz besonderes Collegium formirt haben: denn, wenn gleich dasselbe von der Fürstl. Rentcammer separiret war, so ist doch aus der unterm 15ten November 1569. und auch sonst gebrauchten Titulatur: „Wir des Durchl. „Hochgeb. Fürsten und Herrn, Herrn Herzogen Erichs „zu Braunsch. Lüneb. unsers gn. Fürsten und Herrn „Statthalter, Rentmeister und verordnete Schatzräthe“ zu ersehen, daß der Statthalter in diesem Collegio das Präsidium geführt habe. Daß aber auffer denen vorhin erwähnten Schatzverordneten Räten, wo nicht jederzeit, dennoch aber zu Zeiten aus Mittel der Land'schaft, von dem Herzoge ein Ausschuss behuf des Schatzwesens bestellet, und selbiger angewiesen war, der Land'schaft alljährliche Rechnung abzulegen; ist daraus zu ersehen, daß in eben angezogener Bewilligung gemeiner Land'schaft de A. 1555. die Verordnung geschieht: „Der „Ausschuss soll bleiben wie derselbe von Unserm gnädigen „Herrn gesetzt, und weiter von Er. Fürstl. Gnaden vers
„ords



„ordnet wird: Jobst von Alten, Melchior von Steinberg, Hencke Knigge, Bode von Adelepfen, Hans von Oldershausen, Hansens seel. Sohn, Abt zu Bursfelde, Bürgermeister zu Münden, Amtmann zu Wennigsen, Bürgermeister zu Minder und soll von diesem Ausschuss alle Jahr Rechnung gethan werden zu behuf gemeiner Landschaft.“ Wie denn auch dieser sogenannten Bewilligung zufolge die Schatzverordnete zu der gemeinen Casse zwey Schlüssel haben, und zwey Schatzschreiber verordnet, die niemand anders denn gemeine Landschaft zu behuf dieser Steuern beendigt und anderer Pflichten erlassen werden sollten.

Die Veranlassung, warum die Stände, als sie dem Herzog Erich Steuern verwilligten, damals sich ausbedungen, daß ihnen die Rechnungen jährlich davon abgeleget werden sollten, scheint gewesen zu seyn, weil nicht lange vorher, die zum Schatzwesen Verordnete als Fürstliche Bediente sich nicht verbunden zu seyn glaubten, von ihrer Administration den Ständen Rechenschaft zu geben. Als aber die göttingische Ritterschaft hierüber gravaminirte, ward derselben vom Herzog Erich zur Resolution erthellet: „Ob zwar die Schatzräthe in Rechten belehret zu seyn glauben, nicht verbunden zu seyn, der Landschaft von ihrem Haushalte Rechnung abzulegen. Weil aber dies Werk die Landschaft principaliter mit betrifft: Also begehren S. F. G. der Landschaft rathliches Bedenken, und seyn S. F. G. ohne das geneigt, dieserwegen ferner Erkundigung zu haben, auch nunmehr die Vorsehung zu thun, daß sich die Verordneten, wie auch Rentmeister und Einnehmer,



bevor aus einer mit dem andern nicht zu behelfen hätten, sondern über die Steuern richtige Rechnung halten, damit sie deswegen S. F. S. und der Landschaft jederzeit Rede und Antwort zu geben verpflichtet seyn, und man wissen möge, wie die Sachen, wegen der alten Schulden und Beschwerden halber, bewandt sind.,, Woraus klärllich zu ersehen ist, daß, obgleich zu damaliger Zeit die Landrentereycasse den Ständen weder übergeben, noch von ihnen garantirt war, die schatzverordneten Räte, wiewohl sie von dem Herzoge ernannt wurden, folglich in allem Betracht als fürstliche Bediente anzusehen, dennoch verbunden waren, von ihrem Handhelt, der gemeinen Landschaft, Rechenschaft zu ertheilen.

Es ist beyläufig alle anzumerken, daß, ob zwar aus den bekannten Reversalen der Herzogin Elisabeth vom Jahr 1542. und noch in mehrern, aus denen landschaftlichen Handlungen vom Jahr 1551. sich ergibt, daß obgleich die göttingischen Landstände, mit den Ständen zwischen Deister und Leine bereits zu der Zeit eine vereinigte Landschaft ausmachten: (wie denn schon im Jahr 1538. die Deputirte von beyden Landschaften, in der Absicht diese Vereinigung zu verabreden, zu Münden zusammen kamen) dennoch diese Vereinigung auf das Schatzwesen sich nicht erstreckt habe; denn wofern dieses sich nicht also verhielte, so wäre kein Grund anzugeben, warum im Jahr 1580. die schatzverordneten Räte zwischen Deister und Leine, über die, aus besagtem Lande erhobenen, Gefälle, besonders quitirt hätten.



Wiewohl die Landstände auffer der im Anfange erwähnten Landsteuer, sowohl an Herzog Erich den Ältern, als an dessen Herrn Sohn Erich den Jüngern mehrmalen, zu Bezahlung ihrer Schulden, mancherley Steuern verwilliget hatten; so fand sich doch, als mit Letztern die mittlere calenbergische Linie erlosch, annoch eine beträchtliche Schuldenlast. Diese zu tilgen, wurden von den Ständen auf den, vom Herzog Julius ihnen geschenehen, Antrag, im Jahr 1586. verschiedene Steuern auf 9 Jahre abermals verwilliget. Als aber auch dieser Versuch fruchtlos von statten ging, und die fürstlichen Gläubiger, wegen ihrer Bezahlung, in Herzog Heinrich Julius heftig drungen; so fand dieser sich genöthiget, bey seinen getreuen Landständen Hülfe und Beystand zu suchen. Und obwohl dieselben zur Unterstützung ihres gnädigsten Landesherrn gleich willig und bereit sich erklärten, so konnten sie doch, theils in gesommener Rücksicht auf das wahre Beste des Landes, theils aber auch in der Absicht, dem Landecredit wieder aufzuhelfen, keinen Umgang nehmen, auf eine bessere Einrichtung des Schatzwesens anzutragen. Es hatte auch dieser von ihnen geschenehene Antrag, die Wirkung, daß auf dem, nach Elze ausgeschriebenen Landtage den 16ten August 1594. verordnet ward: „Die Landstände sollen unter sich in jedem Fürstenthum qualificirte Personen vermindgen, welche die von ihnen unterthänigst geswilligte Steuern, durch ihre dazu Berordnete getreulich und ohne allen Privatnuß und Partialität, mit angemessenem Fleiß einbringen, und da die Schulden ihres theils gänzlich abgelegt, Uns und den Landständen



mit Uebergabung der eingelieferten Briefe und Eied auch Quitantien, gute beständige und richtige R.chnung thun sollen. Auf das Wir aber gleich wohl wissen mögen, was die Schatzung jedes Jahrs getragen, und wu hin dieselbe verwendet und gebraucht worden: Als des Wir g. meinet, jährlich einmal von den Unsern jemand zu Einsehung der Rechnungen den Deputirten zuzustellen." Der Hr. Vicecanzl. Strube macht in seiner Observation de Collectarum et aerariorum provincialium origine §. 7. die richtige Anmerkung, daß dieses der eigentliche Zeitpunkt sey, da das bis jetzt bestandene calenbergische Schatzcollegium seinen Anfang genommen hätte. Dieses ergibt sich noch in mehreren, aus denen Actis. Göttingen und Consorten, contra Braunschweig und Consorten, besonders aber aus denen, abseiten Anwaldes Herzogs Heinrich Jul'us am 16ten April 1597. zu Speter übergebenen Duplicits, als worin angeführt wird: Daß calenbergische Landschaft auf gnädige Anzeige und Gestinnen so Seine Fürstl. Gn. solcher Summen halber gethan, eine gewisse Summe eingewilliget, auch die Mittel, Wege und Weise, welchermaassen solche Summen aufkommen mögen, fñrdert, und hinc wieder wie hochgedachtes Herzog Erichs Creditoren abbezahlet werden sollten, selbst fürgeschlagen: wie auch die also bewilligten Summen durch ihre der Landschaft selbst eigene verordnete Schatzräthe und Binnehmer aufgebracht, und erwähnere Creditores einertheils befriediget, anderntheils hinfünftig befriediget werden, also daß S. F. G. entweder für sich, oder durch deren bestellten Rentmeister und Cammerdiener,

den



Den allergeringsten Heller von solchen bewilligten Landsteuern nicht zu Händen bekommen oder hinfürter zu Gewärten, sondern mit diesem allen, oblaufs Landschaft gewehren lassen, nur allein daß S. F. G. Kraft habens Der Regalien und Landesfürstl. Hoheit, die gebührende Confirmation und Hülfe wider die säumigen widerstresenden Landstände auf unterthäniges Anrufen ergehen lassen wollten.

Es ward auch damals von denen, auf dem Landtage zu Eise versammelten Ständen, ein Regulativ, wegen Administration der Landrentereygefälle abgefasset, und nachdem dasselbe durch die, unterm 15ten Februar 1595. hinzugekommene landesherrliche Bestätigung, eine gemeinschaftliche Verbindlichkeit erlangt hatte, ward selbiges denen Schatzrätthen und Schatzverordneten, anstatt einer Instruction zugestellet. Dieses Regulativ ist die Grundlage zu der noch jetzt als ein Grundgesetz der calenbergischen Landschaft zu achtenden Instruction, wornach die Landrenterey und Schatzsachen von den Land- und Schatzrätthen auch Schatzverordneten besorget werden sollen. Und ob zwar diese erneuerte Instruction, in ein und andern Stücken verändert und verbessert ward; so ist doch aus dem Eingange zu dieser neuern Instruction zu ersehen, daß diese Veränderungen auf Einrath und Veranlassung der getreuen Landstände des Fürstenthums Calenberg, nach dem jetzigen Zustande des Landrenterey- und Schatzwesens, gemacht sind. Seit dieser Zeit ist die Landrentereycasse und deren Administration der Landschaft stets verblieben, und



von denen Durchl. Landesherren inhalt's belegter Instruktion die wiederholte Versicherung des Eidenden erhalten worden: „daß Sie solcher Steuern sich nicht anmaßen, noch das von andern, sie haben Namen wie sie wollen, darin geariffen werde, nachsetzen oder gestatten wollen: Inmaßen Sie nicht begehren, daß Ihnen oder jeman den anders von solchen Geldern etwas geliehen oder fürgesetzt werde, es sey denn mit der Landschaft, oder in eiligen Fällen, des großen Ausschusses Verwilligung, und daß es dem Lande und Leuten, folglich auch den Landständen zum Nutzen und Frommen gereiche.“ Unsern Durchl. Landesherren gereicht es zum Ruhm, zugleich aber auch zu ihrem wahren Vortheil, diese gnädige Zusage, auf deren zuverlässliche Erfüllung der Credit des Landes gegründet ist, jederzeit genau befolget zu haben. Wäre dieses nicht geschehen, würde es der Landschaft unmöglich gewesen seyn, die überwiegenden Schulden abzuführen, die sie theils aus getreuer Devotion gegen ihren Landesherren zu bezahlen, nächstdem übernahmen, theils aber auch während des dreißigjährigen Krieges auf das Land gebracht wurden. Denn es waren die im Jahr 1594. übernommenen Schulden noch nicht getilget, als Herzog Friedrich Ulrich ebenfalls mit Schulden sich überhäuft fand, und woraus er ohne Beystand der Landstände sich zu helfen nicht vermogte. Es ward also auf den 2ten Octob. 1614. ein Landtag nach Elße ausgeschrieben und von denen allda versammelten Landständen beschloffen, aus getreuer Affection von solchen Schulden 600000 Rthlr. zu übernehmen.



nehmen, jedoch unter der Bedingung: daß diese Zulage ihren Gerechtfamen unnachtheilig seyn, und in keine Consequenz gezogen werden sollte. Weil auch angeregte Summe durch die Currentschagung allein aufzubringen nicht möglich, so wurden Deputati aus der Prälatur, Ritterschaft, auch großen und kleinen Städten ernannt, die im November beregten Jahrs, mit denen dazu verordneten fürstlichen Räten zu Einbeck zusammen kamen, und unter sich einen gewissen modum collectandi festsetzten. Wie denn zufolge des am 22sten selbigen Monats daselbst errichteten Abschiedes, von denen zu Bezahlung fürstl. Schulden vorhin verwilligten Steuern, einige ganz abgeschaffet, andere aber zwar beybehalten, jedoch modificirt und anders eingerichtet wurden. Und ob zwar dieser neue Modus Anno 1618. in einigen Stücken abgeändert, im übrigen aber sowohl damals, als auch Inhalts der Anno 1646. publicirten Schatzconstitution bestärket ward; so ist doch in dem Landtagsabschiede d. dato Hannover den 26sten Sept. 1646. sub 1. ausdrücklich festgesetzt: daß die Landtagesabschiede und darauf erfolgte Verordnungen von 1614. 1617. 1618. und die Anno 1638. gemachten Verbesserungen, so weit man in diesem Reesse nicht davon abgegangen, pro vero et solido fundamento, der Landrenterey Intradem gehalten werden sollten, wobey es auch bis zu jeßiger Zeit sein-ohnverändertes Verbleiben gehabt hat. Es ward auch wegen der zu Einbeck genehmigten Auflagen verordnet: daß solche nicht mehr dem Drosten und Amtleuten zu Händen gebracht, sondern fortan durch die Bauernmeister jeden Orts eingesams



sammelt, und von selbigen dem Landrentmeister, oder von ihm ihm zugeordneten Schreibern eingekieffert werden sollten. Wie denn auch ein vor alles verordnet ward, daß von den Beamten, dem Landrentmeister gegen die Edmüßigen, stracks die nöthige Hälfte geleistet werden sollte.

Da auch beliebt ward, daß auf die vier großen Städte, Göttingen, Hannover, Harneln und Northheim, der sechste Theil der gewilligten Steuern vertheilet werden sollte, so übernahmen sie davon 100000 Rthlr. *). Und weil sie sich hieburch von denen, auf dem Landtage zu Einbeck verordneten Anlagen, zu deren Verwaltung das Schatzcollegium angeordnet ward, frey

mach

*) Die vom Herzog Friedrich Ulrich unterm 15ten März 1615. ertheilte Confirmation der Instruction für die Schatzräthe, vermeldet: es sey Hertommen, daß die vier großen Städte, von den gemeinen Landesoneribus sextam zu übernehmen hätten. Es ergeben jedoch die landschaftlichen Acta, daß sie zu verschiedenenmalen, besonders aber, wenn das platte Land durch feindliche Invasions gar sehr erschöpft war, quintam oder auch wohl quartam gemeiner Abgaben übernommen haben. Wie denn auch in angeführter Confirmation, und in den nachherigen Instructionen ausdrücklich bevorwortet ist, daß durch diese, von den großen Städten übernommene Sexta, eine Separation oder Trennung, von der gemeinen Landschaft um so viel weniger eingeräumt seyn sollte, als sie die übrigen Landesbürden und zum gemeinen Besten des Vaterlandes jedesmal erforderliche Anlagen, nebst den andern Ständen nach Proportion mit tragen zu helfen, und zu übernehmen schuldig wären.

machten; so ist dieses die Ursache, warum sie niemand
 zum Schatzcollegio absenden. Weil sie aber alle übrige
 Landesbürden mit zu tragen verbunden sind, mithin zur
 Verzinsung und Abführung der auf das Licentüberschuß
 und Kriegskosten; Register haftenden Anlehne concurrir
 ren müssen, diese Passiva aber durch die Verpfändung
 der in die Landrentereycasse fließenden Steuern, in dem
 Betracht die Sicherheit erhalten, weil der landschaftliche
 Credit einmal auf diese Casse gegründet ist; so werden
 wegen solcher Passivorum, von den vier großen Städten
 Reversales dahin ausgestellt: daß sie die Landrenterey
 casse auf ihre Sextam schadlos stellen wollen. Von den
 Ständen der Prälatur, Ritterschaft und kleinen Städte,
 ward wegen Verzinsung und Abführung der ihnen zur
 Last gebliebenen 500000 Rthlr. wie auch zur Bestreitung
 der Erhebungs; und Administrationskosten, eine besons
 dere Anlage; Ordnung beliebt, deren Principia mits
 telst des, von weyl. Herzog Friedrich Ulrich herausges
 lassenen, Schatzpatents ihre Bestimmung erhielten. Dem
 Schatzcollegio ward die Execution und Aufrechthaltung
 dieses Schatzpatents, imgleichen die zweckmäßige Ver
 waltung der Schatzgefälle anvertrauet: und es wurden
 laut Landtagesabschiedes sub dato Eise den 19ten Oct.
 1614. zu Schatzräthen und Schatzverordneten von den
 Ständen ernannt: wegen der Prälatur, der Abt zu
 Bursfelde und Abt zu Loccum: wegen der Ritter
 schaft, Erich von Bennigsen, Jobst von Neben, Dietrich
 von Lenthe und Levin Hatz: und wegen der kleinen
 Städte Wänden und Wünder, von deren Bestätigung
 und Verpflichtung Herzogs Friedrich Ulrichs de dato
 Calens



Calenberg den 15ten März 1615. angefertigte Confirmation, die zugleich eine unfehlliche Verwaltungsinstruction in sich begreift, völlige Nachrichet ertheilet.

In der vom Herzog Georg Wilhelm den 17ten März 1656. ertheilten Schazinstruction wird der Abt zu Bursfelde noch mit unter die Schatzräthe gezehlet. Nachdem dieses Kloster aber eingezogen ist, so bestehet das jetzige Schazcollegium, aus dem Abt zu Loccum als Land- und Schatzrath von der Prälatur, den dreyen Land- und Schatzrathen von der Ritterschafft, und zweyen Schazdeputirten der kleinen Städte, zu deren Bevollmächtigung und Absendung die Städte Mühlberg und Röhden im langjährigen Besitze sind.

Das Kloster Loccum hat aber erst von des Königs Georg des Isten Majestät das Vorrecht erhalten, daß sein jedesmahliger Abt a tempore Regiae confirmationis, als ein Annerum seiner Würde, die geistliche Land- und Schatzraths-Stelle bekleidet. In dieser Würde führet derselbe als primus inter pares, das Directorium im Schaz-Collegio, so wie er auch in Curia Prälatorum das Präsidium führet. Die drey ritterschafftlichen Land- und Schatzräthe, werden von denen, aus allen dreyen Quartieren convocirten, ritterschafftlichen Ständen, ohne das Rathen der Prälatur und Städte per majora vota gewählt *); jedoch müssen die zu wählenden, aus der
Ritters

*) Das Reglement, wie und welchergestalt bey denen im ritterschafftlichen Collegio anzustellenden Wahl Actibus zu verfahren, de dato 14^{ten} October 1737. welches denen Calenbergischen Landesverordnungen P. IV. c. 8. eingerücket ist, ertheilet hievon völligen Unterricht.

Ritterschaft des Quartiers seyn, in welchem der Abgang sich ereignet hat *). Sodann wird um die königl. Confirmation nachgesucht, und wenn diese erfolgt, wird der Präsentatus, gleich den übrigen Mitgliedern des Schatz-Collegii, in königlicher Regierung beeyndiget und mit der vorhin gedachten schriftlichen Verwaltungs-Instruction versehen. Die Conclufa werden im Schatz-Collegio nicht curiatim sondern viritim, secundum vota majora errichtet, und die Munda der Schatz-Resolutionen von beyden anwesenden ältesten Räten unterschrieben. Der Landrentmeister und Schatzsecretarius führen in Schatzangelegenheiten das Protocoll und haben darin den Vortrag und die Ausfertigung. Der Landsyndicus wohnet denen Sessionen des Schatz-Collegii aus der Ursach bey, damit er bey vorkommenden Rechtsachen das Collegium belehren, und zufolge der genommenen Entschlüssen, das Nöthige besorgen könne. Die von den Schatzeinnehmern geführte Register, werden vom Schatz-Collegio revidiret, und dienen dieselben, dem von dem Landrentmeister geführten Hauptregister, über dessen Einnahme, zum Beweise. Wenn das von dem Landrentmeister geführte Haupt- oder Landrenterey-Register, welches von Trinitatis bis Trinitatis gehet, im Schatz-Collegio revidirt und monirt ist, wird selbiges sowol, als auch das Licent-Überschuß; imgleichen das,

*) König Georg des 1sten Verordnung, daß aus jedem landschaftlichen Quartiere ein Schatzrath aus der Ritterschaft desselben zu wählen, vom 14ten Febr. 1713.



das, nach dem letzten Kriege erst existirende, Königl. Kosten-Register, kann denen darüber vorzustellenden Titeln, königlicher Regierung zur Revision übergeben, die sodann Terminum zur Justification dieser Rechnungen anberaume. Diese geschieht auf königl. Befehl von demjenigen Minister, dem das Land-schatz-Departement anvertrauet ist; wobei nicht nur die ältesten Mitglieder des Schatz-Collegii zugezogen sind, sondern es werden auch bey Abnahme der Landrenten-Registrier, aus dem großen Ausschusse zugezogen, von der Ritterschaft drey Deputirte, und zwar aus jedem landschaftlichen Quartier einer, von der Prälaten einer, imgleichen einer von den kleinen Städten; welche eben auch zugezogen sind, wenn die Licent Ueberschuss; die Fiskus und Krieges-Kosten-Register auf königlicher Regierung justificiret werden. Und weil bey letztern dreyen Registern die vier großen Städte mit interessirt sind, so ist auch ihrer Stadt der Deputatus der Stadt Hannover mit dabey gegenwärtig. Damit der Vorwurf, daß ich mit fremden Federn mich zu schmücken gesucht hätte, mir nicht könne gemacht werden, wiederhole ich das Geständniß; daß in Ansehung der jetzigen Collegialischen Verfassung, sowohl des landschaftlichen Ausschusses als auch des Schatz-Collegii, ich manches aus dem angeführten schriftlichen Unterricht weyl. Herrn Premier-Ministers von Hatz entlehnen habe. Einen zuverlässigern Führer hätte ich nicht wählen können, indem bemeldeter Herr Premier-Minister verschiedene Jahre die ritterschaftliche Landrathsstelle des Hämelschen Quartiers höchst rühmlich bekleidet hat.

(Die Fortsetzung folget künftig.)

VII.

VIII.

Fernere Nachricht von dem Armen- und Arbeitsinstitute zu Stade.

(Siehe Annalen dritten Jahrg. 48 St. S. 872.)

Durch die unter Lit. A. und B. angebrachten Extracte aus den gehörigen Orts abgelegten und quittirten Rechnungen über das Armen- und Arbeitsinstitut von den beyden Jahren vom 26sten November 1788 bis 1790. leisten wir der in der Armenverordnung vom 19ten Novemb. 1787. gegebenen Versicherung, dem Publico über den Fortgang dieser Anstalten von Zeit zu Zeit Rechenschaft geben zu wollen, ein Genüge.

Zu dem am Schluß der Armenrechnung Lit. A. aufgeführten Geldüberschuß von 1097 Rth. 12 fl. — pf.

kömmt noch der Werth der damals vorräthigen Materialien und

Waaren mit 3182 — — —

und des Haus- und Arbeitsgeräthes

ohngefähr mit 620 — — —

4899 — 12 — —

wovon jedoch zurückzurechnen ein

noch schuldiges Capital zu 800 — — —

und beträgt mithin das erübrigte

Vermögen des Instituts bis zum

26sten Nov. v. J. 3999 — 12 — —

(Annal. 5r Jahrg. 48 St.) D d d Uebris



Uebrigens können wir die, jedem Wohlthätenden gewiß angenehme Nachrichten mittheilen, daß in den beyden letzten Rechnungsjahren durch die erbkönigliche Bewilligung der Almosen 220 arme Familien, welche über 400 Personen ausmachen, Unterhalt und Unterstützung gefunden haben, daß dieselben in den kältesten Wintermonaten mit Heizung versehen sind, daß außerdem in besondern Fällen den dringenden Bedürfnissen einzelner Armen abgeholfen ist, daß 100 und mehrere Kranke mit Arzneymitteln versehen sind, daß 92 Kinder Schulunterricht und mit Einfluß der im ersten Jahr angenommenen Lehrlinge, über 70 Kinder Unterricht in allerlei Handarbeiten erhalten haben, und endlich, daß außer den Lehrlingen über 230 Personen bey der Arbeitsanstalt hauptsächlich oder neben verdienstlichen Erwerb gefunden haben.

Je willkommener diese Nachrichten seyn werden, desto niederschlagender ist es für uns, damit die Bemerkung verbinden zu müssen, daß in eben dem Maße als die Nützlichkeit des Instituts sich bestätigt, die von dem Publico zu leistende Unterstützung desselben abnimmt. Eine Vergleichung der Beyträge von den Einwohnern und der Garnison in den verschiedenen Jahren wird dieses bekräftigen. Es betragen selbige im ersten Jahre 9451 Rth. 12 fl. 4 pf. im zweyten Jahre 8703 Rth. 1 fl. im dritten Jahre 8359 Rth. 5 fl. 3 pf. und noch gegenwärtig mindern sich dieselben mit jeder Woche beträchtlich. Die Beyträge, welche das Publikum anjetzt leistet, reichen bey weitem nicht hin zu dem, was den Armen unmittelbar wieder zufließen muß. Auf solche Weise werden die Er-
 brigungs



Ertragungen der ersten Jahre sehr bald wieder zugefetzt werden, und die Stockung des ganzen Instituts wird unvermeidlich seyn, wenn das Publikum fortfährt, seine Wohlthätigkeit in der bisherigen Waase zu verringern. Wir müssen also dasselbe recht dringend bitten und ermahnen, (eine Bitte, deren es bey vielen Edeldenkenden und Wohlthätigen nicht bedarf) wenigstens das zum Besten der Armen und dieses Instituts künftig wieder zu thun, was in den ersten Jahren hat geleistet werden können und geleistet ist, und zu bedenken, daß dasselbe ohne hinreichende Unterstützung schlechterdings nicht bestehen kann.

Stade, den 1sten Juli 1791.

Von Commissions wegen.

C. N. Adler.

J. G. von Rönne.



Pagin.	Lit. A.	von 26ten Nov. 1788.	von 26ten Nov. 1789.
des Res.		26ten Nov. 1788.	26ten Nov. 1789.
gists.	Summarischer	Tract aus den Rechnungen über das Armenien	
		Stück vom 26ten Nov. 1788 bis 1789 u. 1789 bis 1790.	

Einnahme.		Thl.	fl.	kr.	Thl.	fl.	kr.
1	Ueberschuß aus voriger Rechnung	298			3307	5	2
4	Aus der wöchentlichen Sammlung	795			7669	9	1
5	Von löblicher Garnison	62			581	12	2
6	Von den Herren Officieren des 3ten Cavallerie-Regimentes	12			108		
9	Aus den Stiftungs und der alten Stadt Armen Rechnung	132			1326		
118.10	Extraordin. Beyträge	210			239	12	
124.11	Insgemein	1512			3266	10	
	Summa aller Einnahme	1512			3266		5



Pagin. des Re- gisters.	Ausgabe.	vom 26ten Nov. 1788. bis 26. Nov 1789.			vom 26ten Nov. 1789. bis 26. Nov. 1790.		
		Dr.	fl.	pf.	Dr.	fl.	pf.
25u.14	Besoldungen und Lohn auf Officianten	788			788		
28u.17	An wöchentlichen Ar- mengebe: n	6646			7156	6	
24u.21	An extraordnr. Hülfes- geldern	345		3	209	10	3
25u.22	Zum Unterhalt für arme Kinder	151			141	8	
26u.23	An Schulgeld für arme Kinder	214			214		
27u.24	An Arznei und Medici- nalpflege	457			488	12	3
28u.25	Wegen betrosener Bettler		8		6	4	
29u.26	An Zuschuß behuf des Arbeitsinstituts	2837	2	4	2911	1	
30u.27	Behuf Heizung für Arme	311	8		154	8	
31u.28	Insgemein	65	15		98	3	
32u.29	Summa aller Ausgabe	11817	3	1	12168	4	5
Schluß der Rechnung.							
12u.11	Die gesammte Eins- nahme	15124	8	3	13266		5
31u.28	Die gesammte Ausgabe bagegen	11817	3	1	12168	4	5
33u.30	Bleibt der Ueberschuß	3307	5	2	1097	12	



Pagin. des Res- gisters.	Lit. B.	vom 26ten Nov. 1788. bis 26. Nov. 1789.	vom 26ten Nov. 1789. bis 26. Nov. 1790.
	Summarischer Ex- tract aus den Rechnun- gen über das Arbeitsin- stitut vom 26ten Nov. 1788 bis 1789. u. 1789 bis 1790.		
	Einnahme.	Rth. fl. pf.	Rth. fl. pf.
1	Angeliehene Gelder		
2	Zuschuß aus der Armen- casse	2837 2 4	2911 1 —
3	Milde Beyträge		8 — —
4	Für Klächsen Garn	617 3 4	484 8 5
5	Für verkaufte Wollen- Garn		22 — —
6	An Spinnlohn für Wolle	71 9 4	62 — —
7	Für wollne Zeuge	252 4 —	294 13 3
8	Für wollne Strümpfe	402 2 —	347 8 —
9	Für baumwollen. Garn	42 7 —	32 13 3
10	Für baumwoll. Strümp- fe und Nähen	50 4 —	35 8 —
11	Für verkaufte Spitzen	682 15 3	700 — —
12	Summa aller Einnahme	4956 — 3	4888 4 5

Pagin. des Re- gisters.	Ausgabe.	vom 26sten Nov. 1788. bis 26. Nov.			vom 26sten Nov. 1789. bis 26. Nov.		
		1789.			1790.		
		Wrt.	fl.	pf.	Wrt.	fl.	pf.
14u.15	Befoldung und Lohn auf Officianten	583	—	—	463	8	—
16u.17	Für Haus- und Arbeits- geräthe	146	10	4	87	3	—
18u.19	Für Glachs	1088	9	1	731	7	1
19u.20	Spinnlohn für Glachs	565	13	2	619	1	5
20u.21	Für Wolle	312	2	—	170	7	—
21u.22	Kraß- und Rämmlohn für Wolle	8	5	—	73	4	1
22u.23	Wolle zu Spinnen, Spuhlen und Zwirnen	134	4	4	222	9	—
23u.24	Für Webelohn	—	—	—	112	12	3
24u.25	Knüttelohn für wollene Strümpfe	1	—	—	262	—	—
25u.26	Für Farbe, Oel, Schwefel und Seife	—	—	—	105	6	3
26u.27	Für Baumwolle	—	—	—	—	—	—
27u.28	Spinnlohn für Baumwoll- wolle	6	1	—	—	—	—
28u.29	Knüttelohn für baum- wollene Strümpfe	16	10	—	—	—	—
29u.30	Für gefertigte Spitzen	682	15	3	700	—	—
30u.31	Fracht, Unkosten und Porto	49	4	—	19	10	—
31u.32	Für Heizung	137	14	—	138	12	—
32u.33	Für Licht	16	7	—	28	1	2
33u.34	Zuschuß an Lehelinge	15	12	3	7	—	—
35u.36	Insgemein	57	4	—	267	14	—
36u.37	An Zinsen und Capita- lien	927	9	4	848	6	2
37u.38	Summa aller Ausgabe	4956	—	3	4888	4	5
38u.39	Schluß der Rechnungen. Einnahme und Ausgabe sind gleich.	—	—	—	—	—	—

Stamm der Erben.	Abkömmlinge Erbschaftsbesitzung		Vermögenszustand				Eigenthum		Miet oder Pacht		Zins im Jahr.	
	Zahl	neue	hat im Besitze behalten	hat an Waisen erhalten	Ueberschuß	hat an Waisen erhalten	Ueberschuß	besitzt oder gepachtet	auf 1 Jahr	besitzt oder gepachtet	in 1 Jahr	in 1 Jahr
b) Thurmrosenhöfer Zug	7	30	—	91058	—	8000	—	1301	—	—	—	—
Alte Regen	3	5	—	60297	—	6400	—	935	—	—	—	—
Silber Regen	3	15	—	13030	—	10850	—	35	—	—	—	35
Branne Lillie	2	15	3765	—	—	5700	—	339	—	—	—	100
2) Zur Altenau:	2	—	—	36319	—	3176	—	1183	—	—	—	80
Rosina	—	—	—	13203	—	—	—	—	—	—	—	—
idreasberg.	—	—	—	4563	—	—	—	—	—	—	—	—
Revier.	1	5	74343	—	—	5220	—	1770	—	—	—	360
ing	2	25	108108	—	—	9000	698	—	10	—	—	1000
Brande Gottes	—	30	—	48074	—	3740	—	131	—	—	—	10
Abendbrüche	8	5	—	62726	—	6186	—	37	—	—	—	10

Namen der Erben.	Zehende		Bermögenszustand		Neuen verlegtes Quartalgebauer		Niede oder eiferdere		Niede
	oben	unter	hat im Zehnten behalten	hat an Warten rthalen ppter	Weder: schuß	Echar: den	auf 1 Kur	zur duche	
	Zehnen ob 40	Zehnen unter 40	fl. 20 mar.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
b) Spiegelhalter Zug.									
Dufches Eegen	—	—	—	32	—	125	—	—	10
c) Bodewieser Zug.									
Brauner Hirsch	—	—	—	4159	—	7	—	—	10
Herr. August u. Joh. Friedr.	—	—	—	38799	—	124	—	—	10
Herrzog Anthon Ulrich	—	—	—	6433	—	20	—	—	10
Neues Zellerfeld	—	—	—	2650	—	0	—	—	10
Neue Gesellschaft	—	—	1030	—	11	—	—	—	10
Haus Wolsenbüttel	—	—	—	5121	—	19	—	—	10
Neue Zellerfelder Hofnung	—	—	—	4973	—	9	—	—	10
Neuer Wörmund	—	—	—	1391	—	16	—	—	10
d) Zum GanenPlee.									
Weständlgelt	—	—	—	21903	—	745	—	—	10
Theodora	—	10	—	21140	—	218	—	—	10



X

Beiträge zu der Sammlung verschiedener denkwürdiger Wasserfluthen des Herzog- thums Bremen.

(Welche im ersten Stück der Annalen des Jahres 1779.
Seite 42. und folg. angeführt.)

Vom Rector K o t e r m u n d.

Ich hatte eben eine Sammlung von den merkwürdigsten Wasserfluthen des Herzogthums Bremen, für das zweyte Stück der Annalen ausgearbeitet, als ich bey Empfang des ersten Stückes schon eine Sammlung davon abgedruckt fand. Bey der Vergleichung bemerkte ich, daß der Herr Verfasser in den ältern Zeiten manche Ueberschwemmungen mehr aufgezeichnet hatte, als mir bekannt worden waren, daß aber in den neuern Zeiten meine Arbeit manche Wassersnoth mehr als die Eetnige enthielt. Da nun der Herr Verfasser selbst Seite 54. sich überzeugt hält, daß noch manche Wasserfluth in den Chroniken aufbewahret sey, deren Kenntniß dem Publikum entzogen wird, so will ich wenigstens diejenigen, die in meinem Aufsatze mehr enthalten, der Vergessenheit entziehen, und sie als einen Beitrag zu jener Sammlung mittheilen.

1. Muß die Weser in den Jahren 1280 bis 1290. in den bremischen Gegenden große Verwüstungen und Ueberschwemmungen angerichtet haben. Denn 1290. ertheilte Pabst Nilas IV. der Martini-Kirche in Bremen, die doch damals schon ziemlich hoch lag, aber

in



in der Folge noch mehr erhöht wurde, einen Brief, in welchem durch einen Italiänischen Erzbischof und fünf Bischöfen, allen denen, welche der Kirche St. Martin in Bremen, durch milde Almosen freywillige Geschenke, in Betracht des vielen Wasserschadens, welchen die Weser durch das beständige hohe Wasser der Kirche mit dem Kirchhofe, durch Ausspülung und Wegreißung der Erde, und der daselbst begrabenen Todten verursacht, zu Hülfe kommen, und auch allen denen, welche die Fest- und andere heilige Tage in derselben besuchen, einen vierzigtägigen Ablass *).

2. Die Seite 47. num. 8. in den Annalen von 1412. angeführte Fluth, wird in der Nachricht von den Wasserfluthen, welche die Gegend um Hamburg von 1411 bis 1771. überschwemmet haben, Seite 1. und in dem Versuch einer zuverlässigen Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustand der Stadt Hamburg 1731. im ersten Theil Seite 366. auf den Abend Edicti 1411. gesetzt **); und dabey angeführet, daß allein um Bremen herum, 30600 Menschen, und unzählig viel Vieh umkommen; daß die Deiche und Dämme durchgerissen und die umliegenden Länder durch das Wasser schrecklich verheeret worden sind.

3.

*) Joh. Phil. Cassels historische Nachrichten von der Bremer Martini-Kirche. Bremen 1773. die erste lateinische Urkunde Seite 8.

***) Ich werde bey den andern Fluthen, den Versuch einer zuverlässigen Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustand der Stadt Hamburg, des langen Titels wegen, bloß Hamburger Chronik, sagen.



3. 1436. traf der Wasserschaden hauptsächlich den Franz. Neuenfelde und die hamburger Gegend. Die Fluth soll so groß gewesen seyn, daß sie Niemand vorher zu sehen. Auch verursachte der Sturm großen Schaden an Gebäuden auf dem Lande und an den Seeschiffen *).
4. Bey der Fluth 1470. num. II. wird in den eben num. 2. von mir angeführten Büchern noch gemeldet, daß der Sturm aus Nordwest gekommen.
5. 1485. war im Monat Julii, den Freytag vor Mart. gretha, eine große Ueberschwemmung, welche den Marschländern an der Elbe und Weser großen Schaden zufügte **).
6. Den 26sten Februar 1521. wird im zweyten Theil der Hamburger Chronik S. 132. einer Fluth gedacht, die die Bergedorfer Straßen überschwemmet, bey Geßbacht die Marschländer unter Wasser gesetzt, und überhaupt die Deiche sehr beschädiget.
7. 1524. brachen die Deiche bey einem starken Westwind im Herzogthum Bremen allenthalben durch ***).
- 8) Noch schrecklicher war der Sturm und die Wasserfluth den 30sten Nov. 1531. welche die Gegend beym Franz. Neuenfelde u. s. w. in Schrecken setzte. In Hamburg

*) Glaubwürdige Beschreibung der meisten Hamburgischen Denkwürdigkeiten. Hamburg 1725. S. 37. u. 38

***) Musshards Vurtehuder Chronik bey diesem Jahr.

***) Hamburger Chron. 2ter Theil S. 142. Vurteh. Chron. bey diesem Jahr. Nachricht von den Hamb. Wasserfluthen S. 1. glaubwürdige Beschreibung x. Seite 43.



Burg gieng das Wasser über den Hopfenmarkt bis an die Nikolai-Kirche, und im Lyderstädtischen wurd den ganze Kirchspiele weggeschwemmet. Auch eroffen viele Menschen damals *).

9) 1535. litte vorzüglich die Gegend von Bremen bis zum Vegesack. Das Wasser riß die 1534. von der Stadt Bremen zum Nutzen des ganzen Landes, bey dem Flecken Burg bey der Lesum erbaute Schleiße weg, und die Brücke wurde so beschädiget, daß sie ganz neu gebauet werden mußte **).

10) Drey Jahre darauf entstand am Niklausabend ein solcher heftiger Sturm und großes Wasser, daß der Thurm und das Zollhaus in die Lesum geworfen wurden. — Damals verunglückten 180 Schiffe im Sund ***).

11) Den 25sten Oct. 1570. kam in der Nacht ein erschrecklicher Sturm mit großem Wasser. Auf der Elbe verunglückten 25 Schiffe, bey Hamburg brachen die Deiche durch, und die Marschgegenden des Herzogthums Bremen litten gewaltig ****).

12) Bey der in den Annalen Num. 13. angeführten Ueberschwemmung am Tage Allerheiligen, führten die Hamburg

*) Hamburger Nachricht von den Wasserfluthen S. 1. Buxteh. Chron. bey diesem Jahr.

***) Cassels histor. Nachrichten von der ehemaligen Kirche zur Burg. Bremen 1776. S. 5.

****) Kenners Brem. Chron. ad aa. cc. glaubwürdige Beschreibung 2c. Seite 47.

*****) Buxtehuder Chronik bey diesem Jahr.

(Annal. 5r Jahrg. 48 St.) E e e



burger Nachrichten von den Wasserfluthen an, ist der Sturm aus Nordwesten gekommen. Sie lief außer der Weser und Elbe, die Ostschwinge, Eise, u. s. w. Die Buntehuder Ehemahl erzählt sie ausführlich. Bey Hamburg eroffen 200 feste Deiche, bey dem Hammerbrof, Oldewerder, Bollwerder und andern Orten gingen die Deiche durch. Der Buntehude brach der Teich vor dem Noortbor ein, und machte in dem Hurledif eine große Bracke. Menschen und Vieh, Häuser und Güter, trieben auf dem Wasser herum, und im Orte selbst geschah nicht weniger Schaden. Im Altenland nahm das Wasser sieben Häuser mit allem was darinnen war, weg, und die bestehen blieben, waren in solcher Noth und Gefahr, daß sich die Bewohner auf die Dächer stürzten und um Hülfe sucheten. Bey Stade brachen die Deiche an beyden Seiten der Schwinge durch. In Balje im Lande Rehdingen schwammen neun Häuser mit allem darin Befindlichen weg, und nur drey Menschen wurden gerettet. In Hamelwörden gingen vier Häuser mit den Bewohnern fort; in Freyburg zweye, sehr viele stürzten ein, auch eroffen zwey Kinder. An der Ostschwinge eroff die Hälfte Vieh des Hrn. von Broberg. Im Lande Hadeln wurde die Schleiße bey Otterndorf und der Deich zum Oldenbrof weggeschwemmet. Bey Ritzebüttel brach der Deich an 50 Stellen durch. Im Lande Wursten gingen 5 Schleusen zu Grunde; auch lief das Wasser über alle Deiche. In Lohnhausen blieben überhaupt nur drey Häuser stehen. Zu Bremerlehe eroffen drey Männer und sehr



sehr viel Bleh. Nicht besser ging es bey Bremen und Osterstade. Unbeschreiblich war der Schaden im Oldenburgischen und in Ostfriesland. In Westfriesland ertrunken 4000 und in Seeland 3000 Menschen *).

13) 1571. wurden die Marschländer schon wieder überschwemmet **).

14) Den 28sten März 1578. war am stillen Freytag eine Wasserfluth, die eben so viel Unglück anrichtete, als die 1570. ***)

15) Die Fluthen, welche bey dem Jahr 1625. Num. 17. in den Annalen angeführet sind, trafen das Alteland und Buxtehude alle dreye ****). Dieses bestätigt auch der damalige Buxtehuder Syndicus Schwane mann in seiner melodesia zu diesem Jahre,

diluvii strages, uno ter fluctibus anno perdidit immensas ruris et urbis opes etc.

16) 1584. litte die Hamburger Gegend vorzüglich, auch brach der Hammerdeich durch *****).

See 2

17)

*) Buxteh. Chron. bey diesem Jahre.

***) Ebendaselbst.

****) Hamelmanns Oldenb. Chron. S. 426.

*****) Buxteh. Chron. bey diesem Jahre. Glaubwürdige Beschreibung 16. S. 59.

*****) Glaubwürdige Beschreib. Seite 52. Hamburg. Chron. 1ster Theil. S. 401.



- 17) Im Dec. 1588. entstanden schreckliche Sturmwinde, auf welche ein großes Wasser kam, welches viele Dämme und Deiche einriß *).
- 18) Den 1sten Dec. 1615. riß das Wasser im Herzogthum Schleswig die Deiche und Dämme durch, im Bremischen aber kamen viele Menschen und Vieh um **).
- 19) Die Ueberschwemmung 1626. traf besonders Buxtehude und das Lüdke neue Land, weil die Deiche noch nicht recht fest wieder gemacht waren ***).
- 20) 1627. geschah im Oldenburgischen, im Herzogthum Bremen und bey Buxtehude großer Wasser-schaden ****).
- 21) Und im November 1628. wurde das ganze Alteland unter Wasser gesetzt. Die Estedeiche bekamen vor dem Buxtehuder Moorthor 2 Durchbrüche †). Schwannemann singt in seiner melodesia bey diesem Jahre, diraptis Estae ventis et flumina claustris terra bis ad portum, mense natavit aquis etc.
- 22) Nicht besser ging es 1629. dem Altelande und Buxtehude ††).

23)

*) Hamb. Chron. 1ster Theil. S. 416.

**) Hamb. Chron. 1ster Theil S. 530. Glaubwürdige Beschreibung 1c. S. 56.

***) Buxtehud. Chron.

****) Ebendaselbst.

†) Ebendaselbst.

††) Buxteh. Chron. bey diesem Jahre.



23) Durch die schreckliche holsteiner Fluth den 11ten Oct. 1635. in welcher 6133 Menschen, worunter 10 Prediger und 12 Schulmeister, ihr Leben verloren, litten auch die Gegenden beym Kranz, Neuenselde und Hamburg. Bey Hamelbrok ersoffen 100 fette Ochsen *).

24) Den 4ten und 5ten Febr. 1642. war ein heftiger Sturm aus Nordwesten, welcher im Herzogthum Bremen und bey Hamburg alles, sechszehn Meilen weit, unter Wasser setzte. Aufferdem, daß viele Menschen und Vieh umkamen, litt besonders Glückstadt vielen Schaden, und die Deiche im Altenlande. In Hamburg stand das Wasser eine Elle hoch in der heil. Geist Kirche **).

25) Den 21sten Januar 1643. entstand eine große Fluth aus Südwesten, welche den 26sten Jan. durch ein schweres Gewitter noch fürchterlicher wurde, denn das Wasser stieg zwey Finger höher als 1625. und den 21sten August verunglückten 11 Menschen ***).

26) Den 1sten Jan. 1648. ****)

See 3

27)

*) Theatr. Europ. ad an. 1334. pag. 175. t. 3. Die glaubwürdige Beschreibung von Hamburg setzt S. 60, 6408 Menschen, 9 Prediger, 12 Küster und einen Organisten, auch giebt sie den 12ten Octob. 1634 an.

***) Hamb. Chron. 3ter Theil S. 490. Glaubwürdige Beschreibung S. 61.

****) Nachricht von den Hamb. Wasserfluthen S. 4.

*****) Hamb. Chron. 3ter Theil S. 553. Glaubwürdige Beschreibung S. 62.



- 27) Gefährlicher war die Fluth des 14ten Sept. d. d. Jahres, weil durch den starken Nordwestwind sehr viele Kirchthürme einstürzten *).
- 28) Die Wasserfluth, den 27ten Dec. 1653. war wegen des Sturmes mit Erdstößen furchtlich **).
- 29) Das Jahr 1654. fing recht mit Wasserfluth an. Schon den 3ten Jan. wurden alle niedrige Gegenden überschwemmt. Zur Fastnacht war das Wasser so hoch, daß man lange Zeit keine Ebbe noch Fluth bemerken konnte ***).
- 30) 1656. in der Fastnachtswoche †).
- 31) Den 14ten Nov. 1660. doch traf diese Wasserfluth nicht sowohl das Bremische als die Bierländer ††).
- 32) Das Jahr 1661. fing gleich mit großen Sturmen und Wasserschaden an. Vom 4ten bis 16ten Jan. waren beständige Nordwestwinde. Die Deiche und Dämme ließen überall über; alles wurde unter Wasser gesetzt, viele Menschen verloren ihr Leben, und in den Marschländern des Herzogthums Bremen war das Elend unbeschreiblich †††).

33)

*) Hamb. Chron. 3r Theil S. 557.

***) Ebendaselbst S. 694.

****) Ebendaselbst S. 706.

†) Ebendaselbst S. 709.

††) Glaubwürdige Beschreib. S. 67.

†††) Nachricht von den Hamburger Wasserfluthen S. 4 u. 5.



- 33) Den 18ten und 19ten Febr. 1662. brachen die Elbdeiche durch und setzten die Marschländer unter Wasser. Der Wind stürmte aus Südwesten †).
- 34) Den 29sten März 1674. litten die Gegenden um den Kranz und um Neuenfelde, bey Lauenburg aber brachen die Dämme wohl an 30 Orten durch ††).
- 35) Im Jahr 1677. geschah an mehreren Orten Schaden †††).
- 36) Den 13ten und 14ten May 1678. stieg das Wasser so schnell, daß in wenig Stunden alles überschwemmet wurde, und die Fluth noch höher als 1625. war. Dabey wehete der Westwind so kalt, daß alle Blumen und Kräuter verwelkten *).
- 37) Die Wassernoth den 25sten Nov. 1685. war durch den Nordwestwind so groß, daß sich niemand derselben fürchterlicher zu erinnern wußte **).
- 38) Den 5ten und 6ten Oct. 1688. mit Nordwestwind ***).
- 39) Die in den Annalen Num. 30. angeführte Fluth im Jahr 1717. war aus Nordwest. Bey Stade brachen

E e e 4

den

†) Hamb. Chron. 3r Th. S. 809.

††) Hamb. Wasserfluthen S. 5.

†††) Hamb. Chron. 3r Th. S. 1113.

*) Glaubwürdige Beschreibung x. S. 76.

**) Ebendas. S. 81.

***) Hamb. Chron. 4r Th. S. 8.



den die Deiche durch. In Nisebüttel ertranken in den Kirchspielen Groden und Döfe 306 Menschen; 210 Pferde, 1198 Stück Hornvieh, 581 Schafe und 633 Schweine, 127 große und kleine Gebäude wurden nebst vielen Ruthen Deich bis auf den Grund weggeschwemmt, und das gute Land an vielen Orten so tief als der Pflug geht, weggespület. Im Lande Habeln verloren 309 Menschen ihr Leben, 79 Hüner wurden weggetrieben, und 1369 Pferde, 1196 Stück Hornvieh, 2822 Schafe, 3865 Schweine mußten ebenfalls erkaufen *).

40) Die Ueberschwemmungen den 25ten und 26ten Febr. 1718. entstanden durch den Nordwestwind. Das Wasser stand 4 Fuß höher, als den 25ten Dec. 1717. auch die Wasserfluth den 11ten Oct. dieses Jahres entstand vom Nordwestwind **).

41) Die Wasserfluth den 16ten Oct. 1726. fügte bloß den Schiffen auf der Elbe Schaden zu ***).

42) Den 3ten Sept. 1733. ward das Wasser durch Weststurm aufgetrieben, welcher den 5ten nach Emden ging und zu Nisebüttel viel Schaden that, die neu angelegten Werke wegspülte und die Schiffe in Schilf warf ****).

43)

*) Hamb. Wassernachrichten S. 6.

***) Beschluß der Hamburger Chron. 1ste Abtheilung S. 493 u. 94.

****) Dasselbst S. 756.

*****) Hamb. Wassernachricht. S. 6.

43) Den 31sten Oct. 1736. verursachte ein heftiger Sturm aus Westen großen Schaden an den Deichen, Das Wasser lief sehr hoch auf. Beym Einfluß der Weser in die See, verlor der Schiffer Glinder, welcher 136 Seereisen gethan hatte, sein Schiff und sein Leben *).

44) Die in den Annalen Num. 34. im Nov. 1736. angegebne Ueberschwemmung, geschah den 24sten Nov. bey einem starken Sturm aus Nordwesten. Der Deich zwischen Borstel und Nord wurde 50 Fuß ganz weggerissen. Noch verdienet hier die Fluth bey Nordwestwind den 3ten Dec. angeführet zu werden, weil da an der Este viele Menschen und Vieh umkamen. In Buxtehude stand das Wasser bis nahe am Kirchturm **).

45) Im 1741sten Jahr, traten fast alle Flüsse in Europa aus; auch das Herzogthum Bremen blieb nicht von Ueberschwemmungen frey ***).

46) Den 11ten und 12ten Sept. 1757. brachen die Deiche an unzähligen Orten des Herzogthums Bremen durch, viele Menschen, Häuser und Vieh wurden weggeschwemmet, und zum Kranz war ein ganzter Grundbruch.

E e e 5

47)

*) Beschluß der Hamburger Chron. 2te Abtheilung S. 690.

***) Hamb. Wassernachrichten S. 7.

****) Ebendas. S. 7.

47) Den 1sten Sept. 1777.

48) Den 10ten Jul. 1785.

49) Den 25sten Jan. 1788.

Ohngeachtet nun mit jenen im 1sten St. der In-
nalen angeführten Ueberschwemmungen 25 Fluthen her-
auskommen, so sind doch deren noch mehrere gedenkt,
die mehr oder weniger Unglück verursacht haben. Ich
habe deren wohl 20 nicht angeführt, weil ich nicht aus-
drücklich dabey angeführt fand, daß sie unser Herr-
thum mit betroffen. Und wie viele mögen vielleicht
noch hie und da zerstreuet, angemerkt seyn? Um je-
doch die sehr richtigen Bemerkungen des Herrn Verfä-
sers jenes Aufsatzes im ersten St. der Annal. S. 54 bis
56. nicht zu wiederholen, so mögen diese Ueberschwem-
mungen bloß noch nach den Jahrhunderten hier folgen:
1) In dem 13ten Jahrhunderte muß von den von mir
angegebenen Fluthen wenigstens eine große Ueberschwem-
mung gewesen seyn. 2) Im 15ten Jahrhundert, fallen
deren vier. 3) Im 16ten aber zwölf. 4) Im 17ten
gar 21, und 5) Im 18ten elfe. Nach den Monaten
ereigneten sich diese Ueberschwemmungen also, daß deren
im Januar 6 waren, im Februar 8, im März 2, im
April — im May 1, im Jun. — im Jul. 2, im Aug.
1, im Septemb. 4, im Octob. 6, im Nov. 7, im Des-
cemb. 6. Die Sturmwinde, welche dabey weheten,
waren aus Westen Biere, aus Süden Eine, aus Süd-
west Eine, aus Nordwest Fülfe.

XI.

**Fortgesetztes Verzeichniß der Gebornen,
Bestorbenen und Copulirten vom Jahr
1790.**

General-Transcript aller Geborenen, Confirmanden thünern Borneu und Berden, von

Namen der Kirchen, Kreise.	Geb.					
	Eheleute		Katholische		Luther.	
	Kn.	Kn.	Kn.	Kn.	Kn.	Kn.
A. Stadt Stade —	79	59	5	10	3	3
B. Garnison Stade —	20	20	—	—	1	—
C. Stadt Buxtehude	28	39	—	3	—	1
D. Super. Borneu —	498	439	17	17	19	17
E. Super. Berden —	485	391	20	21	23	15
F. Ireland —	321	295	8	3	15	14
G. Redbinauen —	390	340	33	27	25	9
H. Neuhaus —	188	165	11	5	2	6
L. Briten —	95	100	5	6	7	4
K. Osterstade —	144	136	11	15	8	9
L. Wederlesja —	114	118	9	6	4	8
M. Bremerörbe —	250	246	10	12	15	8
N. Otterberg —	273	269	3	8	19	13
Summa	2886	2617	132	133	141	107

Geborne Knaben 3159.

Geborne Mädchen 2157

mehr Knaben 302

Gebor. männl. Geschl. 3159.

Gest. männl. Geschl. 2263

weniger gestorben 896

Gebor. weibl. Geschl. 2857.

Gest. weibl. Geschl. 2247

weniger gestorben 610

Geboren in allen 6016.

Gestorben in allen 4510

In allen weniger gestorben 1506

ten, Copulirten und Gestorbenen, in den Herzogthümern, vom 1sten Jan. 1790. bis dahin 1791.

ren.			Confirmirt.			Copu- lirt.	Gestorben.		
Summa.									
Ma- den.	Wid- wen.	Sma- tota.	Ma- den.	Wid- wen.	Sma- tota.	Paar	männ- liche.	weib- liche.	Sma- tota.
87	72	159	38	37	75	38	66	85	151
21	20	41	9	14	23	16	28	23	51
28	43	71	18	16	34	8	30	14	44
534	473	1007	296	292	588	232	339	336	675
529	427	956	232	227	459	232	309	302	611
344	312	656	138	130	268	177	302	336	638
448	376	824	222	208	430	183	320	332	652
201	176	377	113	127	240	93	209	190	399
107	110	217	61	78	139	73	96	97	193
163	160	323	120	105	225	61	114	122	236
127	132	259	80	82	162	57	66	69	135
275	266	541	128	141	269	127	168	167	335
295	290	585	147	130	277	131	216	174	390
3159	2857	6016	1602	1587	3189	1428	2263	2247	4510

Geboren	1789.	5903.	1790.	6016.	
			1790. mehr geboren		113.
Todtgeboren	1789.	227.	1790.	248.	
			1790. mehr todtgeb.		21.
Uneheliche	1789.	264.	1790.	265.	
			1790. mehr uneheliche		1.
Copulirt	1789.	1439.	1790.	1428.	
			1790. weniger copulirt		11.
Confirmirt	1789.	3339.	1790.	3189.	
			1790. weniger confirm.		150.
Gestorben	1789.	4015.	1790.	4510.	
			1790. mehr gestorben		495.

Genes



General-Transfunt aller Gebornen, Confirmir-
thum Lauenburg, vom 1sten

- Namen der Kirchspiele.	Geb.					
	Eheliche.		Unhehliche.		Todesge- borne.	
	Kn.	W.	Kn.	W.	Kn.	W.
I. Stadt Raseburg —	24	38	3	7	4	2
II. Stadt Lauenburg —	29	30	2	2	—	1
III. Stadt Wölln —	16	23	7	2	1	1
IV. Amt Raseburg —	153	169	9	11	9	7
V. Amt Lauenburg —	111	88	4	13	9	4
VI. Amt Schwarzenbeck —	86	76	5	4	5	5
VII. Amt Neuhaus —	92	102	2	5	2	2
VIII. Amt Steinhorst —	60	53	1	2	3	2
Summa	571	579	27	46	33	24

Geborne Knaben 631.

Geborne Mädchen 649.

mehr Mädchen 18.

Gebor. männl. Geschl. 631.

Gest. männl. Geschl. 579.

weniger gestorben 52.

Gebor weibl. Geschl. 649.

Gest. weibl. Geschl. 567.

weniger gestorben 82.

Geboren in allen 1280.

Gestorben in allen 1146.

weniger gestorben 134.

Geboren 1789. 1315.

Geboren 1790 1280.

1790 weniger geboren 35.

ten, Copulirten und Gestorbenen, im Herzogthum
Januar 1790. bis dahin 1791.

ren.			Confirmirt.			Copu- lirt.	Gestorben.		
Summa.									
Kna- ben.	Wib- chen.	Sma- tota.	Kna- ben.	Wib- chen.	Sma- tota.	Paar	männ- lich.	weib- lich.	Sma- tota.
31	47	78	16	21	37	21	17	36	53
31	33	64	15	16	31	17	45	43	88
18	26	44	16	12	28	15	31	26	57
171	187	358	95	83	178	79	133	135	268
124	105	229	66	57	123	61	125	129	254
96	85	181	51	43	94	38	65	57	122
96	109	205	59	45	104	52	121	98	219
64	57	121	30	30	60	30	42	43	85
631	649	1280	348	307	655	313	579	567	1146

Todtgeboren	1789.	52.	1790.	57.
			1790. mehr todtgeboren	5.
Uneheliche	1789.	105.	1790.	73.
			1790. weniger uneheliche	32.
Copulirt	1789.	311.	1790.	313.
			1790. mehr copulirt	2.
Confirmirt	1789.	478.	1790.	655.
			1790. mehr confirmirt	177.
Gestorben	1789.	800.	1790.	1146.
			1790. mehr gestorben	346.



In den Kirchspielen der Stadt Osterode, - seit vom
1sten Jan. 1790. bis dahin 1791.

geboren, eheliche	98 Knaben	60 Mädchen.	} 107 Knaben 71 Mädchen überh. 178.
uneheliche	5 —	6 —	
totdgeborene	4 —	5 —	
confirmirt	44 —	37 —	— 81.
verheiratet	39 Paar.		
gestorben	73 männl. 70 weibl. Geschl.		— 143.



XII

Miscellaneen.

Wohlthätiges Legat des sel. Herrn Gerichts-
verwalters Karstens zu Hechthausen im Bres-
menschen.

Der im Jahr 1789. verstorbene hiesige Gerichtsver-
walter Hr. Nicolaus Ernst Karstens, ein Mann,
der große Gaben des Geistes, und edle Tugenden zu
einem sehr wirksamen Leben verwendete, hat uns ein
sehr wohlthätiges Vermächtniß hinterlassen, und sich das
durch ein schönes Andenken gestiftet. Er vermachte
nemlich ein Legat von 1200 Rthlr., wovon die jährli-
chen Zinsen zum Besten des Schulwesens der 4 Kirch-
spiels-Schulen verwandt werden sollen. Der Armen-
casse setzte er ebenfalls ein Capital von 400 Rthlr. aus,
wovon die Zinsen den Armen zum Besten vertheilt wer-
den. Zu Aufsehern und Administratoren des Legats be-
stellte er die Kirchenpatronen, die Herren Sevetters
von

von Marschall, welche die zweckmäßige Verwendung desselben auch mit Vergnügen besorgen.

Sechtshausen.

J. W. Zeidler, Pastor.

XIII.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel, in den verschiedenen Gegenden der Hannoverschen Churlande, vom April, May und Jun. 1791.

Bei nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen vierten Jahrganges S. 218. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des, in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden, Licentis angeführt worden.



	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schmelz-	
	bestes		gerins-		bestes		gerins-		fleisch	
	Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.		Pfd.	
	99	pf.	99	pf.	99	pf.	99	pf.	99	pf.
Münden	1	10	1	9	1	8	1	6	1	10
Göttingen	2	—	—	—	1	6	1	4	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	—	—	8	2	—
Einbeck	2	—	1	10	1	4	1	2	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	4	1	2	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	10	—	—	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sameln	2	—	1	6	2	—	1	2	1	0
Hannover	2	—	1	8	1	10	1	6	1	8
Felle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Helzen	1	8	1	6	2	—	1	—	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	3
Haarburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winsen a. d. Luhe	1	9	1	6	2	—	1	9	0	0
Dannenberg	1	9	—	—	1	—	—	10	2	—
Lüchau	1	10	—	—	1	8	1	—	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	2	—
Rageburg	1	9	1	6	1	9	1	6	1	9
Burtebude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Etade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	6
Lehe,	1	8	—	—	1	—	—	8	1	8



1791.

Sammel. Fleisch tes fo.	gerin ges Pfd	Kochen			Weizen			Ger ste		Ha ber		Land Butter	
		Höten			Höten			Höten		Höten		Pfund	
	pf	Re	gg	pf	Re	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	gg.	pf.
	8	1	2	—	1	4	—	12	4	13	—	3	4
	—	—	17	—	—	21	4	11	—	9	4	3	4
6	—	—	16	—	1	—	—	12	—	10	—	3	4
—	—	—	16	—	—	22	—	12	—	8	8	3	4
6	—	—	18	—	—	21	4	14	—	12	—	4	—
—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	—	—	17	4	—	20	8	12	4	10	4	0	0
6	—	—	16	—	1	2	—	11	4	8	8	3	8
10	—	—	16	—	1	—	—	12	—	9	4	0	0
4	—	—	16	8	—	22	8	13	4	9	4	3	8
6	—	—	16	6	1	—	—	14	6	8	6	—	—
—	—	—	16	—	1	—	—	16	—	9	—	3	6
8	—	—	15	—	1	1	—	13	—	8	—	3	6
6	—	—	14	6	—	22	—	14	—	9	—	3	—
—	—	—	16	—	—	22	8	15	—	10	—	3	—
0	—	—	14	—	—	20	—	11	—	8	—	3	—
3	—	—	11	—	—	17	4	12	8	8	8	3	—
3	—	—	16	—	—	22	—	13	—	9	—	3	3
—	—	—	20	—	1	—	—	13	6	9	—	3	—
8	—	—	17	—	—	23	9	14	3	10	6	3	—

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin- ges		bestes		gerin- ges		Schweine-	
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.
	ss	pf.	ss	pf.	ss	pf.	ss	pf.	ss	pf.
Münden	1	10	1	8	1	8	1	4	2	—
Göttingen	2	—	—	—	1	6	1	4	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	2	1	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	1	8	1	6	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	2	0	0	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	6	2	—	1	2	1	10
Hannover	2	—	1	8	1	10	1	6	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Uelzen	1	9	1	6	1	6	1	—	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Haarburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winsen a. d. Luhe	1	8	1	6	2	—	1	9	0	0
Dannenberg	1	9	—	—	1	—	—	10	2	—
Lüchau	1	10	—	—	1	8	1	—	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	2	—
Rageburg	1	9	1	6	1	6	1	3	1	6
Burtebude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	—
Lebe	1	8	—	—	1	—	—	8	1	8

I 79 I.

Lamels Ketsch		Kocken		Weigen			Gerste		Hasel		Land- Butter		
Rest	gerin- ges Pfd.	Hden		Hden			Hden		Hden		Pfund		
pf	g	f	Re	g	f	Re	g	pf.	g	pf.	g	pf.	
2		8	2			3		12		12	8		4
2			11	8		20	8	11	4	9			8
2		6	11					12		10			8
2			11	8		1		13	4	9	4		4
1	8	6	1			22		14		12	8		4
1	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0
0	0	0	16	8		21		12	4	10	4		0
2		6	16	8		1		11	4	8	8		8
2	2	10	16			1		12		9	4		0
2		4	16	R		22	8	13		9	4		8
1	8	6	16			23		14		8			
2	3	2	16					16		9			6
1	9	8	15			2		14		9			6
1	9	6	15			22		14		9			
2			16			22	8	15		10			
0	0	0	14			18		10	6	8			
1	6	3	11			17	4	12		8			
1	6	3	15			22		14		9			
1			18					13		8	6		
2		8	16			22	6	13	6	9	6		4

8ff 3



	Rindfleisch				Kalbfleisch			
	bestes		gerin-		bestes		gerin-	
	ss	pf.	ss	pf.	ss	pf.	ss	pf.
Münden	1	10	1	8	1	8	1	1
Göttingen	2	—	—	—	1	6	1	1
Northeim	2	—	—	—	1	2	1	1
Einbeck	2	—	1	10	1	8	1	1
Clausthal	1	—	—	—	1	6	1	1
Zellerfeld	1	—	—	—	1	2	0	0
Osterode	0	—	0	0	0	0	0	0
Hamelu	2	—	0	6	2	—	1	1
Hannover	2	—	8	8	1	10	1	1
Zelle	1	1	4	4	1	8	—	—
Uelzen	1	—	6	6	1	6	1	1
Lüneburg	1	—	6	6	2	—	1	1
Haarburg	1	—	6	6	2	—	1	1
Winsen a. d. L. uhe	1	—	6	6	2	—	1	1
Dannenberg	1	—	—	—	1	—	—	—
Lüchau	1	1	—	—	1	8	1	1
Lauenburg	1	—	—	—	1	6	1	1
Ratzeburg	1	—	6	6	1	6	1	1
Burtebude	1	—	3	3	1	6	1	1
Stade	1	—	—	—	1	3	—	—
Lebs	1	—	—	—	1	—	—	—

1791.

Lamel fleisch		Roeten		Weizen		Gerste		Haber		Land- Butter			
bestes Pfd	gerin- ges Pfd.	Hden		Hden		Hden		Hden		Pfund			
gg	pf	Rt	gg	f	Rt	gg	pf	gg	pf	gg	pf		
2	—	1	8	—	22	—	1	3	—	12	—	3	4
2	—	—	—	—	16	8	—	20	8	11	4	3	8
2	—	1	6	—	16	—	1	—	—	12	—	3	8
2	—	—	—	—	16	8	1	—	—	13	4	3	4
1	8	1	6	—	18	—	—	22	—	14	—	4	—
1	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	16	8	—	21	—	12	4	0	0
2	—	1	6	—	16	8	1	1	—	11	4	3	8
2	2	1	10	—	16	—	1	—	—	12	—	0	0
2	—	1	4	—	16	8	—	22	8	13	—	3	8
1	8	1	6	—	16	—	—	23	—	14	—	—	—
2	3	2	—	—	16	—	1	—	—	16	—	3	6
1	9	1	8	—	15	—	1	2	—	14	—	3	6
1	9	1	6	—	15	—	—	22	—	14	—	3	—
2	—	—	—	—	16	—	—	22	8	15	—	3	—
0	0	0	0	—	14	3	—	18	—	10	6	3	—
1	6	1	3	—	11	4	—	17	4	12	—	3	—
1	6	1	3	—	15	—	—	22	—	14	—	3	—
1	—	—	—	—	18	6	1	—	—	13	—	2	9
2	—	1	8	—	16	6	—	22	6	13	6	3	4



In den Kirchspielen der Stadt Osterode, sind vom
1sten Jan. 1790. bis dahin 1791.

geboren, eheliche	98 Knaben	60 Mädchen.	} 107 Knaben 71 Mädchen überh. 178.
uneheliche	5 —	6 —	
totdgeborene	4 —	5 —	
confirmirt	44 —	37 —	— 81.
verpulirt	39 Paar.		
gestorben	73 männl. 70 weibl. Geschl. — 143.		



XII

Miscellaneen.

**Wohlthätiges Legat des sel. Herrn Gerichts-
verwalters Karstens zu Hechthausen im Bre-
menschen.**

Der im Jahr 1789. verstorbene hiesige Gerichtsver-
walter Hr. Nicolaus Ernst Karstens, ein Mann,
der große Gaben des Geistes, und edle Tugenden zu
einem sehr würksamen Leben verwendete, hat uns ein
sehr wohlthätiges Vermächtniß hinterlassen, und sich das
durch ein schönes Andenken gestiftet. Er vermachte
nemlich ein Legat von 1200 Rthlr., wovon die jährli-
chen Zinsen zum Besten des Schulwesens der 4 Kirch-
spiels-Schulen verwandt werden sollen. Der Armen-
casse setzte er ebenfalls ein Capital von 400 Rthlr. aus,
wovon die Zinsen den Armen zum Besten vertheilt wer-
den. Zu Aufsehern und Administratoren des Legats be-
stellte er die Kirchenpatronen, die Herren Gevattern
von

von Marschall, welche die zweckmäßige Verwendung
desselben auch mit Vergnügen besorgen.

Sechtshausen.

J. W. Zeidler, Pastor.



XIII.

Preistabelle der nothwendigsten Lebens-
mittel, in den verschiedenen Gegenden der
Hannoverschen Churlande, vom April,
May und Jun. 1791.

Bei nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rück-
sicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen
vierten Jahrganges S. 218. theils wegen der Münzfor-
sen, theils wegen des, in einigen Provinzen auf dem
Fleische ruhenden, Licentis angeführt worden.

	Kndfleisch		Kalbfleisch				Doppel- nefleisch Pfd.
	b	erins ges Pfd.	bestes		gerin ges Pfd.		
			9g	pf.	9g	pf.	
Münden	1	9	1	8	1	6	
Göttingen	—	—	1	6	1	4	
Northeim	—	—	1	—	—	8	
Einbeck	1	10	1	4	1	2	
Clausthal	—	—	1	4	1	2	
Zellerfeld	1	—	1	10	—	—	
Osterode	0	0	0	0	0	0	
Hamelu	1	6	2	—	1	2	
Hannover	1	8	1	10	1	6	
Zelle	1	4	1	8	—	—	
Uelzen	1	6	2	—	1	—	
Lüneburg	1	6	2	—	1	9	
Haarburg	—	—	—	—	—	—	
Winsen a. d. Luhe	1	6	2	—	1	9	
Dannenberg	—	—	1	—	—	10	
Lüchau	—	—	1	8	1	—	
Lauenburg	—	—	1	6	1	—	
Rageburg	1	6	1	9	1	6	
Burtebude	1	3	1	6	1	3	
Etade	—	—	1	3	—	—	
Lehe	—	—	1	—	—	8	



	Kuhfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin- ges		bestes		gerin- ges		Pfd.	
	Pfd.	pf.	Pfd.	pf.	Pfd.	pf.	Pfd.	pf.	Pfd.	pf.
Münden	1	10	1	8	1	8	1	4	2	—
Göttingen	2	—	—	—	1	6	1	4	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	2	1	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	1	8	1	6	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	6	1	4	1	8
Zellerfeld	1	8	1	—	1	2	0	0	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hameln	2	—	1	6	2	—	1	2	1	6
Hannover	2	—	1	8	1	10	1	6	1	8
Zelle	1	10	1	4	1	8	—	—	1	8
Nelzen	1	9	1	6	1	6	1	—	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	—	1	9	2	—
Haarburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winsen a. d. Luhe	1	8	1	6	2	—	1	9	0	0
Dannenberg	1	9	—	—	1	—	—	10	2	—
Lüchau	1	10	—	—	1	8	1	—	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	1	6	1	—	2	—
Haseburg	1	9	1	6	1	6	1	3	1	6
Burtebude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	—
Lehe	1	8	—	—	1	—	—	8	1	8

1791.

Lamels Aelisch		Kochen		Weizen		Gerste		Haar		Land- Butter	
bestes Pfd	gerins- ges Pfd.	Sbren		Sbren		Sbren		Sbren		Pfund	
gg	pf	Re	gg	f.	Re	gg	pf.	gg	pf.	gg.	pf.
2	—	1	8	—	22	—	1	3	—	12	—
2	—	—	—	—	16	8	—	20	8	11	4
2	—	1	6	—	16	—	1	—	—	12	—
2	—	—	—	—	16	8	1	—	—	13	4
1	8	1	6	—	18	—	—	22	—	14	—
1	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	—	16	8	—	21	—	12	4
2	—	1	6	—	16	8	1	1	—	11	4
2	2	1	10	—	16	—	1	—	—	12	—
2	—	1	4	—	16	8	—	22	8	13	—
1	8	1	6	—	16	—	—	23	—	14	—
2	3	2	—	—	16	—	1	—	—	16	—
1	9	1	8	—	15	—	1	2	—	14	—
1	9	1	6	—	15	—	—	22	—	14	—
2	—	—	—	—	16	—	—	22	8	15	—
0	0	0	0	—	14	3	—	18	—	10	6
1	6	1	3	—	11	4	—	17	4	12	—
1	6	1	3	—	15	—	—	22	—	1	—
1	—	—	—	—	18	6	1	—	—	1	—
2	—	1	8	—	16	6	—	22	6	1	—

8ff 3



Swinne

	Rindfleisch		Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes	gerins	bestes		gerins		bestes	
	Pfd.	ges Pfd.	99	pf.	99	pf.	99	pf.
Münden			1	10	2	6	2	—
Göttingen			1	8	1	6	2	—
Northeim			1	6	1	4	2	—
Einbeck			2	—	—	—	2	—
Clausthal			1	6	1	4	1	—
Zellerfeld			1	4	0	0	1	—
Osterode			0	0	0	0	1	—
Hamel			2	—	1	4	1	—
Hannover			2	—	1	8	1	—
Zelle			1	8	—	—	1	—
Uelzen			2	—	1	3	2	—
Lüneburg			2	—	1	9	2	—
Haarburg								
Winsen a. d. Luhe			2	—	1	11	—	—
Dannenberg			1	3	1	—	2	—
Lüchau			1	8	1	—	2	—
Lauenburg			1	6	1	—	2	—
Rageburg			1	6	1	3	1	9
Burtebude			1	6	1	3	1	9
Stade			1	3	—	—	1	6
Lehe			1	—	—	8	1	4

1791.

Hamel: fleisch bes	Kochen			Weizen			Ger: st		Haber		Land: Butter	
	Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfund	
	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf	gg	pf.	gg.	pf.
39												
1	—	21	4	1	1	—	12	—	13	—	4	—
2	—	16	8	—	21	—	11	4	9	4	3	8
2	—	16	—	—	18	—	12	—	10	—	4	—
2	—	16	8	1	—	—	13	4	10	—	4	—
1	—	17	4	—	21	4	14	—	11	4	4	—
1	—	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	—	16	8	—	21	—	12	4	10	4	0	0
1	—	16	8	1	1	—	11	4	8	8	4	—
2	—	16	—	1	—	—	12	—	9	4	0	0
2	—	16	8	—	22	8	13	8	9	8	3	4
1	—	15	6	—	22	—	14	—	8	—	—	—
2	—	16	—	1	—	—	16	—	9	—	3	6
1	—	15	—	—	23	—	14	—	9	—	2	9
1	—	15	6	—	22	—	14	—	9	—	3	—
2	—	16	—	—	22	8	15	—	10	—	3	—
1	—	12	—	—	18	—	9	—	—	—	2	9
1	—	12	—	—	18	8	11	4	—	—	3	—
1	—	15	—	—	22	—	14	—	—	—	3	—
1	—	17	—	—	23	—	13	—	6	—	3	—
1	—	16	—	—	19	6	0	0	0	—	3	4

8 ff 4



XIV.

Beförderungen und Avancements, vom April, May und Jun. 1791.

Im Civilstande:

Bei den höhern Landes-Collegien und was damit
in naher Verbindung steht:

Bei dem Cammer-Collegio.

Der in der Secretariensstube anwesende Herr Cammerauditor
Baring zum Cammerexpedienten.

Bei dem Oberappellationsgerichte.

Der Herr Oberappellations Secretair Beneke zum
Protonotarius.

Der bisherige Adjunctus Hr. Advocat Blauel, zum Se-
cretar. ordin.

Der bisherige Adjunctus Hr. Brandes, wie auch

Der Hr. Doctor Seelhorst, zu Secretarius extraordinar.

Bei dem Consistorio.

Der bisherige vorderste Hr. Professor der Theologie zu Stet-
tingen, und jetziger erster Hof- und Schloßprediger auch
Generalsuperintendent u. Consistorialrath Doct. Gott-
fried Leß, zum geistlichen Consistorialrath.

Der bisherige Hr. Consistorialassessor und zweyter Hofpredi-
ger Salfeld, zum Consistorialrath.

Bei dem Hofgerichte zu Zelle.

Der bisherige Procurator extraordinarius, Hr. Dr. Heine,
zum ordinario.

und der Hr. Auditor in der Kanzleysecretariensstube Hüser,
zum Procurator extraordinar.

Bei

Ben den höhern Landes-Collegien zu Stade.
Der bisherige Hr. Canzleyauditor und Hofgerichtsassessor von
dem Bussche, zum extraordinairn Justizrath.

Ben Hofe.

Hr. Hofmarschall von Wangenheim, zum Oberhofmar-
schall.

Ben dem Forstwesen.

Dem Hrn. Oberforstmeister von Zastrow, ist das Bres-
mische Oberforstamt anvertrauet worden.

Der bisher beym Lauenburgischen Oberforstamte gestandene
Hr. tit. Forstmeister von Spörke, als wirklicher Forst-
meister unterm Charakter vom Oberforstmeister bey dem
Sellschen Oberforstdepartement.

Hr. Albr. Bernh. Carl von Behr, als Auditor bey dem
Hopaischen Oberforstamte.

Ben der im Fürstenthum Lüneburg angeordneten
ritterschaftlichen Creditcommission zu Zelle.

Hr. Schatzsecretair Joh. Georg Geise, zum Cassirer.

Hr. Christian Rasch, zum Registrator.

Ben Aemtern.

Der Hr. Drost von der Decken zu Steinhorst, in gleicher
Qualität nach Neuhaus im Lauenburgischen.

Der Hr. Amtschreiber Mackeprang zu Langenhagen, zum
Ammann zu Steinhorst.

Der Hr. Ammann Slügge, von Erichsburg nach Calen-
berg.

Der Hr. Ammann Fischer, von Osterholz nach Otters-
berg.

Der Hr. Justizrath von Klent zu Stade, mit Beybe-
haltung dieses Charakters zum Drosten zu Moisburg.

Der Hr. Drost von Veltheim zu Giffhorn, in gleicher
Qualität nach Fallerleben.



Der Hr. Amtmann Lepper, von Calenberg nach Erichsburg.

Der Hr. Amtschreiber Wedemeyer, zu Lauenförde, zum Amtmann nach Harste.

Der Hr. Amtschreiber Brauns zu Wölpe, zum Amtmann nach Nordholz.

Der Hr. Landrath und Drost von der Wense zu Medingen, als Drost zu Hitzacker.

Der Hr. Amtschreiber Müller zu Medingen, zum Amtmann daselbst.

Der Hr. Amtschreiber Wedemeyer zu Scharzfels, in gleicher Qualität nach Elbingerode.

Der Hr. Amtschreiber von Hattorf zu Brakenberg, unter Beybehaltung des jetzigen Charakters, bey den Aemtern Lauenförde und Nienover, wie auch

Dem Hrn. Amtschreiber Rogebue zu Achim, bey Alt- und Neubruchhausen.

— — — Jacobi von Burgdorf nach Scharzfels.

— — — Klare zu Calenberg, bey Brakenberg und Friedland.

— — — J. Fr. W. Hüpeden zu Buström, bey dem Sohgerichte Achim, und

— — — Georg Erich Hüpeden zu Harstefeld, nach Wölpe.

Der Hr. Amtsauditor Knigge zu Sieke, bey dem nemlichen Amte zum titul. Amtschreiber.

— — — Lamprecht zu Bedersfesa, zum supern. Amtschreiber nach Bremervörde.

— — — Kriegß zu Rakeburg, zum supern. Amtschreiber nach Scharnebeck.

— — — Meyer zu Calenberg, zum supern. Amtschreiber nach Hitzacker.

— — — Kannengiesser zu Ahlden, zum Supern. Amtschreiber nach Ohßen.

— — — Chüden zu Coldingen, zum supern. Amtschreiber nach Polle.

Der



Der Hr. Amtsauditor Clausen zu Rothenkirchen, zum supern. Amtschreiber bey diesem Amte.

— — — — — Bahr zu Nienburg, zum supernum. Amtschreiber bey dem Gerichtsschulzenamte in Hannover.

— — — — — Ritter zu Göttingen, zum tit. Amtschreiber bey dem Leinebergischen Gerichte.

— — — — — Scharf zu Rothenburg, zum tit. Amtschreiber ebendasselbst, und

— — — — — Rudorf zu Blumenthal, zum supern. Amtschreiber nach Harpstedt.

Der Hr. Amtschreiber Meyer zu Niedeck, untorm Charakter vom Amtmann, nach Reinhausen.

Dem Hrn. Amtschreiber Wiese zu Calenberg)
 — — — — — Balf zu Neuhaus) der Charakter
 — — — — — Grote zu Lückau) als Amtmann.

Der Hr. — — — — — Kern von Bruchhausen nach Calenberg.

— — — — — Müller von Burgwedel nach Langenhagen.

Der bisherige Hr. tit. Amtschreiber Münchmeyer, zum supern. Amtschreiber bey dem Amte Diepholz.

Der Hr. Oberhauptmann von Münchhausen, von Harste nach Lauenau.

Der Hr. Amtmann Schwarzkopf, von Dannenberg nach Raseburg.

Der Hr. supern. Amtschreiber Alberti zu Lauenau, zum 2ten würllichen Amtschreiber nach Bisshorn.

Der Hr. tit. Amtschreiber Kannengiesser zu Harste, zum supern. Amtschreiber nach Lauenau.

Dem Hrn. Amtmann Albrecht zu Knefbeck, ist das Amt Iphenhagen anvertrauet.

Der Hr. supern. Amtschreiber Lodemann zu Raseburg, zum würllichen Amtschreiber nach Burgdorf.

Der Hr. supern. Amtschreiber Wynecken zu Polle, in gleicher Qualität nach Calenberg.

Der



Der Hr. Amtschreiber Heinicus von Uslar, nach Nieder
und Reihhausen.

Der Hr. supern. Amtschreiber Ludewig zu Scharnebeck,
zum würtl. Amtschreiber nach Medingen.

— — — — — Ludewig zu Friedland, zum
würtl. Amtschreiber nach Uslar.

— — — — — Reinhold zu Hardeggen, zum
würtl. Amtschreiber n. Wildeshausen.

Ben Academies und Schulen.

Die bey dem Ilfeldischen Pädagogio erledigte Stelle
eines Lehrers der Mathematik, Naturlehre und Naturs-
geschichte, ist durch den zum dritten Collaborator daselbst
ernannten Hrn. Candidat Heringer aus Göttingen
wieder besetzt.

Ben städtischen Diensten.

Der Kaufmann Hr. Heinrich Bernhard Decke, zum Se-
nator zu Zelle.

Der 2te Hr. Bürgermeister Thorwirth zu Lützen, zum
1sten Bürgermeister.

Hr. Senator Krebs zum 2ten Bürgermeister, und

— — — Bösch zum 1sten Senator daselbst.

Ben dem Postwesen.

Dem Hrn Zollverwalter Sothmann zu Artlenburg, die
dasige Postverwaltung unter Postverwalters Titel.

Der bisherige Adjunctus bey dem Postdienste zu Bremen;
vorde, Hr. Johann Christian Winkelmann, zum würtl.
lichen Postverwalter.

Der Hr. Oberpostmeister Schröder zu Göttingen in sol-
cher Qualität bey dem Königl. Postwesen zu Hamburg,
und dem Hrn. Major von Hinüber, ist das Postamt zu
Göttingen wieder anvertrauet.

Medicinalwesen.

Hr. Doctor Zimmermann aus Hamburg, zum Landphysicus in den Ämtern Dannenberg, Hübner, Schnackenburg und Gericht Gartau.

Avancement im Militair, vom ersten April bis zum Schlusse des Juni 1791.

A. Cavallerie.

vorh. Regt.	Regt. wohin die Versetz. gesch.	Anz. Datum 1791.
Zu Compagnien.		
5	Dem Hrn. titul. Capit. Langermann, die erledigte Compagnie des placirter Hrn. Majors von der Wisch.	6
Zu Rittmeisters und Capitains.		
5	Hr. Lieutenant Leiners, zum 2ten titul. Capitain.	7 Jun.
Zu Lieutenants.		
9	Hr. Secondelieutenant und Regimentsbe- reuter Bergmann, zum titul. Prem. Lieutenant.	22 April
9	Hr. Secondelieutenant Läderitz, zum tit. Premierlieutenant.	23 April
9	Dem Hrn. Quartiermeister Friedr. Heintz. Sußmann, der Character vom Secondelieutenant.	22 April
4	Hr. Cornet von Scheitler, zum wärl. Secondelieutenant.	26 S.
1	Hr. tit. Cornet von Bülow, zum titul. Secondelieutenant.	26 S.
7	Hr. Fähndrich Hüpeden, zum tit. Lieu- tenant.	13 May
5	Dem Hrn. Fähndrich Pahl, der Character vom Lieutenant.	7 Jun. 30



vorb. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschch.	Anc. Datum
Zu Cornets und Fähndrichs.		
7	Hr. Quartiermeister Carl Frieder. Ludewig Schanz, zum titul. Fähndrich.	1791. 13 May
5	Dem Hrn. Quartiermeister Albr. Oldenburg. der Character vom Fähndrich.	7 Jun.
4	Hr. Cadet Hans v. Ueslar zum tit. Cornet.	8 Jun.
B. Infanterie.		
Zu Compagnien.		
4	Dem Hrn. tit. Capitain von Soden, die vacante Compagnie des placirten Hrn. Majors von Weddig.	13
12	Dem Hrn Capitain von Ueslar, die erledigte Compagnie des abgegangenen Hn. Capitains Drepper.	10
6	Dem Hrn. tit. Capitain Bode, die vacante Compagnie des ebenbemeldeten ins 10te Regim. versetzten Hrn. Capit v. Ueslar	12
Zu Capitains		
13	Hr. Lieutenant von Ledebuhr, zum 2ten tit. Capitain.	6 May
4	Dem Hrn Lieutenant Pollmann, Capitains Character.	13 —
Zu Lieutenants.		
13	Hr. Fähndrich Lindner zum tit. Lieutenant.	6 —
4	Dem Hrn. Fähndrich Trautmann. der Character vom Lieutenant.	14 —
7	Hr. Fähndrich le Bachelle, zum tit. Lieutenant.	24 —
Zu Fähndrichs.		
13	Hr. Gestr. Corpor. Franz Heint. Brückmann zum tit. Fähndrich.	6 —
4	Hr. Kadetsergant Wih. Fr. v. Coulon, der Character vom Fähndrich.	14 —
7	Hr Cadet Ludew. Joh. Ernst v. d. Busche. zum. tit. Fähndrich.	24 —
8	Hr. Gestr. Corpor. Carl Rougemont, zum tit. Fähndrich.	31 —
		C. Jun



C. Ingenieur-Corps.

Dem Hrn. Lieutenant Hagemann, der Character vom
Captain — — — 27 May.

Dem Hrn. Fähndrich Kahle, der vom Lieutenant
27 May.

Dem Hrn. Conducteur Babilie, der vom Fähndrich
27 May.

Hr. Volontair Christoph Heinrich Vollimhaus, zum
titul. Conducteur.

D. Land-Regimenter.

Zu Compagnien.

Beym Hamelschen. Dem Hrn. titul. Captain Kous-
felle vom 8ten Cavallerie-Regimente, die
vacante Compagnie des verstorbenen Hrn.
Capit. Busse.

Zu Lieutenants.

Beym Diepholzischen. Hr. Fähndrich Pralle zum
Lieutenant. 5 April.

Zu Fähndrichs.

Beym Diepholzischen. Dem Hrn. Gese. Corpor. Carl
August von Dudden, vom 6ten Infant.
Reg. zum Fähndrich. 5 April.

Beym Zellischen. Der Hr. Gese. Corp. Ernst August
Gerich, vom 15ten Inf. Reg. zum wirts-
lichen Fähndrich. 25 May.

Dimission haben genommen, mit dem Character
vom Major.

1ste Infant. Reg. Hr. titul. Capit. Schaafs.

Ingen. Corps. Hr. Captain Müller.

Götting. Land-Reg. Hr. Captain Offeney.

Mit



Mit dem Character vom Capitain.

7te Cavall. Reg. Hr. Lieutenant Langwerth.

7te Infant. Reg. Hr. Lieutenant von Ompteda.

Zellische Land Mg. — — — Gassitius.

* * *

Den beyden bisherigen Compagnie-Chirurgis, als Herrn Johann Leopold Friederich Behrens bey dem 9ten Infanterie-Regiment Sachs: Gotha, ist unterm 10ten April, und Herrn Johann Hinrich Belo bey dem 6ten Infanterie-Regiment von Bessel. unterm 21ten April der Character vom Regiments-Chirurgo beygelegt.

* * *

Die vacante Stelle des verstorbenen Herrn Plazmajors und Wachmeisterlieutenant la Motte zu Hannovers, ist dem bey dem 10ten Regiment gestandenen Hauptmann Drepper, conferiret, und für den mit Tode abegangenen Commandanten zur Hoperschanze, Herrn Fähdrich Becker, der zetz herige in Pension gestandene Herr Hauptmann Schönian, hinwieder zum Commandanten daselbst bestellt worden.

Im geistlichen Stande:

Bey Klöstern.

Demois. Henriette Wilhelmine Prott, zur Conventualin im Kloster Mariensee.

Bey

Ben Kirchen:

Hr. Candidat Joh. Michael Hermann Harras aus Hamburg, zum 2ten Prediger und Diaconus zu Uelzen.

Hr. Pastor Merden zu Verhöfde nach Jasum, Land Wursten.

Hr. Pastor Langenbeck zu Lamstedt, als erster Pastor daselbst, Bremervörd. Präpos.

Hr. Candid. Kaufeler zum Pastor secund. zu Oberndorf, Neuhaus. Präpos.

Hr. Candid. und Adjunctus Klusmann zu Himmelforten, als zweyter Prediger zu Lamstedt.

Hr. Cand. und Adjunct. Eichhof zu Oberndorf, als Pastor zu Himmelforten.

Hr. Cand. und Adjunct. Nestwardt am Dom in Verden, zum Pastor zu St. Jürgen, Bremisch. Präpos.

Hr. Cand. Richters zum Pastor secund. nach Wremen im Lande Wursten.

Hr. Candid. Wienecken, zum Pastor zu Verhöfde, in der Bremervörd. Präpos.

Hr. Cand. und Adjunct. von der Heide zu Lamstedt, zum Pastor Adjunct am Dom in Verden.

Bengelegter Rang.

Den beyden Hrn. Oberforstmeistern von Lenthe und von Stralenheim der Rang vom Generalmajor.

Ertheilte Prädicate und Charaktere:

Dem bisherigen Krieges; Casseschreiber Hr. Detmering das Prädicat vom Kriegscassier, und

dem bisherigen Krieges; Casseschreiber Hr. Westrumb das vom Kriegscasseregistratur, mit dem Range vom Commissario.

Dem bisherigen Landrentenreyschreiber Hr. Barth zu Hannover, der Character eines landschaftlichen Zahlcommissarii.



Dem Banquier Hr. Lessmann Herz Cohen zu Hannover, das Prädicat vom Kriegsagenten.

Dem vordersten Professor der Theologie Hr. Doct. Planck zu Göttingen, der Charakter und Rang vom Consistorialrath.

Dem Professor der Medicin, Hr. Doctor Stromeyer daselbst, den Charakter vom Leibmedicus, und dem Universitätsarchitect Hr. Borheck, das Prädicat eines Oberbaucommissarist.

Ausser Dienst sind gegangen:

Hr. Amtschreiber Reinbarth zu Elbingerode mit Gnadenpension und Amtmannscharakter.

Hr. Collaborator Schaubach am Ilfeldischen Pädagogio, welcher mit dem Charakter als Inspector, als Rector und erster Lehrer an dem Gymnasio zu Weiningen angestellet worden ist.

Auf der Universität zu Göttingen haben die Doctorwürde erhalten:

1791. Apr. 2. Hr. Professor Theol. ord. Johann Fr. Schleußner, i. d. Theol.
- — 4. — Anton von Hoyn aus Westphalen, i. d. Medic.
- — 6. — Joh. Friedr. Conr. Jannecke aus Eldagsen im Hannoverschen, i. d. Med.
- — 13. — Justus Erich Bollmann, aus Hoya, i. d. Med.
- — 15. — Joh. Andr. Christoph Gravenhorst, aus Braunschweig, i. d. Med.
- — 16. — Bernh. Joh. Rodde, aus Hamburg, i. d. Rechten.
- — 23. — Joh. Joachim Burmeister, aus Hamburg, i. d. Med.
- — 30. — Friedr. Christoph Hartung, aus Hamburg, i. d. Rechten.



1791. May 2. Hr. Martin Hieronym. Schroetteringer, aus Hamburg, i. d. Rechten.
- — 7. — Joh. Wilh. Seelhorst, aus Zelle, i. d. Rechten.
- — 9. — Jos. Aloys. Friedr. Haus aus Wetzlar, i. d. Rechten.
- — 10. — Joh. Christoph Schönemann, aus Braunschweig, i. d. Med.
- — 14. — Fried. Sam. Winterberg, Kirchensrath zu Corbach, i. d. Theol.
- — 21. — Albert von Tribolet aus Bremen, i. d. Med.
- Jun. 11. — Davidon Herrmann Anselmann aus Hamburg, Licentiat der Rechte.
- — 21. — Theophil. Car. Friedr. Brandes aus Mecklenburg, i. d. Medic.
- — 22. — Nicolaus Ulrich Stieck aus Oldenburg, i. d. Med.
- — 25. — Joh. Valentin Fr. Boehme aus Treptow, i. d. Med.

Bei dem Oberappellationsgerichte zu Zelle sind examinirt und immatriculirt worden:

Hr. Johann Wilhelm Gustav Santelmann, aus Burgwedel, als Advocat.

Hr. Joh. Heinr. Ernst Kautenberg, aus Hannover, als Advocat.

Hr. Georg Christian Albrecht Laccius, aus Gestorf, als Advocat.

XIV.

Heyrathen.

Es sind getrauet:

1791 2

April.


April.

Den 1sten, Hr. Hofgerichtsassessor von Adonne zu Stade mit Dem. Cordemann, jüngsten Tochter weil. Hr. Cammersecretair Cordemann.

Den 28sten, Hr. Hofgerichtssecretair Rinfeld zu Hannover mit Dem. Lobe.

May.

Den 5ten, Hr. Berghandlungsbuchhalter Hansing zu Hannover mit Dem. Meyer.

Den 9ten, Hr. Oberforstmeister von Spörck auf Wolzen, mit der Baronesse von Gelting aus dem Haag, getr. zu Uelzen.

Den 10ten, Hr. Procurator Glave aus Hamburg mit Dem. Oehmen zu Harburg.

Den 18ten, Hr. Doct. Med. Schulz zu Hamburg mit Dem. Knoop zu Harburg, Tochter des Hrn. Factor Knoop daselbst.

Junius.

Den 9ten, Hr. Kaufmann Lampe zu Zelle, mit Dem. Gößel, Tochter des Hrn. Canzleyprocurat. Gößel daselbst.

Den 10ten, Hr. Hof- und Canzleyrath Reinbold zu Hannover mit Dem. Müller, Tochter des Hrn. Berghandlungskommissair Müller daselbst.

XV.

Todesfälle.

Es sind gestorben:

März.



März.

Den 20ten, Hr. Superintendent Koch zu Sievershausen.

April.

Den 2ten, Hr. Rector Armbrecht zu Sulingen.

Den 2ten, Hr. Pensionair; Obristlieutenant Richter zu Hanau.

Den 3ten, Hr. Senator und Camerarius Würning zu Zelle.

Den 3ten, Verwitwete Frau Pastorin Unruhe, zu Lüneburg.

Den 4ten, Hr. Advocat Lehmann zu Zelle.

Den 5ten, Hr. Candidat Hornträger zu Osterode.

Den 5ten, Hr. Pensionair; Hauptmann Genour zu Bevensen.

Den 6ten, Hr. Pastor Lauenstein zu Obagfen.

Den 12ten, Die Conventualin Bacmeister zu Mariensee.

Den 12ten, Hr. Procurator und Advocat Kolster zu Buxtehude.

Den 15ten, Frau Elisabeth Philippine Sophie von Oldershausen, geb. von Buttler, zu Göttingen.

Den 17ten, Frau Amtmannin Gebser, geb. Wichsmann, zu Wiebrechtshausen.

Den 17ten, Hr. Hauptmann Böttcher, zu Dannenberg.

Den 18ten, Hr. Hauptmann Busse, bey dem Hämelschen Landregimente, zu Einbeck.

Den 18ten, Verwitwete Frau Pastorin Schnering zu Sottrum.

Den 20sten, Hr. Pensionatmajer von Köhnen zu
Frellstorfermühlen.

Den 23sten, Hr. Berg- und Forstamtsauditor von
Hinüber zu Clausthal.

Den 26sten, Verwitwete Frau Oberhofmeisterin von
Polenz, geb. von Bennigsen, zu Hannover.

May.

Den 2ten, Hr. Hofapotheker Wanzelius zu Zelle.

Den 3ten, Frau Pastorin Beneken zu Berden.

Den 5ten, Hr. Bürgermeister Schulze, zu Berden.

Den 7ten, Hr. Conrector emeritus Grabenstein,
zu Göttingen.

Den 12ten, Fräulein von Weyhe zu Lüneburg.

Den 16ten, Herr Obersalzfactor Biedenweg zu
Sülze.

Den 17ten, Hr. Pastor Meine zu Staffhorst.

Den 18ten, Hr. Pensionatmajer von Barse, zu
Lauenburg.

Den 21sten, Hr. Obercommissair und Bürgermeister
Meyenberg zu Göttingen.

Den 21sten, Hr. Generalauditeur Johann Georg
Hartmann zu Hannover, an seinem 58sten Geburtstage;
ein Mann, der mit vielen Kenntnissen eine unermüdete
Diensttreue und eine unwandelbare Rechtschaffenheit ver-
band. Er war 1733. zu Kiel geboren, wo sein Vater
Doctor Joh. Zacharias Hartmann, damals als herzoglich
Holstein-Gottorpischer Justizrath, ordentlicher Rechtsleh-
rer und Beysäßer der Juristenfacultät stand, 1739. aber
nach Hannover als Hof- und Canzleyrath berufen, und
hier



Hier schon 1741. seinen Kindern entrißen wurde. Es ersetzte inzwischen die Sorgfalt einer würdigen Mutter, und ihres zweyten Ehemanns, des Hofraths und Leibmedici Beylhoff, diesen Verlust. Nach geendigten akademischen Studien ward der Verstorbene 1754. Auditor bey dem Hannöverschen Hofgerichte, und 1755. außerordentlicher Beysäßer eben dieses Gerichts. Mit Beybehaltung dieser Stelle ward er im folgenden Jahre zum Oberauditeur ernannt, und blieb während der Abwesenheit des hiesigen Corps-den 7jährigen Krieg hindurch im Lande, um die daselbst vorkommende Geschäfte zu besorgen. 1771. ward er Assessor ordinarius im Hofgerichte, legte jedoch diese Stelle nieder, als er 1773. nach des Generalauditeur Griesebachs Tode in dessen Stelle hinaufrückte. An der Redaction verschiedener, seit der Zeit ergangenen, das Militärs Justizwesen betreffenden Verordnungen hat er vielen Theil gehabt.

Den 21sten, Frau Geheimre Registratorin Wiesen, geb. Hartmann, in London.

Den 22sten, Hr. Hofrath, Ritter des Basaordens und Professor der Medicin und Botanik, Murray, zu Göttingen, mit Hinterlassung eines weit ausgebreiteten und sehr verdienten großen Rufs.

Den 23sten, Hr. Amtsverwalter Mehring, zu Niedern:Sycke.

Den 25sten, Hr. Rector Milder, zu Lüchow.

Den 25sten, Hr. Archidiaconus Hincke zu Lüdingworth.

Den 26sten, Verwitwete Frau Oberfactlein Gieseke zu Goslar.

Den



Den 27ten, Frau Hauptmannin Humann, zu Kloster Wernigsen.

Den 28ten, Hr. le Bachelle, Fähnrich bey'm 7ten Infanterieregimente, zu Hameln.

Den 30sten, Hr. Organist Leyser, zu Burgdorf. Er zeichnete sich durch Studium, Composition und Gesang, von dem großen Haufen seines Standes auf eine vortheilhafte Weise aus.

Junius.

Den 3ten, Hr. Rittmeister Kirchhof bey der Leibgarde zu Hannover.

Den 3ten, Hr. Amtmann Aly, zu Langenhagen.

Den 3ten, Hr. Apotheker Jordan zu Koppentrügge. In Hinsicht gründlicher Kenntnisse in seinem Fache, und seiner durchaus erprobten Rechtschaffenheit ist sein Verlust wichtig gefunden und allgemein bedauert worden.

Den 4ten, Hr. Bürgermeister Schulze, aus Lüchow zu Zelle.

Den 9ten, Hr. Archidiaconus Richfeld, zu Otterndorf.

Den 11ten, Hr. Pensionairhauptmann von Oeynhausens, zu Grevenburg.

Den 15ten, Hr. Carl Friedrich v. Plato, Major des 4ten Infanterieregim. zu Stade.

Den 17ten, Frau Bürgermeisterin Timmermann zu Lüneburg.

Den 17ten, Hr. Pastor Klug, zu Barbowit.

Den 18ten, Hr. Hauptmann von Ompteda zu Bruchhausen.

Den

Den 18ten, Hr. Oberamtmann und Elbzöllner von Voigt, zu Schnackenburg. Wegen achtungswürdiger Vorzüge des Geistes und Herzens, wird sein früherer Verlust von vielen beklagt.

Den 18ten, Frau Geheimrätin von Arnswaldt, geb. von Wehlfeld zu Hannover.

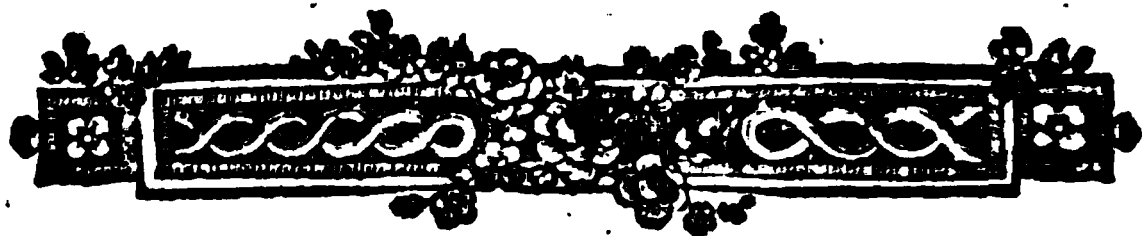
Den 18ten, Frau Landrätin von Düring, geb. von Müller zu Embfen.

Den 21sten, Hr. Kaufmann Bartels zu Zelle.

Den 27sten, Hr. von der Osten, präsidirender Schultheiß zu Otterndorf.

Den 27sten, Hr. Landchirurgus Barteldes zu Stolzenau.

Den 28sten, Hr. Lieutenant Hagemann bey dem 6sten Infanterieregimente, zu Mienburg.



Inhalt des vierten Stück,
welches die stehenden Artikel von den Monathen
April, May und Junii 1791. enthält.

- I. Inhalt der Allgemeinen und Special: Verordnungen, welche vom Octob. bis zu Ende Decemb. 1790. in den Braunschw. Lüneburg. Ehurlanden publicirt sind. S. 622
- II. Convention mit dem Fürstl. hessischen Ministerio, über die Appellationen von *judiciis mixtis*. S. 648
- III. Die Vorzüge der meyerrechtlichen Verfassung, nach Beobachtungen über Bauergüter im Herzogthum Bremen. S. 654
- IV. Topographisch: statistische Beschreibung des Amtes Scharnebeck im Fürstenthum Lüneburg. S. 679



V. Von dem alten und neuen Steuerfuß in den Herzogthümern Bremen und Verden, insbesondere von der Contribution. S. 693

VI. Beitrag zu dem, im ersten Stück der Annal. v. Jahr 1791. befindlichen Aufsatz: Stof zu Betrachtungen für Herrschaften, in Rücksicht ihres Einflusses auf das Verdersen ihrer Hausbediente betitelt. S. 719

VII. Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg. S. 729

VIII. Fernere Nachricht von dem Armen- und Arbeitsinstitute zu Stade. S. 747

IX. Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalschluß Trinitatis den 7ten May 1791. in Betrieb gebliebenen Gewerblich-Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Ruze gewesen ist. S. 754

X. Beiträge zu der Sammlung verschiedener denkwürdiger Wasserfluthen des Herzogthums Bremen. S. 760

XI. Fortgesetztes Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten vom Jahr 1790. S. 773

XII



XII. Miscellaneen.

Wohlthätiges Legat des sel. Hrn. Gerichtsverwal-
ters Kerstels zu Hechthausen im Bremenschen. 778

XIII. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmit- tel in den verschiedenen Gegenden der hant- ndverschen Churlande, vom April, May und Junio 1791. S. 779

XIV. Beförderungen und Avancements vom April, May und Junio 1791.

Im Civilstande. 786 Im Militair. 791 Im
geistlichen Stande. 794 Ertheilte Charaktere.
795

XV. Heyrathen. S. 797

XVI. Todesfälle. S. 798



